BMFSFJ/211 **09/2021**

Richtlinien zum BEEG

für alle Geburten und Elterngeldbezugszeiten

bezüglich der Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für alle Geburten
ab dem 1. September 2021

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

BMFSFJ/211 09/2021 I

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz 1

Gesetzestext – BEEG 1

Richtlinien Teil I 0

Vorbemerkungen 1
0.1 Geltung der Richtlinien 1
0.2 Sozialrechtlicher Bezugsrahmen 1
0.3 Prüfablauf zur Elterngeldermittlung 5
0.4 Haushaltsrecht 5
0.5 Fristen zur Aufbewahrung von Elterngeldakten 7

§ 1 Anspruchsberechtigung 8
1.0 Allgemeine Vorgaben, Anwendungsbereich 8
1.1 Grundsätzliche Berechtigungsvoraussetzungen (Abs. 1) 8
1.2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands (Abs. 2) 16
1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (Abs. 3) 20
1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (Abs. 4) 24
1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (Abs. 5) 25
1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (Abs. 6) 25
1.7 Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (Abs. 7) 31
1.8 Entfallen des Anspruchs bei Überschreitung der Einkommensgrenze 44

§ 2 Höhe des Elterngeldes 44
2.0 Allgemeine Vorgaben 44
2.1 Einkommensabhängiges Elterngeld für Bezugsmonate ohne Einkommen (Abs. 1) 55
2.2 Besondere Ersatzraten (Abs. 2) 73
2.3 Einkommensabhängiges Elterngeld für Bezugsmonate mit Einkommen (Abs. 3) 74
2.4 Mindestbetrag 81

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag 82
2a.1 Geschwisterbonus (Abs. 1) 82
2a.2 Altersgrenze in Sonderfällen (Abs. 2) 83
2a.3 Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen (Abs. 3) 83
2a.4 Mehrlingszuschlag (Abs. 4) 84

§ 2b Bemessungszeitraum 85
2b.1 Bemessungszeitraum für das Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1) 85
2b.2 Bemessungszeitraum für das Einkommen ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 2) .. 92
2b.3 Bemessungszeitraum für das Einkommen aus Mischeinkünften (Abs. 3) 94
2b.4 Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften (Abs. 4) 97

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit 100
2c.0 Allgemeine Vorgaben 100
2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1) 100
2c.2 Nachweis der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 2) 112
2c.3 Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3) 117
2.c.3.3 Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung 120

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 121
2d.0 Allgemeine Vorgaben zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 121
2d.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1) 122

2d.2 Nachweis der Gewinneinkünfte für den Bemessungszeitraum (Abs. 2) ... 124
2d.3 Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten (Abs. 3) ... 126
2d.4 Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4) ... 128
2d.5 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 5) ... 130

2e.0 Anwendungsbereich, Geltung für Auslandseinkommen ... 131
2e.1 Ermittlung der Abzüge für Steuern (Abs. 1) ... 131
2e.2 Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge (Abs. 2) ... 140
2e.3 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommensteuer (Abs. 3) ... 146
2e.4 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag (Abs. 4) ... 148
2e.5 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Kirchensteuer (Abs. 5) ... 149
2e.6 Unerheblichkeit anderer Maßgaben (Abs. 6) ... 149

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben ... 150
2f.0 Anwendungsbereich, Geltung für Auslandseinkommen ... 150
2f.1 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 1) ... 150
2f.2 Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge (Abs. 2) ... 159
2f.3 Unerheblichkeit anderer Maßgaben (Abs. 3) ... 164

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen ... 166
3.0 Allgemeine Vorgaben ... 166
3.1 Grundsätzliche Vorgaben (Abs. 1) ... 166
3.2 Von Anrechnung freigestellter Elterngeldbetrag (Abs. 2) ... 184
3.3 Besondere Anrechnungsvorgaben bei ausländischem Elterngeld (Abs. 3) ... 185

§ 4 Bezugsdauer, Anspruchsumfang ... 186
4.1 Elterngeldvarianten und Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1) ... 186
4.2 Bezugsmodalitäten ... 188
4.3 Leistungsdauer ... 189
4.4 Bezugsdauer ... 195
4.5 Elterngeld für Eltern besonders frühgeborener Kinder (Abs. 5) ... 198

§ 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus ... 201
4a.1 Berechnung von Basiselterngeld ... 201
4a.2 Berechnung von Elterngeld Plus ... 201

§ 4b Partnerschaftsbonus ... 205
4b.1 Allgemeines ... 205
4b.2 Bezugsdauer ... 210
4b.3 Bezug gleichzeitig und in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten ... 211
4b.4 Fortsetzung im alleinigen Bezug ... 213
4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten ... 213

§ 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil ... 215
4c.1 Allgemeines zum alleinigen Leistungsbezug ... 215
4c.2 Alleiniger Bezug des Partnerschaftsbonus ... 218

§ 4d Weitere Berechtigte ... 219
4d.1 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind ... 219

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen ... 220
5.1 Aufteilung der Monatsbeträge (Abs. 1) ... 220
5.2 Aufteilung ohne einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (Abs. 2) ... 220
5.3 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (Abs. 3) ... 221

§ 6 Auszahlung ... 223

§ 7 Antragstellung ... 224
7.1 Antrag (Abs. 1) ... 224
7.2 Bindungswirkung des Antrags (Abs. 1 Satz 3) ... 224
7.3 Antrag, Mitwirkung der anderen berechtigten Person (Abs. 3) ... 228

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen ... 231
8.0 Verhältnis zu den Regelungen des SGB I, SGB X und SGB III ... 231

8.1 Auskunftspflicht nach Ablauf des Bezugszeitraums beim Elterngeld (Abs. 1) ... 231
8.1a Mitwirkungspflichten, §8 Absatz 1a ... 232
8.2 Widerrufsvorbehalt (Abs. 2) ... 233
8.3 Vorläufige Bewilligung (Abs. 3) ... 234
8.4 Umsetzung von § 1 Abs. 8 ... 236

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers beim Elterngeld ... 238
9.1 Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers ... 238
9.2 Elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten ... 238

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen ... 239
10.0 Übersicht ... 239
10.1 Beschränkte Berücksichtigung als Einkommen (Abs. 1) ... 239
10.2 Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2) ... 240
10.3 Schutz bei Nutzung von Elterngeld Plus (Abs. 3) ... 240
10.4 Erweiterter Schutz bei Mehrlingsgeburten (Abs. 4) ... 242
10.5 Berücksichtigung des Elterngeldes bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5) ... 242
10.6 Einkommensabhängige Kostenbeiträge (Abs. 6) ... 244

§ 11 Unterhaltspflichten ... 245

§ 12 Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel ... 246
12.1 Zuständigkeit (Absatz 1) ... 246
12.2 Beratung zur Elternzeit (Absatz 2) ... 247
12.3 Aufbringung der Mittel (Absatz 3) ... 247

§ 13 Rechtsweg ... 247

§ 14 Bußgeldvorschriften ... 248
14.0 Geltung des OWiG ... 248
14.1 Abgrenzung zur Vollstreckung von Handlungspflichten ... 248
14.2 Entscheidung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens ... 248
14.3 Ordnungswidrigkeiten nach § 14 ... 249
14.4 Verwarnung/Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ... 250
14.5 Verhängung eines Bußgeldes ... 251
14.6 Höhe des Bußgeldes ... 251
14.7 Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils ... 253
14.8 Verjährung ... 253
14.9 Ahndungszuständigkeit ... 254

§ 15 Anspruch auf Elternzeit ... 255
15.0 Grundsätzliches ... 255
15.1 Elternzeitberechtigte ... 256
15.1a Großelternzeit ... 259
15.2 Dauer der Elternzeit ... 260
15.3 Gleichzeitige Elternzeit ... 263
15.4 Zulässige Teilzeitarbeit ... 264
15.5 Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitanspruch ... 264

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit ... 269
16.1 Anmeldung der Elternzeit ... 269
16.2 Fristversäumnis ... 273
16.3 Verkürzung / Verlängerung ... 274
16.4. Tod des Kindes ... 277
16.5 Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin ... 277
16.6 Rechtsfolgen der Elternzeit ... 277

§ 17 Urlaub ... 278
17.1 Kürzung des Urlaubs ... 278
17.2 Übertragung des Resturlaubs ... 278
17.3 Abgeltung des Resturlaubs ... 279
17.4 Kürzungsmöglichkeit von Urlaub ... 279

§ 18 Kündigungsschutz ... *280*
18.1 Kündigungsverbot ... 280
18.2 Kündigungsschutz ohne Elternzeit ... 280

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit ... *282*

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte ... *283*
20.1 Zur Berufsbildung Beschäftigte ... 283
20.2 In Heimarbeit Beschäftigte ... 283

§ 21 Befristete Arbeitsverträge ... *284*
21.1 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1 ... 284
21.2 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 2 ... 284
21.3 Dauer der Befristung ... 284
21.4 Kündigungsrecht des Arbeitgebers ... 285
21.5 Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes ... 285

§ 22 Bundesstatistik ... *286*
22.1 Grundsätzliches ... 286
22.2 Statistische Angaben zum Elterngeld ... 286

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt ... *287*
23.1 Auskunftspflicht der zuständigen Stellen ... 287
23.2 Auskunftspflicht der Antragsteller ... 287
23.3 Datenübermittlung ... 288

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt ... *289*

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt ... *290*

§ 25 Datenübermittlung durch die Standesämter ... *291*

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches ... *292*
26.1 Geltung des Sozialgesetzbuches ... 292
26.2 Bedeutsame Vorschriften des SGB I ... 292
26.3 Bedeutsame Vorschriften des SGB X ... 293
26.4 § 328 Abs. 3 und § 331 SGB III ... 294
26.5 Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI ... 294

§ 27 Sonderregelung aus Anlass der Covid-19-Pandemie ... *296*
27.1 Verschiebung des Elterngeldbezugs (Absatz 1) ... 296
27.2 Partnerschaftsbonus (Absatz 2) ... 304
27.3 Partnerschaftsbonus in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 ... 304

§ 28 Übergangsvorschriften ... *307*
28.1 *Geltung der Elterngeldvorschriften des BEEG in der für Geburten bis zum 31. August 2021 anzuwendenden Fassung* ... 307
28.2 Übergangsregelungen für die Elterngeldvorschriften des BEEG in der für Geburten ab dem 1. Januar 2013 anzuwendenden Fassung ... 307
28.3 Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld ... 307
28.4 Übergangsregelung zur Änderung von § 1 Absatz 7 ... 308

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften (ab 1. Mai 2010) ... *309*

Gesetzestexte – EU ... 309

Richtlinien Teil II ... 332

1 Allgemeines: Relevante Europarechtliche Regelungen ... *333*

2 Anwendungsbereich der VO und DVO ... *334*
2.1 Räumlicher Geltungsbereich ... 334
2.2 Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 und Art. 1 Buchst. z VO) ... 335
2.3 Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO) ... 335

3 Prüfung, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind ... *340*

3.1 Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip, bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip (Art. 68 VO) 1
3.2 Beschäftigung 2
3.3 Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände 3
3.4 Bezug von Arbeitslosengeld 5
3.5 Selbständige Erwerbstätigkeit 6
3.6 Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände 7
3.7 Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO) 7
3.8 Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO) 8
3.9 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen 8
3.9a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EU-Organen und EU-Institutionen, EU-Beamte und Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes (EPA) sowie des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL) 9
3.10 Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung) 10
3.11 Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO) 11
3.12 Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO) 11
3.13 Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und Art. 68 Abs. 1 VO) 12
3.14 Wohnsitz (Art. 1 Buchst. j) VO und Art. 11 DVO) 13
3.15 Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06, und Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen 13
3.16 Fallkonstellationen 14
3.17 Deutschland ist vorrangig zuständig 17
3.18 Deutschland ist nachrangig zuständig: Berechnung der Unterschiedsbeträge 17
3.19 Ansprüche bestehen nacheinander in zwei EU-Staaten oder der Schweiz (Art. 59 DVO) 23
3.20 Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU oder der Schweiz beschäftigten Elternteil / „Elternzeit“ 25
3.21 Währungsumrechnung 25
3.22 Besonderheit: An EU-Behörden abgeordnete oder entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Europäischen oder deutschen Behörden 26

4 Verfahren 27
4.1 Antrag 27
4.2 Rechtsbehelfe 31
4.3 Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO) 31
4.4 Übergangsvorschrift (Art. 87 VO) 32
4.5 Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchst. b DVO) 32

Teil I Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetzestext – BEEG

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Abschnitt 1

Elterngeld

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

[2]Bei Mehrlingsgeburten besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

(2) [1]Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zu erfüllen,
1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, tätig ist oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt.

[2]Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten oder Ehegattinnen.

(3) [1]Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch, wer
1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über die von ihm

beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

[2]Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Todes der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeits-berechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
   a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,
   b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Eltern-zeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
   c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

   Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht frei-zügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine minderjährige nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(8) [1]Ein Anspruch entfällt, wenn die berechtigte Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250 000 Euro erzielt hat. [2]Erfüllt auch eine andere

Person die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Absätze 3 oder 4, entfällt abweichend von Satz 1 der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider Personen mehr als 300 000 Euro beträgt.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

(1) [1]Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. [2]Es wird bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 Euro monatlich für volle Lebensmonate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. [3]Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit errechnet sich nach Maßgabe der §§ 2c bis 2f aus der um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verminderten Summe der positiven Einkünfte aus

1. nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einkommensteuergesetzes sowie
2. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes,

die im Inland zu versteuern sind und die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum nach § 2b oder in Lebensmonaten der Bezugszeit nach § 2 Absatz 3 hat.

(2) [1]In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent. [2]In den Fällen, in denen das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die dieses Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

(3) [1]Für Lebensmonate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat, das durchschnittlich geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. [2]Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt ist dabei höchstens der Betrag von 2 770 Euro anzusetzen. [3]Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist für das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Lebensmonaten, in denen die berechtigte Person Basiselterngeld in Anspruch nimmt, und in Lebensmonaten, in denen sie Elterngeld Plus im Sinne des § 4a Absatz 2 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen.

(4) [1]Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. [2]Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

(1) [1]Lebt die berechtigte Person in einem Haushalt mit

1. zwei Kindern, die noch nicht drei Jahre alt sind, oder

2. drei oder mehr Kindern, die noch nicht sechs Jahre alt sind,

wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht (Geschwisterbonus). [2]Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 4 erhöht.

(2) [1]Für angenommene Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der berechtigten Person. [2]Dies gilt auch für Kinder, die die berechtigte Person entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat.[3] Für Kinder mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1

Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch liegt die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bei 14 Jahren.

(3) Der Anspruch auf den Geschwisterbonus endet mit Ablauf des Monats, in dem eine der in Absatz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfällt.

(4) [1]Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag). [2]Dies gilt auch, wenn ein Geschwisterbonus nach Absatz 1 gezahlt wird.

§ 2b Bemessungszeitraum

(1) [1]Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c vor der Geburt sind die zwölf Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes maßgeblich. [2]Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums nach Satz 1 bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person

1. im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat,
2. während der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden durfte oder Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
3. eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war, oder
4. Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat

und in den Fällen der Nummern 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.

[3]Abweichend von Satz 2 sind Kalendermonate im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 auf Antrag der berechtigten Person zu berücksichtigen. [4]Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. [5]Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.

(2) [1]Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d vor der Geburt sind die jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. [2]Haben in einem Gewinnermittlungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, sind auf Antrag die Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen.

(3) [1]Abweichend von Absatz 1 ist für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich, wenn die berechtigte Person in den Zeiträumen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. [2]Haben im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder Satz 3 vorgelegen, ist Absatz 2 Satz 2 mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger

Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich ist.

(4) [1]Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag der berechtigten Person für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit allein der Bemessungszeitraum nach Absatz 1 maßgeblich, wenn die zu berücksichtigende Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes

1. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen, durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug und

2. in den jeweiligen steuerlichen Gewinnermittlungszeiträumen, die dem steuerlichen Veranlagungszeitraum der Geburt des Kindes zugrunde liegen, bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt des Kindes durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betrug.

[2]Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist für die Berechnung des Elterngeldes im Fall des Satzes 1 allein das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. [3]Die für die Entscheidung über den Antrag notwendige Ermittlung der Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit erfolgt für die Zeiträume nach Satz 1 Nummer 1 entsprechend § 2d Absatz 2; in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, und für den Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Ermittlung der Höhe der Einkünfte entsprechend § 2d Absatz 3. [4]Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend auf der Grundlage der Höhe der Einkünfte, wie sie sich aus den gemäß Satz 3 vorgelegten Nachweisen ergibt.

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) [1]Der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. [2]Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind. [3]Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. [4]Maßgeblich ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung.

(2) [1]Grundlage der Ermittlung der Einnahmen sind die Angaben in den für die maßgeblichen Kalendermonate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers [2]Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen wird vermutet.

(3) [1]Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. [2]Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten hat. [3]§ 2c Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

(1) Die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), vermindert um

die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach den §§ 2e und 2f, ergibt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

(2) [1]Bei der Ermittlung der im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte sind die entsprechenden im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. [2]Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, werden die Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 ermittelt.

(3) [1]Grundlage der Ermittlung der in den Bezugsmonaten zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes entspricht. [2]Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben anzusetzen.

(4) [1]Soweit nicht in § 2c Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist, sind bei der Ermittlung der nach § 2e erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich. [2]§ 2c Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen.

§ 2e Abzüge für Steuern

(1) [1]Als Abzüge für Steuern sind Beträge für die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und, wenn die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist, die Kirchensteuer zu berücksichtigen. [2]Die Abzüge für Steuern werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5 ermittelt.

(2) [1]Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d. [2]Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nach Absatz 1 werden folgende Pauschalen berücksichtigt:

1. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen hat, die unter § 2c fallen, und
2. eine Vorsorgepauschale
   a) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b und c des Einkommensteuergesetzes, falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein, oder
   b) mit den Teilbeträgen nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c des Einkommensteuergesetzes in allen übrigen Fällen,

   wobei die Höhe der Teilbeträge ohne Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Berechnung der Beiträge nach § 55 Absatz 3 und § 58 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt wird.

(3) [1]Als Abzug für die Einkommensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse und des Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes nach § 2c Absatz 3 ergibt; die Steuerklasse VI bleibt unberücksichtigt. [2]War die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nach § 2b in keine Steuerklasse eingereiht oder ist ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, ist als Abzug für die Einkommensteuer der Betrag anzusetzen, der

sich unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f des Einkommensteuergesetzes ergibt.

(4) [1]Als Abzug für den Solidaritätszuschlag ist der Betrag anzusetzen, der sich nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. [2]Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 3 Absatz 2a des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 berücksichtigt.

(5) [1]Als Abzug für die Kirchensteuer ist der Betrag anzusetzen, der sich unter Anwendung eines Kirchensteuersatzes von 8 Prozent für die Einkommensteuer nach Absatz 3 ergibt. [2]Freibeträge für Kinder werden nach den Maßgaben des § 51a Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 werden Freibeträge und Pauschalen nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen.

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

(1) [1]Als Abzüge für Sozialabgaben sind Beträge für die gesetzliche Sozialversicherung oder für eine vergleichbare Einrichtung sowie für die Arbeitsförderung zu berücksichtigen. [2]Die Abzüge für Sozialabgaben werden einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit anhand folgender Beitragssatzpauschalen ermittelt:

1. 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 12 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist,
2. 10 Prozent für die Rentenversicherung, falls die berechtigte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen ist, und
3. 2 Prozent für die Arbeitsförderung, falls die berechtigte Person nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig gewesen ist.

(2) [1]Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d. [2]Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8, des § 8a oder des § 20 Absatz 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden nicht berücksichtigt. [3]Für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der Betrag anzusetzen, der sich nach § 344 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für diese Einnahmen ergibt, wobei der Faktor im Sinne des § 163 Absatz 10 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Absatz 1 bestimmt wird.

(3) Andere Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

(1) [1]Auf das der berechtigten Person nach § 2 oder nach § 2 in Verbindung mit § 2a zustehende Elterngeld werden folgende Einnahmen angerechnet:

1. Mutterschaftsleistungen
   a) in Form des Mutterschaftsgeldes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 19 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes oder
   b) in Form des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach § 20 des Mutterschutzgesetzes,

die der berechtigten Person für die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
2. Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots ab dem Tag der Geburt des Kindes zustehen,
3. dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat,
4. Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, sowie
5. Einnahmen, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen und
   a) die nicht bereits für die Berechnung des Elterngeldes nach § 2 berücksichtigt werden oder
   b) bei deren Berechnung das Elterngeld nicht berücksichtigt wird.

[2]Stehen der berechtigten Person die Einnahmen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen. [3]Für jeden Kalendermonat, in dem Einnahmen nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 im Bemessungszeitraum bezogen worden sind, wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. [4]Beginnt der Bezug von Einnahmen nach Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt des Kindes und berechnen sich die anzurechnenden Einnahmen auf der Grundlage eines Einkommens, das geringer ist als das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum, so ist der Teil des Elterngeldes in Höhe des nach § 2 Absatz 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahmen von der Anrechnung freigestellt.

(2) [1]Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist das Elterngeld von der Anrechnung nach Absatz 1 frei, soweit nicht Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 auf das Elterngeld anzurechnen sind. [2]Dieser Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Solange kein Antrag auf die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4 Art und Dauer des Bezugs

(1) [1]Elterngeld wird als Basiselterngeld oder als Elterngeld Plus gewährt. [2]Es kann ab dem Tag der Geburt bezogen werden. [3]Basiselterngeld kann bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. [4]Elterngeld Plus kann bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird. [5]Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(2) [1]Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. [2]Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist. [3]Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

(3) [1]Die Eltern haben gemeinsam Anspruch auf zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld. [2]Ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit eines Elternteils in zwei Lebensmonaten gemindert, haben die Eltern gemeinsam Anspruch auf zwei weitere Monate Basiselterngeld (Partnermonate). [3]Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen.

(4) [1]Ein Elternteil hat Anspruch auf höchstens zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b. [2]Ein Elternteil hat nur Anspruch auf Elterngeld, wenn er es mindestens für zwei Lebensmonate bezieht. [3]Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 anzurechnende Leistungen oder nach § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes

Versicherungsleistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Basiselterngeld nach § 4a Absatz 1 bezieht.

(5) [1]Abweichend von Absatz 3 Satz 1 beträgt der gemeinsame Anspruch der Eltern auf Basiselterngeld für ein Kind, das

1. mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 13 Monatsbeträge Basiselterngeld;

2. mindestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 14 Monatsbeträge Basiselterngeld;

3. mindestens zwölf Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 15 Monatsbeträge Basiselterngeld;

4. mindestens 16 Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde: 16 Monatsbeträge Basiselterngeld.

[2]Für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und dem tatsächlichen Tag der Geburt ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt.

[3]Im Fall von

1. Satz 1 Nummer 1

    a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

    b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und

    c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

2. Satz 1 Nummer 2

    a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 14 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

    b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und

    c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

3. Satz 1 Nummer 3

a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 15 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und

c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird;

4. Satz 1 Nummer 4

a) hat ein Elternteil abweichend von Absatz 4 Satz 1 Anspruch auf höchstens 16 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b,

b) kann Basiselterngeld abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes bezogen werden und

c) kann Elterngeld Plus abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

§ 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus

(1) [1]Basiselterngeld wird allein nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ermittelt.

(2) [1]Elterngeld Plus wird nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 und den zusätzlichen Vorgaben der Sätze 2 und 3 ermittelt. [2]Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das der berechtigten Person zustünde, wenn sie während des Elterngeldbezugs keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder des § 3 hätte oder hat. [3]Für die Berechnung des Elterngeld Plus halbieren sich:

1. der Mindestbetrag für das Elterngeld nach § 2 Absatz 4 Satz 1,

2. der Mindestbetrag des Geschwisterbonus nach § 2a Absatz 1 Satz 1,

3. der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 sowie

die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge nach § 3 Absatz 2.

§ 4b Partnerschaftsbonus

(1) Wenn beide Elternteile

1. nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind und

2. die Voraussetzungen des § 1 erfüllen,

hat jeder Elternteil für diesen Lebensmonat Anspruch auf einen zusätzlichen Monatsbetrag Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

(2) [1]Die Eltern haben je Elternteil Anspruch auf höchstens vier Monatsbeträge Partnerschaftsbonus. [2]Sie können den Partnerschaftsbonus nur beziehen, wenn sie ihn jeweils für mindestens zwei Lebensmonate in Anspruch nehmen.

(3) Die Eltern können den Partnerschaftsbonus nur gleichzeitig und in aufeinander folgenden Lebensmonaten beziehen.

(4) Treten während des Bezugs des Partnerschaftsbonus die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug nach § 4c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ein, so kann der Bezug durch einen Elternteil nach § 4c Absatz 2 fortgeführt werden.

(5) Das Erfordernis des Bezugs in aufeinander folgenden Lebensmonaten nach Absatz 3 und § 4 Absatz 1 Satz 4 gilt auch dann als erfüllt, wenn sich während des Bezugs oder nach dem Ende des Bezugs herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht in allen Lebensmonaten, für die der Partnerschaftsbonus beantragt wurde, vorliegen oder vorlagen.

§ 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil

(1) Ein Elternteil kann abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 zusätzlich auch das Elterngeld für die Partnermonate nach § 4 Absatz 3 Satz 2 beziehen, wenn das Einkommen aus Erwerbstätigkeit für zwei Lebensmonate gemindert ist und

1. bei diesem Elternteil die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Absatz 1 und 3 des Einkommenssteuergesetzes vorliegen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt,

2. mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbunden wäre oder

3. die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, so hat ein Elternteil, der in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24

und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig ist, für diese Lebensmonate Anspruch auf zusätzliche Monatsbeträge Elterngeld Plus.

§ 4d Weitere Berechtigte

[1]Die §§ 4, 4a, 4b und 4c gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. [2]Der Bezug von Elterngeld durch nicht sorgeberechtigte Elternteile und durch Personen, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld haben, bedarf der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

Abschnitt 3

Verfahren und Organisation

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen die Monatsbeträge für welche Lebensmonate des Kindes in Anspruch nimmt.

(2) [1]Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen nach § 4 Absatz 3 und § 4b oder nach § 4 Absatz 3 und § 4b in Verbindung mit § 4d zustehenden Monatsbeträge, so besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der zustehenden Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge. [2]Beansprucht jeder der beiden Elternteile mehr als die Hälfte der ihm zustehenden Monatsbeträge, steht jedem Elternteil die Hälfte des Gesamtanspruchs der Monatsbeträge zu.

(3) [1]Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Absatz 3 und 4 entsprechend. [2]Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 Anspruch auf Elterngeld hat, nicht erzielt, so kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6 Auszahlung

Elterngeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist.

§ 7 Antragstellung

(1) [1]Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. [2]Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist. [3]Im Antrag ist anzugeben, für welche Lebensmonate Elterngeld Plus oder für welche Lebensmonate Partnerschaftsbonus beantragt wird.

(2) [1]Die im Antrag getroffenen Entscheidungen können bis zum Ende des Bezugszeitraums geändert werden. [2]Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. [3]Sie ist außer in den Fällen besonderer Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. [4]Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für einen Lebensmonat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragt werden. [5]Im Übrigen finden die für die Antragstellung geltenden Vorschriften auch auf den Änderungsantrag Anwendung.

(3) [1]Der Antrag ist außer im Fall des § 4c und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person, zu unterschreiben von der Person, die ihn stellt, und zur Bestätigung der Kenntnisnahme auch von der anderen berechtigten Person. [2]Die andere berechtigte Person kann gleichzeitig

1. einen Antrag auf Elterngeld stellen oder

2. der Behörde anzeigen, wie viele Monatsbeträge sie beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenzen nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b überschritten würden.

[3]Liegt der Behörde von der anderen berechtigten Person weder ein Antrag auf Elterngeld noch eine Anzeige nach Satz 2 vor, so werden sämtliche Monatsbeträge der berechtigten Person ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat; die andere berechtigte Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Absatz 2 nur die unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 4b vom Gesamtanspruch verbleibenden Monatsbeträge erhalten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

(1) Soweit im Antrag auf Elterngeld Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums für diese Zeit das tatsächliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

(1a) [1]Die Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten
1. im Falle des § 1 Absatz 8 Satz 2 auch für die andere Person im Sinne des § 1 Absatz 8 Satz 2 und
2. im Falle des § 4b oder des § 4b in Verbindung mit § 4d Satz 1 für beide Personen, die den Partnerschaftsbonus beantragt haben.

[2]§ 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) [1]Elterngeld wird in den Fällen, in denen die berechtigte Person nach ihren Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben wird, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass sie entgegen ihren Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. [2]In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und nach den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 voraussichtlich nicht überschritten werden, wird das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden.

(3) [1]Das Elterngeld wird bis zum Nachweis der jeweils erforderlichen Angaben vorläufig unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben gezahlt, wenn
1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht vorliegt und noch nicht angegeben werden kann, ob die Beträge nach § 1 Absatz 8 überschritten werden,
2. das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht ermittelt werden kann,
3. die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) [1]Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber der nach § 12 zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. [2]Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen

Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(2) [1]Für den Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit kann die nach § 12 Absatz 1 zuständige Behörde auch das in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. [2]Sie darf dieses Verfahren nur nutzen, wenn die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer zuvor in dessen Nutzung eingewilligt hat. [3]Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108a Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(3) Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht**,** bleibt das Elterngeld nur bis zur Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu dieser Höhe nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) [1]Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und dem Asylbewerberleistungsgesetz. [2]Bei den in Satz 1 bezeichneten Leistungen bleiben das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen in Höhe des nach § 2 Absatz 1 berücksichtigten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. [3]Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, verringern sich die Beträge nach Satz 2 um die Hälfte.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, der einkommensabhängig ist.

§ 11 Unterhaltspflichten

[1]Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. [2]Soweit die berechtigte Person Elterngeld Plus bezieht, werden die Unterhaltspflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. [3]Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Absatz 3, der §§ 1579, 1603 Absatz 2 und des § 1611 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel

(1) [1]Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. [2]Zuständig ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks, in dem das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen inländischen Wohnsitz hat. [3]Hat das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, in den Fällen des § 1 Absatz 2 zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung keinen inländischen Wohnsitz, so ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten oder der Ehegattin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

(2) Den nach Absatz 1 zuständigen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

(3) [1]Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld und das Betreuungsgeld.

§ 13 Rechtsweg

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Absatz 2 Nummer 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Absatz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,
3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**,** auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch**,** auch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a Satz 1**,** eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Absatz 1 genannten Behörden.

Abschnitt 3

Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

(1) [1]Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie
1.
   a) mit ihrem Kind,
   b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 3 oder 4 erfüllen, oder
   c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,

   in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

[2]Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(1a) [1]Anspruch auf Elternzeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch, wenn sie mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
1. ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder
2. ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

[2]Der Anspruch besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

(2) [1]Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. [2]Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. [3]Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes wird für die Elternzeit der Mutter auf die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet. [4]Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne der Sätze 1 und 2 überschneiden. [5]Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 2 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. [6]Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) [1]Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. [2]Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) [1]Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. [2]Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 32 Stunden übersteigt. [3]Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. [4]Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) [1]Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung beantragen. [2]Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einigen. [3]Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 verbunden werden. [4]Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor

der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

(6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.

(7) [1]Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats verringert werden,
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber
   a) für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes sieben Wochen und
   b) für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes 13 Wochen
   vor Beginn der Teilzeittätigkeit schriftlich mitgeteilt.

[2]Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. [3]Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. [4]Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb der in Satz 5 genannten Frist mit schriftlicher Begründung tun. [5]Hat ein Arbeitgeber die Verringerung der Arbeitszeit
1. in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags oder
2. in einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags

schriftlich abgelehnt, gilt die Zustimmung als erteilt und die Verringerung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt. [6]Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer über die Verteilung der Arbeitszeit kein Einvernehmen nach Absatz 5 Satz 2 erzielt und hat der Arbeitgeber nicht innerhalb der in Satz 5 genannten Fristen die gewünschte Verteilung schriftlich abgelehnt, gilt die Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als festgelegt.[7]Soweit der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig ablehnt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Klage vor dem Gericht für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie
1. für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
2. für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen

vor Beginn der Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. [2]Verlangt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Elternzeit nach Satz 1 Nummer 1, muss sie oder er gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.[3]Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. [4]Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 2 angerechnet. [5]Nimmt die Mutter die Elternzeit

im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. [6]Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf drei Zeitabschnitte verteilen; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. [7]Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme eines dritten Abschnitts einer Elternzeit innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. [8]Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen. [9]Bei einem Arbeitgeberwechsel ist bei der Anmeldung der Elternzeit auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung des früheren Arbeitgebers über bereits genommene Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vorzulegen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 3 Absatz 2 und 3 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) [1]Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. [2]Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. [3]Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. [4]Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

(1) [1]Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. [2]Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

(1) [1]Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. [2]Der Kündigungsschutz nach Satz 1 beginnt
1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes und
2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

[3]Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. [4]In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. [5]Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. [6]Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 4 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen
1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Satz 5 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

(1) [1]Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. [2]Die Elternzeit wird auf die Dauer einer Berufsausbildung nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a des Berufsbildungsgesetzes oder § 27b der Handwerksordnung in Teilzeit durchgeführt wird. [3]§ 15 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) [1]Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. [2]Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) [1]Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Absatz 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) [1]Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. [2]Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 4

Statistik und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik

(1) [1]Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistiken durchzuführen. [2]Die Erhebungen erfolgen zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) [1]Die Statistik zum Bezug von Elterngeld erfasst vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auslösende Kind folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art der Berechtigung nach § 1,
2. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags nach Art und Höhe (§ 2 Absatz 1, 2, 3 oder 4, § 2a Absatz 1 oder 4, § 2c**,** §§ 2d, 2e oder § 2f),
3. Höhe und Art des zustehenden Monatsbetrags (§ 4a Absatz 1 und Absatz 2) ohne die Berücksichtigung der Einnahmen nach § 3,
4. Art und Höhe der Einnahmen nach § 3,
5. Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge nach § 4b und der weiteren Monatsbeträge Elterngeld Plus nach § 4c Absatz 2,
6. Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags,
7. Geburtstag des Kindes,
8. für die Elterngeld beziehende Person:
   a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
   b) Staatsangehörigkeit,
   c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
   d) Familienstand und unverheiratetes Zusammenleben mit dem anderen Elternteil,
   e) Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4c Satz 1 Nummer 1 und
   f) Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

[2]Die Angaben nach den Nummern 2, 3, 5 und 6 sind für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde,

2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Kennnummer des Antragstellers oder der Antragstellerin.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

(1) [1]Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. [2]Die Angaben nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 sind freiwillig. [3]Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen.

(2) [1]Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist gegenüber den nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stellen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 Absatz 2 und 3 auskunftspflichtig. [2]Die zuständigen Stellen nach § 12 Absatz 1 dürfen die Angaben nach § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, nur durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Absatz 2 und 3 und nur für die Übermittlung an das Statistische Bundesamt verwenden und haben diese unverzüglich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt zu löschen.

(3) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

[1]Zur Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und zu Zwecken der Planung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, übermittelt das Statistische Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. [2]Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

(1) [1]Zur Abschätzung von Auswirkungen der Änderungen dieses Gesetzes im Rahmen der Zwecke nach § 24 übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des fachlich zuständigen Bundesministeriums diesem oder von ihm beauftragten Forschungseinrichtungen Einzelangaben ab dem Jahr 2007 ohne Hilfsmerkmale mit Ausnahme des Merkmals nach § 22 Absatz 4 Nummer 3 für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen. [2]Die Einzelangaben dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers übermittelt werden.

(2) [1]Bei der Verarbeitung der Daten nach Absatz 1 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. [2]Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. [3]Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. [4]Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

(3) [1]Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 sind, unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 und 10 des Bundesstatistikgesetzes. [2]Personen, die Einzelangaben nach Absatz 1 Satz 1 erhalten sollen, müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. [3]Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. [4]§ 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung

entsprechend. [5]Die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwenden.

§ 24b Elektronische Unterstützung bei der Antragstellung

(1) Zur elektronischen Unterstützung bei der Antragstellung kann der Bund ein Internetportal einrichten und betreiben. Das Internetportal ermöglicht das elektronische Ausfüllen der Antragsformulare der Länder sowie die Übermittlung der Daten aus dem Antragsformular an die nach § 12 zuständige Behörde. Zuständig für Einrichtung und Betrieb des Internetportals ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ausführung dieses Gesetzes durch die nach § 12 zuständigen Behörden bleibt davon unberührt.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist für das Internetportal datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die elektronische Unterstützung bei der Antragstellung darf das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die in § 22 genannten statistischen Erhebungsmerkmale verarbeiten, sofern der Nutzer in die Verarbeitung eingewilligt hat. Die statistischen Erhebungsmerkmale einschließlich der zur Beantragung von Elterngeld erforderlichen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Nutzung des Internetportals unverzüglich zu löschen.

§ 25 Datenübermittlung durch die Standesämter

Beantragt eine Person Elterngeld, so darf das für die Entgegennahme der Anzeige der Geburt zuständige Standesamt der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde die erforderlichen Daten über die Beurkundung der Geburt eines Kindes elektronisch übermitteln, wenn die antragstellende Person zuvor in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt hat.

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

(1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) § 328 Absatz 3 und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 27 Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) [1]Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus, so kann sein Bezug von Elterngeld auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben werden. [2]Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. [3]Wird von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. [4]In

der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 4 unschädlich.

(2) [1]Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. [2]Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.

(3) Liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise vor dem Ablauf des 31. Dezember 2021 und kann die berechtigte Person die Voraussetzungen des Bezugs aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht einhalten, gelten die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

§ 28 Übergangsvorschrift

(1) Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist dieses Gesetz in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(1a) Soweit dieses Gesetz Mutterschaftsgeld nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt, gelten die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(2) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Absatz 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

(4) [1]§ 9 Absatz 2 und § 25 sind auf Kinder anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2021 geboren oder nach dem 31. Dezember 2021 mit dem Ziel der Adoption aufgenommen worden sind. [2]Zur Erprobung des Verfahrens können diese Regelungen in Pilotprojekten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf Kinder, die vor dem 1. Januar 2022 geboren oder vor dem 1. Januar 2022 zur Adoption aufgenommen worden sind, angewendet werden.

Richtlinien Teil I

Vorbemerkungen

0.1 Geltung der Richtlinien

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird nach Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes im Auftrag des Bundes durchgeführt. Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung (s. Artikel 85 Abs. 3, 4 GG). Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis wird im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung des Gesetzes wie folgt verfahren:

- Die nachstehenden Richtlinien werden beachtet; ihre Wahrung wird, falls erforderlich, im Rechtsmittelverfahren vertreten,
- in Fällen, in denen eine Praxisänderung erwogen wird, ist das Einvernehmen von Bund und Ländern herbeizuführen,
- in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht oder vor einem anderen obersten Gericht des Bundes kommt oder wenn ein nationales Gericht dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Entscheidung vorlegt, ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu unterrichten.

0.2 Sozialrechtlicher Bezugsrahmen

0.2.1 Ergänzende Geltungen der Regelungen des SGB

Das BEEG ist nach § 68 Nr. 15 SGB I Teil des Sozialgesetzbuches. Damit finden die Regelungen des SGB I und des SGB X ergänzend Anwendung, soweit sich aus dem BEEG oder den anderen Büchern nichts Abweichendes ergibt (§ 37 Satz 1 SGB I). Vorrangige Geltung haben die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I (§ 37 Satz 3 SGB I). Die Regelungen zum Datenschutz im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches gehen den Regelungen zum Verwaltungsverfahren im Ersten Kapitel des SGB X vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt (§ 37 Satz 3 SGB I).

0.2.2 Unbeachtlichkeit missbräuchlicher Rechtsausübung

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (BSG 23.10.1985, 9a RVg 4/83, Randziffer 22 ff. zitiert nach juris – zur Geltendmachung von Opferentschädigungsleistungen; BSG, 22.03.1995, 10 RAr 1/94, Randziffer 23 ff. zitiert nach juris – zur Geltendmachung von Konkursausfallgeld; BSG, 17.06.2008 – B 8/9b AY 1/07 R – zur Geltendmachung von Sozialleistungen bei Beeinflussung der asylrechtlichen Aufenthaltsdauer) kann eine Sozialleistung unter dem Gesichtspunkt des

Rechtsmissbrauchs nicht geltend gemacht werden, wenn dies sozial unangemessen geschieht und der rechtsethischen Funktion des Rechts widerspricht.

0.2.2.1 Vorgaben des Bundessozialgerichts

Die Begriffe der „sozialen Unangemessenheit“ und des „Widerspruchs zur rechtsethischen Funktion des Rechts“ werden in der Rechtsprechung nicht näher erläutert. Bei der Einschätzung, ob eine missbräuchliche Geltendmachung von Rechten vorliegt, ist der Schutzzweck der jeweiligen Norm zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Berechtigte den ihm zustehenden Anspruch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen mit legalen Mitteln ausschöpfen kann.

Ein Rechtsmissbrauch ist demnach nur in Ausnahmefällen und nur bei klaren Indikatoren anzunehmen. Für das Elterngeld können insbesondere die in den folgenden Absätzen behandelten Vorgehensweisen wegen Rechtsmissbrauchs unbeachtlich sein. Die Annahme eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens ist insbesondere dann gegeben, wenn die jeweilige Rechtsgestaltung

- sich für die Elterngeld beziehende Person günstig auf die Bezugshöhe des Elterngeldes auswirkt (Element der begünstigenden Wirkung)
- im Bemessungs- oder Bezugszeitraum erfolgt (Element des zeitlichen Zusammenhangs) und
- sozial unangemessen geschieht und der rechtsethischen Funktion des Rechts widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es – abgesehen von dem Interesse an der Elterngelderhöhung – an einem zu billigenden Eigeninteresse fehlt (Element des fehlenden bzw. nicht schutzwürdigen Eigeninteresses). Die Prüfung dieses Kriteriums muss sehr gründlich erfolgen. Nur wenn keine nachvollziehbaren Gründe für das jeweilige Vorgehen vom Antragsteller vorgebracht oder sonst gefunden werden können, kann die Voraussetzung des fehlenden bzw. nicht schutzwürdigen Eigeninteresses angenommen und eine unzulässige Rechtsausübung in Betracht gezogen werden. Die steuerliche Zulässigkeit steht dabei einer sozialrechtlichen Unbeachtlichkeit nicht entgegen.

0.2.2.2 Anwendungsbereich

Der Rechtsgedanke der Unbeachtlichkeit der missbräuchlichen Rechtsausübung findet Anwendung auf den gesamten Bereich der Elterngeldberechnung und ist demzufolge insbesondere bei der Prüfung der Regelungen zur Anspruchsberechtigung (§ 1), der Berechnung des Elterngeldes (§ 2 ff.) und der Anrechnung (§ 3) zu berücksichtigen.

0.2.2.3 Fallgruppen

Die folgende Auflistung einiger typischer Fallkonstellationen und ihrer rechtlichen Einordnung ist nicht abschließend.

0.2.2.3.1 Übergabe der Betriebsinhaberschaft oder Geschäftsführung zum Zeitpunkt des Elterngeldbezugs

Die Änderung des gesellschaftsrechtlichen oder betrieblichen Regelungsrahmens ohne Änderung der faktischen Aufgaben- und Verantwortlichkeiten kann ebenfalls eine unzulässige Rechtausübung sein. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Antrag stellende Person

- allein, um ein höheres Elterngeld während der Elterngeldbezugszeit zu bekommen,
- im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Elterngeldbezug
- ihre bisherige betriebliche Führungs- oder Inhaberfunktion formal-rechtlich abgibt, tatsächlich aber innerbetrieblich die vorherige Position behält.

Eine unzulässige Rechtsausübung ist erst dann in Betracht zu ziehen, wenn der Wechsel der Gesellschaftsform oder die Übertragung der Betriebsinhaberschaft zu keinen faktischen Veränderungen hinsichtlich der innerbetrieblichen Verantwortung führen und (formal) mit einer erheblichen Einkommensminderung verbunden ist. Sind in solchen Fällen – abgesehen von dem Bestreben nach der Sicherstellung eines möglichst hohen Elterngeldbezuges – keine nachvollziehbaren Gründe für die betrieblichen oder gesellschaftsrechtlichen Änderungen ersichtlich, spricht dies für die Annahme eines mangelnden schutzwürdigen Eigeninteresses.

Beispiele:

- Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verschieben Ehepaare während der Bezugszeiträume die Arbeit im Betrieb auf den jeweils anderen Ehepartner und erklären, dass sie selbst nicht arbeiten.
- Eine Inhaberin eines Restaurantbetriebs in der Rechtsform einer GbR mit einem nach § 2d ermittelten monatlichen Einkommen von 4.000 Euro wandelt kurz vor der Geburt ihres Kind ihren Betrieb in die Rechtsform einer GmbH um und gibt an, nunmehr als Angestellte der GmbH mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 h und 400 Euro Monatsverdienst beschäftigt zu sein.
- Ein Antragsteller setzt für die Dauer seiner Elterngeldbezugszeit seine Frau als Geschäftsführerin seiner Firma ein und stellt sich im Namen seiner Firma als Angestellten ein, der für die Übernahme von Kontroll- und Aufsichtspflichten eine Aufwandspauschale von 400 Euro monatlich bezieht.

0.2.2.3.3 Lohnverzicht oder Stundenkonten während der Bezugszeit

Der Sinn des Elterngeldes ist es insbesondere, dass Familien sich in der Zeit des Leistungsbezugs ohne finanzielle Nöte vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Dieser Zweck des Elterngeldes wird durch vertragliche Gestaltungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach der etwa die Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Bezüge erkennbar nur deshalb stunden, um ungeschmälert ihren Anspruch auf Elterngeld geltend zu machen, umgangen. Vergleichbares gilt bei dem gezielten Aufbau von Stundenkonten. Durch solche Gestaltungen entfällt Einkommen nach der Geburt nicht aufgrund der Betreuung des Kindes, sondern aufgrund der genannten vertraglichen Vereinbarung.

0.2.2.3.3 Verzicht auf die nachgeburtlichen Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und 3 MuSchG

Der Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuss mit der Folge des Erlöschens des Anspruchs ist der Arbeitnehmerin zwar gemäß § 397 BGB grundsätzlich möglich, nachdem er ihr als Individualanspruch zugewachsen ist, jedoch stellt er in Bezug auf das Elterngeld eine unbeachtliche Rechtsausübung dar, die im Rahmen der Elterngeldberechnung unberücksichtigt bleiben muss. Die Berechtigte ist demnach so zu behandeln, als stünde ihr der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss noch zu. Auf den Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld gegen die gesetzlichen Krankenkassen kann nicht wirksam verzichtet werden.

0.2.3 Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen

Die Anspruchsvoraussetzungen hat der Antragsteller/die Antragstellerin nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Darüber hinaus gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, vgl. §§ 20 ff. SGBX. Das bedeutet: Soweit möglich, hat die Behörde den Sachverhalt selbst zu ermitteln. Im Einzelfall genügt es folglich, wenn nach Prüfung der vorgelegten Schriftstücke und der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin, der/die jeweilige Bearbeiter/Bearbeiterin zu der Überzeugung gelangt, die Anspruchsvoraussetzung sei gegeben. Die Bewertung ist schriftlich in der Akte festzuhalten. Für einen Antrag auf Elterngeld kommen insbesondere folgende Nachweise in Betracht:

<u>zu den Voraussetzungen des § 1:</u>

- ggf. Personalausweis oder Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbescheinigung (in Ausnahmefällen ist ein beglaubigter Registerauszug des Standesamtes, der Aufenthaltstitel, auf dem das Kind eingetragen ist, SGBII- und Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung für die Zurückstellung der

Beurkundung wegen fehlender Unterlagen auch für die endgültige Bewilligung ausreichend), bei nichtehelichen Kindern ggf. Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft

- ggf. Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft

zu den Voraussetzungen des § 2:

- ggf. Nachweise zum Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum nach § 2b
  - bei nichtselbstständiger Arbeit: i.d.R. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der zwölf maßgeblichen Monate vor der Geburt des Kindes (§ 2b Abs. 1),
  - bei Selbstständigen: i.d.R. Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (§ 2b Abs. 2)
- bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber, bei Selbstständigen durch eigene Erklärung über die Arbeitszeit
- Erklärung über voraussichtliches Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum

zu den Voraussetzungen des § 3:

- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld und Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- ggf. sonstige Nachweise über Einnahmen im Bezugszeitraum wie z.B. nicht im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes stehende Entgeltersatzleistungen für die Zeit vor und nach der Geburt, sonstige dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland, dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff. SGB X).

Die Ausstellung von Geburtsurkunden zum Zwecke der Beantragung von Elterngeld erfolgt für die Antragsteller kostenfrei. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

0.3 Prüfablauf zur Elterngeldermittlung

Siehe Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung.

0.4 Haushaltsrecht

0.4.1 Grundsätzliche Geltung der landesrechtlichen Haushaltsregelungen

Sollen Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, so gilt nach Punkt 1.9 der VV-BHO zu § 34 BHO Folgendes:

Die Haushaltsmittel werden an die zuständigen Landesdienststellen verteilt. Die Landesdienststellen werden ermächtigt, den zuständigen Kassen des Bundes die erforderlichen Kassenanordnungen, Buchungsanordnungen und Kassenanweisungen zu erteilen.

Die Landesdienststellen

1. wenden, soweit die Haushaltsmittel des Bundes nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, § 35 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften an,
2. beachten § 43 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
3. wenden hinsichtlich der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie der Geldforderungen des Bundes, die von ihnen verwaltet werden, § 71 Abs. 1 Satz 2 und die Nrn. 1 und 2 der dazu ergangenen Richtlinie des Bundesministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung an,
4. wenden, soweit sie vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Bundes bewirtschaften, § 73 nebst den dazu bestehenden Verwaltungsvorschriften an,
5. bedienen sich bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes (Mittelverteilung und Mittelverwendung) sowie zur Buchung der eingegangenen Verpflichtungen und der Geldforderungen des Bundes des in der Bundesverwaltung eingeführten Verfahrens und verwenden zur Mitteilung der verfahrensnotwendigen Daten an die Kassen des Bundes die vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Vordrucke und elektronischen Schnittstellen,
6. wenden für die Aufbewahrung der Unterlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes die Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) an.

Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes die Vorschriften des Landes, dem die anordnende Dienststelle angehört (VV Nr. 1.9.6 zu § 34 BHO). Da die Verwaltung des Elterngeldes und damit auch die Bewirtschaftung den Ländern obliegt, sind somit die Wertgrenzen der jeweiligen VV-LHO anzuwenden. Wird die Bewirtschaftung auf die Gemeinden übertragen, bleibt der Dienststelle vorbehaltlich der Nrn. 1.9.1 bis 1.9.6 die Entscheidung überlassen, in welchem Umfang das gemeindliche Haushaltsrecht angewendet werden darf. Sollen andere Dienststellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Ausnahme der Landesdienststellen (einschließlich der Dienststellen der Gemeinden) Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, so haben sie hierbei nach dem Haushaltsrecht des Bundes zu verfahren, soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulässt.

0.4.2 Besondere Maßgaben für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln

Die den §§ 58 und 59 BHO entsprechenden Bestimmungen in den Landeshaushaltsordnungen nebst den auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Soweit in diesen Regelungen Landesinteressen in Bezug genommen werden, sind Bundesinteressen entsprechend zu berücksichtigen. Dementsprechend dürfen insbesondere Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Bundes aufgehoben oder geändert werden und Vergleiche nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
- Soweit die landesrechtlichen Bestimmungen Beteiligungsrechte der für die Finanzen zuständigen obersten Landesbehörden vorsehen (etwa in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder in Fällen von bestimmter Größenordnung), haben diese vor der Ausübung dieser Rechte das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herzustellen.

0.5 Fristen zur Aufbewahrung von Elterngeldakten

1. Nach Nr. 4.7.5 i. V. m. 4.7.1.2 und 4.3 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) - VV-ZBR BHO -, Stand 11/2017 beträgt die Aufbewahrungsfrist für die zahlungsbegründenden Unterlagen 5 Jahre. Abweichende Aufbewahrungszeiten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben davon unberührt.

2. Eine abweichende Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus § 32b Absatz 3 EStG i. V. m. § 93c Absatz 1 Nr. 4 AO. Die Elterngeldstelle hat danach die den Finanzbehörden übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres.

3. Die Regelungen des § 32b Absatz 3 EStG i. V. m. § 93c Absatz 1 Nr. 4 AO gelten für die Aufbewahrung aller Elterngeldakten, aus denen Daten nach Nummer 2 ab dem Jahr 2018 an die Finanzbehörde übermittelt wurden. Für alle Elterngeldakten die nicht unter die genannte Regelung fallen, gilt nach Nummer 1 weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Sofern nach landes- oder kommunalrechtlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen gelten, sind diese zu beachten.

4. Die Aufbewahrungsfrist für eine Elterngeldakte beginnt frühestens mit dem Kalenderjahr, das auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgt, bzw. in dem Kalenderjahr, in dem die (letzte) Mitteilung an die Finanzbehörde erfolgt. Sofern nach dieser Mitteilung die Elterngeldakte noch nicht abgeschlossen sein sollte, beginnt die Frist erst nach Abschluss des Vorgangs.

§ 1 Anspruchsberechtigung

Alle Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld müssen grundsätzlich von Anfang an während des gesamten Bezugszeitraums, also auch während jedes einzelnen Anspruchsmonats, vorliegen. Für Voraussetzungen, die auf den gesamten Lebensmonat bezogen sind (etwa Minderung des Einkommens nach § 4a Abs. 2 oder wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonats nach § 1 Abs. 6), kommt es allein auf das Vorliegen im Durchschnitt des Lebensmonats an. So ist etwa eine volle Erwerbstätigkeit am Monatsanfang unschädlich, wenn im Durchschnitt des Lebensmonats nicht mehr als 32 Stunden pro Woche gearbeitet wird. Ausnahmen bestehen außerdem bei vorübergehender Unterbrechung der Betreuung und für den Lebensmonat, in dem eine Voraussetzung wegfällt (§ 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie § 4b).

Die Rechtswirkungen der Vaterschaftsanerkennung nach § 1594 Abs. 1 BGB treten mit Wirksamwerden der Anerkennung rückwirkend ein. Wird die Vaterschaft beispielsweise im Laufe des zweiten Lebensmonats nach der Geburt anerkannt, besteht für diese Lebensmonate bereits ein Anspruch auf Elterngeld, da mit dem Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung auch die Anspruchsvoraussetzung der Vaterschaft ab der Geburt vorliegt.

1.0 Allgemeine Vorgaben, Anwendungsbereich

In Fällen, in denen ein Bezug zum europäischen Ausland bzw. zu einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR oder zu der Schweiz besteht (beispielsweise weil Elternteile in unterschiedlichen Ländern arbeiten und leben), ist stets zu prüfen, ob deutsche Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften des anderen Staates anzuwenden sind und welcher Staat vorrangig zur Leistung verpflichtet ist.

Eine Übersicht zur Prüfung der Anspruchsberechtigung findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, A. und B.

1.1 Grundsätzliche Berechtigungsvoraussetzungen (Abs. 1)

Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich, wer jede der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und wenn der Anspruch nicht gem. § 1 Abs. 8 entfällt. Anspruchsberechtigt sind die Eltern des Kindes. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 besteht bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld.

1.1.1 Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1

1.1.1.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Deutschland (Nr. 1)

Die Eltern müssen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 SGB I. Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Den Absichten und Vorstellungen der betreffenden Person kann daher nur insofern und solange Bedeutung zukommen, als nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

1.1.1.1.1 Wohnsitz

Den Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). Ein Wohnsitz liegt nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse des Betreffenden ausreichend ausgestattet ist.

Wer sich im Ausland aufhält, behält seinen Wohnsitz in Deutschland dann bei, wenn die Wohnung im Inland auch bei vorzeitiger Rückkehr sofort wieder genutzt werden kann und der Auslandsaufenthalt voraussichtlich in der Regel ein Jahr nicht überschreiten wird oder tatsächlich nicht überschreitet.

Mehrfacher Wohnsitz – im In- und/oder Ausland – ist möglich. Jemand kann auch an dem einen Ort den Wohnsitz und an einem anderen Ort den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Hat eine Person sowohl eine Wohnung im Ausland, als auch eine Wohnung im Inland, so reicht es für die Feststellung des Inlandswohnsitzes nicht, wenn sie im Inland über eine ausreichend ausgestattete Wohnung verfügt. Vielmehr müssen die Umstände erkennen lassen, dass sie in dieser nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft verweilt. Für diese Beurteilung sind die Gesamtumstände des Einzelfalles maßgebend, unter anderem auch der kurz- und langfristige Lebensmittelpunkt der Familie. Haben die Eltern vor der Geburt zuletzt nur ausländisches Einkommen, besteht besonderer Anlass zur Prüfung des behaupteten Inlandswohnsitzes.

Ist auf Grund der Einkommensnachweise ersichtlich, dass der Antragsteller zuletzt im Ausland erwerbstätig war, so hat dieser eine Bescheinigung vorzulegen, aus der deutlich zu erkennen ist, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist (Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers, Aufhebungsvertrag etc.).

In Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz vorliegt, unterliegt der Antragsteller regelmäßig trotz eines möglicherweise in Deutschland bestehenden Wohnsitzes ausländischen Rechtsvorschriften und kann nur einen nachrangigen Anspruch auf deutsches Elterngeld haben (vgl. auch RL Teil II bei Beschäftigungsverhältnis im EU/EWR-Ausland/Schweiz). Auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unterliegt der Antragsteller den dortigen Rechtsvorschriften, wenn er dort Arbeitslosengeld oder eine andere vergleichbare Leistung oder eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält.

In Fällen, in denen ein fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis in einem Land besteht, das nicht Mitgliedstaat der EU/EWR/Schweiz ist, ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Deutschland nur Besuchs-, Urlaubs-, Erholungs- oder anderen vorübergehenden Zwecken dient und dass der langfristige Lebensmittelpunkt nicht in Deutschland sein kann.

Generell ist zu beachten, dass die Vorlage einer deutschen Anmeldebescheinigung kein Nachweis für einen Lebensmittelpunkt in Deutschland ist.

1.1.1.1.2 Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über die eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

1.1.1.1.3 Aussiedler/Spätaussiedler

Aussiedler/Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen keiner Aufenthaltsgenehmigung für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Deutsche sind die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Volkszugehörigen (mit oder ohne fremde Staatsangehörigkeit) und die Ehegatten und Abkömmlinge von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die in das Bundesgebiet als Aussiedler aufgenommen werden. Kinder und Ehegatten, die vor der Einreise noch nicht Deutsche waren, aber mit ihrem deutschen Elternteil bzw. deutschen Ehegatten in das Bundesgebiet als Aussiedler einreisen, werden durch die Aufnahme kraft Gesetzes Deutsche, und zwar Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Ehegatten von Aussiedler-Abkömmlingen erwerben diese Rechtstellung mit der Einreise nicht. Sie können Elterngeld nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 beanspruchen. Nach dem Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2094) bleibt das

Bundesvertriebenengesetz (BVFG – i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.1993, BGBl. I S. 829) Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Aussiedlern. Die nach dem 31.12.1992 eingereisten Aussiedler werden als Spätaussiedler bzw. Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers bezeichnet. Der nach dem 31.12.1992 eingereiste nichtdeutsche Ehegatte wird nur dann Deutscher, wenn die Ehe bei Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens drei Jahre bestanden hat. Über die Eigenschaft als Spätaussiedler stellt das Vertriebenen-/Ausgleichsamt auf Antrag eine Bescheinigung nach § 15 BVFG aus. Der Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft ist geführt, wenn der Elternteil den Bundespersonalausweis, den Vertriebenenausweis oder eine Bescheinigung nach § 15 BVFG vorlegen kann.

Als vorläufiger Nachweis der Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers gilt

- der Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes, Barbarastr. 1, 50735 Köln, oder
- eine Bescheinigung der örtlichen Behörde für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, dass eine Bescheinigung nach § 15 BVFG beantragt ist und der Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

An die Vorlage des Vertriebenenausweises bzw. der Bescheinigung nach § 15 BVFG über die Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebeneneigenschaft bzw. als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers ist in regelmäßigen Abständen zu erinnern.

Das Anerkennungsverfahren ist zu überwachen. Wird die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt, ist die Bewilligung der Leistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben, wenn ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gegeben ist oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vorliegen.

1.1.1.2 Häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind (Nr. 2)

1.1.1.2.1 Eigenes Kind

Nr. 2 ist nur bei einem eigenen Kind des Antragstellers erfüllt. Es genügt nicht, dass ein Antragsteller das Kind gezeugt hat.

Ein Kind ist stets das eigene Kind der Mutter bzw. der Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Um das eigene Kind des Vaters handelt es sich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat oder seine Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 Nr. 1 bis 3 BGB).

Ein eigenes Kind ist ferner ein adoptiertes bzw. angenommenes Kind (§ 1754 BGB). Die Urkunde über die Adoption ist vorzulegen.

Bei Auslandsadoptionen ist neben der ausländischen Geburtsbescheinigung des Kindes entweder die Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) oder die Bescheinigung über die Begleitung der Auslandsadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2d Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) vorzulegen. Wurde das verpflichtende Anerkennungsverfahren bereits durchgeführt, ist ein positiver Feststellungsbeschluss des Familiengerichts vorzulegen.

Sofern das Vermittlungsverfahren bei einer Auslandsadoption bereits vor dem 1. April 2021 eingeleitet wurde (Altfälle), ist entsprechend der alten Rechtslage (vgl. § 9 AdWirkG) neben der ausländischen Adoptionsurkunde eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen; auf ein zusätzliches Anerkennungsverfahren kommt es dann nicht an.

Für angenommene Kinder ist bei Anwendung des Gesetzes statt des Zeitpunktes der Geburt die Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

1.1.1.2.2 Häusliche Gemeinschaft

Das Kind muss im selben Haushalt wie der Antragsteller leben. Dies ist der Fall, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird. Eine „auf Dauer“ angelegte häusliche Gemeinschaft bedeutet hier, dass es sich nicht lediglich um eine unbeständige häusliche Gemeinschaft handeln darf, sondern dass das Kind zumindest für die Dauer des Elterngeldbezuges in häuslicher Gemeinschaft mit dem Elternteil lebt und von diesem betreut wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der eine Elternteil für eine bestimmte Zeit – beispielsweise für die Bezugsmonate beim Elterngeld – im Haushalt des anderen Elternteils wohnt und dort das gemeinsame Kind betreut.

Eine häusliche Gemeinschaft ist eine Familiengemeinschaft, die eine Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Fürsorge und Zuwendung) darstellt, wobei sich diese drei Merkmale überschneiden können, keines jedoch gänzlich fehlen darf. Wesentlich ist insbesondere die eigenständige und eigenverantwortliche Wirtschaftsführung (BSG-Urteil vom 04.09.2013 – B 10 EG 4/12 R).

Die häusliche Gemeinschaft setzt nicht voraus, dass der Antragsteller einen eigenen Haushalt hat oder dass der Wohnsitz und der Haushalt, in dem das Kind betreut wird, identisch sind. Die häusliche Gemeinschaft kann z.B. auch im Haushalt der Großeltern, einer Einrichtung für Mutter und Kind oder in einem Frauenhaus bestehen. In einer Justizvollzugsanstalt bei geschlossenem Vollzug (BSG-

Urteil vom 04.09.2013 - B 10 EG 4/12 R) kann ein Haushalt in der Regel nicht begründet werden. In einer Justizvollzugsanstalt bei offenem oder gelockertem Vollzug oder einer Entziehungsanstalt bedarf es einer Entscheidung des Einzelfalles anhand der oben genannten Kriterien. In Fällen der Untersuchungshaft des Antragstellers bleibt der bisherige Haushalt in der Regel bestehen, so dass für die Prüfung einer nur vorübergehenden Abwesenheit vom Haushalt, die dem Anspruch nicht entgegensteht, die Regelung zur vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung nach § 1 Abs. 5 entsprechend anzuwenden ist. Die Kostenübernahme durch Dritte für einzelne Posten des Lebensbedarfs ändert nichts an der grundsätzlichen Eigenständigkeit der Wirtschaftsführung. Das Wohnen in einer Sammelunterkunft mit Verpflegung bei ansonsten eigenständiger Wirtschaftsführung steht einer häuslichen Gemeinschaft daher nicht entgegen.

Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich, etwa bei Verwandten oder bei einer Tagesmutter, betreut wird. Das Gleiche gilt, wenn der Antragsteller das kranke Kind regelmäßig und in nicht unwesentlichem Umfang im Krankenhaus besucht und betreut. Bleibt das Kind unmittelbar nach der Geburt für längere Zeit im Krankenhaus, gilt es als in dem Haushalt des Antragstellers lebend, wenn er das Kind im vorgenannten Sinn betreut und zugleich sein Haushalt für die Aufnahme des Kindes zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Krankenhaus vorgesehen ist.

Lebt das Kind in nicht unerheblichem Umfang sowohl in dem Haushalt der Mutter als auch in dem Haushalt des Vaters, liegt in beiden Haushalten eine häusliche Gemeinschaft vor. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt.

1.1.1.3 Betreuung des Kindes und keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 3 und 4)

Bei Elternteilen, die keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben und deshalb ihr Kind in einem Maß betreuen können, das über das hinaus geht, was bei voller Erwerbstätigkeit möglich ist, ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass sie ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Behörde bekannt wird, dass der Antragsteller das Kind nicht selbst betreut.

1.1.1.3.1 Betreuung und Erziehung des Kindes (Nr. 3)

Selbst betreuen heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen oder Institutionen, wie etwa ein Krankenhaus, in dem das Kind nach der Geburt noch für eine gewisse Zeit verbleiben muss, oder eine Kindertageseinrichtung können in die Betreuung und Erziehung des Kindes einbezogen sein, unabhängig davon, ob die Elterngeld beanspruchende Person erwerbstätig ist oder nicht. Entscheidend ist, dass die Elterngeld beanspruchende Person die Betreuung, z. B. in Form von regelmäßigen

Besuchen im Krankenhaus, in nicht unwesentlichem Umfang ausübt (siehe auch 1.1.1.2.2 zur häuslichen Gemeinschaft).

Bei Ausübung einer Teilzeittätigkeit und bei Schülern, Studierenden, Auszubildenden und anderen zur Berufsbildung Beschäftigten ist davon auszugehen, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Betreuung und Erziehung von der das Elterngeld beanspruchenden Person übernommen wird.

Die Betreuung und Erziehung wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Kind während einer Abwesenheit des Antragstellers z.B. durch Angehörige, den anderen Elternteil, in Kindertagespflege oder in öffentlichen Betreuungseinrichtungen mit Einverständnis des Antragstellers mitbetreut wird.

Wird der Behörde nach Beginn des Leistungsbezuges bekannt, dass eine Betreuung und Erziehung durch den Elternteil, der das Elterngeld bezieht, tatsächlich nicht erfolgt, ist mangels Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Bewilligung der Leistung nach § 45 SGB X für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückzunehmen oder nach § 48 SGB X aufzuheben.

1.1.1.3.2 Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (Nr. 4)

Erwerbstätigkeit im Sinne des BEEG ist eine Tätigkeit, die zu Erwerbseinkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 führt. Dies können auch Null- oder Negativeinkünfte (vgl. 2.0.2.1.1) sein. Tätigkeiten, die zu anderen Einkünften führen (z.B. zu Einkünften aus Miete und Pacht), werden im Rahmen des § 1 nicht berücksichtigt. Es gilt zu beachten, dass im Einzelfall jedoch auch Kapitalerträge und Pachtzinsen steuerrechtlich einer der in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 BEEG aufgeführten Einkunftsarten zugeordnet werden.

Tätigkeiten, die zu Einkünften führen, die gem. § 3 EStG steuerfrei gestellt sind (etwa Einkünfte aus Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter, sog. Übungsleiterpauschale), stellen keine Erwerbstätigkeit dar und sind daher auch stundenmäßig nicht zu berücksichtigen.

Als Erwerbstätigkeit können gelten: Tätigkeiten als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Auch Auszubildende, Anlernlinge, Umschüler und Volontäre üben eine Erwerbstätigkeit aus, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und dafür Entgelt erhalten. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Zeitsoldaten sind ebenfalls erwerbstätig im Sinne der Vorschrift. Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d EStG aufgeführten Freiwilligendienst (insbesondere BFD, FSJ und FÖJ) ableisten, sind im elterngeldrechtlichen (nicht notwendigerweise im arbeitsrechtlichen) Sinn erwerbstätig, wenn sie Einkünfte für die Ableistung des Dienstes erhalten (zur Steuerpflichtigkeit der im Rahmen eines Freiwilligendienstes erhaltenen Leistungen siehe 2.1.3.4). Freiwillig Wehrdienstleistende üben eine Erwerbstätigkeit aus, wenn sie für die Ableistung ihres Dienstes steuerpflichtige Bezüge erhalten. Auch Abgeordnete sind im elterngeldrechtlichen

Sinn erwerbstätig, wenn sie Erwerbseinkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3) für ihre Tätigkeit erhalten.

Die Erwerbstätigkeit ist auch während einer Krankheit, solange ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, und während eines bezahlten Urlaubs gegeben. Dies gilt für Selbständige entsprechend, solange die Erwerbstätigkeit nicht unterbrochen wird. Für die Zeit nach der Geburt führen ein entsprechender Entgeltanspruch und der damit einhergehende Bezug von Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2 zur Anwendung der Regelung zum Elterngeld bei Einkommensminderung in § 2 Abs. 3. Zeiten, in denen sich die berechtigte Person bezahlt von der Arbeit freistellen lässt (etwa aufgrund einer – bezahlten – endgültigen Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen eines noch bestehenden Arbeitsverhältnisses oder während eines durch Ansparung von Arbeitsentgelt durch vorherigen Verzicht ermöglichten sog. Sabbaticals im Sinne eines Langzeiturlaubs), sind hingegen nicht als Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 BEEG zu behandeln (BSG, Urteil vom 29.08.2012 – B 10 EG 7/11 R, Rn. 36).

Keine Erwerbstätigkeit ist gegeben bei

- Hausfrauen und Hausmännern,
- Schülern und Studierenden,
- Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Zeitsoldaten, die Elternzeit genommen haben oder von ihrem Arbeitgeber freigestellt worden sind (dabei ist nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit vorliegen),
- Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen, sofern sie nicht während des Bezugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- Volontären und Praktikanten, die für ihre Tätigkeit kein Entgelt erhalten,
- Personen, die einer im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeitsgelegenheit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II („Ein-Euro-Job“) nachgehen.

Während eines betrieblichen oder ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung gilt die Frau als erwerbstätig, da sie weiterhin steuerpflichtiges Einkommen erhält.

Wann keine volle Erwerbstätigkeit vorliegt, ist näher in § 1 Abs. 6 bestimmt.

1.1.1.4 Ausnahmen

Insbesondere bei Fällen mit Auslandsbezug kann trotz Erfüllens der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Anspruchsvoraussetzungen ein vorrangiger Anspruch auf Elterngeld im anderen Staat bestehen (vgl. RL Teil II).

1.1.2 Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten besteht ein Anspruch auf Elterngeld pro Geburt. Dies gilt auch dann, wenn die Geburtstage der Mehrlinge auseinanderfallen. Für jeden weiteren Mehrling wird der Mehrlingszuschlag nach § 2a Abs. 4 in Höhe von 300 Euro gezahlt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 BEEG ist auf den Fall der gleichzeitigen Aufnahme mehrerer Kinder in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BEEG) entsprechend anzuwenden.

1.2 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb Deutschlands (Abs. 2)

1.2.1 Arbeitnehmer, die gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen (= Entsandte) (Abs. 2 Nr. 1, 1. Alt.)

Einen Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer als entsandter Arbeitnehmer gem. § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Dies sind entsandte Personen, die im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für eine im Voraus begrenzte Zeit ins Ausland entsandt werden. Folgende Voraussetzungen müssen hierzu entsprechend der Richtlinie zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) der deutschen Spitzenverbände der Krankenkassen u. a. vom 02.11.2010 erfüllt sein:

- Ein Beschäftigter begibt sich auf Weisung seines Arbeitgebers vom Inland ins Ausland, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Dem steht nicht entgegen, wenn der Beschäftigte eigens für eine Beschäftigung im Ausland eingestellt wurde und im Inland noch nicht für den Arbeitgeber tätig war (vgl. Richtlinie Aus-/Einstrahlung, S. 12ff.). Entgegen steht aber, wenn die Person zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für den inländischen Arbeitgeber bereits im Ausland lebt. Wird ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber vom Inland in das Ausland verliehen, so handelt es sich ebenfalls um eine Übersendung, sofern der Arbeitgeber die erforderliche Verleiherlaubnis nach dem Arbeitgeberüberlassungsgesetz (AÜG) hat.
- Eine zeitliche Begrenzung („vorübergehend“) ist nur dann zu bejahen, wenn die Begrenzung bei vorausschauender Betrachtungsweise gegeben ist. Die Begrenzung im Voraus kann sich aus der Eigenart der Beschäftigung oder aus einem Vertrag ergeben. Auf feste Zeitgrenzen (etwa

zwei Jahre) ist nicht abzustellen. Eine Befristung auf mehrere Jahre ist somit unschädlich. Unter eine Begrenzung infolge der Eigenart der Beschäftigung fallen Beschäftigungen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auf Dauer angelegt sind. Dies gilt z. B. für Beschäftigungen, die mit Projekten usw. im Zusammenhang stehen, deren Fertigstellung eine absehbare Zeit in Anspruch nimmt - insbesondere für Montage- und Einweisungsarbeiten, Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken und Betriebsanlagen. Auch hier ist in vorausschauender Betrachtungsweise zu beurteilen, ob Wesen, Inhalt oder Umfang der vorgesehenen Beschäftigung deren zeitliche Beschränkung ergeben. Ob eine Entsendung im Voraus vertraglich begrenzt ist, lässt sich dem Arbeitsvertrag entnehmen, wenn dieser ein Datum enthält, zu dem die Entsendung endet. Eine vertragliche Begrenzung ist dagegen zu verneinen, wenn ein befristeter Vertrag vorliegt, der - wenn er nicht gekündigt wird - sich automatisch fortsetzt. Eine zunächst begrenzte Entsendung, die nach dem Vertrag für einen weiteren begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden kann, gilt grundsätzlich auch für die Verlängerungszeit als im Voraus zeitlich begrenzt (vgl. Richtlinie Aus-/Einstrahlung, S. 17ff.).

- Der Arbeitsentgeltanspruch muss sich gegen den inländischen Arbeitgeber richten.
- Ein im Inland bestehendes „Rumpfarbeitsverhältnis“ (Abreden über das Ruhen der Hauptpflichten auf Arbeitsleistung und die Zahlung von Arbeitsentgelt sowie das automatische Wiederaufleben der Pflichten bei Rückkehr ins Inland) reicht nicht aus.

Wenn die Hauptpflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Bezugs von Elterngeld oder während der Elternzeit ruhen (§ 7 Abs. 3 SGB IV), ist dies für das Vorliegen eines Elterngeldanspruchs unschädlich. Regelmäßig reicht der Nachweis durch eine Bescheinigung der deutschen gesetzlichen Krankenkasse aus. Bei Übersteigen der Beitragsbemessungsgrenze ist eine private Krankenversicherung möglich, die einer Entsendung im Sinne von § 4 SGB IV nicht entgegensteht. Eine Bescheinigung einer privaten KV bedeutet im Unterschied zu einer Bescheinigung einer gesetzlichen KV aber nicht, dass die Person Entsandte im Sinne von § 4 SGB IV ist. Daher sind im Falle einer privaten Krankenversicherung die oben genannten Voraussetzungen einer Entsendung zu prüfen. Für die Zeit der Entsendung muss eine Entsendebescheinigung (Bescheinigung A1) beantragen werden. Mit der Bescheinigung A1 wird für alle Mitgliedstaaten verbindlich festgelegt, welches Sozialversicherungsrecht anzuwenden ist. Zuständig für die Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung A1 ist entweder die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer pflicht- oder freiwillig versichert ist, oder der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (sofern der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert ist).

Zur Entsendung siehe auch Teil II 3.7. Die Regelungen des über- bzw. zwischenstaatlichen Rechts sehen in der Regel vor, dass die Rechtsvorschriften des Entsendestaates lediglich für eine konkrete Höchstdauer weiterhin gelten (z. B. 24 Monate bei Entsendungen innerhalb der EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz).

1.2.2 Abordnung, Versetzung, Abkommandierung ins Ausland (Abs. 2 Nr. 1, Alt. 2)

Bedienstete, die von ihrem inländischen Dienstherrn im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind, haben ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld. Für die Definition des Tatbestandmerkmals „vorübergehend“ wird auf die Ausführungen dazu in RL 1.2.1 verwiesen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Dienstherrn zu erbringen.

1.2.3 Entwicklungshelfer (Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt.)

Anspruchsberechtigt sind auch Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 EhfG. Dies sind entsprechend dem Wortlaut des § 1 EhfG Personen, die

1. in Entwicklungsländern ohne Erwerbsabsicht Dienst leistet, um in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zum Fortschritt dieser Länder beizutragen (Entwicklungsdienst),
2. sich zur Leistung des Entwicklungsdienstes gegenüber einem anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens zwei Jahren vertraglich verpflichtet hat,
3. für den Entwicklungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht,
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.

Als Entwicklungshelfer gilt nach § 1 Abs. 2 EhfG auch, wer durch einen anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes darauf vorbereitet wird, Entwicklungsdienst zu leisten, für diesen Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhält, die dieses Gesetz vorsieht, neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt und die oben genannten Voraussetzungen Nr. 2 und 4 erfüllt.
Anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes sind derzeit folgende sieben Organisationen:

- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH), Köln,
- Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI), Stuttgart,
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bonn/Eschborn,
- Dienste in Übersee GmbH (DÜ) Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Leinfelden-Echterdingen,
- Eirene – Internationaler Christlicher Friedensdienst e.V., Neuwied,
- Weltfriedensdienste e.V. (WFD), Berlin und
- Forum Ziviler Friedensdienst (forum ZFD), Bonn.

Das Centrum für internationale Migration und Entwicklung (CIM, gemeinsame Entwicklungshilfeorganisation der GIZ und der Bundesanstalt für Arbeit) sowie die politischen Stiftungen sind keine anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes.

1.2.4 Missionare (Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt.)

Anspruch auf Elterngeld haben ferner Missionare der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind. Die Mitglieder und Vereinbarungspartner der genannten Missionswerke sind im Internet unter folgenden Adressen zu finden:
www.emw-d.de unter der Rubrik „Partner“
www.aem.de unter der Rubrik „Arbeitsgemeinschaft“ – „Mitglieder“
www.apcm.de unter der Rubrik „Mitglieder“.

Anspruchsberechtigt sind auch Missionare, die von ihrem nach § 1 Abs. 2 anerkannten Missionswerk zur Ausübung einer Tätigkeit einer ausländischen Dach- oder Partnerorganisation zugewiesen worden sind und ihre Bezüge von dieser Stelle erhalten.

Missionare von anderen als den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen bzw. Organisationen sind nicht anspruchsberechtigt.

Die Eigenschaft des Missionars im Sinne des BEEG ist durch eine entsprechende Bescheinigung des entsendenden Missionswerks bzw. der Missionsgesellschaft nachzuweisen.

1.2.5 Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (Abs. 2 Nr. 3)

Anspruch auf Elterngeld haben auch Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig sind. Hierzu zählen insbesondere nach den Entsendungsrichtlinien des Bundes beurlaubte oder nach § 123a BRRG oder § 29 BBG zugewiesene, im Ausland wohnende Beamte des Bundes oder eines Bundeslandes.

Ein Verzeichnis der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen befindet sich im Anhang zu den Entsendungsrichtlinien des Bundes vom 16. Februar 2016, im Internet unter folgender Adresse zu finden:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/richtlinie/entsendungsrichtlinie-bund-2016.html

Der Nachweis ist durch die Zuweisungsverfügung bzw. Beurlaubung des inländischen Dienstherrn zu erbringen. Sofern der Anspruchsteller kein Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ist, ist eine entsprechende Bescheinigung der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vorzulegen.

1.2.6 Ehegatten und Lebenspartner

Auch die mit den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen in einem Haushalt lebenden Ehegatten und Ehegattinnen haben einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die Voraussetzungen mit Ausnahme des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland erfüllen. Dies gilt auch für Lebenspartner und Lebenspartnerinnen. Nach § 21 LPartG gelten Regelungen für Eheleute, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, auch für Lebenspartner und Lebenspartnerinnen.

§ 1 Abs. 7 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

1.2.7 Örtlich zuständige Behörde

Die örtlich zuständige Behörde für die in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Personen ergibt sich aus § 12 BEEG. Dies ist die Behörde des Bezirks, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, und nach § 21 LPartG des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

1.3 Mit dem Kind nicht verwandte Anspruchsberechtigte (Abs. 3)

§ 1 Abs. 3 regelt den Anspruch auf Elterngeld für im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandte Personen.

Die in den Nrn. 1 bis 3 genannten anspruchsbegründenden Umstände benennen lediglich Abweichungen von der Anspruchsvoraussetzung des eigenen Kindes (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2). Die anderen Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 müssen zusätzlich erfüllt sein.

Der gemeinsame Haushalt mit dem Kind ist in diesen Fällen durch eine Meldebescheinigung nachzuweisen.

In den Fällen des Zusammenlebens mit einem Kind des Ehegatten oder der Ehegattin oder nach § 21 LPartG des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin und bei noch nicht anerkannter oder festgestellter Vaterschaft (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3) sind für den Bezugszeitraum und bei dem Zusammentreffen von Ansprüchen die Vorschriften §§ 4d Satz 2 und 5 Abs. 3 Satz 2 zu beachten.

1.3.1 Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind

Nach Nr. 1 ist anspruchsberechtigt, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Angeknüpft wird an die tatsächliche Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der rechtlichen Verfestigung dieser Beziehung im Wege der Annahme als Kind gemäß §§ 1741 ff. BGB. Der Beginn der Adoptionspflege ist durch eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle nachzuweisen. Im Fall der Annahme eines Kindes der nichtehelichen Partnerin oder des nichtehelichen Partners in einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist das Ziel der Annahme als Kind durch die Vorlage der Bescheinigung über die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen nach § 9a AdVermiG nachzuweisen. Wenn der annehmende Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt mit dem Elternteil des Kindes in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt, besteht keine Beratungspflicht (§ 9a Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 AdVermiG). Dies ist insbesondere bei lesbischen Paaren der Fall, deren Kind in ihre verfestigte Lebensgemeinschaft hineingeboren wird. Dann erfolgt der Nachweis durch den Adoptionsantrag. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel vor, wenn die Personen seit mindestens vier Jahren oder als Eltern eines weiteren gemeinschaftlichen Kindes mit diesem eheähnlich zusammenleben (§ 1766a Abs. 2 BGB). Haben der Elternteil des Anzunehmenden und der Annehmende bereits ein gemeinsames Kind, mit dem sie wie eine eheliche Familie zusammenleben, nimmt der Gesetzgeber im Regelfall ebenfalls eine der Ehe gleichwertige Stabilität der faktischen Partnerschaft an. Auf eine bestimmte Dauer des Zusammenlebens kommt es hierbei nicht an.

Wird die Annahme als Kind abgelehnt, entfällt der Anspruch nur für die Zukunft. § 4 Abs. 2 S. 3 ist anzuwenden.

In diesen Fällen gilt § 1 Abs. 3 S. 2 für die übrige Anwendung des BEEG. Danach ist statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der (tatsächlichen) Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Anspruchsberechtigten maßgeblich. Der Beginn des Anspruchs ist also vorverlegt von dem Zeitpunkt der Annahme als Kind auf den Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt. Dies gilt auch bei begleiteten Auslandsadoptionen in Fällen, in denen das Kind noch vor der ausländischen Adoptionsentscheidung im Herkunftsstaat in die Familie aufgenommen wird (etwa Zusammenleben in einem ausländischen Hotel). Voraussetzung ist, dass das Kind auch nach der Rückkehr der Familie nach Deutschland in den Haushalt aufgenommen wird. Besteht ein Anspruch auf Elterngeld ab Aufnahme in den Haushalt, kommt es auf den Zeitpunkt der späteren Wirksamkeit der Annahme nicht mehr an.

Wird ein Kind zunächst in Vollzeitpflege ohne das Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen und wandelt sich dieses Verhältnis später in eine Adoptionspflege um, besteht ab Beginn der Adoptionspflege gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BEEG ein Elterngeldanspruch. Der Beginn des Anspruches richtet sich nach dem Beginn des Adoptionspflegeverhältnisses. In diesem Fall ist nicht

der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Abzustellen ist vielmehr auf das Vorliegen einer Vereinbarung über den Beginn des Adoptionspflegeverhältnisses. Außerdem muss die Einwilligung der Eltern in die Adoption oder die Möglichkeit der Ersetzung zumindest in Aussicht stehen. Zur Bestimmung des konkreten Umwandlungsdatums kann zudem auf das Datum der Zahlungseinstellung des Pflegegeldes abgestellt werden. Der Beginn der Adoptionspflegezeit ist durch eine Bescheinigung der Adoptionsvermittlungsstellen nachzuweisen.

Auch in Fällen der Annahme eines Kindes der nichtehelichen Partnerin oder des nichtehelichen Partners in einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in den Haushalt maßgeblich. Hier ist der Zeitpunkt der Durchführung der verpflichtenden Beratung nach § 9a AdVermiG zugrunde zu legen oder - wenn keine Beratungspflicht besteht - das Datum des Adoptionsantrags.

1.3.2 Haushaltsaufnahme eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners

Nach Nr. 2 ist anspruchsberechtigt, wer ein Kind des Ehegatten oder der Ehegattin oder nach § 21 LPartG des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kind im Sinne der Vorschrift ist ein Kind des Ehegatten oder Ehegattin oder nach § 21 LPartG des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, das aus einer anderen Ehe stammt oder außerhalb einer Ehe geboren wurde. Die Bezeichnung „Lebenspartner“ betrifft nur die gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, die gemäß § 1 LPartG eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind.

Grundlage für die Anspruchsberechtigung ist ebenfalls die tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes. Hier ergibt sich die rechtlich verfestigte Familienbeziehung aus dem Verhältnis zu dem leiblichen Elternteil des Kindes, mit dem der Anspruchsberechtigte die Ehe oder Lebenspartnerschaft geschlossen hat. Vorzulegen ist die Heirats- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde.

Zum Begriff der „Häuslichen Gemeinschaft“ siehe 1.1.1.2.2: Lebt das Kind des Ehegatten oder der Ehegattin oder nach § 21 LPartG des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in nicht unerheblichem Umfang sowohl in dem Haushalt des Ehegatten oder der Ehegattin oder des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin als auch in dem Haushalt des anderen Elternteils, liegt in beiden Haushalten eine häusliche Gemeinschaft vor. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt.

1.3.3 Anspruchsberechtigung schon vor Wirksamkeit der Vaterschaft

Nach Nr. 3 ist auch der Noch-Nicht-Vater anspruchsberechtigt, wenn er mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft kann mit Zustimmung der Mutter zum Beispiel vor dem Jugendamt ohne Einschaltung eines Gerichts erklärt werden; eine Vaterschaftsfeststellung im Verfahren vor dem Familiengericht ist für streitige und ungeklärte Fälle vorgesehen.

Der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft wird häufig (noch) die Vaterschaft eines anderen Mannes aufgrund ehelicher Geburt oder vorheriger Anerkennung bzw. Feststellung entgegenstehen. Diese Vaterschaft muss erst auf dem Klageweg angefochten und durch rechtskräftiges Gestaltungsurteil aufgehoben bzw. das gerichtliche Feststellungsverfahren muss wieder aufgenommen werden, bevor die Vaterschaft des Noch-Nicht-Vaters rechtswirksam anerkannt oder festgestellt werden kann (§§ 1592, 1599 ff. BGB). Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, können die Rechtswirkungen der Vaterschaft nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden (Rechtsausübungssperre der §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB).

In beiden Varianten erfüllt der Noch-Nicht-Vater zum Zeitpunkt der Antragstellung für das Elterngeld deshalb (noch) nicht die für die Anspruchsberechtigung grundsätzlich erforderliche Voraussetzung seiner Vaterschaft. Dies soll ihm jedoch für den Bezug des Elterngeldes nicht zum Nachteil gereichen, sofern er die zur Begründung seiner Anspruchsberechtigung notwendigen Schritte unternommen hat und seine zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht wirksam anerkannte oder gerichtlich festgestellte Vaterschaft lediglich auf die Bearbeitungsdauer nach Einleitung des Verfahrens zurückzuführen ist. Voraussetzung ist also auch, dass nicht ausnahmsweise Anhaltspunkte bekannt sind, wegen derer die erklärte Anerkennung nicht wirksam werden wird.

Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft sind zu erbringen. Während des Elterngeldbezuges muss die Elterngeldstelle sich laufend über den Fortgang des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft informieren.

Solange das Verfahren des Noch-Nicht-Vaters läuft und weiterhin die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, erfüllen beide gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzung der Vaterschaft bzw. der Noch-Nicht-Vaterschaft. Mehrfachleistungen sind im Ergebnis ausgeschlossen, weil selbst in den Fällen, in denen beide auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld erfüllen, der Bezugszeitraum der Eltern und anderen Anspruchsberechtigten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 4b i.V. m. § 4d auf zwölf bzw. 14 Monate begrenzt ist.

Beispiel: Beantragt der Noch-Nicht-Vater mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern Elterngeld für vier Monate und erfüllt keiner der Berechtigten die Voraussetzungen für die

Partnermonate, haben die Eltern für sich selbst nur noch Anspruch auf die verbleibenden acht der insgesamt zustehenden zwölf Monatsbeträge.

Einem Anspruch eines Noch-Nicht-Vaters steht nicht entgegen, dass das Verfahren ohne die wirksame Anerkennung oder die Feststellung der Vaterschaft endet. Vielmehr entfällt der Anspruch in diesen Fällen nur für die Zukunft. § 4 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

1.4 Bezug des Elterngeldes durch Verwandte (Abs. 4)

Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten oder Ehegattinnen oder nach § 21 LPartG Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen haben anstelle der Eltern einen Anspruch auf Elterngeld, wenn beide Eltern gestorben sind oder wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung in den ersten 14 Lebensmonaten ihr Kind nicht selbst betreuen können und in der Person des Verwandten die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 vorliegen. Für eine Person, die die Anspruchsvoraussetzungen des § 4c erfüllt (Alleinerziehende), müssen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nur bei ihr vorliegen.

Es handelt sich bei § 1 Abs. 4 um einen Ausnahmetatbestand, dessen Anwendung nur in Betracht kommt, wenn Elterngeld nicht von anderen Berechtigten (insbesondere Eltern, Stiefeltern oder Personen, die das Kind in Adoptionspflege genommen haben) beansprucht wird.

Erforderlich ist, dass die Krankheit oder Behinderung der Eltern in ihrer Art und Schwere der eigenen Betreuung und Erziehung des Kindes entgegensteht. Hinsichtlich der Schwere der Erkrankung kommt es nur auf ihre Auswirkungen für die Betreuung und Erziehung des Kindes an. Die Krankheit oder Behinderung kann ihrer Art nach der Betreuung des Kindes auch dann entgegenstehen, wenn sie sich in Abständen wiederholend manifestiert. Der Tatbestand formuliert eine enge, am Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Ausnahme. Es kommt auf den Einzelfall an. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Jugendamtes oder eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis erforderlich sein. Andere, insbesondere wirtschaftliche Härtefälle, begründen nicht die Möglichkeit, dass andere Verwandte als die Eltern Elterngeld in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist das Bestehen einer Verwandtschaft bis zum dritten Grad. Der Grad der Verwandtschaft wird gemäß § 1589 BGB anhand der Zahl der sie vermittelnden Geburten bestimmt. Bei Verwandtschaft in gerader Linie stammt die eine Person von der anderen ab; bei Verwandtschaft in der Seitenlinie stammen die betreffenden Personen von derselben dritten Person ab. Im dritten Grad verwandt sind zum Beispiel das Kind und der Bruder des Vaters (Onkel), vermittelt über die Geburten Kind/Vater, Vater/Großeltern und Großeltern/Bruder des Vaters.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob Geschwister voll- oder halbbürtig miteinander verwandt sind, also ob sie beide Elternteile oder nur ein Elternteil gemeinsam haben; Entsprechendes gilt für die anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Gemäß § 1 Abs. 4 sind somit Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten und Geschwister sowie die Ehegatten oder Ehegattinnen oder Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen der genannten Verwandten ausnahmsweise anspruchsberechtigt.

Ein Anspruch nach § 1 Abs. 4 besteht auch, wenn parallel Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach § 39 SGB VIII bezogen werden.

1.5 Vorübergehend keine Betreuung durch die berechtigte Person (Abs. 5)

Es ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines wichtigen Grundes nicht von dem Berechtigten selbst betreut werden kann. Wichtige Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind z.B. Krankheit bzw. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, währenddessen das Kind tatsächlich nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 selbst betreut und erzogen wird (siehe 1.1.1.3.1), eine Kur oder eine notwendige Prüfung; eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mehr als 32 Wochenstunden gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 5. Es muss sich um eine vorübergehende Unterbrechung von voraussichtlich jedenfalls nicht mehr als drei Monaten handeln. Ob sie vorübergehend ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Dauert die Unterbrechung der Betreuung trotz einer anderen Prognose länger als drei Monate, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzung der Betreuung des Kindes durch den Berechtigten. Dagegen gilt ab dem Zeitpunkt, von dem an eine Dauer der Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird, die Unterbrechung nicht mehr als vorübergehend.

Der Anspruch endet mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten prognostiziert wird oder in dem die Unterbrechung die Dauer von drei Monaten überschreitet. Der Anspruch entfällt also nur für die Zukunft.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung zunächst nicht aufgenommen werden kann.

1.6 Keine volle Erwerbstätigkeit (Abs. 6)

Maßgeblich für das Vorliegen einer vollen Erwerbstätigkeit sind nur entgeltliche Tätigkeiten (vgl. im Einzelnen oben unter 1.1.1.3.2). Im Durchschnitt des Lebensmonats dürfen 32 Wochenstunden nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten im Falle einer Beschäftigung zur Berufsbildung und bei Tagespflegepersonen, die nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.

1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 32 Wochenstunden

Das in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannte Erfordernis, keine volle Erwerbstätigkeit auszuüben, ist erfüllt, wenn die Arbeitszeit bei Arbeitnehmern, Beamten, Richtern, Selbstständigen oder mithelfenden Familienangehörigen 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt. Überschreitungen dieser Grenze in einzelnen Wochen sind zulässig, wenn innerhalb eines Lebensmonats durchschnittlich 32 Stunden nicht überschritten werden. Soweit mehrere Beschäftigungen ausgeübt werden, sind die Arbeitszeiten zusammen zu rechnen. Zeiten der Inanspruchnahme der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung sind für die 32-Stunden-Grenze unschädlich. Für diese Zeiten ist die Einhaltung der 32-Stunden-Grenze zu unterstellen.

Eine Anspruchsberechtigung besteht auch, wenn sowohl vor als auch nach der Geburt keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist also nicht erforderlich.

Für die Prüfung, ob die Arbeitszeit-Grenze eingehalten wird, sind zunächst die zu berücksichtigenden Arbeitsstunden zu ermitteln. Maßgeblich sind zum einen die tatsächlich gearbeiteten Stunden. Überstunden sind genauso zu berücksichtigen wie eventuelle Unterstunden. Zum anderen sind Zeiten zu berücksichtigen, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, insbesondere Urlaubstage, gesetzliche Feiertage, Zeiten eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung und Krankentage mit Lohnfortzahlung (zu Ausnahmen in Fällen einer bezahlten Freistellung von der Arbeitsleistung vgl. 1.1.1.3.2). Ebenfalls zu berücksichtigen sind Zeiten der Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes, unabhängig davon, ob Erwerbseinkommen vorliegt. Hier gilt als Arbeitszeit die auf diese Zeiten entfallende vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Bei einer Fünf-Tage-Woche mit 32 Wochenstunden wären das z.B. pro Urlaubstag 6,4 Stunden. Bei Selbständigen wird entsprechend verfahren. Als Arbeitszeit gilt dann die auf diese Zeiten entfallende, bei Antragstellung glaubhaft gemachte, durchschnittliche tägliche Arbeitszeit.

Im Falle der Inanspruchnahme von Resturlaub aus Vollzeit während einer Teilzeittätigkeit ist pro Urlaubstag die während der Teilzeit geltende Sollarbeitszeit zugrunde zu legen. Zeiten der Ausübung einer Tätigkeit, die gem. Arbeitszeitgesetz nicht als Arbeitszeit gelten (z.B. Zeiten einer Rufbereitschaft), werden nicht als Arbeitsstunden berücksichtigt.

Arbeitet eine Person in keiner Woche mehr als 32 Stunden, ist die zulässige Wochenarbeitszeit eingehalten. Darüber hinaus gibt es zwei weitere nacheinander anzuwendende Möglichkeiten, um festzustellen, dass die 32-Stunden-Grenze nicht überschritten ist:

1. Die monatsweise Berechnung nach Kalendertagen, da es genügt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonats 32 Stunden nicht übersteigt

2. sowie für den Fall überproportional vieler Arbeitstage in einem Bezugsmonat, eine monatsweise Berechnung nach Arbeitstagen.

1. Monatsweise Berechnung nach Kalendertagen

Alle im Bezugsmonat zu berücksichtigenden Arbeitsstunden (Monatsarbeitsstunden) werden addiert. Die so ermittelte Summe wird der zulässigen Arbeitszeit in dem Bezugsmonat gegenübergestellt, die zulässige Arbeitszeit darf nicht überschritten sein:
Bei 28 Tagen im Lebensmonat beträgt die zulässige Arbeitszeit 128 Stunden,
bei 29 Tagen 133 Stunden,
bei 30 Tagen 138 Stunden und
bei 31 Tagen 142 Stunden.

2. Monatsweise Berechnung nach Arbeitstagen

Arbeitet eine Person in einem Beschäftigungsverhältnis etwa aufgrund Arbeitszeitverordnung, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag an bestimmten Wochentagen nie (etwa im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche nie an Samstagen und Sonntagen), ist zu ermitteln, ob die Person an den vereinbarten Arbeitstagen durchschnittlich nicht mehr gearbeitet hat, als wöchentlich zulässig ist.
Übersteigt die geleistete monatliche Arbeitszeit in einem Bezugsmonat die nach kalendertäglicher Berechnung maximal zulässige Gesamtstundenzahl, kann dies darin begründet liegen, dass im betreffenden Lebensmonat (zufällig) überproportional viele der vereinbarten Arbeitstage anfallen. In diesem Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob die maximal zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt der Arbeitstage des betreffenden Monats eingehalten wurde.
Anhand der Teilzeitvereinbarung des Antragstellenden wird ermittelt, an wie vielen und welchen Tagen in der Woche gearbeitet wird. Dann wird die durchschnittlich maximal zulässige arbeitstägliche Stundenzahl des Elternteils ermittelt, indem die zulässige durchschnittliche Gesamtstundenzahl pro Woche (32) durch die Zahl der vereinbarten Arbeitstage (im Beispiel durch fünf) geteilt wird. Sodann wird das Ergebnis mit der Zahl der im konkreten Lebensmonat anfallenden, laut Teilzeitvereinbarung verbindlich festgelegten, Arbeitstage multipliziert.

Beispiele:
Bei einer Fünf-Tage-Woche ergibt sich eine durchschnittliche maximal zulässige arbeitstägliche Stundenzahl von 6,4 Stunden (32 Wochenstunden geteilt durch 5 Arbeitstage). Diese ist mit der Zahl der in den Bezugsmonat fallenden vereinbarten Arbeitstage zu multiplizieren.
Bei einer Fünf-Tage-Woche ergibt sich
bei 22 Arbeitstagen eine zulässige Arbeitszeit von 140,8 Stunden und
bei 23 Arbeitstagen von 147,2 Stunden.

Bei einer Vier-Tage-Woche ergibt sich eine durchschnittliche maximal zulässige arbeitstägliche Stundenzahl von 8 Stunden (32 Wochenstunden geteilt durch 4 Arbeitstage). Diese ist mit der Zahl der in den Bezugsmonat fallenden vereinbarten Arbeitstage zu multiplizieren.

Bei einer Vier-Tage-Woche ergibt sich
bei 18 Arbeitstagen eine zulässige Arbeitszeit von 144 Stunden und
bei 19Arbeitstagen von 152 Stunden.

Die Dauer der Beschäftigung und die wöchentliche Arbeitszeit sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben zu erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel vor dem Elterngeldbezug hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die gegebenenfalls reduzierte Arbeitszeit aufzufangen. Sollte der Umfang der Arbeitszeit nach Antragstellung vertraglich oder tatsächlich geändert werden, muss diese Änderung, die für die Leistung erheblich ist und über die zudem im Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilt werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung des Stundengrenze, etwa auf Grund der Einkommenshöhe in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, kann die Elterngeldstelle im Rahmen der abschließenden Bewilligung nach Ablauf des Bezugszeitraums im Einzelfall weitere Nachweise über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit verlangen.

1.6.1.1 Abhängig Beschäftigte

Erwerbstätige in abhängiger Beschäftigung, Beamte, Richter, Berufssoldaten und Zeitsoldaten müssen nachweisen, dass ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die Grenze von 32 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

1.6.1.2 Berechnung des Umfangs der Teilzeittätigkeit bei abweichenden Regelungen zur Bemessung des Arbeitsumfangs

Für zahlreiche Berufsgruppen gelten vom klassischen Modell der Arbeitsstunden abweichende Regelungen zur Bemessung von Arbeitszeit bzw. -umfang. Je nach Tätigkeit wird in Pflichtstunden, Flugstunden, Höchstbelastungsgrenzen oder auch nach Pensen (Fallzahlen) gerechnet. Die im Einzelfall getroffenen Regelungen folgen jeweils den Bedürfnissen des Berufsfelds und können sich etwa aus Dienstvereinbarungen, Tarifverträgen, aus EU-Recht oder auch landesrechtlichen Regelungen ergeben.

Ergibt sich im Rahmen der Prüfung des Elterngeldantrags, dass eine besondere Arbeitszeitregelung vorliegen könnte, ist die nach § 1 Abs. 6 BEEG zulässige Höchststundenzahl durch Umrechnung zu ermitteln. Im Verhältnis zu einer Vollzeitarbeitszeit von 40 Stunden entsprechen 32 Stunden einem Erwerbsumfang von 80%, 24 Stunden im Partnerschaftsbonus einem Erwerbsumfang von 60%.

Beispiel 1 (Flugbegleiter mit einer betrieblichen Vollzeit von 20 Flugstunden): Liegt die betriebliche Vollzeit eines Flugbegleiters bei 20 Flugstunden in der Woche, entsprechen einer Erwerbstätigkeit von 32 Arbeitsstunden 16 Flugstunden (20 * 0,80). Einer Erwerbstätigkeit von 24 Arbeitsstunden entsprechen 12 Stunden (20* 0,60).

Beispiel 2: (Lehrer mit einer Pflichtstundenzahl von 27 Stunden): Bei einer grundsätzlichen Pflichtstundenzahl von 27 Wochenstunden für Lehrer entsprechen einem Erwerbsumfang von 32 Arbeitsstunden 21,6 Pflichtstunden (27 * 0,80). Einem Erwerbsumfang von 24 Arbeitsstunden entsprechen 16,2 Stunden.

Bei der Berechnung wird die Stundenzahl weder auf- noch abgerundet. Bestehende unterschiedliche Landesregelungen, z.B. beamtete Lehrer, sind zu beachten.

1.6.1.3 Selbstständige und mithelfende Familienangehörige

Für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige ist ebenfalls nur eine Erwerbstätigkeit bis zu 32 Stunden wöchentlich zulässig. Arbeit im eigenen Haushalt zählt hierzu nicht. Die Antragsteller haben zu erklären, dass sie diese Grenze nicht überschreiten und dies glaubhaft zu machen. Dazu müssen sie erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel bisher hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die Reduzierung ihrer Tätigkeit aufzufangen (z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch vorhandene Mitarbeiter, Reduzierung der durchgeführten Aufträge).

1.6.1.4 Studierende

Für Studierende gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Soweit sie etwa in einem Praktikum, welches nicht nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist, ein Entgelt erhalten oder eine entgeltliche wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gilt für sie ebenso wie bei anderen entgeltlichen Tätigkeiten die 32-Stunden-Grenze (zur Ausnahme bei von den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben – auch entgeltlichen – Praktika siehe 1.6.2.1). Das Studium selbst ist keine entgeltliche Tätigkeit und damit keine Erwerbstätigkeit. Auch die Zeit für Lehrveranstaltungen wird bei der Bestimmung des Umfangs der Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

1.6.2 Ausnahmen von der 32-Stunden-Grenze

Nach Abs. 6, Variante 2 und 3 ist eine Person nicht voll erwerbstätig, wenn sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut. Der zeitliche Umfang dieser Tätigkeiten bleibt bei der Ermittlung der durchschnittlich monatlichen Wochenarbeitszeit nach Abs. 6, Variante 1 unberücksichtigt. Die maximal zulässige Höchststundenzahl im Partnerschaftsbonus gilt bei diesen Personen als eingehalten.

1.6.2.1 Beschäftigung zur Berufsbildung

Ein Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn er zur Berufsbildung beschäftigt ist. Als Beschäftigungen zur Berufsbildung gelten solche Beschäftigungen, die im Rahmen einer Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung ausgeübt werden, und zwar unabhängig von der Dauer und der Vergütung. Es muss sich um Maßnahmen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des SGB III (Arbeitsförderung) und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder um vergleichbare Maßnahmen (z.B. Europäischer Sozialfonds, Garantiefonds) handeln.

Als Berufsausbildung gelten die betriebliche Ausbildung, der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes, Praktika von Studenten, die nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, und die Vorbereitung auf die Promotion im Rahmen der Graduiertenförderung.

Personen, die einen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d EStG aufgeführten Freiwilligendienst (insbesondere BFD, FSJ und FÖJ) ableisten, sind im elterngeldrechtlichen Sinn erwerbstätig, wenn sie Erwerbseinkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3) für die Ableistung des Dienstes erhalten (siehe 1.1.1.3.2).

Das Ausbildungsverhältnis bzw. die berufliche Fortbildung oder Umschulung sind durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder Maßnahmeträgers nachzuweisen.

1.6.2.2 Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII nachweisen, verlieren ihren Anspruch auf Elterngeld unter Umständen auch dann nicht, wenn sie länger als 32 Stunden in der Woche arbeiten. Dies setzt voraus, dass sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Begrenzung auf eine Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern bleiben eigene Kinder also außer Betracht, während jedes Kind in

Kindertagespflege unabhängig von den konkreten Betreuungszeiten als ein Kind im Sinne dieser Vorschrift gilt.

1.6.2.3 Zusätzliche Erwerbstätigkeit

Ist eine Tagespflegeperson oder eine zur Berufsbildung beschäftigte Person zusätzlich erwerbstätig, sind die Stunden der Erwerbstätigkeit mit den Stunden der Kindertagespflege oder Berufsbildung zusammen zu rechnen. Die von der berechtigten Person für Kindertagespflege oder Berufsbildung aufgewendete Zeit wird mit maximal 32 Wochenstunden berücksichtigt. Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit als Tagespflegeperson oder von zur Berufsbildung Beschäftigten ist damit möglich, soweit die Kindertagespflege oder Berufsbildung weniger als 32 Wochenstunden umfassen (vgl. 1.6.2).

1.7 Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (Abs. 7)

1.7.1 Abgrenzung nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer / freizügigkeitsberechtigte Ausländer

Grundsätzlich haben alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutsches Elterngeld. Eine Ausnahme regelt § 1 Abs. 7 lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind Ausländer, die

a) nicht EU/EWR-Bürger oder Schweizer sind oder
b) als EU/EWR-Bürger oder Schweizer nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erfüllen.

Das FreizügG/EU gilt

a) für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
b) für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993) und
c) für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit).

EU/EWR-Bürger und Schweizer sind danach freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, sie niedergelassene selbstständig

Erwerbstätige, Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte sind. Auch Familienangehörige und nicht Erwerbstätige sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen EU/EWR-Bürger oder Schweizer oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ist regelmäßig davon auszugehen, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind. Zweifel an der Freizügigkeit können insbesondere bestehen, wenn konkrete Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller kein Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU hat und

- weder erwerbstätig ist
- noch arbeitssuchend ist,
- noch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (ggf. auch im Heimatland) verfügt.

Sie können auch bestehen in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen - etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis oder einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz - oder dann, wenn ein Familienangehöriger einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht (§ 2 Abs. 7 Freizügigkeitsgesetz/EU; Artikel 35 Freizügigkeits-RL).

Bei Zweifeln an der Freizügigkeitsberechtigung muss sich die Elterngeldstelle im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht an die Ausländerbehörde wenden. Die förmliche Feststellung der fehlenden oder verlorenen Freizügigkeit von Unionsbürgern nach dem FreizügG/EU obliegt allein den Ausländerbehörden oder im Streitfall den Verwaltungsgerichten (BSG, Urteil vom 27.03.2020, B 10 EG 5/18R). Bis zu einer derartigen Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde wird das Freizügigkeitsrecht vermutet.

Die Elterngeldstelle sollte beim Freizügigkeitsberechtigten vor Bewilligung der Leistung nachfragen, ob eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 4, oder 6 Abs. 1 FreizügG/EU ergangen ist. Im Fall der Leistungsbewilligung weist die Elterngeldstelle den Freizügigkeitsberechtigten darauf hin, dass eine Entscheidung der Ausländerbehörde über das Nichtvorliegen der Freizügigkeitsberechtigung nach § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen ist.

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Britische Staatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltsdokuments (GB) nach § 16 Abs. 2 S. 1 FreizügG/EU sind, sind für den Anwendungsbereich des BEEG als freizügigkeitsberechtigt anzusehen.

1.7.2 Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer

1.7.2.1 Anspruchsberechtigte Ausländer

Die Regelung in § 1 Abs. 7 wurde zum 1. März 2020 an das geänderte Aufenthaltsgesetz und an das Europarecht angepasst. Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist weiterhin nur anspruchsberechtigt, wenn angenommen werden kann, dass die Person sich dauerhaft in Deutschland aufhalten wird. Das ist der Fall, wenn

1. eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenthaltsgesetz – unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt) erteilt wurde,
2. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a Aufenthaltsgesetz – der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt) erteilt wurde,
3. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte oder eine Mobiler ICT-Karte erteilt wurde, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, oder
4. eine Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG – befristeter Aufenthaltstitel) erteilt wurde, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlauben.
5. Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer ist für Zeiträume ab dem 1.1.2020 ebenfalls anspruchsberechtigt, wenn er eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 – neu –).

Die Regelungen, wann ein Aufenthaltstitel zu einer Erwerbstätigkeit (umfasst auch selbstständige Erwerbstätigkeiten) berechtigt, wurde mit § 4a Aufenthaltsgesetz – neu – zum 1.3.2020 grundlegend geändert. Nunmehr gilt, dass Ausländer, die einen Aufenthaltstitel besitzen, eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot. Ist eine Erwerbstätigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich verboten, kann sie aber individuell erlaubt werden. Jeder Aufenthaltstitel lässt erkennen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt.

Es reicht nicht aus, wenn der Titel den Zusatz „Erwerbstätigkeit / Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ enthält. Ein solcher Eintrag im Aufenthaltstitel erlaubt nicht

die Erwerbstätigkeit; er zeigt lediglich auf, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt werden kann. Besteht die Erwerbsberechtigung nicht mehr, da der Titelinhaber beispielsweise die bestimmte Tätigkeit nicht mehr ausübt, er nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ist oder eine Befristung ausgelaufen ist, so steht dies dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Erforderlich ist gemäß § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 lediglich, dass die Aufenthaltserlaubnis irgendwann einmal zur Erwerbstätigkeit berechtigt hat.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 sind ab Erteilung des Titels erfüllt. Beantragt der Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG). Auch für diesen Zwischenraum sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 erfüllt.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Ausländer, die keine Aufenthaltserlaubnis haben (mit Ausnahme der Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes). Die Voraussetzung des § 1 Abs. 7 Nr. 2 ist erfüllt, wenn zu Beginn eines Lebensmonats die berechtigte Person im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt. Nach der Rechtsprechung des BSG kann auch in Fällen, in denen die Beschäftigungserlaubnis rückwirkend erteilt wird, der Elterngeldanspruch dementsprechend erst für den Lebensmonat nach Ausstellung der Erlaubnis entstehen. Aufgrund des Lebensmonatsprinzips entsteht der Anspruch auf Elterngeld nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen erst mit Beginn des nächsten Lebensmonats (vgl. BSG, Teilurteil vom 30.09.2010, B 10 EG 9/09R). Ab dem Lebensmonat der Erteilung des Titels kann der Anspruch nur entstehen, wenn diese am ersten Tag des Lebensmonats erfolgt. Ist absehbar, dass eine Voraussetzung während des Zeitraums des Bezugs von Elterngeld entfallen wird, so ist die Bewilligung zeitlich zu befristen (vgl. zum Beginn und Ende des Anspruchs auch RL zu § 4).

Wird die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen anspruchsberechtigenden Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach dessen Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Leistungen nach dem BEEG. In diesem Zeitraum besitzen die Antragsteller i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fort gilt. Im Falle einer Ablehnung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde können also Leistungen nach dem BEEG nicht rückwirkend zurückgefordert werden, da der Rechtsgrund für die Gewährung des BEEG bis zur Entscheidung der Auslandsbehörde gem. § 81 Abs. 4 AufenthG fortwirkt. Der Elterngeldanspruch entfällt frühestens ab dem Zeitpunkt der negativen Entscheidung der Ausländerbehörde.

Bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG besteht hingegen kein Anspruch auf Elterngeld, da es sich nur um eine Erlaubnisfiktion handelt, die noch keinen rechtmäßigen Aufenthalt des Ausländers vermittelt.

1.7.2.2 Ausnahmen

§ 1 Abs. 7 Nr. 2 Satz 1 normiert allerdings **Ausnahmen zu dem Grundsatz,** dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, anspruchsberechtigt sein können.

1.7.2.2.1 Ausnahmen nach Abs. 7 Nr. 2, Buchst. a, b und d

Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten:

 Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nachfolgenden Paragraphen:
- § 16e AufenthG (zu Ausbildungszwecken),

- § 19c Abs. 1 AufenthaltsG (zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung),

- § 19e AufenthG (zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst) oder

- § 20 Abs. 1 und 2 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 16b AufenthG (zum Zweck des Studiums),

- § 16d AufenthG (zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation) oder

- § 20 Abs. 3 AufenthG (zur Arbeitsplatzsuche)

berechtigt nach § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) nur dann zum Bezug von Elterngeld, wenn die Person erwerbstätig ist, Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch nimmt.

1.7.2.2.2 Ausnahmen nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, Buchst. c in Verbindung mit Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 7 Satz 2

Nicht anspruchsberechtigt sind zudem Personen, die Inhaber einer in § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c genannten Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 des AufenthG, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland erteilt wurde (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden);
- § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

sind, es sei denn,

- sie sind im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig oder nehmen Elternzeit nach § 15 BEEG oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3),

- sie halten sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4) oder

- sie sind minderjährig (§ 1 Abs. 7 Satz 2). Minderjährige Personen sind dementsprechend ohne weitere Voraussetzungen anspruchsberechtigt. Für sie muss also weder eine Erwerbstätigkeit, Elternzeit, Bezug von SGB III-Leistungen, noch eine Mindestaufenthaltsdauer vorliegen.

1.7.2.3 Übergangsregelung für Aufenthaltstitel nach den §§ 16/ 16 Abs. 5, 16b Abs. 3, 17 Abs. 3, 17a/17a Abs. 4, 17b, 18 Abs. 3 (i.V.m. § 12 oder § 15a BeschV), 18c, 18d, und 20 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz, die bis zum 29.2.2020 erteilt wurden (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) und b), und Fortgeltung von vor dem 1. Januar 2005 erteilten Aufenthaltsrechten

Zum 1.3.2020 hat sich die Nummerierung der Paragraphen im Aufenthaltsgesetz, an die § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 **Buchst a) und b)** angeknüpft wird, geändert.

- Aufenthaltstitel, die ab dem 1.3.2020 ausgestellt werden, sind nach § 1 Abs. 7 BEEG (neue Fassung ab 1.3.2020) unproblematisch zu prüfen.

- Für Aufenthaltstitel, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, wurde noch die „alte“ Nummerierung der Paragraphen im Aufenthaltsgesetz angewandt. Hier gilt folgende Übergangsregelung nach § 101 Abs. 4 AufenthG n.F.:

„Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem 1. März 2020 erteilt wurde, gilt mit den verfügten Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort.“

Dementsprechend sind Ansprüche von Personen mit Aufenthaltstiteln, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, zwar nach der neuen Fassung von § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) und b) zu prüfen, jedoch ist bei der Anspruchsprüfung die Nummerierung der alten Rechtslage in die Nummerierung der neuen Rechtslage zu übersetzen.

Beispiel: Eine Person hat einen Aufenthaltstitel im Dezember 2019 nach § 17b AufenthG (alt) erhalten. Der Aufenthaltstitel nach § 17b AufenthG (alt) hat ab dem 1.3.2020 die Nummerierung § 16e AufenthG (neu). Die Person hat damit entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 7 BEEG (neue Fassung) keinen Anspruch auf Elterngeld.

Zur besseren Übersicht sind im folgenden Auszug aus dem Gesetzestext die alten Paragraphen in Klammern neben den neuen Paragraphen eingefügt.

…

2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

*a) nach § 16e **(alt: § 17b)** des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair **(alt: § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV)** oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung **(alt: § 18 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 15a BeschV)**, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst **(alt: § 18d)** oder nach § 20 Absatz 1 **(§ ist neu – gab es vorher nicht)** und 2 **(alt: § 18c)** des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,*

*b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums **(alt: § 16)**, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen **(alt: § 17a)** oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche **(alt: § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 17a Abs. 4 und § 20 Abs. 7)** erteilt*

und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,

c) *nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes* ***(Diese §§ sind gleichgeblieben. Hier gab es keine Änderungen.)*** *erteilt,…*

Eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt gem. § 101 Abs.1 Satz 1 AufenthG fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt.

Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (§ 101 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). Es ist also zu prüfen, welcher Titel nach neuem AufenthG zu erteilen gewesen wäre. Gegebenenfalls ist hierzu die Amtshilfe der Ausländerbehörde in Anspruch zu nehmen.

1.7.2.4 Staatenlose

Staatenlose haben nur dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie einen der in § 1 Abs. 7 genannten Aufenthaltstitel besitzen.

1.7.2.5 Sonderregeln für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige – Europa-Mittelmeer-Abkommen und ARB 3/80

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 nicht vor, kann sich eine Anspruchsberechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen ergeben. Solche Regelungen liegen für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige vor (Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien und Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen marokkanische, tunesische, algerische bzw. türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige hinsichtlich Familienleistungen nicht anders als eigene

Staatsangehörige des Gastlandes (hier als Deutsche) behandelt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz); d.h., es kann für diese Drittstaater und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Elterngeld bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bestehen, auch wenn sie keinen Aufenthaltstitel nach § 1 Abs. 7 besitzen.

§ 4 Abs. 2 AufenthG verpflichtet türkische Staatsangehörige, denen nach dem Assoziierungsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Zur Bewilligung von Elterngeld ist dieser (deklaratorische) Titel vorzulegen. Wird der Titel nicht rechtzeitig vorgelegt, ist das Assoziierungsabkommen zu prüfen.

1.7.2.6 Prüfschritte zur Prüfung der Europa-Mittelmeer-Abkommen und des ARB 3/80

1. Der Antragsteller ist **marokkanischer, tunesischer, algerischer oder türkischer Staatsangehöriger** oder ein sich rechtmäßig im Gebiet eines EU/EWR-Mitgliedstaats aufhaltender **Familienangehöriger** (z.B. die Ehefrau) eines solchen Staatsangehörigen.
2. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss sich **rechtmäßig in Deutschland aufhalten;** auch eine Duldung ist als ausreichend anzusehen. Ist der Familienangehörige Antragsteller, muss **zusätzlich geprüft** werden, ob der Familienangehörige sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält.
3. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige muss Arbeitnehmer i.S. der o.g. Abkommen sein; d.h., dass er gegen mindestens ein Risiko, das von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist (z.B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung).

   Ausreichend ist z.B. eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 5 SGB V. Dies gilt auch für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V pflichtversichert sind. Personen, die vor der fehlenden Absicherung im Krankheitsfall zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, unterliegen grundsätzlich der (nachrangigen) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V). Maßgeblich ist, ob die betreffende Person vor dem Verlust ihrer Absicherung im Krankheitsfall zuletzt bei einer gesetzlichen Krankenkasse im Inland oder auch in einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz versichert war. So wird z.B. ein Selbständiger, dessen freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beendet worden war und der danach keinen Zugang zu einer anderen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung finden konnte, gesetzlich pflichtversichert.

   Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererziehungszeiten gemäß § 56 SGB VI beruht. [Beachte:

Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d.h., dass der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z.B. bei Asylbewerbern in der Regel nicht gegeben). Ob Kinderziehungszeiten anerkannt werden, ist von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu prüfen. Die DRV stellt bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen eine Bescheinigung aus, die als Nachweis für die Elterngeldprüfung dienen kann. Die Vormerkung von Kindererziehungszeiten nach § 57 SGB VI ist jedoch nicht ausreichend.

Stellt ein Familienangehöriger des Arbeitnehmers den Antrag auf Elterngeld (z.B. die Ehefrau des Arbeitnehmers), muss der Familienangehörige nicht zusätzlich auch Arbeitnehmer sein. Es reicht aus, wenn der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige Arbeitnehmer ist.

4. Der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat, oder sein Familienangehöriger, falls dieser den Antrag stellt, muss nun auch die **allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1** erfüllen.

Liegen diese Voraussetzungen auch vor, hat der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische Staatsangehörige bzw. dessen Familienangehöriger einen Anspruch auf Elterngeld.

1.7.2.7 Das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit (Europarat)

Soweit sich türkische Staatsangehörige auf das Vorläufige Europäische Abkommen über soziale Sicherheit berufen, ist zu beachten, dass dieses nur für **Familienbeihilfen** gilt. Elterngeld ist eine Familienleistung und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens (vgl. Urteil BSG vom 23.09.2004 – B 10 EG 3/04 R, Rn. 23).

1.7.2.8 Sonderregelung nach der VO (EU) Nr. 1231/2010 (DrittstaaterVO) in grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen EU-Mitgliedstaaten

§ 1 Abs. 7 ist für Drittstaatsangehörige, die aufgrund der DrittstaaterVO in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 einbezogen werden, nicht zu prüfen. Denn nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/04 gilt eine grundsätzliche Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des prüfenden Mitgliedstaats („Gleichbehandlung: Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, haben Personen, für die diese Verordnung gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates“). Nach der DrittstaaterVO werden Drittstaatsangehörige (und ihre Familienangehörigen und

Hinterbliebenen im Sinne der Verordnung) in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 einbezogen, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die genannten Verordnungen fallen, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und sich in einer Lage befinden, die nicht ausschließlich einen einzigen Mitgliedstaat betrifft (siehe hierzu RL Teil II).

1.7.3 NATO-Truppenmitglieder

1.7.3.1 Grundsatz: kein Anspruch

Nach Artikel 13 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NATO-Truppenstatut) sind Mitglieder einer in Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie deren Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Diese sollen nach der internationalen Regelung des ZA-NATO-Truppenstatuts in den Systemen der sozialen Sicherheit der Entsendestaaten eingegliedert sein und bleiben. NATO-Truppenmitglieder sowie deren Ehegatten und Lebenspartner haben daher **keinen Anspruch auf Elterngeld**. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner des NATO-Truppenmitglieds deutscher Staatsangehöriger ist. Anders als das BErzGG trifft das BEEG keine Ausnahmeregelung zu Art. 13 ZA-NATO-Truppenstatut.

1.7.3.2 Ausnahme: sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige

Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn NATO-Truppenmitglieder, Mitglieder des zivilen Gefolges und ihre Angehörigen im Bemessungszeitraum in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit erzielt haben (BSG vom 30. September 2010, B 10 EG 11/09 R; BSG vom 25. Februar 1992, 4 RA 34/91; BFH vom 8. August 2013, III R 22/12). Dieser Personenkreis ist ausnahmsweise auch dann nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen, wenn im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte erzielt wird. Erzielt eine antragstellende Person – insbesondere aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit – kein Einkommen, ist es ausreichend, wenn sie in allen Zweigen der Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) versichert ist. Ausreichend ist auch, wenn ihre Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung erfasst sind. Ein so begründeter Anspruch kann nach den Koordinierungsvorschriften auch dann vorliegen, wenn das Truppenmitglied die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner des NATO-Truppenmitglieds im EU-Ausland wohnt.

Ist das Truppenmitglied, die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner in Deutschland außerhalb der NATO-Streitkräfte abhängig beschäftigt oder selbständig tätig, so muss sie oder er alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen eines Anspruchs auf Elterngeld erfüllen, um einen eigenen Anspruch zu haben. Bei Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, ist neben den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 auch zu prüfen, ob sie freizügigkeitsberechtigt sind. Freizügigkeitsberechtigte EU/EWR-Bürger oder Schweizer haben einen Anspruch auf deutsches Elterngeld, während nicht freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige einen der in § 1 Abs. 7 genannten Aufenthaltstitel besitzen müssen, um einen Anspruch auf deutsches Elterngeld zu haben.

Wenn das Truppenmitglied, die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner, eines NATO-Mitglieds EU/EWR-Staatsangehörige/r ist und ihren/seinen Wohnsitz in Deutschland hat, aber einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im EU-Ausland nachgeht, sind die Koordinierungsvorschriften der VO 883/2004 und DVO 987/2009 anzuwenden, nach denen sich in diesen Fällen ein nachrangiger Anspruch in Deutschland ergibt. Im Rahmen der Prüfung des nachrangigen Anspruchs in Deutschland ist die Beschäftigung im EU-Ausland einer Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich gleichzustellen, so dass ebenfalls ein Anspruch auf deutsches Elterngeld bestehen kann.

1.7.4 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

1.7.4.1 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen Deutschlands im Ausland

Mitglieder bei deutschen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen, also Personen mit besonderem diplomatischem oder konsularischem Status, unterliegen weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften und können unabhängig vom Wohnsitzerfordernis deutsches Elterngeld beziehen.

Beschäftigte bei deutschen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland, die keinen besonderen diplomatischen oder konsularischen Status haben und regelmäßig auf dem lokalen Arbeitsmarkt angeworben werden (sog. Ortskräfte), haben grundsätzlich nur Anspruch auf Elterngeld, soweit sie in der Bezugszeit die Voraussetzungen des § 1, insbesondere das Wohnsitzerfordernis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, erfüllen.

Sowohl für Mitglieder als auch für Ortskräfte aus EU/EWR-Staaten und der Schweiz bei deutschen diplomatischen Missionen und konsularischer Vertretungen im Ausland können die VO 883/2004

und DVO 987/2009 zur Anwendung kommen. Sobald der Anwendungsbereich der VO 883/2004 eröffnet ist, geht sie den Regelungen des Wiener Übereinkommens vor (vgl. Teil II 3.9).

1.7.4.2 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen anderer Staaten in Deutschland

Für Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen anderer Staaten in Deutschland gilt das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen bzw. das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen. Nach Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) bzw. Art. 48 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) sind sie von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und damit auch von der Anwendung des BEEG ausgenommen. Dazu zählen:

a) Diplomaten und Berufskonsularbeamte,
b) Mitglieder des Verwaltungspersonals und des technischen Personals der Missionen und Vertretungen,
c) Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Missionen und Vertretungen, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind,
d) ausschließlich bei einem Diplomaten oder Konsularbeamten beschäftigte private Hausangestellte, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch im Bundesgebiet ständig ansässig sind, sofern sie den Rechtsvorschriften des Entsendestaates oder eines dritten Staates über soziale Sicherheit unterstehen,
e) die zum Haushalt eines Diplomaten oder Konsularbeamten gehörenden Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, Eltern), sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
f) die zum Haushalt eines Mitgliedes des Verwaltungspersonals oder des technischen Personals gehörenden Familienmitglieder, wenn sie weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Deutschland ständig ansässig sind.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit des Bundeselterngeldgesetzes gilt nicht, wenn die Personen eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben, die der Versicherungspflicht nach dem SGB III – Arbeitsförderungsgesetz – unterliegt.

Sobald der Anwendungsbereich der VO 883/2004 eröffnet ist, geht sie den Regelungen des Wiener Übereinkommens vor

1.8 Entfallen des Anspruchs bei Überschreitung der Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG (d.h. das Einkommen immer vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) bei einer berechtigten Person 250.000 Euro im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes übersteigt. Entsprechend dem gesetzgeberischen Willen sind aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei der Ermittlung des Einkommens nur Kapitaleinkünfte zu berücksichtigen, die im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt sind (Nicht zu berücksichtigen sind dementsprechend z. B. solche Kapitalerträge, die der Abgeltungssteuer gem. § 32d EStG unterliegen und aus dem Einkommensteuerbescheid nicht hervorgehen). Bei berechtigten Personen, die in einer Ehe, nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft leben und bei denen auch die andere Person (anderer Elternteil, Partner oder Partnerin) nach Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 oder 4 berechtigt ist, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt 300.000 Euro überschreitet. Soweit erforderlich, muss zum Nachweis des zu versteuernden Einkommens der Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden.

Mit dieser Regelung wird auch die Einkommenssituation des anderen Elternteils bzw. einer anderen anspruchsberechtigten Person berücksichtigt. Ist bei der Berechnung der Einkommensgrenze auf das Paareinkommen abzustellen, ist allein maßgeblich, dass die Anspruchsvoraussetzung des Abs. 1 Nr. 2 (Elternteil) bzw. die Sonderfälle nach Abs. 3 und 4 vorliegen. Es kommt nicht darauf an, dass der Partner auch die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Wohnsitz), Nr. 3 (Kind selbst betreuen) und Nr. 4 (keine (volle) Erwerbstätigkeit) erfüllt.

Liegt ein Nachweis über das zu versteuernde Einkommen im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt nicht vor, so ist bei der Bescheidung des Antrags gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

2.0 Allgemeine Vorgaben

2.0.1 Inhalt und Aufbau der Regelungen der §§ 2 ff.

Die §§ 2 ff. regeln die Berechnung der Elterngeldes:

- § 2 regelt die grundsätzlichen Vorgaben zur Elterngeldhöhe.
- § 2a regelt besondere Elterngeld-Erhöhungstatbestände.
- § 2b trifft Vorgaben zum Bemessungszeitraum.

- Die §§ 2c und 2d regeln die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger bzw. selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 und haben einen einheitlichen Aufbau.
- Die §§ 2e und 2f regeln die Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Sie gelten einheitlich für die Ermittlung des Bemessungseinkommens ebenso wie für die Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit.

2.0.2 Begriffsbestimmungen

2.0.2.1 Maßgebliche Einkommensbegriffe

Für die Elterngeldberechnung können folgende vier Einkommensbegriffe (zzgl. dem Ausgangswert für die Steuerabzüge) unterschieden werden:

Einkommens-begriff	Erläuterung/Verwendung im Gesetz	Bedeutung
Elterngeld-Brutto	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende (Brutto-)Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (ggf. mit Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags *vor* der Durchschnittsbildung) ohne Abzüge für Steuern und Sozialabgaben = *zu berücksichtigende Einkünfte (§ 2e Abs. 2 Satz 1, § 2f Abs. 2 Satz 1)*	- Ausgangswert zur Berechnung des Elterngeld-Nettos - Vergleichswert für die Feststellung der Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1
Ausgangs-wert für die Steuerabzüge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne pauschal besteuerte Einnahmen (bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit - ggf. zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit	- Wert, der zur Berechnung der Abzüge für Steuern in das Berechnungsprogramm auf Grundlage des lohnsteuerlichen Programmablaufplans eingespeist wird - die Erhöhung des Einkommens aus selbstständiger dient dazu, Abweichungen vom lohnsteuerlichen Programmablaufplan zu vermeiden und den programmablaufplangesteuerten Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit zu neutralisieren
Bemessungs-grundlage für die Steuerab-züge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne pauschal besteuerte Einnahmen (bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit) - abzüglich Freibeträgen und Pauschalen (z.B. steuerlicher Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgabenpauschale und ggf. Freibeträge für ältere Geschwisterkinder) = *„Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern“ (§ 2e Abs. 2)*	- (§ 2e Abs. 2 - 6) - Zwischenergebnis innerhalb der Berechnung der Abzüge für Steuern nach dem lohnsteuerlichen Programmablaufplan; Wert wird grundsätzlich nicht gesondert ausgewiesen
Bemessungs-grundlage für die Sozialab-gabenabzüge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit und - mit Umrechnung von Midijob-Einkommen (Übergangszonenentgelt) = *„Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben“ (§ 2f Abs. 2)*	- (§ 2f Abs. 2 - 3)

Elterngeld-Netto	Elterngeld-Brutto vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben = *zu berücksichtigendes Einkommen (§ 2c Abs. 1 Satz 1, § 2d Abs. 1 Satz 1, vgl. unter 2.1.3, 2c.1 und 2d.1*	
	Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum (ggf. unter Berücksichtigung der Deckelung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 = **Bemessungseinkommen**): = *„Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1)* = *Einkommen „im Bemessungszeitraum nach § 2b“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Variante)*	- Bezugsgröße zur Bestimmung der Ersatzrate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) - Ausgangswert zur Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate ohne Einkommen - Ausgangswert zur Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags für Bezugsmonate mit Einkommen (§ 2 Abs. 3) - Bezugsgröße für die Berechnung des Elterngeldfreibetrags nach § 10 Abs. 5 Satz 2
	Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum: = *Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt, vgl. § 2 Abs. 3* = *Einkommen „in Monaten der Bezugszeit nach § 2 Abs. 3“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3, 2. Var.)*	- Abzugswert bei der Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags für Bezugsmonate mit Einkommen (§ 2 Abs. 3)

Von diesen Begriffen sind zudem folgende Einkommensbegriffe zu unterscheiden:

Einkommensbegriff	Erläuterung/Verwendung im Gesetz	Bedeutung
Für die Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8 maßgebliches Einkommen	- steuerrechtliche Begriffsbestimmung - § 2 Abs. 5a EStG ist nicht anwendbar - mit Berücksichtigung des vertikalen Verlustausgleichs = „zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ (vgl. § 1 Abs. 8)	
Summe der positiven Einkünfte	- steuerrechtliche Begriffsbestimmung - Nichtberücksichtigung des vertikalen Verlustausgleich	- vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3
kein Einkommen, Nichteinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - liegt vor, wenn die berechtigte Person keine Einnahmen und/oder Ausgaben aufgrund von Erwerbstätigkeit hat	- § 2 Abs. 1 (Lebensmonate ohne Einkommen) vgl. 2.0.2.2.2 - Beachte aber Ausführungen zum Begriff der Null- und Nichteinkünfte
Null- und Negativeinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - liegen vor, wenn die berechtigte Person Einnahmen und Ausgaben mit einem Saldo von null Euro oder einem negativem Wert hat	- vgl. 2.0.2.1.1 - § 2 Abs. 3 (Lebensmonate mit Null- und Negativeinkünften gelten im Rahmen der Ermittlung des Einkommens nach der Geburt als in Lebensmonate mit Einkommen) vgl. 2.0.2.2.2 - Belaufen sich die Einkünfte (beispielsweisebei ausschließlich negativen Einkünften) im Zeitraum nach § 2 Abs. 3 in der Summierung der positiven Einkünfte auf null, bestimmt sich die Elterngeldberechnung nach § 2 Abs. 1, vgl. auch 2.3.1.1.1.

Einkommensunterschiedsbetrag	- elterngeldrechtlicher Begriff - wird im Rahmen des § 2 Abs. 3 nur für Lebensmonate mit Einkommen ermittelt = „Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit“, vgl. § 2 Abs. 3	
Einkommensminderung	- elterngeldrechtlicher Begriff	- § 2b Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz - § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1
Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	- elterngeldrechtlicher Begriff - Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2d Abs. 1 Satz 1)	- Vergleichswert für die Bestimmung der Steuerklasse nach § 2e Abs. 3 S. 2, 2. Var.
Gewinneinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - Summe der positiven selbstständigen Erwerbseinkünfte - Elterngeld-Brutto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2d Abs. 1 Satz 1)	- Vergleichswert für die Bestimmung der Steuerklasse nach § 2e Abs. 3 S. 2, 2. Var. - § 2d Abs. 1, 2d.0.2 Begriffsbestimmung „Gewinneinkünfte“
Übergangszonenentgelt	- Anteil der Midijob-Einnahmen, der sozialversicherungsrechtlich als beitragspflichtig in Ansatz gebracht wird. Das Übergangszonenentgelt berechnet sich nach der Übergangszonenformel des § 163 Abs. 10 SGB VI	- zu berücksichtigender Einnahmebetrag im Rahmen der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge

2.0.2.1.1 Berücksichtigung von Negativ und Nulleinkünften

Die Einkommensbeträge können jeweils auch null betragen oder negativ sein (vgl. auch Begriffsbestimmungen 2.0.2.1, Stichwort Null- und Negativeinkünfte). Sie werden – je nach Regelungskontext – wie folgt berücksichtigt

Bei der Bestimmung

- der Lebensmonate mit Einkommen nach § 2 Abs. 3 (vgl. 2.0.2.2.2) und
- des Bemessungszeitraumes nach § 2b (2.1.1.1.2 – Berücksichtigung von Kalendermonaten ohne Einkommen im Bemessungszeitraum und 2b.3.1 Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1) Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1))

sind Monate, in denen die Erwerbstätigkeit zu Null- oder Negativeinkünften führt, elterngeldrechtlich als Monate mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu behandeln.

Bei der Ermittlung der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte aus Erwerbstätigkeit innerhalb jeder Einkunftsart Gewinne und Verluste miteinander verrechnet (Berücksichtigung des horizontalen Verlustausgleichs, vgl. 2.0.3.1 und 2.1.3.1.3). Negative Beträge werden insoweit als negative Rechenposten berücksichtigt.

Bei der Bildung der Summe aus den positiven Einkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 3) werden negative Einkünfte mit dem Wert null angesetzt (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs, vgl. 2.1.1.1.3, 2.1.3.1.3.)

2.0.2.1.1.1 Feststellung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Im Regelungszusammenhang des § 1 Abs. 1 Nummer 4, Abs. 6 ist wie bisher auch dann von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auszugehen, wenn die antragstellende Person nur Null- und Negativeinkünfte hat (vgl. 1.1.1.3.2).

2.0.2.1.1.2 Bestimmung von Einkommensberechnungszeiträumen

Bei der Bestimmung
- der Lebensmonate mit Einkommen nach § 2 Abs. 3 (vgl. 2.0.2.2.2) und
- des Bemessungszeitraumes nach § 2b (2.1.1.1.2 – Berücksichtigung von Kalendermonaten ohne Einkommen
im Bemessungszeitraum und 2b.3.1 Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1))

sind Monate, in denen die Erwerbstätigkeit zu Null- oder Negativeinkünften führt, elterngeldrechtlich als Monate mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu behandeln.

2.0.2.1.1.3 Ermittlung und Berücksichtigung von Einkommen

Bei der Ermittlung der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte aus Erwerbstätigkeit innerhalb jeder Einkunftsart Gewinne und Verluste miteinander verrechnet (Berücksichtigung des horizontalen Verlustausgleichs, vgl. 2.0.3.1 und 2.1.3.1.3). Negative Beträge werden insoweit als negative Rechenposten berücksichtigt.
Bei der Bildung der Summe aus den positiven Einkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 3) werden negative Einkünfte mit dem Wert null angesetzt (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs, vgl. 2.1.1.1.3, 2.1.3.1.3.).

Belaufen sich die Einkünfte (beispielsweise bei ausschließlich negativen Einkünften) im Zeitraum nach § 2 Abs. 3 in der Summierung der positiven Einkünfte auf null, bestimmt sich die Elterngeldberechnung nach § 2 Abs. 1 (BSG, Urteil vom 04.09.2013, B 10 EG 18/12 R, vgl. auch 2.3.1.1.1).

2.0.2.1.2 Feststellung des Einkommenswegfalls

Voraussetzung für die Zahlung einkommensabhängigen Elterngeldes ist es, dass die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes für die Elterngeldberechnung maßgebliches Einkommen hatte,

das nach der Geburt ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes für Bezugsmonate mit vollständigem Einkommenswegfall bestimmt sich nach § 2 Abs. 1, die für Bezugsmonate mit teilweisem Einkommenswegfall bestimmt sich nach § 2 Abs. 3.

Keine Voraussetzung zur Feststellung eines Einkommenswegfalls ist das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses zum oder nach dem Zeitpunkt der Geburt. Die Geburt oder die Betreuung des Kindes müssen für den Einkommenswegfall nicht ursächlich sein. Bei der Ermittlung des Elterngeldes kommt es damit sowohl bei der Berechnung nach § 2 Abs. 1 als auch bei der Berechnung nach § 2 Abs. 3 auf den rein tatsächlichen Einkommenswegfall an. Zur Feststellung des weggefallenen Einkommens vgl. 2.1.0.1 Anwendungsbereich, Geltung für Bezugsmonate mit vollständigem Einkommenswegfall und 2.3.1 Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrages (Satz 1 und 2).

2.0.2.1.3 Feststellung von Einkommensminderungen

Bei folgenden Anlässen ist im Rahmen der Elterngeldberechnung zu prüfen, ob eine Einkommensminderung erfolgt:

- Bestimmung der auszuklammernden Kalendermonate nach § 2b Abs. 1 Satz 2, 2. Teilsatz ([…] „und in den Fällen der Nrn. 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.“ [gemeint ist: gegenüber dem Einkommen in den anderen Kalendermonaten des Bemessungszeitraums])

- Feststellung der Einkommensminderung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1 („eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt“ [gemeint ist: gegenüber dem Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum]). Zu Besonderheiten bei der Bestimmung von Einkommensminderungen in der Bezugszeit vgl. 4.3.2.1 Inanspruchnahme der Partnermonate und 4c.1.1 Alleinerziehende..

Im Unterschied zur Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrags nach § 2 Abs. 3 ist bei der Feststellung der Einkommensminderung im Sinne dieser Regelungen der Einkommensunterschied nicht betragsmäßig zu ermitteln. Vielmehr genügt die Feststellung, dass das Einkommen in den betreffenden Monaten gegenüber dem jeweils maßgeblichen Voreinkommens abgesunken ist. Nur in Ausnahmefällen wird dazu eine genaue Berechnung des Elterngeld-Bruttos erforderlich sein. Das Elterngeld-Netto für Monate, in denen die Einkommensminderung geprüft wird, ist in diesen Fällen nicht notwendigerweise zu ermitteln.

2.0.2.2 Maßgebliche Einkommensberechnungszeiträume

Soweit die Höhe des Elterngeldes einkommensabhängig ist, sind für die Ermittlung des Elterngeld-Nettos zwei Zeiträume (Einkommensberechnungszeiträume) zu unterscheiden:

2.0.2.2.1 Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum nach § 2b ist maßgeblich für die Einkommensermittlung vor der Geburt. Es ist das Erwerbseinkommen entscheidend, das die berechtigte Person in diesem Zeitraum durchschnittlich monatlich hatte.

2.0.2.2.2 Bezugszeitraum – Bezugsmonate mit und ohne Einkommen

Der Bezugszeitraum bezeichnet die Lebensmonate, für die Elterngeld beantragt und tatsächlich in Anspruch genommen wird. Er ist zu unterscheiden von der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1), in der Elterngeld bezogen werden kann (vgl. 0).

Für die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum sind immer die einzelnen Lebensmonate des Kindes maßgeblich, für die Elterngeld beantragt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob die Monate aufeinander folgend in Anspruch genommen werden oder nicht. Unterschieden wird innerhalb des als Einheit begriffenen Bezugszeitraums ausschließlich zwischen Lebensmonaten ohne Erwerbseinkommen einerseits und Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen andererseits.

Jeder dieser beiden Zeiträume bildet für sich genommen erneut eine Einheit. Jede Erwerbstätigkeit führt dabei zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings null Euro betragen oder auch negativ sein kann (vgl. 2.0.2.1.1Null- und Negativeinkünfte). Belaufen sich die Einkünfte (beispielsweise bei ausschließlich negativen Einkünften) im Zeitraum nach § 2 Abs. 3 in der Summierung der positiven Einkünfte auf null, bestimmt sich die Elterngeldberechnung nach § 2 Abs. 1 (BSG, Urteil vom 04.09.2013, B 10 EG 18/12 R, vgl. auch 2.3.1.1.1und Rundschreiben des BMFSFJ vom 20.08.2014 zum Urteil des BSG vom 04.09.2013).Gesonderte Ermittlung der vier maßgeblichen Einkommenswerte für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum

Die Ermittlung der vier verschiedenen Einkommenswerte (Elterngeld-Brutto, Elterngeld-Netto und der zwei Bemessungsgrundlagen für die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben) erfolgt für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum gesondert, um dem Charakter des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung Rechnung zu tragen. Die Einkommensdurchschnittswerte sind für den Bemessungszeitraum kalendermonatsbezogen, die für den Bezugszeitraum lebensmonatsbezogen. Es ist dementsprechend für jeden dieser vier Einkommensbegriffe zwischen den Einkommensbeträgen für den Bemessungszeitraum einerseits und den für den Bezugszeitraum andererseits zu unterscheiden.

Grundsätzlich folgt die Einkommensermittlung für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum den gleichen Regeln. Eine Übersicht zu Unterschieden bei der Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum findet sich unter 2.1.3.0.1.

2.0.2.3 Maßgebliche Betrachtungszeiträume zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben

Bei der Bestimmung der maßgeblichen Abzugsmerkmale für Steuern bzw. für Sozialabgaben sind nur Kalendermonate des Bemessungszeitraumes einzubeziehen, in denen die berechtigte Person Einnahmen hatte, die in der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Steuer- bzw. Sozialabgabenabzüge zu berücksichtigen sind. Kalendermonate des Bemessungszeitraumes ohne Einnahmen sind demnach nicht bei der Ermittlung des überwiegenden Abzugsmerkmals mitzuzählen. Gleiches gilt für die Abzugsmerkmale in Kalendermonaten, in denen die berechtigte Person ausschließlich Einnahmen hat, die nicht in der jeweiligen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, da sie nicht prägend für die Ermittlung der jeweiligen Abzüge sein können. Dementsprechend kann der Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern bzw. für Sozialabgaben weniger Kalendermonate umfassen als der Bemessungszeitraum zur Einkommensermittlung. Ein Beispielsfall zur Bestimmung des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes findet sich in Anhang III, Beispielsfall 9.

Zur Bestimmung der für die Ermittlung der Abzugsmerkmale maßgeblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vgl. 2c.3.1.2 Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3 Satz 1).

2.0.2.3.1 Maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern

Der maßgebliche Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern setzt sich aus allen Kalendermonaten zusammen, in denen die berechtigte Person individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c oder Gewinneinkünfte nach § 2d hat (vgl. § 2e Abs. 2). Kalendermonate mit ausschließlich pauschal besteuerten Einnahmen werden dementsprechend bei der Bestimmung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern nicht berücksichtigt. Vgl. auch Beispielsfälle im Anhang III: Elterngeldberechnung in Beispielsfällen.

2.0.2.3.2 Maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben

Der maßgebliche Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben setzt sich aus allen Kalendermonaten zusammen, in denen die berechtigte Person Einnahmen hat, die nicht nach § 2f Abs. 2 Satz 2 von den Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge ausgenommen sind. Kalendermonate, in denen die berechtigte Person ausschließlich Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 hat, werden dementsprechend bei der Bestimmung

des maßgeblichen Betrachtungszeitraums zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben nicht berücksichtigt. Vgl. auch Beispielsfälle im Anhang III: Elterngeldberechnung in Beispielsfällen.

2.0.3 Berechnungsschritte zur Ermittlung des Elterngeldes

2.0.3.1 Ermittlung des Bemessungseinkommens (§ 2 Abs. 1)

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens nach § 2 Abs. 1 erfolgt in folgenden Berechnungsschritten (vgl. Tabelle im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter C.):

- Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum (monatlich durchschnittliche Erwerbseinkünfte vor der Geburt),
- Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum (nach § 2e),
- Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum (nach § 2f) und
- Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum (= Bemessungseinkommen).

Das Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum sind die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden (Brutto-)Einkünfte in den Kalendermonaten des Bemessungszeitraumes. Für die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum ist grundsätzlich nur die Zuordnung zum Bemessungszeitraum wesentlich; soweit einzelne Monatsbeträge zu bilden sind, dienen diese nur als Rechenposten. Im Rahmen der Elterngeldberechnung werden dabei Verluste mit Gewinnen derselben Einkunftsart verrechnet (horizontaler Verlustausgleich, vgl. 2.1.3.1.3). Die Zusammenfassung der Einkünfte aus den vier erfassten Einkunftsarten und die Begrenzung des Einkommens auf die Summe der positiven Einkünfte (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs, vgl. 2.1.3.1.3) erfolgt erst für den zu errechnenden Durchschnittsbetrag. Zu Einzelfragen der Einkommensberücksichtigung vgl. 2.1.3.

Vom Elterngeld-Brutto werden zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos die Abzüge für Steuern und Sozialgaben nach den Vorgaben der §§ 2e und 2f in pauschalierter Form vorgenommen. Die tatsächlichen Abzugsbeträge sind unbeachtlich. Grundlage der Ermittlung der Abzüge ist nicht das Elterngeld-Brutto, sondern die jeweilige besondere Bemessungsgrundlage für die Steuer- bzw. Sozialabgabenabzüge nach den § 2e Abs. 2 ff bzw. § 2f Abs. 2. Damit wird die aus der Lohnabrechnung bekannte Differenzierung zwischen Gesamt-, Steuer- und Sozialversicherungs-Brutto nachvollzogen, um über die elterngeldrechtliche Berechnung der Abzüge Werte zu erreichen, die den tatsächlichen Abzügen möglichst nahekommen.

2.0.3.2 Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrags (§ 2 Abs. 3), Einkommen im Bezugszeitraum

Die Ermittlung des weggefallenen Einkommens (§ 2 Abs. 3) erfolgt in folgenden Berechnungsschritten (vgl. Tabelle im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter D.):

- Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum (monatlich durchschnittliche Erwerbseinkünfte in Bezugsmonaten mit Einkommen)
- Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bezugszeitraum
- Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum
- Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum
- Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags

Da auch für die Bezugsmonate mit Einkommen gemäß Abs. 3 das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Elterngeld-Netto) herangezogen wird, erfolgt dessen Berechnung grundsätzlich wie für den Zeitraum vor der Geburt. Bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach der Umrechnung auf den jeweiligen Lebensmonat (vgl. 2c.1.3 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Satz 3) und 2c.1.4 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos (Satz 1 und 4))

2.0.3.3 Berechnung der Elterngeldhöhe

Die Berechnung der Elterngeldhöhe erfolgt in folgenden Berechnungsschritten:

- Bestimmung der (für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen einheitlich geltenden) Ersatzrate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)
- Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate ohne Einkommen
- Gesonderte Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate mit Einkommen

Eine Übersicht zur Berechnung der Elterngeldhöhe findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, E.

2.0.3.3.1 Allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Elterngeldhöhe, Rundungsregeln

Das Elterngeld wird in Monatsbeträgen für ganze Lebensmonate des Kindes gezahlt. Eine tageweise Umrechnung kann allerdings erforderlich sein, wenn das monatliche Elterngeld nur zu einem Teil – etwa im Rahmen der Anrechnung – zu berücksichtigen ist (vgl. etwa 3.1.2 und 4.4.3)

Euro-Beträge werden auf volle Cent gerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle kleiner als 5 wird ab-, sonst aufgerundet. Dies gilt auch für Zwischenergebnisse einer Berechnung.

2.0.3.3.2 Unterschiedliche Elterngeldbeträge für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen

Für Lebensmonate ohne Erwerbseinkommen berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 1 nur auf Grundlage des Bemessungseinkommens. Für Lebensmonate mit Erwerbseinkommen berechnet sich das Elterngeld nach § 2 Abs. 3 aus der Differenz zwischen dem Bemessungseinkommen und dem Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum (Einkommensunterschiedsbetrag).

2.0.4 Prüfablauf zur Ermittlung der Elterngeldhöhe

Eine Übersicht zur Ermittlung der Elterngeldhöhe und insbesondere des monatlichen Erwerbseinkommens findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, C bis F.

2.1 Einkommensabhängiges Elterngeld für Bezugsmonate ohne Einkommen (Abs. 1)

Das einkommensabhängige Elterngeld für Bezugsmonate ohne Einkommen, d.h. bei vollständigem Einkommenswegfall bestimmt sich nach § 2 Abs. 1.

2.1.0 Allgemeine Vorgaben

2.1.0.1 Anwendungsbereich, Geltung für Bezugsmonate mit vollständigem Einkommenswegfall

Abs. 1 regelt die Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes für Bezugsmonate ohne Einkommen (Elterngeld für Bezugsmonate mit vollständigem Einkommenswegfall). Die Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes für Bezugsmonate mit Einkommen (Elterngeld für Bezugsmonate mit teilweisem Einkommenswegfall) richtet sich nach Abs. 3 (vgl. 2.3).

2.1.0.2 Bedeutung des ermittelten Wertes zum Bemessungseinkommen

Dem Bemessungseinkommen kommt im Rahmen der weiteren Berechnung und Anrechnung des Elterngeldes folgende Bedeutung zu (vgl. auch 2.0.2.1):

- Bezugsgröße zur Bestimmung der Ersatzrate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

- Ausgangswert zur Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate ohne Einkommen
- Ausgangswert zur Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags für Bezugsmonate mit Einkommen (§ 2 Abs. 3)
- Bezugsgröße für Elterngeldfreibetrag nach § 10 Abs. 5 Satz 2
- nicht: Vergleichswert für die Feststellung der Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1 – maßgeblich ist insoweit das Elterngeld-Brutto (vgl. auch 2.0.2.1.3 und 4.3.2.1 Inanspruchnahme der Partnermonate)

Wegen der Regelung des § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG, wonach insbesondere bei Grundsicherungsleistungsempfängern mit Einkommen vor der Geburt das Elterngeld bis zu einem Betrag von 300 Euro bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen nicht berücksichtigt wird, ist die Höhe des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum in geeigneter Form (auf dem Elterngeldbescheid oder jedenfalls auf Antrag in einem gesonderten Verwaltungsakt) auszuweisen. Der Elterngeldbescheid bzw. der gesonderte Verwaltungsakt stellt insofern einen feststellenden Verwaltungsakt dar, welcher den Rechtsweg eröffnet. Adressat ist nur die berechtigte Person.

2.1.1 Ermittlung des Bemessungseinkommens (Sätze 1 und 3)

Ersetzt werden grundsätzlich 67 Prozent des im Bemessungszeitraum nach § 2b monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit (Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum). Dies gilt auch, wenn der Bezugszeitraum für das Elterngeld nicht mit dem Tag der Geburt beginnt, sondern etwa erst in den Lebensmonaten 13 und 14.

2.1.1.1 Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum (Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c Abs. 1 und 2 und § 2d Abs. 1 und 2)

Der Prüfablauf für das Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter C.I.

2.1.1.1.1 Ermittlung des Bemessungszeitraumes (§ 2b)

Der Bemessungszeitraum bestimmt sich nach § 2b. Danach werden für die Ermittlung des Einkommens ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor der Geburt herangezogen. Für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt für die Einkommensermittlung zugrunde zu legen. Zu Einzelheiten der Bestimmung des Bemessungszeitraums vgl. § 2b. Der Bemessungszeitraum ist maßgeblich für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte vor der

Geburt und für die Bestimmung des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes zur Ermittlung der Abzugsmerkmale.

2.1.1.1.2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte im Bemessungszeitraum (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c und § 2d), ggf. Währungsumrechnung

Ausgangspunkt für die Berechnung des Bemessungseinkommens sind die im Bemessungszeitraum zu berücksichtigenden Brutto-Erwerbseinkünfte. Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der Summe der positiven monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. Zunächst sind die im Bemessungszeitraum nach § 2b zu berücksichtigenden Einkünfte zu ermitteln. Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen aus Erwerbstätigkeit werden nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Bei der Ermittlung der Bruttoeinkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt der monatliche Abzug des Zwölftes des Arbeitnehmerpauschbetrages vor der Durchschnittsbildung. Bei der Ermittlung der Bruttoeinkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden innerhalb einer Einkunftsart Gewinne und Verluste miteinander verrechnet (horizontaler Verlustausgleich, vgl. 2.1.3.1.3). Die Beträge für die einzelnen Einkunftsarten aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind dabei grundsätzlich unmittelbar dem Steuerbescheid zu entnehmen.

Zur Bestimmung der zu berücksichtigenden Erwerbseinkünfte siehe: 2.1.3 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte (Satz 3), 2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, 2d.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit).

2.1.1.1.3 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte im Bemessungszeitraum

Nach der Ermittlung der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte ist die Summe der positiven Erwerbseinkünfte zu bilden. Dazu sind die für die einzelnen Einkunftsarten ermittelten Beträge zu addieren. Dabei werden nur die positiven Erwerbseinkünfte berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten (kein vertikaler Verlustausgleich, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 „Summe der positiven Einkünfte“, vgl. auch 2.1.3.1.3) findet nicht statt. Sollte für eine Einkunftsart ein negativer Wert ausgewiesen sein, ist diese Einkunftsart an dieser Stelle mit dem Wert null anzusetzen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte ist durch zwölf (Zahl der Monate im Bemessungszeitraum) zu teilen.

Beispiel:

Geburt 30. Oktober 2013. Einkommen Oktober bis Dezember 2012 jeweils 1.400 Euro, Januar bis Juni 0 Euro, Juli bis September -700, 600 und 1.900 Euro. Die Summe aller Einkommen beträgt 6.000 Euro. Das monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen beträgt ein Zwölftel davon, das sind 500 Euro.

2.1.1.2 Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum (§ 2e)

Von dem Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum sind zum einen die Abzüge für Steuern vorzunehmen. Die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge entspricht jedoch nicht dem Elterngeld-Brutto, vielmehr ist sie gesondert nach den Vorgaben des § 2e Abs. 2 - 6 zu ermitteln. Insoweit wird die aus der Lohnabrechnung bekannte Unterscheidung von Gesamtbrutto, Steuerbrutto (= lohnsteuerlich berücksichtigter Arbeitslohn ohne Abzug der Freibeträge und Pauschalen) und dem zu versteuernden Einkommen (= lohnsteuerlich berücksichtigter Arbeitslohn mit Abzug der Freibeträge und Pauschalen) nachvollzogen. Die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge im Bemessungszeitraum und die für die Steuerabzüge im Bezugszeitraum werden gesondert ermittelt.

Die Ermittlung der Abzüge für Steuern erfolgt gemeinsam für Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei der Ermittlung der elterngeldrechtlichen Abzüge für Steuern besteht die Besonderheit, dass sie auf Grundlage einer Berechnung anhand des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Abs. 6 EStG ermittelt wird. Im Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Steuern sollen die Vorgaben des lohnsteuerlichen Programmablaufplans unverändert übernommen werden.

Daher ist zunächst der Ausgangswert für die Steuerabzüge zu bestimmen, der in das lohnsteuerliche Berechnungsprogramm eingespeist werden muss. Heranzuziehen ist dazu die Summe der Einnahmen nach § 2c, soweit sie von der berechtigten Person zu versteuern sind, und der Gewinneinkünfte nach § 2d (vgl. § 2e Abs. 2 Satz 1). Der so ermittelte Betrag ist zur Bildung des monatlichen Durchschnitts durch zwölf zu teilen (= Anzahl der Monate im Bemessungszeitraum). Hat die berechtigte Person Einkommen ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ist nach § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern kein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vorzunehmen. Um den innerhalb des lohnsteuerlichen Berechnungsprogramms standardmäßig vorgesehenen Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wieder auszugleichen, ist der Betrag für die monatlich durchschnittlichen Gewinneinkünfte in diesen Fällen um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu erhöhen.

Von dem auf diese Weise allein nach elterngeldrechtlichen Vorgaben bestimmten Ausgangswert für die Steuerabzüge (vgl. 2.0.2.1) werden innerhalb des lohnsteuerlichen Berechnungsprogramms nach den Vorgaben des lohnsteuerlichen Programmablaufplans unter Berücksichtigung der elterngeldrechtlichen Abzugsmerkmale für Steuern Freibeträge und Pauschale abgezogen (u.a. Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale und Sonderausgabenpauschale sowie ggf. Freibeträge für Kinder im Rahmen der Berechnung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer). Die so berechnete Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge findet näherungsweise seine steuerrechtliche Entsprechung in dem vom Lohnabrechnungsverfahren bekannten zu versteuernden Einkommen (= lohnsteuerlich berücksichtigter Arbeitslohn mit Abzug der Freibeträge und Pauschalen).

Die Abzüge für Steuern werden ebenfalls programmgesteuert nach den Vorgaben des lohnsteuerlichen Programmablaufplans und anhand der maßgeblichen Abzugsmerkmale vorgenommen, die nach den Vorgaben des § 2c Abs. 3, 2d Abs. 4 und § 2e Abs. 3 ermittelt wurden. Allein die Ermittlung der Abzüge für Kirchensteuer erfolgt wiederum nach allein elterngeldrechtlichen Vorgaben, da mit dem lohnsteuerlichen Programmablaufplan insoweit nur die Bemessungsgrundlage ermittelt wird. Zu Einzelheiten der Ermittlung der Abzüge für Steuern vgl. § 2e.

2.1.1.3 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum (§ 2f)

Von dem Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum sind zum anderen die Abzüge für Sozialabgaben abzuziehen, um das Bemessungseinkommen zu erhalten.

Die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben erfolgt – anders als die Ermittlung der Abzüge für Steuern – allein nach elterngeldrechtlichen Vorgaben. Auch hier ist zunächst die Bemessungsgrundlage zu ermitteln, die ebenfalls nicht mit dem Elterngeld-Brutto übereinstimmt. Bei der Berechnung des monatlichen Durchschnitts sind die Einkünfte, die im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge zur berücksichtigen sind, durch zwölf zu teilen. Dies gilt auch, wenn nicht in allen Kalendermonaten Einkünfte erzielt wurden, die in die Bemessungsgrundlage einfließen. Auch hier wird insoweit die aus der Lohnabrechnung bekannte Unterscheidung – von Gesamtbrutto und Sozialversicherungsbrutto – nachvollzogen. Die elterngeldrechtlichen Vorgaben zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge finden sich in § 2f Abs. 2 und 3.

Von so ermittelten Bemessungsgrundlage werden die Abzüge für Sozialabgaben anhand der Beitragssatzpauschalen des § 2f Abs. 1 berechnet. Die Abzüge erfolgen für jeden der dort genannten drei Vorsorgebereichen gesondert, wenn das entsprechende Abzugsmerkmal bei der berechtigten Person vorliegt. Wie bei den Abzügen für Steuern gelten die anhand der Angaben für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale für Sozialabgaben einheitlich auch für die

Einkommensermittlung im Bezugszeitraum. Die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben erfolgt gemeinsam für Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit.

2.1.1.4 Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum (Bemessungseinkommen) (Abs. 1 Satz 3)

Das Bemessungseinkommen ergibt sich, indem das Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum (2.1.1.1) um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben im Bemessungszeitraum (2.1.1.2 und 2.1.1.3) verringert wird.

2.1.1.5 Berechnung der Elterngeldhöhe, insb. Anwendung der Ersatzquote (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2)

Das so ermittelte Bemessungseinkommen ist Grundlage für die Berechnung der Elterngeldhöhe. Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt wird. Die Höhe der Ersatzrate ist ggf. nach § 2 Abs. 2 – in Abhängigkeit von der Höhe des Bemessungseinkommens – zu ändern. Zur Berechnung der Elterngeldhöhe im Einzelnen siehe 2.0.3.3.

2.1.2 Deckelung des Elterngeldes auf den Höchstbetrag von 1.800 Euro für Bezugsmonate ohne Einkommen (Satz 2)

Als Ausgleich vollständig wegfallenden Erwerbseinkommens werden höchstens 1.800 Euro gezahlt. Diese Grenze gilt nur für das einkommensabhängige Elterngeld. Sie kann durch den Geschwisterbonus oder den Mehrlingszuschlag überschritten werden.

2.1.3 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte (Satz 3)

2.1.3.0 Anwendungsbereich und systematische Einordnung

§ 2 Abs. 1 Satz 3 bestimmt den elterngeldrechtlichen Einkommensbegriff und trifft damit allgemeine Vorgaben:

- zur Ermittlung als Elterngeld-Brutto zu berücksichtigenden Einkünfte (siehe dazu im Folgenden) und
- zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos (siehe dazu im Einzelnen unter 2.1.1.4 zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum und 2.3.1.4 zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum).

Zu Besonderheiten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sind zudem § 2c Abs. 1 (unter 2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)) und bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte) § 2d Abs. 1 zu beachten (unter 2d.1).

Zur Unterscheidung der für die Elterngeldberechnung maßgeblichen vier elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffe (Elterngeld-Brutto, Elterngeld-Netto und der Bemessungsgrundlagen jeweils zur Ermittlung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben) siehe 2.0.2.1.

2.1.3.0.1 Geltung der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 für die Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt grundsätzlich einheitlich für die Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum. Im Einzelnen sind jedoch insbesondere folgende systematisch bedingte Unterschiede zu beachten:

– 0 § 2 Höhe des Elterngeldes –
2.1 Einkommensabhängiges Elterngeld für Bezugsmonate ohne Einkommen (Abs. 1)

	Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum	**Einkommensermittlung im Bezugszeitraum**
Bestimmung des maßgeblichen Berechnungszeitraumes	(Kalender-)Monate ohne Erwerbseinkommen werden grundsätzlich nicht ausgeklammert (vgl. § 2b), vgl. 2.1.1.1.2 und 2b.3.1 Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1)Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1)	(Lebens-)Monate ohne Erwerbseinkommen (vgl. § 2 Abs. 3) – Monate mit einer Erwerbstätigkeit, die zu Null- oder Negativeinkünften führt, sind insoweit Monate mit Einkommen, vgl. 2.0.2.1, Begriff „Null- und Negativeinkünfte, und 2.0.2.2.2.
Negative Einkünfte, Verlustausgleich	Negative Einkünfte werden bis zur Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte als Rechenposten berücksichtigt (Berücksichtigung des horizontalen Verlustausgleichs). Da elterngeldrechtlich jedoch nur die Summe der positiven Einkünfte zu berücksichtigen ist, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart nicht möglich (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs). Vgl. 2.1.3.1.3	
Unbekannte Einkünfte	ggf. Arbeitgeber-Verdienstbescheinigung nach § 9	Vorläufige Bescheidung aufgrund von Prognoseentscheidung (§ 8 Abs. 3), ggf. Arbeitgeber-Verdienstbescheinigung nach § 9
Elterngeld-Netto (Durchschnittswerte)	kalendermonatsbezogen	lebensmonatsbezogen
Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit	1. kalendermonatsbezogene Ermittlung der zu berücksichtigen Einkünfte, ggf. Währungsumrechnung 2. Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags 3. Durchschnittsbildung (ggf. zusammen mit Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)	1. kalendermonatsbezogene Ermittlung der zu berücksichtigen Einkünfte, ggf. Währungsumrechnung 2. Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf Lebensmonate 3. Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags 4. Durchschnittsbildung (ggf. zusammen mit Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)
Durchschnittsbildung	zu berücksichtigende Summe der Gesamteinkünfte geteilt durch zwölf (Zahl der Monate im Bemessungszeitraum)	zu berücksichtigende Summe der Gesamteinkünfte geteilt durch die Zahl der Bezugsmonate mit Einkommen

§ 2 Abs. 1 Satz 3 legt lediglich einheitliche Regeln zur Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum fest. Die über diese Regeln ermittelten Einkommenswerte unterscheiden sich jedoch aufgrund der gesonderten Einkommensermittlung für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen.

2.1.3.0.2 Verhältnis von § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 3

In systematischer Auslegung der Regelungen zu den zu berücksichtigenden Brutto-Einkünften (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 2c Abs. 1 und § 2d Abs. 1) einerseits und der Anrechnungsregelungen in § 3 andererseits ergibt sich die Nichtberücksichtigung bestimmter Erwerbseinkünfte im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 3. Vgl. dazu im Einzelnen 2.1.3.3, Stichwort „Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion“).

2.1.3.1 Steuerliche Vorgaben für die elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffe

Nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit wird dem Elterngeld zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wird die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz (EStG) nach näherer Maßgabe der §§ 2b ff.

Pachtzinsen und Kapitalerträge werden als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitaleinkünfte nicht berücksichtigt. Teilweise werden sie jedoch steuerrechtlich einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG aufgeführten Einkunftsarten zugeordnet. So kann im Einzelfall ein Pachtzins als Einnahme aus Land- und Forstwirtschaft gelten, etwa bei Verpachtung eines zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundstücks. Auch können einzelne Kapitalerträge steuerrechtlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten.

§ 2 Abs. 5a EStG findet keine Anwendung, denn das Elterngeld wählt mit der Beschränkung auf die Summe der positiven Einkünfte einen eigenen Anknüpfungspunkt. Zum elterngeldrechtlichen Einkünftebegriff vgl. auch BSG, Urteil vom 17.02.2011, B 10 EG 17/09 R – Streikgeld; BSG, Urteil vom 17.02.2011, B 10 EG 21/09 R – Arbeitslosengeld; BSG, Urteil vom 17.02.2011, B 10 EG 20/09 R – Krankengeld; BSG, Urteil vom 18.08.2011, B 10 EG 8/10 R – Verletztengeld; BSG, Urteil vom 21.02.2013, B 10 RG 12/12 – Insolvenzgeld.

Im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung eines möglichst einfachen Elterngeldvollzugs sind die Regelungen zur Elterngeldberechnung in der Weise auszulegen, dass der elterngeldrechtliche Einkommensbegriff weitgehend mit dem steuerlichen Einkommensbegriff übereinstimmt. Nur dann können die in der Bescheinigungspraxis gebräuchlichen Entgeltdaten in der Regel für die Elterngeldberechnung übernommen werden. Zur Einkommensermittlung sind nach § 2c Abs. 2 und 3 daher nur die (ggf. nach steuerlichen Grundsätzen aktualisierten) Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers für die maßgeblichen Kalendermonate heranzuziehen (zur Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung vgl. 2c.2.3 Einzelfragen zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen und 2c.3 Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3)). Insbesondere die Neuregelung zu den sonstigen Bezügen im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 09.12.2010 in § 2c Abs. 1 Satz 2 (§ 2 Abs. 7 Satz 2 a.F.) und die Gesetzesklarstellung zu den sonstigen Bezügen in § 2c im Rahmen der Einführung des Elterngeld Plus bestätigen, dass es der Wille des Gesetzgebers ist, auf die tatsächliche steuerliche Behandlung abzustellen.

2.1.3.1.1 Erwerbseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 EStG

Die Ermittlung der Einkünfte innerhalb jeder Einkunftsart erfolgt dementsprechend nach steuerrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Elterngeldes.

Es werden nur Einkünfte der genannten vier steuerrechtlichen Einkunftsarten berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EStG bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24 EStG, zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören. Wie sich aus der Systematik des EStG ergibt, stellt § 24 EStG die Einordnung als Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG klar, macht jedoch noch eine Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart des § 2 Abs. 1 EStG erforderlich. Beispielsweise können Ausgleichszahlungen an Handelsvertreter gemäß § 89b des Handelsgesetzbuchs (Karenzentschädigungen) nach § 24 Nr. 1 Buchst. c EStG als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG einzuordnen sein. In diesem Zusammenhang ist auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) zu beachten.

2.1.3.1.2 Nichtberücksichtigung von steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 EStG

Steuerfreie Einnahmen im Sinne der §§ 3 – 3c EStG stellen nach der steuerrechtlichen Systematik von vornherein keine Einkünfte dar und werden nicht als Einkommen berücksichtigt, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob sie sonst als Einkommen aus Erwerbstätigkeit anzusehen wären. Dies betrifft alle in Abschnitt II.2. (§ 3 – 3c) EStG genannten Einnahmen wie beispielsweise:

- ✓ Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte nicht überschreiten
- ✓ Bergmannsprämien
- ✓ Geldwert vom Arbeitgeber überlassener typischer Berufskleidung
- ✓ Reisekostenvergütungen
- ✓ Trinkgelder
- ✓ Übungsleitereinnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro (ab dem Veranlagungszeitraum 2021 in Höhe von 3.000 Euro)
- ✓ Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte
- ✓ Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG

2.1.3.1.3 Berücksichtigung des horizontalen Verlustausgleichs, Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs

Im Rahmen der Elterngeldberechnung werden Verluste mit Gewinnen derselben Einkunftsart verrechnet (horizontaler Verlustausgleich). Beispielsweise werden negative Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb mit positiven Einkünften aus einem anderen Gewerbebetrieb derselben Person – ggf. auch kalenderjahresübergreifend – miteinander verrechnet, da es sich um Einkünfte derselben Einkunftsart handelt.

Da jedoch nur die positiven Einkünfte elterngeldrechtlich berücksichtigt werden, ist eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart nicht möglich (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs). Weder mindern Verluste aus selbstständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit noch etwa Verluste aus Gewerbebetrieb (Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Im Rahmen der Bildung der Summe der positiven Einkünfte werden Einkunftsarten mit negativem Werten mit null Euro angesetzt.

Vgl. zur Berücksichtigung von Verlusten bei der Einkommensermittlung 2.0.3.1. Siehe auch Übersicht unter 2.1.3.0.1.

2.1.3.1.4 Steuerliche Grundsätze der zeitlichen Zuordnung von Einkünften

Die gesetzliche Formulierung „Einkünfte haben“ dient der Klarstellung, dass das elterngeldrechtliche Einkommen auch hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen nach steuerlichen Vorgaben bestimmt wird. (Die Formulierung stellt sicher, dass den gesetzlich vorgesehenen Nachweisdokumenten (etwa Lohn- und Gehaltsbescheinigung und Steuerbescheid) die gesetzgeberisch beabsichtigte Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung beigemessen werden kann.

Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben im Bemessungs- bzw. Bezugszeitraum bestimmt sich entsprechend der steuerrechtlichen Grundsätze je nach Art des Einkommensnachweises (Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung) entweder nach dem Zufluss- oder nach dem Realisationsprinzip, ggf. unter Berücksichtigung von bereichsspezifischen Besonderheiten, wie etwa im Lohnsteuerrecht. Die Anwendung dieser Grundsätze ist im BEEG in § 2c Abs. 1 Satz 3 und § 2d Abs. 5 geregelt (vgl. 2c.1.3 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Satz 3)).

2.1.3.2 Im Inland zu versteuerndes Einkommen

Grundsätzlich sind nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit, die im Inland zu versteuern sind, als Einkommen aus Erwerbstätigkeit bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen.

2.1.3.2.1 Berücksichtigung von Auslandseinkünften, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz zu versteuern sind, Währungsumrechnung

Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist „im Inland zu versteuerndem Einkommen“ gleichgestellt (vgl. Artikel 5 VO (EG) 883/2004). Der

Inlandsbesteuerung gleichgestellt sind damit Einkommen, die in den in Teil II der RL unter dem Gliederungspunkt 2.1aufgelisteten Ländern versteuert werden.

Ausländisches Einkommen vor der Geburt des Kindes, das im Inland zu versteuern ist oder im Inland zu versteuerndem Einkommen gleichgestellt ist und das nicht auf Euro lautet, ist mit dem Wechselkurs am Tag der Zahlung umzurechnen. Der Tag der Zahlung ist das Datum für die Zahlung, das aus der Abrechnung ersichtlich ist. Ist kein Datum ersichtlich, ist das Datum der Abrechnung bzw. der 15. des jeweiligen Monats, in dem die Zahlung erfolgt ist, entscheidend.

Für die Währungsumrechnung ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechselkurs maßgeblich (auf der Seite der EZB: http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html). Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen – in Anlehnung an die Vorgaben nach § 17a SGB IV – nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.

2.1.3.2.2 Nichtberücksichtigung von Auslandseinkünften, die nicht in der EU, im EWR oder der Schweiz zu versteuern sind

Einnahmen, die nicht im Inland zu versteuern sind und auch nicht im Inland zu versteuerndem Einkommen gleichgestellt sind, sind keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG und werden daher auch nicht erfasst, wenn sie inhaltlich den Einkünften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG entsprechen. (vgl. RL Teil II 3.9a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EU-Organen und EU-Institutionen, EU-Beamte)

Bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt werden damit

- Einkünfte, die die berechtigte Person außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz hat und die zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz steuerbefreit sind,
- Einnahmen, die nach deutschem Steuerrecht zwar als Einkünfte zu qualifizieren wären, aber aufgrund von supra- oder internationalrechtlichen Regelungen für einen bestimmten Personenkreis nicht nach nationalem Recht zu versteuern sind, und
- Einnahmen, die nur nach dem Steuerrecht eines Staates außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz zu versteuern sind oder überhaupt keiner staatlichen Besteuerung unterliegen.

2.1.3.3 Nichtberücksichtigung von Erwerbseinkünften aufgrund von elterngeldrechtlichen Sonderregelungen

Die Berücksichtigung von Einnahmen kann aufgrund von vorrangigen Sonderregelungen im BEEG ausgeschlossen sein. Zu den auf diese Weise von der Berücksichtigung ausgeschlossen Einnahmen gehören beispielsweise:

- Einnahmen, die bereits nach § 3 anzurechnen sind (Vermeidung der doppelten Berücksichtigung) – dazu im Einzelnen: 2.1.3.4Stichwort „Einkünfte mit Einkommensersatzfunkton“ und 3.0.1 (Anwendungsbereich, Verhältnis zu § 2 Abs. 3) und

- Sonstige Bezüge im Sinne des § 2c Abs. 1 Satz 2 – vgl. dazu 2.1.3.4 Stichwort „Sonstige Bezüge“ und 3.0.1 (Anwendungsbereich, Verhältnis zu § 2 Abs. 3).

2.1.3.4 Einzelfragen bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte

In der Regel sind Einkünfte steuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG: „Der Einkommensteuer unterliegen …“) und finden damit auch für das Elterngeld Berücksichtigung. Nicht zu berücksichtigen sind allein steuerfreie Einnahmen, die in den §§ 3, 3a und 3b EStG abschließend aufgezählt sind. Nach den steuerlichen Vorgaben ergeben sich insbesondere folgende Einordnungen von Einnahmen (Für Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sind ergänzend die Ausführungen unter 2c.2.3 Einzelfragen zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu beachten):

- <u>Altersversorgung, Auszahlungsbeträge</u>

  Bei der Auszahlung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind für Zwecke der Elterngeldberechnung zwei Varianten zu unterscheiden:

  (1) <u>Auszahlung der Vorsorgeleistungen als verspätete Lohnzahlung i.S.d. § 19 EStG</u>
  Die Aufwendungen des Arbeitgebers bzw. die über die Entgeltumwandlung generierten Beträge bei der Direktzusage und der Finanzierung über die Unterstützungskasse werden erst in der Auszahlungsphase, also in der Rentenbezugszeit, als (nachträgliche) „andere Bezüge im öffentlichen und privaten Dienst“ im Sinne des § 19 EStG (lohn-)steuerpflichtig. Sie werden als verspätet ausgezahlter Lohn behandelt.

  Auswirkungen auf die Elterngeldberechnung: Diese Rentenzahlungen sind Lohnzahlungen im Sinne des § 19 EStG und damit Erwerbseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG. Sie sind bei der Elterngeldberechnung in vollem Umfang als zu berücksichtigende Einkünfte zu behandeln.

(2) Auszahlung der Vorsorgeleistungen als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Die Auszahlungsleistungen über die anderen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) werden als sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG behandelt, wobei sie entweder voll steuerpflichtig nach § 22 Nr. 5 oder lediglich mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG sind.

Auswirkungen auf die Elterngeldberechnung: Da sie keine Erwerbseinkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 EStG darstellen, werden sie in der Auszahlungsphase nicht im Rahmen der Elterngeldberechnung als zu berücksichtigende Einkünfte behandelt.

- Auslandseinkünfte

  siehe 2.1.3.2

- Bundesfreiwilligendienst (BFD), FSJ, FÖJ

  Entsprechend der allgemeinen elterngeldrechtlichen Vorgaben sind von den Einkommensbestandteilen, die die berechtigte Person im Freiwilligendienst (insbesondere BFD, FSJ und FÖJ) hat (z.B. Taschengeld, unentgeltliche Unterkunft oder Verpflegung) nur die als Einkommen zu berücksichtigen, die steuerlich als Einkünfte einzuordnen sind.

  Das Taschengeld oder vergleichbare Geldleistungen sind bei den in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Bst. d EStG aufgeführten Freiwilligendiensten (insbesondere BFD, FSJ und FÖJ) gemäß § 3 Nr. 5 Bst. d EStG steuerfrei gestellt und somit nicht bei der Elterngeldberechnung als Einkommen zu berücksichtigen. Weitere Bezüge wie z. B. eine unentgeltliche Unterkunft oder Verpflegung, die steuerlich als Einkünfte einzuordnen sind, sind weiterhin als Einkommen zu berücksichtigen.

- Dienstbezüge für Zeiten eines Beschäftigungsverbots

  Bezüge und Zuschüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für Zeiten eines Beschäftigungsverbots für das den Anspruch auslösende Kind zustehen) werden wegen des Vorrangs der spezielleren Regelung nicht im Rahmen des § 2 Abs. 3 berücksichtigt.

- Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion und andere Einnahmen im Sinne des § 3

  Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion im Bemessungszeitraum sind grundsätzlich nach § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen. Während der Bezugszeit sind diese Einkünfte grundsätzlich nur nach

§ 3 zu berücksichtigen. Nur Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden vorrangig nach § 2 Abs. 3 bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum berücksichtigt.

	im Bemessungszeitraum	**im Bezugszeitraum**	
	nach § 2 Abs. 1	**nach § 2 Abs. 3**	**nach § 3**
Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (z.B. Karenzentschädigung)	ja	ja	nein (wg. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a)
Andere Einkünfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 (z.B. Dienstbezüge)	ja	nein	ja (wg. Vorrang des spezielleren Gesetzes)

Erläuterung:

- Als Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion, die nach diesen Maßgaben einzuordnen sind, kommen insbesondere in Betracht:
  - ✓ Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 18 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)
  - ✓ Karenzentschädigungen nach den §§ 74 bis 75d HGB
  - ✓ Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge nach §§ 11, 11a Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

  Eine zusätzliche Berücksichtigung als Einkommensersatzleistungen im Rahmen der Anrechnung nach § 3 erfolgt nicht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a). Diese Einkünfte werden im Ergebnis ohne Anrechnungsfreibeträge im Sinne des § 3 Abs. 2, aber stattdessen nur in Höhe der jeweiligen Ersatzrate berücksichtigt. Auf das Bemessungseinkommen und die Bestimmung des Elterngeldfreibetrags nach § 10 Abs. 5 Satz 2 können diese Einnahmen keinen Einfluss haben, da die berechtigte Person sie erst nach der Geburt hat.
- Andere Einkünfte, die zu den in § 3 genannten Einnahmen gehören, werden nicht als Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 berücksichtigt, da § 3 insoweit als die speziellere Regelung vorgeht. Dies gilt beispielsweise für Einkünfte, soweit die berechtigte Person sie als Dienstbezüge in Zeiten des Beschäftigungsverbots nach der Geburt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bezieht. Dazu können auch Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zählen, soweit in einem EU- Mitgliedstaat gezahltes Elterngeld unionsrechtlich Einkünften nach dem EStG gleichgestellt ist, die die berechtigte Person im Inland hat. In diesen Fällen werden die Einnahmen nur nach § 3 berücksichtigt und nicht im Rahmen des § 2 Abs. 3. Vgl. 2.1.3.3 und 3.0.1.

- Midijob-Einkommen

  Midijob-Einkommen werden nach den allgemeinen Regeln berücksichtigt. Für Zwecke der Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben müssen sie gesondert ermittelt werden, da sie nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe des Übergangszonenentgeltes Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben berücksichtigt werden (vgl. § 2f.2.3). Zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigung bei der Ermittlung von Midijob-Einkommen sind die Ausführungen unter 2c.2.3.3 Ermittlung von Einkommen) zu beachten.

- Pauschal besteuerte Einnahmen

  Zu den zu berücksichtigenden Einkünften (und nicht zu den steuerfreien Einnahmen) gehören auch vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Einnahmen. Diese Bezüge werden in voller Höhe bei der Einkommensermittlung eingerechnet, und zwar auch dann, wenn die pauschal vom Arbeitgeber entrichtete Lohnsteuer zivilrechtlich auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abgewälzt wird. So zählen beispielsweise Einnahmen aus einem sog. Minijob (vgl. § 40a EStG) oder Zukunftssicherungsleistungen, etwa Direktversicherungen, in den Fällen des § 40b EStG zum für das Elterngeld maßgeblichen Einkommen.

  Zur Ermittlung von pauschal besteuerten Einnahmen anhand der Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung vgl. 2c.2.3.2 Ermittlung von pauschal besteuerten Einnahmen, u.a. auch im Sinne des § 2e Abs. 2.

  Hinweis:

  Pauschal besteuerte Bezüge, die abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären, sind elterngeldrechtlich bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen (vgl. Entscheidung des BSG vom 08.03.2018 - B 10 EG 8/16 R, Rundschreiben vom 28.11.2018, 2.c.1.1.2 am Ende).

- Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke

  Bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken unterstellt die Finanzverwaltung auf schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person in allen offenen Veranlagungszeiträumen, dass diese nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei ihnen liegt grundsätzlich eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre. Einkünfte aus diesen Anlagen sind nicht zu versteuern. Verluste werden steuerlich nicht anerkannt. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das am

30. Juni 2021 im Bundesteuerblatt 2021 Teil I, S. 722, veröffentlicht wurde. Gewinne und Verluste aus diesen Anlagen sind damit auch beim Elterngeld nicht zu berücksichtigen.

- Sonstige Bezüge

  Sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG stellen wegen § 2c Abs. 1 Satz 2 kein Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 dar, vgl. 2c.1.1.2 Nichtberücksichtigung von sonstigen Bezügen (Satz 2). Sonstige Bezüge während der Bezugszeit können aber als anrechnungsfähige Leistungen nach § 3 zu berücksichtigen sein, wenn sie zu den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmen gehören, vgl. 3.0.1 Anwendungsbereich, Verhältnis zu § 2 Abs. 3. Zur Ermittlung von Sonstigen Bezügen anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vgl. 2c.2.3.1 Ermittlung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG.

- Einkünfte, die aus Gründen der Steuerfreistellung des Existenzminimums nicht besteuert werden

  Zur Bemessungsgrundlage des Elterngeldes gehören die Einkünfte selbst dann, wenn für diese tatsächlich keine Einkommenssteuer anfällt, weil es zur Anwendung von Kinderfreibeträgen nebst Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes gekommen ist (§ 32 Abs. 6 EStG). Das Gleiche gilt auch, soweit keine Steuer anfällt, weil das aufgrund der Einkünfte ermittelte zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

- Einkünfte, die aufgrund von Freibeträgen und Freigrenzen nicht besteuert werden

  Einkünfte, die unterhalb eines bestimmten Betrages nicht besteuert werden, etwa weil sie Steuerfreigrenzen (z.B. Härteausgleich bei geringfügigen Nebeneinkünften nach § 46 Absatz 3 und 5 EStG) oder Freibeträgen (z.B. § 13 Abs. 3 EStG – Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft) unterliegen, gelten grundsätzlich als steuerbare Einkünfte und führen damit elterngeldrechtlich zum Vorliegen von Einkünften. Sie sind daher bei der Elterngeldberechnung als Einkommen auch der Höhe nach zu berücksichtigen.

- Steuerfreie Einnahmen im Sinne des §§ 3, 3a und 3b EStG

  Steuerfreie Einnahmen im Sinne des §§ 3, 3a und 3b EStG sind hingegen nicht zu berücksichtigen (vgl. auch 2.1.3.1.2). Dies gilt auch für Einnahmen, die nur bis zu einem bestimmten Betrag nicht berücksichtigt werden, z.B. Übungsleitungspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG.

- Steuerfrei gestellte Teilbeträge

Jährliche Steuerfreibeträge und Pauschalen, die zur Steuerfreiheit bestimmter Einnahmen führen (etwa Einnahmen im Sinne der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro (ab dem Veranlagungszeitraum 2021 in Höhe von 3.000 Euro) nach § 3 Nr. 26 EStG), werden jeweils bezogen auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum in voller Höhe für die maßgeblichen Einkommensberechnungszeiträume (Bemessungszeitraum oder Bezugszeitraum) entsprechend der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen berücksichtigt.

Soweit keine Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (beispielsweise bei selbständiger Arbeit) vorliegen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Wenn sich ein Einkommensberechnungszeitraum (v.a. Bezugszeitraum mit Monaten mit Einkommen) über zwei Kalenderjahre erstreckt, ist für jedes Jahr gesondert der Jahressteuerfreibetrag zugrunde zu legen. Für Einnahmen im Bemessungszeitraum und Einnahmen im Bezugszeitraum, die in dasselbe Kalenderjahr fallen, wird ein Steuerfreibetrag berücksichtigt.
- Für den Fall, dass die berechtigte Person in den für die Elterngeldberechnung maßgeblichen Zeiträumen Einnahmen aus mehreren der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten hat, ist der Freibetrag – der steuerlichen Behandlung entsprechend (LStR 3.26 Abs. 8 Satz 2) – nur einmal für alle begünstigten Tätigkeiten anzusetzen.

Beispiel:

In den Veranlagungszeiträumen 2019 und 2020 hat die berechtigte Person jeweils Einnahmen in Höhe von 3.000 Euro aus einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Der Elterngeldbemessungszeitraum erstreckt sich von Mai 2019 bis April 2020. Der Bezugszeitraum erstreckt sich von September 2020 bis einschließlich Oktober 2020.

Im Veranlagungszeitraum 2019 wurden 2.000 Euro von den Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG im Bemessungszeitraum erzielt. Im Kalenderjahr 2020 hat die berechtigte Person im Bemessungszeitraum Einnahmen in Höhe von 1.000 Euro und im Bezugszeitraum Einnahmen in Höhe von 2.000 Euro aus der Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG.

Für die Elterngeldberechnung ergibt sich dann Folgendes:

- 2.000 Euro im Veranlagungszeitraum 2019 sind steuerfrei und werden nicht für das Bemessungseinkommen berücksichtigt
- Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Veranlagungszeitraum 2020 ist – der steuerlichen Behandlung entsprechend – erneut der volle Jahressteuerfreibetrag für die im Bemessungs- und Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Einnahmen

anzusetzen. Danach sind 600 Euro (3.000 Euro – 2.400 Euro [Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in der für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 maßgeblichen Höhe]) als Einkünfte zu berücksichtigen. Diese Einkünfte sind – dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend – bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Davon sind – bei anteiliger Verteilung der Freibeträge im Verhältnis der in den maßgeblichen Einkommensberechnungszeiträumen zu berücksichtigenden Einnahmebeträgen – 200 Euro für den Bemessungszeitraum und 400 Euro nach § 2 Abs. 3 für den Bezugszeitraum zu berücksichtigen.

- Steuerrückzahlungen

  Steuerrückzahlungen beziehen sich auf bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume und werden bei ihrem Zufluss nicht erneut besteuert. Sie gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG. Gleiches gilt für Steuererstattungen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines automatisierten Lohnsteuerausgleichs gemäß § 42b EStG.

- Wertguthaben

  Wertguthaben, die nach § 7b SGB IV in Verbindung mit § 7c Abs. 1 Nr. 1b SGB IV ausgezahlt werden, gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ergibt sich aus den im BMF-Schreiben vom 17.6.2009 erläuterten Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten. Danach löst grundsätzlich erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus. Rechtsgrundlage für die Besteuerung ist hier allgemein § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 19 EStG.

2.2 Besondere Ersatzraten (Abs. 2)

2.2.0 Allgemeine Vorgaben

2.2.0.1 Systematik der Regelungen zu den Ersatzraten

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes gewährt. Nach der gesetzlichen Konzeption enthält § 2 Abs. 1 Satz 1 die grundsätzliche Regelung zur Ersatzrate, die durch Regelungen in § 2 Abs. 2 modifiziert wird.

2.2.0.2 Einheitliche Geltung der Ersatzrate für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen

Die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 festgelegte Ersatzrate gilt einheitlich für die Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen. Maßstab zur Festlegung der Ersatzrate ist ausschließlich das Bemessungseinkommen. Der Unterschiedsbetrag nach § 2 Abs. 3 ist für die Festlegung der Ersatzrate ohne Bedeutung.

2.2.1 Geringverdienerregelung (Satz 1)

Für je zwei volle Euro, die das nach Abs. 1 zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes (Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum, Bemessungseinkommen) unter 1.000 Euro im Kalendermonat liegt, wird die Ersatzrate von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte bis auf maximal 100 Prozent angehoben. Die maximale Ersatzrate wird bei einem Bemessungseinkommen von 340 Euro vor der Geburt erreicht.

Beispiel: Bei einem Bemessungseinkommen zwischen 996,01 Euro und 998,00 Euro beträgt die Ersatzrate 67,1 Prozent.

Beispiel: Bei einem Bemessungseinkommen von 389 Euro beträgt die Ersatzrate 97,5 Prozent:
1 000 Euro – 389 Euro = 611 Euro
da die Ersatzrate nur alle 2 Euro steigt, werden 610 Euro als Differenz berücksichtigt
610 Euro / 2 Euro *0,1 Prozentpunkte = 30,5 Prozentpunkte
67 Prozentpunkte + 30,5 Prozentpunkte = 97,5 Prozentpunkte

2.2.2 Abgesenkte Ersatzrate (Satz 2)

In den Fällen, in denen das Bemessungseinkommen höher als 1 200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1 200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent. Ab einem Bemessungseinkommen von 1 240 Euro beträgt die Ersatzrate damit 65 Prozent.

Beispiel: Bei einem Bemessungseinkommen von 1 210 Euro beträgt die Ersatzrate 66,5 Prozent.

2.3 Einkommensabhängiges Elterngeld für Bezugsmonate mit Einkommen (Abs. 3)

Das einkommensabhängige Elterngeld für Bezugsmonate mit Einkommen, d.h. bei teilweisem Einkommenswegfall, bestimmt sich nach § 2 Abs. 3.

2.3.0 Anwendungsbereich, Geltung für Bezugsmonate mit teilweisem Einkommenswegfall

Abs. 3 regelt den Fall, dass in einem oder mehreren, nicht notwendigerweise zusammenhängenden Bezugsmonaten bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird. Für diese Bezugsmonate mit Einkommen (vgl. 2.3.1.1.1) ist das Elterngeld für jede Bezugsform (für Basiselterngeld und Elterngeld Plus) gesondert zu berechnen.

2.3.1 Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrages (Satz 1 und 2)

Die Bestimmung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum unterscheidet sich in den nachfolgenden Punkten von der Ermittlung des Bemessungseinkommens:

2.3.1.1 Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum (Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c Abs. 1 und 2 und § 2d Abs. 1 und 3)

Eine Übersicht zum Prüfablauf für das Elterngeld-Brutto im Bezugszeitraum findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter D.I.

2.3.1.1.1 Ermittlung der Bezugsmonate mit Einkommen (Abs. 3 Satz 1)

Für die Einkommensberechnung im Bezugszeitraum sind alle Bezugsmonate mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu ermitteln. In Betracht kommen alle Lebensmonate des Kindes bis zur Vollendung des Elterngeldbezugs, in denen Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen wird. Die Monate müssen nicht notwendigerweise zusammenhängen. Für die Elterngeldberechnung werden alle Bezugsmonate mit Einkommen als eine Einheit betrachtet, auch wenn sie nicht zusammenhängend sind (vgl. auch 2.0.2.1 und 2.0.2.2.2). Ggf. erfolgt die Berechnung nach Abs. 3 auch für einen einzelnen Monat.

Jede Erwerbstätigkeit führt zu einem Einkommen, dessen konkrete Höhe in Ausnahmefällen allerdings im Saldo auch null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn ein Gewerbe von einer Vertretung ausgeübt wird und sich die Betriebseinnahmen und -ausgaben ausgleichen. In diesen Fällen ergibt die Summe der positiven Einkünfte null. Wie für Lebensmonate ohne Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich das einkommensabhängige Elterngeld in diesen Fällen nach Abs. 1 (vgl. BSG, Urteil vom 04.09.2013, B 10 EG 18/12 R und Rundschreiben des BMFSFJ vom 20.08.2014 zum Urteil des BSG vom 04.09.2013). Zur Abgrenzung von Lebensmonaten mit und ohne Einkommen vgl. auch 2.0.2.2.2).

2.3.1.1.2 Ermittlung der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte im Bezugszeitraum (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c und § 2d), Währungsumrechnung

Die Bestimmung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum erfolgt, soweit die Zeit nach der Antragstellung betroffen ist, zunächst auf Grundlage einer Prognose und nach Ablauf des Bezugszeitraums endgültig.

Ausgangspunkt für die Berechnung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum sind die in den einzelnen Lebensmonaten des Kindes zu berücksichtigenden Brutto-Erwerbseinkünfte. Zur Bestimmung dieser Brutto-Erwerbseinkünfte siehe: 2.1.3 (allgemein), 2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, 2d.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1).

Der Prüfungsablauf ist wie folgt:

- <u>Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte zunächst getrennt nach Einkunftsarten; Währungsumrechnung</u>

  Zunächst sind die zu berücksichtigenden Einkünfte getrennt nach Einkunftsart zu ermitteln. Innerhalb einer Einkunftsart werden Gewinne und Verluste miteinander verrechnet (horizontaler Verlustausgleich, vgl. 2.1.3.1.3). Der laufende Arbeitslohn wird – wie auch bei der Einkommensermittlung vor der Geburt – anhand der kalendermonatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ermittelt, §§ 2, 2c Abs. 1 und 2. Die zu berücksichtigenden Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit werden nach dem gesetzlichen Regelfall im Bezugszeitraum anhand der Einnahmen aus den Gewinneinkünften vorgenommen. Ein Rückgriff auf den Steuerbescheid erfolgt hier nicht. Als Betriebsausgaben werden dann in pauschalierter Form grundsätzlich 25% der Gewinneinnahmen zugrunde gelegt, auf Antrag werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt (§ 2d Abs. 3 Satz 2). Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum müssen mit einer Betriebseinnahmenaufstellung bzw. einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz von der berechtigten Person nachgewiesen werden, §§ 2, 2d Abs. 3.

  Soweit ausländisches Einkommen zu berücksichtigen ist, das im Inland zu versteuerndem Einkommen gleichgestellt ist, das nicht auf Euro lautet und das nach der Geburt des Kindes bezogen wird, ist dieses zudem umzurechnen. Für die Umrechnung gelten folgenden Vorgaben:
  - Für die Prognoseentscheidung ist das Einkommen mit dem Wechselkurs am 15. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.
  - Bei der abschließenden Einkommensprüfung ist entsprechend RL 2.1.3.2.1 umzurechnen.

Nicht berücksichtigt werden Einnahmen, die bereits im Rahmen des § 3 berücksichtigt werden. Hierzu gehören beispielsweise Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für Zeiten eines Beschäftigungsverbots für das den Elterngeldanspruch auslösende Kind im Bezugszeitraum zustehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Vgl. dazu auch 2.1.3.3 (Nichtberücksichtigung von Erwerbseinkünften aufgrund von elterngeldrechtlichen Sonderregelungen) und 3.0.1 (Anwendungsbereich, Verhältnis zu § 2 Abs. 3).

- Anteilige Umrechnung der kalendermonatlichen Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf die maßgeblichen Lebensmonate

  Nach der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte und noch vor dem Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags sind die zu berücksichtigenden Brutto-Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach Kalendermonaten gezahlt werden, nach den Vorgaben des 2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen, soweit die berechtigte Person innerhalb des Bezugsmonats an den jeweiligen Kalendertagen Einkommen hatte.

  Bei der lebensmonatsbezogenen Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist keine Umrechnung auf Lebensmonate erforderlich. Die steuerrechtlichen Grundsätze zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen sind für die Ermittlung der Einnahmen im Bezugszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Besteuerungszeitraums derjenige des Elterngeldbezugs tritt. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind daher nach Zu- und Abflussprinzip dem jeweiligen Lebensmonat zuzuweisen. Zuflüsse außerhalb des Bezugszeitraums werden grundsätzlich nicht auf den Lebensmonat umgerechnet. Ausnahmsweise sind folgende, steuerrechtlich über mehrere Jahre berücksichtigungsfähige, Einnahmen und Ausgaben auf den Lebensmonat umzurechnen:
  - Investitionsabzugsbeträge (vgl. 2d.3.2 Ermittlung der Betriebsausgaben in der Bezugszeit (Satz 2))
  - Beträge zur Absetzung für Abnutzung (AfA) (vgl. 2d.3.2 Ermittlung der Betriebsausgaben in der Bezugszeit (Satz 2))

- Lebensmonatsweiser Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (elterngeldrechtlich)

  Der Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von den Brutto-Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 2c Abs. 1 Satz 3 erfolgt erst nach der Umrechnung der kalendermonatsbezogenen Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf

den Lebensmonat. Vgl. 2c.1.4.2 Lebensmonatsweiser Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum.

2.3.1.1.3 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte im Bezugszeitraum

Sodann sind die in den Bezugsmonaten mit Erwerbseinkommen zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus den unterschiedlichen Einkunftsarten zu addieren. Dabei werden nur die positiven Erwerbseinkünfte berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten (kein vertikaler Verlustausgleich, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 „Summe der positiven Einkünfte“, vgl. auch 2.1.3.1.3) findet nicht statt. Sollte für eine Einkunftsart ein negativer Wert ausgewiesen sein, ist diese Einkunftsart an dieser Stelle mit dem Wert null anzusetzen. Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte ist durch die Zahl der Bezugsmonate mit Erwerbseinkommen nach der Geburt zu teilen.

2.3.1.2 Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bezugszeitraum (§ 2e)

Sodann sind die Abzüge für Steuern nach § 2e zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge wird für die Bezugsmonate mit Einkommen gesondert ermittelt (Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge im Bezugszeitraum). Zur Ermittlung des Ausgangswerts für die Steuerabzüge sind die zu berücksichtigenden Einkünfte durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen zu teilen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich in diesen Monaten um Einkommen handelt, das für den Abzug für Steuern relevant ist oder nicht. Die anhand der Angaben für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten einheitlich auch für die gesamte Einkommensermittlung im Bezugszeitraum. Die Ermittlung der Abzüge für Steuern erfolgt gemeinsam für Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter 2.1.1.2 zur Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum entsprechend.

2.3.1.3 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum (§ 2f)

Auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge wird für die Bezugsmonate mit Einkommen gesondert ermittelt (Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge im Bezugszeitraum). Die Bemessungsgrundlage ergibt sich, indem die Summe der für die Abzüge für Sozialabgaben zu berücksichtigenden Einkünfte durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen geteilt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich in diesen Monaten um Einkommen handelt, das für den Abzug für Sozialabgaben relevant ist oder nicht.

Zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben vgl. § 2f. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter 2.1.1.3 zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum entsprechend.

2.3.1.4 Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum

Das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum ergibt sich, indem das Elterngeld-Brutto für die Bezugsmonate mit Einkommen (2.3.1.1) um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben in Bezugsmonaten mit Einkommen (2.3.1.2 und 2.3.1.3) verringert wird.

2.3.2 Deckelung des Bemessungseinkommens auf den Höchstbetrag von 2.770 Euro für Bezugsmonate mit Einkommen (Satz 2)

Als Bemessungseinkommen wird höchstens ein Betrag von 2.770 Euro berücksichtigt. Liegt das nach § 2 Abs. 1 ermittelte Bemessungseinkommen darüber, wird der Differenzbetrag also nur zwischen dem Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum und 2.770 Euro gebildet.

Beispiel: Das Bemessungseinkommen beträgt 5.000 Euro. Beträgt das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum 2.570 Euro, wird als wegfallendes Erwerbseinkommen (Einkommensunterschiedsbetrag) nur die Differenz zwischen 2.770 und 2.570 Euro berücksichtigt. Das sind 200 Euro. 65 Prozent davon sind 130 Euro. Diese Summe wird auf den Mindestbetrag aufgestockt. Die berechtigte Person kann also ein Elterngeld von 300 Euro in Anspruch nehmen.

Bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum werden auch einzelne monatliche Brutto-Einkünfte, die in einem Bezugsmonat die Berücksichtigungsgrenze von 2.770 Euro übersteigen, in voller Höhe berücksichtigt, da dieser Monatswert nur die Bedeutung eines Rechenpostens hat (zur Berücksichtigung negativer Einkünfte im Rahmen des horizontalen Verlustausgleichs vgl. 2.1.3.0.1 und 2.1.3.1.3).

Belaufen sich die Einkünfte (beispielsweise bei ausschließlich negativen Einkünften) im Zeitraum nach § 2 Abs. 3 in der Summierung der positiven Einkünfte auf null, bestimmt sich die Elterngeldberechnung nach § 2 Abs. 1 (BSG, Urteil vom 04.09.2013, B 10 EG 18/12 R, vgl. Rundschreiben des BMFSFJ vom 20.08.2014 zum Urteil des BSG vom 04.09.2013 und 2.3.1.1.1).

Die Höchstbetragsgrenze des § 2 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

2.3.3 Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrages (Abs. 3 Satz 1 und 2)

Der Unterschiedsbetrag errechnet sich, indem das Bemessungseinkommen um das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum vermindert wird (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2). Dabei kann das Einkommen in einem Bezugsmonat durchaus höher als das Bemessungseinkommen sein. Ist das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum allerdings durchschnittlich genauso hoch wie oder höher als das

Bemessungseinkommen, besteht kein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld nach Abs. 3. Nur der Anspruch auf den Mindestbetrag nach Abs. 4 und ggf. die Zuschläge nach den § 2a Abs. 1-3 (Geschwisterbonus) und Abs. 4 (Mehrlinge) bleibt unberührt.

Beispiel: Das Bemessungseinkommen beträgt 2.000 Euro und das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum 1.000 Euro (nur im 11. und 12. Lebensmonat). Dann beträgt das Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 10, in denen die berechtigte Person kein Erwerbseinkommen hat und in denen das Elterngeld daher nach Abs. 1 zu berechnen ist, 1.300 Euro (2.000 Euro * 0,65) monatlich. In den Lebensmonaten 11 und 12, in denen Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, findet hingegen Abs. 3 Anwendung. Die Differenz zwischen dem Einkommen vor der Geburt (Bemessungseinkommen) und dem Einkommen nach der Geburt (Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum) beträgt 1.000 Euro (2.000 Euro – 1.000 Euro). Da das Einkommen vor der Geburt über 1.240 Euro lag, wird die Ersatzrate von 65 Prozent angewendet. Das Elterngeld in diesen Monaten beträgt deshalb 650 Euro monatlich (1.000 Euro * 0,65).

2.3.4 Berechnung der Elterngeldhöhe, insb. Anwendung der Ersatzrate auf den Unterschiedsbetrag (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2)

Ist Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum nach Abs. 3 geringer als das Bemessungseinkommen nach Abs. 1, so wird die Ersatzrate zur Berechnung des Elterngeldes in Monaten mit Einkommen auf den Unterschiedsbetrag angewendet. Die Berechnung der Elterngeldhöhe erfolgt einheitlich für Bezugsmonate mit und ohne Einkommen mit der Ersatzrate, die sich nach Abs. 1 und 2 allein nach dem Bemessungseinkommen bemisst. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorgaben zur Berechnung der Elterngeldhöhe, vgl. 2.1.1.5.

2.3.5 Berechnungsarten des Elterngeldes

Der neue § 2 Abs. 3 Satz 3 ermöglicht eine differenzierte Berechnung des Elterngeldes. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt ist für Lebensmonate, in denen die berechtigte Person Basiselterngeld in Anspruch nimmt, und für Lebensmonate, in denen sie Elterngeld Plus in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen. Dies führt dazu, dass die berechtigte Person bis zu vier, an ihre jeweiligen Einkommensverhältnisse angepasste Elterngeldbeträge erhält:

1. Basiselterngeld für Lebensmonate ohne Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1,
2. Basiselterngeld für Lebensmonate mit Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3, 1. Variante,

3. Elterngeld Plus ohne Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 1,

4. Elterngeld Plus für Lebensmonate mit Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3, 2. Variante.

Um einen an ihre Einkommensverhältnisse in den jeweiligen Stufen ihres beruflichen Wiedereinstiegs beziehungsweise der Reduzierung der Erwerbstätigkeit angepassten Einkommensersatz zu bekommen, kann die berechtigte Person beispielsweise für die Phase mit geringem Einkommen Basiselterngeld mit Teilzeiteinkommen geltend machen und in der Phase mit höherem Einkommen Elterngeld Plus, das nur den geringeren durchschnittlichen Einkommenswegfall in den Lebensmonaten mit Einkommen ausgleicht, dafür aber doppelt so lang gewährt wird.

Wird der Partnerschaftsbonus in Anspruch genommen, führt dies dazu, dass die bereits bezogenen Elterngeld Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen unter Berücksichtigung des (voraussichtlichen) Einkommens der Partnerschaftsbonus-Monate neuberechnet werden. Dies liegt daran, dass die Partnerschaftsbonus-Monate wie Elterngeld Plus-Monate zu behandeln sind. Nur Basiselterngeld und Elterngeld Plus-Monate sind getrennt zu berechnen. Die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus kann dazu führen, dass ein Rückzahlungsanspruch auf bereits ausgezahltes Elterngeld entsteht.

2.4 Mindestbetrag

Der Mindestbetrag des Elterngeldes beläuft sich auf 300 Euro. Er bezieht sich nur auf das Elterngeld nach § 2, da die Zuschläge nach § 2a ihrerseits an das bereits unter Anwendung des Abs. 4 ermittelte Elterngeld anknüpfen. Er kommt zur Anwendung,

- wenn die berechtigte Person vor der Geburt kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat (Bsp. Hausfrauen und -männer, Rentnerinnen und Rentner, Empfängerinnen und Empfänger von ALG I oder II),
- wenn das berücksichtigte Einkommen vor der Geburt so klein ist, dass es ohne den Mindestbetrag trotz Anhebung der Ersatzrate nach Abs. 2 zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde,
- wenn der Einkommenswegfall nach der Geburt so klein ist, dass das Elterngeld ohne den Mindestbetrag weniger als 300 Euro betragen würde (beispielsweise bei einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit um nur wenige Stunden), oder
- wenn das Einkommen nach der Geburt überhaupt nicht reduziert wird (z.B. durchgehende Beschäftigung unter 32 Wochenstunden).

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, ist eine Einkommensermittlung grundsätzlich nicht erforderlich. Etwas anderes kann sich aus der Prüfung der Voraussetzungen der Partnermonate ergeben.

§ 2a Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

2a.1 Geschwisterbonus (Abs. 1)

2a.1.1 Berechnung des Geschwisterbonus (Satz 1)

Der Geschwisterbonus ist ein Zuschlag, dessen Höhe sich nach dem Betrag berechnet, der bereits nach § 2 in Anspruch genommen werden kann, d.h. nach dem einkommensabhängigen Elterngeld von mindestens 300 und maximal 1.800 Euro ohne Berücksichtigung des Mehrlingszuschlags nach § 2a Abs. 4. Dieser Betrag ist in einem ersten Schritt zu bestimmen und dann um 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, zu erhöhen.

2a.1.2 Geschwisterkinder (Satz 1 Nr. 1 und 2)

Voraussetzung für den Geschwisterbonus ist, dass

- die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), oder
- mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),

in einem Haushalt lebt.

Berücksichtigt werden nur Kinder, für die die berechtigte Person auch die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt (§ 2a Abs. 1 Satz 2). Es muss sich also um eigene Kinder dieser Person handeln, sofern nicht eine der Ausnahmen des § 1 Abs. 3 eingreift. Die Person muss diese Kinder selbst betreuen und erziehen und darf keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Das Kind, anlässlich dessen Geburt das Elterngeld beantragt wird, wird bei der Bestimmung der Zahl der Kinder, mit der die Person in einem Haushalt lebt, mitgezählt.

Handelt es sich um eine Mehrlingsgeburt, werden jedoch der zweite und jeder weitere Mehrling, für die sich das Elterngeld bereits um den Zuschlag nach Abs. 4 (s.u.) erhöht, nicht mitgezählt. Handelt es sich bei den anderen Geschwistern um Mehrlinge, werden diese wie Einzelgeburten nach der Kopfzahl berücksichtigt.

Wird innerhalb des Bezugszeitraums für ein älteres Kind ein weiteres Kind geboren, kann es dazu kommen, dass für beide Kinder nunmehr der Geschwisterbonus zu zahlen ist. Für das ältere Kind ist zu beachten, dass es sich bei der Geburt des Geschwisterkindes um ein anspruchsbegründendes Merkmal handelt, das hinzutritt. Erfolgt die Geburt nicht am ersten Tag eines Lebensmonats des

älteren Kindes, kann der Geschwisterbonus daher erst ab dem darauf folgenden Monat gezahlt werden. Für den Wegfall des Merkmals siehe 2a.3. Darüber hinaus wird das Elterngeld für das ältere Kind auf das Elterngeld für das jüngere Kind nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 4 angerechnet (s. 3.1.1.4).

Auch Mehrlingskinder können bei der Gewährung des Geschwisterbonus für ein anderes Kind zu berücksichtigen sein, das nicht mit ihnen zusammen geboren wurde. Umgekehrt kann bei Mehrlingsgeburten ein Geschwisterbonus zu gewähren sein, wenn die Mehrlinge noch Geschwister haben, die die Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 bis 3 BEEG erfüllen.

2a.2 Altersgrenze in Sonderfällen (Abs. 2)

2a.2.1 Adoption (Satz 1 und 2)

Bei adoptierten älteren Geschwisterkindern und solchen, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen worden sind, tritt bei der Berechnung des Alters der Zeitpunkt der Aufnahme in den Haushalt an die Stelle der Geburt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Abs. 3 Satz 2. Wie bei Geschwisterkindern mit Behinderung (vgl. § 2a Abs. 2 Satz 3) werden adoptierte Kinder jedoch höchstens mit einem Lebensalter von 14 Jahren bei der Gewährung des Geschwisterbonus berücksichtigt.

2a.2.2 Kinder mit Behinderung (Satz 3)

Für ältere Geschwisterkinder mit Behinderung verschiebt sich die Altersgrenze, bis zu der sie Berücksichtigung finden können, auf 14 Jahre. Ein Kind mit Behinderung steht also bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres einem Kind ohne Behinderung unter drei Jahren gleich. Die Behinderung muss *durch Feststellung gem. § 152 Abs. 1 SGB IX* oder durch den Schwerbehindertenausweis *(wird ab GdB 50 ausgestellt)* nachgewiesen werden. Ein Grad der Behinderung unter 20 kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

2a.3 Wegfall des Geschwisterbonus bei Überschreiten der Altersgrenzen (Abs. 3)

Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem die für die Anwendbarkeit der Regelung maßgeblichen älteren Geschwisterkinder die jeweilige Altersgrenze überschreiten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 entfällt.

Die Regelung stellt damit klar, dass auch für den Geschwisterbonus gilt, was im Übrigen bereits aus § 4 Abs. 2 Satz 3 folgt.

2a.4 Mehrlingszuschlag (Abs. 4)

Nach Satz 1 erhöht sich bei Mehrlingsgeburten sowie im Fall der gleichzeitigen Aufnahme mehrerer Kinder in den Haushalt mit dem Ziel der Annahme der nach § 2 berechnete Elterngeldbetrag um je 300 Euro für den zweiten und jeden weiteren Mehrling.

Beispiel: Bei einem Bemessungseinkommen von 3.000 Euro besteht nach einer Zwillingsgeburt Anspruch auf den Höchstbetrag des einkommensabhängigen Elterngeldes von 1.800 Euro zuzüglich 300 Euro für den Zwilling. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Geschwisterbonus sind nicht erfüllt (vgl. 2a.1.2 Geschwisterkinder (Satz 1 Nr. 1 und 2)).

Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass der Mehrlingszuschlag wie nach bisheriger Rechtslage auch zusätzlich zum Geschwisterbonus gezahlt wird, der für ein anderes Geschwisterkind gewährt wird.

§ 2b Bemessungszeitraum

§ 2b regelt den Bemessungszeitraum, der der Ermittlung des Bemessungseinkommens nach § 2 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.

Die Einkommensermittlung richtet sich je nach Einkommensart nach § 2c oder § 2d. So sind für die elterngeldrechtliche Berechnung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht die Angaben im Einkommensteuerbescheid maßgeblich, sondern die Entgeltdaten in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (§ 2c Abs. 2 und 3).

Die Regelungen zum Bemessungszeitraum sind maßgeblich für die Ermittlung des Bemessungseinkommens. Der maßgebliche Einkommensberechnungszeitraum für die Einkommensberechnung im Bezugszeitraum bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1, vgl. 2.3.1.1.1. Ein Prüfungsschema für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes findet sich im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter C.I.1.

2b.1 Bemessungszeitraum für das Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)

Abs. 1 trifft Vorgaben für den Bemessungszeitraum bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2c. Die Vorgaben gelten für die Ermittlung aller Berechnungsgrundlagen für Einkommen im Bemessungszeitraum (Elterngeld-Brutto, Elterngeld-Netto und die Bemessungsgrundlagen für die Steuer- und Sozialabgabenabzüge). Besonderheiten können sich ggf. bei der Ermittlung des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes zur Ermittlung der Abzugsmerkmale ergeben (vgl. 2.0.2.3). Die aufgrund der Angaben aus dem Bemessungszeitraum ermittelten maßgeblichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben gelten auch für den Bezugszeitraum.

2b.1.1 Maßgeblichkeit des Zwölfmonatszeitraums (Satz 1)

Nach § 2b Abs. 1 Satz 1 sind für die Ermittlung des Bemessungseinkommens grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Kalendermonat der Geburt des Kindes maßgeblich. Nicht unterschieden wird innerhalb der zwölf Kalendermonate zwischen Kalendermonaten mit oder ohne Einkommen. Auch Kalendermonate mit negativen Einkünften werden mit einbezogen.

Der Zwölfmonatszeitraum nach Abs. 1 Satz 1 ist nur in Fällen maßgeblich, in denen die elterngeldberechtigte Person ausschließlich Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat. In Fällen, in denen auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist, richtet sich der Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Abs. 3 (steuerlicher Veranlagungszeitraum).

Unabhängig vom Bemessungszeitraum erfolgt der Nachweis über das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit stets über die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (vgl. § 2c Abs. 2).

2b.1.2 Bestimmung des Zwölfmonatszeitraums (Satz 2)

Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate sind Kalendermonate auszuklammern, in denen ein Ausklammerungstatbestand nach Satz 2 erfüllt ist. Die Aufzählung der Ausklammerungstatbestände ist abschließend.

Kalendermonate, in denen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag einen Ausklammerungstatbestand erfüllt, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich also um die Zahl der übersprungenen Kalendermonate weiter in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der berücksichtigten Kalendermonate (12) ändert.

Beispiel: Geburt des Kindes 1. Januar 2013. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden seit dem 20. November 2012 bezogen. Durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung ist nach dem Ende des Lohnfortzahlungszeitraums vom 5. Juni bis 31. Juli 2012 kein Einkommen bezogen worden. Dann sind für die Einkommensermittlung vor der Geburt die Monate Juni, Juli, November und Dezember 2012 nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist hingegen das Einkommen der Monate September 2011 bis Mai 2012 und August bis Oktober 2012.

2b.1.2.1 Zeiten des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind (Nr. 1)

Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums bleiben für das Elterngeld Kalendermonate unberücksichtigt, in denen für ein älteres Kind im Zeitraum des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 3 Nummer 2 Basiselterngeld oder Elterngeld Plus bezogen wurde.

Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des Kindes im Zeitraum nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Elterngeld Plus bezogen wird, sind hingegen grundsätzlich bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen (Ausnahme: Siehe nachfolgende Ausführungen bei zu früh geborenen Kindern).

Der Verweis auf § 4 Abs. 5 Satz 3 Nummer 2 ist ungenau und daher nach Sinn und Zweck der Norm auszulegen.

Daher ist wie folgt auszuklammern:

- Falls das ältere Kind mindestens 6 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, werden bis zu seinem 15. Lebensmonat alle Kalendermonate ausgeklammert, in denen Elterngeld beansprucht wurde;
- falls es mindestens 8 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 16. Lebensmonat;
- falls es mindestens 12 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 17. Lebensmonat;
- falls es mindestens 16 Wochen vor dem errechneten Termin geboren wurde, bis zum 18. Lebensmonat.

Die Ausklammerung gilt für Bemessungszeiträume für das jüngere Kind, welches nach dem 1. September 2021 geboren wird, wenn das ältere Kind ein Frühchen im Sinne des § 4 Abs. 5 war. Es kommt nicht darauf an, dass auch das ältere Kind nach dem 1. September 2021 geboren wurde.

2b.1.2.2 Zeiten der mutterschutzgesetzlichen Beschäftigungsverbote oder des Bezugs von Mutterschaftsgeld (Nr. 2)

Nach Nr. 2 finden die Ausklammerungstatbestände auf Frauen Anwendung, die die Schutzfristen nach § 3 MuSchG in Anspruch genommen haben, mit oder ohne Mutterschaftsgeld zu beziehen (gesetzlich oder privat versicherte Arbeitnehmerinnen). Die Ausklammerungstatbestände nach Nr. 2 können auch bei einer Schwangerschaft mit einem älteren, den Elterngeldanspruch nicht auslösenden Kind erfüllt werden. Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung.

Eine Ausklammerung von Monaten mit Beschäftigungsverboten nach entsprechenden beamten- und soldatenrechtlichen Vorschriften unterbleibt, da während dieser Schutzfristen den berechtigten Personen die Bezüge unverändert weitergezahlt werden und somit keine Einkommensminderung vorliegt, die Anlass zu einer entsprechenden Regelung geben könnte.

Die Regelung, wonach Kalendermonate mit Mutterschaftsgeldbezug ausgeklammert werden, hat bei Selbstständigen, für die keine Schutzfristen bestehen, eine eigenständige Bedeutung (z.B. Selbstständige, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 SBG V sind und Mutterschaftsgeld nach § 24i Abs. 2 Satz 7 SGB V bzw. § 200 Abs. 2 Satz 7 RVO in der bis zum 29.10.2012 geltenden Fassung beziehen).

2b.1.2.3 Zeiten schwangerschaftsbedingter Erkrankungen (Nr. 3)

Nach Nr. 3 liegt ein Ausklammerungstatbestand vor, wenn die berechtigte Person eine Krankheit hatte, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war. Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn die Krankheit durch eine vorangegangene Schwangerschaft maßgeblich bedingt war. Dementsprechend sind auch Kalendermonate auszuklammern, für die der Arzt eine Erkrankung attestiert, die auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist, auch wenn es sich um eine "Folgeerkrankung" handelt, die eben nicht im Zusammenhang mit der "aktuellen" Schwangerschaft steht. Die Regelung dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da in Fällen kurzer Geburtenfolge bei der Elterngeldberechnung ggf. dieselben Monate auszuklammern sind, die bereits bei der Elterngeldberechnung für ein älteres Geschwisterkind ausgeklammert wurden und daher dasselbe Bemessungseinkommen zugrunde gelegt werden könnte.

Der Tatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die berechtigte Person wegen einer Erkrankung oder Verschlimmerung einer Vorerkrankung, die maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführen ist, (ärztliches Attest erforderlich) ein geringeres Einkommen hat.

Die Einkommensminderung muss unmittelbare Folge der schwangerschaftsbedingten Erkrankung sein. Dementsprechend reicht es nicht aus, wenn die Erkrankung der betroffenen Schwangeren Ursache für den Einkommenswegfall bzw. die Einkommensminderung bei einer anderen Person ist, da diese Einkommensminderung nicht unmittelbar auf der schwangerschaftsbedingten Krankheit, sondern auf der eigenen Entscheidung der berechtigten Person beruht, die Erwerbstätigkeit aus anderen Gründen (etwa wegen der Betreuung älterer Kinder) zu unterbrechen oder einzuschränken (vgl. BSG-Urteil vom 27.06.2013 (B 10 EG 10/12 R).

2b.1.2.4 Zeiten des Wehrpflicht- oder Zivildienstes (Nr. 4)

Nach Nr. 4 bleiben Kalendermonate grundsätzlich unberücksichtigt, in denen die berechtigte Person Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der bis zum 31. Mai 2011 geltenden Fassung oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat. Dienste, die ihre besondere rechtliche Grundlage im Wehrverfassungsrecht hatten und mit besonderen Einschränkungen auch hinsichtlich der Berufsausübungsfreiheit verbunden waren, sollen nicht zu einem Nachteil bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes führen.

Zusätzliches Erfordernis der Einkommensminderung in den Fällen der Nrn. 3 und 4

Nach Satz 2 Halbsatz 2 ergibt sich die Rechtsfolge des Satzes 2 in den Fällen der Nrn. 3 und 4 nur dann, wenn die berechtigte Person durch die Erfüllung eines der Ausklammerungstatbestände

(Krankheit beziehungsweise Wehr- oder Zivildienst) ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte. Vgl. dazu 2.0.2.1.3.

In den häufigen Fällen der Nrn. 1 und 2 sind die betreffenden Kalendermonate aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität grundsätzlich ohne Einkommensprüfung auszuklammern. Dementsprechend werden nach Satz 2 grundsätzlich auch Kalendermonate ausgeklammert, in denen die berechtigte Person in Zeiten des Beschäftigungsverbotes kein geringeres Einkommen hat (zum Beispiel Mütter ohne Erwerbseinkommen im Mutterschaftsgeldbezug).

2b.1.3 Verzicht auf Ausklammerung (Satz 3)

Soweit die Tatbestände des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind, erfolgt die Ausklammerung der betreffenden Kalendermonate grundsätzlich von Amts wegen. Eines gesonderten Antrags bedarf es – anders als in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie der Abs. 2 und 3 – nicht. Abs. 1 Satz 3 räumt der elterngeldberechtigten Person allerdings das Recht ein, auf die Ausklammerung nach Abs. 1 Satz 2 zu verzichten. Der Verzicht kann gesondert für einzelne Ausklammerungstatbestände oder – ggf. auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes – für einzelne Kalendermonate wirksam erklärt werden.

2b.1.4 Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie (Satz 4)

Nach § 2b Abs. 1 Satz 4 kann die berechtigte Person auf Antrag Kalendermonate ausklammern, wenn sie in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie hatte. Die Regelung ist weit auszulegen. Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie können z.B. durch Kurzarbeit, Freistellung, Arbeitslosigkeit, Krankheit der berechtigten Person oder eines zum Haushalt gehörenden betreuungsbedürftigen Kindes oder Schließung des ausgeübten Gewerbes eintreten.

Zu den Einkommensminderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel Arbeitszeitreduzierung, Unterbrechung oder Nichtwiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung oder der Pflege einer angehörigen Person, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dazu gehören auch Zeiten des Bezugs der Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und der erweiterten Kinderkrankentage, wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen sind oder die Betreuung eingeschränkt ist. Es können auch nur einzelne Kalendermonate ausgeklammert werden.

– § 2b Bemessungszeitraum –

2b.1Bemessungszeitraum für das Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)

Die berechtigte Person muss den Einkommensausfall aufgrund der Covid-19-Pandemie glaubhaft machen. Als geeignete Unterlagen hierfür kommen Bescheinigungen, Weisungen oder Anordnungen des Arbeitgebers und - bei Selbständigen - ein Vergleich zum Steuerbescheid des Vorjahres in Betracht. Die Kausalität zwischen Einkommensausfall und der Pandemie kann ebenfalls glaubhaft gemacht werden durch Vorlage z.B. von Anordnungen der Gesundheitsämter zur Schließung bestimmter Betriebe oder Einrichtungen oder durch Vorlage von Bescheiden z.B. über den Bezug von Arbeitslosengeld erst ab dem 1. März 2020 oder später.

Können Eltern im Einzelfall konkrete Nachweise (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers) nicht vorlegen, reicht die Glaubhaftmachung. Zur Glaubhaftmachung kann eine schlichte Erklärung ausreichen, wenn sie geeignet ist, die Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des glaubhaft gemachten Sachverhalts zu begründen. Ist die Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers nach allgemeiner Lebenserfahrung naheliegend und besteht kein Anlass, an der Wahrscheinlichkeit des vorgebrachten Sachverhaltes zu zweifeln, kann sich die Einholung weiterer Nachweise erübrigen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 32 Rn. 40).

Im Falle der Einkommensminderung zugunsten der Kinderbetreuung ist ein schriftlicher Nachweis der Kita oder der Schule über die Schließung bzw. den eingeschränkten Betrieb ausreichend.

Beispiel:
Das Kind kommt im April 2021 zur Welt. Der nicht-selbstständige Vater hat ein älteres Kind, für das er im Bemessungszeitraum im Januar 2021 Kinderkrankengeld aufgrund von pandemiebedingten Schulschließungen bezog. Dadurch minderte sich sein Erwerbseinkommen in diesem Monat.

Der Vater beantragt, dass der Monat Januar 2021 ausgeklammert wird. Als Nachweis fügt er eine Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug des Kinderkrankengeldes und eine E-Mail der Schule über die Schulschließung bei. Bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums wird der Monat Januar 2021 ausgelassen. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich um einen Monat in die Vergangenheit.

Für den Fall, dass der Vater die Ausklammerung des Monats Januar 2021 nicht beantragt, würde dieser Monat mit dem reduzierten Erwerbseinkommen in die Berechnung des Elterngeldes einfließen.

Die Regelung gilt gleichermaßen für Nicht-Selbständige, nach den weiteren Vorgaben der Absätze 2 und 3 auch für Selbständige und für Eltern mit Mischeinkommen. Durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes“ wurde § 2b Abs. 1 u.a. dahingehend

geändert, dass aus Satz 3 Satz 4 wurde. Die Verweisung in den Absätzen 2 und 3 des § 2b Abs. 2 auf § 2b Abs. 1 Satz 3 ist anzupassen und durch Satz 4 zu ersetzen. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ist der Verweis sinngemäß zu berücksichtigen.

2b.1.5 Zeiten des aufgeschobenen Elterngeldbezugs für ein älteres Kind (Satz 5)

Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus und macht von der Möglichkeit der Verschiebung von Elterngeldmonaten für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Gebrauch (vgl. 27.1.1), so kann er diese Monate auf Antrag bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums beim Elterngeld für ein weiteres Kind ausklammern, auch wenn der Elterngeldbezug nach Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes erfolgt. Ausgeklammert werden allein die Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind, die wegen der Covid-19-Pandemie von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf später verschoben werden.
Die Bestimmung, welche der verschobenen Monate als Monate „vor Vollendung des 14. Lebensmonats“ gelten, erfolgt auf Grundlage der Reihenfolge des Bezugs ohne Verschiebung (siehe Beispiel 2 und vgl. 27.1.1 Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern mit systemrelevanten Berufen (Satz 1)).

Beispiel 1: Die Mutter bezieht für das erste Kind ab Geburt 10 Lebensmonate Basiselterngeld, der Vater möchte im Anschluss 4 Lebensmonate Basiselterngeld beziehen. Da er Arzt ist und nun wegen der Covid-19-Pandemie im Krankenhaus gebraucht wird, verschiebt er seine Monate auf den 21.-24. Lebensmonat des Kindes. Das zweite Kind wird im 28. Lebensmonat des älteren Kindes geboren. Der Vater kann Kalendermonate mit Elterngeldbezug für das ältere Kind für dessen 21.-24. Lebensmonat ausklammern.

Beispiel 2: Die Mutter bezieht ab Geburt 6 Monate Basiselterngeld, danach plante sie eigentlich einen Bezug von weiteren 12 Monaten Elterngeld Plus. Als Ärztin nimmt sie jedoch wegen der Covid-19-Pandemie ihre Tätigkeit vorzeitig wieder auf, als ihr Kind 12 Monate alt ist. Den Bezug der weiteren, noch nicht verbrauchten 6 Monate Elterngeld Plus verschiebt sie auf den 21.-26. Lebensmonat des Kindes. Das zweite Kind wird im 28. Lebensmonat des älteren Kindes geboren. Die Mutter hat nur 2 der verschobenen Monate vom Zeitraum vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben. Sie kann also Kalendermonate mit Elterngeldbezug für das ältere Kind für dessen 21.-22. Lebensmonat ausklammern, diese Monate entsprechen in der Reihenfolge den Lebensmonaten 13 und 14 ohne Verschiebung.

Die Regelung des Satz 4 ist – anders als die Regelung in Satz 3 – nicht auf einen Zeitraum festgelegt. Die Verschiebung nach § 27 Abs.1 Satz 1 ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Entsprechend können auch noch danach liegende Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind auf Grundlage des Satz 4 ausgeklammert werden.

Die Regelung gilt für Nicht-Selbständige, nach den weiteren Vorgaben der Abs. 2 und 3 auch für Selbständige und für Eltern mit Mischeinkommen, da § 2b Abs. 2 und 3 jeweils auf Abs. 1 Satz 2 verweisen, der durch die Regelung des Abs. 1 Satz 4 vorübergehend konkretisiert wird.

2b.2 Bemessungszeitraum für das Einkommen ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 2)

§ 2b Abs. 2 regelt den Bemessungszeitraum zur Ermittlung von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von § 2d. Die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in Mischfällen richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben unter 2b.3 Bemessungszeitraum für das Einkommen aus Mischeinkünften (Abs. 3) und unter 2b.4 Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften (Abs. 4).

2b.2.1 Maßgeblichkeit der Gewinnermittlungszeiträume (Satz 1)

Nach Satz 1 sind als Bemessungszeitraum für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stets die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerrechtlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume (vgl. § 4a EStG) maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Abgeschlossen ist ein Veranlagungszeitraum mit Ablauf des letzten Tages des Veranlagungszeitraums und nicht erst mit Zugang des Einkommensteuerbescheides.

Da einem Veranlagungszeitraum unterschiedliche Gewinnermittlungszeiträume für die verschiedenen Einkunftsarten zugewiesen sein können (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr), ist eine einheitliche Festlegung des Bemessungszeitraumes für die unterschiedlichen Arten selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht möglich.

Bei Land- und Forstwirten ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt, und auf das Kalenderjahr, in dem das Wirtschaftsjahr endet, entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen. Im Ergebnis ist damit sichergestellt, dass die Angaben aus dem Einkommensteuerbescheid entsprechend den Vorgaben des § 2d übernommen werden können.

Maßgeblich ist jeweils der Gewinnermittlungszeitraum, der der jeweiligen Einkunftsart im Veranlagungszeitraum zu Grunde liegt. Dieser kann vom Veranlagungszeitraum abweichen (Wirtschaftsjahr, vgl. § 4a EStG).

Beispiel 1: Geburt des Kindes am 1. Mai 2021, Nebenerwerbslandwirtschaft mit Wirtschaftsjahr 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020.

Für die Einkommensermittlung wird auf die Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums – hier: 2020 – zurückgegriffen. Der Gewinn aus der Nebenerwerbslandwirtschaft wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 1 EStG zeitanteilig bestimmt. Er setzt sich zusammen aus 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 und 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021. Die Überschneidung mit dem Geburtstermin ist als Folge der steuerlichen Regelung nicht zu korrigieren.

Beispiel 2: Geburt des Kindes am 1. September 2021, Töpferwerkstatt mit Wirtschaftsjahr 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020.

Für die Einkommensermittlung wird auf die Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums – hier: 2020 – zurückgegriffen. Der Gewinn aus der Töpferwerkstatt wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG bestimmt. Er besteht aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020.

2b.2.2 Voraussetzung der Verschiebung des Bemessungszeitraums, Antragserfordernis (Satz 2)

Abs. 2 Satz 2 räumt der elterngeldberechtigten Person das Recht ein, den Bemessungszeitraum zu verschieben, wenn im zunächst maßgeblichen Bemessungszeitraum ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 2 oder Satz 4 vorliegt, siehe dazu auch 2b.1.4 Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie (Satz 4) . Die Verschiebung erfolgt – anders als die Ausklammerung nach Abs. 1 – nur auf Antrag.Maßgeblich sind dann die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignissen vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Beispiel: Ein Kind ist am 13. Februar 2013 geboren. Für den Bemessungszeitraum gemäß § 2b Abs. 2 Satz 1 BEEG sind die steuerliche Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen, also dem Jahr 2012. Grundlage für die steuerliche

Veranlagung 2012 sind 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 und 6/12 des Gewinns des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013.

Liegt ein Verschiebetatbestand (z. B. Elterngeldbezug für ein älteres Kind) im November 2011 vor (und damit außerhalb des Veranlagungsjahres 2012, aber im Wirtschaftsjahr 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012), muss auf Antrag eine Verschiebung erfolgen. Da der Verschiebetatbestand auch innerhalb der beiden Wirtschaftsjahre liegt, die dem Veranlagungszeitraum 2011 zugrunde liegen, findet eine Vorverlagerung auf den Veranlagungszeitraum 2010 statt (mit den Gewinnermittlungszeiträumen der Wirtschaftsjahre 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011).

Der Antrag auf Verschiebung der Bemessungszeiträume kann nur einheitlich für alle Einkunftsarten gestellt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Bemessungszeiträume für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich deckungsgleich sind (Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume).

2b.3 Bemessungszeitraum für das Einkommen aus Mischeinkünften (Abs. 3)

§ 2b Abs. 3 ist eine Ausnahmeregelung zu Abs. 1 und regelt den Bemessungszeitraum für das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in Fällen, in denen die berechtigte Person entweder im Zwölfmonatszeitraum nach Abs. 1 oder im Bemessungszeitraum nach Abs. 2 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat (sog. Mischeinkünfte).

Sind die Voraussetzung nach Abs. 3 erfüllt, ist für die Bestimmung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit der letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen, es sei denn die selbstständigen Einkünfte sind sehr gering und die berechtigte Person macht von ihrem Antragsrecht Gebrauch, vgl. RL 2b. 4 Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften (Abs. 4). Damit sind die Bemessungszeiträume für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich deckungsgleich. Indem ein Auseinanderfallen der Bemessungszeiträume grundsätzlich vermieden wird, werden zudem für den jeweiligen Bemessungszeitraum alle Erwerbseinkünfte vollständig erfasst.

Die für das Elterngeld maßgebliche Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sind auch für diesen Zeitraum anhand der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nach den Vorgaben der § 2c zu ermitteln. Es ist für das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit nicht auf den Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen.

2b.3.1 Maßgeblichkeit des Veranlagungszeitraums (Satz 1)

Nach Abs. 3 Satz 1 ist in Fällen, in denen die berechtigte Person auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat, abweichend vom Zwölfmonatszeitraum nach Abs. 1 der nach Abs. 2 maßgebliche Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr) für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen. Im Rahmen dieser Prüfung sind bei der Bildung des Zwölfmonatszeitraums nach Abs. 1 die Ausklammerungstatbestände zu berücksichtigen, es sei denn die berechtige Person hat darauf verzichtet (vgl. RL Punkt 2b.1.3). Bei der Bestimmung des maßgeblichen Veranlagungszeitraums nach Abs. 2 finden die Verschiebetatbestände hingegen nur auf Antrag Anwendung. Die Anwendung des Abs. 3 richtet sich allein danach, ob die berechtigte Person in den maßgeblichen Zeiträumen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte. Daher ist auch dann nach Abs. 3 der Veranlagungszeitraum zur Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen, wenn die berechtigte Person nur im Zwölfmonatszeitraum nach Abs. 1 Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat. Zur Verschiebung des Bemessungszeitraums bei Mischeinkünften siehe auch BSG, Urteil vom 27.10.2016, Az. B 10 EG 4/15 R und BSG, Urteil vom 21.06.2016, Az. B 10 EG 8/15 R.

Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit liegen auch vor, wenn die berechtigte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, die im Saldo zu Null- oder Negativeinkünfte geführt hat (vgl. 2.0.2.1.1), siehe hierzu auch BSG, Urteil vom 27.10.2016, Az. B10 EG 5/15 R. In Betracht kommt dann allerdings die Inanspruchnahme des Antragsrechts nach Abs. 4, vgl. Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften (Abs. 4).

Anderes gilt jedoch, wenn sie in den betreffenden Zeiträumen weder Einnahmen noch Ausgaben hatte (Nichteinkünfte, vgl. 2.0.2.1). Ist im Steuerbescheid eine selbständige Tätigkeit mit „Null“ ausgewiesen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die berechtigte Person in der entsprechenden Einkunftsart keine Einkünfte hatte, vgl. RL Punkt 2d.2 Nachweis der Gewinneinkünfte für den Bemessungszeitraum (Abs. 2).

Gewinne und Verluste aus dem Betrieb einer kleinen Photovoltaikanlage oder eines vergleichbaren Blockheizkraftwerkes werden – auf Antrag beim Finanzamt - steuerlich nicht berücksichtigt (siehe hierzu Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, veröffentlicht im Bundesteuerblatt 2021 Teil I, S. 722). Diese Gewinne oder Verluste führen daher nicht zum Vorliegen von Mischeinkünften. Als Nachweis dienen ein Einkommensteuerbescheid oder eine Kopie des Antrags an das Finanzamt. Im Einzelfall reicht auch eine Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag bei der Finanzverwaltung eingereicht werden wird.

Einkünfte, die nach §§ 3, 3a und 3b EStG steuerfrei sind (wie etwa Einkünfte aus Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter, sog. Übungsleiterpauschale), gehören nach der steuerrechtlichen

Systematik nicht zum „zu versteuernden Einkommen“ und führen daher nicht zum Vorliegen von Mischeinkünften. Selbständige Einkünfte aus einer Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter (unterhalb des Freibetrages) dürfen daher nicht zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums gem. § 2b Abs. 3 führen. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Geburtsmonat bleiben ebenfalls im Rahmen des § 2b stets unberücksichtigt, da die Bemessungszeiträume nach Abs. 1 und 2 höchstens bis zum Monat vor der Geburt reichen.

Auf diese Weise stellt Abs. 3 zum einen den Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume sicher. Zum anderen wird gewährleistet, dass im maßgeblichen Bemessungszeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vollständig erfasst wird. Zu beachten ist allerdings, dass nach Abs. 2 für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Gewinnermittlungszeitraum für die jeweilige Erwerbstätigkeit maßgeblich ist, der in bestimmten Fällen auch vom Kalenderjahr abweichen kann.

Abs. 3 findet im Wesentlichen Anwendung auf Fälle, in denen sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen ist. Allerdings ist nach Abs. 3 für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit der Zeitraum nach Abs. 2 aber auch dann maßgeblich, wenn die berechtigte Person im nach Abs. 1 ermittelten Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat, das im Ergebnis nicht nach Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

Beispiel: Wie in Beispiel 2 (2b.2.1 Maßgeblichkeit der Gewinnermittlungszeiträume (Satz 1)) ist die Geburt des Kindes am 1. September 2013, Töpferwerkstatt mit Wirtschaftsjahr 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012, daneben jedoch zusätzlich eine ½ Stelle als angestellter Berufsschullehrer.

Wie oben wird hinsichtlich der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auf die Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums – hier 2012 – zurückgegriffen. Der Gewinn aus der Töpferwerkstatt wird gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG bestimmt. Er besteht aus dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012.

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind hingegen die Einkünfte des Kalenderjahres 2012 zu Grunde zu legen.

2b.3.2 Voraussetzung der Verschiebung des Bemessungszeitraums, Antragserfordernis (Satz 2)

Abs. 3 Satz 2 räumt der elterngeldberechtigten Person das Recht ein, den Bemessungszeitraum einheitlich zu verschieben, wenn im Bemessungszeitraum nach Satz 1 die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen haben, siehe dazu auch 2b.1.4 Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie (Satz 4). Dabei wird der Grundsatz der Deckungsgleichheit der Bemessungszeiträume sichergestellt.

Im Unterschied zu Abs. 1, wonach Kalendermonate mit Ausklammerungstatbeständen von Amts wegen ausgeklammert werden, wird der Bemessungszeitraum in den Fällen der Abs. 2 und 3 nur auf Antrag der berechtigten Person verschoben. Der Antrag auf Verschiebung kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Ebenso wie der Antrag nach Abs. 2 Satz 2 wirkt sich der Antrag nach Abs. 3 Satz 2 daher einheitlich auf alle Einkunftsarten aus.

Haben im Bemessungszeitraum nach Abs. 3 Satz 1 die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 oder Satz 4 vorgelegen, gilt auf Antrag der berechtigten Person damit Folgendes: Zum einen sind gemäß Abs. 2 Satz 2 für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die Gewinnermittlungszeiträume zu berücksichtigen, die dem vorangegangenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zugrunde liegen. Zum anderen ist zusätzlich zu diesen Vorgaben gemäß Satz 2 für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt der vorangegangene steuerliche Veranlagungszeitraum maßgeblich.

2b.4 Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften (Abs. 4)

Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften können beantragen, dass ihr Elterngeld allein anhand ihres Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bemessen wird. Es gilt dann der Bemessungszeitraum der zwölf Kalendermonate vor der Geburt gemäß § 2 b Abs. 1. Die geringen Einkünfte aus Land und Fortwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit werden dann für die Elterngeldbemessung nicht berücksichtigt.

2b.4.1 Grundvoraussetzungen des Antragsrechts (Satz 1)

Das Antragsrecht steht zu, wenn die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit

- in den Gewinnermittlungszeiträumen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums (Zeitraum nach Nummer 1)
- und im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt (Zeitraum nach Nummer 2)

jeweils durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt. Im Kalenderjahr der Geburt fließen nur die Kalendermonate bis vor dem Monat der Geburt in die Durchschnittsbildung ein. Ausklammerungstatbestände kommen nicht zur Anwendung, weil die Zeiträume für die Prüfung der Grundvoraussetzungen des Antragsrechts, wie dargestellt, gesetzlich festgelegt sind.

Beispiel: Prüfabfolge für das Antragsrecht nach Abs. 4

Geburt des Kindes am 1. August 2022. Angestellte Erzieherin mit einer ½ Stelle, daneben 1-2 pädagogische Workshops im Jahr auf Rechnung

Für die Feststellung, ob das Antragsrecht besteht, wird zunächst betrachtet, ob in den Gewinnermittlungszeiträumen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums – hier: 2021 – und im Kalenderjahr der Geburt – hier 2022- in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt (Januar-Juli 2022) selbständiges Einkommen zugeflossen ist. Sodann wird geprüft, ob das selbstständige Einkommen je Kalenderjahr (also 2021 und Januar bis Juli 2022) durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war.

Beispiel: Feststellung des Unterschreitens der 35-Euro-Grenze

Geburt des Kindes am 1. August 2022. Angestellte Erzieherin mit einer ½ Stelle, daneben 1 Workshop im Februar 2021 (Verdienst: 290 Euro) und 1 Workshop im Februar 2022 (Verdienst: 220 Euro).

Die berechtigte Person hatte sowohl im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum – hier: 2021 – als auch im Kalenderjahr der Geburt – hier 2022- selbständiges Einkommen. Im Kalenderjahr 2021 lag dieses Einkommen unter 35 Euro im Monat (290/12= 24,20 Euro). Im Kalenderjahr 2022 lag dieses Einkommen ebenfalls unter 35 Euro im Monat (220/7= 31,40 Euro).

Die Voraussetzungen des Antragsrechts sind erfüllt.

Anders als bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 2d werden bei der Bildung der Summe der Einkünfte für das Antragsrecht negative Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit miteinander verrechnet (sog. Vertikaler Verlustausgleich). Beispielsweise werden negative Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb mit positiven Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft verrechnet.

2b.4.2 Berücksichtigung allein des Einkommens aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (Satz 2)

Macht die berechtigte Person von ihrem Antragsrecht Gebrauch, ist für die Höhe des Elterngeldes allein das Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Maßgeblicher Bemessungszeitraum ist der Zeitraum der zwölf Kalendermonate vor der Geburt gemäß § 2 b Abs. 1. Das geringe Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb wird nicht berücksichtigt, auch wenn es in dem Zwölf-Monats-Zeitraum zugeflossen ist.

Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Berücksichtigung der Tätigkeit im Bezugszeitraum. Im Bezugszeitraum ist die Tätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Einkünfte wie gewohnt zu berücksichtigen.

2b.4.3 Nachweise zur Feststellung der Höhe der Einkünfte (Satz 3)

Die Feststellung über die Höhe der Einkünfte erfolgt auf Grundlage der folgenden Nachweise:

- Für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum (Zeitraum nach Satz 1 Nummer 1) ist, soweit er bereits vorliegt, der Einkommensteuerbescheid heranzuziehen. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen oder liegt dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor, ist eine Gewinnermittlung nach den Maßstäben des § 2d Absatz 3 vorzulegen, vgl. 2d.3 Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten (Abs. 3).

- Für die Feststellung der Höhe der monatlich zu berücksichtigenden Summe der Einkünfte in den zu berücksichtigenden Monaten des Kalenderjahres der Geburt (Zeitraum nach Satz 1 Nummer 2) ist ebenfalls eine Gewinnermittlung nach den Maßstäben des § 2d Absatz 3 vorzulegen, vgl. 2d.3 Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten (Abs. 3).

2b.4.4 Abschließende Entscheidung über die Lage des Bemessungszeitraums (Satz 4)

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend anhand der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegten Unterlagen. Über den Antrag wird auch für den Fall, dass aus anderen Gründen das Elterngeld gemäß § 8 Absatz 3 vorläufig bewilligt wird, im Rahmen der dann erfolgenden abschließenden Entscheidung nicht neu entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die später festgestellte tatsächliche Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abweicht und dadurch die 35-Euro-Grenze überschritten würde.

§ 2c Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

2c.0 Allgemeine Vorgaben

2c.0.1 Anwendungsbereich

§ 2c regelt die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen. Sie gilt auch für Einkünfte, die im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind.

2c.0.2 Prüfablauf zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Abs. 1 trifft Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Danach ergeben sich die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach Abs. 1 Satz 3. Das Elterngeld-Netto ergibt sich wiederum, indem die Einkünfte (ggf. einschließlich der nach § 2d zu ermittelnden Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit) um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach §§ 2e und 2f vermindert werden. Zum Bemessungszeitraum siehe § 2b Abs. 1 und 3. Zur Ermittlung der Bezugsmonate mit Einkommen (Abs. 3 Satz 1) siehe 2.3.1.1.1.

2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)

Ausgangspunkt für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte (Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit) ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des

Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG. Als sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG behandelte Einnahmen werden nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Zur Berechnung des Einnahmenüberschusses im Sinne des § 2c Abs. 1 (Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit) ist von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags abzuziehen, siehe 2c.1.4 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos (Satz 1 und 4).

2c.1.0 Allgemeine Vorgaben zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

2c.1.0.1 Anwendungsbereich und systematische Einordnung von § 2c

Zum zu berücksichtigendem Einkommen bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos allgemein vgl. 2.1.3, zum zu berücksichtigendem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vgl. 2d.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1).

Das Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist zu unterscheiden von den Bemessungsgrundlagen für die Steuer- und Sozialabgabenabzüge. Für sie gelten die spezielleren Regeln der §§ 2e Abs. 2 bis 6 und 2f Abs. 2 und 3. Im Einzelnen unterscheiden sich diese Berechnungsgrundlagen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit wie folgt:

Elterngeld-Brutto	**Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge**	**Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge**
1. Ermittlung der zu berücksichtigenden Einnahmen anhand der kalendermonatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen		
laufender Arbeitslohn, § 2, § 2c Abs. 1 und 2; § 2e Abs. 2 Satz 1; § 2f Abs. 2 Satz 1		
Nichtberücksichtigung sonstiger Bezüge, § 2c Abs. 1 Satz 2		
	Nichtberücksichtigung pauschal besteuerter Einnahmen, Beschränkung auf den individuell zu versteuernden laufenden Arbeitslohn, § 2e Abs. 2 Satz 1	
		Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, § 2f Abs. 2 Satz 2
		mit Umrechnung von Midijob-Einkommen, § 2f Abs. 2 Satz 3
2. *ggf. anteilige Umrechnung der kalendermonatlichen Einkünfte auf die maßgeblichen Lebensmonate (bei Ermittlung des Einkommens im Bezugszeitraum)*		
3. Monatsweise Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (elterngeldrechtlich)		(kein Abzug eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags)
4. Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte, gemeinsam für Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3, § 2c Abs. 1 Satz 1, § 2e Abs. 2 Satz 1, § 2f Abs. 2 Satz 1)		
	Abzug eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt auf die Summe der monatliche durchschnittlichen Einnahmen innerhalb der Steuerberechnung auf Grundlage des lohnsteuerlichen Programmablaufplans	

Zu den Unterschieden zur Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum vgl. 2.1.3.0.1.

2c.1.0.2 Prüfablauf zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt in folgenden Prüfungsschritten:

1. Ermittlung der kalendermonatlich zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (2c.1.1.1 Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Satz 1)und 2c.1.1.2 Nichtberücksichtigung von sonstigen Bezügen (Satz 2))

2. ggf. Umrechnung der kalendermonatlich zu berücksichtigenden Einnahmen auf die maßgeblichen Lebensmonate bei Einkommen im Bezugszeitraum (2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit)
3. Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (2c.1.4 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos (Satz 1 und 4))
4. Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Einkünfte (Elterngeld-Brutto, 2c.1.5 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte)

Vgl. auch Darstellung der Berechnungsschritte zur Ermittlung des Elterngeldes im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, C.I.2/3 und D.I.2/3.

2c.1.1 Laufender Arbeitslohn (Sätze 1 und 2)

Zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist nach § 2c Abs. 1 der laufende Arbeitslohn der berechtigten Person zu ermitteln. Auslandseinkünfte, die nicht auf Euro lauten, sind an dieser Stelle nach den Vorgaben zur Währungsumrechnung unter 2.1.3.2.1 umzurechnen.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben enthalten § 2e Abs. 2 bis 5 und § 2f Abs. 2 und 3. besondere Vorgaben.

2c.1.1.1 Einnahmen in Geld oder Geldeswert (Satz 1)

Bei der Ermittlung der Einnahmen ist neben den §§ 8 bis 9a EStG auch § 19 EStG zu beachten.

Zahlungen während der Bezugszeit, die zu den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmen gehören, werden – mit Ausnahme der Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Buchst. a – in diesem Zeitraum nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

2c.1.1.2 Nichtberücksichtigung von sonstigen Bezügen (Satz 2)

Nach der geltenden Regelung sind im Lohnsteuerabzugsverfahren nach § 38a Abs. 1 Satz 3 und § 39b EStG steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die tatsächliche steuerliche Verbuchung. Die durch die bestandskräftig gewordene Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers erfolgte Einordnung von Lohnbestandteilen als sonstiger Bezug (oder als laufender Arbeitslohn) ist grundsätzlich materiellrechtlich nicht zu prüfen, sondern als richtig der Entscheidung der Elterngeldbehörde zugrunde zu

legen (vgl. Urteil des BSG vom 14.12.2017 - B 10 EG 7/17 R - BSGE 125, 62 = SozR 4-7837 § 2c Nr. 2, RdNr. 34, 36; Senatsurteil vom 14.12.2017 - B 10 EG 4/17 R - SozR 4-7837 § 2c Nr. 1 RdNr. 35, 37).Hintergrund dessen ist, dass die Erklärung des Arbeitgebers in der Lohn- und Gehaltsabrechnung grundsätzlich Bindungswirkung entfaltet.

Ausnahmen von der Bindungswirkung gelten jedoch in den Fällen, in denen

- die Elterngeldbehörde eigene Bedenken hat oder Einwände des Elterngeldberechtigten gegen die Richtigkeit der Angaben des Arbeitgebers in den Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen erfolgen und
- die Elterngeldbehörde greifbare Anhaltspunkte dafür hat, dass die Bindungswirkung der Lohnsteueranmeldung durch einen nachfolgenden Einkommensteuerbescheid weggefallen ist oder wegfallen kann.

In diesen Fällen erfolgt eine eigenständige Prüfung der materiellen lohnsteuerrechtlichen Vorgaben iS des § 2c Abs 1 Satz 2 BEEG durch die Elterngeldbehörde (vgl. Urteil des BSG vom 25. Juni 2020, AZ: B 10 EG 3/19 R).

Liegt ein Einkommensteuerbescheid für den betreffenden Zeitraum vor, ist die Prüfung der materiellen lohnsteuerrechtlichen Vorgaben ohne Weiteres eröffnet. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid für den betreffenden Zeitraum vor, machen die Elterngeldberechtigten jedoch glaubhaft, dass sie eine Einkommensteuererklärung für den betreffenden Zeitraum bei der Finanzverwaltung abgegeben haben oder abgeben werden, ist die Prüfung der materiellen lohnsteuerrechtlichen Vorgaben ebenfalls eröffnet. Die Elterngeldbehörden können dann bereits von einer Beendigung der Bindungswirkung der Lohnsteueranmeldung ausgehen (vgl. Rundschreiben vom 14.04.2021).

§ 2c Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Einordnung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen als sonstige Bezüge allein nach lohnsteuerlichen Vorgaben (§ 38a Abs. 1 Satz 3 EStG; Lohnsteuer-Richtlinien – LStR -, als nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes erlassene Verwaltungsvorschriften) erfolgt. Nur dann ist es möglich, die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung nach § 2c Abs. 2 als aussagekräftige Grundlage der elterngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu nutzen (Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

Nach lohnsteuerlichen Vorgaben ist ein sonstiger Bezug Arbeitslohn, der nicht als laufender, sondern insbesondere als einmaliger Arbeitslohn gezahlt wird. Gemäß der für Bezüge ab dem

01.01.2015 geltende LStR 39b. 2 Abs. 2 (Lohnsteueränderungsrichtlinie 2015 – LStÄR 2015 vom 22.10.2014; BStBl. I 2014, S. 1344), gehören zu den sonstigen Bezügen beispielhaft:

1. dreizehnte und vierzehnte Monatsgehälter,
2. einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
3. Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
4. Jubiläumszuwendungen,
5. Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht-genommenen Urlaubs,
6. Vergütungen für Erfindungen,
7. Weihnachtszuwendungen,
8. Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt*,*
9. Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
10. Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge. Dies können beispielsweise sein: Provisionen, Bonuszahlungen

Sonstige Bezüge sind in diesem Zusammenhang solche Entgeltbestandteile, deren Zahlungszeiträume von dem als Regel vorgesehenen Zahlungsturnus für Arbeitslohn nicht nur unerheblich abweichen. Maßgeblich ist die Abweichung von dem Lohnzahlungszeitraum, den die Vertragsparteien arbeitsrechtlich zugrunde gelegt haben. Zahlungen, die davon abweichend in anderen Zeitintervallen erfolgen, sind als sonstige Bezüge anzusehen, selbst wenn es sich dabei ihrerseits um gleichbleibende Intervalle handelt. Ist also z. B. für die Zahlung eines Grundgehalts ein monatlicher Zahlungszeitraum vereinbart, ist auch bei anderen Entgeltbestandteilen eine lückenlose monatliche Zahlung im Bemessungszeitraum erforderlich, um diese als laufenden Arbeitslohn betrachten zu können (vgl. Urteil des BSG vom 25. Juni 2020, AZ: B 10 EG 3/19 R).

In den Fällen, in denen kein Lohnsteuerabzugsverfahren nach Maßgabe der §§ 38a, 39b EStG durchgeführt wird , ist bei pauschal besteuerten Bezügen zwischen sonstigen Bezügen und laufendem Arbeitslohn im Rahmen der Bemessungsgrundlage nach den oben genannten Abgrenzungen zu unterscheiden: Pauschal besteuerte Bezüge (z.B. bei Minijobs), die abstrakt-generell bei Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären, sind daher elterngeldrechtlich bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen (vgl. Entscheidung des BSG vom 08.03.2018 - B 10 EG 8/16 R , Rundschreiben vom 28.11.2018).

Davon zu unterscheiden ist der Fall der tatsächlichen Nettoberechnung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Einnahmen, die zwar im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG zu behandeln wären, auf die das Lohnsteuerabzugsverfahren aber tatsächlich nicht angewendet wird, werden bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dementsprechend erfolgt bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit,

- die Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber beziehen oder
- die Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland im Inland beziehen (beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 4 EStG), die aufgrund der 183-Tage Regelung (vgl. BMF-Schreiben vom 14.09.2006 „Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen“, Geschäftszeichen: IV B 6 - S 1300 – 367/06) nicht dem Lohnsteuerabzug im Inland unterliegen,

keine Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und Arbeitslohn, der den sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG vergleichbar wäre.

2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit

Hat die berechtigte Person in den Bezugsmonaten (Lebensmonaten) ein kalendermonatsbezogenes Einkommen, erfolgt eine Umrechnung des Einkommens für den Kalendermonat entsprechend des Umfangs der Erwerbstätigkeit vor bzw. nach dem und während des Elterngeldbezugs. Insoweit erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung.

Die Umrechnung des Einkommens eines Kalendermonats auf die Tage des Lebensmonats erfolgt in Anknüpfung an die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (volle Stunden/gerundet). Wenn ein entsprechender Nachweis nicht möglich ist, sind die tatsächlichen Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Hilfsweise erfolgt eine proportionale Umrechnung. Es gelten folgende Vorgaben:

2c.1.2.1 Umrechnung von Einkommen für Kalendermonate mit durchgehendem Stundenumfang auf den Lebensmonat

In Fällen, in denen die nichtselbstständige Arbeit während der Bezugszeit mit durchgehendem Stundenumfang ausgeübt wird, erfolgt die Umrechnung des in den Kalendermonaten zu berücksichtigenden Einkommens auf das in den Lebensmonaten zu berücksichtigende Einkommen tagbezogen.

Beispiel: Geburt des Kindes am 5. März 2013. Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt 2.000 Euro, nach der Geburt 1.000 Euro im Februar 2014 und 1.500 Euro im März 2014. Der Februar 2014 hat 28 Tage, der März 31 Tage. Der Lebensmonat beginnt jeweils am 5. eines Monats um 0:00 Uhr und endet am 4. eines Monats um 24:00. Dann sind in dem vom 5. Januar bis 4. Februar dauernden 11. Lebensmonat des Kindes 142,86 Euro als Einkommen zu berücksichtigen (4/28 von 1.000 Euro) und in dem vom 5. Februar bis zum 4. März dauernden 12. Lebensmonat 1050,69 Euro (24/28 von 1.000 Euro zuzüglich 4/31 von 1.500 Euro). Das durchschnittliche Einkommen nach der Geburt in den zwei Monaten mit Erwerbseinkommen beträgt 596,78 Euro.

2c.1.2.2 Feststellung des Einkommens für Lebensmonate, in denen nicht gearbeitet wurde

In Fällen, in denen die nichtselbstständige Arbeit während der Bezugszeit nicht ausgeübt wird, ist das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit grundsätzlich mit null Euro anzusetzen.

Beispiel: Vater, Geburt des Kindes am 5. März 2013. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit vor der Geburt 2.000 Euro. Elterngeldbezug vom 5. April bis 4. Juni 2013. In dieser Zeit wird Erwerbstätigkeit ausgesetzt, also Elternzeit mit Elterngeldbezug in Anspruch genommen. Vorher und nachher wird Vollzeit gearbeitet. Da die berechtigte Person während des Elterngeldbezugs kein Einkommen hat, wenn auch die Auszahlung etwa des Einkommens für die ersten Apriltage Ende April erfolgt, wird dieses Einkommen nicht als Einkommen während des Elterngeldbezugs berücksichtigt.

Eine weitere Einkommensermittlung findet nur in Sonderfällen statt, etwa wenn in der Bezugszeit leistungsunabhängig fortlaufende Bezüge (etwa in Form von Zuschüssen, z.B. steuerpflichtiger pauschaler Kostenersatz für „Home Office“, oder in Form von Sach- und Dienstleistungen, z.B. fortlaufende Nutzung des Dienstwagens) gewährt werden oder eine Auszahlung von Wertguthaben nach § 7c SGB IV erfolgt. Insbesondere der geldwerte Vorteil für die fortlaufende private Nutzung des Dienstwagens ist dementsprechend nach den Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung als Einkommen auch während des Elterngeldbezuges zu berücksichtigen, es sei denn, der Dienstwagen wurde für den ganzen Lebensmonat dem Arbeitgeber zurückgegeben. Dies ist durch eine gesonderte Bestätigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist davon abzuziehen. Nutzungsentgelte (z.B. eine Zuzahlung oder auch die Übernahme von individuellen Kosten wie Sprit oder Versicherung durch den Arbeitnehmer) mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung und damit den steuerlichen Ansatz. Der Wert des

geldwerten Vorteils kann lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Kein Nutzungsentgelt ist der Barlohnverzicht des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung.

2c.1.2.3 Umrechnung von Einkommen für Kalendermonate auf Lebensmonate bei wechselndem Arbeitsstundenumfang

In Fällen, in denen die nichtselbstständige Arbeit während der Bezugszeit mit wechselndem Stundenumfang ausgeübt wird, erfolgt die Umrechnung des in den Kalendermonaten zu berücksichtigenden Einkommens auf das in den Lebensmonaten zu berücksichtigende Einkommen mit einer Gewichtung nach Stunden-Anteilen.

Beispiel: Vater, Geburt des Kindes am 5. März 2013. Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (volle Stelle zu 40 Stunden) vor dem Elterngeldbezug 2.000 Euro. Elterngeldbezug vom 5. April bis 4. Juni 2013. In dieser Zeit zu berücksichtigendes Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit infolge einer Viertelstelle von 500 Euro. Vorher und nachher wird Vollzeit gearbeitet.

Als Einkommen für den zweiten Lebensmonat ist das Einkommen für die Zeit vom 5. bis zum 30. April und für die Zeit vom 1. bis zum 4. Mai zu berücksichtigen. Wenn in den Bezugsmonaten keine Besonderheiten auftreten (etwa sonstige Bezüge im Sinne des § 38a EStG, Nachzahlungen), kann für den Lebensmonat das Einkommen aus dem Kalendermonat Mai zugrunde gelegt werden, auf den ebenfalls aufgrund einer Viertelstelle 500 Euro entfallen. Bei Besonderheiten sind die zu berücksichtigenden Einkommen anteilig zu ermitteln:

Zunächst sind etwa für den April die sonstigen Bezüge herauszurechnen. Das zu berücksichtigende Einkommen für den 5. bis 30. April ist wie folgt zu ermitteln: Das April-Einkommen in Höhe von beispielsweise 711 Euro entfällt zu vier 40-Stunden-Anteilen auf den 1. bis zum 4. April (4 mal 40 = 160 Stunden-Anteile) und zu 26 10-Stunden-Anteilen auf den 5. bis zum 30. April (26 mal 10 = 260 Stunden-Anteile), das ergibt insgesamt 420 Stundenanteile, sodass das April-Einkommen durch 420 zu teilen und für den 5. bis zum 30. April wiederum mit 260 zu multiplizieren ist. 711 geteilt durch 420 mal 260 ergibt 440,14. Sodann ist das Mai-Einkommen, das auf den zweiten Lebensmonat entfällt, zu errechnen.

Schematisch ergeben sich für die zu berücksichtigenden April-Tage folgende Berechnungsschritte:

Schritt 1: Feststellung des grundsätzlich zu berücksichtigenden kalendermonatlichen Einkommens

711 Euro

Schritt 2: Zerlegung des kalendermonatlichen Einkommens in Stunden-Anteile

Zahl der Kalendertage mit einem bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden-Anteil (im Beispiel 4 Tage mit einem Stunden-Anteil von 40 Wochenstunden) plus Zahl der Kalendertage mit einem anderen bestimmten täglichen oder wöchentlichen Stunden-Anteil (im Beispiel 26 Tage mit einem Stunden-Anteil von 10 Wochenstunden)
Kurz: (4 mal 40) plus (26 mal 10) = 160 plus 260 = 420 Stunden-Anteile

Schritt 3: Gewichtung der Stunden-Anteile des kalendermonatlichen Einkommens, die auf den Lebensmonat entfallen

Zahl der Stunden-Anteile, die in den Lebensmonat fallen (im Beispiel 26 mal 10 = 260), im Verhältnis zu den gesamten Stundenanteilen (im Beispiel von 420), also 260/420tel

Schritt 4: Berechnung/Gewichtung des anteiligen Einkommens

711 Euro mal 260/420 = 440,14 Euro

Ergebnis: Von dem Aprileinkommen entfallen 440,14 Euro auf den zweiten Lebensmonat als Einkommen im Bezugszeitraum. Es ist mit dem gesondert zu berechnenden Anteil des Maieinkommens zu addieren.

2c.1.3 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Satz 3)

Für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die lohnsteuerrechtlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Voraus- bzw. Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn sind damit jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den (und nicht in dem) die jeweilige Zahlung erfolgt (LStR 39b.5 Abs. 4 Satz 1). Diese Regelung wurde wegen des Urteils des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von laufendem Arbeitslohn zum Bemessungsentgelt nach dem strengen Zuflussprinzip (Urteil vom 27. Juni 2019 - B 10 EG 1/18 R) notwendig.

2c.1.4 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos (Satz 1 und 4)

2c.1.4.0 Allgemeine Vorgaben

Werbungskosten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens pauschaliert berücksichtigt werden. Die Einkommensberechnung des Elterngeldes knüpft zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs an diese Regelung an und bestimmt als monatlichen Abzug für Werbungskosten ohne Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nr.1 EStG, d.h. nach gegenwärtig geltendem Recht ein Zwölftel von 1.000 Euro. Dies entspricht nach den Rundungsregelungen unter 2.0.3.3.1 einem monatlichen Betrag von 83,33 Euro. Der Abzug erfolgt auch dann, wenn die berechtigte Person im Ausland Einkünfte hat, und zwar unabhängig davon, ob im betreffenden ausländischen Steuerrecht ein Abzug vorgesehen ist, der mit dem Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags im deutschen Steuerrecht vergleichbar ist.

2c.1.4.0.1 Anknüpfung an den steuerrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag des § 9a Satz 1 Nr.1 EStG, maßgebliche Fassung bei Gesetzesänderungen (Satz 4)

Satz 3 trifft Konkretisierungen für den in Satz 1 zu berücksichtigenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden unterjährige Änderungen des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nicht berücksichtigt. Für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird danach auf den gleichen Geltungszeitpunkt abgestellt wie für den nach § 2e maßgeblichen Programmablaufplan. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ist auch dann eindeutig festgelegt, wenn für das Kalenderjahr vor der Geburt aufgrund von besonderen steuerlichen Anwendungsvorschriften mehr als eine Regelung zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag gelten sollte.

2c.1.4.0.2 Einordnung in den Prüfablauf

Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt nach der ggf. erforderlichen Umrechnung der kalendermonatlich zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf die maßgeblichen Lebensmonate (2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit) und vor der Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte (2c.1.5 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte).

2c.1.4.0.3 Abgrenzung zur Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben

Im Unterschied dazu wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erst nach der Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Einkünfte innerhalb des Steuerberechnungsprogramms auf Grundlage des lohnsteuerlichen Programmablaufplans vorgenommen (vgl. 2e.2.2.1 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (Nr. 1)).

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge erfolgt kein Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

2c.1.4.1 Monatsweiser Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Durch die gesetzlich vorgesehene Zwölftelung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags kommt zum Ausdruck, dass der Abzug auf monatlicher Basis erfolgen soll. Die elterngeldrechtliche Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt unabhängig davon, ob die berechtigte Person im gesamten Monat Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat oder nur in einem Teil des Monats und ob sie tatsächlich Steuern zahlt oder nicht. Durch den Abzug kann ein positives monatliches Einkommen bis auf maximal null Euro gemindert werden. Es erfolgt auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen für jeden Monat, für den im Bemessungszeitraum oder im Bezugszeitraum das Einkommen zu berechnen ist, nur ein Abzug.

2c.1.4.2 Lebensmonatsweiser Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum

Bei der Berechnung des Elterngeld-Bruttos in der Bezugszeit wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag erst nach Umrechnung der kalendermonatlich zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf die betreffenden Lebensmonate vom Einkommen in den einzelnen Lebensmonaten abgezogen.

2c.1.4.3 Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vor der Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte

Nach § 2c Abs. 1 Satz 1 ist der durchschnittlich monatliche Überschuss der *(monatsbezogenen)* Einnahmen über dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit maßgeblich. Danach ist erst für den Einnahmenüberschuss aus nichtselbstständiger

Erwerbstätigkeit nach § 2c Abs. 1 Satz 1 der Durchschnitt zu berechnen. Dementsprechend wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag vom Einkommen in den einzelnen Monaten abgezogen, nicht vom monatlich durchschnittlichen Einkommen. Vgl. bereits 2c.1.4.0.2 Einordnung in den Prüfablauf.

2c.1.5 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte

Die Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt erst nach dem Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum sind die zu berücksichtigenden Gesamterwerbseinkünfte durch 12 (= Anzahl der Monate im Bemessungszeitraum) und zur Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen zu teilen. Vgl. auch 2d.1.3 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte.

2c.2 Nachweis der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 2)

Abs. 2 enthält Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Danach sind die monatlichen Einnahmen vorrangig (vgl. 2c.2.1 Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) den für die maßgeblichen Kalendermonate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen (vgl. 2c.1.3 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Satz 3) sowie 2c.2.2 Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen). Dies gilt nicht nur für die zu berücksichtigenden Einnahmen, sondern insbesondere auch für die Bestimmung, welche Einnahmen nicht zu berücksichtigen sind, etwa weil es sich um sonstige Bezüge oder um steuerfreie Einnahmen handelt. Den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ist eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung beizumessen (vgl. 2c.2.3 Einzelfragen zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

2c.2.0 Allgemeine Vorgaben

2c.2.0.1 Anwendungsbereich

§ 2c Abs. 2 gilt für die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungs- und Bezugszeitraum. Er gilt entsprechend auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Steuer- und Sozialabgabenabzüge nach § 2e Abs. 2 und § 2f Abs. 2.

2c.2.0.2 Verhältnis zur Nutzung der Verdienstbescheinigung nach § 9

Kann die antragstellende Person die benötigten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nicht vorlegen, so ist der Arbeitgeber nach § 9 verpflichtet, einen entsprechenden Einkommensnachweis (Verdienstbescheinigung) zu erstellen. § 2c Abs. 2 ist allerdings dahin gehend auszulegen, dass sich die Elterngeldstelle aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei der Ermittlung der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkünfte in der Regel auf die Auswertung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen beschränken sollte. Die Auflistung der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einkommenspositionen sollte nur im Ausnahmefall dem Arbeitgeber aufgebürdet werden. Die Anforderung von Verdienstbescheinigungen nach § 9 soll aus Gründen des Bürokratieabbaus bei den Arbeitgebern nicht routinemäßig erfolgen.

2c.2.1 Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen

Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers des jeweiligen Einkommensberechnungszeitraumes. Gegebenenfalls sind bei der Ermittlung des Einkommens in der Bezugszeit mehr als eine Lohn- und Gehaltsbescheinigung zur Ermittlung der Einnahmen im Lebensmonat heranzuziehen.

Nach der Regelung sind – entsprechend der Anwendung der lohnsteuerlichen Grundsätze der zeitlichen Zuordnung – ggf. auch spätere Korrekturmeldungen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber eine neue Lohn- und Gehaltsbescheinigung für den betreffenden Kalendermonat erstellt oder in einer späteren Lohn- und Gehaltsbescheinigung die Korrektur für einen Vormonat vornimmt.

2c.2.2 Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen

Nach § 2c Abs. 2 Satz 2 kommt den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung bei der Ermittlung der Einnahmen zu. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nach einheitlichen Vorgaben erstellen (vgl. Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung).

Die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung setzt voraus, dass der Inhalt der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eindeutig bestimmt werden kann; unklar Bleibendes oder offensichtlich Fehlerhaftes kann keine Vermutung für eine bestimmte Erklärung begründen.

2c.2.3 Einzelfragen zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen

Zu materiellrechtlichen Einzelfragen bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einnahmen beachte ggf. 2.1.3.4. Bei der Auswertung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen als Einkommensnachweis ist von Folgendem auszugehen:

2c.2.3.1 Ermittlung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG

Nach § 2c Abs. 1 Satz 2 werden die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandelnde Einnahmen nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausweisung von sonstigen Bezügen im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG ist § 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 bzw. der Entgeltbescheinigungsverordnung (BGBl. I 2012, 2712) maßgeblich.

Für die Nutzung von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei der Elterngeldberechnung bedeutet dies:

(a) Nur wenn sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG auf der monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigung ausgewiesen sind (z.B. als Rechnungsposten bei der Berechnung des Steuerbruttos), sind die entsprechenden Beträge vom Steuerbrutto abzuziehen.

(b) Wenn sonstige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG auf den Lohnbescheinigungen nicht ausgewiesen sind, wird zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens allein auf das Steuerbrutto des nichtselbstständig erwerbstätigen Antragstellers zurückgegriffen. → keine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich

2c.2.3.2 Ermittlung von pauschal besteuerten Einnahmen, u.a. auch im Sinne des § 2e Abs. 2

Elterngeldrechtlich werden pauschal besteuerte Einnahmen vom Elterngeld-Brutto und grundsätzlich auch von der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge erfasst (soweit sie nicht als Minijob-Einkommen nach § 2f Abs. 2 Satz 2 unberücksichtigt bleiben), nicht aber von der elterngeldrechtlichen Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge.

Steuerlich bleiben vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Beträge (v.a. Minijob-Einkünfte oder Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung) nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG bei der Veranlagung des Arbeitnehmers außer Ansatz. Dies gilt auch dann, wenn die Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt wurde.

2c.2Nachweis der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 2)

Als durch den Arbeitgeber pauschal besteuerte Bezüge oder Vorteile kommen folgende Einnahmen in Betracht:

- pauschal besteuerte Gehälter in besonderen Fällen nach § 40 EStG, im Einzelnen:
  - bei sonstigen Bezügen in großer Zahl (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
  - bei Nacherhebung von Lohnsteuer (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)
  - bei Betriebsmahlzeiten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG)
  - bei unüblichen Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG)
  - bei Gewährung von Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG)
  - bei Verpflegungsmehraufwendungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG)
  - bei zusätzlich zum Arbeitslohn übereigneten Computern (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)
  - bei Stellung eines Kfz oder bei Fahrtkostenzuschüssen für den Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2, 3 EStG)
- pauschal besteuerte Gehälter für bestimmte Teilzeitbeschäftigungen nach § 40a Abs. 1 EStG
- pauschal besteuerte Gehälter für geringfügig Beschäftigte nach § 40a Abs. 2 EStG
- pauschal besteuerte Beiträge zu bestimmten Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b EStG

Pauschal besteuerte Beträge sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 bzw. der Entgeltbescheinigungsverordnung (BGBl. I 2012, 2712) nicht im Steuerbrutto enthalten. Bei der Einkommensermittlung ist daher wie folgt zu verfahren:

(a) Sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Beträge nicht gesondert ausgewiesen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die berechtigte Person keine pauschal besteuerten Einnahmen hat (§ 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009/ der Entgeltbescheinigungsverordnung (BGBl. I 2012, 2712)).
→ keine weitere Sachverhaltsermittlung erforderlich, der Wert für Steuerbrutto kann grundsätzlich unverändert übernommen werden. Die Elterngeldberechtigten können ggf. durch Vorlage einer ergänzten Lohnbescheinigung die Berücksichtigung der entsprechenden Beträge bewirken. In diesen Fällen sind die so nachgewiesenen pauschal besteuerten Beträge bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos bzw. der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge zu berücksichtigen, nicht jedoch zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge.

(b) Sind vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Beträge als solche gesondert ausgewiesen, ist davon auszugehen, dass sie nicht im Steuerbrutto enthalten sind (§ 1 Abs. 2 der Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009/ der Entgeltbescheinigungsverordnung (BGBl. I 2012, 2712)). Sie sind dementsprechend bei der Ermittlung des Elterngeld-Bruttos bzw. der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge noch zum Steuerbrutto zu addieren, nicht jedoch zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Abzüge für Steuern.

Hinweis: Pauschal besteuerte Bezüge, die abstrakt-generell bei Anwendung des Lohn-steuerabzugsverfahrens als sonstige Bezüge zu behandeln wären, sind elterngeldrechtlich bei der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen (vgl. Entscheidung des BSG vom 08.03.2018 - B 10 EG 8/16 R , Rundschreiben vom 28.11.2018, 2.c.1.1.2 am Ende).

2c.2.3.3 Ermittlung von Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit und aus Midijob im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 und 3

Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge nach § 2f Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zudem Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit und aus Midijob zu ermitteln. Dabei kommt den Angaben in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bzw. der tatsächlichen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung durch den Arbeitgeber ebenfalls eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung zu.
Danach wird davon ausgegangen, dass die Regelungen zu den Mini- und Midijobs – insbesondere auch die zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Übergangsbereich – vom Arbeitgeber zutreffend angewendet werden und Einnahmen nach diesen Vorgaben ausgewiesen sind.
Eine Übergangsregelung für Midijob-Einkommen, die vor dem 01.07.2019 liegen, ist nicht vorgesehen.

Auf Grundlage der Entgeltbescheinigungsverordnung (BGBl. I 2012, 2712) sind Midijob-Einnahmen und Einnahmen aus Mehrfachbeschäftigungen gesondert gekennzeichnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Entgeltbescheinigungsverordnung). Auch Einnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für die die berechtigte Person keinen Antrag auf Versicherungspflichtbefreiung nach § 6 Abs. 1b SGB VI gestellt hat, werden als Minijob-Einnahmen kenntlich gemacht (Beitragsgruppenschlüssel). Sozialversicherungsrechtlich ist dies beispielsweise bedeutsam wegen der damit verbundenen Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung und in der Krankenversicherung.

Im Falle einer unzureichenden Ausweisung der Art der Einnahmen ist grundsätzlich von einem Midijob-Einkommen auszugehen, wenn bei einem voll sozialversicherungspflichtigen Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Größenordnung von 450 bis 1.300 Euro (bis 30.06.2019: 850 Euro) das Steuerbrutto größer ist als das Sozialversicherungsbrutto. Dabei ist zu beachten, dass Midijob-Einkommen den Grenzwert von 450 Euro in einzelnen Kalendermonaten unterschreiten können. Beim Überschreiten des Grenzwertes von 1.300 Euro (bis 30.06.2019: 850 Euro) ist eine genaue Einordnung der Einnahme elterngeldrechtlich nicht erforderlich, weil das Übergangszonenentgelt in diesen Fällen dem tatsächlichen Midijob-Arbeitsentgelt entspricht. Zur Prüfung können ggf. weitere Lohn- und Gehaltsbescheinigungen herangezogen werden, die mit dieser Beschäftigung im Zusammenhang stehen.

Zu weiteren Vorgaben vgl. auch 2f.2.2.1 Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung und 2f.2.3 Umrechnung von Einnahmen im Midijob-Bereich.

2c.2.3.4 Ermittlung von steuerfrei gestellten Teilbeträgen

Zudem kann es im Rahmen der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erforderlich sein, jährliche Steuerfreibeträge zu berücksichtigen. Jährliche Steuerfreibeträge und Pauschalen, die zur Steuerfreiheit bestimmter Einnahmen führen (etwa Einnahmen im Sinne der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG), werden jeweils bezogen auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum in voller Höhe für die maßgeblichen Einkommensberechnungszeiträume (Bemessungszeitraum oder Bezugszeitraum) entsprechend der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen berücksichtigt. Vgl. auch unter 2.1.3.4, Stichwort „Steuerfreibeträge“, S. 71.

2c.3 Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3)

Abs. 3 regelt den Nachweis der Abzugsmerkmale, die neben den Daten nach Abs. 2 Satz 1 den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen zu entnehmen sind. Wie nach Abs. 2 ergibt sich auch aus dieser Regelung für die Angaben aus den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eine Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung (vgl. 2c.2.3 Einzelfragen zur Nutzung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

2c.3.0 Anwendungsbereich

Die Regelung gilt einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2c zu berücksichtigenden Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind. Die anhand der Angaben aus dem Bemessungszeitraum bestimmten maßgeblichen Abzugsmerkmale gelten nach § 2c Abs. 3 ggf. auch für die Berechnung der Abzüge im Bezugszeitraum.

2c.3.1 Ermittlung der Abzugsmerkmale

Die Ermittlung der Abzugsmerkmale findet ausschließlich anhand der Nachweise nach § 2c Abs. 3 und § 2d Abs. 4 statt. Eine eigenständige materiell-rechtliche Prüfung einzelner Voraussetzungen (etwa der Voraussetzungen des Faktors nach § 39f EStG) ist insoweit nicht vorgesehen.

2c.3.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale

Die Erforderlichkeit der Abzugsmerkmale ergibt sich aus den Regelungen der §§ 2e und 2f. Zu den erforderlichen Abzugsmerkmalen gehören:

(1) als Abzugsmerkmale für die Steuern die Angaben
- zur Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
- zur Anzahl der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG (für ältere Geschwister),
- zur Kirchensteuerpflicht sowie
- zur Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

(2) als Abzugsmerkmale für die Sozialabgaben die Angaben zur Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung bzw. einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich der Arbeitsförderung. Maßgeblich bei der Bestimmung der Abzüge für Sozialabgaben ist nicht die jeweilige Beitragspflicht, sondern die Versicherungspflicht. Ggf. ist die Versicherungspflicht über den Beitragsgruppenschlüssel in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung zu ermitteln.

Zur Begründung der Erforderlichkeit der Abzugsmerkmale im Hinblick auf die Abzüge für Steuern nach § 2e und die Abzüge für Sozialabgaben nach § 2f siehe unter 2e.1.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale für Steuern und 2f.1.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale, Auswahlregeln.

2c.3.1.2 Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3 Satz 1)

Maßgeblich sind nur Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des jeweils maßgeblichen Betrachtungszeitraumes, in denen Einnahmen ausgewiesen sind, die für die Berechnung der jeweiligen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben in die Bemessungsgrundlage einfließen (vgl. 2.0.2.3 Maßgebliche Betrachtungszeiträume zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben). Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für andere Kalendermonate sind auch dann nicht heranzuziehen, wenn sie für Kalendermonate erstellt wurden, die wegen Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zum maßgeblichen Betrachtungszeitraum gehören (Vgl. Beispielsfall 2 im Anhang III: Elterngeldberechnung in Beispielsfällen).

Beispielsweise muss es sich bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit um Einnahmen im Sinne des § 2c Abs. 1 handeln. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, die ausschließlich Angaben zu bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigenden sonstigen Bezüge enthalten, sind nicht zu berücksichtigen.

Dementsprechend werden auch Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, in denen ausschließlich Minijob-Einnahmen nach §§ 8, 8a SGB IV oder Einnahmen nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB IV aus Beschäftigungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Arbeitsentgelt von bis zu

325 Euro beziehungsweise im Rahmen von dort genannten Freiwilligendiensten ausgewiesen sind, nicht zur Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben herangezogen, weil diese Einnahmen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge eingehen und ihre Abzugsmerkmale dementsprechend auch nicht repräsentativ für die Sozialabgaben der berechtigten Person sind.

2c.3.2 Auswahlregeln bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale

Beispielsfälle für die Anwendung der Auswahlregeln finden sich unter 2e.1.1.3 Beispielsfälle und 2f.1.1.3 Beispielsfälle.

2c.3.2.1 Vorrang der aktuelleren Angabe (Satz 1)

Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach § 2c Abs. 1 erstellt wurde. Damit ist der Kalendermonat bezeichnet, in dem die berechtigte Person letztmalig vor der Geburt Einnahmen hatte, die bei der Ermittlung der Abzüge zu berücksichtigen sind (= letzter Kalendermonat des für die jeweiligen Abzüge maßgeblichen Betrachtungszeitraumes).

2c.3.2.2 Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf (Satz 2)

Satz 2 regelt Fälle, in denen sich eine Angabe nach Satz 1 innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat. In diesen Fällen ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des für die jeweiligen Abzüge maßgeblichen Betrachtungszeitraumes gegolten hat. Wenn die abweichende Angabe und die Angabe in der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung in gleichem Umfang gegolten haben, gilt die Angabe in der letzten Lohn- und Gehaltsbescheinigung des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes. Eine Angabe hat in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten, wenn sie länger gegolten hat als jeweils die anderen Angaben. Sie muss nicht notwendigerweise in der Hälfte der Kalendermonate des Bemessungszeitraums gegolten haben. Kalendermonate ohne Einnahmen werden insoweit nicht mitgezählt. In Fällen, in denen der erste und der letzte Bemessungsmonat mit Einnahmen nach § 2c jeweils die gleichen Angaben enthalten, kann im Verwaltungsvollzug grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Angabe unverändert geblieben ist.

Auch die Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit richtet sich nach den so ermittelten maßgeblichen Abzugsmerkmalen. Veränderungen bei den Abzugsmerkmalen für Steuern und Sozialabgaben in der Bezugszeit werden nicht berücksichtigt (2c.0.1 Anwendungsbereich).

Galten die Abzugsmerkmale in der gleichen Zahl der Kalendermonate und kann somit ein Überwiegen nicht festgestellt werden, wird das Merkmal zugrunde gelegt, das zuletzt galt. Für die Anwendung der Ausnahmeregel des Satz 2 ist kein Raum.

Beispiel: Im Bemessungszeitraum vom August 2012 bis Juli 2013 hat die Mutter nichtselbständig gearbeitet. Von August 2012 bis Dezember 2012 (5 Kalendermonate) hatte sie die Steuerklasse IV, von Januar 2013 bis Mai 2013 (5 Kalendermonate) die Steuerklasse V und von Juni 2013 bis Juli 2013 (2 Kalendermonate) die Steuerklasse III. Somit galt keines der Abzugsmerkmale überwiegend. Maßgeblich für die Elterngeldberechnung ist daher die zuletzt aus der Lohn- und Gehaltsbescheinigung ersichtliche Steuerklasse III.

2c.3.2.3 Abweichende Geltung der Steuerklasse IV bei überwiegenden Einkommensanteil aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2e Abs. 3 Satz 2, 2. Variante)

§ 2e Abs. 3 Satz 2, 2. Variante enthält abweichend von den Auswahlregeln zur Ermittlung des maßgeblichen Abzugsmerkmals eine besondere Regelung zur Bestimmung der Steuerklasse. Danach ist der Ermittlung der Steuerabzüge die Steuerklasse IV zugrunde zu legen, wenn der Gewinn höher ist als der nach § 2c Abs. 1 zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen. Vgl. 2e.3.2.2 Fälle von Mischeinkommen – Geltung der Steuerklasse IV bei überwiegendem Einkommensanteil aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Satz 2, 2. Variante)Fälle von Mischeinkommen – Geltung der Steuerklasse IV bei überwiegendem Einkommensanteil aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Satz 2, 2. Variante).

2.c.3.3 Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung

Nach Satz 3 gilt die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen auch bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben.

§ 2d Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2d.0 Allgemeine Vorgaben zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2d.0.1 Anwendungsbereich

§ 2d regelt die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2. Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen. Sie gilt auch für Einkünfte, die im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind.

2d.0.2 Begriffsbestimmung „Gewinneinkünfte“

Abs. 1 enthält eine Legaldefinition für den Begriff der Gewinneinkünfte. Danach bezeichnet der elterngeldrechtliche Begriff der Gewinneinkünfte die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (Elterngeld-Brutto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit). Der Begriff der Gewinneinkünfte ist zu unterscheiden von dem Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, das sich ergibt, wenn die Gewinneinkünfte um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben nach §§ 2e und 2f vermindert werden (= Elterngeld-Netto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit).

2d.0.3 Prüfablauf zur Ermittlung des Elterngeld-Nettos aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Vorgaben des § 2d gelten für die Ermittlung des Elterngeld-Nettos aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei der elterngeldrechtlichen Gewinnermittlung ist die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit maßgeblich. Die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben bestimmen sich nach §§ 2e und 2f (Elterngeld-Netto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit).

Zum Bemessungszeitraum siehe § 2b Abs. 2 und 3. Zur Ermittlung der Bezugsmonate mit Einkommen (Abs. 3 Satz 1) siehe 2.3.1.1.1.

2d.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1)

Ausgangspunkt ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 EStG der Gewinn. Ein gesonderter Abzug für Werbungskosten ist nicht vorgesehen, weil die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwendungen bereits im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt werden.

2d.1.0 Anwendungsbereich und systematische Einordnung des Abs. 1

Das Elterngeld-Brutto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist zu unterscheiden von den Bemessungsgrundlagen für die Steuer- und Sozialabgabenabzüge. Für sie gelten die spezielleren Regeln der §§ 2e Abs. 2 bis 6 und 2f Abs. 2 und 3. Im Einzelnen unterscheiden sich diese

Berechnungsgrundlagen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wie folgt:

Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum	**Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge**	**Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge**
1. Ermittlung der Gewinneinkünfte, § 2, § 2d Abs. 1 und 2;		
<u>im Bemessungszeitraum</u>: nach Steuerbescheid, § 2, § 2d Abs. 1 und 2; Betriebsausgaben wie steuerlich berücksichtigt <u>im Bezugszeitraum</u>: nach gesonderter Betriebseinnahmenaufstellung/Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz, § 2, § 2d Abs. 3; grdsl. 25%-Betriebsausgabenpauschale, auf Antrag Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben *(Anders als bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist für die lebensmonatsbezogene Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit eine Umrechnung auf Lebensmonate i.d.R. nicht erforderlich, da Gewinneinkünfte nicht notwendigerweise kalendermonatlich zu ermitteln sind.)*		
		(Geringfügige selbstständige Tätigkeiten werden einbezogen, vgl. Wortlaut § 2f Abs. 2 Satz 2 [nichtselbstständige] „Beschäftigungen“)
2. Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Brutto-Einkünfte (positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit geteilt durch 12), § 2 Abs. 1 Satz 3		
	nur bei Einkünften ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: <u>zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags</u> (wg. § 2e Abs. 2 Nr. 1, um den programmablaufplangesteuerten Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu neutralisieren)	
	[Freibeträge und Pauschalen (u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale) vermindern die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge. Sie werden unter Zugrundelegung der Abzugsmerkmale über den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan automatisch abgezogen.]	

Zu den zu berücksichtigenden Brutto-Einkünften allgemein vgl. 2.1.3, den zu berücksichtigendem Brutto-Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vgl. 2c.1 Zu berücksichtigende Brutto-Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (Abs. 1).

2d.1.1 Gewinneinkünfte

Maßgeblich für die elterngeldrechtliche Gewinnermittlung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der steuerliche Gewinn im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 (i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG). Bei der Ermittlung des Gewinns sind damit neben den §§ 4 bis 7k EStG auch die §§ 13 bis 18 EStG zu beachten. Dies gilt grundsätzlich auch in Fällen, in denen bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung Beträge berücksichtigt werden, die nicht unmittelbar durch die Erwerbstätigkeit im

Veranlagungszeitraum erwirtschaftet wurden (z.B. bei Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG, bei Sanierungsgewinnen oder Einkommensschätzungen nach § 162 AO). Keine Berücksichtigung finden Beträge, die nach den steuerrechtlichen Vorgaben erst nach der Ermittlung der Einkünfte in Ansatz gebracht werden und damit keine Auswirkung auf den Betrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG haben (z.B. Verlustvorträge nach § 10d EStG).

Maßgeblich sind also nicht in jedem Fall die tatsächlichen Zu- und Abflüsse, sondern ihre steuerliche Verbuchung. So ist bei langlebigen Investitionsgütern in der Regel eine Abschreibung über mehrere Jahre erforderlich.

2d.1.2 Betriebsausgaben

Bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens werden elterngeldrechtlich die Betriebsausgaben zugrunde gelegt, die auch dem nach § 2d Abs. 2 maßgeblichen Einkommensteuerbescheid zugrunde liegen. Bei der Ermittlung des Einkommens in der Bezugszeit wird nach Abs. 3 Satz 2 (vgl. 2d.3.2 Ermittlung der Betriebsausgaben in der Bezugszeit (Satz 2)) grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25% der Einnahmen angesetzt.

2d.1.3 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte

Die Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden (Brutto-)Einkünfte erfolgt gemeinsam für die zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dabei sind die zu berücksichtigenden Gesamterwerbseinkünfte für die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum durch 12 (= Anzahl der Kalendermonate im Bemessungszeitraum) und für die Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen zu teilen. Vgl. auch 2c.1.5 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte.

2d.2 Nachweis der Gewinneinkünfte für den Bemessungszeitraum (Abs. 2)

Abs. 2 enthält zusätzliche Vorgaben für die Ermittlung des Bemessungseinkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ergibt sich aus Abs. 2 Satz 1 eine Fiktion. Maßgeblich sind danach die im Steuerbescheid enthaltenden Angaben zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Für die elterngeldrechtliche Gewinnermittlung ist danach – entsprechend der Vorgaben des Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 3 – der monatliche Anteil der Summe der positiven im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit anzusetzen.

Negative Einkünfte in den einzelnen Einkunftsarten sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 mit null Euro anzusetzen (Unzulässigkeit des vertikalen Verlustausgleichs, 2.1.3.1.3). Ist eine bestimmte Einkunftsart im Steuerbescheid mit „Null“ ausgewiesen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die berechtigte Person in der entsprechenden Einkunftsart keine Einkünfte hatte. Ist eine Einkunftsart nicht ausgewiesen, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Erwerbstätigkeit im Veranlagungszeitraum nicht ausgeübt wurde (Nichteinkünfte).

2d.2.1 Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides (Satz 1)

Nach Satz 1 werden Gewinneinkünfte grundsätzlich allein anhand des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen. Wie sich aus § 2b Abs. 2 Satz 1 ergibt, ist dabei grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum maßgeblich. Abgeschlossen ist ein Veranlagungszeitraum mit Ablauf des letzten Tages der Veranlagungsperiode und nicht erst mit Zugang des Steuerbescheides. Dieser wird häufig bei Antragstellung zum Elterngeld noch nicht vorliegen. Dann kann das Einkommen in einem vereinfachten Verfahren durch andere Unterlagen, insbesondere durch den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides gezahlt (§ 8 Abs. 3).

2d.2.2 Nachweis des Einkommens bei nicht zu erstellendem Steuerbescheid (Satz 2)

Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass trotz der grundsätzlichen Veranlagungspflicht nach § 25 EStG für den Bemessungszeitraum im Einzelfall kein geänderter Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist (insbesondere in Fällen des § 156 AO, etwa weil der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und der im Falle einer Änderung zu zahlenden Steuer die Kleinbetragsgrenze nicht überschreitet).

Dies kann beispielsweise von Belang sein, wenn die im Einkommensteuerbescheid angesetzten Einkünfte niedriger sind als die tatsächlichen Einkünfte, dies jedoch ohne steuerliche Auswirkungen bleibt und damit kein geänderter Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist. In diesem Fall kann die Änderung der Einkünfte Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes haben, auch wenn der geänderte Einkommensbetrag unter dem Grundfreibetrag liegt und deswegen zu keinem Steuerabzug führt.

Das fehlende Erfordernis der Erstellung eines Einkommensteuerbescheides muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (Nachweis des Finanzamtes).

Ist ein Steuerbescheid nicht zu erstellen, hat die Ermittlung der Gewinneinkünfte in entsprechender Anwendung des Abs. 3 zu erfolgen. Insbesondere sind auch in diesen Fällen auf Antrag der berechtigten Person die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben anzusetzen. Der Antrag auf Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben kann für den Bemessungszeitraum unabhängig von einem etwaigen entsprechenden Antrag für den Bezugszeitraum gestellt werden.

2d.3 Nachweis der Gewinneinkünfte in Bezugsmonaten (Abs. 3)

Abs. 3 enthält besondere Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit während der Bezugszeit. Der Steuerbescheid kann nicht als maßgeblicher Nachweis herangezogen werden, da die auf den Bezugszeitraum anteilig umgerechneten Gewinneinkünfte, die die elterngeldberechtigte Person im jeweiligen Veranlagungszeitraum hat, keine zuverlässigen Rückschlüsse auf die Einkünfte im Bezugszeitraum erlauben(vgl. auch BSG Urt. v. 13.12.2018 – B 10 EG 5/17 R). Maßgeblich sind allein die Gewinneinkünfte, die die elterngeldberechtigte Person im Bezugszeitraum hatte, vgl.: 2d.5.3 Besonderheiten zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen im Bezugszeitraum.

Nach Abs. 2 Satz 2 findet Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn für den Bemessungszeitraum nachweislich kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen ist.

2d.3.1 Mindestanforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG (Satz 1)

Grundlage der Ermittlung der Gewinneinkünfte ist eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Erstellung einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR). Eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ist keine Grundlage für die Ermittlung der Gewinneinkünfte. Eine unzutreffende Bezeichnung der Rechnung als BWA ist unschädlich. Soweit in der Einnahmen-Überschussrechnung für die Einkommensaufstellung in der Bezugszeit nach Abs. 3 Satz 2 als Betriebsausgaben 25 % der zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt werden, ist eine entsprechende Aufstellung nur der Betriebseinnahmen ausreichend.

Die Elterngeld berechtigte Person kann für die Ermittlung der Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum eine Bilanz einreichen, wenn sie auch für die Einkommenssteuer bilanziert. Die Bilanz muss dann jedoch wie die Aufstellung nach § 4 Abs. 3 EStG die erforderlichen zeitlichen Abgrenzungen ermöglichen (vgl.: Steuerliche Grundsätze der zeitlichen Zuordnung von Einkünften unter 2.1.3.1.4). Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Erstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanz während des laufenden Elterngeldverfahrens (d.h. bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids) ist möglich, sofern die Elterngeld berechtigte Person für die Einkommensteuer bereits bilanziert bzw. ebenfalls zur Bilanzierung wechselt.

Den Antragsteller trifft eine Obliegenheit zur Mitwirkung. Da nur er Zugriff auf seine Geschäftsdaten hat, ist die für den Einkommensnachweis erforderliche Aufstellung von ihm zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls hat er sich dazu auf eigene Kosten der Hilfe eines Steuerberaters etc. zu bedienen. Eine Überforderung ist damit nicht verbunden, denn die benötigten Nachweise sind bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorhanden und werden in ähnlicher Weise für die Steuererklärung benötigt, zu der die Antrag stellende Person gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet ist (zu den insoweit modifizierten Anforderungen für den Nachweis einer Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 für den Bezug von Mindestelterngeld in den Partnermonaten bei Schätzlandwirten im Sinne des § 13a EStG siehe unter Punkt 4.3.2.1 Inanspruchnahme der Partnermonate. Sofern für eine entsprechende Aufstellung längere Zeit benötigt wird, ist ein Abschlag auf das beantragte Elterngeld mindestens in Höhe des Mindestbetrags zu bewilligen, wenn die übrigen Voraussetzungen des Elterngeldes erfüllt sind. Im Einzelfall können in enger Abstimmung mit dem Berechtigten pragmatische Lösungen gefunden werden, insbesondere wenn es dem Berechtigten unmöglich ist, eine taggenaue Gewinn- und Verlustrechnung für den Bezugszeitraum vorzulegen.

2d.3.2 Ermittlung der Betriebsausgaben in der Bezugszeit (Satz 2)

Nach Satz 2 werden die Betriebsausgaben grundsätzlich mit einer Pauschale von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen angesetzt. Anstelle des Abzugs der mit den zugrunde gelegten Einnahmen zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben ist bei der Berechnung des Einkommens während der Bezugszeit von den Einnahmen grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abzuziehen.

Nur auf Antrag sind bei der Berechnung die von der elterngeldberechtigten Person nachzuweisenden tatsächlichen Betriebsausgaben zugrunde zu legen. Der Antrag kann konkludent dadurch gestellt werden, dass im Rahmen der Beantragung des Elterngeldes Betriebsausgaben geltend gemacht und nachgewiesen werden, die 25 Prozent der bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigenden Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit übersteigen.

Bei der Aufstellung der Betriebsausgaben sind insbesondere auch die steuerlichen Regelungen der §§ 7 ff EStG (etwa zur AfA oder insb. zum Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG) zu beachten. Die Anschaffung eines Wirtschaftsguts, das über mehrere Jahre genutzt werden kann, wird nach

§§ 7 ff EStG nur mit einem jährlichen Abschreibungsbetrag als Ausgabe von den Einnahmen abgezogen. Dieser Abschreibungsbetrag ist für die Zwecke des Elterngeldes in jedem Kalendermonat des betroffenen Veranlagungszeitraums mit einem Zwölftel zu berücksichtigen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG beginnt die Abschreibung mit dem Kalendermonat der Anschaffung oder Herstellung. Anschaffungen nach dem Ende des Bezugszeitraums des Elterngeldes sind deshalb nicht zu berücksichtigen und begründen nicht die Notwendigkeit einer Neufestsetzung des Einkommens im Bezugszeitraum.

Hinweis: Die aktuellen AfA-Tabellen sind über die Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar (www.bundesfinanzministerium.de).

Satz 2 findet keine Anwendung, wenn nach der Art der Gewinnermittlung eine gesonderte Ausweisung der Betriebseinnahmen nicht vorgesehen ist (z.B. bei Bilanzen)

2d.4 Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4)

Abs. 4 regelt die Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides zum Nachweis bestimmter Daten, die zur pauschalierten Ermittlung der Abzüge für Steuern erforderlich sind. Die Berechnung der Abzüge für Steuern und Sozialabgaben erfolgt nach § 2e und § 2f.

2d.4.0 Anwendungsbereich

Die Regelung gilt einheitlich für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2d zu berücksichtigenden Einkünfte, unabhängig davon, ob sie im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind. Die anhand der Angaben aus dem Bemessungszeitraum bestimmten maßgeblichen Abzugsmerkmale gelten nach § 2c Abs. 3 i.V.m. § 2d Abs. 4 ggf. auch für die Berechnung der Abzüge im Bezugszeitraum.

2d.4.1 Ermittlung der Abzugsmerkmale

2d.4.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale

Die Erforderlichkeit der Abzugsmerkmale ergibt sich aus den Regelungen der §§ 2e und 2f. Zur Auflistung aller erforderlichen Abzugsmerkmale siehe 2c.3.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale.

2d.4.1.2 Maßgebliche Nachweise

2d.4.1.2.1 Nachrangige Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides hinsichtlich der Abzüge für Steuern (Satz 1)

Satz 1 bestimmt, welche Daten dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen sind. Im Hinblick auf die Ermittlung der Abzüge für Steuern lassen sich die Angaben:

- zu den Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG und
- gegebenenfalls zur Kirchensteuerpflicht

dem Einkommensteuerbescheid unmittelbar entnehmen. Soweit die Abzugsmerkmale nach § 2c Abs. 3 auch über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ermittelt werden, sind die danach ermittelten Angaben maßgeblich und nicht die sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden, gegebenenfalls abweichenden Angaben.

2d.4.1.2.2 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben nach § 20 SGB X

Im Unterschied zu den Steuermerkmalen zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinder sind die Abzugsmerkmale für Sozialabgaben nicht dem Steuerbescheid zu entnehmen. Für die Ermittlung der Entgeltdaten, die nicht nach § 2c Abs. 2 und 3 oder nach § 2d Abs. 2 bis 4 geregelt ist, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X. Im Hinblick auf die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben ist die Beitragspflicht gegebenenfalls anhand der Beitragszahlungen für die berufsständische Versorgung nachzuweisen, die Grundlage der steuerlichen Veranlagung waren.

2d.4.2 Auswahlregeln bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale, Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf (Satz 2)

Nach Satz 2 gilt in Fällen, in denen sich eine Angabe im Steuerbescheid zu den Abzugsmerkmalen für Steuern innerhalb des Bemessungszeitraumes geändert hat, § 2c Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Danach ist die abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat. Beispielsfällen für die Anwendung der Auswahlregeln finden sich unter 2e.1.1.3 Beispielsfälle und 2f.1.1.3 Beispielsfälle.
§ 2e Abzüge für Steuern regelt die pauschalierte Ermittlung der Abzüge für Steuern. Zum Prüfablauf zur Ermittlung der Abzüge für Steuern vgl. Übersicht im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, unter C.II bzw. D.II.

2d.5 Zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit (Abs. 5)

Für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit und die damit zusammenhängenden Ausgaben gelten die einkommenssteuerrechtlichen Grundsätze. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Je nach Einzelfall und Art der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode kann damit das Zuflussprinzip oder das Realisationsprinzip gelten.

2d.5.1 Reines Zuflussprinzip

Grundsätzlich ist die Frage, ob eine bestimmte Einnahme zeitlich einem bei der Elterngeldberechnung maßgeblichen Zeitraum zuzuordnen ist, nach dem steuerlichen Zuflussprinzip (§§ 11, 38a EStG) zu beurteilen. Das Zuflussprinzip gilt für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, soweit die Antrag stellende Person für den Nachweis ihres Einkommens im Rahmen der Elterngeldberechnung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt. Nach dem Zuflussprinzip kommt es grundsätzlich auf den Zufluss der Einnahme (insb. Zahlungseingang) bzw. den Abfluss der Ausgaben an.

2d.5.2 Realisationsprinzip

Bei Gewinneinkünften, bezüglich derer die Elterngeld berechtigte Person den Nachweis der Buchführung erbringt, gilt das Realisationsprinzip (§ 5 EStG i.V.m. § 252 HGB i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 5 EStG). Nach dem Realisationsprinzip ist für die zeitliche Zuordnung einer Einnahme der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem im Rahmen einer Leistungs-erbringung der Gewinn entstanden ist, also realisiert wurde. Dies ist bei Lieferungen und anderen Leistungen dann der Fall, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshand-lungen „wirtschaftlich erbracht“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistungen (die Zahlung) grundsätzlich sicher ist. Ohne Bedeutung ist hingegen, ob am Bilanzstichtag die Rechnung bereits erstellt ist oder ob die Forderung erst nach dem Bilanzstichtag fällig wird.

2d.5.3 Besonderheiten zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen im Bezugszeitraum

Eine elterngeldrechtliche Besonderheit gegenüber der steuerlichen Einkommensermittlung ist der vom Veranlagungszeitraum in aller Regel abweichende Bezugszeitraum des Elterngelds. Die

steuerrechtlichen Grundsätze zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen sind für die Ermittlung der Einnahmen im Bezugszeitraum mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Besteuerungszeitraums derjenige des Elterngeldbezugs tritt.

2e.0 Anwendungsbereich, Geltung für Auslandseinkommen

Die Regelung gilt für die Ermittlung des Einkommens im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum gleichermaßen. § 2e gilt auch unabhängig davon, ob die Einkünfte im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu versteuern sind. Das Gesetz enthält keine besondere Regelung für Einkünfte, auf die im Inland keine Abzüge zu entrichten sind. Für diese gelten damit dieselben Regelungen zur Ermittlung der Abzüge wie für Einkünfte, die der inländischen Steuerpflicht unterliegen.

2e.1 Ermittlung der Abzüge für Steuern (Abs. 1)

Abs. 1 trifft allgemeine Vorgaben zur elterngeldrechtlichen Berechnung der Abzüge für Steuern.

2e.1.1 Berücksichtigungspflichtige Steuerarten (Satz 1)

Nach Satz 1 hat bei der Ermittlung der Steuerabzüge ein einheitlicher Abzug auf die monatlichen Gesamteinkünfte zu erfolgen. Wegen des progressiven Steuertarifs werden die Steuerabzüge für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht getrennt voneinander berechnet. Ansonsten würden sich für ein und dasselbe Monatseinkommen unterschiedliche Steuerbeträge ergeben, je nachdem, ob es sich um Mischeinkommen oder ein Einkommen allein aus nichtselbstständiger bzw. selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt.

Satz 1 legt fest, welche Steuerarten bei der elterngeldrechtlichen Ermittlung der Abzüge für Steuern zu berücksichtigen sind. Als Abzüge für Steuern sind Beträge für

a) die Einkommensteuer,
b) den Solidaritätszuschlag, und
c) die Kirchensteuer

zu berücksichtigen. Der Abzug für Kirchensteuer setzt voraus, dass die berechtigte Person kirchensteuerpflichtig ist.

2e.1.1.0 Einheitliche Geltung der Abzugsmerkmale

2e.1.1.0.1 Anwendung auf die gesamte Bemessungsgrundlage

Die nach den Vorgaben der §§ 2c Abs. 3 und 2d Abs. 4 ermittelten maßgeblichen Abzugsmerkmale werden einheitlich auf alle zu berücksichtigenden Einkünfte angewendet. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass Kirchensteuerabzüge elterngeldrechtlich auch auf Einkommensbestandteile berechnet werden, für die tatsächlich keine Kirchensteuer zu entrichten waren (z. B. wenn die Kirchensteuerpflicht erst im Laufe des Bemessungszeitraum entstand). Zudem gelten die maßgeblichen Abzugsmerkmale auch für Einkommen, die steuerlich nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen.

2e.1.1.0.2 Geltung auch für den Bezugszeitraum

Die allein anhand von Angaben aus dem Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten auch einheitlich für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und Bezugszeitraum. Änderungen für die Abzugsmerkmale für Steuern im Bezugszeitraum werden nicht berücksichtigt. Im Ergebnis werden so auch die Freibeträge für Kinder, die steuerlich für das Anspruch auslösende Kind zustehen, elterngeldrechtlich nicht berücksichtigt. Dies wirkt sich in Fällen, in denen die berechtigte Person während der Bezugszeit Einkommen hat, elterngelderhöhend aus, da auf diese Weise das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum geringer und damit der zu ersetzende Unterschiedsbetrag nach § 2 Abs. 3 höher ausfällt.

2e.1.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale für Steuern

Welche Angaben als Abzugsmerkmale für die Abzüge für Steuern erforderlich sind bestimmt sich nach § 2e. Das maßgebliche Nachweisdokument ergibt sich aus § 2c Abs. 3 beziehungsweise aus § 2d Abs. 4.

2e.1.1.1.1 Katalog der für die Abzüge für Steuern erforderlichen Abzugsmerkmale, Kirchensteuerpflicht im Ausland

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für Steuern sind die Abzugsmerkmale

a) der Steuerklasse, ggf. nebst Faktor nach § 39f EStG,
b) der Anzahl der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG (für ältere Geschwister) und
c) der Kirchensteuerpflicht,
d) die Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale nach § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2).

Eine Änderung des Faktors nach § 39f EStG ist – entsprechend der steuerlichen Behandlung –als Steuerklassenwechsel einzuordnen. Dies ist bedeutsam bei der Prüfung nach § 2c Abs. 3 Satz 2 (vgl. 2c.3.2.2 Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf (Satz 2). Ein Beispielsfall findet sich unter 2e.1.1.3.2 Fälle wechselnder Steuerklasse, ggf. i.V.m. dem Faktor nach § 39f EStG Fälle wechselnder Steuerklasse, ggf. i.V.m. dem Faktor nach § 39f EStG (Beispiel 3).

Zudem ist der Umstand, dass die berechtigte Person (in der überwiegenden Anzahl der maßgeblichen Kalendermonate, bzw. bei gleicher Anzahl der maßgeblichen Kalendermonate im letzten Kalendermonat mit Einnahmen vor der Geburt) individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hatte, im Rahmen der Festlegung der elterngeldrechtlich maßgeblichen Vorsorgepauschale als Abzugsmerkmal für Steuern zu behandeln, vgl. § 2e Abs. 2 Nr. 2. Siehe dazu auch 2e.2.2.2.1 Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a)Keine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a).

Bei Auslandseinkommen ist u.a. ggf. auch die Kirchensteuerpflicht im Ausland zu prüfen. Eine amtliche Auflistung der Länder mit einer Kirchensteuerpflicht ist nicht vorhanden. Zu den Ländern mit einer dem deutschen Recht vergleichbaren Kirchensteuerpflicht gehören:

- Schweden,
- Norwegen,
- Finnland,
- einige Kantone in der Schweiz und
- Österreich.

2e.1.1.1.2 Katalog der nicht erforderlichen Abzugsmerkmale

Nicht erforderlich für die Ermittlung der Abzüge für Steuern sind insbesondere folgende Angaben:

- zum Alter der berechtigten Person (da im Rahmen des § 2e der steuerliche Altersentlastungsbetrag nicht berücksichtigt wird)
- zum Wohnsitzbundesland (da die Höhe der Kirchensteuersatz abweichend von der nach Bundesland unterschiedlichen Steuersatzhöhe von 8% oder 9% nach § 2e einheitlich mit 8% festgesetzt wird und der besondere Beitragssatz in die Pflegeversicherung Sachsen im Rahmen der Bestimmung der elterngeldrechtlichen Vorsorgepauschale nicht berücksichtigt wird. Die besonderen Regelungen für die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Ost wirken sich bei der elterngeldrechtlichen Berechnung der Abzüge für Steuern nicht aus, da der Höchstbetrag

nach § 2 Abs. 3 2.770 Euro beträgt und damit sowohl unter der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West als auch unter der in der Rentenversicherung Ost liegt.)

- zu den Versorgungsbezügen (da eine eigenständige elterngeldrechtliche Einkommensermittlung vorgenommen wird)
- zur Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, da elterngeldrechtlich die Höhe der Vorsorgepauschale allein anhand des Kriteriums bestimmt wird, ob die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (nach § 2c) hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein
- zur Zahl der Kinder, da der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI ebenfalls nicht berücksichtigt wird.

2e.1.1.2 Bestimmung der maßgeblichen Abzugsmerkmale, Auswahlregeln

Die Bestimmung der maßgeblichen Abzugsmerkmale richtet sich nach den in § 2c Abs. 3, § 2d Abs. 4 und § 2e Abs. 3 festgelegten Auswahlregeln, vgl. 2c.3 Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3), 2d.4 Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4) Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4) und 2e.3 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommensteuer (Abs. 3).

2e.1.1.3 Beispielsfälle

2e.1.1.3.1 Fälle wechselnder Angaben zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinder

Die maßgeblichen Abzugsmerkmale zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinder werden allein nach den Auswahlregeln des § 2c Abs. 3 i.V.m. § 2d Abs. 4 Satz 2 bestimmt.

Beispiel:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Steuern	**Erwerbstätigkeit von Aug. 2013 bis Dez. 2013 und von März 2014 bis Sept. 2014**
	Kirchensteuer
September 2014	nein
August 2014	nein
Juli 2014	nein
Juni 2014	nein
Mai 2014	nein
April 2014	nein
März 2014	ja
Dezember 2013	ja
November 2013	ja
Oktober 2013	ja
September 2013	ja
August 2013	ja
Maßgebliches Abzugsmerkmal:	Keine Kirchensteuerpflicht

Begründung:

Die Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt erstellt wurde, weist keine Kirchensteuerpflicht aus (§ 2c Abs. 3 Satz 1). Die Prüfung nach § 2c Abs. 3 Satz 2 führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Angaben zur Kirchensteuerpflicht nicht für die überwiegende Zahl der Kalendermonate mit Einnahmen gegolten haben (6:6).

Für die Abzugsmerkmale zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinder stellen sich bei Mischeinkünften keine besonderen Fragestellungen, weil Angaben zu diesen Abzugsmerkmalen für alle Einkunftsarten gleich ausgewiesen sind. Auch für die Abzüge für Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) sind abweichend von der steuerlichen Vorgehensweise die Freibeträge für Kinder nur zu berücksichtigen, wenn sie im maßgeblichen Betrachtungszeitraum überwiegend gegolten haben.

2e.1.1.3.2 Fälle wechselnder Steuerklasse, ggf. i.V.m. dem Faktor nach § 39f EStG

In Fällen, in denen die berechtigte Person nur eine Erwerbstätigkeit ausübt, gelten die Ausführungen unter 2e.1.1.3.1 Fälle wechselnder Angaben zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinderentsprechend. Zu den besonderen Vorgaben zur Festlegung der Steuerklasse in Mischfällen von verschiedenen Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit oder Mischeinkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit siehe unter 2e.3 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommensteuer (Abs. 3) Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommenssteuer (Abs. 3).

Nach § 2c und § 2e Abs. 3 wird in Fällen wechselnder Steuerklasse das maßgebliche Abzugsmerkmal zur Steuerklasse wie folgt festgesetzt:

Beispiel 1: *Steuerklasse III und VI*

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Steuern	**Haupt-Erwerbstätigkeit**	**Neben-Erwerbstätigkeit**	
	Steuerklasse	**Steuerklasse**	
September 2014	III	VI	III
August 2014	III	VI	III
Juli 2014	III	VI	III
Juni 2014	--- (z.B. in Haupt-Erwerbstätigkeit vorübergehend arbeitslos)	VI	---
Mai 2014	---	VI	---
April 2014	---	VI	---
März 2014	---	VI	---
Dezember 2013	---	VI	---
November 2013	---	VI	---
Oktober 2013	---	VI	---
September 2013	---	VI	---
August 2013	---	VI	---
Maßgebliches Abzugsmerkmal:			Steuerklasse III

Begründung:

Für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt wurden zwei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen erstellt. Die Steuerklasse VI ist nach § 2e Abs. 3 Satz 1, 2. Teilsatz nicht zu berücksichtigen. Elterngeldrechtlich gilt damit allein die Steuerklasse III für die Ermittlung der Abzüge für Steuern (vgl. § 2e Abs. 3 Satz 2).

Beispiel 2: *Ausschließlich Steuerklasse VI*

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Steuern	**Haupt-Erwerbstätigkeit**	**Neben-Erwerbstätigkeit**	
	Steuerklasse	**Steuerklasse**	
September 2014	--- (z.B. in Haupt-Erwerbstätigkeit vorübergehend arbeitslos)	VI	---
August 2014	---	VI	---
Juli 2014	---	VI	---
Juni 2014	---	VI	---
Mai 2014	---	VI	---
April 2014	---	VI	---
März 2014	---	VI	---
Dezember 2013	---	VI	---
November 2013	---	VI	---
Oktober 2013	---	VI	---
September 2013	---	VI	---
August 2013	---	VI	---
Maßgebliches Abzugsmerkmal:			Steuerklasse IV

Begründung:

Die Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt erstellt wurde (§ 2c Abs. 3

Satz 1), weist Steuerklasse VI aus. Diese Steuerklasse ist nach § 2e Abs. 3 Satz 1, 2. Teilsatz nicht zu berücksichtigen. Elterngeldrechtlich gilt damit allein die Steuerklasse IV für die Ermittlung der Abzüge für Steuern (vgl. nach § 2e Abs. 3 Satz 1, 1. Teilsatz). Dabei sind die Voreinstellungen zu übernehmen, die durch den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan für die Steuerklasse IV festgelegt sind.

Beispiel 3: *Steuerklasse III, IV, und IV+F*

(Derartige Fälle sind insbesondere denkbar, wenn der Bemessungszeitraum aufgrund von Ausklammerungstatbeständen insgesamt eine Zeitdauer von über einem Kalenderjahr erfasst bzw. in Fällen des mehrfachen Steuerklassenwechsels nach § 39 Abs. 6 EStG, ggf. i.V.m. LStR R.39.2 Abs. 5 Satz 5.)

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Steuern	**Haupt-Erwerbstätigkeit**
	Steuerklasse
September 2014	III
August 2014	III
Juli 2014	III
Juni 2014	III
Mai 2014	IV+F
April 2014	IV+F
März 2014	IV+F
Dezember 2013	IV+F
November 2013	IV
Oktober 2013	IV
September 2013	IV
August 2013	IV
Maßgebliches Abzugsmerkmal	Steuerklasse III

Begründung:

Die Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt erstellt wurde (§ 2c Abs. 3 Satz 1), weist Steuerklasse III aus. Die Prüfung nach § 2c Abs. 3 Satz 2 (Vorrang der Angabe mit Geltung in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate mit Einkommen) führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn eine Änderung des Faktors nach § 39f EStG ist – entsprechend der steuerlichen Behandlung – als Steuerklassenwechsel einzuordnen. Damit galt keine der abweichenden Angaben (Steuerklasse IV bzw. IV+F) in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate, da sie jeweils nur für zu ein Drittel der Kalendermonate im Bemessungszeitraum galten.

Beispiel 4: *Steuerklasse III, IV, und IV+F*

(in Anlehnung an Beispiel 3).

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Steuern	**Haupt-Erwerbstätigkeit**
	Steuerklasse
September 2014	III
August 2014	III
Juli 2014	III
Juni 2014	III
Mai 2014	IV+F
April 2014	IV+F
März 2014	IV+F
Dezember 2013	IV
November 2013	IV

Oktober 2013	IV
September 2013	IV
August 2013	IV
Maßgebliches Abzugsmerkmal	Steuerklasse IV

Begründung:

Die Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt erstellt wurde (§ 2c Abs. 3 Satz 1), weist Steuerklasse III aus. Nach § 2c Abs. 3 Satz 2 (Vorrang der Angabe mit Geltung in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate mit Einkommen) ist der Berechnung der Abzüge für Steuern die Steuerklasse IV zugrunde zu legen, da die Steuerklasse IV in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate (5) gegolten hat (Steuerklasse III: 4 Kalendermonate, Steuerklasse IV+F: 3 Kalendermonate). Zur überwiegenden Geltung ist es nicht notwendigerweise erforderlich, dass die Steuerklasse in sechs oder mehr Kalendermonaten gegolten hat.

2e.1.1.4 Vorgaben für die Steuerabzüge auf Einkünfte im Bezugszeitraum, wenn die berechtigte Person im Bemessungszeitraum keine zu berücksichtigenden Einkünfte hatte

Wenn im gesamten Bemessungszeitraum keine Einnahmen erzielt wurden, die nach § 2e Abs. 2 Satz 1 in die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge einfließen (z.B. wenn im Bemessungszeitraum lediglich pauschal besteuerte Minijobeinkünfte erzielt wurden), werden die Steuerabzüge für Einkünfte, die die berechtigte Person in Bezugsmonaten hat, nach folgenden Vorgaben berechnet:

- Da die berechtigte Person keine Steuerklasse eingereiht war, ist Steuerklasse IV als maßgeblich zu berücksichtigen (vgl. § 2e Abs. 3 Satz 2, 1. Var.).
- Es ist die große Vorsorgepauschale zugrunde zu legen, da die berechtigte Person keine von ihr zu versteuernde Einnahmen hat (vgl. § 2e Abs. 2 Satz 2, Nr. 2 Buchst. b „in allen übrigen Fällen“).
- Es sind keine Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen.
- Es sind keine Abzüge für die Kirchensteuer vorzunehmen.

2e.1.2 Anwendung des lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplans (Satz 2)

Nach Satz 2 ist für die Berechnung der Abzüge für Steuern der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer im Sinne von § 39b Abs. 6 EStG maßgeblich, der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes gegolten hat. Unterjährige Veränderungen des Programmablaufplans werden nicht berücksichtigt.

2e.1.2.1 Maßgeblicher Programmablaufplan

Die Berechnung der Abzüge für Steuern erfolgt damit für alle Kalendermonate des Bemessungszeitraumes und gegebenenfalls auch für die Monate des Bezugszeitraumes anhand desselben Programmablaufplans. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich der Programmablaufplan innerhalb der maßgeblichen Berechnungszeiträume (Bemessungszeitraum und/oder Bezugszeitraum) geändert haben sollte.

2e.1.2.2 Maßgebliche Eingabewerte

Die Berechnung der Abzüge für Steuern erfolgt im Rahmen des § 2e, indem als Betrag für das Monatseinkommen der jeweilige Ausgangswert für die Steuerabzüge in das auf Grundlage des lohnsteuerlichen Programmablaufplans erstellten Programm zur Berechnung der Abzüge für Steuern im Elterngeld-Fachverfahren eingespeist wird (vgl. 2.0.2.1 und 2.1.1.2). Dieser Wert ist näherungsweise mit dem von der Lohnabrechnung bekannten Steuerbrutto zu vergleichen. Das Programm vermindert diesen Wert dann programmintern anhand der maßgeblichen Abzugsmerkmale ggf. um Pauschalen und Freibeträge und berechnet dann – ggf. auch steuerartspezifisch – die maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge.

Auf die so ermittelten Beträge werden dann im elterngeldrechtlichen Steuerberechnungsprogramm, das anhand der Vorgaben des Programmablaufplans erstellt wurde, die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ermittelt. Für die Kirchensteuer kann anhand des Programmablaufplans nur die Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Der Kirchensteuersatz wird in Abs. 5 festgelegt und ist dementsprechend im Elterngeldfachverfahren zu berechnen.

2e.1.2.3 Nutzbarkeit des unveränderten lohnsteuerlichen Programmablaufplans

Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung kann der lohnsteuerliche Programmablaufplan unverändert für die Berechnung der elterngeldrechtlichen Abzüge für Steuern genutzt werden. Die für die Nutzung des lohnsteuerlichen Programmablaufplan erforderlichen Daten können über das Elterngeld-Fachverfahren als elterngeldrechtlich fallbezogen bestimmte Berechnungswerte (Einkommenswerte und Abzugsmerkmale) oder als feste, für alle Berechtigte geltende Voreinstellungen im Elterngeld-Fachverfahren eingespeist werden. So können im Fall von lohnsteuerlichen Regelungen, die bei der elterngeldrechtlichen Berechnung unberücksichtigt bleiben (z.B. der Altersentlastungsbetrags) Angaben zum Alter in der Weise fest vorgegeben werden, dass diese Regelung bei keiner Elterngeldberechnung zur Anwendung kommt.

Es sind keine Änderungen des lohnsteuerlichen Programmablaufplans erforderlich. Die Werte, die im lohnsteuerlichen Programmablaufplan voreingestellt sind, müssen im Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Steuern nicht geändert werden.

- Der steuerliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird gemäß § 2e Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 nach den Vorgaben des lohnsteuerlichen Programmablaufplans von der monatlich durchschnittlichen Summe der zu berücksichtigenden Einkünften vom Ausgangswert für die Steuerabzüge abgezogen. Bei Einkünften ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist es erforderlich, die monatlich durchschnittlichen Gewinneinkünfte um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu erhöhen, um den automatischen Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach dem lohnsteuerlichen Programmablaufplan auszugleichen. Vgl. 2e.2.2.1.2 Bei ausschließlich selbstständig Erwerbstätigen Bei ausschließlich selbstständig Erwerbstätigen
- Die Vorsorgepauschale wird anhand der Sozialversicherungsbeitragssätze berechnet, die nach dem Programmablaufplan der lohnsteuerlichen Berechnung hinterlegt sind. Vgl. Besonderheiten bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale
- Die Voreinstellungen zu den Lohnsteuerklassen (u.a. Höhe der Freibeträge für Kinder, Gewichtung der Kinderanzahl) werden unverändert übernommen. Vgl. 2e.3 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommenssteuer (Abs. 3)

2e.2 Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge (Abs. 2)

Abs. 2 regelt die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge und trifft Vorgaben für die dabei zu berücksichtigenden Pauschalen und Freibeträge. Der Ausgangswert für die Steuerabzüge (vgl. 2.1.1.2) entspricht grundsätzlich nicht dem Wert für die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge. Vgl. 2e.1.2.2 Maßgebliche Eingabewerte Maßgebliche Eingabewerte

2e.2.0 Allgemeine Vorgaben

2e.2.0.1 Gemeinsame Bemessungsgrundlage für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit

§ 2e gilt einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2c und 2d zu berücksichtigenden Einkünfte. Die einheitliche Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit ist geboten, um der steuerlichen Progression Rechnung zu tragen.

2e.2.0.2 Prüfablauf

2e.2.0.2.1 Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte für die Bemessungsgrundlage der Abzüge für Steuern

Die Ermittlung der einzelnen für die Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden Beträge erfolgt stets kalendermonatsbezogen. Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern für Einkommen im Bezugszeitraum sind die kalendermonatlichen Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf Lebensmonate umzurechnen, vgl. 2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit.

Zur Währungsumrechnung von zu berücksichtigenden Auslandseinkünften im Bemessungszeitraum vgl. 2.1.1.1.2 und allgemein 2.1.3.2.1 (Berücksichtigung von Auslandseinkünften, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz zu versteuern sind, Währungsumrechnung); zur Währungsumrechnung von zu berücksichtigenden Auslandseinkünften im Bezugszeitraum vgl. 2.3.1.1.2 (Ermittlung der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte im Bezugszeitraum (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c und § 2d), Währungsumrechnung).

2e.2.0.2.2 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

Nach Satz 1 ist der Ausgangswert zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge die Summe der von der berechtigten Person zu versteuernden Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum bzw. in den Bezugsmonaten mit Einkommen hat. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung der Einnahmen, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat, die Durchschnittswerte für die von der berechtigten Person zu versteuernden und für die durch den Arbeitgeber pauschal zu besteuernden Einkommensbestandteile getrennt auszuweisen sind.

Der nach diesen Vorgaben ermittelte monatlich durchschnittliche Einkommensbetrag ist als Zwischenrechenposten in den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan einzugeben (vgl. 2.0.2.1 – Ausgangswert für die Steuerabzüge, siehe auch 2.1.1.2). Die Durchschnittsbildung stellt sicher, dass die Steuerabzüge bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die über den Einkommensteuerbescheid nur als Durchschnittswerte ermittelt werden können, und die Steuerabzüge bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit in vergleichbarer Weise ermittelt werden.

2e.2.1 Für die Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge maßgebliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (Satz 1)

Maßgebliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit nach Satz 1 sind die von der berechtigten Person zu versteuernden Einnahmen nach § 2c und die Gewinneinkünfte nach § 2d.

2e.2.1.1 Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen

Der Verweis auf die Einnahmen nach § 2c stellt klar, dass nur laufender, von der berechtigten Person zu versteuernder Arbeitslohn bei der Ermittlung der Steuerabzüge veranschlagt wird. Pauschal vom Arbeitgeber besteuerte Einnahmen nach § 2c (z.B. Minijob-Einnahmen) werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge nicht berücksichtigt, da die berechtigte Person insoweit auch tatsächlich keine Steuern auf diese Einnahmen zu entrichten hat. Dies gilt auch dann, wenn die pauschal vom Arbeitgeber entrichtete Lohnsteuer zivilrechtlich auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abgewälzt wird (vgl. 2.1.3.4, Stichwort „Pauschal besteuerte Einnahmen“). Soweit der Arbeitgeber beispielsweise bei Minijobeinkünften nicht die pauschale Besteuerung nach § 40a EStG gewählt hat und die berechtigte Person dementsprechend für diese Einnahmen Lohnsteuer abzuführen hat, werden sie auch bei der Ermittlung der Abzüge für Steuer berücksichtigt.

2e.2.1.2 Nichtberücksichtigung von sonstigen Bezügen

Im Lohnsteuerverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden bei der Ermittlung des Bemessungseinkommens nicht berücksichtigt (§ 2c Abs. 1 Satz 2).

2e.2.1.3 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ausschließlich über lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan

Bei der Ermittlung der Steuerabzüge sind als Bemessungseinkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die Einnahmen ohne Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 2c Abs. 1 Satz 3 anzusetzen; eine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt über den Programmablaufplan. Anders als der Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit erfolgt die Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge nach der Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens vgl. 2c.1.0.1 Anwendungsbereich und systematische Einordnung von § 2c.

2e.2.2 Allgemein zu berücksichtigende Freibeträge und Pauschalen (Satz 2)

Satz 2 legt fest, welche Pauschalen und Freibeträge bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Die Freibeträge und Pauschalen werden nur auf das Durchschnittseinkommen angewendet (vgl. § 2e Abs. 2 Satz 1).

2e.2.2.1 Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (Nr. 1)

Nr. 1 regelt den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.

2e.2.2.1.1 Bei (auch) nichtselbstständig Erwerbstätigen

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird nur für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit abgezogen, da bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die mit dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag korrespondierenden Betriebsausgaben bereits im Rahmen der Gewinnermittlung abgezogen werden. Dabei sind bei den Steuerabzügen für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die als Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge zu berücksichtigenden Einnahmen nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu mindern, weil der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits über den Programmablaufplan berücksichtigt wird.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird bei Erwerbseinkommen sowohl aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in voller Höhe berücksichtigt. In diesen Fällen kann der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gegebenenfalls auch die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindern.

2e.2.2.1.2 Bei ausschließlich selbstständig Erwerbstätigen

Bei Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit wird der Gewinn im Elterngeld-Fachverfahren für die Zwecke der Berechnung der Abzüge für Steuern um den maßgeblichen Werbungskostenpauschbetrag erhöht. Auf diese Weise wird der im lohnsteuerlichen Programmablaufplan vorgesehene Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entsprechend den Vorgaben des § 2e Abs. 2 Nr. 1 neutralisiert.

Dies gilt auch, wenn die berechtigte Person neben Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausschließlich nicht von ihr, sondern von ihrem Arbeitgeber zu versteuernde Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hat (zum Beispiel bei geringfügigen Beschäftigungen mit Lohnsteuerpauschalierung), da pauschal besteuerten Einnahmen im Rahmen des § 2e nicht berücksichtigt werden und daher auch nicht den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 auslösen.

2e.2.2.2 Abzug der Vorsorgepauschale (Nr. 2)

Zudem wird im Rahmen der Ermittlung der elterngeldrechtlichen Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge von den zu berücksichtigenden Einkünften auch die Vorsorgepauschale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 abgezogen. Von diesem u.a. so verminderten Bruttobetrag (= Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge) werden die elterngeldrechtlichen Steuerabzüge errechnet. Die Vorsorgepauschale vermindert damit die elterngeldrechtlichen Abzüge für Steuern.

Nr. 2 regelt, unter welchen Maßgaben die Vorsorgepauschale nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge zu berücksichtigen ist. Die elterngeldrechtliche Vorsorgepauschale soll – ähnlich wie die lohnsteuerrechtliche – dazu dienen, bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern Einkommensbestandteile unberücksichtigt zu lassen, die die berechtigte Person in den drei Bereichen von Alters-, Kranken- und Pflege-vorsorge als eigene Aufwendungen erbringen muss. In pauschalierender Herangehensweise werden zur Bestimmung der Höhe der Vorsorgepauschale für jeden Vorsorgebereich jeweils die lohnsteuerlichen Vorsorge-Teilbeträge für Arbeitnehmer (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c in Bezug genommen. Sie werden dementsprechend auch für Selbstständige angewendet, Teilbeträge nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d werden im Rahmen der elterngeldrechtlichen Berechnung der Abzüge für Steuern nicht berücksichtigt.

Elterngeldrechtlich sind zwei Vorsorgepauschalen zu unterscheiden:

2e.2.2.2.1 Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a)

Die kleine Vorsorgepauschale nach Buchst. a ist elterngeldrechtlich für diejenigen vorgesehen, die in typisierender Betrachtung keine wesentlichen eigenen Aufwendungen in die Rentenversicherung erbringen müssen (z.B. Beamte, Richter und Soldaten, aber auch auf beherrschende Gesellschafter einer GmbH). Der Personenkreis wird steuerrechtlich im Schreiben des BMF vom 22.10.2010 -IV C 5-S2367/09/10002 näher beschrieben. Durch sie werden dementsprechend nur Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern berücksichtigt. Die gesetzlichen Regelungen nach Buchst. a sehen dementsprechend vor, dass bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge eine Vorsorgepauschale (nur) mit den Teilbeträgen nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. b (für die Krankenversicherung) und c (für die Pflegeversicherung) EStG zu berücksichtigen ist.

Die Anwendung der kleinen Vorsorgepauschale nach Nr. 2 Buchst. a hat zwei Voraussetzungen:

(1) Die berechtigte Person muss zum einen von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c haben.

In diesem Zusammenhang stellt das Merkmal „individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c“ elterngeldrechtlich ein Abzugsmerkmal für Steuern dar (vgl. auch 2e.1.1.1.1

Katalog der für die Abzüge für Steuern erforderlichen Abzugsmerkmale, Kirchensteuerpflicht im Ausland). Dementsprechend ist zu prüfen, ob die berechtigte Person im zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern maßgeblichen Betrachtungszeitraum in der überwiegenden Zahl der Monate individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hatte (Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf, vgl. 2c.3.2.2 Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf (Satz 2)), bzw. – bei gleicher Anzahl der maßgeblichen Monate – im letzten Monat des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hatte (Vorrang der aktuelleren Angabe, 2c.3.2.1 Vorrang der aktuelleren Angabe (Satz 1)).

Als Monate mit individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c gelten im Sinne des § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 auch solche, in denen die berechtigte Person zusätzlich auch Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hat (z.B. Beamter mit Nebeneinkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit). Monate, in denen die berechtigte Person ausschließlich pauschal besteuerte Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung hat, gehören nicht zum maßgeblichen Betrachtungszeitraum und werden demzufolge auch nicht bei der Ermittlung dieses Abzugsmerkmals berücksichtigt.

(2) Die berechtigte Person muss elterngeldrechtlich als nicht rentenversicherungspflichtig gelten.

Zum anderen setzt die Regelung voraus, dass die berechtigte Person als Beschäftigte elterngeldrechtlich nicht als Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. einem berufsständischen Versorgungswerk) einzuordnen ist. Die Beurteilung der Rentenversicherungspflicht bestimmt sich aufgrund der einheitlichen Geltung der Abzugsmerkmale ausschließlich nach dem Abzugsmerkmal, das nach § 2c Abs. 3 bzw. § 2d Abs. 4 maßgeblich ist. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei berechtigten Personen erfüllt, die ausschließlich Einkommen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften beziehen. Dementsprechend bestimmt sich die Vorsorgepauschale in Fällen, in denen nach dieser Regel elterngeldrechtlich die berechtigte Person als rentenversicherungspflichtig behandelt wird (Beamter mit nichtselbstständigem rentenversicherungspflichtigen Nebenjob), nach Buchst. b.

2e.2.2.2.2 Große Vorsorgepauschale – v.a. für Selbstständige und nichtverbeamtete Arbeitnehmer (Buchst. b)

Die große Vorsorgepauschale nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b ist elterngeldrechtlich für diejenigen vorgesehen, die in typisierender Betrachtung in allen drei Bereichen von Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge eigene Aufwendungen erbringen müssen (nichtverbeamtete Nichtselbstständige und Selbstständige).

Die gesetzlichen Regelungen nach Buchst. b sehen dementsprechend vor, dass in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Buchst. a nicht erfüllt sind, die Vorsorgepauschale mit den Teilbeträgen nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c EStG zu berücksichtigen ist. Die Regelung gilt auch für Selbstständige. Aufwendungen, die nicht pflichtversicherte Selbstständige für Krankenversicherung und Altersvorsorge aufbringen, werden deswegen mit einer entsprechend ermittelten Vorsorgepauschale berücksichtigt.

2e.2.2.2.3 Besonderheiten bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale

Die Regelung enthält eine Rechtsfolgenverweisung: Elterngeldrechtlich wird festgelegt, bei welchen Personengruppen einzelne Teilbeträge im Rahmen der Ermittlung der Steuerabzüge berücksichtigt werden. Die Berechnung der Teilbeträge erfolgt hingegen grundsätzlich nach den jeweiligen Maßgaben des § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. a bis c EStG. Dementsprechend sind die in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG in Bezug genommenen Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen. Die Beitragssatzpauschalen nach § 2f Abs. 1 Satz 2 sind hingegen bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern nicht zu berücksichtigen. Vielmehr wird die elterngeldrechtliche Vorsorgepauschale anhand der Beitragssätze ermittelt, wie sie dem jeweils maßgeblichen Programmablaufplan zugrunde gelegt sind. Eine Änderung des Programmablaufplans ist damit auch insoweit nicht erforderlich.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Rechtsfolgenverweis ergeben sich aus Nr. 2, letzter Teilsatz. So werden der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI und der besondere Beitragssatz in die Pflegeversicherung Sachsen bei der Bestimmung des Teilbetrages nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. c EStG nicht berücksichtigt. Die besonderen Regelungen für die Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Ost nach § 228a SGB VI finden ebenfalls keine Anwendung. Die Berechnung der Abzüge für Steuern hat damit auf Grundlage der Einstellung „Rentenversicherung West“ zu erfolgen. Dies macht bei der programmtechnischen Umsetzung keine Abweichung vom Programmablaufplan erforderlich, da sie programmtechnisch dadurch erzielt werden kann, dass vom Elterngeldfachverfahren als fester Wert stets die Zahl der Kinder ungleich null bzw. eines der alten Bundesländer (zur Vermeidung von Ausnahmeregelungen) einheitlich vorgegeben wird.

2e.3 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Einkommensteuer (Abs. 3)

Abs. 3 regelt, welche Steuerklasse bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern zugrunde zu legen ist. Die danach bestimmte Steuerklasse gilt für die Einkommensermittlung im Bemessungszeitraum und im Bezugszeitraum gleichermaßen. Die lohnsteuerlichen im Programmablaufplan vorgesehenen Voreinstellungen, die mit jeder Steuerklasse verknüpft sind, werden übernommen. Wesentliche Voreinstellungen der einzelnen Steuerklassen unter Berücksichtigung der elterngeldrechtlichen Vorgaben sind beispielhaft für den Veranlagungszeitraum 2012 folgender Übersicht zu entnehmen:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Grundfreibetrag[1])	8.004	8.004	16.008	8.004	nein	nein
Arbeitnehmerpauschbetrag[2])	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	nein
Sonderausgabenpauschbetrag[6])	36	36	36	36	36	nein
Vorsorgepauschale[3])	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Alleinerziehendenentlastung[1])	nein	1308	nein	nein	nein	nein
Freibeträge für Kinder, je älteres Geschwisterkind[5])	7.008	7.008	7.008	3.504	nein	nein

Zahlenangaben bezeichnen Geldbeträge in Euro

[1]) vgl. § 2e Abs. 2 Satz 1.
[2]) vgl. § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.
[3]) vgl. § 2e Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. Die Vorsorgepauschale ist bruttolohnabhängig, daher kann kein allgemeingültiger Betrag ausgewiesen werden.
[4]) vgl. § 2e Abs. 3 Satz 1.
[5]) vgl. § 2e Abs. 4 und 5 i.V.m. § 2c Abs. 3. Da der Zeitraum zur Ermittlung der Steuerklasse der Bemessungszeitraum ist und die auf dieser Grundlage ermittelten Abzugsmerkmale nach den gesetzlichen Vorgaben einheitlich für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum gelten, werden auch Änderungen der Abzugsmerkmale für Steuern im Bezugszeitraum nicht berücksichtigt. Im Ergebnis werden so auch die Freibeträge für Kinder, die steuerlich für das Anspruch auslösende Kind zustehen, elterngeldrechtlich nicht berücksichtigt. Vgl. auch 2e.4 und 2e.1.1.0.2.
[6]) vgl. § 2e Abs. 6.

2e.3.1 Grundsätzliche Maßgeblichkeit der eingetragenen Steuerklasse (Satz 1)

Nach Satz 1 richtet sich die Ermittlung der Abzüge für Steuern nach der eingetragenen Steuerklasse. Die Steuerklasse gilt dabei für alle Erwerbseinkünfte, auch wenn nur ein Teil der Einkünfte dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegt. Im Falle der Zusammenveranlagung werden die Grundfreibeträge entsprechend der Festlegungen der jeweiligen Steuerklassen berücksichtigt (z.B. werden für eine berechtigte Person mit der Steuerklasse III beide Grundfreibeträge berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass der Ehepartner mit der Steuerklasse III das höhere lohnsteuerpflichtige Erwerbseinkommen hat).

Die Steuerklasse VI bleibt bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern unberücksichtigt. Die Ermittlung der Abzüge für Steuern richtet sich allein nach der Steuerklasse, die die berechtigte Person zusätzlich zur Steuerklasse VI hat. Die im Lohnsteuerabzugsverfahren über die Steuerklasse VI versteuerten Einkünfte sind jedoch nach den Maßgaben des § 2e zu berücksichtigen. Sollte die berechtigte Person im Bemessungszeitraum nur Einkünfte haben, die mit der Steuerklasse VI besteuert wurden (beispielsweise, wenn sie ihre ursprüngliche Haupterwerbstätigkeit beendet hat), wird die Steuerklasse IV zugrunde gelegt (vgl. Fälle ohne Steuerklasse, Satz 2, siehe 2e.3.2 Abweichende Geltung der Steuerklasse IV (Satz 2)).

2e.3.2 Abweichende Geltung der Steuerklasse IV (Satz 2)

Nach Satz 2 sind für den Fall, dass die berechtigte Person nicht bereits in eine Steuerklasse eingereiht ist oder ihr nach § 2d zu berücksichtigender Gewinn höher als ihr nach § 2c zu berücksichtigender Überschuss über die Einnahmen ist, die Abzüge für Steuern stets nach der Steuerklasse IV ohne Berücksichtigung eines Faktors nach § 39f EStG zu ermitteln.

Zudem sind die Voreinstellungen, die durch den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan für die Steuerklasse IV festgelegt sind, bei der Eingabe der Freibeträge für Kinder zu übernehmen. Es ist die Anzahl der Freibeträge für Kinder nach den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder vom Steuerbescheid zu übernehmen.

2e.3.2.1 Fälle ohne Steuerklasse – ausschließlich im Ausland Beschäftigte und ausschließlich Selbstständige (Satz 2, 1. Variante)

Nach Satz 2, 1. Var. gilt Steuerklasse IV auch dann, wenn die berechtigte Person ausschließlich Einkünfte hat, die nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen. Zu diesen Einkünften zählen Gewinneinkünfte und Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die als Einnahmen in einem EU-Mitgliedstaat nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen.

Bei Einnahmen in einem EU-Mitgliedstaat, die nicht dem inländischen Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, kann die berechtigte Person aufgrund europarechtlicher Vorgaben ausnahmsweise auf Antrag die Berücksichtigung des tatsächlichen Nettolohns verlangen.

2e.3.2.2 Fälle von Mischeinkommen – Geltung der Steuerklasse IV bei überwiegendem Einkommensanteil aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Satz 2, 2. Variante)

Satz 2, 2. Variante stellt eine Ausgleichsregelung in den Fällen dar, in denen das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit das Gesamteinkommen überwiegend prägt. In diesen Fällen sollen die Abzüge für Steuern auch bei Elterngeldberechtigten, die mit einem Teil ihrer Einkünfte dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, genauso wie bei Personen, die im Bemessungszeitraum ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben, mit der Steuerklasse IV berechnet werden. Damit werden unangemessene Ergebnisse vermieden, die in bestimmten Fällen insbesondere durch die Berücksichtigung der Steuerklasse III oder V entstehen könnten.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist nach Satz 2, 2. Variante der nach § 2d zu berücksichtigende Gewinn mit dem nach § 2c zu berücksichtigenden Überschuss der Einnahmen über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vergleichen. In die Vergleichsgröße für das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit sind pauschal besteuerte Einnahmen einzubeziehen.

2e.4 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag (Abs. 4)

Abs. 4 regelt die Ermittlung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag. Der Abzug erfolgt nach den Maßgaben des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 (SolzG 1995), insbesondere auch unter

Berücksichtigung der dort geregelten Freigrenzen. Im Rahmen einer Rechtsgrundverweisung sind Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für ihre Berücksichtigung nach § 3 Abs. 2a SolzG 1995 erfüllt sind. Dementsprechend können insoweit die Vorgaben des Programmablaufplans unverändert übernommen werden.

Die Ermittlung der Freibeträge bestimmt sich sowohl für den Bemessungszeitraum als auch für den Bezugszeitraum nach den maßgeblichen Abzugsmerkmalen, die anhand der Angaben im Bemessungszeitraum nach § 2c Abs. 3 oder – nachrangig – nach § 2d Abs. 4 ermittelt wurden. Im Ergebnis werden nur Freibeträge für Kinder, die für ältere Geschwisterkinder zustehen, berücksichtigt (§ 2e Abs. 4 und 5 i.V.m. § 2c Abs. 3). Die Freibeträge für Kinder, die steuerlich für das Anspruch auslösende Kind nach der Geburt zustehen, werden elterngeldrechtlich nicht berücksichtigt. Dies wirkt sich in Fällen, in denen die berechtigte Person während der Bezugszeit Einkommen hat, elterngelderhöhend aus, da auf diese Weise das Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum geringer und damit die zu ersetzende Unterschiedsbetrag nach § 2 Abs. 3 höher ausfällt.

2e.5 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für die Kirchensteuer (Abs. 5)

Abs. 5 regelt den Abzug der Kirchensteuer. Die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht und der Freibeträge bestimmt sich sowohl für den Bemessungszeitraum als auch für den Bezugszeitraum nach § 2c Abs. 3 oder § 2d Abs. 4. Vgl. auch 2e.1.1.1.1 Katalog der für die Abzüge für Steuern erforderlichen Abzugsmerkmale, Kirchensteuerpflicht im Ausland.

Es werden nur Freibeträge für Kinder berücksichtigt, die für ältere Geschwisterkinder zustehen (§ 2e Abs. 4 und 5 i.V.m. § 2c Abs. 3), nicht jedoch solche, die steuerlich für das Anspruch auslösende Kind nach der Geburt zustehen. Insoweit gelten die Ausführung unter 2e.4 Besondere Vorgaben für die Ermittlung der Abzüge für den Solidaritätszuschlag (Abs. 4)entsprechend.

2e.6 Unerheblichkeit anderer Maßgaben (Abs. 6)

Abs. 6 orientiert sich an § 153 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB III. Freibeträge und Pauschalen werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn sie ohne weitere Voraussetzung jeder berechtigten Person zustehen. Hierzu zählen beispielsweise der Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c EStG. Nur bestimmten Personengruppen zustehende Freibeträge werden nur nach den Maßgaben der Absätze 3 und 5 berücksichtigt. Zu den nicht zu berücksichtigenden Freibeträgen zählt damit zum Beispiel der Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG, da dieser ein bestimmtes Alter des Steuerpflichtigen voraussetzt. Individuelle Freibeträge (zum Beispiel nach § 39a EStG) finden ebenfalls keine Berücksichtigung.

§ 2f Abzüge für Sozialabgaben

§ 2f regelt die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben. Zum Prüfablauf zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben vgl. Übersicht im Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung, C.III bzw. D.III.

2f.0 Anwendungsbereich, Geltung für Auslandseinkommen

Die Regelung gilt für den Bemessungszeitraum und den Bezugszeitraum. Sie gilt unabhängig davon, ob die Sozialabgaben im Inland oder EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat zu entrichten sind.

2f.1 Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben (Abs. 1)

Abs. 1 trifft allgemeine Vorgaben zur Berechnung der Abzüge für Sozialabzüge.

2f.1.1 Berücksichtigungspflichtige Sozialversicherungszweige

Satz 1 legt fest, welche Zweige der Sozialversicherung bei der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben zu berücksichtigen sind.

2f.1.1.0 Einheitliche Geltung der Abzugsmerkmale

Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 gilt einheitlich für die Ermittlung der Abzüge aller Versicherungszweige. Eine unterschiedliche Behandlung von beitragspflichtigen und nichtbeitragspflichtigen Einnahmen erfolgt nicht. Dementsprechend gilt sie unabhängig von dem Verhältnis der für den jeweiligen Versicherungszweig beitragspflichtigen Einnahmen zu den insoweit nicht beitragspflichtigen Einnahmen. Dies kann dazu führen, dass geringe sozialversicherungsrechtlich beitragspflichtige Einkünfte elterngeldrechtlich für die Gesamtsumme der Erwerbseinkünfte die Beitragspflicht auslösen.

Die auf diese Weise allein anhand von Angaben aus dem Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten zudem auch einheitlich für die Einkommensermittlung im Bemessungs- und Bezugszeitraum.

2f.1.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale, Auswahlregeln

Welche Angaben als Abzugsmerkmale für die Abzüge für Sozialabgaben erforderlich sind, bestimmt sich nach § 2f. Das maßgebliche Nachweisdokument ergibt sich aus § 2c Abs. 3 beziehungsweise aus § 2d Abs. 4.

2f.1.1.1.1 Katalog der für die Abzüge für Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale

Erforderlich für die Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale der Versicherungspflicht in den einzelnen Sozialversicherungszweigen.

Erforderlich im Hinblick auf § 2f sind nur Angaben über die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (i.S.v. § 1 SGB IV, § 4 SGB I) einschließlich der Angaben über die Versicherungspflicht in den berufsständischen Versorgungswerken (anders noch zum BEEG in der Fassung vor dem 18.09.2012: BSG, Urteil vom 29.08.2012, BSG 10 EG 15/11 R). Nichtselbstständig Erwerbstätige sind in den meisten Fällen in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig (Ausnahme beispielsweise Minijobber). Eine Pflicht zur Sozialversicherung kommt bei vielen selbstständig Erwerbstätigen in Betracht. Dabei kann es sich um eine Versicherungspflicht zur Künstlersozialkasse (Journalisten, Künstler) ebenso handeln wie um eine Pflichtversicherung nur in bestimmten Zweigen der Sozialversicherung etwa nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen, wenn ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer tätig, Hebammen, Entbindungspfleger und Seelotsen etc.), oder eine Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken insbesondere bei den verkammerten freien Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u. U. Architekten und Ingenieure), oder die grundsätzlich jedem Selbstständigen offen stehende Möglichkeit einer sog. Pflichtversicherung auf Antrag etwa nach § 28a SGB III, § 4 SGB VI.

Maßgeblich bei der Bestimmung der Abzüge für Sozialabgaben ist nicht die jeweilige Beitragspflicht, sondern die Versicherungspflicht (zum Nachweis in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vgl. 2c.3.1.1 Erforderliche Abzugsmerkmale).

2f.1.1.1.2 Katalog der nicht erforderlichen Abzugsmerkmale

Nicht erforderlich sind alle Angaben, die nicht zur Feststellung der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung benötigt werden:

- Andere Beitragspflichten als zur Sozialversicherung (z.B. Beitragspflicht in den Arbeitnehmerkammern im Saarland und in Bremen) lösen keinen Abzug nach § 2f aus. Angaben zu diesen Beitragspflichten sind dementsprechend nicht zu erheben.
- Ebenso führen die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die private Krankenversicherung nicht zu Abzügen nach § 2f, da Beiträge in diesen beiden Versicherungsformen in ähnlicher Weise auch im Bezugszeitraum des Elterngeldes weiter zu leisten sind.

2f.1.1.2 Bestimmung der maßgeblichen Abzugsmerkmale, Auswahlregeln

Für jedes für die Berechnung der Abzüge nach § 2f erforderliche Abzugsmerkmal ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine Angabe zu bestimmen, welche einheitlich für die Abzüge nach § 2e und § 2f gilt (einheitliche Geltung der Abzugsmerkmale).

Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig nach Abs. 1 Satz 2 („falls die berechtigte Person […] versicherungspflichtig gewesen ist“) erfüllt, wenn die Versicherungspflicht im maßgeblichen Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben (Kalendermonate des Bemessungszeitraum mit im Rahmen des § 2f zu berücksichtigenden Einkünften, vgl. 2.0.2.3.2 und 2c.3.1.2Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3 Satz 1) Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3 Satz 1)) in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate, bzw. – bei der gleichen Anzahl der maßgeblichen Kalendermonate – in dem letzten Kalendermonat des maßgeblichen Betrachtungszeitraumes vorgelegen hat (vgl. 2c.3.2.1 Vorrang der aktuelleren Angabe (Satz 1) und 2c.3.2.2 Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf (Satz 2)). Bei Mischeinkommen kann dementsprechend eine Angabe, die für einen geringen Teil der nach § 2f Abs. 2 maßgeblichen Einkünfte gilt, grundsätzlich dazu führen, dass für den betreffenden Versicherungszweig Abzüge auf die gesamte Bemessungsgrundlage zu berechnen sind (vgl. auch BT-Drs. 17/9841, S. 26 f).

Abweichungen von dieser Vorgehensweise können sich nach der Auswahlregel des § 2c Abs. 3 (ggf. i.V.m. § 2d Abs. 4 Satz 2) zum Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf ergeben (vgl. 2c.3 Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3) Nachweis der Abzugsmerkmale über Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (Abs. 3) und 2d.4Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4) Nachweis der Abzugsmerkmale über den Steuerbescheid (Abs. 4)). Die hinsichtlich der Abzugsmerkmale für Steuern ausdrücklich formulierte Regelung des § 2d Abs. 4 Satz 2 ist in entsprechender Anwendung auch auf die Abzugsmerkmale für Sozialabgaben anzuwenden, die nicht anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ermittelt werden können.

2f.1.1.3 Beispielsfälle

2f.1.1.3.1 Fälle mit Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Beispiel 1:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Angestellter** – nichtselbstständig, angestellt – 3000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: Minijob** – nichtselbstständig – 350 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
September 2014	ja	ja	ja	---	---	---	ja	ja	ja
August 2014	ja	ja	ja	---	---	---	ja	ja	ja
Juli 2014	ja	ja	ja	---	---	---	ja	ja	ja
Juni 2014	ja	ja	ja	---	---	---	ja	ja	ja
Mai 2014	---	---	---	---	---	---	---	---	---
April 2014	---	---	---	---	---	---	---	---	---
März 2014	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Dezember 2013	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
November 2013	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
Oktober 2013	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
September 2013	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
August 2013	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen		

Begründung:

Die Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Kalendermonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor der Geburt erstellt wurde, weist Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung aus (§ 2c Abs. 3 Satz 1). Die Prüfung nach § 2c Abs. 3 Satz 2 führt zu keinem anderen Ergebnis. Kalendermonate ohne Einkommen werden bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt. Die Angaben zum Minijob sind nicht maßgeblich, auch wenn sie für die größte und damit insoweit der überwiegende Zahl der Kalendermonate im Bemessungszeitraum gegolten haben, da Minijob-Einkommen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 2f Abs. 2 ausgenommen werden.

Beispiel 2:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Angestellter** – nichtselbstständig, angestellt – 3000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: Minijob** – nichtselbstständig – 350 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
September 2014	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
August 2014	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
Juli 2014	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
Juni 2014	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
Mai 2014	---	---	---	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	*nicht maßgeblich*	---	---	---
April 2014	---	---	---	---	---	---	---	---	---
März 2014	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Dezember 2013	---	---	---	---	---	---	---	---	---
November 2013	ja	ja	Ja	---	---	---	ja	ja	ja
Oktober 2013	ja	ja	Ja	---	---	---	ja	ja	ja
September 2013	ja	ja	Ja	---	---	---	ja	ja	ja
August 2013	ja	ja	Ja	---	---	---	ja	ja	ja
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen		

Begründung:

Maßgeblich ist die Lohn- und Gehaltsbescheinigung vom November 2013 für die Erwerbstätigkeit 1. Sie weist die Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung aus. Die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für Erwerbstätigkeit 2 werden im Rahmen der Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben nicht berücksichtigt (§ 2c Abs. 3 Satz 1), da Minijob-Einkommen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage nach § 2f Abs. 2 ausgenommen werden.

Beispiel 3:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Beamter** – nichtselbstständig – 2000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: Nebenanstellung** – nichtselbstständig, angestellt – 600 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**AV**	**AV**	**GKV/PV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
September 2014	nein	nein	Nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
August 2014	nein	nein	Nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Juli 2014	nein	nein	Nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Juni 2014	nein	nein	Nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Mai 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
April 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
März 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Dezember 2013	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
November 2013	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Oktober 2013	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
September 2013	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
August 2013	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen		

Begründung:

Nach § 2c Abs. 3 Satz 1 sind grundsätzlich die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig nach § 2f Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wenn die Versicherungspflicht im letzten Monat des maßgeblichen Betrachtungszeitraum vorgelegen hat (Vorrang der aktuelleren Angabe). Allerdings regelt § 2c Abs. 3 Satz 1 nicht den Fall, dass im letzten Bemessungsmonat mit zu berücksichtigenden Einnahmen zwei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen vorliegen. In diesen Fällen ist elterngeldrechtlich der Umstand maßgeblich, dass die berechtigte Person im maßgeblichen Monat nach § 2c Abs. 1 Satz 1 für nur eine Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig war (vgl. Wortlaut „falls die berechtigte Person […] versicherungspflichtig gewesen ist“). (§ 2c Abs. 3 Satz 2 führt hier zu keinem anderen Ergebnis, da die anderen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nicht überwiegend andere Angaben enthalten.)

2f.1.1.3.2 Fälle mit Einkommen ausschließlich aus einer selbstständigen Einkunftsart

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Selbstständiger** – selbstständig, – 3000 Euro Brutto/Monat						**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**				**GKV/PV**	**RV**	**AV**
Dezember 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
November 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
Oktober 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
September 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
August 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
Juli 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
Juni 2014	nein	ja	nein				nein	ja	nein
Mai 2014	nein	nein	nein				nein	nein	nein
April 2014	nein	nein	nein				nein	nein	nein
März 2014	nein	nein	nein				nein	nein	nein
Februar 2014	nein	nein	nein				nein	nein	nein
Januar 2014	nein	nein	nein				nein	nein	nein

Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Rentenversicherungspflicht

Begründung:

Es werden elterngeldrechtlich auf die gesamte Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2f Abs. 2 Abzüge für die Rentenversicherung vorgenommen, da in der überwiegenden Anzahl der Monate mit Einkommen Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestand (vgl. § 2d Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2c Abs. 3 Satz 2).

2f.1.1.3.3 Fälle mit Einkommen aus unterschiedlichen selbstständigen Einkunftsarten

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Gewerbe** – selbstständig, – 2000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: Land- und Fortwirtschaft** – selbstständig, – 1.000 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
Dezember 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
November 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Oktober 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
September 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
August 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Juli 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Juni 2014	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein
Mai 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
April 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
März 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Februar 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Januar 2014	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Rentenversicherungspflicht		

Begründung:

Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig nach § 2f Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wenn die Versicherungspflicht nur in einer Erwerbstätigkeit im letzten Monat des maßgeblichen Betrachtungszeitraums vorgelegen hat (vgl. auch Beispiel 3 unter 2f.1.1.3.1 Fälle mit Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit). In diesem Fall bestand im Zeitraum Juni 2014 bis Dezember 2014 (jedenfalls für einen Teil der Einkünfte) Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Es werden daher elterngeldrechtlich auf die gesamte Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2f Abs. 2 Abzüge für die Rentenversicherung vorgenommen, da in der überwiegenden Anzahl der Monate mit Einkommen (jedenfalls für einen Teil der Einkünfte)

Versicherungspflicht in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bestand (vgl. § 2d Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2c Abs. 3 Satz 2).

2f.1.1.3.4 Mischfälle mit Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Beispiel 1:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Nichtselbstständiger** – nichtselbstständig, – 3000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: selbstständiger Nebenverdienst** – selbstständig – 300 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**GKV/PV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
Dezember 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
November 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Oktober 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
September 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
August 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Juli 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Juni 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Mai 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
April 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
März 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Februar 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Januar 2014	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen		

Begründung:

Entsprechend der Begründung zum Beispiel 3 unter 2f.1.1.3.1 Fälle mit Einkommen ausschließlich aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und im Beispiel unter 2f.1.1.3.3 Fälle mit Einkommen aus unterschiedlichen selbstständigen Einkunftsarten. In diesem Fall bestand in allen Kalendermonaten des Bemessungszeitraums (jedenfalls für einen Teil des Einkommens) Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen. Es werden daher elterngeldrechtlich auf die gesamte Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2f Abs. 2 Abzüge für Sozialabgaben in allen Sozialversicherungszweigen berechnet.

Beispiel 2:

Bestimmung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	**Erwerbstätigkeit 1: Selbstständiger** – selbstständig, – 3000 Euro Brutto/Monat			**Erwerbstätigkeit 2: Nebenanstellung** – nichtselbstständig, angestellt – 500 Euro Brutto/Monat			**Maßgebliche Angabe**		
	GKV/PV	**RV**	**AV**	**GKV/PV**	**RV**	**GKV/PV**	**GKV/PV**	**RV**	**AV**
Dezember 2014	nein	nein	nein	---	---	---	nein	nein	nein
November 2014	nein	nein	nein	---	---	---	nein	nein	nein
Oktober 2014	nein	nein	nein	---	---	---	nein	nein	nein
September 2014	nein	nein	nein	---	---	---	nein	nein	nein
August 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Juli 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Juni 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Mai 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
April 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
März 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Februar 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Januar 2014	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Maßgebliches Abzugsmerkmal:							Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen		

Begründung:

In diesem Fall bestand im Zeitraum Januar 2014 bis August 2014 volle Sozialversicherungspflicht. Es werden daher elterngeldrechtlich auf die gesamte Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2f Abs. 2 Abzüge für alle Sozialversicherungszweige vorgenommen, da in elterngeldrechtlicher Betrachtung (jedenfalls für einen Teil des Einkommens) in der überwiegenden Anzahl der Monate mit Einkommen Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen bestand (vgl. § 2d Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 2c Abs. 3 Satz 2).

2f.1.1.4 Vorgaben für die Sozialabgabenabzüge auf Einkünfte im Bezugszeitraum, wenn die berechtigte Person im Bemessungszeitraum keine zu berücksichtigenden Einkünfte hatte

Wenn im gesamten Bemessungszeitraum keine Einnahmen erzielt wurden, die nach § 2f Abs. 2 in die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge einfließen (z.B. wenn die berechtigte Person im Bemessungszeitraum lediglich Minijobeinnahmen oder FSJ-Einnahmen nach § 2f Abs. 2 Satz 2 hatte), werden auf Einkünfte, die die berechtigte Person in Bezugsmonaten hat, keine Abzüge für Sozialabgaben vorgenommen, da die Versicherungspflicht als Voraussetzung für die Abzüge für Sozialabgaben nach § 2f Abs. 1 nicht nachweisbar ist. Dementsprechend wird in allen

Versicherungszweigen als Abzugsmerkmal die Angabe „nicht versicherungspflichtig“ als maßgeblich zugrunde gelegt.

2f.1.2 Anwendung der Beitragssatzpauschalen

Satz 2 regelt die Höhe der Beitragssatzpauschalen. Die Gesamtsumme der Beitragssatzpauschalen entspricht der Pauschale in § 153 SGB III. Die Regelung findet auch auf Einkommen Anwendung, die im EU-Ausland oder einem gleichgestellten Staat einer Sozialabgabenpflicht unterliegen. Die ausländische Versicherungspflicht ist nach § 20 SGB X zu ermitteln.

2f.1.2.1 Kranken- und Pflegeversicherung (Nr.1)

Nr. 1 regelt die Beitragssatzpauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Regelung gilt auch für Selbstständige (etwa in Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 11a SGB V).

Abzüge für Krankenversicherungsabgaben erfolgen grundsätzlich nur, wenn die berechtigte Person in der überwiegenden Anzahl der Monate im maßgebenden Betrachtungszeitraum versicherungspflichtig gewesen ist (vgl. 2c.3.2 Auswahlregeln bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale). Für ausschließlich geringfügig Beschäftigte werden dementsprechend keine Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung vorgenommen, da für sie nach § 7 SGB V keine Versicherungspflicht besteht.

2f.1.2.2 Rentenversicherung (Nr. 2)

Nr. 2 regelt die Beitragssatzpauschale für die Rentenversicherung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Pauschale für die Rentenversicherung auch dann anzuwenden, wenn die berechtigte Person in einer der Rentenversicherung vergleichbaren Einrichtung (z.B. einem berufsständischen Versorgungswerk) versicherungspflichtig ist.

2f.1.2.3 Arbeitsförderung (Nr. 3)

Nr. 3 regelt die Beitragssatzpauschale für die Arbeitsförderung.

2f.2 Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge (Abs. 2)

Abs. 2 bestimmt die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge.

2f.2.0 Allgemeine Vorgaben

2f.2.0.1 Gemeinsame Bemessungsgrundlage für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit

Die Regelung gilt einheitlich für Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, also für alle im Rahmen der Elterngeldberechnung nach § 2c und 2d zu berücksichtigenden Einkünfte.

2f.2.0.2 Prüfablauf

2f.2.0.2.1 Ermittlung der maßgeblichen Einkünfte für die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge

Die Ermittlung der einzelnen für die Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden Beträge erfolgt stets kalendermonatsbezogen. Zur Prüfabfolge bei der Berechnung des Übergangszonenentgeltes vgl. 2f.2.3.4 Kalendermonatsweise Berechnung des Übergangszonenentgelts vor der ggf. erforderlichen Umrechnung auf Lebensmonate.

Zur Umrechnung von kalendermonatlichen Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf Lebensmonate vgl. 2c.1.2 Umrechnung des kalendermonatlichen Einkommens auf den Lebensmonat bei Einkommen in der Bezugszeit.

Zur Währungsumrechnung von zu berücksichtigenden Auslandseinkünften im Bemessungszeitraum vgl. 2.1.3.2.1 (Berücksichtigung von Auslandseinkünften, die in der EU, im EWR oder in der Schweiz zu versteuern sind, Währungsumrechnung); zur Währungsumrechnung von zu berücksichtigenden Auslandseinkünften im Bezugszeitraum vgl. 2.3.1.1.2 (Ermittlung der zu berücksichtigenden Brutto-Einkünfte im Bezugszeitraum (§ 2 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2c und § 2d), Währungsumrechnung).

2f.2.0.2.2 Berechnung des monatlichen Durchschnitts der zu berücksichtigenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

Nach Satz 1 ist die Summe der Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d maßgeblich, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich im Bemessungszeitraum bzw. durchschnittlich in den Bezugsmonaten mit Einkommen hat. Diese Einkünfte werden bei der Berechnung der Abzüge für Sozialabgaben unabhängig davon berücksichtigt, in welchem Umfang sie beitragspflichtig sind. Dies kann dazu führen, dass die Beiträge auf die Gesamtsumme der Einkünfte berechnet werden, wenn nur ein Teil von ihnen beitragspflichtig ist. Beitragsbemessungsgrenzen sind nicht zu berücksichtigen, da sie sich elterngeldrechtlich grundsätzlich nicht auswirken.

2f.2.1 Für die Bemessungsgrundlage der Abzüge für Sozialabgaben maßgeblichen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (Satz 1)

Maßgebliche Einnahmen aus Erwerbstätigkeit sind nach Satz 1 die Einnahmen nach § 2c und der Gewinneinkünfte nach § 2d, die die berechtigte Person durchschnittlich monatlich hat. Für Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit wird kein Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags vorgenommen.

2f.2.2 Einnahmen aus geringfügigen Tätigkeiten (Satz 2)

2f.2.2.1 Nichtberücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung

Nach Satz 2 sind Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne

a) des § 8 SGB IV (geringfügige Beschäftigungen),
b) des § 8a SGB IV (geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten) oder
c) des § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB IV (Beschäftigungen im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 325 Euro beziehungsweise im Rahmen von dort genannten Freiwilligendiensten),

für die die berechtigte Person keine Sozialabgaben zu entrichten hat, nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge zu berücksichtigen. Elterngeldrechtlich maßgeblich ist ausschließlich die Gesetzesfassung zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung. Insbesondere vor dem 01.01.2013 geltende Einkommensgrenzen zur Einordnung von Einnahmen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung finden dementsprechend keine Anwendung. Ebenso finden sozialversicherungsrechtliche Übergangsregelungen zu Altfällen (§ 276b SGB VI) elterngeldrechtlich keine Berücksichtigung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV sind mehrere geringfügige Beschäftigungen grundsätzlich zusammenzurechnen. Übersteigt die Summe den Wert von 450 Euro, erfüllen sie nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und sind sie dementsprechend nicht als Minijobs einzuordnen. Nur eine geringfügige Beschäftigung, bei der das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt, und nicht geringfügige Beschäftigungen sind hingegen nicht zusammenzurechnen.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 Satz 2 ist zudem ausschließlich die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der Einnahmen für die elterngeldrechtliche Bewertung maßgeblich, nicht ihre Versicherungspflichtigkeit. Satz 2 ist danach beispielsweise auch anzuwenden, wenn die berechtigte Person keinen Antrag nach § 6 Absatz 1b SGB VI auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt hat.

Die steuerliche Behandlung der Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des Abs. 2 Satz 2 ist unbeachtlich. So werden beispielsweise Minijob-Einnahmen auch dann nicht im Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben berücksichtigt, wenn für sie Lohnsteuer abgeführt wird (vgl. Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 40a EStG).

Die Einnahmen im Sinne des Abs. 2 Satz 2 werden auf Grundlage der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ermittelt (vgl. 2c.2.3.3 Ermittlung von Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit und aus Midijob im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 und 3).

2f.2.2.2 Berücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger selbstständiger Tätigkeit

Nach dem Wortlaut werden nur Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben nicht berücksichtigt. Einnahmen aus geringfügigen selbstständigen Tätigkeiten sind dementsprechend zu berücksichtigen.

2f.2.3 Umrechnung von Einnahmen im Midijob-Bereich, Übergangszonenentgelt (Satz 3)

Satz 3 sieht für den Niedriglohnbereich eine besondere Berechnung der Bemessungsgrundlage für die pauschalierten Sozialversicherungsabzüge vor (Berechnung eines besonderen Übergangszonenentgelts).

2f.2.3.1 Ermittlung von Einnahmen im Midijob-Bereich

Die besondere Berechnung ist ausschließlich für Einnahmen aus Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 20 Abs. 2 SGB IV in der zum Zeitpunkt der Anspruchsbegründung geltenden Fassung (Midijobs) vorzunehmen. Ebenso finden sozialversicherungsrechtliche Übergangsregelungen zu Altfällen (§ 276b SGB VI) elterngeldrechtlich keine Berücksichtigung.

Danach liegt eine Übergangszone bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro (bis 30.06.2019: 850,00 Euro) im (Kalender-)Monat liegt und die Grenze von 1.300,00 Euro (bis 30.06.2019: 850,00 Euro) im (Kalender-)Monat nicht überschreitet. Aufgrund der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist zu berücksichtigen, dass bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen das gesamte (kalendermonatsbezogene) Arbeitsentgelt maßgebend ist.

Die Einordnung als Midijob-Einnahme erfolgt auf Grundlage der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (vgl. 2c.2.3.3 Ermittlung von Einkommen aus geringfügiger Erwerbstätigkeit und aus Midijob im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 und 3).

2f.2.3.2 Elterngeldrechtliche Besonderheiten bei der Ermittlung des Übergangszonenentgeltes, Wert des elterngeldrechtlichen Umrechnungsfaktors

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage erfolgt im Wege eines Rechtfolgenverweises auf § 344 Abs. 4 SGB III. Das fiktive Übergangszonenentgelt berechnet sich einheitlich nach der in § 163 Abs. 10 SGB VI genannten Formel:

$$F*450 + \left(\left\{\frac{850}{850\text{-}450}\right\} - \left\{\frac{450}{850\text{-}450}\right\} *F\right) *(AE\text{-}450).$$

Für Entgelte bis zum 30.06.2019 gilt die Formel:

$$F * 450 + \left(\left\{\frac{850}{850 - 450}\right\} - \left\{\frac{450}{850 - 450}\right\} * F\right) * (AE - 450)$$

Zur Berechnung des Faktors wird ein pauschaler Prozentsatz von 30% durch den maßgebenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Prozent geteilt (§ 163 Abs. 10 S. 2 SGB VI). Der Gesamtversicherungsbeitrag wird nach Abs. 2 Satz 3 nicht in Abhängigkeit von den aktuellen durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssätzen im Sinne des § 163 Abs. 10 Satz 3 SGB VI, sondern unter Zugrundelegung der Beitragssatzpauschalen nach Abs. 1 bestimmt. Dazu ist die Summe der in Abs. 1 Satz 2 genannten Prozentsätze zur Abbildung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils zu verdoppeln. Entsprechend der Vorgehensweise bei der Festlegung des sozialversicherungsrechtlichen Faktors im Sinne des § 163 Abs. 10 Satz 2 SGB VI wird das Ergebnis auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Der elterngeldrechtliche Faktor ist damit wie folgt einheitlich festgelegt:

30 % / 42 % = 0,7143.

Die Regelung zur Beitragstragung nach § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI wird nicht in Bezug genommen und findet keine Anwendung. Die nach § 168 SGB VI vorgesehenen besonderen Vorgaben zur Ermittlung der vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Beiträge gelten danach nicht im Rahmen der elterngeldrechtlichen Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben.

Zur Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben werden die Beitragssatzpauschalen des Abs. 1 (höchstens also 21% bei Bestehen aller Versicherungspflichten) dann dementsprechend unmittelbar – und ohne Berücksichtigung der besonderen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Beitragstragung – auf das nach § 2f Abs. 2 i.V.m. §§ 344 Abs. 4 SGB III, § 163 Abs. 10 Satz 2 SGB VI ermittelte Übergangszonenentgelt angewendet.

Beispiel: Die berechtigte Person hat ein Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum aus Midijob in Höhe von 1.000 Euro. Ihr elterngeldrechtliches Übergangszonenentgelt beträgt damit: 0,7143 * 450 + (1.300/850 - 450/850 * 0,7143) * (1.000-450) = 954,62 €.

Damit ist der Betrag in Höhe von 954,62 € als Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge zugrunde zu legen.

2f.2.3.3 Berechnung des Übergangszonenentgelts für Monate mit Einnahmen außerhalb des Übergangszonenbereiches

In Monaten des Überschreitens der oberen Übergangszonengrenze von 1.300 Euro (bis 30. 06. 2019: 850 Euro) werden die Abzüge für Sozialabgaben entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Vorgehensweise auf das tatsächliche Arbeitsentgelt berechnet. In diesen Fällen entfällt eine Umrechnung auf ein Übergangszonenentgelt.

In Monaten des Unterschreitens der unteren Übergangszonengrenze von 450 Euro wird das Übergangszonenentgelt bei Midijob-Einnahmen in Anlehnung an die sozialversicherungsrechtliche Praxis ermittelt, indem die betreffende Monatseinnahme mit dem elterngeldrechtlich maßgeblichen Faktor F (= 0,7143, vgl. § 2f.2.3.2) multipliziert wird. Die Formel des § 163 Absatz 10 SGB VI findet elterngeldrechtlich in diesen Fällen keine Anwendung.

Entsprechend wird verfahren, wenn die berechtigte Person in einem Kalendermonat lediglich ein Teilarbeitsentgelt hatte oder das Einkommen die Übergangszonengrenze unterschreitet, weil es lediglich eines von mehreren Einkommen darstellt,

2f.2.3.4 Kalendermonatsweise Berechnung des Übergangszonenentgelts vor der ggf. erforderlichen Umrechnung auf Lebensmonate

Die Berechnung des Übergangszonenentgelts erfolgt stets kalendermonatsweise und vor der Ermittlung der für die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit. Für die Bezugszeit erfolgt die besondere Berechnung bei Midijob-Einnahmen vor der Umrechnung der maßgeblichen kalendermonatlichen Einnahmen auf den Lebensmonat (siehe auch Übersicht unter 2.0.4).

2f.3 Unerheblichkeit anderer Maßgaben (Abs. 3)

Abs. 3 stellt klar, dass § 2f Abs. 2 die Festsetzung der beitragsrechtlichen Bemessungsgrundlage im Rahmen der Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben abschließend regelt. Maßgaben zur Bestimmung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrundlagen, wie beispielsweise

Beitragsbemessungsgrenzen oder besondere Bemessungsgrundlagen für bestimmte Selbstständigengruppen, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Anrechnung von anderen Einnahmen

3.0 Allgemeine Vorgaben

3.0.1 Anwendungsbereich, Verhältnis zu § 2 Abs. 3

Einnahmen, die als Einkünfte nach der Geburt des Kindes nach § 3 erfasst werden (wie etwa von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasste Erwerbseinkünfte), werden aufgrund des Geltungsvorrangs der spezielleren Gesetzesregelung grundsätzlich nicht im Rahmen der Ermittlung des Einkommens während der Bezugszeit nach § 2 Abs. 3 berücksichtigt. Vgl. auch zudem 2.1.3.3, Nichtberücksichtigung von Erwerbseinkünften aufgrund von elterngeldrechtlichen Sonderregelungen.

Etwas anderes gilt wegen der ausdrücklichen Regelungen für Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 5. Zur Berücksichtigung von Einkünften mit Einkommensersatzfunktion: 2.1.3.4 Einzelfragen bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte, Stichwort „Einkünfte mit Einkommensersatzfunktion“.

3.0.2 Prüfablauf, Reihenfolge der Anrechnung

Zunächst ist die Anrechnung nach Abs. 1 vorzunehmen. Sodann ist nach Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 300 Euro anrechnungsfrei zu stellen, soweit nicht Einnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzurechnen sind. Letztere Einnahmen werden demgemäß voll angerechnet und verringern den Elterngeldbetrag, der bei der Anrechnung von Einnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 von Anrechnung freizustellen ist. Abs. 3 trifft eine Regelung für den besonderen Fall, dass ein Antrag auf eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch nicht gestellt ist, auf die eine nach § 1 berechtigte Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat.

3.1 Grundsätzliche Vorgaben (Abs. 1)

Abs. 1 regelt die grundsätzlichen Vorgaben für die Anrechnung auf das Elterngeld.

3.1.0 Maßgebliche Anrechnungsbeträge

3.1.0.1 Anrechnung „netto für netto“

Das Elterngeld steht den Berechtigten in voller Höhe zur Verfügung, weil es selbst weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig ist. Damit dieses Sicherungsniveau durch Anrechnung anderer

Einnahmen nicht beeinträchtigt wird, dürfen diese nur insoweit angerechnet werden, wie sie selbst ebenfalls weder steuer- noch sozialabgabenpflichtig sind. Sind sie dies nicht, müssen vor der Anrechnung die auf die andere Leistung entfallenden tatsächlichen Steuern und Sozialabgaben abgezogen werden.

3.1.0.2 Währungsumrechnung bei ausländischen Anrechnungsbeträgen

Für die Umrechnung von Anrechnungsbeträgen, die nicht auf Euro lauten, gilt Folgendes:

- Im Rahmen von Prognoseentscheidungen ist der Anrechnungsbetrag mit dem Wechselkurs am 15. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.
- Bei der abschließenden Einkommensprüfung ist mit dem Wechselkurs am Tag der Zahlung des Anrechnungsbetrags umzurechnen. Im Übrigen ist der Wechselkurs vom 15. des jeweiligen Monats, für den die Zahlung anzurechnen ist, entscheidend.
- Für die Währungsumrechnung ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechselkurs maßgeblich (auf der Seite der EZB: http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html). Wird für die fremde Währung von der Europäischen Zentralbank ein Referenzkurs nicht veröffentlicht, wird das Einkommen – in Anlehnung an die Vorgaben nach § 17a SGB IV – nach dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umgerechnet; für Länder mit differenziertem Kurssystem ist der Kurs für den nichtkommerziellen Bereich zugrunde zu legen.

3.1.1 Arten anzurechnender Einnahmen (Satz 1)

Satz 1 enthält die Aufzählung der auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen. Es genügt, dass die in Abs. 1 Satz 1 genannten Ansprüche zustehen. Diese entstehen unabhängig von einem entsprechenden Antrag der berechtigten Person. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die entsprechenden Zahlungen bereits erfolgt sind. Eine Anrechnung auf Elterngeldansprüche eines anderen Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

Die Anrechnung erfolgt – mit Ausnahme der Einnahmen nach Nr. 3 – nur, soweit Zahlungen ein und derselben Person zustehen.

3.1.1.1 Mutterschaftsleistungen (Nr. 1)

Nach Nr. 1 regelt die Anrechnung von Mutterschaftsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und des § 20 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), die für das den Elterngeldanspruch auslösende Kind zustehen. Die von Nr. 1 erfassten Leistungen werden nach Abs. 2 Satz 1 voll angerechnet. Die Anrechnung der Mutterschaftsleistungen erfolgt nur auf den Elterngeldanspruch der Mutter.

3.1.1.1.1 Anzurechnende Mutterschaftsleistungen

Danach werden als zweckgleiche Leistung auf das Elterngeld angerechnet:

- das Mutterschaftsgeld, das von den gesetzlichen Krankenkassen gemäß den §§ 19 Abs. 1 MuSchG, den §§ 29 KLV a.F. bzw., den §§ 200 RVO a.F. bzw. 24i SGB V gezahlt wird, sowie
- der nach § 20 MuSchG vom Arbeitgeber zu zahlende Arbeitgeberzuschuss.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung durch eine ausnahmsweise für zulässig erklärte Kündigung aufgelöst worden ist, erhalten ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende dieser Schutzfrist einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle. In diesen Fällen hat die Krankenkasse bzw. das Bundesversicherungsamt den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu bescheinigen. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzereignisses im Sinne von § 165 Abs. 1 Satz 2 SGB III zahlungsunfähig ist.

3.1.1.1.2 Leistungsgleichstellung nach Artikel 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Entsprechend Art. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, werden den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistungen anderer Staaten, die an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit teilhaben, ebenfalls entsprechend Nr. 1 angerechnet.

Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/ des EWR und der Schweiz, die mit dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind (z.B. das österreichische Wochengeld), sind auf das Elterngeld anzurechnen. Dies ergibt sich aus dem Europäischen Gebot der Gleichstellung von Leistungen. Danach sind Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/ des EWR und der Schweiz durch die Elterngeldstelle unter zwei Voraussetzungen gleichzustellen:

1. nach den deutschen Rechtsvorschriften hat der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit bestimmte Rechtswirkungen und
2. von einem anderen Mitgliedstaat werden gleichartige Leistungen gewährt.

Die erste Voraussetzung liegt vor, weil nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld angerechnet wird und damit der Bezug des Mutterschaftsgelds Einfluss auf die Gewährung des Elterngeldes hat. Die zweite Voraussetzung, Gewährung einer Leistung gleicher Art, ist nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH dann gegeben, wenn der Gegenstand und der

Zweck der Leistungen, sowie ihre Berechnungsgrundlage und die Voraussetzungen für ihre Gewährung identisch sind (vgl. u.a. Urteil vom 12. Februar 1998 in der Rechtssache C-366/96, Cordelle); Urteil des EuGH vom 8. Mai 2014 in der Rechtssache C-347/12, Wiering).

Es ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich, ob die jeweilige Leistung mit deutschem Mutterschaftsgeld vergleichbar ist. Mit den MISSOC-Tabellen zur sozialen Sicherheit stellt die EU unter http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/missoc_tables_de.htm eine Übersicht zur Verfügung, der Gegenstand, Zweck, Berechnungsgrundlage und Voraussetzungen der jeweiligen Leistung der EU/EWR-Länder entnommen werden kann.

Schriftliche Versicherungen der Antragsteller(innen), dass oder in welcher Höhe sie Leistungen aus einem anderen Staat erhalten bzw. erhalten haben, können nicht anerkannt werden. In Fällen, in denen die Antragsteller(innen) vortragen, keine oder nur kostenverursachende Bescheinigungen beibringen zu können, muss die Elterngeldstelle über die jeweilige Verbindungsstelle oder die zuständige Behörde im anderen Staat über EF-Vordrucke dortige Leistungen an die Person ermitteln. Zu den Verbindungsstellen siehe RL Teil II, Europarechtliche Kollisionsvorschriften, 3.2. Die Antragsteller(innen) sind darauf hinzuweisen, dass dies voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als wenn sie selbst die Nachweise einreichen.

3.1.1.1.3 Nicht nach Nr. 1 anzurechnende Mutterschaftsleistungen

Nicht angerechnet werden insbesondere:

- das Mutterschaftsgeld, das vom Bundesversicherungsamt nach § 19 Abs. 2 MuSchG gezahlt wird. Dieses beträgt maximal 210 Euro und kann nicht einem bestimmten Zeitraum bis oder ab dem Tag der Geburt zugeordnet werden;
- Mutterschaftsleistungen, die der Mutter vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes zustehen (Diese werden – im Unterschied zu Dienstbezügen während der Beschäftigungsverbote vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes, vgl. 3.1.1.5.3 – als Einkommensersatzleistungen nunmehr von der Regelung in der Nr. 5 erfasst. Für sie besteht somit einheitlich der Anrechnungsfreibetrag nach dem neuen Abs. 2 Satz 1 beziehungsweise 2).

3.1.1.2 Dienstbezüge während Beschäftigungsverboten nach der Geburt (Nr. 2)

Nr. 2 regelt die Anrechnung von Dienst- und Anwärterbezügen sowie Zuschüssen, die der berechtigten Person nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab dem Tag der Geburt des den Elterngeldanspruch auslösenden Kindes zustehen. Auch diese werden nach Abs. 2 Satz 1 wie bisher voll angerechnet.

Entsprechend Art. 5 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, werden vergleichbare Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften anderer Staaten, die an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit teilhaben, ebenfalls entsprechend Nr. 2 angerechnet.

Aufgrund des Vorrangs der spezielleren Gesetzesregelung werden Einkünfte, die nach Nr. 2 angerechnet werden, nicht im Rahmen der Einkommensberechnung nach § 2 Abs. 3 berücksichtigt (vgl. auch 3.0.1). Dienstbezüge, die während der Beschäftigungsverbote vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes gewährt werden, vgl. 3.1.1.5.3 –), sind hingegen nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen.

3.1.1.3 Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen anderer Staaten und über- und zwischenstaatlicher Einrichtungen (Nr. 3)

Nr. 3 erfasst die Fälle, in denen die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen (insbes. VO EG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) keine Anwendung finden. Die Anrechnung erfolgt nach Satz 2 taggenau ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrags nach Abs. 2. Nach Abs. 3 ist der Elterngeldanspruch in den Fällen der Nr. 3 ggf. ruhend zu stellen.

Damit für die anzurechnende und damit als vorrangig bestimmte Leistung nicht geklärt werden muss, ob ein entsprechender Anspruch erst mit dem (dann konstitutiven) Antrag der berechtigten Person entsteht, bestimmt Abs. 3, dass der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung ruht, solange ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist. Kann die Höhe des Anspruchs bis zur Bewilligung durch die andere Stelle nicht ermittelt werden, kann bis zur Bewilligung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung des anderen Staates, das Elterngeld nur in der Höhe gezahlt werden, wie es bei Bewilligung des Höchstbetrags der anderen Leistung zu zahlen wäre.

Dies gilt auch für vergleichbare Leistungen über- und zwischenstaatlicher Einrichtungen.

Die Leistung ist vergleichbar, wenn sie wegen der Betreuung eines Kind geleistet wird.

Über- und zwischenstaatliche Einrichtungen sind beispielsweise die Institutionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Internationalen Arbeitsorganisation.

Es werden nicht nur die der berechtigten Person selbst zustehenden Leistungen angerechnet, sondern gegebenenfalls auch Leistungen im Sinne der Nr. 3, auf die der andere nach § 1 berechtigte Elternteil einen Anspruch hat.

Nr. 3 findet auch auf Ansprüche Anwendung, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in grenzüberschreitenden Fällen im Wohnland zusätzlich bestehen (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06).

Zum Leistungsbezug bei grenzüberschreitenden Sachverhalten siehe auch die Beispielsfälle in BEEG-Rili Anhang V. Zur Berücksichtigung von Dienstbezügen nach EU-Beamtenstatut, siehe RL-Teil II Punkt 3.9a

3.1.1.4 Elterngeld für ein älteres Kind (Nr. 4)

Nach Nr. 4 ist nur das Elterngeld für ein älteres Kind auf das Elterngeld für ein jüngeres Kind anzurechnen, nicht umgekehrt (vgl. auch 2a.1.2 Geschwisterkinder (Satz 1 Nr. 1 und 2)). Als spezielle Regelung zur Anrechnung des Elterngeldes führt Nr. 4 zudem dazu, dass Elterngeld, das der berechtigten Person für ein älteres Kind zusteht, auch dann angerechnet wird, wenn es keine Einkommensersatzleistung im Sinne der neuen Nr. 5 darstellt, sondern einkommensunabhängig gewährt wird..

Ergibt sich nach der Anrechnung des Elterngeldanspruchs für ein älteres Kind ein Basiselterngeldgeldanspruch für ein jüngeres Kind von weniger als monatlich 300 Euro bzw. beim Elterngeld Plus von weniger als monatlich 150 Euro, steht an Elterngeld der Mindestbetrag zu.

Die Anrechnung des bisherigen Erziehungsgelds und vergleichbarer Leistungen der Länder ist nach § 8 Abs. 1 BErzGG ausgeschlossen. Dies gilt über § 27 Abs. 2 auch nach Außer-Kraft-Treten des BErzGG.

3.1.1.5 Einnahmen als Ersatz für Erwerbseinkommen (Nr. 5)

Nr. 5 regelt die Anrechnung von Einnahmen der berechtigten Person, die Erwerbseinkommen ersetzen. Soweit diese Einkommensersatzleistungen bereits im nach § 2b maßgeblichen Bemessungszeitraum bezogen wurden, gilt Satz 3.

3.1.1.5.1 Steuerlicher Begriff des Erwerbseinkommen

Mit dem Begriff „Erwerbseinkommen“ wird nicht der elterngeldrechtliche Begriff des „Einkommens aus Erwerbstätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in Bezug genommen, sondern das steuerrechtliche Erwerbseinkommen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG.

3.1.1.5.2 Vorliegen einer Einkommensersatzfunktion

Eine Anrechnung nach Nr. 5 kann nur erfolgen, wenn die jeweiligen Einnahmen Erwerbseinkommen ersetzen. In diesen Fällen soll ein zweifacher Ersatz vermieden werden. Das Elterngeld, das nach der gesetzgeberischen Zielsetzung einen Einkommenseinbruch nach der Geburt vermeiden soll, berücksichtigt daher grundsätzlich alle nicht nachrangigen Leistungen, die an die Stelle wegfallenden Erwerbseinkommens treten, ohne dass es auf den Grund des Einkommenswegfalls ankäme. Das Elterngeld soll nur das weggefallene und noch nicht ersetzte Erwerbseinkommen ersetzen.

3.1.1.5.3 Katalog der anzurechnenden und nicht anzurechnenden Einnahmen

Nach Nr. 5 anzurechnende Ersatzleistungen sind insbesondere:

- Altersrente (§§ 34-37,40, 42, 235-238 SGB VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
- Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a SVG)
- Arbeitslosengeld (§§ 136 ff. SGB III), Teilarbeitslosengeld (§ 162 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose (§§ 70 ff. SGB III)
- Erwerbsminderungsrente (§§ 43, 67, 93, 96a, 240, 241 SGB VI) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
- Gründungszuschuss (§ 93 SGB III)
- Insolvenzgeld (§§ 165 - 172 SGB III)
- Krankengeld (§§ 44-51 SGB V, KVLG 1989 §§ 12, 13), Hinweis: Zur Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Elternzeit während des Bezuges von Krankengeld, vgl. 16.3.2
- Krankentagegeld, das die elterngeldberechtigte Person von ihrer privaten Krankenversicherung erhält, mit Ausnahme des Krankentagegeldes, das gem. § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag zusteht,
- Kurzarbeitergeld (§§ 95 - 103 SGB III)
- Mutterschaftsleistungen und Zuschüsse nach beamten- und soldatenrechtlichen Vorschriften vor, oder ab der Geburt eines weiteren Kindes
- Streikgeld
- Transferkurzarbeitergeld
- Überbrückungsgeld (§ 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX, § 38 ALG)
- Übergangsbeihilfe (§§ 12, 13 SVG)
- Übergangsgeld (§§ 20 f. SGB VI, §§ 49, 50 SGB VII)

- Übergangsgeld §§ 119 - 121 SGB III bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 112 ff. SGB III i.V.m. § 33 und §§ 44 ff. SGB IX
- Übergangsgeld BAT
- Unterhaltsgeld aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds
- Verdienstausfallentschädigung nach §§ 6, 7, 9 Unterhaltssicherungsgesetz (USG) sowie Reservedienstleistungsprämie und Zuschläge nach § 10 USG und Dienstgeld nach § 11 USG
- Verdienstausfall für Begleitpersonen bei der Kinder- und Jugendrehabilitation gem. § 28 SGB VI i. V. m. §§ 64 Abs. 1 Nr. 5, § 73 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, wenn die Rehabilitationsleistung mangels des Versicherungsstatus des Kindes aus dem Versicherungskonto des Elternteils erfolgt, der zugleich Begleitperson bei der Rehabilitation des Kindes ist
- Vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen
- Verletztengeld (§§ 45-48, 52, 55 SGB VII)
- Verletztenrente (§§ 56 - 60 SGB VII) und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen
- Versorgungskrankengeld (§§ 16 - 16h, 18a BVG und §§ 82, 83 SVG, §§ 48,49 ZDG, § 1 OEG i.V.m. § 16 ff. BVG, § 60 lfSG i.V.m. §§ 16 ff. BVG)

Das Elterngeld wird nach Nr. 5 angerechnet.

Nicht nach Nr. 5 anzurechnende Einnahmen sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld II und auf das Arbeitslosengeld II nicht anrechenbare Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 SGB II („Ein-Euro-Jobs“)
- Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)
- BAföG
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff SGB III
- Dienstbezüge, die während der Beschäftigungsverbote vor oder nach der Geburt eines weiteren Kindes gewährt werden (Sie stellen keine Einkommensersatzleistungen dar und sind daher nach § 2 Abs. 3 zu behandeln)
- Elterngeld für ein älteres Kind (Anrechnung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BEEG).
- Elterngeld für ein jüngeres Kind (keine Anrechnung wegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BEEG)
- Ersatzleistungen, bei deren Berechnung das Elterngeld seinerseits berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b – z.B. Krankentagegeld gem. § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, siehe 3.1.1.5.5)
- Geldleistungen der Krankenkassen für Haushaltshilfen (§ 38 SGB V) gegenüber der versicherten Person
- Erstattung des Verdienstausfalls aufgrund der Geldleistungen der Krankenkassen für Haushaltshilfen (§ 38 SGB V) gegenüber der hilfeleistenden Person

- Erstattung des Verdienstausfalls der Begleitperson bei stationärer Behandlung durch die Krankenkasse (§ 27 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 SGB V)
- Verdienstausfall für Begleitpersonen bei der Kinder- und Jugendrehabilitation gem. § 28 SGB VI i. V. m. §§ 64 Abs. 1 Nr. 5, § 73 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, wenn die Rehabilitationsleistung mangels des Versicherungsstatus des Kindes aus dem Versicherungskonto des Elternteils erfolgt, der nicht zugleich Begleitperson bei der Rehabilitation des Kindes ist
- Leistungen zum Unterhalt des Kindes (§ 39 SGB VIII)
- Sozialgeld (§ 19 SGB II)
- Sozialhilfe
- Stipendien
- Waisenrente (§ 48 SGB VI – keine Einkommensersatzleistung und bei Berechnung wird das Elterngeld gem. § 18 a SGB IV berücksichtigt)
- Witwen-/Witwergeld (§ 19 Beamtenversorgungsgesetz – keine Einkommensersatzleistung und bei Berechnung wird das Elterngeld gem. § 53 Abs. 7 Satz 3 BeamtVG berücksichtigt)
- Witwen-/Witwerrente (§ 46 SGB VI – keine Einkommensersatzleistung und bei Berechnung wird das Elterngeld gem. § 18 a SBG IV berücksichtigt)
- Wohngeld
- Pflegegeld der Pflegekassen, welches elterngeldberechtigte Personen als Versicherte und Pflegebedürftige beziehen oder als Pflegekraft erhalten.
- Pflegeunterstützungsgeld

Corona bedingte Soforthilfen für Selbstständige fallen nicht unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5. Als Einkommen im Elterngeld werden alle Gewinne berücksichtigt. Für die Soforthilfe bedeutet das: Erhalten Eltern während des Bezugs von Elterngeld Soforthilfe, werden diese – wie sonstige Einnahmen auch - als Einnahmen berücksichtigt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einzelne Monate auszusparen und den Bezug beispielsweise für eine Erwerbstätigkeit oder eine nachlaufende Einnahme – zum Beispiel die Soforthilfe – zu unterbrechen. Fließt in einem ausgesparten Monat eine Einnahme zu, dann gilt diese nicht als Erwerbseinkommen während des Bezugs. Der ausgesparte Elterngeldmonat kann in einem anderen Lebensmonat - im Rahmen der Voraussetzungen für den Elterngeldbezug - nachgeholt werden. Kommt es zu rückwirkenden Antragsänderungen, ist das Vorliegen eines Härtefalls nach § 7 Abs. 2 Satz 3 in Betracht zu ziehen, z.B. wenn durch die Soforthilfe das bei Beantragung glaubhaft gemachte Einkommen deutlich überstiegen wird und dadurch mit einer Verringerung des Elterngeldbetrags im Vergleich zum vorläufig bewilligten Betrag zu rechnen ist.

3.1.1.5.4 Geltungsvorrang des § 2 Abs. 3 (Buchst. a)

Die Anrechnung nach Nr. 5 erfolgt nur, wenn die jeweilige Einkommensersatzleistung und das Elterngeld unabhängig voneinander berechnet werden. Einnahmen, die bereits bei der Einkommensermittlung im Rahmen des § 2 berücksichtigt werden, werden dementsprechend nicht nochmals bei Anrechnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 berücksichtigt.

Folgende Einnahmen sind nur anzurechnen, wenn und soweit sie nicht bereits nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigen sind (vgl. 2.1.3.4):

- Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG)
- Karenzentschädigungen nach den §§ 74 bis 75d HGB oder
- Übergangsgebührnisse und Ausgleichsbezüge nach §§ 11 und 11a des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (SVG),

3.1.1.5.5 Anrechnungsausschluss bei anspruchsmindernder Berücksichtigung des Elterngeldes (Buchst. b)

Nach Buchst. b unterbleibt eine Anrechnung zudem, wenn das Elterngeld seinerseits für die Berechnung der jeweiligen Einnahmen berücksichtigt wird. Zu diesen Einnahmen gehören:

- Ausgleichsrente nach § 41 BVG,
- Ausgleichsrente nach §§ 29, 32, 33 BVG,
- Berufsschadensausgleich nach §§ 29, 30 Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Erziehungsrente (§ 47 SGB VI – wegen § 18a SGB IV),
- Hinterbliebenenrente – siehe Renten wegen Todes,
- Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG),
- Renten wegen Todes (§§ 46 ff. SGB VI – wegen § 18a SGB IV),
- Schadensausgleich nach § 40a BVG,
- Krankentagegeld, das gem. § 192 Absatz 5 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag zusteht.

3.1.2 Taggenaue Anrechnung bei nur teilweise übereinstimmenden Bezugszeiten (Satz 2)

Die Anrechnung erfolgt nach Satz 2 taggenau. Die Anrechnung erfolgt damit frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes, für das Elterngeld beantragt wird.

Beispiel:
Steht der berechtigten Person beispielsweise in einem Lebensmonat des Kindes mit 31 Tagen für 7 Tage Mutterschaftsgeld zu, dann ist dieses Mutterschaftsgeld nur mit 7/31 des für diesen Lebensmonat zustehenden Elterngeldes zu verrechnen. Das Elterngeld wird um diesen Betrag gekürzt.

Besteht Anspruch auf Elterngeld aus Einkommen sowohl aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit als auch aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wird für die Anrechnung des Mutterschaftsgelds nicht nach dem Grund des Elterngeldes unterschieden. Da die andere Leistung jedoch i.d.R. kalendermonatlich gezahlt wird, ist ggf. noch eine Umrechnung auf die jeweiligen Lebensmonate als Bezugsmonate des Elterngeldes erforderlich.

3.1.3 Anrechnung bei zumindest teilweise übereinstimmenden Bemessungszeiträumen von Elterngeld und Einkommensersatzleistungen im Sinne der Nr. 4 oder 5 (Satz 3)

Für jeden Monat, in dem eine Einnahme nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 bereits im Bemessungszeitraum bezogen wurde, wird der Anrechnungsbetrag pauschal um ein Zwölftel gemindert. In monatsweise typisierender Betrachtung wird damit nur der Teil der Einnahmen auf das Elterngeld angerechnet, der dasselbe Einkommen ersetzt wie das Elterngeld. Denn soweit die Einkommensersatzleistung bereits im Bemessungszeitraum bezogen wurde, kann sie typischerweise nicht dem Ersatz von Einkommen dienen, das das Elterngeld ausgleicht.

Für Einnahmen nach Nr. 4 findet sie Anwendung, wenn die berechtigte Person ihr Antragsrecht auf Verschiebung nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 bei Elterngeldbezugszeiten im Bemessungszeitraum nicht ausübt (vgl. 2b.2.2 Voraussetzung der Verschiebung des Bemessungszeitraums, Antragserfordernis (Satz 2) und 2b.3.2 Voraussetzung der Verschiebung des Bemessungszeitraums, Antragserfordernis (Satz 2)).

Auch bei Einkünften, die ausschließlich aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, und bei Mischeinkünften wird der Anrechnungsbetrag um ein Zwölftel gemindert. Als Bemessungszeitraum gilt hier das letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungsjahr (*vgl. § 2b Abs. 2 S. 1 BEEG)*.

Für die Anrechnung ist der Umfang der zeitlichen Überschneidung des Elterngeld-Bemessungszeitraumes und der Bezugszeit der jeweiligen Einnahmen maßgeblich. Die Kürzung des anzurechnenden Betrages erfolgt gestuft. Um die Rechtsfolge des Satzes 3 auszulösen genügt es, dass die jeweilige Einnahmen einen Tag im jeweiligen Kalendermonat bezogen wurde.

Beispiel:
Geburt des Kindes 1. Januar 2021. Es besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. In den zwölf Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt nach § 2b Abs. 1 wird vier Kalendermonate lang ein Einkommen von 1.800 Euro netto bezogen. Nach einem Arbeitsunfall muss der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert werden. Der monatliche Verdienst sinkt auf 600 Euro. Gleichzeitig besteht Anspruch auf eine Teilerwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich 300 Euro.

In diesem Fall ist im Bemessungszeitraum des Elterngeldes ein durchschnittliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.000 Euro vorhanden (ein Zwölftel der Summe aus 4 * 1.800 Euro und 8 * 600 Euro). Daraus ergibt sich ein Elterngeldanspruch von 670 Euro.

Die Teilberufsunfähigkeitsrente kann auf diesen Anspruch nicht vollständig angerechnet werden. In acht Kalendermonaten des Bemessungszeitraumes hat die berechtigte Person die Teilberufsunfähigkeitsrente bezogen. Der Betrag, der von der Teilberufsunfähigkeitsrente auf das Elterngeld anzurechnen ist, ist damit um 8 Zwölftel zu mindern. Es werden dementsprechend nur 100 Euro der Teilberufsunfähigkeitsrente angerechnet.

Die Anrechnung ist daher wie folgt vorzunehmen:

Schritt 1: Ermittlung der Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes, in denen eine Einnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 oder 5 bezogen worden ist:
8 Monate (ein Tag der Überschneidung genügt, eine tageweise Berechnung ist nicht erforderlich)

Schritt 2: Berechnung des auf das Elterngeld anzurechnenden Betrags der anderen Leistung
300 Euro – 8/12 * 300 Euro = 100 Euro

Ergebnis: Auf den Elterngeldanspruch von 670 Euro werden 100 Euro angerechnet. Es kommen 570 Euro zur Auszahlung.

3.1.4 Anrechnung von Einkommensersatzleistungen, deren Bezug nach der Geburt beginnt (Satz 4)

Beginnt der Bezug einer Einnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach der Geburt und dient die Einnahme als Ersatz für ein weggefallenes Einkommen, das geringer ist als das Bemessungseinkommen des Elterngeldes, wird ein individueller Anrechnungsfreibetrag gewährt. § 3 Abs. 1 Satz 4 kommt nicht zur Anwendung, wenn das Bemessungseinkommen der Einkommensersatzleistung höher oder genauso hoch ist, wie das Bemessungseinkommen des Elterngeldes. Es gilt der allgemeine Anrechnungsfreibetrag gemäß § 3 Absatz 2. In Folge steht der Mindestbetrag zu.

3.1.4.1 Beginn des Bezugs nach der Geburt des Kindes

Ein (erneuter) Beginn des Bezugs der Einnahme nach der Geburt ist auch dann gegeben, wenn die Leistung vor der Geburt schon bezogen wurde, der Bezug aber im Zeitraum vor der Geburt unterbrochen wurde.

Beispiel: Von Mai bis Juli hat der Vater Kurzarbeitergeld bezogen. Im August und September hat er wieder normal gearbeitet. Ab Oktober begann erneut Kurzarbeit. Im September wurde das Kind geboren.

Der Bezug der Einnahme beginnt nicht nach der Geburt, wenn die Einnahme bis zur Geburt durchgehend bezogen wurde. Dies gilt auch, wenn diese Monate nach § 2b Abs. 1 S. 2 oder S. 4 BEEG auszuklammern sind.

Beispiel: Von Mai bis einschließlich Juli hat der Vater Kurzarbeitergeld bezogen. Am 14. Juli wird das Kind geboren.

Ein Beginn des Bezugs nach der Geburt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Einkommensersatzleistung über die Geburt hinaus bezogen, dann unterbrochen und später wieder erneut angetreten wurde.

Beispiel: Von Mai bis einschließlich Juli hat der Vater Kurzarbeitergeld bezogen. Am 14. Juli wird das Kind geboren. Ab September bezieht der Vater wieder Kurzarbeitergeld.

Stehen mehrere Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 zu, ist für jede Einnahme gesondert zu betrachten, ob sie nach Satz 4 zu behandeln ist.

3.1.4.2 Das Bemessungseinkommen der anderen Leistung

Das Bemessungseinkommen der anderen Leistung ist das Einkommen, das für die Berechnung der anderen Leistung herangezogen wurde. Steht neben der Leistung weiterhin ein Einkommen zu und ersetzt die Leistung nur den wegfallenden Teil (wie etwa beim Kurzarbeitergeld) ist das Bemessungseinkommen der Einkommensbetrag, von dem ausgehend der Einkommenswegfall bestimmt wird. Beim Kurzarbeitergeld ist das das sog. Soll-Entgelt bzw. das sog. Pauschalierte Nettoentgelt, vgl. § 106 SGB III. Sollte sich dieses nicht aus der Gehaltsbescheinigung ergeben, ist es im Zweifelsfall zu erfragen.

Beispiel: Nach der Geburt arbeitet der Elternteil in Teilzeit mit einem Einkommen von 1.100 Euro netto. Da der Betrieb in Kurzarbeit geht, geht der Elternteil in Kurzarbeit und arbeitet nur wenige Stunden mit einem Einkommen in Höhe von 540 Euro. Das maßgebliche Bemessungseinkommen des Kurzarbeitergeldes ist das Einkommen, von dem ausgehend sich der Einkommenswegfall berechnet, d.h. die 1.100 Euro.

Maßgeblich ist das monatliche Bemessungseinkommen der anderen Leistung, damit bei der Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Bemessungseinkommen des Elterngeldes die notwendige Vergleichbarkeit sichergestellt ist. Wird das Bemessungseinkommen nicht monatlich bestimmt, sondern beispielsweise nach Tagen, sind die Tage auf den Monat hochzurechnen. Der Monat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

In der Regel wird das Bemessungseinkommen der anderen Leistung einmalig bestimmt und daraus für die gesamte Dauer des Bezugs der Leistung die Leistungshöhe bestimmt, wie z.B. beim Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Beim Kurzarbeitergeld hingegen können Monat für Monat unterschiedlich hohe Bemessungseinkommen vorliegen, da sich das Kurzarbeitergeld anhand des Soll-Entgelts für den jeweiligen Kalendermonat bemisst und dieses auf Grund von Änderungen der vertraglichen Sollarbeitszeit oder Gehaltserhöhungen variieren kann. In diesem Fall ist ein durchschnittliches Bemessungseinkommen für die Berechnung des Anrechnungsfreibetrags zu bilden. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Leistungen zustehen, Details unter 3.1.4.3.2 Einheitlicher Anrechnungsfreibetrag für alle Lebensmonate mit Bezug der anderen Leistung.

Der Bemessungsunterschied wird „netto für netto“ bestimmt. Das bedeutet, verglichen wird das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto mit dem Bemessungseinkommen der anderen Leistung in netto. Wird das Bemessungseinkommen der anderen Leistung in Bruttobeträgen ausgedrückt (wie etwa das Soll-Entgelt für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes), wird vor der Berechnung des Bemessungsunterschieds ein Elterngeld-Netto aus diesem Bruttobetrag errechnet. Hierfür sind entsprechend den §§ 2e und 2f BEEG Steuern, Sozialabgaben und, soweit die Einkommensersatzleistung im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus einer

nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit gezahlt wird, nach § 2c BEEG der Arbeitnehmerpauschbetrag in Abzug zu bringen. Die der Einkommensermittlung beim Elterngeld zugrunde zu legenden Abzugsmerkmale sind auch maßgeblich für die Ermittlung des Nettobemessungseinkommens der anderen Leistung.

3.1.4.3 Höhe des Anrechnungsfreibetrags

Der Anrechnungsfreibetrag wird aus der Differenz zwischen dem monatlichen Bemessungseinkommen des Elterngeldes und dem monatlichen Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahme gebildet (Bemessungsunterschied). Der aus dem Bemessungsunterschied mit der entsprechenden Ersatzrate berechnete Elterngeldbetrag ergibt den Anrechnungsfreibetrag. In dieser Höhe bleibt das Elterngeld von der Anrechnung frei. Das bedeutet: In dieser Höhe wird das Elterngeld zusätzlich zu der anderen Leistung gewährt. Das Bemessungseinkommen der anzurechnenden Einnahme ist dabei das Einkommen, das für die Berechnung der anderen Leistung herangezogen wurde, Details unter 3.1.4.2 Das Bemessungseinkommen der anderen Leistung. In Einzelfällen ist ein durchschnittliches Bemessungseinkommen durch die Elterngeldstelle zu bilden, Details unter 3.1.4.3.2 Einheitlicher Anrechnungsfreibetrag für alle Lebensmonate mit Bezug der anderen Leistung.

Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus erhöhen den nach § 3 Abs. 1 Satz 4 errechneten Anrechnungsfreibetrag nicht. Bis zur Höhe des Deckelungsbetrags steht auch während des Bezugs von Elterngeld Plus der volle Anrechnungsfreibetrag zu. Eine Halbierung, wie für Mindestbeträge in § 4 Abs. 3 Satz 3 vorgesehen, erfolgt nicht.

§ 3 Abs. 1 Satz 4 ist eine Spezialregelung zu § 3 Abs. 2. Ist der nach Abs. 1 Satz 4 errechnete Anrechnungsfreibetrag geringer als der Anrechnungsfreibetrag, der nach § 3 Abs. 2 zusteht, so greift § 3 Abs. 2 als Auffangtatbestand.

3.1.4.3.1 Berechnungsschema und Rechenbeispiele für den Anrechnungsfreibetrag

Die Berechnung des Anrechnungsfreibetrags ist wie folgt vorzunehmen:

Monatliches Bemessungseinkommen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 (netto)
- monatliches Bemessungseinkommen der anderen Einkommensersatzleistung (netto)
= Bemessungsunterschied

Bemessungsunterschied x Ersatzrate gem. § 2 Abs. 1 und 2

= Freibetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4

Beispiel (Krankengeld): Das Einkommen eines Elternteils betrug im Bemessungszeitraum 1.800 Euro netto. Nach der Geburt arbeitet der Elternteil zunächst in Teilzeit mit einem Einkommen von 1.100 Euro netto. Wegen einer längeren Erkrankung muss der Elternteil die Erwerbstätigkeit einstellen und Krankengeld beziehen. Das Krankengeld bemisst sich nach dem reduzierten Einkommen von, in netto umgerechnet, 1.100 Euro: Es beträgt 950 Euro.

Der Anrechnungsfreibetrag errechnet sich wie folgt:
1.800 Euro Bemessungseinkommen Elterngeld
– 1.100 Euro Bemessungseinkommen Krankengeld
= 700 Euro Bemessungsunterschied
700 x 0,65= 455 Euro

Dem Grunde nach steht dem erkrankten Elternteil während der Krankheit ohne Berücksichtigung des Krankengeldes ein Elterngeldanspruch in Höhe von 1.170 Euro in Form des Basiselterngeldes oder in Höhe von 585 Euro in Form des ElterngeldPlus zu (Für die Berechnung des Elterngelds ist kein Erwerbseinkommen (mehr) zu berücksichtigen, da durch die Erkrankung keine Erwerbstätigkeit mehr besteht.). In Höhe von 455 Euro bleibt das Elterngeld von der Anrechnung des Krankengeldes freigestellt. Der betreffende Elternteil erhält folglich 950 Euro Krankengeld und zusätzlich 455 Euro Basiselterngeld oder wahlweise ElterngeldPlus.

Beispiel (Kurzarbeitergeld): Das Einkommen eines Elternteils betrug im Bemessungszeitraum 1.800 Euro netto. Nach der Geburt arbeitet der Elternteil zunächst für 4 Monate in Teilzeit mit einem Einkommen von 1.100 Euro netto und erhält daneben ElterngeldPlus in Höhe von 455 Euro. Da der Betrieb und entsprechend auch der Elternteil in Kurzarbeit geht, fällt das Teilzeiteinkommen teilweise weg. Der betreffende Elternteil arbeitet für 4 weitere Monate in verringerter Teilzeit weiter, mit einem Einkommen in Höhe von 540 Euro. Für den wegfallenden Einkommensanteil steht Kurzarbeitergeld zu. Dieses bemisst sich nach dem

reduzierten Einkommen von, in netto umgerechnet, 1.100 Euro: Es beträgt 375 Euro.

Der Anrechnungsfreibetrag errechnet sich wie folgt:
1.800 Euro Bemessungseinkommen Elterngeld
– 1.100 Euro Bemessungseinkommen Kurzarbeitergeld
= 700 Euro Differenz.
700 x 0,65 = 455 Euro

Dem Grunde nach steht dem Elternteil während der Kurzarbeit ohne Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes ein Elterngeldanspruch in Höhe von 637 Euro in Form des Basiselterngeldes oder in Höhe von 585 Euro in Form des ElterngeldPlus zu auf Grundlage des Einkommenswegfalls von 980 Euro zu: 1800-820 = 980 (1.100x4/8+540x4/8 = 820). In Höhe von 455 Euro bleibt das Elterngeld von der Anrechnung des Kurzarbeitergeldes freigestellt. Der betreffende Elternteil erhält folglich neben seinem Einkommen in Höhe von 540 Euro Kurzarbeitergeld in Höhe von 375 Euro und zusätzlich 455 Euro Basiselterngeld oder wahlweise ElterngeldPlus.

Eltern, die einen Vollzeitarbeitsvertrag haben und daraufhin in Kurzarbeit (mit nicht mehr als 32 Wochenstunden) gehen, erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug, da es allein auf die tatsächlich geleisteten Stunden ankommt (vgl. 1.6.1 Erwerbstätigkeit bis zur Grenze von 32 Wochenstunden). Es ist unerheblich, dass ohne die Kurzarbeit mit einer Vollzeiterwerbstätigkeit kein Elterngeldanspruch bestanden hätte.

3.1.4.3.2 Einheitlicher Anrechnungsfreibetrag für alle Lebensmonate mit Bezug der anderen Leistung

Der Anrechnungsfreibetrag ist einheitlich für alle Lebensmonate mit Bezug der anderen Leistung anhand des für die Bemessung der anderen Leistung herangezogenen Einkommens zu errechnen. Er wird lebensmonatsweise gewährt.

In der Regel wird das Bemessungseinkommen der anderen Leistung, wie beim Elterngeld auch, einmalig bestimmt und daraus für die gesamte Dauer des Bezugs der Leistung die Leistungshöhe bestimmt, z.B. beim Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Dann ist dieses Bemessungseinkommen auch für die Berechnung des Anrechnungsfreibetrags für alle Lebensmonate mit Bezug der Leistung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die andere Leistung nur für wenige Tage im Lebensmonat bezogen wird.

Beispiel: Das Krankengeld der Mutter wird für die gesamte Dauer des Bezugs bemessen anhand des Arbeitsentgelts im Kalendermonat vor der Arbeitsunfähigkeit. Dies ist das Bemessungseinkommen des Krankengeldes. Für die Berechnung des Anrechnungsfreibetrags kommt es auf die Differenz zwischen diesem Betrag und dem durchschnittlichen monatlichen Bemessungseinkommen des Elterngeldes an.

Beim Kurzarbeitergeld hingegen können Monat für Monat unterschiedlich hohe Bemessungseinkommen vorliegen, da sich das Kurzarbeitergeld anhand des Soll-Entgelts für den jeweiligen Kalendermonat bemisst und dieses auf Grund von Arbeitszeitänderungen oder Gehaltserhöhungen variieren kann. In diesem Fall ist für alle Lebensmonate mit Bezug von Kurzarbeitergeld ein einheitlicher Anrechnungsfreibetrag aus dem durchschnittlichen Bemessungseinkommen des Kurzarbeitergeldes zu errechnen.

Beispiel: Das Kind ist am 7. Oktober 2020 geboren. Lebensmonat 9 beginnt am 7. Juni und endet am 6. Juli 2021. Lebensmonat 10 beginnt am 7. Juli und endet am 6. August 2021. Das Elterngeld- Bemessungseinkommen beträgt 1800 Euro netto. Das Bemessungseinkommen des Kurzarbeitergeldes betrug, umgerechnet in netto, im Juni 1.100 Euro, im Juli 1.200 Euro und im August 1.300 Euro.

Der Anrechnungsfreibetrag für die Anrechnung des Kurzarbeitergeldes errechnet sich wie folgt:

Monatliches Bemessungseinkommen des Elterngeldes: 1.800 Euro

- durchschnittliches monatliches Bemessungseinkommen der anderen Einkommensersatzleistung: 1.100 + 1.200 + 1.300 / 3 = 1.200 Euro)
= Bemessungsunterschied: 600 Euro

Bemessungsunterschied x 65% Ersatzrate
= Anrechnungsfreibetrag: 390 Euro.

Auch beim Bezug mehrerer anderer Leistungen, deren Bezug jeweils nach der Geburt beginnt und deren Bemessungseinkommen jeweils geringer ist, als das des Elterngeldes, ist ein durchschnittliches Bemessungseinkommen zur Berechnung des Anrechnungsfreibetrags zu bilden.

Beispiel: Der 9. Lebensmonat beginnt am 7. Juni. Am 20. und 21. Juni hat die berechtigte Person Kinderkrankengeld bezogen. Ab dem 1. Juli bezieht sie Kurzarbeitergeld. Das durchschnittliche monatliche Bemessungseinkommen des Elterngeldes beträgt 1.800 Euro. Das durchschnittliche monatliche Bemessungseinkommen des Krankengeldes liegt, umgerechnet in netto, bei 1.100 Euro, das des Kurzarbeitergeldes bei 1.200 Euro.

Das durchschnittliche monatliche Bemessungseinkommen beider Leistungen beträgt: 1.100 + 1.200 / 2= 1.150 Euro. Der Bemessungsunterschied liegt damit bei 650 Euro. Der Anrechnungsfreibetrag liegt bei 422,50 Euro.

3.2 Von Anrechnung freigestellter Elterngeldbetrag (Abs. 2)

Abs. 2 regelt, welche Elterngeldbeträge von der Anrechnung der Einnahmen nach Abs. 1 freigestellt werden.

3.2.1 Grundbetrag von 300 Euro (Satz 1)

Die Anrechnung von Einnahmen nach Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgt nur, soweit das Elterngeld den Mindestbetrag von 300 Euro (Basiselterngeld) bzw. 150 Euro (Elterngeld Plus) pro Monat übersteigt. Der Anrechnungsfreibetrag in Höhe von 300 bzw. 150 Euro wird nur gewährt, soweit keine Einnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzurechnen sind. Diese Mutterschafts- und nicht inländischen Elterngeldleistungen für dasselbe Kind sind zweckidentisch und werden voll angerechnet.

3.2.2 Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten (Satz 2)

Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind, also den Betrag nach § 2a Abs. 4.

3.2.3 Kein Erhöhungsbetrag bei Geschwisterbonus

Steht ein durch einen Geschwisterbonus erhöhtes Elterngeld zu, erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag dagegen nicht.

3.3 Besondere Anrechnungsvorgaben bei ausländischem Elterngeld (Abs. 3)

Damit für die anzurechnende und damit als vorrangig bestimmte Leistung nach Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 nicht geklärt werden muss, ob ein entsprechender Anspruch erst mit dem (dann konstitutiven) Antrag der berechtigten Person entsteht, bestimmt Abs. 3, dass der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung ruht, solange ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist.

§ 4 Bezugsdauer, Anspruchsumfang

4.1 Elterngeldvarianten und Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1)

4.1.1 Varianten des Elterngeldes: Basiselterngeld und Elterngeld Plus

Beim Elterngeld ist zwischen den Varianten Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus (siehe § 4b Partnerschaftsbonus) zu unterscheiden. Basiselterngeld berechnet sich nach den Vorgaben des § 4a Abs. 1 und kann gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 für bis zu 14 Lebensmonate beansprucht werden. Das Elterngeld Plus berechnet sich nach den Vorgaben des § 4a Abs. 2. Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld, können Eltern auch für zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen und so doppelt so lang Elterngeld bekommen.

Sowohl beim Basiselterngeld als auch beim Elterngeld Plus entscheidet das Voreinkommen über die Höhe des Bemessungseinkommens und über die Höhe der Ersatzrate, vgl. hierzu § 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus. Auch Bezieherinnen und Bezieher des Mindestelterngeldes, die kein Voreinkommen haben, können zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen. Eine Erwerbstätigkeit während des Bezugs ist weder für das Basiselterngeld noch für das Elterngeld Plus – mit Ausnahme der Bonusmonate - erforderlich; teilzeiterwerbstätige Eltern können während der Teilzeit Basiselterngeld oder Elterngeld Plus beziehen.

4.1.2 Bezugszeitraum für Basiselterngeld

Basiselterngeld kann nur während der ersten 14 Lebensmonate des Kindes bezogen werden (Rahmenfrist für den Leistungsbezug, zur Abgrenzung vom Begriff des Bezugszeitraums vgl. 2.0.2.2.2). Siehe Ausnahmeregelungen zu Bezugsdauer und Leistungsvariante für Eltern zu früh geborener Kinder, RL 4.5.3.

Da das BEEG für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen keine eigenständigen Regelungen enthält, gelten für die Abgrenzung des Anspruchszeitraums nach § 26 Abs. 1 SGB X die Vorschriften der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend. Hiernach beginnt der Anspruchszeitraum bei leiblichen Kindern mit dem Tag der Geburt des Kindes (§ 187 Abs. 2 BGB) und endet spätestens mit Ablauf des Tages, welcher der Vollendung des 14. Lebensmonats vorhergeht.

Nach § 188 Abs. 2 BGB wird ein Lebensmonat mit Ablauf des dem entsprechenden Tag der Geburt vorangehenden Tages vollendet. Wenn beispielsweise das Kind am 15.03. geboren ist, hat es den 14. Lebensmonat mit Ablauf des 14.05. des darauffolgenden Jahres vollendet.

4.1.3 Bezugszeitraum Elterngeld Plus

§ 4 Absatz 1 Satz 4 sieht vor, dass Elterngeld Plus auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden kann, solange es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird. Dabei kann auch der Bezug zwischen Mutter und Vater wechseln. Für den Bezug von Elterngeld Plus ab dem 15. Lebensmonat ist es keine Voraussetzung, dass in den ersten 14. Lebensmonaten die Voraussetzungen des § 1 vorgelegen haben. Elterngeld Plus kann maximal bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats bezogen werden (Rahmenfrist für den Leistungsbezug, zur Abgrenzung vom Begriff des Bezugszeitraums vgl. 2.0.2.2.2).

Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Ausnahmeregelungen zu Bezugsdauer und Leistungsvariante für Eltern zu früh geborener Kinder, siehe RL 4.5.3.: An die Stelle des 14. bzw. 15. Lebensmonats kann bei besonders früh geborenen Kindern ein späterer Monat treten.

Beispiel 1: Die Mutter bezieht, einschließlich der Mutterschaftsleistungen, für die ersten vier Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld. Vom 5. bis zum 20. Lebensmonat bezieht sie Elterngeld Plus. Der Vater kann nun vom 21. bis 24. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen.

Beispiel 2: Die Mutter bezieht, einschließlich der Mutterschaftsleistungen, für die Lebensmonate 1 bis 10 Basiselterngeld. Der Vater bezieht für die Lebensmonate 11 bis 16 Elterngeld Plus. Die Mutter kann nun für die Lebensmonate 17 bis 18 Elterngeld Plus beantragen. Ein ununterbrochener Elterngeldbezug ab dem 15. Lebensmonat liegt vor.

Beispiel 3: Auch ein abwechselnder Bezug von Elterngeld Plus nach dem 15. Lebensmonat ist möglich.

Die Mutter bezieht vom 15. bis 20. Lebensmonat Elterngeld Plus, der Vater vom 21. bis 23. Lebensmonat Elterngeld Plus. Vom 24. bis 26. Lebensmonat bezieht wieder die Mutter Elterngeld Plus. Vom 27. bis zum 32. Lebensmonat bezieht wieder der Vater Elterngeld Plus. Sofern in den ersten 14 Lebensmonaten Basiselterngeld und Elterngeld Plus bezogen wird, ist die Reihenfolge frei wählbar. Auch Unterbrechungen zwischen dem Bezug von Basiselterngeld und Elterngeld Plus sind in den ersten 14 Lebensmonaten möglich.

Beispiel 4: Die Mutter bezieht für die ersten beiden Lebensmonate Basiselterngeld. Im dritten und vierten Lebensmonat bezieht sie Elterngeld Plus. Ab dem fünften Lebensmonat bezieht die Mutter wieder Basiselterngeld.

Beispiel 5: Die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten Basiselterngeld. Im dritten Lebensmonat erhält sie kein Elterngeld. Im vierten und fünften Lebensmonat bezieht sie Elterngeld Plus. Ab dem sechsten Lebensmonat erhält sie Basiselterngeld.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen und der Bestimmung von Terminen gilt das unter Ziffer 4.1.2 Geschriebene.

4.1.4 Bezugszeitraum für Adoptivkinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1

Für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden (Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1), gilt, dass der Leistungszeitraum ab dem Tag der tatsächlichen Haushaltsaufnahme beginnt. Es ist davon auszugehen, dass der Beginn des familiären Zusammenlebens auch bei einem nicht neugeborenen Kind besonderen Betreuungsbedarf und Fürsorge der Eltern erfordert. Elterngeld kann jedoch nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Bereits vor der Aufnahme bei der berechtigten Person an die leiblichen Eltern geleistetes Elterngeld ist unerheblich für den Anspruch der Adoptiveltern.

Zum Beginn des Leistungszeitraums beim Übergang von Vollzeit- zu Adoptionspflege siehe Ziffer 1.3.1.

4.2 Bezugsmodalitäten

4.2.1 Auszahlung des Elterngeldes in Monatsbeträgen für Lebensmonate

Das Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate ausgezahlt.

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen müssen jeweils zum Lebensmonatsbeginn vorliegen. Wird eine Anspruchsvoraussetzung hingegen erst im Laufe des Lebensmonats erfüllt, besteht für diesen Lebensmonat kein Anspruch auf Elterngeld.

4.2.2 Leistungsende

Wenn vor Ende der Frist für den Elterngeldbezug (Basiselterngeld und Elterngeld Plus) eine der Anspruchsvoraussetzungen entfällt, endet die Zahlung des Elterngeldes mit Ablauf des Lebensmonats, in dem dieses Ereignis eingetreten ist. Diese Regelung gilt etwa, wenn das Kind verstirbt oder durch Auszug der Betreuungsperson nicht mehr im gleichen Haushalt lebt. Damit ist eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass die Anspruchsvoraussetzungen während des gesamten Bezugszeitraums ununterbrochen vorliegen müssen (vgl. § 1).

Diese Regelung ist nicht für Anspruchsvoraussetzungen einschlägig, die insbesondere durch Anknüpfung an Durchschnittswerte auf den ganzen Monat bezogen sind. Diese Voraussetzungen sind entweder für den ganzen Monat erfüllt oder nicht (z.B. die Anspruchsvoraussetzung der Minderung des Einkommens nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder die Voraussetzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats nach § 1 Abs. 6).

4.2.3 Modalitäten des Bezugs beider Eltern

Die Eltern können Elterngeld abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.

4.3 Leistungsdauer

4.3.1 Inanspruchnahme von zwölf Monatsbeträgen

Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld, die jeweils für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden.

Der monatliche Anspruch kann nicht geteilt werden.

4.3.2 Partnermonate

4.3.2.1 Inanspruchnahme der Partnermonate

Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge Basiselterngeld haben die Eltern, wenn sich bei den Eltern für zwei Elterngeldbezugsmonate Erwerbseinkommen vermindert (Partnermonate).

Eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit liegt für je einen Monat vor, wenn die Brutto-Einkünfte eines Elternteils, wie sie sich aus § 2 Abs. 1 und §§ 2b ff. ergeben, in einem

Elterngeldbezugsmonat (Basiselterngeld- oder Elterngeld Plus-Bezugsmonat) geringer sind als sein Elterngeld-Brutto nach § 2 Abs. 1 und §§ 2b ff im Bemessungszeitraum. Die Einkommensminderung muss grundsätzlich nicht betragsmäßig ermittelt werden. Es genügt die Feststellung einer Einkommensminderung, vgl. auch 2.0.2.1.3.

Nach der Geburt des Kindes ist also, anders als in § 2 Abs. 3, nicht ein durchschnittliches Einkommen über die jeweilige Monatsgrenze hinweg maßgeblich; auch der Höchstbetrag von 2.770 Euro gilt hier nicht. Unerheblich ist, bei welchem der Berechtigten in welchem seiner Elterngeldbezugsmonate die Minderung erfolgt. Nicht im Inland zu versteuerndes Einkommen ist bei der Ermittlung einer Minderung nicht zu berücksichtigen. Einkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz versteuert wird, ist im Inland zu versteuerndem Einkommen gleichgestellt (siehe 2.1.3.2.1und 2.1.3.2.2).

Eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt auch, wenn statt des Einkommens Mutterschaftsgeld oder andere Ersatzleistungen bezogen werden. Da für die Zeit vor der Geburt das durchschnittliche zu berücksichtigende Einkommen auf die Summe der positiven Einkünfte begrenzt ist, gilt eine Person mit negativem Einkommen als Person ohne Einkommen; sie kann ihr Einkommen nach der Geburt nicht mindern. Wenn vor der Geburt des Kindes nur ein Elternteil Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen hat, ist für die Bewilligung der Partnermonate erforderlich, dass dieser Elternteil zwei der Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Hatten beide Elternteile vor der Geburt kein Erwerbseinkommen im Sinne dieses Gesetzes, stehen ihnen nur 12 Monatsbeträge Basiselterngeld oder 24 Monate Elterngeld Plus zu.

Bei geringen Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit im Bemessungszeitraum (z.B. 50 Euro) sind beim Einkommensvergleich im Rahmen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1 als Vergleichswerte ggf. die Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor dem Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags heranzuziehen, um auch bei Einkommen unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag einen Vergleich zu ermöglichen.

Beispiel: Das Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum beträgt 50 Euro ohne Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags beträgt es null Euro. Im Bezugszeitraum hat die berechtigte Person auch ohne Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags keine zu berücksichtigenden Einkünfte (Elterngeld-Brutto beträgt null Euro). In diesem Fall ist von einer Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1 auszugehen.

Zwar wird die Minderung des Erwerbseinkommens in der Regel durch eine Verringerung der Arbeitszeit etwa während der Elternzeit oder im Mutterschutz ausgelöst; dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Hinsichtlich der Arbeitszeit ist auch für die Partnermonate allein maßgeblich, dass sie 32 Stunden nicht überschreitet. In welchen der Elterngeldbezugsmonate die Voraussetzung der Erwerbseinkommensminderung erfüllt wird, ist unerheblich.

Bei Schätzlandwirten nach § 13a EStG kann für den Bezug von Mindestelterngeld im Sinne des § 2 Abs. 4 eine Einkommensminderung in den Partnermonaten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 abweichend von den sonstigen Bestimmungen auch dadurch nachgewiesen werden, dass die berechtigte Person im Bewilligungszeitraum Ausgaben zur Durchführung von betrieblichen Arbeiten getätigt und erklärt hat, diese seien entstanden, um die betrieblichen Gegebenheiten an den Bezug des Elterngeldes anzupassen. Zu derartigen Ausgaben gehören insbesondere Zahlungen für Dienst- oder Werkleistungen an Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, an berufsständige Selbsthilfeeinrichtungen, an Maschinenringe, an Lohnunternehmen oder andere beauftragte Landwirte. Der Betreffende hat derartige Maßnahmen darzulegen und für die entstandenen Ausgaben Belege vorzulegen.

4.3.2.2 Nichteintreten der Prognose einer Einkommensminderung

Ergibt sich entgegen der vorherigen Prognose, nach der voraussichtlich ein Elternteil oder beide Elternteile ihr Einkommen jedenfalls zeitweilig mindern wollten, nicht die für die Inanspruchnahme der Partnermonate erforderliche Einkommensminderung, ist die Bewilligung von mehr als 12 Monatsbeträgen Basiselterngeld bzw. 24 Monaten Elterngeld Plus rechtswidrig, weil die genannte Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt wurde.

Haben die Eltern dennoch Basiselterngeld für mehr als 12 Monate bzw. Elterngeld Plus für mehr als 24 Monaten beantragt oder sogar bezogen, ist zu entscheiden, für welche der Monatsbeträge die Anspruchsvoraussetzungen als weitere Monatsbeträge im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt waren. Dies wird in drei Schritten geprüft: Entscheidend ist, ob für die Monatsbeträge des Anspruchsberechtigten überhaupt eine Einkommensminderung prognostiziert wurde. Ist dies für mehr als zwei Monate der Fall, ist maßgeblich, ob in den betreffenden Monaten die erforderliche und prognostizierte Einkommensminderung noch eintreten kann. Sind diese Voraussetzungen bei beiden Eltern erfüllt, gelten Monatsbeträge des Elternteils gemäß § 5 Abs. 2 als weitere Monatsbeträge, dessen Anspruch auf Elterngeld insgesamt über die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge hinausgeht. Entsprechendes gilt, wenn die Partnermonate in Form von Elterngeld Plus-Monaten in Anspruch genommen worden sind.

Im Einzelnen:

Die Prognose, die sich im Nachhinein als unzutreffend erweist, betrifft nur die Bewilligung derjenigen Monatsbeträge, für die die Einkommensminderung prognostiziert wurde. Wurde nur bei einem Elternteil eine Einkommensminderung für zwei Lebensmonate prognostiziert und ist diese nicht eingetreten, haben sich nur hinsichtlich seiner Bewilligung die Verhältnisse geändert. Stellt sich heraus, dass sein Einkommen sich nur in einem Lebensmonat vermindert hat, hat er die Voraussetzung der Einkommensminderung für beide Partnermonate nicht erfüllt; dem Paar stehen insgesamt nur 12 Monatsbeträge Basiselterngeld zu, die insgesamt als 24 Elterngeld Plus-Monate genommen werden können. Hat ein Elternteil eine Minderung für mehr als zwei Lebensmonate prognostiziert, erweist sich die Prognose erst dann als unzutreffend, wenn der vorletzte Lebensmonat ohne Minderung verstreicht. Nur diese letzten beiden Lebensmonate sind also zusammen die zusätzlichen bzw. weiteren Lebensmonate im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2.

Wurde bei beiden Elternteilen eine Einkommensminderung für zusammen mehr als zwei Lebensmonate prognostiziert, erweist sich die Prognose, dass sich das Einkommen für die zusätzlichen Lebensmonate mindert, erst mit Ablauf des zeitlich vorletzten Elterngeldbezugsmonats, für den eine Minderung prognostiziert wurde, als unzutreffend. Unerheblich ist, wem für diese Monate Elterngeld zusteht.

Wenn für beide Elternteile eine Einkommensminderung prognostiziert und für 14 Lebensmonate Basiselterngeld bewilligt, der Mutter für die Lebensmonate 2 bis 9 und dem Vater für die Lebensmonate 3 bis 8, haben die Eltern nur Anspruch auf 12 Monatsbeträge Basiselterngeld, wenn die Erwerbsminderung nicht eintritt. Als Partnermonate im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten die Monate 8 und 9 der Mutter, da sie über die Hälfte der den Eltern zustehenden Monate hinausgehen (§ 5 Abs.2). Entsprechendes gilt bei der Inanspruchnahme von Elterngeld Plus.

Beispiel 1: Die Mutter bezieht vom 1. Bis zum 6. Lebensmonat Basiselterngeld. Der Vater nimmt vom 7. Bis zum 11. Lebensmonat Basiselterngeld. Der Vater bezieht vom 12. Bis 13. Lebensmonat Elterngeld Plus.; die Mutter vom 13. Bis 16. Lebensmonat ebenfalls Elterngeld Plus. Die Prognose der Einkommensminderung tritt nicht ein. Die Eltern haben nur Anspruch auf insgesamt 12 Monate Basiselterngeld bzw. 24 Monate Elterngeld Plus. Hier gelten die Lebensmonate 13. Bis 16 der Mutter als Partnermonate, da diese über die Hälfte der den Eltern zustehenden Monatsbeträgen hinausgehen (§ 5 Abs. 2).

Hat sich die Prognose zwar für einen Elternteil nicht bestätigt, hat dafür aber der andere sein Einkommen gemindert, stehen den Eltern im Ergebnis ungeschmälert die zusätzlichen Monatsbeträge zu.

Eine Rücknahme der zusätzlichen Monatsbeträge nach § 45 SGB X kommt in Betracht, wenn die Prognose von Anfang so nicht hätte getroffen werden dürfen, und eine Aufhebung nach § 48 SGB X, wenn die Prognose sich nachträglich als unzutreffend erweist.

Die nicht eingetretene Einkommensminderung, die sich nachträglich als unzutreffend erweist, stellt für die zusätzlichen Lebensmonate eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB X dar. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X kommt auch eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse in Betracht. Auch § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X ist zu prüfen. Die Änderung der Verhältnisse erfolgt zum Beginn des Lebensmonats, für den zusätzliche Monatsbeträge bezogen werden.

Beispiel 2: Die Mutter ist mit geringer Arbeitszeit freiberuflich tätig und hat für die Lebensmonate 1-5 und 11-12 Basiselterngeld beantragt, ohne eine Einkommensminderung zu prognostizieren. Der Vater ist selbstständig. Er beantragt für die Lebensmonate 1 bis 2 und 6 bis 10 Basiselterngeld. Er reduziert seine Arbeitszeit auf 32Wochenstunden und gibt für diese Lebensmonate eine Einkommensminderung von 500 Euro an. Der Vater bezieht Elterngeld in den Lebensmonaten 1 bis 2 und 6 bis 10. Im 11. Lebensmonat stellt sich heraus, dass sich das Einkommen des Vaters nicht gemindert hat. Die Eltern haben nunmehr 12 Monatsbeträge Basiselterngeld bezogen. Da sich die Einkommensminderung für den Vater als unzutreffend erwiesen hat, soll die Bewilligung eines Monats des Vaters und der Mutter nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X aufgehoben werden. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 steht beiden Elternteilen die Hälfte der Monatsbeträge zu, wenn beide Elternteile mehr als die Hälfte der zustehenden Monate beantragen. Im Rahmen der durchzuführenden Anhörung können die Eltern gegebenenfalls mitteilen, dass die Mutter voraussichtlich ihr Einkommen für zwei Lebensmonate mindern wird (in den Lebensmonaten 11 und 12). In diesem Fall wären zwei Monate nicht aufzuheben, da nunmehr die Mutter die Voraussetzungen für den Bezug der Partnermonate hätte. Wenn bei ihr tatsächlich während der Lebensmonate 11 und 12 eine Einkommensminderung eintritt, bekäme das Paar 14 Monatsbeträge Basiselterngeld.

4.3.3 Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus ist eine Variante des Elterngeldes, vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 regelt, wie Elterngeld Plus-Monate bei der in Basiselterngeldmonaten festgelegten Höchstbezugsdauer zu berücksichtigen sind. Die Norm legt fest, dass statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld jeweils auch zwei Lebensmonate Elterngeld Plus bezogen werden können.

Elterngeld Plus kann auch in ungerader Monatsanzahl bezogen werden. Verbleibende Monate können im Rahmen der Höchstbezugsdauer vom anderen Elternteil bezogen werden.

Beispiel 1: Die Eltern möchten sich die insgesamt zur Verfügung stehenden Elterngeld Plus Monate gern so legen, dass sie gleichzeitig Elterngeld beziehen und gemeinsam bündig abschließen. Die Mutter bezieht in Lebensmonat 1 und 2 des Kindes auf Grund von Mutterschaftsleistungen Basiselterngeld. Durch die Möglichkeit des ungeraden Bezugs kann der Vater ab Geburt 13 Elterngeld Plus Monate und die Mutter ab dem 3. Lebensmonat 11 Elterngeld Plus Monate beziehen. So schließen sie gemeinsam zum Ende des 13. Lebensmonat des Kindes den Elterngeldbezug ab.

§ 4 a Abs. 2 legt fest, wie sich das Elterngeld Plus abweichend vom Basiselterngeld berechnet (siehe auch 4a.2).

4.4 Bezugsdauer

4.4.1 Höchstbezugszeit

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge Basiselterngeld oder 24 Monate Elterngeld Plus, zuzüglich der vier Partnerschaftsbonus-Monate, die jeweils für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden (Siehe Ausnahmeregelungen zu Bezugsdauer und Leistungsvariante für Eltern zu früh geborener Kinder, RL 4.5.3.). Nicht verbrauchte Partnermonate des einen Elternteils erhöhen nicht die Bezugsdauer des Elterngeldes des anderen Elternteils.

4.4.2 Mindestbezugszeit

Ein Elternteil muss mindestens für zwei Lebensmonate Elterngeld (Basiselterngeld oder Elterngeld Plus) beziehen. Die Voraussetzungen der Mindestbezugszeit sind auch dann erfüllt, wenn die elterngeldberechtigte Person zwei Elterngeld Plus Monate bezieht. Die Partnermonate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgend in Anspruch genommen werden.

Beispiel 1: Der Vater kann den ersten und den fünfzehnten Lebensmonat des Kindes seine Partnermonate als Elterngeld Plus beziehen.

Der Mindestbezug des Elterngeldes kann auch nur durch die Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonus-Monate erfüllt werden.

Beispiel 2: Die Mutter bezieht für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld. Vom 13. bis 16. Lebensmonat beziehen beide Elternteile den Partnerschaftsbonus. Der Vater muss keine weiteren Elterngeldmonate in Anspruch nehmen.

Ergibt sich entgegen der Prognose, nach der ein Elternteil für zwei oder mehr Lebensmonate einen Anspruch auf Elterngeld hat, dass nur für einen Lebensmonat ein Anspruch besteht, ist die Bewilligung aufgrund der Mindestbezugszeit insgesamt aufzuheben.

Hat die berechtigte Person Elterngeld für den (einzigen) Lebensmonat bereits bezogen und tritt erst danach die Änderung der Verhältnisse ein, so dass der Anspruch auf einen weiteren Monat nicht besteht, kommt eine Rücknahme oder Aufhebung des Bewilligungsbescheides bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit oder nach § 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft in Betracht. Der Anspruch auf Rückerstattung des bereits ausgezahlten Elterngeldes hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Wenn der Anspruch für den zweiten Bezugsmonat des Kindes entfällt, weil das Kind oder die elterngeldberechtigte Person selbst im ersten Bezugsmonat gestorben ist, kann Elterngeld ausnahmsweise auch für einen Lebensmonat gewährt werden.

4.4.3 Lebensmonate mit Bezug von nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 anzurechnenden Leistungen und Versicherungsleistungen gem. § 192 Abs. 5 S. 2 VVG

Lebensmonate des Kindes, in denen einem Elternteil mindestens an einem Tag Mutterschaftsleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Versicherungsleistungen gem. § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht (§ 4 Abs. 4 Satz 3). Dies gilt im Fall des Bezugs von vergleichbaren ausländischen Leistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auch dann, wenn die Leistungen im Ausland erst nach dem 15. Lebensmonat bezogen werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen oder Versicherungsleistungen gem. § 192 Abs. V S. 2 VVG zustehen, gelten auch dann als Bezugsmonate, wenn die Elterngeld beantragende Person in diesen Monaten die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt. Diese Monate sind auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes anzurechnen. Sie gelten als von den Eltern verbraucht. Dem steht nicht entgegen, dass die Eltern ergänzend zu den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 genannten Leistungen für diese Monate einen (tageweisen) Anspruch auf Elterngeld geltend machen.

Die berechtigte Person kann diese Basiselterngeldmonate nicht gem. § 4 Abs. 3 S. 3 in Elterngeld Plus-Monate umwandeln und es kann auch kein Partnerschaftsbonus bezogen werden. Eine nachträgliche Bewilligung von anzurechnenden Leistungen führt dazu, dass unter Umständen bereits gewählte Elterngeld-Plus-Monate in Basiselterngeldmonate umzuwandeln sind.

Ein Elternteil allein kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld in Anspruch nehmen, vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1. Der Bezug von ausländischen vergleichbaren Leistungen kann daher auch nur in diesem Umfang den Anspruch verbrauchen. Partnermonate nach § 4 Abs. 3 Satz 2 stehen daher, trotz eines über die 12 Monatsbeträge hinausgehenden Bezugs des anderen Elternteils im Ausland, zu.

Der Verweis auf die Regelung des § 3 Abs.1 Nr. 3 gilt nicht in Fällen, in denen die auf der Grundlage des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen (insbes. VO EG Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009) Anwendung finden, da diese bereits von § 3 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfasst werden (vgl. RL 3.1.1.3). Darüber hinaus gilt der Verweis auf die Regelung des § 3 Abs.

1 Nr. 3 auch nicht für Ansprüche, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in grenzüberschreitenden Fällen im Wohnland zusätzlich bestehen (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06), obwohl diese von § 3 Abs. 1 Nr. 3 erfasst werden. Dies ist Ergebnis einer europarechtskonformen Auslegung. Folglich sind auch die beziehenden Elternteile, denen neben dem Elterngeldanspruch nach deutschem Recht nach der Rechtsprechung in der Rechtssache Bosmann in ihrem Wohnsitzland ein Anspruch auf eine vergleichbare Leistung zusteht, nicht auf das Basiselterngeld festgelegt, sondern können frei zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen.

Hinsichtlich des Elterngeldbezuges bei kurzer Geburtenfolge wird auf die Ausführungen unter 3.1.1.1.3 verwiesen.

Hinsichtlich des Verbrauchs von Elterngeldmonaten bei Bezug von ausländischen Leistungen, siehe auch die Beispielsfälle in BEEG-Rili Anhang V: Grenzüberschreitende Sachverhalte in Beispielsfällen.

Beispielsfälle zum Verbrauch bei Bezug von Mutterschutzleistungen:

Beispielfall 1: Eine Mutter, die Anspruch auf 12 Lebensmonate Basiselterngeld hat, beantragt im Anschluss an einen zweimonatigen Bezug von anzurechnenden Mutterschutzleistungen die Monatsbeträge für die Lebensmonate 3 bis 14. Da die Monate mit anzurechnenden Mutterschutzleistungen für sie als Basiselterngeldbezugsmonate gelten, stehen ihr jedoch nur noch für weitere 10 Lebensmonate Basiselterngeld zu.

Beispielfall 2: Eine Mutter hat 12 Lebensmonate Basiselterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate ihres ersten Kindes bezogen. Der Vater nimmt zwei Partnermonate in Lebensmonat 13 und 14. In den Monaten 13 und 14 stehen der Mutter nunmehr aufgrund einer neu aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung (vorgeburtliche) Mutterschaftsleistungen anlässlich einer weiteren Schwangerschaft zu. Dieser Bezug von Mutterschaftsleistungen führt nicht zu einer Anrechnung auf das Elterngeld des Vaters, da es grundsätzlich nur bei der Mutter als der das Mutterschaftsgeld beziehenden Person zu einer Anrechnung kommen kann. Dem Vater stehen seine beiden Monatsbeträge uneingeschränkt zu.

Beispielfall 3: Die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten (vom 1. Juli bis zum 25. August) Mutterschaftsleistungen. Sie beantragt für die Lebensmonate 3 und 4 Basiselterngeld, der Vater beantragt Basiselterngeld für die ersten zwölf Lebensmonate. Die ersten beiden Lebensmonate werden wegen des Bezugs von Mutterschaftsleistungen von der Mutter als Basiselterngeld „verbraucht“. Zusammen mit den von ihnen beantragten weiteren zwei und zwölf Lebensmonaten würden die Eltern die Höchstbezugsgrenze für das Basiselterngeld um zwei Lebensmonate

überschreiten. Darauf sind die Antragsteller hinzuweisen und um eine einvernehmliche Aufteilung der zustehenden 14 Lebensmonate zu bitten.

Für die Höhe des Anspruchs auf Elterngeld sind die Regeln zur Anrechnung nach § 3 maßgeblich. Da die Anrechnung taggenau erfolgt, kann für die Tage des Monats, in denen etwa Mutterschaftsleistungen nicht zustehen, Elterngeld bezogen werden, wenn die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Beispiel 3 sollte in jedem Fall die Mutter für den Lebensmonat 2 einen Antrag auf Elterngeld stellen, denn dieser Monat gilt ohnehin als von ihr verbraucht. Sie kann aber für die sechs Tage Ende August ergänzend zu den vorher bezogenen Mutterschaftsleistungen noch einen tageweisen Anspruch auf Elterngeld geltend machen.

Beispielfall 4: Eine Mutter, die grundsätzlich Anspruch auf insgesamt 24 Elterngeld Plus-Monate hat, beantragt im Anschluss an einen zweimonatigen Bezug von anzurechnenden Mutterschaftsleistungen die Monatsbeträge für die Monate 3 - 28. Da die Monate mit den anzurechnenden Mutterschaftsleistungen als Basiselterngeldbezugsmonate von ihr gelten, stehen ihr nur noch 20 Monate Elterngeld Plus zu.

Beispielfall 5: Die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Danach steigt sie sofort wieder in den Beruf ein. Der Vater beantragt für die Lebensmonate 1 bis 28 Elterngeld Plus. Die ersten beiden Lebensmonate werden wegen des Bezugs von Mutterschaftsleistungen als Basiselterngeldmonate von der Mutter „verbraucht“. Die Eltern überschreiten damit hier die Zahl der zulässigen Elterngeldmonate um 4 Elterngeld Plus-Monate bzw. 2 Basiselterngeldmonate. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen und um eine Neuverteilung der Elterngeldmonate zu bitten.

4.5 Elterngeld für Eltern besonders frühgeborener Kinder (Abs. 5)

Eltern, deren Kinder zu früh geboren wurden, können länger Elterngeld beanspruchen .

4.5.1 Leistungsbezug (Satz 1 Nr. 1 bis 4))

Satz 1 regelt, ab welchem Zeitpunkt der Geburt, wie viele zusätzliche Elterngeldmonate von den Eltern beansprucht werden können (Satz 1 Nr. 1 bis 4).

Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der Entbindung geboren, besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Basiselterngeldmonat (Satz 1 Nr. 1). Wird das Kind mindestens acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Basiselterngeldmonate (Satz 1 Nr. 2), bei 12 Wochen drei (Satz 1 Nr. 3) und bei 16 Wochen vier (Satz 1 Nr. 4).

Statt für einen Lebensmonat Basiselterngeld zu beanspruchen, kann die berechtigte Person jeweils zwei Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensmonate, in denen eine Mutter Mutterschaftsleistungen erhält, als Monate mit Basiselterngeld gelten.

Der Anspruch steht ebenfalls allein- und getrennt erziehenden Elternteilen zu.

Beim Anspruch der Adoptiveltern wird der Bezugszeitraum nach § 4 Abs. 5 S. 1 entsprechend, gerechnet ab dem Tag der Haushaltsaufnahme mit dem Ziel der Annahme des Kindes (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2), verlängert.

4.5.2 Berechnung (Satz 2)

Satz 2 bestimmt, wie der anspruchsauslösende Zeitraum zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Tag der Entbindung zu berechnen ist.

Für die Berechnung des Zeitraums zwischen dem voraussichtlichen Tag der Entbindung und dem tatsächlichen Tag der Geburt ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers, analog § 3 Absatz 1 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes, ergibt.

Berechnungsbeispiel: Bei einem voraussichtlichen Entbindungstermin am Dienstag, den 28. Dezember 2021 sind die Anspruchsvoraussetzungen für einen zusätzlichen Basiselterngeldmonat nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn das Kind spätestens am Dienstag, den 16. November 2021 geboren wird. Würde das Kind im Beispiel spätestens am 02. November geboren werden, wären die Anspruchsvoraussetzungen für zwei zusätzliche Basiselterngeldmonat nach Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

4.5.3 Ausnahmeregelungen zu Bezugsdauer und Leistungsvariante für Eltern zu früh geborener Kinder (Satz 3 Nr. 1 bis 4)

Im Fall einer mindestens sechs Wochen zu frühen Geburt schafft Satz 3 Nummer 1 a) eine Ausnahme zu der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 und stellt damit sicher, dass ein Elternteil nicht nur höchstens 12, sondern höchstens 13 Monatsbeträge Basiselterngeld zuzüglich der höchstens vier zustehenden Monatsbeträge Partnerschaftsbonus nach § 4b beziehen kann.

In Satz 3 Nummer 1 b) wird eine Ausnahme zum § 4 Absatz 1 Satz 3 geschaffen. Diese Vorschrift stellt damit sicher, dass im Falle einer mindestens sechs Wochen zu frühen Geburt Basiselterngeld bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats und nicht nur bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann.

In Satz 3 Nummer 1 c) wird eine Ausnahme zu § 4 Absatz 1 Satz 4 geschaffen. Diese Vorschrift stellt damit sicher, dass Eltern, deren Kind mindestens sechs Wochen zu früh geboren wurde, Elterngeld Plus bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats des Kindes beziehen können, solange es ab dem 16. Lebensmonat und nicht schon ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten von zumindest einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Entsprechende Ausnahmeregelungen finden sich im Satz 3 Nummer 2a), b), c) bis 4a), b), c) für die mindestens 8, 12 und 16 Wochen zu frühe Geburt.

Die maximale Bezugszeit für Elterngeld Plus (bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats) gilt auch im Falle einer zu frühen Geburt. Beim Anspruch der Adoptiveltern gilt die Grenze „Vollendung des 8. Lebensjahres“ in Bezug auf die Maximalbezugszeit von 14 bzw. 32 Lebensmonaten und damit auch für zusätzliche Frühchen-Monate. D.h. wenn ein Kind in den Haushalt aufgenommen wird und während des Bezugszeitraums von Elterngeld/ElterngeldPlus das 8. Lebensjahr vollendet, endet der Bezug, auch wenn 14 bzw. 32 Lebensmonate noch nicht aufgebraucht sind.

§ 4a Berechnung von Basiselterngeld und Elterngeld Plus

4a.1 Berechnung von Basiselterngeld

Basiselterngeld wird allein nach den §§ 2 bis 3 berechnet.

4a.2 Berechnung von Elterngeld Plus

4a.2.1 Berechnungsmethode des Elterngeld Plus

Die Berechnung des Elterngeld Plus erfolgt grundsätzlich wie bei der Berechnung des Basiselterngeldes, richtet sich jedoch zusätzlich nach den Vorgaben des § 4a Abs. 2 Satz 2 und 3. So kompensiert der Elterngeld Plus-Betrag den konkreten Einkommenswegfall wie das Basiselterngeld mit der jeweiligen Ersatzrate, in der Regel zu 65 Prozent. Für die Berechnung des wegfallenden Erwerbseinkommens und der Berücksichtigung der maßgeblichen Abzugsmerkmale wird auf die Ausführungen zur Berechnung des Basiselterngeldes verwiesen.

Im Unterschied zum Basiselterngeld erhält die berechtigte Person bei der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus allerdings höchstens die Hälfte des Elterngeldes, das ihr zustünde, wenn sie in der Elterngeld-Bezugszeit keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 2). Dabei gibt es Fälle, in denen das Elterngeld Plus nicht der Summe des Elterngeldes bei Vollausstieg entspricht. Wie beim Basiselterngeld ist bei der Berechnung des Elterngeld Plus das tatsächliche Einkommen während der Bezugszeit maßgeblich, nicht der Umfang einer etwaigen Teilzeittätigkeit. In Fällen, in denen Mindestelterngeld zusteht, wird dieses halbiert (vgl. § 4a Abs. 2 Satz 3). Im Bereich einer Einkommensdifferenz von über 50 Prozent ist die Höhe der monatlichen finanziellen Absicherung stets geringer, wenn die Teilzeiterwerbstätigkeit mit Elterngeld Plus kombiniert wird, als wenn sie mit Basiselterngeld kombiniert wird.

Beispiel 1 (Einkommensdifferenz über 50 %):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt: 2.000 Euro monatlich
Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt: 900 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2000 Euro – 900 Euro = 1.100 Euro
Basiselterngeldanspruch bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit: 2000 x 0,65 = 1.300 Euro
Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit: 1100 Euro x 0,65= 715 Euro
Deckelungsbetrag des Elterngeld Plus: 1300 Euro : 2= 650 Euro

Elterngeld Plus –Anspruch: 1100 Euro x 0,65 = 715 Euro, hier allerdings 650 Euro (wegen der Deckelung bei 50 Prozent des hälftigen Basiselterngeldes ohne Teilzeiteinkommen).

Hier ist gemäß § 4a Abs. 2 Satz 3 eine Deckelung des Elterngeld Plus Betrags auf die Hälfte der Basiselterngeldrate erforderlich, die für die vollständige Unterbrechung der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde. Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt beim Basiselterngeld und Elterngeld Plus jeweils nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ff.

Beispiel 2 (Einkommensdifferenz unter 50 %):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt: 2.000 Euro monatlich
Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt: 1.500 Euro monatlich
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2000 Euro – 1500 Euro = 500 Euro
Basiselterngeldanspruch bei vollständiger Erwerbsunterbrechung:2000 Euro x 0,65 = 1.300 Euro
Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit: 500 Euro x 0,65 = 325 Euro
Elterngeld Plus-Rate:500 Euro x 0,65= 325 Euro

In diesem Fall ist keine Deckelung erforderlich, da die Ersatzrate unter der Hälfte der Basiselterngeldrate liegt, die für das vollständige Unterbrechen der Erwerbstätigkeit geleistet werden würde. Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt beim Basiselterngeld und Elterngeld Plus jeweils nach den Vorgaben der §§ 2 bis 3 ff.

Beispiel 3 (Geringverdiener):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt: 450 Euro
Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt: 337,50 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 450 Euro – 337,50 Euro = 112,50 Euro
Berechnung der Ersatzrate für Geringverdiener: 1000-450= 550
550 / 2= 225 x 0,1= 27,5
67 + 27,5 = 94,5 Prozent Ersatzrate

Basiselterngeld bei vollständiger Erwerbsunterbrechung: 450 Euro x 0,945 = 425,25 Euro
Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit: 112,50 x 0,945 = 106,31; Erhöhung des Basiselterngeldes auf den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro
Elterngeld Plus-Rate: 112,50 Euro x 0,945 = 106,31 Euro; hier Erhöhung des Elterngeld Plus-Betrages auf den Mindestbetrag in Höhe von 150 Euro

Hier wird die Elterngeld Plus-Rate auf den Mindestbetrag von 150 Euro erhöht.

Beispiel 4 (Geschwisterbonus):

Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt:2.770 Euro

Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt: 1.300 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2770 Euro – 1300 Euro = 1.470 Euro

Basiselterngeldanspruch bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit: 2.770 Euro x 0,65 = 1800 Euro

Geschwisterbonus: 10 Prozent von 1800 Euro = 180 Euro

Auszahlungsbetrag Basiselterngeld: 1800 Euro + 180 Euro =1980 Euro

Deckelungsbetrag des Elterngeld Plus: 1980 : 2 = 990 Euro

Elterngeld Plus Anspruch:

1470 Euro x 0,65 = 955,50 Euro

Geschwisterbonus: 10 Prozent von 955,50 = 95,55 Euro

Summe: 955,50 Euro + 95,55 Euro = 1051,05 Euro

Auszahlungsbetrag Elterngeld Plus: 990 Euro (wegen der Deckelung bei 50 Prozent des hälftigen Basiselterngeldes bei Vollausstieg).

Beispiel 5 (Mehrlingszuschlag):

Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt:1.500 Euro

Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt: 500 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1000 Euro

Basiselterngeldanspruch bei vollständiger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit: 1.500 Euro x 0,65 = 975 Euro

Mehrlingszuschlag = 300 Euro

Auszahlungsbetrag Basiselterngeld: 975 Euro + 300 Euro =1275 Euro

Deckelungsbetrag des Elterngeld Plus: 1275 Euro : 2 = 637,50 Euro

Elterngeld Plus Anspruch:

1000 Euro x 0,65 = 650 Euro

Mehrlingszuschlag: 150 Euro

Summe: 650 Euro + 150 Euro = 800 Euro

Auszahlungsbetrag Elterngeld Plus: 637,50 Euro (wegen der Deckelung bei 50 Prozent des hälftigen Basiselterngeldes bei Vollausstieg).

4a.2.2 Höchstbetrag des Elterngeld Plus (Deckelungsbetrag)

§ 4a Abs. 2 Satz 2 begrenzt den Höchstbetrag des Elterngeld Plus auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages, der der berechtigten Person zustünde, wenn sie keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat. Das einkommensabhängige Elterngeld im Elterngeld Plus-Bezug wird auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes (inklusive Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag) begrenzt (vgl. Beispiele unter 4a.2.1 und unter Anhang IV: Elterngeld Plus in Beispielsfällen).

4a.2.3 Halbierung der Mindestbeträge im Elterngeld Plus

§ 4a Abs. 2 Satz 3 regelt die Halbierung der Mindestbeträge. Im Einzelnen sieht er vor, dass sich der Mindestbetrag beim Geschwisterbonus von 75 Euro und der Mindestbetrag von 300 Euro, der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten von 300 Euro sowie die anrechnungsfreien Beträge nach § 3 Absatz 2 halbieren, wenn Elterngeld Plus bezogen wird.

Das bedeutet, dass für das Elterngeld Plus ein Mindestbetrag von 150 Euro anzunehmen ist. Der Mindestgeschwisterbonus im Elterngeld Plus Bezug beträgt 37,50 Euro (Hinweis: Die Voraussetzungen des Anspruchs auf den Geschwisterbonus (vgl. § 2a Abs. 1) - insbesondere das Vorliegen der Altersgrenzen - müssen während der gesamten Dauer des „zeitlich längeren“ Elterngeld Plus-Bezuges vorliegen, vgl. § 2a Abs. 3).

Beispiel 1 (Halbierung des Mindestbetrages):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt des Kindes: 1.000 Euro
Basiselterngeld bei Vollausstieg: 1000 Euro x 0,67 = 670 Euro
Deckelungsbetrag des Elterngeld Plus: 670 Euro : 2 = 335 Euro

Zu berücksichtigendes Einkommen nach der Geburt (bei maximal 32 Std. Teilzeit): 600 Euro
Zu ersetzendes Erwerbseinkommen: 400 Euro
Ersatzrate Basiselterngeld: 400 Euro x 0,67 = 268 Euro; hier 300 Euro, da Aufstockung auf den Mindestbetrag erfolgt
Ersatzrate Elterngeld Plus: 400 Euro x 0,67 = 268 Euro;
Hier erfolgt keine Aufstockung, da der Mindestbetrag des Elterngeld Plus bei 150 Euro liegt.

Beispiel 2 (Halbierung des Geschwisterbonus):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt: 300 Euro
Basiselterngeldrate: 300 Euro, als vollständiger Einkommensersatz
Geschwisterbonus im Basiselterngeldbezug: 10 Prozent des Basiselterngeldes mindestens 75 Euro; hier Mindestbetrag von 75 Euro
Deckelungsbetrag beim Elterngeld Plus: 300 Euro : 2 = 150 Euro
Elterngeld Plus Rate: 150 Euro
Geschwisterbonus im Elterngeld Plus-Bezug: 37,50 Euro

Hier kommt es auf den Mindestbetrag für den Geschwisterbonus an. Nach § 2a Absatz 1 beträgt der Geschwisterbonus mindestens 75 Euro. Dieser Betrag wird im Elterngeld Plus gemäß § 4a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 halbiert.

Beispiel 3 (keine Halbierung des Geschwisterbonus):
Zu berücksichtigendes Einkommen vor der Geburt: 1.500 Euro
Basiselterngeldrate bei Vollausstieg:1500 Euro x 0,65 = 975 Euro
Geschwisterbonus: 97,50 Euro
Auszuzahlender Basiselterngeldbetrag: 975 Euro+ 97,50 Euro = 1.072,50 Euro
Deckelungsbetrag beim Elterngeld Plus: 1.072,50 Euro : 2 = 536,25 Euro
Elterngeld Plus-Rate bei Vollausstieg: (1500 Euro x 0,65): 2 = 487,50 Euro
Geschwisterbonus im Elterngeld Plus-Bezug : 48,75 Euro
Auszahlungsbetrag bei Inanspruchnahme des Elterngeld Plus und Geschwisterbonus: 487,50 Euro + 48,75 Euro = 536,25 Euro

In diesem Beispiel wird der Geschwisterbonus in voller Höhe von 48,75 Euro ausgezahlt, da er über dem Mindestbetrag von 37,50 Euro im Elterngeld Plus-Bezug liegt.

§ 4b Partnerschaftsbonus

4b.1 Allgemeines

Beim Partnerschaftsbonus handelt es sich um eine weitere Variante des Elterngeldes. Mit dem Partnerschaftsbonus gemäß § 4b erhalten beide Eltern zusätzliche Lebensmonate Elterngeld Plus, wenn sie parallel in Teilzeit arbeiten. Jedem Elternteil stehen jeweils bis zu vier Partnerschaftsbonus-Monate zu, die er oder sie unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 4b beziehen kann.

Die Regelung zum Partnerschaftsbonus soll den Eltern einen Anlass geben, das gesetzlich vorgegebene Zeitarrangement, zwei bis vier Monate zwischen 24 und 32 Wochenstunden parallel in

Teilzeit zu arbeiten, auszuprobieren und in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hineinzuwachsen. Für diesen Zeitraum besteht grundsätzlich auch ein Teilzeitanspruch während der Elternzeit (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nr. 3).

Die Berechnung des Elterngeldes für Partnerschaftsbonus-Monate erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen für Elterngeld Plus. Da der Partnerschaftsbonus in Elterngeld Plus-Monaten gewährt wird, muss eine gemeinsame Berechnung aller Elterngeld Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen (inclusive Partnerschaftsbonus-Monate) erfolgen. Entfallen die Partnerschaftsbonus-Monate müssen die verbleibenden Elterngeld Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen neuberechnet werden (etwa in Bezug auf das Durchschnittseinkommen).

Um den Partnerschaftsbonus zu erhalten, müssen beide Elternteile gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (soweit nicht die Voraussetzungen für einen alleinigen Bezug nach § 4c Abs. 1 Nr. 1-3, Abs. 2 vorliegen). Eine gemeinsame Beantragung des Partnerschaftsbonus ist nicht erforderlich. Jeder Elternteil kann für sich den Partnerschaftsbonus beantragen. Der Partnerschaftsbonus ist in zwei Bescheiden jedem Elternteil getrennt zu bewilligen. Beantragt zunächst nur ein Elternteil den Partnerschaftsbonus hat dieser Elternteil die Nachweise über die voraussichtliche Erfüllung des Stundenkorridors zu erbringen. Der andere Elternteil muss erklären, dass er ebenfalls den Stundenkorridor in diesem Zeitraum erfüllen und die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen wird. Eine Anforderung der Nachweise für den erklärenden Elternteil hat vor dem Bezug der Partnerschaftsmonate zu erfolgen, um Rückforderungen zu verhindern. Wird ein entsprechender Nachweis vom zweiten Elternteil nicht erbracht, muss die Bewilligung für den ersten Elternteil aufgehoben werden.

Für den Nachweis der Voraussetzungen gelten für die Partnerschaftsbonus-Monate keine Besonderheiten gegenüber anderen Basiselterngeld- oder Elterngeld Plus-Monaten. Für das Vorliegen der Voraussetzungen müssen die entsprechenden Erklärungen und Nachweise erbracht werden (bspw. Erklärung, dass das Kind betreut wird und im Haushalt lebt).

4b.1.1 Umfang der Erwerbstätigkeit im Partnerschaftsbonus

Nach § 4b Abs. 1 Nr. 1 müssen beide Eltern gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sein. Ausreichend ist damit eine Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 24 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats; eine Arbeitszeit von 32 Wochenstunden darf hingegen – wie nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug – nicht überschritten werden. Nicht erforderlich ist, dass die Eltern an allen Tagen des Lebensmonats eine Erwerbstätigkeit ausüben. Es genügt, dass der erforderliche

Stundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats eingehalten wird. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen eines Elternteils sind die jeweiligen Stundenumfänge zusammen zu rechnen. Für die Berechnung des zulässigen Arbeitsumfangs im Partnerschaftsbonus sind die Ausführungen zur Ermittlung von Arbeitszeiten unter Richtlinie 1.6.1 und unter Richtlinie 1.6.1.2 entsprechend anzuwenden.

Arbeitet eine Person in keiner Woche weniger als 24 Stunden, ist die zulässige Wochenarbeitszeit eingehalten. Darüber hinaus gibt es zwei weitere nacheinander anzuwendende Möglichkeiten, um festzustellen, dass die 24-Stunden-Grenze nicht unterschritten ist:

1. Die monatsweise Berechnung nach Kalendertagen, da es genügt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Lebensmonats 24 Stunden nicht unterschritten wird
2. sowie für den Fall überproportional vieler Arbeitstage in einem Kalendermonat, eine monatsweise Berechnung nach Arbeitstagen.

1. Monatsweise Berechnung nach Kalendertagen

Für die monatsweise Berechnung der Mindeststundenzahl für den Partnerschaftsbonus nach Kalendertagen gilt Folgendes:
Bei 28 Tagen im Lebensmonat beträgt die für den Partnerschaftsbonus mindestens erforderliche Arbeitszeit 96 Stunden,
bei 29 Tagen 99 Stunden,
bei 30 Tagen 102 Stunden und
bei 31 Tagen 106 Stunden.

2. Monatsweise Berechnung nach Arbeitstagen

Unterschreitet die geleistete monatliche Arbeitszeit in einem Bezugsmonat die nach kalendertäglicher Berechnung mindestens erforderliche Gesamtstundenzahl, kann dies darin begründet liegen, dass im betreffenden Lebensmonat (zufällig) unterproportional wenige der vereinbarten Arbeitstage anfallen. In diesem Fall ist zusätzlich zu prüfen, ob die mindestens erforderliche Arbeitszeit im Durchschnitt der Arbeitstage des betreffenden Lebensmonats eingehalten wurde.

Anhand der Teilzeitvereinbarung des Elternteils wird ermittelt, an wie vielen (und welchen) Tagen in der Woche gearbeitet wird. Dann wird die durchschnittlich mindestens erforderliche arbeitstägliche Stundenzahl des Elternteils ermittelt, indem die mindestens erforderliche durchschnittliche Gesamtstundenzahl pro Woche (24) durch die Zahl der vereinbarten Arbeitstage geteilt wird (im Beispiel durch fünf). Man erhält die durchschnittliche arbeitstägliche Mindeststundenzahl. Dieses Ergebnis wird mit der Zahl der im konkreten Lebensmonat anfallenden, laut Teilzeitvereinbarung verbindlich festgelegten Arbeitstage multipliziert.

Beispiele:
Bei einer Fünf-Tage-Woche ergibt sich eine durchschnittliche mindestens zulässige arbeitstägliche Stundenzahl von 4,8 Stunden (24 Wochenstunden geteilt durch 5 Arbeitstage). Diese ist mit der Zahl der in den Bezugsmonat fallenden vereinbarten Arbeitstage zu multiplizieren.

Bei einer Fünf-Tage-Woche ergibt sich
bei 20 Arbeitstagen eine Mindestarbeitszeit von 96 Stunden,
bei 21 Arbeitstagen von 100,8 Stunden.

Bei einer Vier-Tage-Woche ergibt sich eine durchschnittliche mindestens zulässige arbeitstägliche Stundenzahl von 6 Stunden (24 Wochenstunden geteilt durch 4 Arbeitstage). Diese ist mit der Zahl der in den Bezugsmonat fallenden vereinbarten Arbeitstage zu multiplizieren.

Bei einer Vier-Tage-Woche ergibt sich
bei 16 Arbeitstagen eine Mindestarbeitszeit von 96 Stunden,
bei 17 Arbeitstagen von 102 Stunden.

Die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 findet in Bezug auf diese Durchschnittswerte keine Anwendung, da sich diese auf den ganzen Lebensmonat beziehen. Für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen findet die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Beispiel: Die Eltern haben ein Kind in der Adoptionspflege. Von diesem Zeitpunkt an beziehen beide Elternteile insgesamt 14 Lebensmonate Basiselterngeld. Im Anschluss daran möchten die Eltern vom 15. bis 18. Lebensmonat den Partnerschaftsbonus beziehen. Im 18. Lebensmonat scheitert die Adoption. Es kommt zur Anwendung des § 4 Abs. 2 Satz 2. Es wird bis zum Ende des 18. Lebensmonats der Partnerschaftsbonus ausgezahlt.

Aufgrund der Fiktion des § 1 Abs. 6, Variante 2 und 3 gilt die für den Partnerschaftsbonus maximal zulässige Höchststundenzahl bei zur Berufsbildung Beschäftigten und Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII als eingehalten (vgl. Ziffer 1.6.2). Einen Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate haben diese Personen, wenn sie die notwendige Mindeststundenzahl einhalten. Studierende oder Schüler haben keinen Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate, es sei denn, sie erwerben durch eine zusätzliche Teilzeittätigkeit einen Anspruch.

Im Krankheitsfall des Elterngeldberechtigten wird eine Erwerbstätigkeit solange ausgeübt, wie ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Dies gilt auch während eines Beschäftigungsverbots

außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung (z.B. vorgeburtliches Beschäftigungsverbot, das in die Zeit der Partnerschaftsbonus-Monate für ein älteres Kind fällt) oder während eines bezahlten Urlaubes. Als Arbeitszeit gilt die auf diese Zeiten entfallende (vertraglich) vereinbarte Teilzeit-Arbeitszeit. Auch bei der Inanspruchnahme von Resturlaub aus Vollzeit, ist für die Stundenzahl pro Urlaubstag die während des Partnerschaftsbonus vereinbarte Teilzeit-Sollarbeitszeit zu veranschlagen. Dasselbe gilt für Zeiten der Freistellung zur Pflege eines kranken Kindes. Bei Selbständigen wird in diesen Fällen die Erwerbstätigkeit ebenfalls weiter ausgeübt. Als Arbeitszeit gilt die auf diese Zeiten entfallende, bei Antragstellung glaubhaft gemachte, durchschnittliche tägliche (Teilzeit-)Arbeitszeit. Es wird im Einzelnen auf die Ausführungen unter Ziffer 1.1.1.3.2 und 1.6.1 verwiesen.

Zeiten der Inanspruchnahme der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung sind für die Einhaltung des im Partnerschaftsbonus grundsätzlich notwendigen Stundenkorridors unschädlich. Für diese Zeiten ist die für die Einhaltung des Stundenkorridors notwendige Arbeitszeit zu unterstellen.

Die Eltern haben bei Beantragung zu erklären, dass sie den Stundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden nicht über- oder unterschreiten und dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) glaubhaft zu machen. Subsidiär kann die Elterngeldstelle nach § 9 BEEG entsprechende Informationen vom Arbeitgeber verlangen. Bei zur Berufsbildung Beschäftigten ist nur ein Nachweis über die Einhaltung der nötigen Mindeststundenzahl bei Teilzeit erforderlich.

Selbständige haben zu erklären, welchen Umfang ihre Arbeitszeit in der Regel vor dem Elterngeldbezug hatte und welche Vorkehrungen im Betrieb getroffen wurden, um die gegebenenfalls reduzierte Arbeitszeit aufzufangen (vgl. Ziffer 1.6.1.3). Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII legen als Nachweis für das Vorliegen der Untergrenze des Stundenkorridors die Betreuungsverträge vor.

Sollte der Umfang der Arbeitszeit nach Antragstellung vertraglich oder tatsächlich geändert werden, muss diese Änderung, die für die Leistung erheblich ist und über die zudem im Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich nach § 68 Nr. 15 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch mitgeteilt werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung des Stundenkorridors, etwa auf Grund der Einkommenshöhe in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, kann die Elterngeldstelle im Rahmen der abschließenden Bewilligung nach Ablauf des Bezugszeitraums im Einzelfall weitere Nachweise über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit verlangen.

4b.1.2 Voraussetzungen des § 1

Nach § 4b Abs. 1 Nr. 2 müssen beide Eltern in den Partnerschaftsbonus-Monaten die Voraussetzungen zum Elterngeldbezug nach § 1 erfüllen (v. a. mit dem Kind in einem Haushalt leben). Diese Regelung stellt sicher, dass beide Elternteile nicht nur im Umfang von 24 bis 32 Wochenstunden arbeiten müssen, sondern auch beide das Kind betreuen können.

Nach einer Trennung ist der Anspruch dann gegeben, wenn das Kind weiterhin mit beiden Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebt; dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Kind mindestens ca. 30 % in dem jeweiligen Haushalt lebt. Sollte das Kind nur von einem Elternteil betreut werden, kommt ein Anspruch nach § 4c Abs. 2 in Betracht.

4b.2 Bezugsdauer

Der Partnerschaftsbonus muss mindestens zwei und kann höchstens vier Lebensmonate bezogen werden. Die Eltern können den Partnerschaftsbonus für zwei, drei oder vier Lebensmonate beantragen. Haben sie ihn für mehr als zwei Lebensmonate beantragt, können sie den Bezug nach der Mindestbezugszeit von zwei Lebensmonaten beenden. Hierfür müssen sie eine Änderung ihres Antrags gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 vornehmen (vgl. 7.2.1 Änderung des Antrags (Absatz 2 Satz 1). Damit können Eltern zum Beispiel verhindern, dass Partnerschaftsbonusmonate zurückgefordert werden müssen, weil sie die Bezugsvoraussetzungen nicht einhalten können.

Beispiel:
Die Eltern haben den Bezug des Partnerschaftsbonus für die Dauer von vier Monaten beantragt. Nach den ersten zwei Monaten stellen sie fest, dass es ihnen schwerfällt, die Voraussetzungen einzuhalten, da sie regelmäßig Über- und Unterstunden geleistet haben und dies auch weiterhin so sein wird. Sie nehmen daher ihren Antrag für die Monate 3 und 4 zurück, um nicht Gefahr zu laufen, wegen Nichteinhalten der Bezugsvoraussetzungen Rückforderungen ausgesetzt zu sein.

Ebenfalls können Eltern im Wege der Antragsänderung ihre Bezugszeit auf maximal vier Lebensmonate verlängern, wenn sie ursprünglich nur den Bezug von zwei oder drei Lebensmonaten beantragt haben.

Haben die Eltern die Bezugsvoraussetzungen nicht in allen beantragten Monaten erfüllt, halten aber die Mindestbezugsdauer gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 ein, greift die Regelung des § 4b Abs. 5, siehe 4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten.

4b.2.1 Anspruch auf höchstens vier Monatsbeträge

Je Elternteil haben die Eltern Anspruch auf höchstens vier Monatsbeträge Partnerschaftsbonus. Partnerschaftsbonus-Monate, die ein Elternteil nicht in Anspruch nimmt, können nicht vom anderen Elternteil bezogen werden und verfallen.

§ 4b Abs. 2 Satz 1 gewährt nur einen einmaligen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus für beide Elternteile. Mehrfachbezüge sind ausgeschlossen. Auch Eltern, die zweimal vier Lebensmonate die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllen, erhalten (nur) einmalig je vier Partnerschaftsbonus-Monate.

4b.2.2 Mindestbezugsdauer zwei Lebensmonate

Der Partnerschaftsbonus muss für mindestens zwei Lebensmonate bezogen werden.
Erfüllen die Eltern die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus in weniger als zwei Lebensmonaten, ist der Partnerschaftsbonus insgesamt zurückzufordern.

Beispiel: Die Eltern haben den Bezug des Partnerschaftsbonus im 15. und 16. Lebensmonat ihres Kindes beantragt. Im 16. Lebensmonat arbeitet der Vater wie vereinbart 30 Wochenstunden, die Mutter jedoch 35 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats. Damit ist der im Bescheid festgesetzte Anspruch für beide Elternteile insgesamt aufzuheben und gezahlte Partnerschaftsbonusbeträge für den 15. und den 16. Lebensmonat sind zurückzufordern.

Der Partnerschaftsbonus kann ausnahmsweise nur dann für einen Monat gewährt werden, wenn das Kind im ersten Bezugsmonat verstirbt oder die Adoptionspflege entzogen wird (vgl. BSG vom 08.03.2018, Aktenzeichen B 10 EG 7/16 R).

4b.3 Bezug gleichzeitig und in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten

4b.3.1 Gleichzeitiger Bezug des Partnerschaftsbonus

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen gleichzeitig erfüllt werden. Das Verhalten des einen Elternteils (z. B. wenn ein Elternteil mehr als 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeitet) kann demnach dazu führen, dass der durch Elterngeldbescheid festgesetzte Anspruch beider Elternteile aufgehoben wird. Werden die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus nicht von beiden Elternteilen eingehalten, werden bereits ausgezahlte

Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert, und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach § 4b Abs. 1 bis Abs. 3 nicht erfüllt. Insoweit besteht grundsätzlich kein Vertrauensschutz bei Rücknahme des Elterngeldbescheides für beide Elternteile nach Auszahlung, da nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 das Elterngeld nur vorläufig zu bescheiden ist und der Elterngeldbescheid insoweit keine Bestandskraft hat.

Soweit die Mindestbezugszeit des Partnerschaftsbonus von zwei Lebensmonaten erfüllt ist, werden nur die Lebensmonate zurückgefordert, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Diejenigen Lebensmonate, in denen beide Eltern die Voraussetzungen erfüllt haben, können sie behalten (vgl. 4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten).

4b.3.2 Bezug in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten

Der Partnerschaftsbonus muss für zwei, drei oder vier aufeinanderfolgende Lebensmonate beantragt werden. Die Voraussetzungen können sowohl im Zeitraum nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 als auch im für den Elterngeld Plus verlängerten Zeitraum nach § 4 Abs. 1 Satz 4 erfüllt werden.

Der Partnerschaftsbonus kann vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld(Plus)-Bezug genommen werden.

Beispiel 1: Die Mutter bezieht für die Lebensmonate 1 bis 6 Basiselterngeld. Der Vater bezieht in den Lebensmonaten 7 bis 10 Basiselterngeld. Vom 11. bis 14. Lebensmonat bezieht das Elternpaar den Partnerschaftsbonus. Vom 15. bis 18. Lebensmonat nimmt die Mutter Elterngeld Plus in Anspruch, der Vater vom 19. bis zum 22. Lebensmonat.

Beispiel 2: Die Mutter bezieht die ersten zwölf Lebensmonate Basiselterngeld. Der Vater nimmt seine Partnermonate in den Lebensmonaten 13 und 14. Danach nimmt das Elternpaar den Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 15 und 16 in Anspruch.

Beispiel 3: Die Mutter bezieht für die Lebensmonate 1 bis 6 Basiselterngeld. In den Lebensmonaten 7 bis 10 bezieht das Elternpaar den Partnerschaftsbonus. Vom 11. bis 13. Lebensmonat bezieht der Vater Basiselterngeld. Vom 14. bis 19. Lebensmonat bezieht die Mutter Elterngeld Plus.

Der Partnerschaftsbonus kann also auch dann bezogen werden, wenn die Eltern vor dem zwei- bis viermonatigen Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllt werden

müssen, nicht alle Monatsbeträge verbraucht haben und im Anschluss an die Partnerschaftsbonusmonate noch Basiselterngeld in Anspruch nehmen.

Beispiel 4: Die Mutter bezieht die Lebensmonate 1 bis 12 Basiselterngeld. Der Vater nimmt keine Partnermonate in Anspruch. Vom 13. bis 15. Lebensmonat nimmt das Elternpaar den Partnerschaftsbonus in Anspruch.

Werden die Voraussetzungen nicht in allen beantragten aufeinanderfolgenden Lebensmonaten erfüllt, sind die Monatsbeträge zurückzufordern. Das Erfordernis des ununterbrochenen Bezugs gilt auch dann als erfüllt, wenn sich während oder nach Ende des Bezugs herausstellt, dass die Eltern die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus zwar nicht in allen aufeinanderfolgenden, aber in mindestens zwei Monaten erfüllt haben (vgl. 4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten). Kommt es dennoch zur Rückforderung und haben die Eltern noch Elterngeld Plus-Monate zur Verfügung, können sie diese statt der Partnerschaftsbonus-Monate nehmen (vgl. 7.2.2 Einzelheiten zu den Änderungsmöglichkeiten (Sätze 2 bis 5)).

4b.4 Fortsetzung im alleinigen Bezug

Wenn sich die Eltern trennen oder ein Elternteil stirbt und deshalb der andere Elternteil alleinerziehend wird, wenn mit der Betreuung durch einen Elternteil eine Kindeswohlgefährdung verbunden ist oder die Betreuung durch einen Elternteil wegen einer schweren Krankheit unmöglich wird (siehe § 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil) und einer dieser Sachverhalte während der Bezugszeit des Partnerschaftsbonus eintritt, kann der andere Elternteil den Bezug des Partnerschaftsbonus allein fortsetzen, wie als hätte er von Beginn an zusätzliche Monatsbeträge auf der Grundlage von § 4c Abs. 2 bezogen.

Eine Rückforderung ergibt sich nur für den Elternteil, dessen Anspruch durch Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen beendet ist. Für diesen Elternteil gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Rückforderung des Partnerschaftsbonus bei Nicht-Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen. Insbesondere besteht im Hinblick auf die vorläufige Bescheidung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 kein Vertrauensschutz bei der Rücknahme des Elterngeldbescheids.

4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten

Wenn die Eltern die Bezugsvoraussetzungen des Partnerschaftsbonus nicht in allen beantragten Lebensmonaten erfüllen oder erfüllt haben, verlieren sie nicht zwingend ihren Anspruch auf die Lebensmonate, in denen die Voraussetzungen erfüllt sind oder waren. Soweit der Mindestbezug von

zwei Lebensmonaten gemäß § 4b Abs. 2 Satz 2 erfüllt ist, dürfen sie die Monate, in denen die Voraussetzungen vorlagen, behalten. Diese Monate müssen nicht zurückgefordert werden. Denn gemäß § 4b Abs. 5 gilt das Erfordernis des Bezugs in aufeinanderfolgenden Lebensmonaten gemäß § 4b Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 4 trotz der entstehenden Lücke im Bezug als erfüllt. Dabei ist unerheblich, ob sich erst im Nachhinein herausstellt, dass in einzelnen Monaten die Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder ob die Eltern von der Möglichkeit der Antragsänderung Gebrauch gemacht und den Partnerschaftsbonus vorzeitig beendet haben. Entscheidend ist, dass die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten nicht unterschritten wird (vgl. 4b.2.2 Mindestbezugsdauer zwei Lebensmonate).

Beispiel 1: Die Eltern beziehen den Partnerschaftsbonus in den Lebensmonaten 15, 16 und 17. Es stellt sich heraus, dass die Mutter im 16. Lebensmonat weniger als die vereinbarten 24 Wochenstunden gearbeitet hat. Im 15. und 17. Lebensmonat hat sie den Stundenkorridor eingehalten. Der Vater hat in allen drei Monaten 30 Wochenstunden gearbeitet. Sie haben somit zusammen für zwei Lebensmonate, im 15. und 17. Lebensmonat, die Bezugsvoraussetzungen erfüllt. Sie verlieren ihren Anspruch auf diese beiden Monate nicht. Nur der „gerissene“ 16. Lebensmonat ist von beiden Elternteilen zurückzufordern. Die Lücke im Bezug ist unschädlich.

Beispiel 2: Die Eltern haben den Bezug des Partnerschaftsbonus für die Dauer von vier Monaten beantragt. Nach den ersten zwei Lebensmonaten stellen sie fest, dass sie die Voraussetzungen nicht länger einhalten können. Sie nehmen daher ihren Antrag für die Lebensmonate 3 und 4 zurück. Die Lebensmonate 1 und 2 des Partnerschaftsbonus bleiben ihnen.

Die Eltern können nach dem Bezug des Partnerschaftsbonus noch weiter Elterngeld Plus beziehen, auch wenn einzelne Lebensmonate des Partnerschaftsbonus entgegen ihrer vorherigen Planungen aufgehoben werden müssen. Entscheidend ist auch hier, dass die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten eingehalten wird und das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen in den Partnerschaftsbonusmonaten (vorläufig) nachgewiesen ist. Die durch die Aufhebung einzelner Lebensmonate des Partnerschaftsbonus entstehenden Lücken im Elterngeldbezug sind auch für das allgemeine Erfordernis des ununterbrochenen Bezugs ab dem 15. Lebensmonat (§ 4 Abs. 1 Satz 4) unschädlich.

Beispiel 3: Die Eltern haben vom 15. bis 18. Lebensmonat den Partnerschaftsbonus beantragt. Vom 19. bis 22. Lebensmonat möchte die Mutter noch Elterngeld Plus in Anspruch nehmen, der Vater vom 23. bis zum 26. Lebensmonat. Die Monate wurden

antragsgemäß bewilligt. Während des Bezugs des Partnerschaftsbonus, im 16. Lebensmonat, stellen die Eltern fest, dass sie die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus wegen eines unvorhergesehenen, kurzfristigen Auftrags nicht weiter einhalten können. Sie nehmen ihren Antrag für die Lebensmonate 17 und 18 zurück und beenden den Bezug des Partnerschaftsbonus. Die Lebensmonate 15 und 16, für die sie die Erfüllung der Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus nachgewiesen haben, dürfen sie behalten. Für die Lebensmonate 17 und 18 wird die Bewilligung aufgehoben. Ab Lebensmonat 19 können sie wie geplant Elterngeld Plus bekommen. Die Lücke im Bezug ist unschädlich.

§ 4c Alleiniger Bezug durch einen Elternteil

4c.1 Allgemeines zum alleinigen Leistungsbezug

Der § 4c Abs. 1 regelt den alleinigen Anspruch eines Elternteils auf zusätzliche Elterngeldmonate. Die Regelung erfasst in ihrem Katalog drei Personengruppen, die grundsätzlich die Berechtigung zu einem alleinigen Bezug der zusätzlichen Elterngeldmonate nach § 4c Abs. 1 haben. Die Voraussetzungen des Absatzes müssen nicht kumulativ vorliegen.

4c.1.1 Alleinerziehende

Alleinerziehende können die zusätzlichen Elterngeldmonate beziehen, wenn sie die Voraussetzungen des Entlastungsbetrags nach § 24b Abs. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes erfüllen und der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

Die Möglichkeit, Alleinerziehenden mit dem gemeinsamen Sorgerecht einen eigenen Anspruch auf die Partnermonate bzw. Partnerschaftsbonus-Monate zuzusprechen, entspricht dem – inzwischen auch für nicht miteinander verheiratete Eltern verankerten – Leitbild eines gemeinsamen Sorgerechts. Die Partnerelemente sollen den Alleinerziehenden als soziale Förderung aufgrund ihrer besonderen Mehrbelastung zustehen, da sie Erwerbsarbeit und Familienleben ohne partnerschaftliche Unterstützung zu bewältigen haben.

Der Entlastungsbetrag soll die typischerweise höheren Lebensführungskosten Alleinerziehender berücksichtigen. In § 24b Abs. 1 und 3 EStG knüpft er an folgende Tatbestandsmerkmale an: Allein stehend und Haushaltszugehörigkeit mindestens eines Kindes. Die Definition des Begriffs „allein stehend“ differenziert zum einen nach der Art der Veranlagung. Es werden Personen erfasst, die der Einzelveranlagung unterliegen, d.h. unverheiratete (ledige, geschiedene oder verwitwete) sowie

Verheiratete, die dauernd getrennt leben. Im Einzelnen darf nicht die Voraussetzung einer Ehegattenveranlagung erfüllt sein. Zum anderen darf keine Haushaltsgemeinschaft, definiert durch gemeinsames Wirtschaften, mit einer anderen volljährigen Person vorliegen. Hiervon ausgenommen sind z.B. erwachsene Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Z.B. in eheähnlichen Lebensgemeinschaften kommt es zu einer finanziellen oder tatsächlichen Beteiligung am Haushalt, die die höheren Lebensführungskosten der allein stehenden Person abfedert, so dass der Entlastungsbetrag entfiele.

Das Kind muss zum Haushalt der/des Alleinerziehenden gehören. Das ist zu vermuten, wenn das Kind in ihrer/seiner Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist (§ 24b Abs. 1 S.2 EStG).

Zum Nachweis kann die/der Alleinerziehende einen Nachweis z. B. vom zuständigen Finanzamt vorlegen, dass sie oder er die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages erfüllt (z.B. durch einen aktuellen Nachweis der Steuerklasse II, wie ein aktuell gültiger Ausdruck aus ELStAM- **E**lektronische **L**ohn**St**euer**A**bzugs**M**erkmale). Zur Gültigkeit einer schriftlichen Bescheinigung durch das Finanzamt ergibt sich eine andere Beurteilung, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass die Voraussetzungen des Entlastungsbetrages nicht oder nicht mehr vorliegen (Steuerklasse II ergab sich aufgrund eines älteren Kindes; Alleinerziehende/Alleinerziehender lebt mit anderem Elternteil eines jüngeren Kindes in Haushaltsgemeinschaft).
Eine Erklärung zum Entlastungsbetrag ausschließlich gegenüber der Elterngeldstelle reicht ebenfalls aus.
Lebt das Kind in nicht unerheblichem Umfang sowohl in dem Haushalt der Mutter als auch in dem Haushalt des Vaters, liegt in beiden Haushalten eine häusliche Gemeinschaft vor. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf die zusätzlichen Lebensmonate eines Elternteils (vgl. 1.1.1.2.2.).

Daher sollte die Unterschrift des anderen Elternteils auf dem Antragsformular vorgesehen werden.

4c.1.2 Gefährdung des Kindeswohls

Die Bezugnahme auf § 1666 BGB erfolgt nur hinsichtlich der Erheblichkeit der Kindeswohlgefährdung durch die Betreuung durch einen Elternteil, die den alleinigen Bezug von Elterngeld für die Dauer von 14 Lebensmonaten durch den anderen Elternteil rechtfertigt. Dabei ist ein enger Maßstab an-zulegen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 4c Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn die Betreuung durch einen Elternteil die ernsthafte Besorgnis einer Schädigung für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes begründet. Es muss eine gegenwärtige, in einem solchen Maß

vorhandene Gefahr bestehen, dass bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei sind die milieubedingten Gegebenheiten bzw. das familiäre Umfeld zu berücksichtigen. Ferner muss bei dem Elternteil die mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit zur Gefahrabwendung von dem Kind bestehen. Die Bejahung einer Kindeswohlgefährdung ist Grundlage für die Annahme, dass ein Elternteil für die Betreuung des Kindes subjektiv ungeeignet ist.

Trotz der Bezugnahme auf § 1666 BGB ist es nicht erforderlich, dass das Familiengericht Maßnahmen angeordnet hat, denn es geht im vorliegenden Regelungszusammenhang nicht um die Frage, ob ein staatlicher Eingriff in die Elternrechte insgesamt gerechtfertigt ist. Vielmehr ist im Rahmen von § 4c Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Die Folge ist, dass der andere Elternteil bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen die vollen 14 Lebensmonate Elterngeld allein in Anspruch nehmen kann.

Der Antragsteller muss der Elterngeldstelle die Voraussetzungen für den alleinigen Bezug durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachweisen. Diese wird nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden. Der Antragsteller selbst muss das Jugendamt einschalten. Er ist von der Elterngeldstelle darauf hinzuweisen, dass damit eine Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet wird.

Das Jugendamt wird auf Bitte des Antragstellers eine Einschätzung darüber abgeben, ob mit der Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Das Jugendamt nimmt dann jedoch nicht nur eine isolierte Betrachtung der Kindeswohlgefährdung durch einen möglichen Betreuungswechsel der Eltern untereinander vor. Denn wenn dem Jugendamt durch und im Zusammenhang mit dem Vortrag des Antragstellers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls durch ein oder beide Elternteile bekannt werden, schätzt es zunächst das Gefährdungsrisiko für das Kind insgesamt ab. Bei der Frage der Gefährdung des Kindeswohls durch die Betreuung durch den anderen Elternteil, die für den alleinigen 14-monatigen Bezug des Elterngeldes maßgeblich ist, ist auch zu berücksichtigen, ob und in welcher Form der Antragsteller in der Lage ist, die Gefährdung von dem Kind abzuwenden.

Kommt das Jugendamt nach Anhörung nicht nur des Antragstellers, sondern auch des anderen Elternteils, zu der Einschätzung, dass gerade die Vermeidung des Betreuungswechsels bei Fortsetzung der Betreuung durch den Antragsteller die Gefährdung des Kindeswohls für diese zwei Monate abwendet, wird es dies den Eltern in geeigneter Weise bescheinigen.

Das Jugendamt wird gegebenenfalls auch über geeignete und notwendige Hilfen im Sinne des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – entscheiden.

Der alleinige Bezug des Elterngeldes muss im Antrag geltend gemacht werden. Die Elterngeldstelle bewilligt dann zunächst die beantragten übrigen zwölf Monatsbeträge; für die Entscheidung über die weiteren zwei Monatsbeträge wartet es die Beibringung des entsprechenden Nachweises durch den Antragsteller ab.

Nur in den Fällen, in denen die Gründe für das Gefährdungsrisiko erst nach dem ursprünglichen Antrag eintreten, ist gemäß § 5 Abs. 1 eine entsprechende nachträgliche Änderung möglich.

4c.1.3 Unmöglichkeit der Betreuung

Eine Unmöglichkeit der Betreuung durch den anderen Elternteil liegt vor, wenn dieser die Betreuung aus tatsächlichen Gründen nicht übernehmen kann. Dabei kann es sich beispielsweise um eine schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod sowie um den Fall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe handeln. Zum Nachweis einer Unmöglichkeit aus medizinischen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Es kommt also auf die Unmöglichkeit der Betreuungsarbeit selbst an, ohne Berücksichtigung der Frage vorrangiger oder vermeintlich vorrangiger Aufgaben. Eine Unmöglichkeit im Sinne der Vorschrift liegt also nicht vor, wenn ein Elternteil ausnahmsweise keinen Anspruch auf Elternzeit hat (etwa als Arbeitnehmer in der Schweiz), wenn er mit der Inanspruchnahme von Elternzeit seinen Arbeitsplatz gefährdet oder gefährdet sieht oder eine berufliche Auszeit aus anderen wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder nicht als möglich erachtet wird (vgl. BSG, Urteil vom 26.03.2014, Az. B 10 EG 6/13 R).

4c.2 Alleiniger Bezug des Partnerschaftsbonus

Absatz 2 sieht einen eigenständigen Anspruch für Elternteile im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 vor, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können. Im Unterschied zum Anspruch nach Absatz 1 besteht der Anspruch nach Absatz 2 auch ohne Erwerbsminderung.

Danach haben Elternteile im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, beispielsweise Alleinerziehende, wie Elternpaare Anspruch darauf, bis zu vier Lebensmonate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie – in Anlehnung an die Voraussetzung des § 4b Abs. 1 Nr. 1 – in mindestens zwei bis höchstens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 24 und nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Damit bekommen zum

Beispiel Alleinerziehende einen vergleichbaren Bonus wie Elternpaare, sodass auch in diesen Fällen die frühzeitige Wiederaufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit belohnt wird.

Die gewährten Monatsbeträge kann die Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 bereits in der Zeit beziehen, in der sie die Voraussetzungen für den Anspruch im Sinne des § 4c Abs. 2 erfüllt. Der Anspruch ist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorläufig zu gewähren. Werden die Voraussetzungen nicht in den vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten erfüllt, sind die Monatsbeträge zurückzufordern. Soweit der Mindestbezug von zwei Lebensmonaten gemäß § 4c Abs. 2 erfüllt ist, dürfen nur die Lebensmonate zurückgefordert werden, in denen die Voraussetzungen nicht eingehalten wurden. Lebensmonate, in denen alle Voraussetzungen vorlagen, kann die Person behalten, siehe 4b.5 Nichterfüllen der Voraussetzungen in einzelnen Monaten.

Gemäß § 4b Abs. 4 besteht der Der Anspruch nach § 4c Abs. 2 auch, wenn die Voraussetzungen für den alleinigen Bezug erst während des gemeinsamen Bezugs gem. § 4b Abs. 1 bis 3 auftritt, etwa weil ein Elternteil während des Bezugs des Partnerschaftsbonus schwer erkrankt. Der betreuende Elternteil kann dann gem. § 4c Abs. 2 die verbleibenden Partnerschaftsbonusmonate allein beziehen, siehe 4b.4 Fortsetzung im alleinigen Bezug.

§ 4d Weitere Berechtigte

4d.1 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind

Die §§ 4, 4a, 4b und 4c gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4).

Nicht sorgeberechtigte Elternteile, Ehe- oder Lebenspartner, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2), und Väter, deren Vaterschaft noch nicht wirksam anerkannt oder festgestellt ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3), können nur dann Elterngeld beziehen, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil zustimmt.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erklären. Dazu genügt die Unterschrift des allein sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag der anderen berechtigten Person. Die Zustimmung kann sich auf den gesamten Anspruchszeitraum oder Teile davon beziehen. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Elterngeldstelle widerrufen werden. Der Widerruf ist an keine Voraussetzungen gebunden. Durch ihn endet der Anspruch der anderen anspruchsberechtigten Person zum Ende des laufenden Lebensmonats.

Der allein sorgeberechtigte Elternteil bedarf hingegen nicht der Zustimmung der anderen berechtigten Person. Dies gilt auch, wenn er das Elterngeld für den gesamten Bezugszeitraum für sich allein beansprucht.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

5.1 Aufteilung der Monatsbeträge (Abs. 1)

Die Eltern sollen nach § 5 Abs. 1 die Entscheidung, wer von ihnen für welche Lebensmonate Elterngeld erhalten soll, im Interesse des Kindes grundsätzlich einvernehmlich treffen. Die beiden anspruchsberechtigten Elternteile teilen mit ihren jeweiligen Anträgen der Behörde die von ihnen getroffene Entscheidung darüber mit, für wie viele und welche Lebensmonate von einem oder beiden Elternteilen Elterngeld bezogen werden soll. Ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile ist nach § 7 nicht vorgesehen. Soweit für beide Elternteile ein Antragsvordruck vorgesehen ist, wird damit eine getrennte Antragstellung nicht ausgeschlossen; wenn beide Elternteile in einem gemeinsamen Antragsvordruck ihre Anträge stellen, gelten sie dennoch als zwei Anträge im Sinne von § 7.

5.2 Aufteilung ohne einvernehmliche Entscheidung der Berechtigten (Abs. 2)

§ 5 Abs. 2 regelt die Frage der Aufteilung der Monatsbeträge auf die Anspruchsberechtigten für den Ausnahmefall, dass für den Bezug des Elterngeldes keine einvernehmliche Regelung getroffen wird. Dadurch wird zum Wohl des Kindes sichergestellt, dass auch im Ausnahmefall fehlender Übereinstimmung der Eltern das Elterngeld von Anfang an ausgezahlt werden kann.

Ergibt sich aus dem Antrag in Verbindung mit dem geltend gemachten Anspruch eines anderen Berechtigten (Geltendmachung durch dessen Antrag oder Anzeige, vgl. § 7), dass Elterngeld für mehr Lebensmonate geltend gemacht wird, als ein Anspruch besteht, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen. Die Berechtigten sind um eine einvernehmliche Aufteilung der ihnen gemeinsam zustehenden Elterngeldmonate zu bitten. Nur wenn die Berechtigten auf Nachfrage die Aufteilung nicht einvernehmlich erklären oder der Elterngeldstelle bereits vorher auf Grund der Umstände des Einzelfalls bekannt war, dass eine entsprechende Nachfrage keinen Erfolg verspricht, ist die Aufteilung, wer Anspruch auf wie viele Lebensmonate hat, nach § 5 Abs. 2 vorzunehmen.

Deckt sich die Anzahl der zustehenden Monatsbeträge nicht mit der Angabe, für welche Lebensmonate des Kindes eine Person ihren Anspruch geltend macht, ist die Person auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Angabe unter Erläuterung der nachstehenden Rechtsfolge hinzuweisen. Der Hinweis kann gegebenenfalls gleichzeitig mit der Aufforderung zu einer einvernehmlichen Aufteilung der Anzahl der Monatsbeträge auf die Eltern untereinander erfolgen. Erfolgt eine entsprechende

Angabe, für welche Lebensmonate Elterngeld bezogen werden soll, auch auf Nachfrage nicht, ist Elterngeld nur für die Lebensmonate des Kindes zu bewilligen, die sowohl der Anzahl nach geltend gemacht sind als auch als Lebensmonate benannt sind, für welche Elterngeld bezogen werden soll. Ist die Anzahl der konkret genannten Lebensmonate größer als die Anzahl der der Person zustehenden Lebensmonate, wird Elterngeld für die zeitlich früheren Lebensmonate bewilligt.

Beispiel: Eine Mutter beantragt für die Lebensmonate 1 bis 9 Elterngeld, ihr stehen aber nur sieben Monatsbeträge zu. Der Vater beantragt für die Lebensmonate 6 bis 13 Elterngeld, ihm stehen aber auch nur sieben Monatsbeträge zu. Nach entsprechendem Hinweis der Elterngeldstelle erfolgt keine Änderung der Anträge der Eltern. Der Mutter werden Elterngeld für die Lebensmonate 1 bis 7 und dem Vater für die Lebensmonate 6 bis 12 bewilligt.

Wenn die Eltern in der Summe mehr als die ihnen zustehenden Elterngeldmonate beanspruchen und beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, ist ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zuzuordnen, da davon auszugehen ist, dass beide Elternteile gleichermaßen für die Betreuung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind.

Einem Elternteil, der die Hälfte oder weniger als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt, werden die Monatsbeträge wie beantragt bewilligt.

Einem Elternteil, der mehr als die Hälfte der beiden Elternteilen zusammen zustehenden Monatsbeträge beantragt (während der andere die Hälfte oder weniger beantragt), werden nur die nach Abzug der dem anderen Elternteil zustehenden Monatsbeträge verbleibenden Monatsbeträge bewilligt. Der Anspruch des Elternteils, der über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, wird also auf die bis zur Höchstgrenze verbleibenden Monatsbeträge gekürzt. Wenn beispielsweise den Eltern zusammen 14 Lebensmonate Elterngeld zustehen und ein Elternteil sechs Lebensmonate beantragt und der andere elf, wird der Anspruch des letzteren auf acht Lebensmonate reduziert.

Beantragen beide Elternteile jeweils mehr als die Hälfte der ihnen zusammen zustehenden Monatsbeträge, wird ihnen die gleiche Anzahl an Monatsbeträgen, also jedem die Hälfte, bewilligt.

5.3 Sonderregelung für Berechtigte, die nicht Eltern sind (Abs. 3)

§ 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht nur für die Eltern, sondern auch für andere Anspruchsberechtigte, namentlich für die im Rechtssinne (noch) nicht mit dem Kind verwandten Personen (§ 1 Abs. 3) sowie die Verwandten (§ 1 Abs. 4).

Für den Fall einer fehlenden einvernehmlichen Regelung über die Aufteilung der Monatsbeträge zwischen einem alleinsorgeberechtigten Elternteil und einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder

einer nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 anspruchsberechtigten Person steht die Entscheidungsbefugnis zur Aufteilung und damit zur Inanspruchnahme allein dem sorgeberechtigten Elternteil zu. Eine hälftige Aufteilung der Monatsbeträge auf beide aus unterschiedlichen Gründen anspruchsberechtigten Personen findet nicht statt, da auch die Erziehungsverantwortung allein dem sorgeberechtigten Elternteil rechtlich zugewiesen ist.

§ 6 Auszahlung

Das Elterngeld ist im Laufe des Lebensmonats zu zahlen, für den die Leistung bestimmt ist. Spätestens am letzten Werktag dieses Lebensmonats muss die Leistung bei den Berechtigten eingegangen sein. Dementsprechend muss die erste Zahlung spätestens einen Monat nach Eingang des vollständigen Antrags bei der oder dem Berechtigten eingehen.

Die zuständige Behörde ist zur Erfüllung des Anspruchs auf Elterngeld erst in der Lage und verpflichtet, wenn er durch vollständigen schriftlichen Antrag geltend gemacht worden ist. Bis dahin kann sie mit der Leistung nicht in Verzug kommen (§ 44 Abs. 2 SGB I i.V.m. dem Grundsatz des § 285 BGB).

Die Überweisung des Elterngeldes erfolgt auf ein Konto der Berechtigten bzw. auf ein Konto, über das sie verfügungsberechtigt sind. Verfügen Berechtigte nicht über ein Konto, soll das Elterngeld kostenfrei an den Wohnsitz des Empfängers übermittelt werden (§ 47 SGB I). Der günstigste Zahlungsweg ist zu wählen.

§ 7 Antragstellung

7.1 Antrag (Abs. 1)

Das Elterngeld ist jeweils schriftlich zu beantragen. Eine rückwirkende Zahlung ist auf drei Monate vor Beginn des Lebensmonats des Kindes, in dem der Antrag auf die Leistung eingegangen ist, begrenzt. Diese Ausschlussfrist gilt ohne Ausnahme. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig (§ 27 SGB X).

Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist gemäß § 16 SGB I der Zeitpunkt des Antragseingangs bei einer Dienststelle, bei einem anderen Leistungsträger oder einer Gemeinde. Bei Antragstellern, die sich im Ausland aufhalten, kommt es auf den Eingang des Antrags bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland an. Bei postalischer Übersendung des Antrags kommt es nicht auf das Datum des Poststempels an, sondern auf den tatsächlichen Eingang bei der zuständigen Stelle bzw. einer der in § 16 SGB I genannten Stellen.

Beispiel: Das Kind ist am 10.03. geboren. Der Antrag auf Elterngeld geht am 25.08. und damit im sechsten Lebensmonat des Kindes bei der Behörde ein. Rückwirkend kann Elterngeld nur für die Zeit des dritten, vierten und fünften Lebensmonats und damit für die Zeit ab dem 10.05. gezahlt werden.

Für jeden Antragsteller ist ein eigener Antrag auf Bewilligung von Elterngeld einzureichen. Ein Antrag gilt grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Elterngeldbezuges. Wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, muss jeder von ihnen in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht. Es ist also sowohl die Nennung der Anzahl als auch die konkrete Bezeichnung der Lebensmonate erforderlich.

7.2 Bindungswirkung des Antrags (Abs. 1 Satz 3)

Die in dem jeweiligen Antrag festgelegte Entscheidung ist sowohl hinsichtlich des anspruchsberechtigten Elternteils als auch hinsichtlich der gewählten Lebensmonate grundsätzlich bindend.

Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Beantragung von Partnerschaftsbonus-Monaten im Sinne des § 4b Abs. 1 bis 3 und der zusätzlichen Lebensmonate nach § 4c Abs. 2. Eine gesonderte Regelung zur Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus/der zusätzlichen Lebensmonate nach § 4c Abs. 2 ist nicht erforderlich, da der Partnerschaftsbonus in bis zu vier Elterngeld Plus-Beträgen gewährt wird. Die Partnerschaftsbonus-Monate werden damit grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie andere Elterngeld Plus-Monate.

Partnerschaftsbonus-Monate können von einem Elternteil alleine beantragt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den anderen Elternteil wird inzident geprüft.

7.2.1 Änderung des Antrags (Absatz 2 Satz 1)

Der Antrag auf Elterngeld kann bis zum Ende des Bezugszeitraums mehrfach ohne Angabe von Gründen geändert werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1). Die Änderungsmöglichkeiten beziehen sich darauf, für wie viele und für welche Lebensmonate der Antragsteller Elterngeld beansprucht. Die Möglichkeiten zur Antragsänderung bestehen für beide Eltern unabhängig voneinander.

7.2.2 Einzelheiten zu den Änderungsmöglichkeiten (Sätze 2 bis 5)

Da der erste Antrag den gesamten Zeitraum der Elterngeldzahlung umfassen muss, ist nach ursprünglicher Beantragung nur einzelner Lebensmonate eine anschließende Beantragung weiterer Lebensmonate eine Änderung des Antrags.

Eine Änderung nach Satz 1 ist wie die erste Antragstellung für drei Lebensmonate rückwirkend vor Beginn des Lebensmonats möglich, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist (Satz 2).

Das gilt außer in den Fällen besonderer Härte jedoch nicht für Monatsbeträge, die bereits ausgezahlt sind (Satz 3). Dadurch wird für den Regelfall eine Rückabwicklung bereits ausgezahlter Elterngeldmonate vermieden. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung des Satz 3 ist hier die Anweisung zur Zahlung im maschinellen Verfahren ausschlaggebend und nicht erst der Zahlungseingang auf dem Konto des Berechtigten.

Um besondere Härtefälle handelt es sich beispielsweise bei Ausfall des für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Elternteils durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod (vgl. auch § 1 Abs. 4) oder wenn durch besondere Umstände seitens eines früheren Kindes, des neuen oder eines weiteren Kindes zusätzliche Anforderungen an die Betreuungsperson entstehen, die nur von dem anderen, bei Antragstellung nicht für die Betreuung vorgesehenen Elternteil bewältigt werden können. Ein besonderer Härtefall liegt auch vor, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung des Kindeswohls im Falle eines Betreuungswechsels nach § 4c Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind.

Die Annahme eines besonderen wirtschaftlichen Härtefalls ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Ein solcher liegt beim Elterngeld vor, wenn ein Einkommenserwerb durch die Betreuungsperson zur Vermeidung einer konkreten Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Eltern und damit der Familie dringend erforderlich erscheint. Es muss eine Situation vorliegen, in der das Entfallen der wirtschaftlichen Existenzgrundlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht, so dass nur durch Änderung der Anspruchsberechtigung für Lebensmonate, für die die

Monatsbeträge bereits ausgezahlt wurden, die bestehende erhebliche Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der Familie abgewendet werden kann.

Die den besonderen Härtefall auslösenden Umstände müssen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung eintreten.

Beispiel 1: Fällt der Vater in den Lebensmonaten 7 bis 12, für die er Basiselterngeld beantragt hatte, durch eine Krankheit aus, wegen der er das Kind nicht betreuen kann, und übernimmt die Mutter deshalb die Betreuung und beantragt nachträglich für diese Zeit Basiselterngeld, ändern sich die in den jeweiligen Anträgen getroffenen Entscheidungen zum Elterngeldbezug. Fällt nunmehr im Lebensmonat 8 die Mutter durch Tod als Betreuungsperson aus, kann die Großmutter des Kindes Basiselterngeld auch für Lebensmonate beantragen, in denen die Monatsbeträge bereits ausgezahlt wurden, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Ist einer anderen berechtigten Person Elterngeld bewilligt worden, kann der Änderungsantrag in die dadurch begründete Rechtsposition dieser Person nicht eingreifen. Eine vollständige Neuaufteilung ist möglich, wenn auch die andere berechtigte Person einen entsprechenden Änderungsantrag stellt. Im Übrigen finden die für die erste Antragstellung geltenden Vorschriften Anwendung (Satz 5). Auch § 5 ist anwendbar, außer wenn ein Antrag des anderen Berechtigten bewilligt ist und dieser nicht seinerseits einen Änderungsantrag gestellt hat, denn dann gilt zu seinen Gunsten die Bestandskraft der Bewilligung.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 kann der Elterngeldberechtigte abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 für einen Lebensmonat in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld beantragen. Eine Umwandlung ist nur möglich, wenn auf einen „Anknüpfungsmonat“ in den ersten 14 Lebensmonaten zurückgegriffen werden kann. Es gilt: Ist in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Elterngeld Plus bezogen worden, können diese Lebensmonate, zusammen mit anderen Elterngeld Plus Monaten, in Basiselterngeldmonate umgewandelt werden. Eine feste Zuordnung von Lebensmonaten bei der Umwandlung besteht nicht. War eine ungerade Anzahl an Elterngeld Plus Monaten beantragt, bleibt ein Lebensmonat übrig. Bei der Umwandlung muss im Blick gehalten werden, dass der ununterbrochene Bezug ab dem 15. Lebensmonat weiterhin gegeben sein muss.

Beispiel 2: Die Mutter möchte vom ersten Lebensmonat an für 24 Lebensmonate Elterngeld Plus beziehen. Im 12. Lebensmonat möchte sie das Elterngeld Plus der Lebensmonate 1 bis 12 in Basiselterngeld umwandeln.

Beispiel 3: Der Vater möchte Elterngeld Plus für die Lebensmonate 1-24 in Anspruch nehmen. Im 20. Lebensmonat möchte der Vater die ersten 12 Lebensmonate in

Basiselterngeldmonate umwandeln. Es gilt zu beachten: Sollte während des Bezugs bis Lebensmonat 20 keine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden sein, entfällt durch die Umwandlung der Elterngeld Plus Monate ab dem 12. Lebensmonat der Krankenversicherungsschutz. Elterngeldberechtigte sollen sich zum Krankenversicherungsschutz bei ihrer Krankenkasse informieren.

Beispiel 4: Der Vater möchte vom 13. bis 20. Lebensmonat Elterngeld Plus beziehen. Im 18. Lebensmonat entscheidet sich der Vater zur Umwandlung. Hier kann er nur den 13. und 14. Lebensmonat nachträglich in Basiselterngeld umwandeln. Eine Umwandlung der Lebensmonate 13 und 14 kann sowohl mit Lebensmonaten erfolgen, die noch nicht vom Vater in Anspruch genommen worden sind (etwa den Lebensmonaten 19 und 20), als auch mit Lebensmonaten, in denen der Vater Elterngeld Plus bereits bezogen hat (etwa den Lebensmonaten 17 und 18). Bei der Umwandlung ist zu beachten, dass der ununterbrochene Bezug ab dem 15. Lebensmonat nicht nachträglich entfallen darf.

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 4 erleichtert dem Elterngeldberechtigten eine Entscheidung für den Bezug von Elterngeld Plus, da sie eine einmal getroffene Entscheidung noch berichtigen können, z. B. wenn der Berechtigte entgegen der ursprünglichen Planung früher wieder voll erwerbstätig wird und damit seine Elterngeldberechtigung verliert. Der Berechtigte kann in diesem Fall rückwirkend den Antrag ändern und zwei Elterngeld Plus-Beträge in einen Monatsbetrag Basiselterngeld umwandeln. Eine etwaige Differenz zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus ist dann auszuzahlen.

Beispiel 5: Der Vater bezieht vom 11. bis 14. Lebensmonat und vom 19. bis 21. Lebensmonat Elterngeld Plus. Alle übrigen Elterngeldmonate bezieht die Mutter. Nun möchte er die Lebensmonate 11 bis 14 rückwirkend in Basiselterngeld umwandeln. Grundsätzlich kann er dafür auch nach dem 15. Lebensmonat liegende Elterngeld Plus Monate hinzuziehen. Die Umwandlung aller vier Lebensmonate Elterngeld Plus in vier Basiselterngeldmonate ist in diesem Fall jedoch nicht möglich. Für einen Lebensmonat fehlt der entsprechende zweite Elterngeld Plus-Monat. So ist folgende Umwandlung möglich: Die Lebensmonate 11 bis 13 werden gemeinsam mit den Lebensmonaten 19 bis 21 zu Basiselterngeldmonaten umgewandelt. Für den 14. Lebensmonat bleibt es beim Elterngeld Plus-Bezug.

Soweit die berechtigten Personen noch Elterngeld Plus-Monate zur Verfügung haben, können sie diese statt der Partnerschaftsbonus-Monate nehmen. Dies stellt keine Antragsänderung dar, die den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 unterliegt.

Sollten nach der Rücknahme der Partnerschaftsbonusmonate noch Elterngeld Plus-Monate der berechtigten Person zur Verfügung stehen, die diese dann nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, kann auf Antrag eine Umwandlung gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 erfolgen.

Beispiel 6: Die Mutter nimmt in den ersten sechs Lebensmonaten Basiselterngeld. Vom 7. bis zum 12. Lebensmonat nimmt sie Elterngeld Plus in Anspruch. Vom 15. bis zum 18. Lebensmonat möchte die Mutter gemeinsam mit dem Vater die Partnerschaftsbonus-Monate in Anspruch nehmen. Vom 19. bis 24. Lebensmonat möchte die Mutter ihre noch zustehenden Elterngeld Plus-Monate nehmen. Im 16. Lebensmonat arbeitet sie im Wochendurchschnitt 35 Stunden. Dieser Monat ist zurückzufordern; die dadurch entstehende Lücke im Bezug ist für den darauf folgenden Elterngeld Plus-Bezug unschädlich. Die Mutter kann entscheiden, ob sie danach wie geplant Elterngeld Plus bezieht oder davon Abstand nimmt und beantragt, die Lebensmonate 7 bis 12 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 in Basiselterngeldmonate umzuwandeln.

7.3 Antrag, Mitwirkung der anderen berechtigten Person (Abs. 3)

7.3.1 Antrag einer allein anspruchsberechtigten oder allein sorgeberechtigten Person auf Elterngeld

Die alleinige Anspruchsberechtigung beim Elterngeld muss aufgrund der in § 4c genannten Voraussetzungen bestehen. In diesen Fällen ist in dem Antrag anzugeben, für wie viele und welche Lebensmonate Elterngeld beantragt wird. Die Unterschrift einer anderen Person ist nicht erforderlich.

7.3.2 Antrag einer Person, neben der eine andere Person anspruchsberechtigt ist

In der Regel sind zwei Personen anspruchsberechtigt. In diesen Fällen ist in dem Antrag neben der Angabe, für wie viele und welche Lebensmonate Elterngeld beantragt wird, in jedem Fall die Unterschrift der anderen anspruchsberechtigten Person erforderlich. Mit ihrer Unterschrift erklärt die andere berechtigte Person, dass sie vom Antrag der antragstellenden Person Kenntnis genommen hat. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die antragstellende berechtigte Person mehr als die Hälfte der insgesamt zustehenden Monatsbeträge für sich begehrt. Durch eine entsprechende Bewilligung ohne Beteiligung der anderen berechtigten Person würde das Recht der anderen berechtigten Person, ihrerseits die Hälfte der gemeinsam zustehenden Lebensmonate in Anspruch zu nehmen, beeinträchtigt. Bei geteilter Betreuung ist für das Merkmal „die andere berechtigte Person“ insbesondere die häusliche Gemeinschaft des anderen Elternteils mit dem Kind ausschlaggebend

(vgl. 4c.1.1). Durch das Erfordernis der Unterschrift wird die Beteiligung sichergestellt. Es sind drei Fallgruppen zu unterscheiden.

7.3.2.1 Weder gleichzeitiger Antrag noch Anzeige

Die andere Person kann entweder den Antrag durch die Unterschrift akzeptieren, ohne mit einem eigenen Antrag oder durch eine Anzeige, später einen Antrag zu stellen, Ansprüche geltend zu machen, die der Bewilligung des Antrags der antragstellenden Person entgegenstehen. Sie bringt mit der bloßen Unterschrift ihr Einverständnis mit der antragsgemäßen Bewilligung der Elterngeldmonate zum Ausdruck. Der antragstellenden Person ist also bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen im Umfang des Antrags Elterngeld zu bewilligen.

7.3.2.2 Gleichzeitiger Antrag (Abs. 3 Satz 2 1. Variante)

Wenn beide anspruchsberechtigten Personen Anträge auf das jeweils von ihnen beanspruchte Elterngeld stellen, müssen sie in ihren Anträgen bestimmen, wer von ihnen wie viele und welche Lebensmonatsbeträge Elterngeld in Anspruch nimmt. Zu prüfen ist, ob die zeitliche Höchstgrenze für die Leistung für beide Antragsteller zusammen nicht überschritten wird. Ist dies der Fall, ist bei den Antragstellern Rückfrage vorzunehmen, ob dies irrtümlicherweise erfolgt ist. Kann die Aufteilung zwischen den Anspruchsberechtigten ausnahmsweise nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Entscheidung über die Aufteilung nach § 5 Abs. 2 zu treffen. Über die Frage, für welche konkreten Lebensmonate die Berechtigten die ihnen nach der Aufteilung jeweils zustehende Anzahl der Monatsbeträge verwenden, entscheidet dann jeder von ihnen für sich selbst.

Die Beantragung des Partnerschaftsbonus muss nicht durch beide Elternteile gleichzeitig erfolgen, es müssen aber bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme vorliegen (siehe unter 7.2).

7.3.2.3 Anzeige (Abs. 3 Satz 2 2. Variante)

In dieser Fallgruppe stellt die andere berechtigte Person neben der antragstellenden berechtigten Person noch keinen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld. Sie zeigt der Elterngeldstelle lediglich an, für wie viele Lebensmonate sie selbst Elterngeld beansprucht. Mit der Anzeige wird die Absicht eines späteren Antrags zum Ausdruck gebracht. Da es sich noch nicht um einen Antrag handelt, muss noch nicht festgelegt werden, für welche konkreten Lebensmonate die Person die ihr zustehenden Monatsbeträge begehrt. Der Umfang des Anspruchs der anderen berechtigten Person wird aufgrund der Anzeige im Rahmen der Prüfung des Anspruchs der antragstellenden Person bereits berücksichtigt; der Anspruchsumfang der antragstellenden Person wird nach Maßgabe von

§ 5 Abs. 2, der die Aufteilung für Fälle mangelnder einvernehmlicher Lösungen regelt, verbindlich beschränkt. Die Beschränkung wird nicht dadurch aufgehoben, dass die andere Person später ihren Anspruch auf Elterngeld ganz oder teilweise nicht geltend macht. Die bisherige Betreuungsperson kann ihren Antrag bis zum Ende des Bezugszeitraums jederzeit ändern (vgl. hierzu § 7 Abs. 2 Satz 2) und somit gegebenenfalls die von dem anderen Elternteil nicht geltend gemachten Monatsbeträge beantragen.

7.3.3 Späterer Antrag der „anderen berechtigte Person“ (Abs. 3 Satz 3)

Beantragt die andere berechtigte Person zu einem späteren Zeitpunkt, also nach Bewilligung des Elterngeldes zu Gunsten der antragstellenden Person, ebenfalls die Auszahlung von Elterngeld, ist die Anzahl der zu bewilligenden Lebensmonate begrenzt. Von den gemeinsam zustehenden Monatsbeträgen sind die Monatsbeträge abzuziehen, die der zuerst antragstellenden Person bewilligt wurden. Die andere Person kann nur für die verbleibenden Monatsbeträge Elterngeld erhalten. Eine Aufteilung nach den in § 5 Abs. 2 geregelten Grundsätzen findet nicht statt.

Eine Unterschrift der zuerst antragstellenden Person auf dem Antrag der anderen berechtigten Person ist nicht erforderlich. Denn erstere hat mit ihrem Antrag ihren Anspruch auf Elterngeld bereits verbindlich geltend gemacht. Eine Beschränkung ihrer Rechte kann durch den weiteren Antrag nicht mehr eintreten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

8.0 Verhältnis zu den Regelungen des SGB I, SGB X und SGB III

Der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt des BEEG sind nach § 68 Nr. 15 SGB I Teile des Sozialgesetzbuches. Damit finden die Regelungen des SGB I und dort der die Auskunftspflicht der berechtigten Person regelnde § 60 SGB I Anwendung. Mit Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB X erklärt § 26 Abs. 1 vorsorglich das Erste Kapitel des SGB X noch einmal ausdrücklich als bei der Ausführung des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts des BEEG anwendbar. Damit sind die §§ 44 bis 50 SGB X Grundlage insbesondere auch für die Aufhebung von Bewilligungsbescheiden nach dem BEEG.

8.1 Auskunftspflicht nach Ablauf des Bezugszeitraums beim Elterngeld (Abs. 1)

Die Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 stellt im Unterschied zu den Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I eine mit den Mitteln des Verwaltungszwanges vollstreckbare Auskunftspflicht dar. Soweit die berechtigte Person für den Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 nach dem Ende der Bezugszeit der durch einen Verwaltungsakt konkretisierten Verpflichtung auf Auskunftserteilung nicht nachkommt, kann die Verletzung der Auskunftsverpflichtung nach § 8 Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit den Mitteln des Verwaltungszwanges nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 66 Absatz 3 SGB X) durchgesetzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 BEEG kann der Nachweis des tatsächlichen Einkommens im Bezugszeitraum auch dann verlangt werden, wenn die Angaben im Antrag auf Elterngeld zum voraussichtlichen Einkommen in vollem Umfange eingetroffen sind. Damit ist in den Fällen, in denen das Elterngeld aufgrund einer Prognose über das voraussichtliche Einkommen bewilligt wird, eine durchgängige Kontrolle gewährleistet. Eine Entscheidung aufgrund einer Prognose liegt in allen Fällen vor, in denen nach der Geburt im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, auch wenn als Einkommen null Euro oder ein negativer Betrag angegeben worden ist. Nur in den Fällen, in denen im Antrag auf Elterngeld angegeben worden ist, im Bezugszeitraum keine Erwerbstätigkeit auszuüben, ist auch keine nachträgliche Bestätigung der Richtigkeit dieser Erklärung erforderlich. Hier sind nur bei Anlass zu Zweifeln durch die Verwaltungsbehörde bei der berechtigten Person weitere Auskünfte einzuholen.

Die Elterngeldstellen haben die Elterngeldberechtigten zweimal zu mahnen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Spätestens bei der zweiten Mahnung sollte auf die Folgen der fehlenden Mitwirkung hingewiesen werden. Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Elterngeldberechtigten ist durch die Elterngeldstellen der Mindestbetrag festzusetzen. Soweit damit ein Leistungsanspruch nur

in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung (§ 8 Abs. 3 Nr. 3) erbrachten Leistungen gemäß § 26 Abs. 2 BEEG i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III zurückzufordern.

Wenn im Einzelfall aktenkundig feststeht, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld nicht erfüllt sind (in den Fällen: Überschreiten der 32 Wochenstundengrenze bei Erwerbstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 BEEG, bei Überschreiten des Maximaleinkommens im Sinne des § 1 Abs. 8 BEEG oder bei Über- bzw. Unterschreiten des Stundenkorridors im Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4b), besteht auch kein Anspruch auf den Mindestbetrag. Das Elterngeld ist mit der abschließenden Entscheidung gemäß § 26 Abs. 2 BEEG i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III vollständig zurückzufordern.

Kommt die verpflichtete Person, auch wenn sie nicht im Elterngeldbezug stand, nicht der Auskunftsverpflichtung nach, handelt sie ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

8.1a Mitwirkungspflichten, §8 Absatz 1a

§ 8 Absatz 1a regelt die entsprechende Anwendung der Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. Absatz 1a Satz 1 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen anwendbar sind, die nicht Elterngeld beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 SGB I erfasst werden. Dies stellt sicher, dass die Elterngeldstellen die Informationen erheben können, die für die Prüfung der Einkommensgrenze nach § 1 Abs. 8 Satz 2 bzw. des Anspruchs auf den Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4b erforderlich sind.

Zum einen erfasst die Regelung Fälle des § 1 Abs. 8 Satz 2. Damit bezieht sich die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen der Prüfung der Reichensteuerregelung kein Steuerbescheid der Ehepartnerin oder des Ehepartners der berechtigten Person vorliegt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unverhältnismäßig, eine Mitwirkungspflicht zu begründen, wonach die betreffenden Personen ihren Steuerbescheid zur Prüfung der Voraussetzung des § 1 Abs. 8 vorlegen müssen, sobald er ihnen zugegangen ist.

Zum anderen erfasst § 8 Abs. 1a Fälle, in denen die Elternteile den Partnerschaftsbonus beziehen wollen. Der Partnerschaftsbonus setzt als zentrale Voraussetzung voraus, dass beide Elternteile gleichzeitig für höchstens vier aufeinander folgende Lebensmonate im Umfang von 24 bis 32

Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind (vgl. § 4b Partnerschaftsbonus). Der Anspruch ist wie der Anspruch nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 als gemeinsamer Anspruch der Eltern ausgestaltet, der von einem Elternteil nach den Vorgaben des § 4 Abs. 4 individuell geltend gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund der kurzen Bezugszeit von höchstens 4 Lebensmonaten und der Ausgestaltung als gemeinsamer Anspruch ist es angemessen, dass ggf. auch der Elternteil, der den Partnerschaftsbonus nicht bezieht, für den Anspruch des anderen Elternteils über den § 8 Abs. 1a zur Mitwirkung verpflichtet wird.

Nach Satz 2 gelten die in § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grenzen der Mitwirkung entsprechend.

8.2 Widerrufsvorbehalt (Abs. 2)

8.2.1 Widerrufsvorbehalt im Rahmen der Bewilligung von Elterngeld bei Angabe fehlenden Erwerbseinkommens im Antrag

§ 8 Abs. 2 Satz 1 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Er betrifft nicht den in § 45 SGB X erfassten Fall des von vorneherein rechtswidrigen Bewilligungsbescheides, sondern ergänzt § 48 SGB X für den Fall einer bei der Beantragung von Elterngeld nicht geplanten, dann jedoch im Bezugszeitraum aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Wird diese Änderung erst nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Verwaltungsbehörde bekannt, kann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGB X verfahren werden. Die Aufhebung erfolgt damit grundsätzlich rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung. Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jedoch rechtzeitig vorher als Änderung der ursprünglichen Planung angezeigt, kann zweifelhaft sein, ob die von § 48 SGB X vorausgesetzte Änderung der Verhältnisse schon eingetreten ist. In diesen Fällen stellt § 8 Abs. 2 sicher, dass die Aufhebung und Neufestsetzung für die Zukunft jedenfalls auf § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X gestützt werden kann.

8.2.2 Widerrufsvorbehalt bei Angabe der Unterschreitung der Einkommensgrenze gem. § 1 Abs. 8 und fehlendem Nachweis

§ 8 Abs. 2 Satz 2 regelt als Rechtsvorschrift im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, dass der Elterngeldbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen muss, wenn bei Erlass des Elterngeldbescheides davon auszugehen ist, dass die Grenze eines zu versteuernden Einkommens im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt von 250.000 Euro bei Alleinerziehenden bzw. von 300.000 Euro bei Paaren nicht überschritten wird, ein Nachweis für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum jedoch (noch) nicht vorliegt. Eine Überschreitung der Einkommensgrenze ist

nach Sachstand bei Antragstellung grundsätzlich nicht oder nur theoretisch möglich. Eine spätere Überprüfung, ob die Einkommensgrenze doch überschritten wurde, ist nur bei konkreten Anhaltspunkten erforderlich.

Ergibt sich nach Erlass eines begünstigenden Elterngeldbescheides, dass die Einkommensgrenze im maßgeblichen Zeitraum überschritten wurde, so kann die Aufhebung des Bescheides nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft, d.h. ab Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides, erfolgen. § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist bei rechtswidrigen Verwaltungsakten entsprechend anwendbar.

Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen des § 45 SGB X vor und besteht insbesondere kein Vertrauensschutz , wenn z.B. der Bewilligungsbescheid gem. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X auf Angaben beruht, die der oder die Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, kann der Bewilligungsbescheid gem. § 45 Abs. 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurück genommen werden. Unrichtig kann eine Angabe auch durch passives Verschweigen von Umständen werden. Das ist der Fall, wenn insbesondere nach § 60 SGB I eine gesetzliche Mitteilungspflicht zu den verschwiegenen Umständen bestanden hat und nicht erfüllt wurde.

Liegt jedoch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ein Einkommensnachweis vor und ergibt sich aus diesem sicher, dass die Einkommensgrenze i.S.v. § 1 Abs. 8 nicht überschritten wurde, besteht kein Anlass für eine Entscheidung unter Widerrufsvorbehalt. Es ergeht ein endgültiger Bescheid.

8.3 Vorläufige Bewilligung (Abs. 3)

§ 8 Abs. 3 ergänzt die in § 8 Abs. 1 geregelte Auskunftspflicht durch eine Regelung, die die Bestandskraft des Elterngeldbescheides einschränkt.

Vorläufige Bewilligungen nach § 8 Abs. 3 BEEG sind gemäß § 26 Abs. 2 BEEG i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III nach Feststellung der im Zeitpunkt der vorläufigen Bewilligung noch offenen Sachverhaltselemente bzw. nach Ablauf des Bezugszeitraumes wie folgt in einen abschließenden Elterngeldfestsetzungs-Bescheid zu überführen:

- Das tatsächlich zustehende Elterngeld ist endgültig zu beziffern
- Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen.

- Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen gemäß § 26 Abs. 2 BEEG i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III (nicht § 50 SGB X) zu erstatten.

8.3.1 Vorläufige Bewilligung bei Ungewissheit über das Überschreiten der Einkommensgrenze gemäß § 1 Abs. 8 (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Ist das Überschreiten der in § 1 Abs. 8 genannten Einkommensgrenze ernsthaft möglich, liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Elterngeld ein Einkommensnachweis der berechtigten Person oder einer anderen nach § 1 Abs. 1, Abs. 3 oder 4 anspruchsberechtigten Person für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt jedoch nicht vor, so ist das Elterngeld nur vorläufig zu bewilligen. Die Bewilligung erwächst damit nur in eingeschränkter Bestandskraft und steht unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung, durch den sich die vorläufige Bewilligung dann erledigt, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

8.3.2 Vorläufige Bewilligung von Elterngeld bei Einkommensschätzung und –prognose (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3)

Kann das zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden, weil insbesondere der nach § 2d Abs. 2 Satz 1 maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vorliegt, so dass die Bewilligung des Elterngeldes nur auf einer Schätzung beruht, darf Elterngeld bis zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens zunächst nur vorläufig ausgezahlt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen haben wird, so dass die Bewilligung des Elterngeldes nur auf der Grundlage einer Prognose erfolgen kann. In diesem Fall ist das Elterngeld nur vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum zu bewilligen.

Diese Fallgestaltung eines im Bezugszeitraum zu erwartenden Erwerbseinkommens ist in aller Regel auch dann gegeben, wenn die berechtigte Person im Bemessungszeitraum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt hat. Denn dann wird sich nur in ganz besonderen Fällen (insbesondere bei ausschließlichem Einkommen aus Zug-und-Zug-Geschäften) sicher ausschließen lassen, dass der berechtigten Person im Bezugszeitraum noch ausstehende Leistungsentgelte im Sinne von RiLi Nr. 2.1.3.1.4.1 zufließen.

Die Bewilligung erwächst im Falle einer vorläufigen Zahlung nur in eingeschränkter Bestandskraft und bedarf nach Feststellung der im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung noch offenen Sachverhaltselemente zwingend einer späteren endgültigen Entscheidung auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 BEEG i. V. m. § 328 Abs. 3 SGB III. Durch diese wird die vorläufige Zahlung zu einer endgültigen Elterngeld-Bewilligung, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Ist das Einkommen nach § 2d Abs. 3 Satz 1 oder 2 abschließend ermittelt worden, ist für eine Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 kein Raum.

8.3.3 Vorläufige Bewilligung des Partnerschaftsbonus

Elterngeld wird auch vorläufig gezahlt, wenn die berechtigten Personen einen Partnerschaftsbonus beantragen oder die Lebensmonate nach § 4c Abs. 2 beantragt werden. Denn auch dann hat die berechtigte Person nach den Angaben im Antrag auf Elterngeld im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit, so dass § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 einschlägig ist.

8.4 Umsetzung von § 1 Abs. 8

	Fallgruppen:	**Bescheid:**	**Überprüfung durch Elterngeldstellen:**
1)	**Sicheres Überschreiten** Zu versteuerndes Einkommen liegt über 250.000 € bzw. 300.000 €; sicheres Vorhersehen oder vorliegender Nachweis, z.B. durch Steuerbescheid	Ablehnungsbescheid	Keine Überprüfung
2)	**Ernsthaft mögliches Überschreiten** Es kann noch nicht angegeben werden, ob zu versteuerndes Einkommen über 250.000 € bzw. 300.000 € liegt, Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich; Nachweis liegt noch nicht vor	Vorläufiger Bescheid (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr.1)	Spätere Überprüfung des Nachweises, Erlass eines endgültigen Bescheides oder Rückforderung
3)	**Voraussichtlich kein Überschreiten** Voraussichtlich wird die Grenze eines zu versteuernden Einkommens von über 250.000 € bzw. 300.000 € nicht überschritten, Überschreiten nicht oder nur theoretisch möglich; Nachweis liegt noch nicht vor	Widerrufsvorbehalt (§ 8 Abs. 2 Satz 2)	Keine generelle Überprüfung, spätere Überprüfung nur bei konkretem Verdacht

4)	**Sicher kein Überschreiten** Zu versteuerndes Einkommen liegt unter 250.000 € bzw. 300.000 €; vorliegender Nachweis	Endgültiger Bescheid	Keine Überprüfung

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers beim Elterngeld

9.1 Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber und der ehemalige Arbeitgeber haben – soweit erforderlich – der zuständigen Behörde das Arbeitsentgelt, die für die Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Bescheinigung, ob und in welchem Umfang es sich bei dem gezahlten Entgelt um sonstige Bezüge im Sinne des § 38 a Abs. 1 Satz 3 EStG handelt. Die Anforderung eines Einkommens- und Arbeitszeitnachweises des Arbeitgebers ist jedoch in der Regel nicht erforderlich und darf dann auch nicht verlangt werden. Erforderlich kann eine solche gesonderte Bescheinigung insbesondere bei einer nachträglichen Überprüfung des Anspruchs und fehlender Mitwirkung der berechtigten Person sein (insbesondere in den Fällen nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3). Bei der Antragstellung ist ein Rückgriff der Behörde auf den Arbeitgeber in der Regel nicht erforderlich, weil hier bei mangelnder Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Anspruch versagt werden kann. Das gilt jedenfalls, wenn und soweit die berechtigte Person über entsprechende Nachweise durch die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen verfügt. Sind diese nicht mehr auffindbar, lebt die Verpflichtung des Arbeitgebers jedoch wieder auf. Die Elterngeldstelle kann von sich aus eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen verlangen. An die Stelle des Arbeitgebers tritt bei in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

9.2 Elektronische Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

Die Regelung eröffnet den Elterngeldstellen die Möglichkeit, das Datenabfrage- und Übermittlungsverfahren nach § 108a Abs. 1 SGB IV zu nutzen, um die Entgeltbescheinigungsdaten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erlangen. Danach fragt die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Auftrag der Elterngeldstelle die für die Elterngeldbemessung maßgeblichen Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern ab und übermittelt diese an die zuständige Elterngeldstelle. Die berechtigte Person muss vorher in die Nutzung des Verfahrens eingewilligt haben.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

10.0 Übersicht

§ 10 regelt das Verhältnis des Elterngeldes sowie der dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen zu anderen Sozialleistungen. Der Grundsatz, nach dem das Elterngeld nur einkommensneutral gegenüber Sozialleistungen im Sinne des SGB ist, bleibt bestehen.

Bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe), dem § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) und dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) ist das Elterngeld nach § 10 Abs. 5 Satz 1 in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung von anderen Sozialleistungen als den in Abs. 5 genannten Leistungen werden das Elterngeld sowie die dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen grundsätzlich bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Euro im Monat nicht berücksichtigt. Dabei werden alle in Satz 1 bezeichneten Leistungen zusammengerechnet, die die berechtigte Person bezieht. Der Freibetrag wird je berechtigter Person, nicht je Elterngeldanspruch gewährt.

	Anrechnung bei Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a BKGG	**Anrechnung bei anderen Leistungen**
Elterngeld	§ 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 – Anrechnung, außer Elterngeldfreibetrag	Anrechnungsfreiheit in Höhe von insgesamt 300 Euro für alle parallel bezogenen Elterngeldleistungen der berechtigten Person

10.1 Beschränkte Berücksichtigung als Einkommen (Abs. 1)

Elterngeld und die jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen bleiben nach Abs. 1 grundsätzlich (Ausnahmen siehe 10.5) bei der Berechnung anderer Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro für alle genannten Leistungen unberücksichtigt. Werden in einem Monat beispielsweise Elterngeld und Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen (vor oder nach der Entbindung) bezogen, so werden insgesamt maximal 300 Euro des Elterngeldes und der Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen (vor oder nach der Entbindung) nicht berücksichtigt.

Beispiel: Die berechtigte Person hat zwei Kinder und befindet sich im laufenden BAföG-Bezug. Für ein am 01.08.2020 geborenes Kind bezieht sie bis Oktober 2021 Elterngeld. Für ein

am 01.06.2021 geborenes Kind bezieht sie ab 01.06.2021 Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen (vor oder nach der Entbindung) und Elterngeld.

Bei der Berechnung des BAföG werden die gleichzeitig bezogenen Leistungen addiert. Der Betrag, der höchstens und insgesamt bei der Berechnung des BAföG unberücksichtigt bleibt, ist 300 Euro. Der darüber hinaus gehende Betrag wird bei der Einkommensermittlung beim BAföG berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die berechtigte Person für beide Kinder Elterngeld, für ein Kind Elterngeld und für das andere Kind Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen (vor oder nach der Entbindung) bezieht.

Dem Elterngeld vergleichbar sind Leistungen, die am individuellen Erwerbseinkommen der Betreuungsperson orientiert sind und die nach der Geburt wegfallendes Erwerbseinkommen zu einem nicht unerheblichen Teil ausgleichen. Um eine Aushöhlung des geschützten Teils des Elterngeldes zu vermeiden, gilt die Regelung auch für Einnahmen, die nach § 3 auf das Elterngeld angerechnet werden. Für die dem Bundeserziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder bestimmt § 27 Abs. 4 die weitere Anwendung der § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

10.2 Schutz bei Ermessens- und freiwilliger Leistungsgewährung (Abs. 2)

Nach Abs. 2 werden Elterngeld und jeweils vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen und Leistungen bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen.

Die Regelung bezieht sich auf Sozialleistungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen und auf die kein Anspruch besteht, die also aufgrund Ermessens oder freiwillig gewährt werden können. Es ist lediglich eine Ergänzung zu der Regelung des Abs. 1 im Hinblick auf Zweckmäßigkeitserwägungen.

10.3 Schutz bei Nutzung von Elterngeld Plus (Abs. 3)

Abs. 3 regelt, dass im Elterngeld Plus-Bezug das Elterngeld nur bis zu Hälfte des Anrechnungsfreibetrags, der nach Abzug der anderen nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigenden Einnahmen für das Elterngeld verbleibt, als Einkommen unberücksichtigt bleibt. Der Anrechnungsfreibetrag wird bestimmt, indem für diesen zunächst die jeweils vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen oder Leistungen „verbraucht“ werden. Der daraufhin verbleibende Anrechnungsfreibetrag steht in einem zweiten Schritt zur Hälfte für das Elterngeld Plus zur Verfügung. Für die Bestimmung des Anrechnungsfreibetrages nach Abs. 3 ist eine jeweils monatsweise Betrachtung erforderlich.

Auf Monate, in denen Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen nach der Entbindung für dasselbe Kind bezogen werden, findet Abs. 3 keine Anwendung, da diese Monate als Monate mit Basiselterngeld gelten.

Beispiel:
Geburtsdatum 1. Kind: 01.09.2019, LM 1 bis 2: Basiselterngeld und Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen nach der Entbindung, LM 3 bis 22: Elterngeld Plus

Geburtsdatum 2. Kind: 01.03.2021: LM 1 – 2: Basiselterngeld und Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung, LM 3 bis 22: Elterngeld Plus

LM 1 1. Kind (Basiselterngeld und Mutterschaftsleistungen):

Anspruch nach § 2 (vor Anrechnung nach § 3)	576,64 Euro (Basis)
Auszahlungsbetrag	306,64 Euro EG 270,00 Euro MSL = 576,64 Euro
Anrechnungsfreibetrag	300,00 Euro (für EG und MSL)
Verbleibender Anrechnungsfreibetrag	300 – 270 Euro MSL = 30 Euro
Angerechneter Betrag nach § 10	306,64 Euro EG – 30 Euro **= 276,64 Euro**

Monat vor Geburt des 2. Kindes (Elterngeld Plus 1. Kind und Mutterschaftsleistungen während der Schutzfristen vor der Entbindung des 2. Kindes):

Anspruch nach § 2 (vor Anrechnung nach § 3)	288,32 Euro (EGPlus)
Auszahlungsbetrag	176,32 Euro (EGPlus) 112,00 Euro (MSL) = 288,32 Euro
Anrechnungsfreibetrag	300,00 Euro (für EGPlus und MSL)

Verbleibender Anrechnungsfreibetrag	300 – 112,00 Euro MSL = 188,00 Euro / 2 = 94,00 Euro
Angerechneter Betrag nach § 10	176,32 Euro EGPlus - 94,00 Euro **= 82,32 Euro**

10.4 Erweiterter Schutz bei Mehrlingsgeburten (Abs. 4)

Abs. 4 sieht vor, dass sich die nicht zu berücksichtigenden bzw. nicht heranzuziehenden Beträge nach den Abs. 1 bis 3 bei Mehrlingsgeburten vervielfachen. Somit erstreckt Abs. 4 beispielsweise den besonderen Schutz des Mindestbetrags nach den Abs. 1 bis 3 auch auf den Zuschlag bei Mehrlingsgeburten beim Elterngeld nach § 2a Abs. 4.

So bleiben beispielsweise bei Drillingen während der gesamten Bezugszeit des Elterngeldes 900 Euro monatlich frei.

10.5 Berücksichtigung des Elterngeldes bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag (Abs. 5)

10.5.1 Berücksichtigung des Elterngeldes als Einkommen bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Abs. 5 Satz 1)

Nach Abs. 5 Satz 1 gelten die besonderen Regelungen der Abs. 1 bis 4 nicht bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Sozialhilfe), dem § 6a BKGG (Kinderzuschlag) und dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz). Dies bedeutet, dass das Elterngeld und dem Elterngeld vergleichbare Leistungen der Bundesländer (zur Vergleichbarkeit siehe 10.1) sowie die nach § 3 auf die jeweilige Leistung angerechneten Einnahmen und Leistungen insoweit in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt werden.

Ob der Leistungsträger den Leistungsberechtigten zwingen kann, Elterngeld für bestimmte Lebensmonate zu beziehen, richtet sich nach § 12a SGB II. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Danach besteht die grundsätzliche Verpflichtung, andere vorrangige Sozialleistungen wie das Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellung

muss zudem erforderlich sein. Die Erforderlichkeit wird anzunehmen sein, wenn die andere Sozialleistung, hier also das Elterngeld, zur Beseitigung oder Vermeidung der Hilfebedürftigkeit führt. So könnte der leistungsberechtigte Vater z. B. aufgefordert werden, die Partnermonate innerhalb der Hilfebedürftigkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen Elterngeld Plus und Basiselterngeld darf durch den Leistungsträger nicht eingeschränkt werden.

10.5.2 Elterngeldfreibetrag bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Abs. 5 Satz 2 und Satz 3)

Abs. 5 Satz 2 schränkt die Berücksichtigung von Elterngeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie der nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen als Einkommen nach Satz 1 in den Fällen ein, in denen die elterngeldberechtigte Person vor der Geburt des Kindes Einkommen hatte. Dem betreuenden Elternteil wird in diesen Fällen ein Elterngeldfreibetrag gewährt, welcher sich an dem vor der Geburt des Kindes nach § 2 Abs. 1 monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Erwerbseinkommen orientiert. Der vorgesehene Freibetrag besteht in Höhe des dem Elterngeld zugrunde liegenden Einkommens und beträgt bis zu 300 Euro. Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen werden somit bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, nach § 6a BKKG und dem AsylbLG nicht berücksichtigt, soweit sie in der Summe die Höhe des Elterngeldfreibetrages nicht übersteigen. Übersteigen sie in der Summe die Höhe des Elterngeldfreibetrages, so werden zunächst die vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen und anschließend das Elterngeld über den Elterngeldfreibetrag von der Berücksichtigung freigestellt. Die Sonderregelung für Mehrlingsgeburten nach Abs. 4, nach der sich grundsätzlich bei der Anrechnungsfreiheit die Beträge vervielfachen, findet keine Anwendung.

Die Elterngeldstellen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen des Elterngeldantrages zum Zwecke der Ermittlung eines Freibetrages nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG den Bezug von SGB II / SG XII - Leistungen durch den Berechtigten abzufragen.“

Abs. 5 Satz 3 beschränkt den Elterngeldfreibetrag nach Satz 2 auf bis zu 150 Euro monatlich für die Fälle, in denen die elterngeldberechtigte Person Elterngeld Plus bezieht.

10.6 Einkommensabhängige Kostenbeiträge (Abs. 6)

Gemäß Abs. 6 gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 4 entsprechend, soweit für eine Sozialleistung ein Kostenbeitrag vorgesehen ist, der vom Einkommen der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers der Sozialleistung abhängig ist. Somit sind insbesondere das Elterngeld (z.B. für ein Geschwisterkind, für das keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch genommen werden) bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen [anders noch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.04.2013 (Az. 5 C 18.12) zur Rechtslage vor der Klarstellung in Abs. 6]. Kostenbeiträge können beispielsweise durch kommunale Satzung auf der Grundlage des § 90 SGB VIII für Leistungen nach § 24 SGB VIII oder nach § 91 SGB VIII für stationäre und teilstationäre Leistungen erhoben werden.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Elterngeldes und jeweils vergleichbarer Leistungen der Länder nur berührt, soweit die Zahlung insgesamt 300 Euro bzw. bei Bezug von Elterngeld Plus 150 Euro monatlich übersteigt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich gemäß § 2a Abs. 4 das Elterngeld um je 300 Euro für jedes zweite und weitere Kind. In diesen Fällen vervielfachen sich nach Satz 3 die für die Unterhaltsverpflichtungen unschädlichen Beträge. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 (Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder) und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Anwendungsbereich des § 1603 Abs. 2 BGB ist Elterngeld bzw. Elterngeld Plus nur als Einkommen bei der Unterhaltsbemessung zu berücksichtigen, wenn und soweit der eigene Selbstbehalt des/der Unterhaltpflichtigen sichergestellt ist. Er/sie ist regelmäßig nicht zu einer Nebenerwerbstätigkeit verpflichtet (BGH, Urteil vom 12.04.2006 – XII ZR 31/04). Im Fall einer zu respektierenden Rollenwahl kann ihm/ihr jedenfalls für die ersten beiden Lebensjahre des von ihm/ihr betreuten Kindes unterhaltsrechtlich nicht vorgeworfen werden, dass er/sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Bezugsdauer des Elterngeldes zu verdoppeln, und deswegen keine für den Kindesunterhalt ausreichenden Einkünfte hat (BGH, Beschluss vom 11.02.2015 – XII ZB 181/14).

§ 12 Zuständigkeit; Bewirtschaftung der Mittel

12.1 Zuständigkeit (Absatz 1)

12.1.1 Die für die Ausführung des BEEG zuständigen Behörden (Absatz 1 Satz 1)

Das BEEG wird von den Ländern entsprechend Art. 85 GG durchgeführt. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

12.1.2 Örtliche Zuständigkeit (Absatz 1 Satz 2)

Örtlich zuständig ist die Behörde des Bezirks, in dem das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Für den Fall, dass das Kind gemeinsam mit der anspruchsberechtigten Person bzw. den anspruchsberechtigten Personen keinen Wohnsitz, sondern allein seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, gilt die Vorschrift – in Übereinstimmung mit der Anspruchsberechtigung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BEEG, die ebenfalls an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft – entsprechend. Bei mehreren Wohnsitzen oder gewöhnlichen Aufenthalten im Inland ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem sich das Kind vorwiegend aufhält. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Im Falle eines Wohnortwechsels ändert sich die örtliche Zuständigkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland erfolgt.

12.1.3 Kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (Absatz 1 Satz 3)

Hat das Kind, für das Elterngeld beansprucht wird, in den Fällen des § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so ist örtlich die Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte. Hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten oder der Ehegattin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat. Begründet die berechtigte Person später einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ändert sich die zuständige Behörde hierdurch nicht.

12.2 Beratung zur Elternzeit (Absatz 2)

Den nach Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. Eine Beratungspflicht besteht sowohl gegenüber den Eltern als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch den Arbeitgebern. Die Arbeitgeber trifft keine Beratungspflicht.

12.3 Aufbringung der Mittel (Absatz 3)

Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

Bei Streitigkeiten über das Elterngeld ist das Sozialgericht zuständig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei der Regelung handelt sich damit um eine gesetzlich angeordnete Ausnahme i.S.v. § 86 a Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu der allgemeinen Regelung des § 86a Abs. 1 SGG, nach der Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben.

§ 14 Bußgeldvorschriften

14.0 Geltung des OWiG

Das Bußgeldverfahren ist – neben dem Zurückbehaltungsrecht nach § 66 SGB I innerhalb des Bewilligungsverfahrens für Elterngeld sowie dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den landesrechtlichen Verschriften (§ 66 Absatz 3 SGB X) – eines der drei wesentlichen Mittel zur Sanktionierung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Elterngeld (vgl. auch 8.1 und 14.1).

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 14 Abs. 1 BEEG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

14.1 Abgrenzung zur Vollstreckung von Handlungspflichten

Die Verhängung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes dient der Ahndung von begangenen Ordnungswidrigkeiten. Sie dient nicht vornehmlich der Durchsetzung von Handlungspflichten:

- Die Rückforderung von zu viel gezahltem Elterngeld richtet sich nach § 50 SGB X. Soweit für den Erlass des Rückforderungsbescheides Angaben der berechtigten Person nach § 8 Abs. 1 erforderlich sind, sind ggf. die Mittel des Verwaltungszwangs (v.a. Verhängung von Zwangsgeldern) nach den landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden (§ 66 Abs. 3 SGB X), um die Erfüllung der Auskunftspflichten zu bewirken (vgl. auch 8.1).
- Soweit die berechtigte Person Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB X nicht erfüllt, besteht nach den Vorgaben der §§ 66 und 67 SGB I ein Zurückbehaltungsrecht.

14.2 Entscheidung über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens

Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und soll sie geahndet werden, ist das Verfahren an den bzw. die innerhalb der Behörden zuständigen Ordnungswidrigkeitsbearbeiter abzugeben.

Gemäß § 41 OWiG muss die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Denn nach § 21 Abs. 1 S. 1 OWiG wird nur das Strafgesetz angewendet, wenn eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist. Dies setzt grundsätzlich vorsätzliches Handeln voraus (§ 15 StGB). Als Straftatbestände kommen insbesondere Betrug oder Urkundenfälschung nach §§ 263, 267 StGB in Betracht.

Von der Ahndung der Ordnungswidrigkeit kann insbesondere aus folgenden Gründen abgesehen werden:

- rechtzeitige Mitteilung der Anspruchsvoraussetzungen an die falsche Stelle,
- schwerwiegende psychische Ausnahmesituation der berechtigten Person (z.B. Überforderung durch eine akute familiäre Krise, Heimunterbringung oder Tod der Kindes),
- voraussichtliche Unwesentlichkeit des Bußgeldes neben dem Strafmaß, das in einem mit der Tat zusammenhängenden Angelegenheit anhängigen Strafverfahren zu erwarten ist
- mangelnde Zweckmäßigkeit bei Abwägung zwischen erstrebtem Zweck und Einsatz einer Geldbuße
- Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit, die die Fallbearbeitung nicht beeinträchtigt hat, weil die angeforderten Auskünfte anderweitig eingeholt werden konnten.

14.3 Ordnungswidrigkeiten nach § 14

Gegen die anspruchsberechtigte bzw. auskunftsverpflichtete Person ist insbesondere dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahren zu prüfen, wenn zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird, der Arbeitgeber seiner Bescheinigungspflicht nach § 9 Abs.1 beim Elterngeld nicht nachkommt oder der Elterngeldberechtigte entgegen § 8 Abs. 1 einen Nachweis nicht richtig erbringt. Die Verstöße gegen Mitteilungsverpflichtungen können sich insbesondere in folgenden Fallkonstellationen ergeben:

- Kind lebt nicht mehr im Haushalt der Person, die Elterngeld bezieht (§ 1 Abs. 1 Satz 1).
- Während des Elterngeldbezugs wird eine Erwerbstätigkeit aufgenommen (§ 2 Abs. 3).
- Während des Elterngeldbezugs wird eine weitere Entgeltersatzleistung bezogen (§ 3).

Nach § 14 kommen folgende Ordnungswidrigkeiten in Betracht:

	Tatbestand	**Adressat**	**Vorschriften, gegen die verstoßen wird**
1.	Verletzung der Pflicht zur richtigen und vollständigen Nachweiserbringung gemäß § 8 Abs. 1	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BEEG iVm § 8 Abs. 1 BEEG
2.	Verletzung der Pflicht, die nach § 9 Abs. 1 erforderliche Bescheinigung über Arbeitsentgelt und Arbeitszeit richtig, vollständig und rechtzeitig auszustellen	Arbeitgeber des Antragstellers, ehemaliger Arbeitgeber, Auftraggeber oder Zwischenmeister für in Heimarbeit beschäftigte Antragsteller, selbstständig erwerbstätige Antragsteller	§14 Abs. 1 Nr. 2 BEEG i.V.m. § 9 Abs. 1 BEEG
3.	Verletzung der Pflicht, richtig, vollständig und rechtzeitig alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BEEG i.V.m. § 8 Abs. 1a Satz 1 BEEG oder § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I
4.	Verletzung der Pflicht zur richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Mitteilung von Veränderungen	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BEEG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1Nr. 2 SGB I, § 8 Abs. 1a Satz 1 BEEG
5.	Verletzung der Pflicht zur richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Vorlage von Beweisurkunden	Antragsteller	§ 14 Abs. 1 Nr. 5 BEEG, i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I, § 8 Abs. 1a Satz 1 BEEG

Der Begriff der „Rechtzeitigkeit“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB; eine Mitteilung ist daher dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen wurde. Die Auskunftsverpflichtung entsteht mit der vollständigen Erfüllung des Tatbestandes der maßgeblichen Gebotsnorm (z.B. tatsächliche Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei Meldeverpflichtungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I). Soweit seitens der zuständigen Stelle eine Frist zur Auskunftserteilung gesetzt wurde, ist die Auskunft nicht rechtzeitig, wenn sie nach Ablauf der im Auskunftsverlangen bezeichneten Frist erfolgt. Die nachweisbar frühzeitige Kenntnis der berechtigten Person über den voraussichtlich zu meldenden Sachverhalt (z.B. der Termin für eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit oder die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes) ist bei der Auslegung des Begriffs „rechtzeitig“ zu berücksichtigen und lässt es als angemessen erscheinen, dass die Erwerbstätigkeit zumindest kurzfristig nach ihrer Aufnahme gemeldet wird.

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Absatz 1 Nr. 2 können nicht nur Personen handeln, die Elterngeld beziehen, sondern auch solche Personen, die, ohne Elterngeld zu beziehen, ihren Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I iVm § 8 Abs. 1a nicht nachkommen.

14.4 Verwarnung/Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 OWiG verwarnt werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Der nicht abschließende Katalog unter 14.6.1

Richtwerte für das Bußgeld enthält auch Richtwerte für die Verhängung von Verwarnungsgeldern.

14.5 Verhängung eines Bußgeldes

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen. Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem BEEG beträgt 5 Euro bis 2.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 14 Abs. 2). Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall gilt § 17 OWiG.

14.6 Höhe des Bußgeldes

Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei fahrlässigem Handeln nach dem BEEG höchstens eine Geldbuße von 1000 Euro verhängt werden.

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Bei Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (mit Geldbußen bis zu 250 Euro) bleiben sie jedoch bei Bemessung der Geldbuße unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Der gesetzliche Rahmen wird durch die §§ 17, 56 OWiG, § 14 Abs. 2 BEEG bestimmt. Die unter 14.6.1 Richtwerte für das Bußgeld angegebenen Richtwerte sind an dem Grundfall der vorsätzlichen erstmaligen Begehung einer Ordnungswidrigkeit ohne Vorliegen besonderer Umstände ausgerichtet. Von ihnen ist insbesondere bei Vorliegen von unter 14.6.2 Minderungs- und Erhöhungsgründe für das Bußgeld genannten Minderungs- oder Erhöhungsgründen abzuweichen (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken). Alle unter 14.6.1 Richtwerte für das Bußgeld und 14.6.2 Minderungs- und Erhöhungsgründe für das Bußgeld genannten Werte sind Orientierungswerte zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, von denen ggf. unter Berücksichtigung von nicht gelisteten Besonderheiten des Einzelfalls abzuweichen ist. Nach § 14 Abs. 2 kann eine Geldbuße von bis zu 2000 Euro verhängt werden.

14.6.1 Richtwerte für das Bußgeld

Die folgenden Richtwerte für das Bußgeld sind an dem Grundfall einer vorsätzlich erstmaligen Begehung ohne Vorliegen besonderer Umstände ausgerichtet. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann im Rahmen des Ermessens von den Richtwerten abzuweichen sein (vgl. auch

14.6.2 Minderungs- und Erhöhungsgründe für das Bußgeld). Bei fahrlässiger Begehungsweise ist die Hälfte des Bußgeldes anzusetzen (§ 17 Abs. 2 OWiG).

	Tatbestand	Verwarnung	Bußgeld
1.	**Verletzung der Pflicht, die nach §§ 8, 9 erforderliche Bescheinigung über Arbeitsentgelt und Arbeitszeit auszustellen**		**grdsl. bis 2.000 € möglich**
1.1.	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei erstmaliger Erklärung		**100 €**
1.2.	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	30 €	ohne
2.	• **Verletzung der Pflicht, rechtzeitig und vollständig alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie** • **Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung von Veränderungen**		**grdsl. bis 2.000 € möglich**
2.1.	Zuwiderhandlung ohne leistungsrechtliche Folgen	ohne	ohne
2.2.	Zuwiderhandlung, die zu einer Überzahlung der Leistung geführt haben		**800 €** **unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4 OWiG**
3.	**Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Vorlage von Beweisurkunden**		**grdsl. bis 2.000 € möglich**
3.1	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bei erstmaliger Erklärung		**100 €**
3.2	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	30 €	ohne

14.6.2 Minderungs- und Erhöhungsgründe für das Bußgeld

Die folgenden Kataloge von Minderungs- und Erhöhungsgründen für das Bußgeld ist nicht abschließend. Die in den Klammern genannten Prozentangaben geben für die jeweiligen Minderungs- und Erhöhungsgründen die empfohlenen Abweichungen von den oben unter 14.6.1 Richtwerte für das Bußgeld genannten Richtwerten an. Von ihnen kann im Einzelfall abgewichen werden.

Minderungsgründe:

- Selbstanzeige (- 25 %)
- Einsicht und Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung, zeitnahe Tilgung (- 10 %)
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse für Bußgelder (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 OWiG) über 250 Euro (- 10-20 %)
- Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der Behörde (- 10-20 %)
- Geringfügigkeit des Schadens (- 50 %)

Erhöhungsgründe:

- Wiederholungstat (+ 100 %)
- Verspätete Rückerstattung der Überzahlung trotz guter wirtschaftlicher Verhältnisse (+ 25%)
- Ausmaß der Zuwiderhandlung:

  - soweit die Anzahl der überzahlten Leistungsmonate mehr als 6 Monate beträgt: + 30 %
  - soweit die Überzahlung in der Summe aller Monate mehr als 500 Euro beträgt: + 30 %
- Uneinsichtigkeit, [Leichtfertigkeit] (+ 10 %)
- Verschleierungshandlungen (+ 50 %)

14.7 Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 2000 Euro (vgl. § 14 Abs. 2 BEEG) hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG).

Eine Geltendmachung des überzahlten Elterngeldes als wirtschaftlicher Vorteil kommt in Betracht, wenn eine Rückforderung nach den §§ 45 ff. SGB X aus Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht ausgeschlossen ist. Das zurückzufordernde Elterngeld kann geschätzt werden, wenn eine genaue Bestimmung des Rückforderungsbetrags nicht oder nur mit unangemessenen Aufwand erfolgen kann und eine Rückforderung nach der in der Regel in erster Linie anzuwendenden Regelung des § 50 SGB X daher nicht möglich ist. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn die berechtigte Person auch nach Anwendung der Mittel des Verwaltungszwangs ihrer Auskunftspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

Eine Geltendmachung von Zinsen, die auf den Rückforderungsbetrag entfallen, scheidet wegen der Sperrwirkung des § 50 Abs. 2a SGB X aus.

14.8 Verjährung

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG beginnt die Verjährung, sobald die bußgeldbewehrte Handlung beendet ist. Wird der Auskunftspflicht innerhalb des Elterngeldvollzugs verspätet nachgekommen, beginnt die Verjährung spätestens mit dem Wegfall der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die verpflichtete Person der Mitteilungspflicht nachkommt, die Elterngeldstelle auf andere Weise als durch Mitteilung der verpflichteten Person von den leistungserheblichen Tatsachen Kenntnis erlangt oder der Bezugszeitraum so lange zurück liegt, dass man objektiv betrachtet nicht mehr davon gehen kann, dass die verpflichtete Person noch Kenntnis von den Mitteilungspflichten hat.

Erlangt die Elterngeldstelle auf andere Weise als durch Mitteilung der berechtigten Person Kenntnis von den geänderten Umständen, beginnt mit der Kenntnis der Behörde von den geänderten Umständen die Verjährung, da die Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Elterngeld maßgeblich sind, der Elterngeldstelle unverzüglich gemeldet werden müssen.

Gemäß § 14 Abs. 2 können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu zweitausend Euro geahndet werden, so dass gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG die Verfolgung in einem Jahr verjährt. Im Falle der fahrlässigen Begehung gilt gem. § 17 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG eine Verjährungsfrist von 6 Monaten.

14.9 Ahndungszuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 BEEG ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig (§ 14 Abs. 3 BEEG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

15.0 Grundsätzliches

Den Elterngeldstellen obliegt die Beratung zur Elternzeit (gemäß § 12 Abs. 2). Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Elterngeldes. Die Inanspruchnahme des Elterngeldes erfordert jedoch die Reduzierung der Wochenarbeitszeit auf höchstens 32 Stunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

15.0.1. Ruhen der arbeitsvertraglichen Hauptpflichten

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Dabei handelt es sich um die Arbeitspflicht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin sowie die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Somit kommt es durch die Elternzeit grds. zu einer unentgeltlichen Freistellung. Für das Vorliegen des Anspruchs auf Elternzeit ist es unschädlich, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber trotz Freistellung Lohnzahlungen fortsetzen.

Etwaige arbeitsvertragliche Nebenpflichten wie eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht (z. B. bei einer relevanten Änderung in den persönlichen Verhältnissen), eine Verschwiegenheitspflicht (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) oder auch eine Obhuts- und Bewahrungspflicht (z. B. von Arbeitsmaterial oder (vertraulichen) Unterlagen) bestehen hingegen weiter.

Nach dem Ende der Elternzeit lebt das ursprüngliche Arbeitsverhältnis mit allen vertraglichen Hauptpflichten in vollem Umfang wieder auf (siehe dazu auch Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 28.06.1995, Aktenzeichen: 10 AZR 948/94).

15.0.2. Auswirkungen der Elternzeit auf eine Stufenlaufzeit (Entgeltanspruch)

Für die Stufenlaufzeit und die daraus folgende Berechnung des Tabellenentgelts im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) führt die Unterbrechung durch Elternzeit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD bis zur Dauer von jeweils 5 Jahren nicht zu einem Verlust der vor Beginn der Elternzeit erreichten Zeiten. Die Zeiten der Unterbrechung sind unschädlich, werden aber auf die Stufenlaufzeit nicht angerechnet. Diese Regelung ist vom Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 27.01.2011 (Aktenzeichen: 6 AZR 526/09) ausdrücklich als mit dem Unionsrecht und dem Grundgesetz für vereinbar erklärt worden. Da der Stufenaufstieg im Entgeltsystem des TVöD auf Berufserfahrung basiere und in der Elternzeit keine Berufserfahrung gewonnen werde, werde auf ein objektives Kriterium abgestellt, das keinen Bezug zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts habe.

Diese Vorgehensweise gilt analog für Arbeits- oder Tarifverträge (z. B. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)), die ein vergleichbares Modell der Stufenlaufzeit in ihrem Entgeltsystem verankert haben.

15.1 Elternzeitberechtigte

15.1.1 Arbeitnehmerbegriff

Wichtigste Voraussetzung für die Elternzeit ist, dass die Elternzeitberechtigten

- in einem **Arbeitsverhältnis** stehen,
- zur Berufsbildung beschäftigt oder
- als Heimarbeiter tätig sind.

15.1.1.1 Elternzeit bei befristeten Verträgen, bei Teilzeittätigkeit und geringfügiger Beschäftigung

Die Elternzeit kann auch während eines **befristeten Vertrages**, bei **Teilzeittätigkeit** und **geringfügiger Beschäftigung** genommen werden.

(Der befristete Vertrag verlängert sich grundsätzlich nicht aufgrund der Elternzeit. Als Ausnahmen kommen in Betracht:

- Verlängerung von Verträgen von wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten
- Verlängerung von Verträgen für Ärzte in Weiterbildung
- Verlängerung der Ausbildungszeiten der zur Berufsbildung Beschäftigten.)

15.1.1.2 Fehlender Elternzeitanspruch nach dem BEEG

Anspruchsberechtigt nach dem BEEG sind daher nur die abhängig Beschäftigten, **nicht also**

- **Unternehmer und Selbstständige**, wie z. B. Apotheker, Ärzte, Handwerker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater oder andere freiberuflich Tätige.

- Keinen Anspruch auf Elternzeit haben ebenfalls **Geschäftsführer oder selbstständige Gesellschafter** von Personen- oder Kapitalgesellschaften. Sie sind aufgrund eines freien Dienstverhältnisses tätig und somit keine Arbeitnehmenden i.S.d. BEEG. Nach einer Entscheidung des BAG (Urteil vom 21. Januar 2019, 9 AZB 23/18, Rz. 24) können Geschäftsführende jedoch in „extremen Ausnahmefällen“ die Arbeitnehmendeneigenschaft erfüllen und in der Folge auch einen Anspruch auf Elternzeit haben. Dies kann nur bei Geschäftsführenden der Fall sein, die eine Gesellschaft nicht beherrschen. Um als Arbeitnehmender gelten zu können, müssen diese im hohen Maß weisungsabhängige Tätigkeiten, die über das der Gesellschaft zustehende Weisungsrecht hinausgehen, ausführen. Dieser Umstand kann z.B. gegeben sein, wenn eine Gesellschaft die konkreten Umstände der Leistungserbringung durch arbeitsbegleitende und verfahrensorientierte Weisungen bestimmen kann.

- **Nicht zu den Berechtigten zählen ebenfalls Schülerinnen/ Schüler, Studentinnen/Studenten und Praktikantinnen/Praktikanten**, wenn ihre Tätigkeit auf die Schule oder die Hochschule bezogen ist, also unselbstständiger Teil der Schulausbildung ist.

- **Beamtinnen und Beamte** (für sie gelten vergleichbare Elternzeitverordnungen des Bundes und der Länder),

- **Soldatinnen und Soldaten** (hier gilt die EltZSoldV),

- **Personen im freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr**, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ausüben,

- **ehrenamtlich Tätige** und

- **Arbeitslose.**

- **Abgeordnete** haben keinen Anspruch auf Elternzeit, da sie keine weisungsgebundene Tätigkeit ausüben (Art. 38 GG).

- **Ein-Euro-Jobber**. Hier wird kein privatrechtliches Arbeitsverhältnis geschlossen, sondern ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis sozialrechtlicher Art begründet (s. auch BAG-Beschluss vom 8. November 2006, 5 AZB 36/06)).

15.1.1.3 Elternzeit in Fällen mit Auslandsbezug

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit gewöhnlich in Deutschland verrichten.

Sollte der Arbeitsvertrag **nicht nach deutschen Arbeitsrecht** geschlossen sein, ergibt sich der Elternzeitanspruch aufgrund des Art. 9 Europäischen Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (vgl. auch LAG Hessen vom 16.11.1999, insbesondere Rd-Nr. 102, 103 und 108). Die Regelungen der EG-Verordnung 593/2008 gelten nach ihrem Wortlaut unabhängig von der Dauer der Beschäftigung im Ausland und setzen damit bei ausländischen Entsandten insbesondere auch keine dauerhafte Beschäftigung in Deutschland voraus.
Für Arbeitnehmerinnen und **Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind**, besteht ein Anspruch auf Elternzeit, wenn das Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt.

15.1.1.4 Ende der Elternzeit mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses

Elternzeit endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.

15.1.2 Verhältnis zum Kind

Anspruchsberechtigt sind die sorgeberechtigten leiblichen Eltern, Adoptiveltern und Großeltern (s. 15.1a Großelternzeit). Der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder der noch nicht wirksam anerkannte oder festgestellte Vater hat mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils einen Anspruch auf Elternzeit.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht auch hinsichtlich der Kinder der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der eingetragene Lebenspartner/des eingetragenen Lebenspartners. Elternzeit kann auch von Verwandten bis zum dritten Grad in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen können. Während einer Adoptionspflege können die Betreuungspersonen Elternzeit beanspruchen. Vollzeitpflegeltern können ebenfalls Elternzeit nehmen. Nicht sorgeberechtigte Personen bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

15.1.3 Betreuung und Erziehung im selben Haushalt

Weitere Voraussetzung ist, dass der oder die Anspruchsberechtigte während der Elternzeit mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Grundsätzlich gelten die im Hinblick auf die Auslegung des Wortlauts „in einem Haushalt“ für § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die gleichen Vorgaben wie für § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 BEEG). Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

- Eine **„auf Dauer“ angelegte häusliche Gemeinschaft** bedeutet hier, dass es sich nicht lediglich um eine unbeständige häusliche Gemeinschaft handeln darf, sondern dass das Kind zumindest für die Dauer des Elterngeldbezuges in häuslicher Gemeinschaft mit dem Elternteil lebt und von diesem betreut wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der eine Elternteil für eine bestimmte Zeit – beispielsweise für die Bezugsmonate beim Elterngeld – im Haushalt des anderen Elternteils wohnt und dort das gemeinsame Kind betreut. (vgl. auch entsprechende Ausführungen zum Begriff der häuslichen Gemeinschaft beim Elterngeld, RL 1.1.1.2.2)
- Die Erziehung und Betreuung des Kindes muss **nicht ausschließlich durch die Anspruchsberechtigten erfolgen**; unabhängig von einer Erwerbstätigkeit (in der Elternzeit zulässig bis zu 32 Stunden für jeden Elternteil) widerspricht die Betreuung z.B. in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson nicht der Annahme der Betreuung und Erziehung im selben Haushalt
- Vorübergehende Abwesenheitszeiten, auch längere **Krankenhausaufenthalte**, lassen den Rechtsanspruch auf Elternzeit unberührt.
- Lebt das Kind in nicht unerheblichem Umfang sowohl in dem Haushalt der Mutter als auch in dem Haushalt des Vaters, liegt in beiden Haushalten eine häusliche Gemeinschaft vor. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens zu einem Drittel bei jedem Elternteil lebt.

15.1a Großelternzeit

Anspruchsberechtigt sind nach dieser Regelung auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Großeltern sind, wenn ein Elternteil ihres Enkelkindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Der Anspruch auf Großelternzeit stellt einen eigenständigen Anspruch auf Elternzeit dar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1a kann jeder Großelternteil bis zu drei Jahre Elternzeit für das Enkelkind in Anspruch nehmen. Auch ist die Inanspruchnahme von Großelternzeit zwischen den Elternzeiten der Eltern möglich. Eine Anrechnung der von den Eltern genommenen Elternzeit auf die Großelternzeit findet nicht statt. Der Anspruch auf Elternzeit der Großeltern endet, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt, z. B. wenn der jüngere Elternteil 18 Jahre alt ist (es sei denn, dass die Voraussetzungen von § 15 Abs. 1a Nr. 2 BEEG erfüllt sind) oder die Ausbildung beendet wird, unabhängig davon, ob die Prüfung abgelegt wurde oder ob die Ausbildung abgebrochen wurde. Der/die Elternzeitberechtigte muss gem. § 16 Abs. 5 BEEG die Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen. Analog zu § 16 Abs. 3 Satz 1 BEEG muss eine Vereinbarung gefunden werden, die die Interessen des/der Elternzeitberechtigten wie auch die Interessen des Arbeitgebers berücksichtigt. Elterngeld kann von den Großeltern in Großelternzeit nicht

bezogen werden. Der Anspruch auf Elternzeit besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Die Regelung soll es jungen Eltern ermöglichen, die aktuell angestrebte schulische oder berufliche Ausbildung abzuschließen. Zur Berufsbildung Beschäftigte haben gem. § 20 Abs. 1 einen eigenständigen Anspruch auf Elternzeit.

Für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit müssen bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – den Großeltern – auch die grundsätzlich für den Elternzeitanspruch geltenden Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 vorliegen. Mit Ende der Elternzeit leben die Hauptleistungspflichten aus dem während der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis des Großelternteils, der Elternzeit beansprucht hat, wieder auf.

15.2 Dauer der Elternzeit

Die Elternzeit kann frühestens mit der Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen. Sie ist auf maximal drei Jahre begrenzt und endet spätestens mit Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit frei wählen. Nach dem dritten Geburtstag des Kindes können maximal 24 Monate Elternzeit in Anspruch genommen werden. Die Hauptleistungspflichten (Arbeitspflicht der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Entgeltpflicht des Arbeitgebers) aus dem Arbeitsverhältnis ruhen während der Elternzeit und leben nach Beendigung der Elternzeit voll umfänglich wieder auf. Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist nicht abhängig von der Zustimmung der Arbeitgeberseite (Ausnahme: Ablehnungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen, wenn es sich um den dritten Abschnitt handelt, der im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag liegt, vgl. 16.1.3).

15.2.1 Elternzeitanspruch bis zum dritten Geburtstag

Die Eltern können den Beginn und das Ende ihrer Elternzeit frei wählen. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres genommen werden.

Der Anspruch auf Elternzeit bei Adoption bzw. Adoptionspflege stellt einen eigenständigen Anspruch der Elternzeit dar. Jeder Adoptions-Elternteil hat einen Anspruch auf bis zu drei Jahre Elternzeit. Eine Anrechnung bereits beanspruchter Elternzeit der leiblichen Eltern findet nicht statt. Der Anspruch auf Elternzeit bei einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 33 SGB VIII stellt einen eigenständigen Anspruch der Elternzeit dar. Jeder Elternteil der Pflegefamilie hat einen Anspruch auf bis zu

drei Jahre Elternzeit. Eine Anrechnung bereits beanspruchter Elternzeit der leiblichen Eltern findet nicht statt.

15.2.2 Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes

Einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten können Eltern zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Allerdings kann der Arbeitgeber die Inanspruchnahme eines dritten Zeitabschnitts aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, sofern dieser Elternzeitabschnitt vollumfänglich im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt (vgl. 16.1.3).

Ebenfalls bedarf es zu keiner Zeit einer Ankündigungserklärung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, dass beabsichtigt wird, Elternzeit ab dem dritten Geburtstag des Kindes zu nehmen. Zeiten, für die bereits eine Beurlaubung aufgrund der Mutterschutzfristen gem. § 3 Abs. 2 oder 3 MuSchG besteht, können nicht nach dem dritten Geburtstag des Kindes beansprucht werden, da gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG Zeiten der gesetzlichen Mutterschutzfristen auf die Elternzeit angerechnet werden. Eine Aufteilung in verschiedene Zeitabschnitte ist auch bei Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes möglich (vgl. 16.1.3). Diese Regelung gilt entsprechend für aufgenommene Kinder.

15.2.2.1 Genaue Berechnung

Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr kann es Fälle geben, in denen die einzelnen Abschnitte nicht nach Monaten, sondern nach Tagen berechnet werden müssen.

Beispiel: Das Kind wird am 15.12.2015 geboren, die Mutter nimmt Elternzeit zunächst bis zum 31.12.2017. Die restliche Elternzeit möchte sie nach dem dritten Lebensjahr nehmen. In diesem Fall stehen der Mutter keine vollen zwölf Monate Elternzeit mehr zur Verfügung. Die Berechnung muss auf den Tag genau erfolgen, d.h. in diesem Fall sind es zwölf Monate minus 17 Tage (denn zwölf Monate wären nur übrig, wenn die Elternzeit am 14.12.2017 enden würde). Möchte die Mutter die Zeit im fünften Lebensjahr in Anspruch nehmen, kann sie z.B. die Elternzeit vom 1.8.2018 - 14.7.2019 nehmen.

15.2.3 Anrechnung der Mutterschutzfrist

Zeiten, für die bereits eine Beurlaubung aufgrund der Mutterschutzfristen gem. § 3 Abs. 1 MuSchG besteht, können nicht nach dem dritten Geburtstag des Kindes beansprucht werden.
Wird die Elternzeit für das erste Kind vorzeitig beendet, um die Mutterschutzfristen nach § 3 MuSchG für das zweite Kind in Anspruch zu nehmen, verringert sich die gesamte Elternzeit für das zweite Kind um die für das zweite Kind in Anspruch genommene nachgeburtliche Mutterschutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 und 3 MuSchG, entsprechend.

15.2.4 Kurze Geburtenfolge / Mehrlinge

Stellt sich während der Elternzeit für das erste Kind weiterer Nachwuchs ein, ändert dies grundsätzlich nichts an der laufenden Elternzeit für das erste Kind. In § 15 Abs. 2 Satz 4 ist ausdrücklich geregelt, dass der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind besteht, auch wenn sich die Elternzeit überschneidet (kurze Geburtenfolge). Das gilt auch für Mehrlingsgeburten. Diese Regelung wirkt sich jedoch nur bei einer Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes aus. Im Regelfall werden die Elternzeitberechtigten die Elternzeit für das zweite Kind im Anschluss an die Elternzeit für das erste Kind nehmen bzw. nach § 16 Abs. 3 die erste Elternzeit beenden, um nach der Geburt des zweiten Kindes mit der Elternzeit für das zweite Kind zu beginnen.

15.2.4.1 Inanspruchnahme bei kurzer Geburtenfolge / Mehrlingen

Bei einer kurzen Geburtenfolge und bei Mehrlingen kann für ein Kind ein Anteil der Elternzeit später genommen werden, der nicht in Anspruch genommen wurde, weil die laufende Elternzeit für ein anderes Kind in Anspruch genommen wurde. Beispiel: Es laufen drei Jahre Elternzeit für Kind A. Am zweiten Geburtstag von Kind A wurde Kind B geboren. Die Mutter nimmt im Anschluss an die Elternzeit von Kind A zwei Jahre Elternzeit für Kind B. Von Kind B können die zwölf ersten Lebensmonate nach dem dritten Lebensjahr von Kind B genommen werden, abzüglich eventuell der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist, falls Elternzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 vorzeitig beendet wurde.

Sinn und Zweck der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr ist die Flexibilisierung der Elternzeit. Kommt es den Elternzeitberechtigten jedoch darauf an, die maximale Elternzeit zu erreichen, gilt folgende Regel:
Wenn der Abstand zwischen zwei Kindern größer als ein Jahr, aber kleiner als zwei Jahre ist, dann wird die **maximale ununterbrochene Elternzeit** durch folgende Aufteilung erreicht:

- zwei Jahre Elternzeit für das erste Kind
- danach Elternzeit für das zweite Kind bis zur Vollendung von dessen drittem Lebensjahr
- danach zwölf Monate Elternzeit für das erste Kind (Inanspruchnahme der noch nicht beanspruchten Elternzeit des ersten Kindes)

- restliche Elternzeit für das zweite Kind (in Anspruch genommen werden kann hier die Elternzeit der ersten Lebensmonate für das zweite Kind, die wegen der für das erste Kind laufenden Elternzeit noch nicht beansprucht wurde, abzüglich evtl. der nachgeburtlichen Mutterschutzfrist falls Elternzeit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 vorzeitig beendet wurde)
- bei Zwillingen endet die Elternzeit somit spätestens am Tag vor dem sechsten Geburtstag

Beispiel: Für Zwilling A nimmt die Mutter Elternzeit bis zum zweiten Geburtstag der Zwillinge. Daran schließen sich drei Jahre Elternzeit für Zwilling B an, die bis zum 5. Geburtstag der Zwillinge dauert. Im Anschluss daran nimmt die Mutter noch 12 Monate Elternzeit von Zwilling A (das dritte Lebensjahr von Zwilling A), sodass die Elternzeit am Tag vor dem sechsten Geburtstag der Zwillinge endet.

Bei Mehrlingsgeburten besteht eine nachgeburtliche Schutzfrist, da es sich auch bei Mehrlingsgeburten nur um eine Entbindung handelt. Für das o. g. Beispiel heißt das, dass für Zwilling B volle drei Jahre Elternzeit genommen werden können, also ohne Abzug der nachgeburtlichen Mutterschutzfristen.

15.3 Gleichzeitige Elternzeit

Die dreijährige Elternzeit steht jedem Elternzeitberechtigten individuell zu. Wollen z.B. beide Elternteile gleichzeitig in Elternzeit gehen, muss der Arbeitgeber Mutter bzw. Vater für maximal drei Jahre von der Arbeit freistellen. Bei der Berechnung der Elternzeit, wird das jeweilige Arbeitsverhältnis für sich betrachtet. Wird Elternzeit getrennt – abwechselnd oder nacheinander – genommen, wird dem jeweiligen Elternteil keine bereits genommene Elternzeit der Partnerin/des Partners angerechnet. Nicht beanspruchte Elternzeit eines Elternzeitberechtigten kann auch nicht auf einen anderen Elternzeitberechtigten übertragen werden (Beispiel: Nimmt die Mutter 3 Jahre Elternzeit in Anspruch, der Vater keine, so kann die Elternzeit der Mutter nicht um die vom Vater nicht verbrauchte Elternzeit verlängert werden). Das Verhalten der Partnerin/des Partners ist für den eigenen Anspruch unerheblich.

Beispiel: Die Mutter nimmt Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Der Vater, der neben der Beanspruchung von Elternzeit für die Dauer der Partnermonate bis zum dritten Geburtstag des Kindes keine weitere Elternzeit genommen hat, kann max. 24 Monate der von ihm nicht beanspruchten Elternzeit bis zum achten Geburtstag nehmen.

15.4 Zulässige Teilzeitarbeit

Die Elternzeitberechtigten können während der Elternzeit jeweils bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats entweder bei ihrem eigenen bisherigen Arbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige berufstätig sein. Abweichend vom Elterngeld bezieht sich der Begriff „Monat“ bei der Elternzeit nicht auf den Lebensmonat des Kindes. Die durchschnittliche monatliche Wochenarbeitszeit ist für jeden Elternzeitmonat, ggf. anteilig, wenn der/die Elternzeitberechtigte nicht einen vollen Monat in Elternzeit ist, zu berechnen. Für Lehrer gilt die Berechnung wie unter Punkt 1.6.1.2. der Richtlinien beschrieben. Zur Berufsbildung Beschäftigte sind gem. § 20 BEEG auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des BEEG. Für sie gilt ebenfalls die Grenze von 32 Wochenstunden gem. § 15 Abs. 4 BEEG. Sind beide Elternteile in Elternzeit, haben auch beide Eltern das Recht, in Teilzeit tätig zu sein, auch wenn sie bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. Die Teilzeittätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger während der Elternzeit bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Arbeitgeberseite. Die Zustimmung zur Teilzeitarbeit darf der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus **dringenden** betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Teilzeit im Sinne des § 15 BEEG liegt nur dann vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine Teilzeit nach § 15 Abs. 5 Satz 1 oder § 15 Abs. 7 BEEG geltend macht. Die Fortführung der Teilzeit aus einem ersten Teilzeitarbeitsverhältnis bedarf daher nicht der Zustimmung des Arbeitgebers aus einem anderen parallel bestehenden Teilzeitarbeitsverhältnis (§ 15 Abs. 4. Satz 3 BEEG).

15.5 Fortsetzung der bisherigen Teilzeit/ neuer Teilzeitanspruch

Hat die /der Elternzeitberechtigte schon vor Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit von bis zu 32 Wochenstunden ausgeübt, kann er sie ohne Zustimmung des Arbeitgebers fortsetzen.

15.5.1 Verringerung der Arbeitszeit (Abs. 5-7)

Soll dagegen die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert werden, muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer einen Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit stellen.

Der gesetzlichen Regelung entsprechend wird von beiden Seiten erwartet, dass über den Teilzeitwunsch innerhalb von vier Wochen eine Einigung erzielt wird. Unproblematisch sind also die Fälle, in denen der Arbeitgeber der Reduzierung wunschgemäß zustimmt.

Die Elternzeitberechtigten sollten den Antrag vorsorglich aus Gründen des Nachweises schriftlich und fristgerecht stellen.

15.5.2 Anspruch auf Arbeitszeitverringerung

Soll die bisherige Arbeit beim eigenen Arbeitgeber während der Elternzeit mit verringerter Stundenzahl fortgesetzt werden und ist eine Einigung nicht möglich, besteht ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

15.5.2.1 Voraussetzungen

Insgesamt zweimal während der Elternzeit kann die bisherige (Vollzeit-)Tätigkeit beim eigenen Arbeitgeber auf eine Teilzeittätigkeit von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 32 Wochenstunden für mindestens zwei Monate verringert werden, wenn der Arbeitgeber regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt und das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers länger als sechs Monate bestanden hat und keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen.

§ 15 Abs. 6 lässt eine zweimalige Verringerung der vor der Elternzeit geltenden Arbeitszeit zu, so dass die zunächst vereinbarte Teilzeit zu einem späteren Zeitpunkt der Elternzeit erhöht oder weiter reduziert werden kann. Als Verringerung zählt also auch, wenn beim zweiten Verringerungsverlangen eine Erhöhung der zuvor reduzierten Arbeitszeit gewünscht wird, also z.B. vor der Elternzeit 40 Wochenstunden gearbeitet wurde und nach einer anfänglichen Reduzierung auf 20 Stunden wöchentlich nunmehr 32 Wochenstunden verlangt werden.

15.5.2.2 Anspruchsmitteilung / Fristen

Das Antragsverfahren erfordert von den Elternzeitberechtigten eine sorgfältige Planung und eine möglichst einvernehmliche Absprache der Zeiten und der Modalitäten mit dem Arbeitgeber. Gelingt eine Einigung nicht, liegen jedoch die o. g Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 vor, muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer spätestens sieben Wochen bzw. nach dem dritten Geburtstag dreizehn Wochen vor dem geplanten Beginn der Teilzeittätigkeit dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er eine Teilzeittätigkeit beansprucht. Zugleich muss mitgeteilt werden, ab wann und wie lange die Teilzeittätigkeit erfolgen und auf welchen Umfang die Arbeitszeit reduziert werden soll (zwischen 15 und 32 Wochenstunden). Weiter soll mitgeteilt werden, wie die Verteilung der Arbeitszeit gewünscht wird (auf welche Arbeitstage in welchem Umfang).

Damit die Elternzeitberechtigten diese Frist einhalten, sollten sie bereits mit Beginn des „Einigungsverfahrens“ dem Arbeitgeber die gewünschte Reduzierung der Arbeitszeit schriftlich mitteilen. Dies ist besonders den Elternzeitberechtigten zu raten, die bereits mit Beginn der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben wollen: Würden sie dem schriftlichen Antragsverfahren eine mündliche „Einigungsphase“ vorschalten, dann würde der gesamte „Prozess“ ggf. länger als die geforderte Frist dauern. Da die Anmeldung der Elternzeit aber unabhängig von der Mitteilung über die Beanspruchung der

Verringerung der Arbeitszeit ist, würden der Beginn der Elternzeit und der gewünschte Beginn der Teilzeittätigkeit auseinanderfallen.

Generell sollte die Erklärung über die geplante Teilzeittätigkeit bereits mit der Erklärung zur Elternzeit verbunden werden: Eine möglichst frühzeitige Erklärung zur Teilzeitarbeit empfiehlt sich, um der Einstellung einer Ersatzkraft für die Elternzeit zuvorzukommen. Eine solche Einstellung kann für den Arbeitgeber einen dringenden betrieblichen Grund darstellen, der dem Wunsch des Elternteils nach einer Teilzeittätigkeit entgegensteht.

15.5.2.3 Ablehnung des Arbeitgebers und Zustimmungsfiktion

Will der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, muss er bei einer Elternzeit zwischen Geburt und drittem Lebensjahr innerhalb von vier Wochen, bei einer Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag acht Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers seine Ablehnung mit schriftlicher Begründung mitteilen. Die Begründung muss erkennen lassen, welche betrieblichen Gründe entgegenstehen, warum sie dringend sind und ob sie dem Änderungsverlangen insgesamt oder z.B. nur der Verteilung der Arbeitszeit entgegenstehen. Schlagwortartige, plakative Stichworte genügen nicht.

Lehnt der Arbeitgeber den Teilzeitantrag nicht innerhalb der genannten Fristen ab, gilt seine Zustimmung zur Verringerung der Arbeitszeit wie auch zur Verteilung der Arbeitszeit entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers als erteilt (Zustimmungsfiktion). Lehnt der Arbeitgeber den Antrag auf Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit rechtzeitig (bei einer Teilzeit von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres vier Wochen nach Zugang des Antrags; bei einer Teilzeit zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres acht Wochen nach Zugang des Antrags) ab, können die Arbeitnehmer/innen ihren Rechtsanspruch auf Teilzeittätigkeit gegen den Arbeitgeber nur durchsetzen, wenn sie Klage vor dem örtlich zuständigen Arbeitsgericht erheben. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer darf nicht einfach verkürzt weiterarbeiten.

Ist die Arbeitgeberseite mit der Verringerung der Arbeitszeit nicht einverstanden und lehnt sie den Anspruch auf Teilzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ab oder aber der Arbeitgeber bietet nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden an, obwohl der / die Elternzeitberechtigte mehr arbeiten möchte, besteht grundsätzlich die Möglichkeit Arbeitslosengeld während der Elternzeit zu beziehen. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld kann bestehen, wenn der Elternteil

- arbeitslos ist und
- bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet ist und

- der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich selbst aktiv um die Beendigung der Arbeitslosigkeit bemüht und

- die Anwartschaftszeiten erfüllt hat, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig war.

Arbeitslos ist dabei, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, keine Tätigkeit als Selbständige/Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger ausübt oder solche Beschäftigungen bzw. Tätigkeiten nur mit einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausübt. Beschäftigungslosigkeit und damit Arbeitslosigkeit im Sinne des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) kann deshalb auch bei einem noch fortbestehenden Arbeitsverhältnis vorliegen.

Es ist ratsam, sich in diesen Fällen bei der Agentur für Arbeit über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosengeld zu informieren.

15.5.3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Anspruch nicht erfüllen

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die weniger als 15 Wochenstunden arbeiten möchten oder bei denen sonstige Voraussetzungen für den Teilzeitanspruch nicht vorliegen, bleibt die Möglichkeit der einvernehmlichen Gestaltung der Teilzeittätigkeit mit ihren Arbeitgebern, da sie in diesen Fällen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch haben (aber unter Umständen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG). Wollen die Elternzeitberechtigten auch nach Ablauf der Elternzeit weiterhin in Teilzeit bei ihrem bisherigen Unternehmen tätig sein, richtet sich die Durchsetzung eines Teilzeitanspruchs nach § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Zu den Voraussetzungen für diesen Anspruch gibt die Hotline des BMAS Auskunft.

15.5.4 Rechtsfolgen der Elternzeit für Mandatsträger (z.B. Betriebsrat, Personalrat, Aufsichtsrat)

Mitglieder eines Betriebsrats, Personalrats oder Aufsichtsrats sind in ihrer Funktion keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, daher gelten für sie in dieser Funktion auch nicht die Regelungen der Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Elternzeit für einen Arbeitsvertrag wirkt sich umgekehrt auch nicht automatisch auf die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratstätigkeit aus; das Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratsmandat wird durch die Elternzeit grundsätzlich nicht suspendiert. Die Verpflichtung zur Ausübung der Betriebsrats-/Personalrats-

/Aufsichtsratstätigkeit, deren Unterbrechung und deren Ende ergeben sich allein aus den entsprechenden Gesetzen (BetrVG, BPersVG, Personalvertretungsgesetze der Länder, AktG, GmbHG).

Der Vergütungsanspruch für die Wahrnehmung der Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratstätigkeit ergibt sich grundsätzlich (außerhalb der Elternzeit) aus dem Arbeitsvertrag. Während der Elternzeit ruht dieser Arbeitsvertrag, aber nur in dem Umfang, in dem die betreffende Person durch die Elternzeit von der Arbeitsleistung befreit ist.

Bezüglich des Vergütungsanspruches während der Ausübung einer Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratstätigkeit im Rahmen der Elternzeit ist zur Wahrung des unionrechtlich begründeten elternzeitrechtlichen Diskriminierungsverbots davon auszugehen, dass dieser Vergütungsanspruch im Rahmen der tatsächlich geleisteten Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratstätigkeit weiterhin besteht. Würde die Entgeltfortzahlung für die Teilnahme an Betriebsrats-/Personalrats-/Aufsichtsratssitzungen nicht vergütet werden, fiele durch die Inanspruchnahme der Elternzeit ein wesentlicher Vergütungsaspekt ohne Ausgleich weg. Damit stünde sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, der/die Elternzeit in Anspruch nimmt, schlechter als ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der/die Elternzeit nicht in Anspruch nimmt. Zur Vermeidung dieser ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ist im Wege der Gesetzesanalogie ein Vergütungsanspruch zu gewähren. Der Vergütungsanspruch ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 BetrVG i. V. m. der EU-Elternzeitrichtlinie 2010/18/EU des Rates.

Für sonstige Funktionsträger (Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte, Diversity-Beauftragte) sind diese Regelungen grundsätzlich – unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. BGleiG, Gleichstellungsgesetze der Länder, SGB IX) – analog anzuwenden.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

16.1 Anmeldung der Elternzeit

16.1.1 Anmeldefristen

Die schriftliche Anmeldung der Elternzeit muss bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für die Zeit zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätesten 13 Wochen vor dem geplanten Beginn dem Arbeitgeber zugegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Frist mit Zugang der Anmeldung beim Arbeitgeber in Gang gesetzt. Das bedeutet, dass die Elternzeit bei Nichteinhaltung der Frist immer sieben bzw. 13 Wochen nach Zugang beim Arbeitgeber beginnt. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen, muss die Anmeldung spätestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Für den Fall, dass eine Elternzeit vor dem dritten Geburtstag begonnen wird und ohne Unterbrechung über den dritten Geburtstag hinaus andauert, muss für den Elternzeitanteil vor dem dritten Geburtstag die siebenwöchige Anmeldefrist und für den Elternzeitanteil ab dem dritten Geburtstag die Anmeldefrist von 13 Wochen eingehalten werden.

Will ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin z. B. 12 Monate Elternzeit so nehmen, dass sechs Monate vor dem dritten Geburtstag und sechs Monate nach dem dritten Geburtstag liegen, meldet er die Elternzeit sieben Wochen vor dem Beginn der Elternzeit im dritten Lebensjahr des Kindes an. Damit hat er gleichzeitig die 13-Wochenfrist für die sechs Monate Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes gewahrt. Kündigungsschutz besteht für den gesamten Zeitraum.

Für den Fall, dass eine vor dem dritten Geburtstag liegende Elternzeit über den dritten Geburtstag hinaus andauern soll, die Elternzeit vor dem dritten Geburtstag allerdings weniger als sechs Wochen beträgt, liegt der Beginn der Anmeldefrist für die Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes vor dem Beginn der Anmeldefrist für die Elternzeit vor dem dritten Geburtstag. Die später beginnende Elternzeit (nach dem dritten Geburtstag) muss also vor der früher beginnenden Elternzeit (Elternzeit vor dem dritten Geburtstag) angemeldet werden.

Beispiel: Das Kind wird am 1. August 2015 geboren. Der Vater möchte sechs Monate Elternzeit vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nehmen. Die siebenwöchige Anmeldefrist für die Elternzeit im Juli beginnt am 13. Mai 2018, die 13wöchige Anmeldefrist für die Elternzeit ab 1. August 2018 bereits am 2. Mai 2018.

Können die Elternzeitberechtigten dringende Gründe anführen, die ein rechtzeitiges Verlangen der Elternzeit verhindert haben, ist ausnahmsweise auch eine kürzere Frist möglich. Dies könnte etwa bei einer unvorhergesehenen vorzeitigen Geburt des Kindes oder dem Beginn einer Adoptionspflege der Fall sein. Bei der Bestimmung einer angemessenen kürzeren Frist kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Es wird empfohlen, die Elternzeit so anzumelden, dass der Zugang beim Arbeitgeber dokumentiert ist und sich später für die Elternzeitberechtigten keine Beweisprobleme ergeben (z.B. durch persönliche Abgabe und Eingangsbestätigung des Arbeitgebers auf einer Kopie der Anmeldung oder per Einwurfeinschreiben).

16.1.1a Grundsatz der freien Wählbarkeit der Elternzeit, Ausnahmen

Die Elternzeitberechtigten können den Beginn ihrer Elternzeit jeweils frei wählen. Sie muss nicht mit der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen. Also kann Elternzeit auch ein Jahr nach der Geburt des Kindes genommen werden. Zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr können jedoch höchstens 24 Monate Elternzeit in Anspruch genommen werden.

Eine rechtlich zulässige Inanspruchnahme mit weitgehend frei wählbaren Zeitabschnitten steht grundsätzlich auch **Lehrerinnen und Lehrern** zu. Allerdings sind hierbei die Grenzen des rechtlich Zulässigen nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (und bei verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern die möglicherweise bestehenden besonderen landesrechtlichen Regelungen zur Elternzeit) zu beachten. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- **Den Beginn oder das Ende der Elternzeit auf die Lage der Schulferien „abzustimmen“** ist grundsätzlich **nicht rechtsmissbräuchlich** (es findet entweder eine Nachbereitung vorhergehender Unterrichtseinheiten oder eine Vorbereitung künftiger Unterrichtseinheiten statt) , **soweit nicht landesrechtliche Regelungen etwas anderes regeln** (vgl. etwa landesrechtliche Regelungen in NRW und BE)

- Eine längere Elternzeit **ausschließlich für die Dauer der Schulferien zu „unterbrechen“** kann **rechtsmissbräuchlich** sein (LAG Saarland, Az: 2 Sa 7/95) (es findet weder eine Vor- noch eine Nachbereitung von Unterrichtseinheiten statt)

Im Ausnahmefall kann ein Rechtsmissbrauch vorliegen, dies bedarf einer **Einzelfallprüfung.** Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Inanspruchnahme der Elternzeit gemäß BEEG für angestellte Lehrkräfte unter (teilweiser) Aussparung von Ferienzeiten liegt nicht vor. (Für **verbeamtete Lehrkräfte** ist die Zulässigkeit der Aussparung der Elternzeit zum Teil in besonderen beamtenrechtlichen Regelungen zur Elternzeit geregelt.)

16.1.2 Festlegung für zwei Jahre

Bei der erstmaligen Anmeldung einer Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes muss verbindlich erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb der folgenden 24 Monate Elternzeit genommen werden soll. (Dies gilt auch für die Anmeldung einer Elternzeit, für die nur noch ein Zeitraum von weniger als 24 Monate zur Verfügung steht, z.B. das dritte Jahr.) Mit der Erklärung legen sich die Anspruchsberechtigten fest. Eine nachträgliche Änderung für diesen Zeitraum ist nur noch mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Schließt sich die Elternzeit der Mutter unmittelbar an die Mutterschutzfrist an, wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist dergestalt berücksichtigt, dass sich die Mutter in diesen Fällen nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen muss. Dies gilt auch, wenn sie im Anschluss an den Mutterschutz noch Urlaub genommen hat. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt diese Zweijahresfrist mit dem Beginn der Elternzeit.

Der oder die Elternzeitberechtigte muss sich nur bei Anmeldung einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes für zwei Jahre festlegen. Eine Festlegung für zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist nicht notwendig.

Beispiel: Das Kind wird am 15.12.2015 geboren. Der Vater nimmt Elternzeit vom 15.12.2017 bis zum 14.06.2018. Eine Verlängerung der Elternzeit nach dem 14.06.2018 ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Ab dem 15.12.2018 endet jedoch die Bindungswirkung, so dass der Vater ab diesem Zeitpunkt wieder ohne Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit beanspruchen kann.

16.1.3 Aufteilung der Elternzeit in Abschnitte

Die Elternzeit kann (pro Elternteil) in drei Abschnitte aufgeteilt werden. Es stehen also jedem Elternzeitberechtigten drei Abschnitte zu. Eine Verteilung auf weitere Abschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitsgebers möglich. Ein dritter Zeitabschnitt kann vom Arbeitgeber innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrags aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, sofern dieser Zeitabschnitt vollständig zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt.

Ein dritter Abschnitt einer Elternzeit, der zwischen der Geburt des Kindes und dem dritten Geburtstag des Kindes liegt, kann nicht aus dringenden betrieblichen Gründen vom Arbeitgeber abgelehnt werden.

Beispiel: Das Kind wird am 1.10.2015 geboren. Die Mutter nimmt Elternzeit bis zum 30.09.2016 und dann nochmal vom 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2017. Weitere 15 Monate

> Elternzeit möchte sie ab dem 1.10.2018 nehmen. Diesen dritten Zeitabschnitt kann der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, weil er vollständig im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes liegt. Würde die Mutter die 15 Monate Elternzeit schon ab dem 1. Juni 2018 bis zum 31.08.2019 nehmen, läge der dritte Zeitabschnitt nicht vollständig zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes, sodass der Arbeitgeber keine Ablehnungsmöglichkeit hat.

Soll die Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilt werden, muss die Anmeldung der Elternzeit entsprechend abgefasst werden. Um einen neuen Zeitabschnitt handelt es sich nur, wenn sich nach dem ersten bzw. vorhergehenden Zeitraum der Elternzeit zunächst ein Zeitraum (mindestens ein Tag) anschließt, in dem der Elternzeitberechtigte sich nicht in Elternzeit für dieses Kind befindet, also entweder das bisherige Arbeitsverhältnis wieder voll auflebt(hierzu zählen auch aktiv in Anspruch genommene Mutterschutzfristen), Elternzeit für ein anderes Kind genommen wird oder das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund suspendiert ist (z.B. Sonderurlaub).“

Findet ein Arbeitgeberwechsel statt, können im neuen Arbeitsverhältnis ebenfalls wieder bis zu drei Zeitabschnitte in Anspruch genommen werden (sofern ein entsprechender Elternzeitanspruch noch vorhanden ist und das Kind das Anspruchsalter noch nicht überschritten hat), unabhängig davon, wie viele Abschnitte in einem vorherigen Arbeitsverhältnis genommen wurden.

Soll sich ein Elternzeit-Zeitraum unmittelbar an eine beanspruchte Elternzeit anschließen, so handelt es sich nicht um einen neuen Zeitabschnitt. Hingegen handelt es sich um einen neuen Zeitabschnitt, wenn sich die Elternzeit für ein Kind unmittelbar an die Elternzeit für ein weiteres Kind anschließen soll. In diesen Fällen ist jedoch auf Grundlage des bürgerrechtlichen Grundsatzes von Treu und Glauben **nach § 242 BGB** eine **Günstigerprüfung** vorzunehmen. Unabhängig von der Beantragung der Elternzeit ist im Rahmen der Elternzeitberatung bei der Inanspruchnahme von Elternzeit für mehrere Kinder zu prüfen, wie die Elternzeit am günstigsten geblockt werden kann, damit durch die Inanspruchnahme der Elternzeit möglichst wenig Abschnitte verbraucht werden. Dies ist auch wichtig im Hinblick auf mögliche spätere Änderungen der Beantragung. Die Interessen des Arbeitgebers werden dadurch nicht beeinträchtigt, da es für den Arbeitgeber unerheblich ist, für welches Kind im die Elternzeit beansprucht wird.

16.1.4 Drittes Jahr der Elternzeit

Nehmen die Elternzeitberechtigten die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes, ist eine schriftliche Erklärung für das dritte Jahr der Elternzeit und für eine mögliche Inanspruchnahme nach dem dritten Geburtstag des Kindes noch nicht erforderlich, denn das Gesetz verlangt eine bindende Erklärung nur für zwei Jahre. Zu beachten ist aber, dass eine Bindungswirkung grundsätzlich auch bei einer darüberhinausgehenden Erklärung entsteht. Daher ist den Elternzeitberechtigten dringend

anzuraten, eine Erklärung nur für den zweijährigen Bindungszeitraum abzugeben, um eine Entscheidung für noch verbleibende Elternzeit später treffen zu können.

Schließt sich eine Elternzeit unmittelbar an eine zuvor innerhalb des Zweijahreszeitraums liegende Elternzeit an, gilt diese sich anschließende Elternzeit nicht als neuer Zeitabschnitt. Das gilt auch, wenn die sich anschließende Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes liegt.

Beispiel 1: Der Vater nimmt vom 7. Lebensmonat bis zum 1. Geburtstag des Kindes 6 Monate Elternzeit und dann nochmal vom 1,5 Lebensjahr des Kindes bis zu dessen 2,5 Lebensjahr. Der zweijährige Bindungszeitraum besteht hier zwischen dem 7. Lebensmonat des Kindes und dem 2.5 Lebensjahr des Kindes. Entschließt sich der Vater am Ende der zweiten Elternzeit noch Elternzeitmonate anzuhängen, hat er zwei Abschnitte verbraucht.

Beispiel 2: Der Vater nimmt ab dem ersten Geburtstag des Kindes für 6 Monate Elternzeit, geht dann wieder arbeiten und nimmt nochmal 6 Monate Elternzeit vom 2.5 Lebensjahr des Kindes bis zum dritten Geburtstag. Der Bindungszeitraum besteht hier zwischen dem ersten und dritten Geburtstag des Kindes. Wenn er sich dann entscheidet, direkt im Anschluss z. B. die verbleibenden 24 Monate Elternzeit bis zum 5. Geburtstag des Kindes zu nehmen, hat er insgesamt zwei Elternzeitabschnitte verbraucht (das erste halbe Jahr, und dann die Elternzeit vom 2.5 Lebensjahr des Kindes bis zum 5. Geburtstag). Die Erklärung für die Inanspruchnahme der 24 Monate nicht genommener Elternzeit nach dem dritten Geburtstag muss 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit angemeldet werden.

16.1.5 Arbeitgeberbescheinigung bei Arbeitgeberwechsel

Wechselt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den Arbeitgeber und beantragt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin beim neuen Arbeitgeber Elternzeit, so muss der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin auf Verlangen des neuen Arbeitgebers eine Bescheinigung über bereits genommene Elternzeit vorlegen. Das ist notwendig, damit der neue Arbeitgeber weiß, wieviel Elternzeit dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin noch zur Verfügung stehen.

16.2 Fristversäumnis

Damit Härtefällen Rechnung getragen werden kann, können Arbeitnehmerinnen, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

16.3 Verkürzung / Verlängerung

16.3.1 Vorzeitige Beendigung / Verlängerung der Elternzeit grundsätzlich mit Zustimmung des Arbeitgebers

Eine laufende Elternzeit kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers verkürzt oder verlängert werden.

Die Vorschriften zu einer Verlängerung der Elternzeit, zu der der Arbeitgeber gem. § 16 Abs. 3 zustimmen muss, gelten für den Fall, dass sich die Elternzeitberechtigten in dem Zweijahreszeitraum für eine „verkürzte“ Elternzeit festgelegt haben (z.B. nur das erste Jahr). Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Elternzeit ist der Arbeitgeber an billiges Ermessen gemäß § 315 Abs. 3 BGB gebunden. Demnach muss der Arbeitgeber bei der Entscheidung die wesentlichen Umstände des Einzelfalls abwägen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigen (BAG-Urteil vom 18.10.2011, 9 AZR 315/10).

16.3.2. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit in besonderen Fällen

In besonderen Fällen hat der Elternzeitberechtigte wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls etwa bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit das Recht zur einseitigen Beendigung der Elternzeit. Der Arbeitgeber kann lediglich innerhalb von vier Wochen die vorzeitige Beendigung aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Eine Ablehnung, die diese Frist- und Form-Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unbeachtlich. Sie ist nicht geeignet, den Eintritt der vorzeitigen Beendigung zu verhindern (BAG-Urteil vom 21.04.2009, 9 AZR 391/08). Nicht verbrauchte Elternzeit kann erneut angemeldet werden (vgl. BAG 21.04.2009, Az. 9 AZR 391/08). Dabei sind grundsätzlich die Anmeldefristen 7 bzw. 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit zu beachten und die Anzahl der Zeitabschnitte (siehe Abschnitt 16.1.1).

Liegt eine schwere Krankheit vor, besteht seitens des Elternzeitberechtigten die Möglichkeit, die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zu bewirken. Bezieht der Berechtigte während der Elternzeit / des Elterngeldbezuges Teilzeiteinkommen berechnet sich das Krankengeld nach dem Teilzeiteinkommen (zur Anrechnung des Krankengeldes auf das Elterngeld siehe Abschnitt 3.1.1.5.3). Bei einer vorzeitigen Beendigung der Elternzeit ist zur Berechnung des Krankengeldes das Einkommen, das vor der Elternzeit bezogen wurde, relevant.

16.3.3. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme des Mutterschutzes

§ 16 Abs. 3 Satz 3 trägt der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union Rechnung. Der EuGH hat mit Urteil vom 20. September 2007 (Rs. C-116/06) einen Verstoß gegen Europäisches Recht durch nationale finnische Regelungen zur Erziehungszeit festgestellt. Laut EuGH verstoßen nationale Regelungen über den Elternurlaub gegen die Richtlinie (RL) 76/207/EWG (Gleichbehandlung) und die RL 92/85 (Mutterschutz), wenn sie nicht Änderungen berücksichtigen, die sich aus der Schwangerschaft während der 14-wöchigen Schutzfrist für die betreffende Arbeitnehmerin ergeben. Nicht vereinbar mit dem Unionsrecht ist es laut EuGH, wenn die schwangere Frau den Zeitraum des Elternurlaubs nicht ändern kann, um den ihr zustehenden Mutterschaftsurlaub und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Abs. 3 Satz 3 dient der Klarstellung, dass Arbeitnehmerinnen die angemeldete Elternzeit vorzeitig – ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden können, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen, und nicht nur in Teilzeit arbeitende Mütter, denen dieses Recht schon nach dem früheren Satz 3 Halbsatz 2 (vgl. BEEG i. d. F. vom 17.09.2012, BGBl I, S. 1878) zustand. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 soll die Arbeitnehmerin in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satzes 3 Halbsatz 1 dem Arbeitgeber rechtzeitig mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Elternzeit vorzeitig zu beenden. Dem Arbeitgeber soll so ermöglicht werden, die erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 Mutterschutzgesetz) zu veranlassen. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen. Die Elternzeit kann also frühestens enden, wenn die Mitteilung dem Arbeitgeber zugegangen ist.

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit führt auch zur Aufhebung des Bindungszeitraums (vgl. BAG, Urteil vom 21. April 2009, Az. 9 AZR 391/08). Die Inanspruchnahme restlicher Elternzeit für das ältere Kind stellt für die Mutter einen neuen elternzeitrechtlichen Zeitabschnitt dar.

16.3.4. Verlängerung der Elternzeit in Ausnahmefällen

Nur ausnahmsweise, wenn ein vorgesehener Wechsel zwischen den Anspruchsberechtigten aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann, bedarf es nicht der Zustimmung des Arbeitgebers zur Verlängerung. Ausschlaggebend ist, dass die Erziehung und Betreuung des Kindes ohne Verlängerung der Elternzeit nicht sichergestellt werden könnte, da ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten nicht erfolgen kann. Dieser Fall kann z. B. dann eintreten, wenn die Elternzeitberechtigten sich während der Elternzeit eines Elternzeitberechtigten getrennt haben und der andere Elternzeitberechtigte seine geplante Elternzeit nicht in Anspruch nehmen kann, weil er nicht mehr in einem Haushalt mit dem Kind lebt.

Keine Verlängerung i. S. v. § 16 Abs. 3 stellt die – nicht zustimmungspflichtige – Inanspruchnahme des dritten Jahres der Elternzeit dar.

Nimmt aber z.B. ein Vater erst mit Beginn des zweiten Lebensjahres des Kindes Elternzeit, dann muss er sich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit der Gestaltung der Elternzeit festlegen, da er erklären muss, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll (0). Beantragt dieser Vater nur bis zum zweiten Geburtstag Elternzeit, kann er nur mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit auch im dritten Lebensjahr nehmen.

16.3.5 Wegfall der Voraussetzungen der Elternzeit

Im BEEG ist nur das Ende Elternzeit bei Tod des Kindes gesetzlich festgelegt (vgl. 16.4). Im Übrigen ist der Wegfall der Voraussetzungen nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Beispielsfälle für den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen sind:

- die Auflösung des gemeinsamen Haushalts (beispielsweise bei Trennung der Eltern),
- der Verlust des Sorgerechts,
- der Wegfall der Voraussetzungen der Adoption oder
- eine regelmäßige Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats.

Gemäß § 16 Abs. 5 BEEG hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin eine Änderung in der Anspruchsberechtigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Liegt ein Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen vor und will der Elternteil die Elternzeit daher beenden, so muss er dieses Verlangen und die damit verbundene Rückkehr (zu den ursprünglichen Vertragsbedingungen) mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen erklären, um die Interessen des Arbeitgebers zu wahren. Denn in diesem Fall kann der Arbeitgeber gemäß § 21 Absatz 4 BEEG eine Ersatzkraft, so er sie gemäß § 21 Abs. 1, Abs. 6 BEEG eingestellt hat, mit einer dreiwöchigen Frist kündigen, ohne dass jener Arbeitnehmerin/jenem Arbeitnehmer ein Kündigungsschutz zur Seite steht (§ 21 Absatz 5 BEEG). Dieses Recht hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unabhängig davon, ob der Grund für den Wegfall innerhalb oder außerhalb seines/ihres Verantwortungsbereichs liegt.

Um auch die Interessen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu wahren, kann der Arbeitgeber nach Kenntnisnahme des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 5 BEEG eine Rückkehr der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers (zu den ursprünglichen Vertragsbedingungen) vor Ablauf von drei Wochen nicht verlangen.

So im Ergebnis auch LAG Nürnberg, Urteil vom 10. April 2002, Az. 4 Sa 344/01 (zur Beendigung der Elternzeit bei Wegfall der Adoptionspflege).

16.3.6 Auswirkungen von Vertragsänderungen auf die Elternzeit

Nach der elternzeitgesetzlichen Konzeption ist das elternzeitrechtliche Rechtsverhältnis damit unabhängig von Änderungen des arbeitsvertraglichen (ruhenden) Rechtsverhältnisses zu sehen. Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts, wenn der bisherige (ruhende) Arbeitsvertrag geändert oder sogar aufgehoben wird und durch einen neuen Arbeitsvertrag ersetzt wird. Die Elternzeit kann nur nach elternzeitrechtlichen Vorgaben beendet werden. Eine stillschweigende Änderung der Elternzeit allein durch eine Änderung des ruhenden Arbeitsverhältnisses ist nach dem BEEG nicht vorgesehen.

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn die Arbeitstätigkeit nach Abschluss des neuen Vertrags in einem zur Wahrung eines Elternzeitanspruches zulässigen Umfang wieder aufgenommen wird. Ohne eine nach den Vorgaben des BEEG eingetretene Beendigung der Elternzeit führt auch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht zu einer Beendigung der Elternzeit, sondern ist grundsätzlich als Beschäftigung in der Elternzeit zu behandeln. Etwas anderes gilt nur dann, wenn bei der Vertragsänderung oder bei dem Abschluss des neuen Vertrags der Willen beider Parteien ausdrücklich oder stillschweigend erkennbar ist, dass die Elternzeit beendet werden soll.

16.4. Tod des Kindes

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet die Elternzeit spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Nach Ablauf der Frist müssen die Elternzeitberechtigten ihre frühere Arbeit wieder aufnehmen, die Hauptleistungspflichten leben wieder auf.

16.5 Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin

Der oder die Elternzeitberechtigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung betreffen.

16.6 Rechtsfolgen der Elternzeit

Während der Elternzeit ruht der Arbeitsvertrag, aber nur in dem Umfang, in dem die betreffende Person durch die Elternzeit von der Arbeitsleistung befreit ist.

- Arbeitet die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber in Teilzeit, ruht der Arbeitsvertrag in diesem Umfang nicht.
- Mitglieder eines Aufsichtsrats sind in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglied keine Arbeitnehmer. Die Inanspruchnahme der Elternzeit für einen Arbeitsvertrag wirkt sich insoweit nicht automatisch auf die Verpflichtung zur Wahrnehmung der

Aufsichtsratstätigkeit aus; das Aufsichtsratsmandat wird durch die Elternzeit grundsätzlich nicht suspendiert. Dementsprechend bleibt auch ein etwaiger Vergütungsanspruch für die Wahrnehmung der Aufsichtsratstätigkeit bestehen.“

§ 17 Urlaub

17.1 Kürzung des Urlaubs

Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses, die Pflicht des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers zur Entgeltzahlung, es sei denn, es wird während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet. Nach § 17 Abs. 1 kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der der/dem Arbeitnehmer/in für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 kürzen, für den die/der Arbeitnehmer/in Elternzeit nimmt. Die Kürzung liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Gekürzt werden können jedoch nur "volle Monate" Elternzeit. Die Kürzungsberechnung muss für jedes Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) getrennt berechnet werden. Die Kürzungsvorschrift gilt nicht für Elternzeitberechtigte, die während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausüben.

17.2 Übertragung des Resturlaubs

Der (unter Umständen gekürzte) verbleibende restliche Erholungsurlaub, der vor dem Beginn der Elternzeit nicht vollständig genommen wurde, kann auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr nach Ende der Elternzeit übertragen werden. Mit der Sonderregelung in § 17 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zu einem Verfall des Urlaubs führt.

Wird während der (ersten) Elternzeit ein weiteres Kind geboren, verlängert sich der Übertragungszeitraum. Folglich werden Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr, in dem die (erste) Elternzeit begonnen hat, weiter übertragen, wenn der noch zustehende Erholungsurlaub nach dem Ende der (ersten) Elternzeit aufgrund einer weiteren Elternzeit nicht beansprucht werden konnte (s. BAG-Urteil vom 20.05.2008, 9 AZR 219/07; dieses Urteil bezieht sich nur auf die unmittelbar anschließende zweite Elternzeit). Damit hat das BAG seine frühere Rechtsauffassung aufgegeben. Genauso verhält es sich in dem Fall, in dem die Mutter zunächst die Elternzeit gem. § 16 Absatz 3 vorzeitig beendet und anschließend wieder Elternzeit in Anspruch nimmt. Dabei ist es unerheblich, für welches Kind sie Elternzeit nimmt.

§ 17 Abs. 2 regelt nicht den Fall einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. In diesen Fällen bedarf es keiner Übertragung kraft Gesetzes, weil der oder die Teilzeitbeschäftigte von der (reduzierten) Arbeitsverpflichtung freigestellt werden, also Urlaub erhalten kann.

17.3 Abgeltung des Resturlaubs

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder enden beide gleichzeitig, muss der Resturlaub finanziell abgegolten werden.

17.4 Kürzungsmöglichkeit von Urlaub

Wurde vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub gewährt als dem Elternteil nach der Kürzungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 1 BEEG eigentlich zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende der Elternzeit oder bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während der Elternzeit bestehenden Urlaubsanspruch um die zu viel gewährten Tage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

Während der Elternzeit sind die Elternzeitberechtigten vor Kündigungen des Arbeitgebers in besonderer Weise geschützt. § 18 enthält ein absolutes Kündigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

18.1 Kündigungsverbot

Während der gesamten Elternzeit besteht ein besonderer Kündigungsschutz für alle Elternzeitberechtigten. Der Kündigungsschutz beginnt bei einer Anmeldung der Elternzeit bis zum dritten Geburtstag frühestens acht Wochen, bei einer Elternzeitanmeldung zwischen dem dritten und achten Lebensjahr frühestens 14 Wochen vorher. Soll die Elternzeit mit der Geburt des Kindes beginnen, besteht Kündigungsschutz frühestens acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (BAG-Urteil vom 12.05.2011, 2 AZR 384/10). Eine in dieser Zeit ausgesprochene Kündigung ist unzulässig, auch wenn zu einem Termin gekündigt wird, der außerhalb der Elternzeit liegt. Wird Elternzeit in Zeitabschnitten genommen, gilt das Kündigungsverbot nur während der Elternzeitabschnitte, nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen. Das Kündigungsverbot erfasst nicht sonstige Beendigungen des Arbeitsverhältnisses, z. B. das Ende des Arbeitsverhältnisses durch Fristablauf, durch Eigenkündigung der/des Arbeitnehmers/in, durch übereinstimmenden Aufhebungsvertrag oder die Anfechtung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber.

In besonderen Fällen kann ausnahmsweise die Kündigung des Arbeitgebers während der Elternzeit durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle für zulässig erklärt werden. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der beschäftigende Betrieb stillgelegt wird und eine anderweitige Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ausscheidet. Die Bundesregierung hat zur Durchführung des § 18 Abs. 1 S. 2 eine Verwaltungsvorschrift erlassen (s. Bundesanzeiger vom 9. Januar 2007, Nr. 5/2007).

Der/die betroffene Arbeitnehmer/in hat immer das Recht, die Kündigung im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüfen zu lassen.

18.2 Kündigungsschutz ohne Elternzeit

Einen besonderen Kündigungsschutz haben auch alle Elternzeitberechtigten, die während ihrer Elternzeit beim Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten, oder Elternzeitberechtigte, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, aber schon vor ihrer Elternzeitberechtigung in einem Umfang von bis zu 32 Wochenstunden Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber leisteten und einen grundsätzlichen Anspruch auf Elterngeld haben. Sobald diese Voraussetzungen oder die Voraussetzungen für die Elternzeitberechtigung wegfallen, besteht ein Kündigungsschutz nach § 18 nicht mehr.

Der Kündigungsschutz ohne Elternzeit erfasst auch die Fälle, in denen erst später eine (zulässige) Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird.

Im Fall einer durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung hat der/die Arbeitnehmer/in den Sonderkündigungsschutz umgehend beim Arbeitgeber geltend zu machen.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

§ 19 räumt der/dem Arbeitnehmer/in ein Sonderkündigungsrecht mit dem Ziel ein, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Elternzeit relativ kurzfristig eine Entscheidung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen. Will die/der Arbeitnehmer/in zum Ende der Elternzeit kündigen, muss die schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor Ende der Elternzeit dem Arbeitgeber zugegangen sein.

Wird die Frist des § 19 nicht eingehalten, so kann nicht genau zum Ende der Elternzeit gekündigt werden. Das allgemeine Kündigungsrecht besteht neben dem Sonderkündigungsrecht des § 19 jedoch fort und es ist daher möglich, das Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Termin gemäß den geltenden gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Regelungen zu kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

20.1 Zur Berufsbildung Beschäftigte

Zur Berufsbildung Beschäftigte gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des BEEG, so dass auch sie bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Elternzeit und die damit verbundenen Rechte haben. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Elternzeit auf die Berufsbildungszeiten nicht angerechnet, es sei denn, dass während der Elternzeit die Berufsausbildung nach § 7a des Berufsbildungsgesetzes oder § 27b der Handwerksordnung in Teilzeit durchgeführt wird. Die zulässige Arbeitszeit von maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nach § 15 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

Über die Möglichkeit einer Teilzeit-Berufsausbildung berät die zuständige IHK bzw. das BMBF.

20.2 In Heimarbeit Beschäftigte

Heimarbeiter/innen und Hausgewerbetreibende sind Personen, die erwerbsmäßig tätig sind, jedoch ihre Arbeitsstätte selbst wählen (vgl. § 2 Abs. 1 HAG). Sie werden mangels persönlicher Abhängigkeit nicht als Arbeitnehmer/innen angesehen, sind aber wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit schutzbedürftig und haben daher auch einen Anspruch auf Elternzeit. Voraussetzung ist, dass sie am Stück mitarbeiten, d.h. dass die Personen selbst an der Verrichtung und nicht nur an der Organisation der Arbeit beteiligt sind.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

21.1 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 1

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, gem. § 21 Abs. 1 eine Ersatzarbeitskraft als Vertretung für den ausgefallenen Arbeitnehmer/innen einzustellen und befristet zu beschäftigen. Diese Vorschrift enthält also einen Sonderfall der gesetzlich anerkannten Befristung zur Vertretung einer anderen Arbeitnehmerin/eines anderen Arbeitnehmers gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 3 TzBfG.

Die Befristungsmöglichkeit besteht für folgende Fälle:

- für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz;
- für die Dauer der Elternzeit von maximal drei Jahren oder
- für die Dauer einer Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes auf der Grundlage eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung

21.2 Befristungsmöglichkeiten nach Abs. 2

Die Befristungsmöglichkeit besteht darüber hinaus

- für die notwendigen Zeiten einer Einarbeitung der Ersatzkraft.

21.3 Dauer der Befristung

Die befristete Ersatzkraft kann für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt werden. Die Dauer der Befristung kann kalendermäßig bestimmt werden oder den Zwecken der befristeten Ersatzeinstellung entnommen werden. Im Falle der kalendermäßigen Befristung endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle einer Zweckbefristung endet das Ersatzarbeitsverhältnis mit dem Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung, § 15 Abs. 2 TzBfG.

Beide Seiten können das befristete Arbeitsverhältnis, von der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB abgesehen, nur dann vorzeitig ordentlich kündigen, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist, § 15 Abs. 3 TzBfG. Wird das befristete Arbeitsverhältnis nach Zweckerreichung oder Fristablauf mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, besteht es unbefristet fort und kann nur nach den allgemeinen Regeln gekündigt werden, es sei denn, der Arbeitgeber hat unverzüglich widersprochen.

21.4 Kündigungsrecht des Arbeitgebers

Ausnahmsweise kann das befristete Arbeitsverhältnis mit der Ersatzarbeitskraft durch den Arbeitgeber mit einer Frist von mindestens drei Wochen und frühestens zum Ende der Elternzeit gekündigt werden, wenn

- die Elternzeit vorzeitig endet, weil das Kind gestorben ist, § 16 Abs. 4, und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt worden ist (vgl. § 16 Abs. 4);
- die Elternzeit vorzeitig endet, weil ein weiteres Kind geboren wird oder ein besonderer Härtefall vorliegt und die Elternzeitberechtigten die vorzeitige Beendigung beim Arbeitgeber beantragt haben und dieser dringende betriebliche Gründe gegen das vorzeitige Ende der Elternzeit nicht einwenden kann (vgl. § 16 Abs. 3).

Im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen der Elternzeit (auch vor Beginn der Elternzeit) gilt § 21 Absatz 4 entsprechend (zum Recht der in Elternzeit befindlichen Person auf Beendigung der Elternzeit nach Wegfall der Voraussetzungen vgl. 16.3.4).

21.5 Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes

Die Ersatzkraft kann sich gegen eine solche Kündigung des Arbeitgebers nicht auf die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes berufen. Nur wenn die Kündigung sittenwidrig ist oder gegen ein Kündigungsverbot verstößt, ist sie rechtsunwirksam.

§ 22 Bundesstatistik

22.1 Grundsätzliches

Bei der Statistik zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz handelt es sich um eine Bundesstatistik, die zentral beim Statistischen Bundesamt geführt wird. Es gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes.

22.2 Statistische Angaben zum Elterngeld

Die statistischen Angaben sind mit Hilfe des statistischen Erhebungsbogens des maßgeblichen Jahres sowie der Datensatzbeschreibung zum Bundeselterngeldgesetz zu erheben. Darüber hinausgehende (freiwillige) Angaben werden nicht erhoben.

Die Erläuterungen der jeweiligen Angaben zum statistischen Erhebungsbogen des Statistischen Bundesamtes sind zu beachten.

Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 2 zum Elterngeldbezug sind vierteljährlich zum jeweils letzten Tag des aktuellen und der vorangegangenen zwei Kalendermonate für Personen, die in einem dieser Kalendermonate Elterngeld bezogen haben, für jedes den Anspruch auf Elterngeld auslösende Kind zu erfassen.

In § 22 Abs. 2 Nr. 2 wird nunmehr klargestellt, dass auch zwingende Zwischenrechnungen als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes anzusehen sind und an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Nach § 22 Abs. 2 Nr. 5 soll die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4b und die weiteren Monate im Sinne des § 4c Abs. 2 statistisch gesondert erfasst werden.

Die Merkmale des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 monatlich aufzuschlüsseln.

Neben den Erhebungsmerkmalen zum Familienstand und zum unverheirateten Zusammenleben mit dem anderen Elternteil ist der „Alleinerziehenden-Status“ nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 e) zu erheben.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt

23.1 Auskunftspflicht der zuständigen Stellen

Im Hinblick auf die Erhebung ist die zuständige Stelle auskunftspflichtig. Lediglich die Angabe eines Ansprechpartners (Name, Telefonnummer und E-Mail) für eventuelle Rückfragen durch das statistische Bundesamt ist freiwillig.

23.2 Auskunftspflicht der Antragsteller

Abs. 2 normiert ausdrücklich eine Auskunftspflicht der Antragsteller/innen gegenüber den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen. Aus Gründen des Datenschutzes sind die statistischen Angaben nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, soweit sie für den Vollzug dieses Gesetzes nicht erforderlich sind, von den zuständigen Stellen nach § 12 Abs. 1 getrennt von den übrigen Daten nach § 22 Abs. 2 und 3 an das Statistische Bundesamt zu übermitteln und von den nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen unverzüglich nach der Übermittlung zu löschen.

23.3 Datenübermittlung

Die in sich schlüssigen Angaben sind quartalsweise bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Quartalsende dem Statistischen Bundesamt als Einzeldatensätze elektronisch zu übermitteln. Fehlerdefinitionen und Fehlerspezifikationen werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

§ 24 Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang die Übermittlung von Tabellen mit statistischen Ergebnissen durch das Statistische Bundesamt an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zulässig ist.

§ 24a Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt

Die Vorschrift regelt, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Einzelangaben durch das Statistische Bundesamt an das fachlich zuständige Bundesministerium oder von ihm beauftragte Forschungseinrichtungen zulässig ist.

§ 25 Datenübermittlung durch die Standesämter

Die Standesämter können ab 1. Januar 2022 die Daten der Geburt elektronisch an die zuständige Elterngeldstelle übermitteln, wenn der Elterngeldantrag gestellt wurde. Die berechtigte Person muss vorher in die elektronische Abfrage und Übermittlung der Daten über die Beurkundung der Geburt eingewilligt haben.

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

26.1 Geltung des Sozialgesetzbuches

Gemäß § 68 Nr. 15 SGB I gelten der Erste und Zweite Abschnitt (Elterngeld und Verfahren und Organisation) des BEEG als besondere Teile des Sozialgesetzbuches. Somit gilt für die Durchführung dieser Abschnitte das SGB I. Daneben gilt gem. § 26 Abs. 1 für die genannten Abschnitte ebenfalls das Erste Kapitel des SGB X. Außerdem gelten § 328 Abs. 3 und § 331 SGB III. Somit sind für die Rückerstattung von Elterngeld die Regelungen des § 328 SGB III entsprechend anzuwenden. § 50 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit §§ 45 und 48 SGB X findet dementsprechend keine Anwendung.

26.2 Bedeutsame Vorschriften des SGB I

§ 14 Anspruch auf Beratung
§ 15 Auskunftspflicht der zuständigen Stelle
§ 16 Antragstellung
§ 17 Ausführung der Sozialleistungen
§ 25 Elterngeld (Zuständigkeit und Gesetzesgrundlage)
§ 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen
§ 35 Sozialgeheimnis
§ 37 Vorbehalt abweichender Regelungen
§ 48 Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht
§ 51 Aufrechnung

Kurzkommentar zur Aufrechnung neben dem Insolvenzverfahren:
Die Aufrechnung von Elterngeldforderungen gegen neue Ansprüche auf Elterngeld außerhalb eines bereits begonnenen Insolvenzverfahrens ist nach § 51 SGB I möglich, sofern kein Aufrechnungsverbot besteht und eine gültige Aufrechnungslage vorliegt. Daher können lediglich Forderungen, die über dem nach § 54 Abs. 3 Nr. SGB I unpfändbarem Betrag von 300 € liegen in die Aufrechnung einbezogen werden. Die Aufrechnungslage muss bereits vor Beginn eines Insolvenzverfahrens vorgelegen haben (vgl. §§ 94, 304 Abs. 1 InsO).

Kurzkommentar zu § 51 Abs. 2 SGB I
§ 51 Abs 2 ist nur anwendbar, wenn es sich bei der Hauptforderung um einen Anspruch auf laufende Geldleistung des Berechtigten und bei der Gegenforderung um einen Beitrags- oder Erstattungsanspruch

des Leistungsträgers handelt; liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann eine Aufrechnung nur über § 51 Abs 1 erfolgen.

§ 52 Verrechnung

Kurzkommentar zur Aufrechnung neben dem Insolvenzverfahren:

Die Verrechnung von Elterngeldforderungen mit Ansprüchen anderer Leistungsträgern ist nach § 52 SGB I möglich, sofern eine Ermächtigung des anderen Leistungsträgers vorliegt und eine Aufrechnung nach § 51 SGB I möglich ist.

Besteht ein Aufrechnungsverbot, ist auch keine Verrechnung möglich. Wie bei der Aufrechnung können nur Forderungen verrechnet werden, die über dem nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I in Verbindung mit § 10 BEEG festgelegtem Pfändungsfreibetrag von 300 Euro liegen. § 94 InsO kann auf die Verrechnung nicht entsprechend angewandt werden, so dass eine Verrechnung während eines Insolvenzverfahrens nicht in Betracht kommt.

§ 53 Übertragung und Verpfändung

§ 54 Pfändung

§ 60 Angabe von Tatsachen und Beweismitteln durch den Antragsteller

§ 61 Persönliches Erscheinen

§ 65 a Aufwendungsersatz bei persönlichem Erscheinen

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

§ 68 Nr. 15 (BEEG als besonderer Teil des SGB)

26.3 Bedeutsame Vorschriften des SGB X

§ 3 ff Amtshilfepflicht

§ 21 Beweismittel, Auskunftspflicht der Finanzbehörden

§ 24 Anhörung Beteiligter

§ 39 bis 49 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

<u>Kurzkommentar zur Rückforderung im Insolvenzverfahren:</u>

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (ggf. schon vorher bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters) können überzahlte Elterngeldbeträge nicht mehr durch Rückforderungsbescheide an den Schuldner (Inhaltsadressaten) wirksam geltend gemacht werden. Vielmehr sind die Rückforderungen nach § 174 Abs. 1 Satz 1 InsO nach den allgemeinen Regeln des Insolvenzverfahrens schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Zuständigkeit für diese Anmeldung bestimmt sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Dennoch ist allein die Aufhebung des betreffenden Elterngeldbescheides grundsätzlich zulässig, um für die Begründung der Rückerstattungsforderung nach der InsO die Bestandkraft des Ursprungsbescheides zu beseitigen.“

§ 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Kurzkommentar zu § 50:
Bei der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen sind keine Zinsen zu erheben. Bei der Stundung sind Zinsen zu erheben, soweit dies in den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder vorgesehen ist.

26.4 § 328 Abs. 3 und § 331 SGB III

Gem. § 26 Abs. 2 BEEG gelten § 328 Abs. 3 und § 331 SGB III entsprechend.

§ 328 Abs. 3 SGB III – Vorläufige Entscheidung

[…]

(3) [1]Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. [2]Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

[…]

§ 331 SGB III – Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) [1]Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. [2]Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

26.5 Sonstige relevante Vorschriften des SGB V und XI

26.5.1 SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung

§ 192 SGB V – Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange
1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,
3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
4. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) Während der Schwangerschaft bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger auch erhalten, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft nach anderen Vorschriften.

§ 203 SGB V – Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld oder Elterngeld

Die Zahlstelle des Erziehungsgeldes oder Elterngeldes hat der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Zahlung des Elterngeldes unverzüglich mitzuteilen.

§ 224 SGB V – Beitragsfreiheit bei Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld oder Elterngeld

(1) Beitragsfrei ist ein Mitglied für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Elterngeld. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

(2) Durch die Beitragsfreiheit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen oder gemindert.

26.5.2 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

§ 20 SGB XI – Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

(...)

§ 50 SGB XI – Melde- und Auskunftspflichten bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung

(1) [1]Alle nach § 20 versicherungspflichtigen Mitglieder haben sich selbst unverzüglich bei der für sie zuständigen Pflegekasse anzumelden. [2]Dies gilt nicht, wenn ein Dritter bereits eine Meldung nach den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches, §§ 199 bis 205 des Fünften Buches oder §§ 27 bis 29 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben hat; die Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung schließt die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung ein. [3]Bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Beitrittserklärung zur gesetzlichen Krankenversicherung als Meldung zur sozialen Pflegeversicherung.

(…)

§ 56 SGB XI – Beitragsfreiheit

(1) (...)

(2) (...)

(3) [1]Beitragsfrei sind Mitglieder für die Dauer des Bezugs von Mutterschafts- oder Elterngeld. [2]Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen.

§ 27 Sonderregelung aus Anlass der Covid-19-Pandemie

27.1 Verschiebung des Elterngeldbezugs (Absatz 1)

27.1.1 Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern mit systemrelevanten Berufen (Satz 1)

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 können Elternteile in systemrelevanten Branchen und Berufen während der Covid-19-Pandemie ihren Elterngeldbezug aufschieben. Diesen Personen wird ermöglicht, während oder vor Antritt des Elterngeldbezuges ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben. Sie können Elterngeldmonate, die sie ursprünglich zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 in Anspruch nehmen wollten, auf später verschieben. Die dadurch bis zum 30. Juni 2021 entstehenden Lücken sind unschädlich (vgl. 27.1.4 Lücken im Bezug nach Vollendung des 14. Lebensmonats).

Alle Varianten des Elterngeldes können verschoben werden – Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus-Monate können auch in einer ungeraden Anzahl verschoben werden.

Beispiel: Einer Polizistin wurde vom 10. Februar bis 9. Juni 2020 Elterngeld Plus bewilligt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie beginnt sie zum 10. März 2020 wieder in Vollzeit zu arbeiten. Sie kann drei Elterngeld Plus-Monate verschieben.

Die Reihenfolge der verschobenen Monate entspricht der Reihenfolge des Bezugs ohne Verschiebung.

Beispiel: Eine Ärztin möchte die Lebensmonate 10 bis 12 (5. März 2020 bis 4. Juni 2020) verschieben. Im 10. Lebensmonat wurde ihr Basiselterngeld bewilligt und im 11. und 12. Lebensmonat Elterngeld Plus. Sie kann die verschobenen Monate im 19. Lebensmonat (5. Dezember 2020 bis 4. Januar 2021), im 21. Lebensmonat (5. Februar 2021 bis 4. März 2021) und im 24. Lebensmonat (5. Mai 2021 bis 4. Juni 2021) nehmen. Der 10. Lebensmonat entspricht dann dem 19. Lebensmonat, der 11. Lebensmonat dem 21. Lebensmonat und der 12. Lebensmonat dem 24. Lebensmonat.

Zu den systemrelevanten Branchen und Berufen gehören Tätigkeiten, die für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar sind.

Die Ausübung einer systemrelevanten Tätigkeit ist nachzuweisen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige müssen erklären, in welcher Branche oder in welchem Beruf sie tätig sind. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers über die systemrelevante Tätigkeit ist vorzulegen. Sollte diese nicht vorgelegt werden können, reicht die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung der systemrelevanten Tätigkeit gilt im Übrigen für Selbständige, z.B. niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte, Inhaber von Apotheken.

Zur Glaubhaftmachung kann eine schlichte Erklärung ausreichen, wenn sie geeignet ist, die Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit des glaubhaft gemachten Sachverhalts zu begründen. Ist die Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers nach allgemeiner Lebenserfahrung naheliegend und besteht kein Anlass, an der Wahrscheinlichkeit des vorgebrachten Sachverhaltes zu zweifeln, kann sich die Einholung weiterer Nachweise erübrigen.
Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bieten die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der Covid-19-Pandemie und die landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen.

Zusätzlich werden beispielhaft systemrelevante Tätigkeitsbereiche wie folgt aufgelistet:

Erläuterung der Fußnote: [1] Soweit Tätigkeit durch Krisenstabspersonal, Schlüsselfunktionsträger, Dienstverpflichtete oder zur Aufrechterhaltung einer Grundversorgung oder eines Krisenbetriebs insbesondere für die Bewältigung der Covid19-Krise zwingend notwendig

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Landes- und Bundesregierung
- Gesetzgebung/Parlament
- Behörden und Verwaltungen (besonders Gesundheit, Jugendhilfe)[1]
- Polizei
- Zollverwaltung
- Verfassungsschutz, BND
- Wach- und Sicherheitsdienst [1]
- Justizvollzugs-, Maßregelvollzug und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Rechtsanwälte und Notare[1]
- Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten; Zivilpersonal in der Wehrverwaltung und anderen Bereichen der Bundeswehr)[1]

- Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung einschließlich der kommunalen Rechtsträger des SGB II) [1]
- Asyl- und Flüchtlingswesen [1]
- Veterinärwesen [1]
- Lebensmittelkontrolle [1]
- Krisenstabspersonal (speziell eingerichtet)
- Berufsfeuerwehr, freiwillige Feuerwehr (sofern Tagesbereitschaft besteht)
- Opferschutzeinrichtungen, öffentliche Hilfeangebote und Notdienste (z.B. auch Hotlines und Gewaltschutz, Frauenhäuser) [1]
- Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen wie Unterstützungsangebote für schwangere Frauen in Not und Hilfen für Betroffene sexuellen Missbrauchs [1]
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen [1]
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren [1]
- Handelskammern, Handwerkskammern[1]

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

- Telekommunikation (einschl. Netzbetreiber und Ausrüster) [1]
- Post, Paketshops [1]
- sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) [1]
- Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund)
- Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister) [1]
- Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
- Luftverkehr (Personen und Frachtverkehr), Flugsicherung und systemrelevante Produktion[1]
- Warentransport und -logistik (aller versorgungsrelevanter und zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendiger Güter)
- Frachtverkehr bei Schifffahrt und Binnenschifffahrt [1]
- Öffentlicher Personentransport (Bahn, Bus) [1]
- Transport von Arzneimittel und Probenmaterialen
- Rundfunk, Fernsehen, Presse, einschließlich Erzeugung von Pressedruckerzeugnissen (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) [1]

- Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, -logistik, Geldautomatensysteme und Steuerberater) [1]
- Versicherungswesen [1]
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) [1]
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) [1]
- Krankenkassen, kassenärztliche Vereinigung und Landesärzte-, Zahnärzte und Tierärztekammer [1]
- Rentenversicherung [1]
- Straßenbetriebe und Straßenmeistereien [1]
- Bestattungswesen
- Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage [1]
- Rohstoffproduktion (versorgungsrelevante Stoffe, chemische Grundstoffindustrie) [1]
- Glasproduktion (Zulieferer für Pharmazie und Lebensmittelhandel) [1]
- Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien) [1]
- Elektronik-Fachhandel, Kfz-Werkstätten, Shops der TK-Anbieter [1]
- Flug-, See- und Binnenhäfen sowie Bahnanlagen einschl. Umschlageinrichtungen und deren Betreibergesellschaften einschl. erforderlicher Servicedienstleister [1]
- Werkstätten und Reparaturbetriebe [1]
- Baugewerke[1]

Ernährung, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

- Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) [1]
- Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
- Futtermittel(-zusatzstoffe) (Produktion für Nutztierhaltung) [1]
- Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen
- Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
- Wäschereien (Ausstattung von Krankenhäusern und Versorgung von (Hoch-) Risikopatienten in Pflegeeinrichtungen u.a. mit OP-Textilien; hygienische Reinigung von Bettwäsche, etc.)

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Notfall- und Rettungsdienst (inkl. Produktion und Wartung Feuerwehrfahrzeuge- und -ausrüstung)
- Apotheken und Sanitätshäuser

- Labore (auch BS 3 und BS 4 Labore, Trinkwasser, Umwelt-/Öllabore als Prüflabore)
- Pharmazie und Medizin (krisenrelevante Forschung)
- Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten /Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
- Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Arztpraxen,
- Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen[1]
- Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung
- Stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen und Anbieter für Pflege, Reha, soweit medizinisch unaufschiebbar, Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter und Hilfebedürftiger einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung und Betreuung/ Alltagsassistenz von hilfe-/betreuungs-/pflegebedürftigen Personen und in Einrichtungen
- Gerichtlich eingesetzte Betreuer, Vormünder [1]
- Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studenten der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie molekulare Schwerpunkte belegt haben; ebenso von Personen, die eine der genannten Fachrichtungen studiert haben und jetzt wissenschaftlich arbeiten oder andere Berufe ausüben (z.B. in der Pharma- oder Biotechindustrie) [1]

Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe

- Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht [1]
- Personal zur Abnahme von unaufschiebbaren Prüfungen, soweit dafür Präsenz notwendig ist (allgemeine, berufliche und Hochschulbildung) [1]
- Stationäre, teilstationäre, ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe [1]
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Branchenübergreifend

- Produzenten von Mess- und Regelungstechnik (teilw. hochspezialisiert Zulieferer), Verpackungsmittelhersteller (z.B. Lebensmittel, Medikamente)[1], krisenrelevante Teile der Elektroindustrie
- Betriebe des Sanitär-, Heizungs-, Klimabaus (betriebsnotwendige Dienstleister) [1]
- Unternehmen der Sicherheitstechnik (Brand-, Überfall-, Einbruchmeldeanlagen) [1]
- Hausverwaltungen (z.B. für Banken, Krankenhäuser) [1]

- Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
- Werften, Rüstungsbetriebe und Instandsetzungseinrichtungen einschl. entsprechender Zulieferer [1]
- Betreuung/Kontrolle sensibler Forschungseinrichtungen und -versuche
- Versuchstierhaltungen [1]
- Grundstoffindustrie [1]
- Unternehmen, die notwendig sind, die Lieferkette für o.g. Bereiche sicherzustellen (Waren und Dienstleistungen) [1]

Zur Sicherstellung einer bundesweiten Einheitlichkeit ist das Merkmal der Systemrelevanz unter Berücksichtigung der genannten Maßstäbe und der Beispiele während der Geltungsdauer der Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie großzügig auszulegen.

Elternteile, die durch die Ausübung einer systemrelevanten Tätigkeit an COVID-19 erkranken und deshalb nicht wie geplant Elterngeld in Anspruch nehmen können, können ihren Elterngeldbezug ebenfalls aufschieben. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs erfolgt durch geeignete Unterlagen, bspw. durch ein ärztliches Attest.

Die Regelung erfasst alle Lebensmonate, die vom Zeitraum 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 betroffen sind. Frühester betroffener Lebensmonat ist der 2. Februar 2020 bis 1. März 2020, spätester betroffener Lebensmonat der 31. Dezember 2020 bis 30. Januar 2021.

Auch einzelne Lebensmonate können verschoben werden.

Beispiel: Die Lebensmonate vom 10. März 2020 bis 9. April 2020 und 10. Mai 2020 bis 9. Juni 2020 werden verschoben; der Lebensmonat ab 10. April 2020 jedoch nicht, obwohl auch hier die Voraussetzungen vorlagen.

Lebensmonate des Kindes, in denen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 anzurechnende Einnahmen oder Versicherungsleistungen gem. § 192 Abs. 5 Satz 2 VVG zustehen, gelten weiterhin als verbrauchte Basiselterngeldmonate (vgl. 4.4.3 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Sie können nicht verschoben werden.

Die Mindestbezugszeit nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt bestehen.

27.1.2 Antritt spätestens bis zum 30. Juni 2021 (Satz 2)

Elternteile, die einer systemrelevanten Tätigkeit nachgehen, können frei entscheiden, wann sie die verschobenen Elterngeldmonate in Anspruch nehmen möchten. Sie müssen den Bezug der verschobenen Elterngeldmonate spätestens bis zum 30. Juni 2021 antreten. Davor sind sie in der Entscheidung über den Antrag auf Verschiebung von Elterngeldmonaten auf diesen Termin hinzuweisen.

Für den Antrag auf Verschiebung gelten die allgemeinen Formvorschriften (vgl. 7.1 Antrag (Abs. 1)). Die Festlegung, wann die Monate konkret in Anspruch genommen werden, kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Verschiebungsantrag ist kein neuer Antrag auf Elterngeld. Es handelt sich um einen Änderungsantrag. Wenn keine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, ist das Elterngeld nach Verschiebung wie bewilligt auszuzahlen. Ist eine Änderung der Verhältnisse eingetreten, ist dies zu berücksichtigen und entsprechend zu bescheiden.

Auch Elternteile mit systemrelevanten Berufen, die noch kein Elterngeld beziehen und noch keinen Elterngeldantrag gestellt haben, können ihren Elterngeldbezug aufschieben. Beim späteren Antrag auf Elterngeld können diese Eltern dann erklären, welche Lebensmonate sie aus dem Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 auf später verschieben möchten.

Möglich ist nur die Verschiebung von ganzen Elterngeldmonaten (= Lebensmonaten). Wenn Elternteile von der Verschiebung Gebrauch machen, sind sie an die Elterngeldvarianten Basiselterngeld und ElterngeldPlus nicht gebunden.

Beispiel 1: Eine Pflegekraft im Elterngeldbezug wird während der Covid-19-Pandemie dringend an ihrem Arbeitsplatz benötigt. Ihr Kind ist am 15. Juni 2019 geboren. Geplant war Basiselterngeldbezug bis zum 14. April 2020 und Bezug von Elterngeld Plus vom 15. April 2020 bis 14. August 2020. Sie kehrt zum 01. April 2020, im10. Lebensmonat des Kindes, an ihren Arbeitsplatz zurück. Sie kann ab dem10. Lebensmonat (ab 15. März 2020) verschieben. Wenn sie die verschobenen Monate ab dem20. Lebensmonat in Anspruch nimmt, steht ihr vom 15. Januar 2021 bis 14. April 2021 Basiselterngeld zu. Sie kann diese Monate ganz oder teilweise in ElterngeldPlus-Monate umwandeln.

Beispiel 2: Ein Mitarbeiter des Gesundheitsamts wollte im 13. und 14. LM Basiselterngeld (Partnermonate) beziehen. Dies ist aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht umsetzbar. Das Kind ist am 20. Februar 2019 geboren, der geplante Elternbezug war somit 20. Februar 2020 bis 19. April 2020. Wenn er von der Möglichkeit der Verschiebung Gebrauch macht,

muss er spätestens zum 20. Juni 2021 mit dem verschobenen Elterngeldbezug beginnen.

Die durch die Covid-19-Pandemie eingetretene außergewöhnliche Situation stellt eine besondere Härte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 dar, die es erlaubt, dass - entgegen der üblichen Regelung - im Elterngeldantrag getroffene Entscheidungen auch dann noch rückgängig gemacht werden können, wenn bereits Monatsbeträge ausgezahlt worden sind (vgl. 7.2.1 Änderung des Antrags (Absatz 2 Satz 1) und 7.2.2 Einzelheiten zu den Änderungsmöglichkeiten (Sätze 2 bis 5)). Eltern, die einer systemrelevanten Tätigkeit nachgehen und die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug (z.B. die 30-Stunden-Grenze) nicht erfüllt haben, können eine Verschiebung nachträglich noch für bis zu drei zurückliegende Elterngeldmonate beantragen.

Beispiel 3: Eine Ärztin teilt mit, dass sie Corona bedingt in den letzten zwei Lebensmonaten mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats gearbeitet hat. Sie kann für diese Lebensmonate nachträglich die Verschiebung der Elterngeldmonate beantragen.

27.1.3 Verschiebung auf Zeiträume nach Vollendung des 14. Lebensmonats

Basiselterngeld kann nach Verschiebung auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden.

27.1.4 Lücken im Bezug nach Vollendung des 14. Lebensmonats

Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 4 bis zum 30. Juni 2021 unschädlich.

Nach dem 30. Juni 2021 sind Lücken im Bezug nicht mehr zulässig, soweit es sich um Lebensmonate nach Vollendung des 14. Lebensmonats des anspruchsbegründenden Kindes handelt.

Kalendermonate mit Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind können bei der Elterngeldberechnung für ein weiteres Kind ausgeklammert werden, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats des älteren Kindes auf danach verschoben wurde (vgl. 2b.1.5 Zeiten des aufgeschobenen Elterngeldbezugs für ein älteres Kind (Satz 5)).

27.2 Partnerschaftsbonus (Absatz 2)

27.2.1 Verschiebung des Partnerschaftsbonus durch Eltern mit systemrelevanten Berufen (Satz 1)

Nach § 27 Abs. 2 ist für Eltern mit systemrelevanten Berufen auch ein Verschieben von Partnerschaftsbonusmonaten möglich. Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel beziehen können, muss auch der nicht systemrelevante Elternteil den Bonus verschieben.

Beispiel: Den Eltern wurden für den Zeitraum 10. Mai 2020 bis 9. September 2020 Partnerschaftsbonusmonate bewilligt. Sie können die Voraussetzungen nicht einhalten, weil ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet und vollumfänglich an seinem Arbeitsplatz benötigt wird. Um die Partnerschaftsbonusmonate später nutzen zu können, müssen sie vor Beginn des Bezugs die Verschiebung der Partnerschaftsbonusmonate beantragen und den verschobenen Bezug spätestens am 10. Juni 2021 beginnen.

Die Partnerschaftsbonusmonate können nur als Ganzes in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten verschoben werden.

27.2.2 Behandlung nach Beginn des Bezugs (Satz 2)

Wenn der Bezug gemäß den Angaben im Bewilligungsbescheid bereits begonnen hat, können die Partnerschaftsbonusmonate nicht mehr verschoben werden. Maßgeblich sind dann die Regelungen des Absatzes 3 (27.3 Partnerschaftsbonus in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021).

Beispiel: Den Eltern wurden im Januar 2019 für den Zeitraum 15. März 2020 bis 14. Juli 2020 Partnerschaftsbonusmonate bewilligt. Anfang Mai 2020 teilen sie mit, dass sie in systemrelevanten Berufen arbeiten, die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht eingehalten haben und auch zukünftig nicht einhalten können. Eine Verschiebung ist nicht mehr möglich. Für sie gilt Absatz 3.

27.3 Partnerschaftsbonus in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021

Nach § 27 Abs. 3 wird bei Eltern, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder wegen fehlender oder reduzierter Erwerbstätigkeit aus anderen Gründen, z. B. Kinderbetreuung zu Hause, gar

nicht oder weniger arbeiten als geplant, nachträglich von der Einholung der Nachweise zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit und zur Arbeitszeit abgesehen. Dies gilt auch für Eltern, die aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr arbeiten als geplant. Für den Partnerschaftsbonus kommt es für diese Eltern in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Hat nur ein Elternteil aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger oder mehr gearbeitet als geplant, gelten für den anderen Elternteil die allgemeinen Regelungen des § 8 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 4.

Eltern, die den Partnerschaftsbonus beantragt und auf dessen Zahlung vertraut haben, soll Vertrauensschutz gewährt werden, wenn sie aufgrund der Covid-19-Pandemie die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus nicht einhalten können.

Die Regelung gilt für alle Eltern, deren Bezug ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2021 liegt. Sie gilt für alle von der Covid-19-Pandemie betroffenen Eltern, unabhängig davon, ob Eltern in einem systemrelevanten Beruf arbeiten. Eltern, von denen ein oder beide Elternteile eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, können vor Bezugsbeginn die Verschiebung für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beantragen (vgl. 27.2 Partnerschaftsbonus (Absatz 2)).

Die Eltern müssen angeben, dass sie aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger gearbeitet haben als geplant und daher die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht einhalten konnten. Bei der endgültigen Bewilligung werden für die Partnerschaftsbonusmonate die bei Beantragung glaubhaft gemachten Angaben zum Einkommen und zur Arbeitszeit - wie im vorläufigen Bewilligungsbescheid ausgewiesen – zugrunde gelegt. Die Monatsbeträge müssen nicht gemäß § 26 Abs. 2 BEEG i.V.m. § 328 Abs. 3 SGB III zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern schon vor Bezugsbeginn oder während des Bezugs mitteilen, dass sie die Bezugsvoraussetzungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht einhalten können werden.

Beispiel 1: Die Bezugszeit der Partnerschaftsbonusmonate liegt zwischen dem 15. Oktober 2020 und 14. Februar 2021. Im Rahmen der endgültigen Bewilligung im September 2021 geben die Eltern an, dass sie aufgrund der Covid-19-Pandemie den Stundenkorridor in den Monaten Dezember bis Februar nicht einhalten konnten. Die endgültige Festsetzung erfolgt aufgrund der bei Beantragung glaubhaft gemachten Angaben zum Einkommen und zur Arbeitszeit.

Haben die Eltern bei Beantragung Angaben zum Einkommen und zur Arbeitszeit glaubhaft gemacht, mit denen die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus erfüllt sind, ist es unschädlich,

wenn sie nach Antragstellung und vor Leistungsbewilligung mitteilen, dass sie die Bezugsvoraussetzungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht einhalten können. Der Partnerschaftsbonus kann dennoch vorläufig und auf der Grundlage auch endgültig bewilligt werden. Entscheidend ist, dass die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit bei Beantragung glaubhaft gemacht worden sind.

Beispiel 2: Die Eltern geben bei Beantragung des Partnerschaftsbonus an, dass sie ihre Arbeitszeit auf einen Stundenumfang von 30 Wochenstunden reduziert haben und legen Elternzeitvereinbarungen mit ihren Arbeitgebern vor. Noch vor der vorläufigen Bewilligung der Leistung teilen sie mit, dass sie wegen der aufgrund der Covid-19-Pandemie notwendigen Kinderbetreuung zu Hause nur jeweils maximal 20 Wochenstunden arbeiten können. Der Partnerschaftsbonus kann dennoch bewilligt werden.

Teilen die Eltern schon bei Antragstellung mit, dass sie die Bezugsvoraussetzungen des Partnerschaftsbonus aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht einhalten können, ist der Antrag auf den Partnerschaftsbonus abzulehnen.

Die Regelung gilt auch für Eltern, die nur mittelbar von der Covid-19-Pandemie betroffen sind und deswegen den Stundenkorridor nicht einhalten können (z.B. durch Mehrarbeit eines Elternteils, weil er den Einkommensverlust, der durch die verringerte Arbeitszeit des anderen Elternteils entsteht, ausgleichen muss). Bei Eltern, die weder unmittelbar noch mittelbar von der Covid-19-Pandemie betroffen sind, sind im Rahmen der endgültigen Bewilligung Nachweise zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit und zur Arbeitszeit einzuholen. § 27 Abs. 3 findet keine Anwendung. Dies gilt auch für Eltern, die von der Covid-19-Pandemie betroffen sind und den Stundenkorridor einhalten. Für die Frage, ob die Eltern von der Covid-19-Pandemie betroffen sind oder nicht, gilt im Regelfall die Angabe der Eltern.

Die Regelung gilt auch für die Einkommensberechnung bei der endgültigen Festsetzung, wenn zugleich ElterngeldPlus-Monate bewilligt wurden (vgl. 2.3.5 Berechnungsarten des Elterngeldes). In diesem Fall wird nur für die ElterngeldPlus-Monate außerhalb des Partnerschaftsbonus das tatsächlich erzielte Einkommen berücksichtigt.

Bestandskräftige Elterngeldbescheide, die aufgrund des § 27 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie (Gesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1061)) entschieden worden sind, sind auf Antrag der Eltern gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X aufzuheben. Auf Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes geänderten Fassung des § 27 Abs. 3 (Gesetz vom 15.02.2021 (BGBl. I S. 239)) muss erneut über den Antrag entschieden werden.

§ 28 Übergangsvorschriften

28.1 *Geltung der Elterngeldvorschriften des BEEG in der für Geburten bis zum 31. August 2021 anzuwendenden Fassung*

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 ist für vor dem 1. September 2021 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder das BEEG in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Übergangsregelung im bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 2 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Juli 2015 geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden.

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 3 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

28.2 Übergangsregelungen für die Elterngeldvorschriften des BEEG in der für Geburten ab dem 1. Januar 2013 anzuwendenden Fassung

Abs. 1a sieht eine Übergangsregelung zu den Mutterschaftsgeldregelungen vor, die mit Wirkung zum 30.10.2012 in das SGB V bzw. das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte überführt wurden. Er stellt klar, dass – soweit das BEEG Mutterschaftsgeld nach dem SGB V oder nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte in Bezug nimmt – die betreffenden Regelungen für Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend gelten.

28.3 Anrechnungsvorschriften für Landeserziehungsgeld

Für die bisher von einigen Ländern im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gezahlten vergleichbaren Leistungen sind § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG in der am 31.12.2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Landeserziehungsgeld bleibt also einkommensneutral und darf auf Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht als Einkommen angerechnet werden;

Landeserziehungsgeld hat auch keine Unterhaltsersatzfunktion, so dass Unterhaltsverpflichtungen durch die Geldleistung grundsätzlich nicht berührt werden.

Wird gleichzeitig Sozialhilfe gezahlt, ist die Anwendung von § 38 SGB XII auf den Erziehungsgeldberechtigten ausgeschlossen.
Die vom BMFSFJ ausgegebenen Richtlinien zur Durchführung von § 8 Abs. 1 und § 9 BErzGG sind weiter anzuwenden.

28.4 Übergangsregelung zur Änderung von § 1 Absatz 7

Elterngeld wird bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Änderungen von § 1 Absatz 7 ab Beginn des nächsten Lebensmonats gezahlt (siehe 1.7.2.1).

Teil II Europarechtliche Kollisionsvorschriften (ab 1. Mai 2010)

Gesetzestexte – EU

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (VO), Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (DVO), Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 (DrittstaaterVO) und Beschluss F1 der Verwaltungskommission

A. Ausschnitte aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO)

Artikel 1

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) „Beschäftigung“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

b) „selbständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

c) „Versicherter“… ;

d) „Beamter“ jede Person, die in dem Mitgliedstaat, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, als Beamter oder diesem gleichgestellte Person gilt;

e) „Sondersystem für Beamte“ jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten unmittelbar gilt;

f) „Grenzgänger“ eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;

g) „Flüchtling“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

h) „Staatenloser“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;

i) „Familienangehöriger“:

1. i) jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird;

   ii) …;

2. unterscheiden die gemäß Nr. 1 anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Familienangehörigen nicht von anderen Personen, auf die diese Rechtsvorschriften anwendbar sind, so werden der Ehegatte, die minderjährigen Kinder und die unterhaltsberechtigten volljährigen Kinder als Familienangehörige angesehen;

3. wird nach den gemäß Nr. 1 und 2 anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Person nur dann als Familien- oder Haushaltsangehöriger angesehen, wenn sie mit dem Versicherten oder dem Rentner in häuslicher Gemeinschaft lebt, so gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn der Unterhalt der betreffenden Person überwiegend von dem Versicherten oder dem Rentner bestritten wird;

j) „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person;

k) „Aufenthalt“ den vorübergehenden Aufenthalt;

l) „Rechtsvorschriften“ für jeden Mitgliedstaat die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 3 Abs. 1 genannten Zweige der sozialen Sicherheit. Dieser Begriff umfasst keine tarifvertraglichen Vereinbarungen, mit Ausnahme derjenigen, durch die eine Versicherungsverpflichtung, die sich aus den in Unterabsatz 1 genannten Gesetzen oder Verordnungen ergibt, erfüllt wird oder die durch eine behördliche Entscheidung für allgemein verbindlich erklärt oder in ihrem Geltungsbereich erweitert wurden, sofern der betreffende Mitgliedstaat in einer einschlägigen Erklärung den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates der Europäischen Union davon unterrichtet. Diese Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht;

m) „zuständige Behörde“ in jedem Mitgliedstaat den Minister, die Minister oder eine entsprechende andere Behörde, die im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates oder einem Teil davon für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;

n) „Verwaltungskommission“ die in Artikel 71 genannte Kommission;

o) „Durchführungsverordnung“ die in Artikel 89 genannte Verordnung;

p) „Träger“ in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teils hiervon obliegt;

q) „zuständiger Träger“:

   i. den Träger, bei dem die betreffende Person zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder

ii. den Träger, gegenüber dem die betreffende Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger bzw. ihre Familienangehörigen in dem Mitgliedstaat wohnen würden, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, oder

iii. den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger oder

iv. bei einem System, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 3 Abs. 1 genannten Leistungen betrifft, den Arbeitgeber oder den betreffenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Einrichtung oder Behörde;

r) „Träger des Wohnorts“ und „Träger des Aufenthaltsorts“ den Träger, der nach den Rechtsvorschriften, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, an dem die betreffende Person wohnt oder sich aufhält, oder, wenn es einen solchen Träger nicht gibt, den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger;

s) „zuständiger Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat;

t) „Versicherungszeiten“ die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

u) „Beschäftigungszeiten“ oder „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;

v) „Wohnzeiten“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als solche bestimmt oder anerkannt sind;

va) „Sachleistungen“… ;

w) „Renten“ nicht nur Renten im engeren Sinn, sondern auch Kapitalabfindungen, die an deren Stelle treten können, und Beitragserstattungen sowie, soweit Titel III nichts anderes bestimmt, Anpassungsbeträge und Zulagen;

x) „Vorruhestandsleistungen“ alle anderen Geldleistungen als Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vorgezogene Leistungen wegen Alters, die ab einem bestimmten Lebensalter Arbeitnehmern, die ihre berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder beendet haben oder ihr vorübergehend nicht mehr nachgehen, bis zu dem Lebensalter gewährt werden, in dem sie Anspruch auf Altersrente

oder auf vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen können, und deren Bezug nicht davon abhängig ist, dass sie der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stehen; eine „vorgezogene Leistung wegen Alters“ ist eine Leistung, die vor dem Erreichen des Lebensalters, ab dem üblicherweise Anspruch auf Rente entsteht, gewährt und nach Erreichen dieses Lebensalters weiterhin gewährt oder durch eine andere Leistung bei Alter abgelöst wird;

y) „Sterbegeld“ … ;

z) „Familienleistungen“ alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.“

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Hinterbliebene von Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge in einem Mitgliedstaat wohnen.“

Artikel 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Rechtsvorschriften, die folgende Zweige der sozialen Sicherheit betreffen:

a) - i) …;

j) Familienleistungen.

(…)

Artikel 5

Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen

Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:

a) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines

anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.

b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Artikel 11
Allgemeine Regelung

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Für die Zwecke dieses Titels wird bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder für Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

a) eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

b) ein Beamter unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört;

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

d) eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wieder einberufene Person unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a bis d fällt, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

(4) Für die Zwecke dieses Titels gilt eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit, die gewöhnlich an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes auf See ausgeübt wird, als in diesem Mitgliedstaat ausgeübt. Eine Person, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahrenden Schiffes nachgeht und ihr

Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat erhält, unterliegt jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats, sofern sie in diesem Staat wohnt. Das Unternehmen oder die Person, das bzw. die das Entgelt zahlt, gilt für die Zwecke dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeber.

(5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die ‚Heimatbasis' im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet.

Artikel 12
Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte Person ablöst. Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit vierundzwanzig Monate nicht überschreitet.

Artikel 13
Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt:

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt,

   i) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist, oder

   ii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Unternehmen oder Arbeitgeber ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben, oder

iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder

iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet, wenn sie nicht in einem der Mitgliedstaaten wohnt, in denen sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

(3) Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Abs. 1 bestimmten Rechtsvorschriften.

(4) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat als Beamter beschäftigt ist und die eine Beschäftigung und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen werden für die Zwecke der nach diesen Bestimmungen ermittelten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausüben und dort ihre gesamten Einkünfte erzielen würden.

Artikel 15
Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften

Die Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften können zwischen der Anwendung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie beschäftigt sind, der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, denen sie zuletzt unterlagen, oder der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, wählen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über

Familienbeihilfen, die nach den Beschäftigungsbedingungen für diese Hilfskräfte gewährt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden und wird mit dem Tag des Dienstantritts wirksam.

Artikel 16
Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15

(1) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.

(2) Wohnt eine Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, in einem anderen Mitgliedstaat, so kann sie auf Antrag von der Anwendung der Rechtsvorschriften des letzteren Staates freigestellt werden, sofern sie diesen Rechtsvorschriften nicht aufgrund der Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt.

Artikel 67
Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen

Eine Person hat auch für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden. Ein Rentner hat jedoch Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rentengewährung zuständigen Mitgliedstaats.

Artikel 68
Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Sind für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren, so gelten folgende Prioritätsregeln:

a) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus unterschiedlichen Gründen zu gewähren, so gilt folgende Rangfolge: an erster Stelle stehen die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelösten Ansprüche, darauf folgen die durch den Bezug einer Rente ausgelösten Ansprüche und schließlich die durch den Wohnort ausgelösten Ansprüche.

b) Sind Leistungen von mehreren Mitgliedstaaten aus denselben Gründen zu gewähren, so richtet sich die Rangfolge nach den folgenden subsidiären Kriterien:

i) bei Ansprüchen, die durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass dort eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, und subsidiär gegebenenfalls die nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zu gewährende höchste Leistung. Im letztgenannten Fall werden die Kosten für die Leistungen nach in der Durchführungsverordnung festgelegten Kriterien aufgeteilt;

ii) bei Ansprüchen, die durch den Bezug einer Rente ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder, unter der Voraussetzung, dass nach diesen Rechtsvorschriften eine Rente geschuldet wird, und subsidiär gegebenenfalls die längste Dauer der nach den widerstreitenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten;

iii) bei Ansprüchen, die durch den Wohnort ausgelöst werden: der Wohnort der Kinder.

(2) Bei Zusammentreffen von Ansprüchen werden die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gewährt, die nach Abs. 1 Vorrang haben. Ansprüche auf Familienleistungen nach anderen widerstreitenden Rechtsvorschriften werden bis zur Höhe des nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Betrags ausgesetzt; erforderlichenfalls ist ein Unterschiedsbetrag in Höhe des darüber hinausgehenden Betrags der Leistungen zu gewähren. Ein derartiger Unterschiedsbetrag muss jedoch nicht für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, wenn der entsprechende Leistungsanspruch ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird.

(3) Wird nach Artikel 67 beim zuständigen Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, aber nach den Prioritätsregeln der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nachrangig sind, ein Antrag auf Familienleistungen gestellt, so gilt Folgendes:

a) Dieser Träger leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Träger des Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, teilt dies der betroffenen Person mit und zahlt unbeschadet der Bestimmungen der Durchführungsverordnung über die vorläufige Gewährung von Leistungen erforderlichenfalls den in Abs. 2 genannten Unterschiedsbetrag;

b) der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, bearbeitet den Antrag, als ob er direkt bei ihm gestellt worden wäre; der Tag der Einreichung des Antrags beim ersten Träger gilt als der Tag der Einreichung bei dem Träger, der vorrangig zuständig ist.

Artikel 68a
Gewährung von Leistungen

Verwendet die Person, der die Familienleistungen zu gewähren sind, diese nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen, zahlt der zuständige Träger auf Antrag des Trägers im Mitgliedstaat des Wohnorts der Familienangehörigen, des von der zuständigen Behörde im Mitgliedstaat ihres Wohnorts hierfür bezeichneten Trägers oder der von dieser Behörde hierfür bestimmten Stelle die Familienleistungen mit befreiender Wirkung über diesen Träger bzw. über diese Stelle an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt.

Artikel 81
Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Mitgliedstaats einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Mitgliedstaats. Der Tag, an dem diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht des zweiten Mitgliedstaats eingegangen sind, gilt als Tag der Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

Artikel 84
Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

(1) Beiträge, die einem Träger eines Mitgliedstaats geschuldet werden, und nichtgeschuldete Leistungen, die von dem Träger eines Mitgliedstaats gewährt wurden, können in einem anderen Mitgliedstaat nach den Verfahren und mit den Sicherungen und Vorrechten eingezogen bzw. zurückgefordert werden, die für die Einziehung der dem entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats geschuldeten Beiträge bzw. für die Rückforderung der vom entsprechenden Träger des letzteren Mitgliedstaats nichtgeschuldeten Leistungen gelten.

(2) Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Einziehung von Beiträgen, Zinsen und allen sonstigen Kosten oder die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften und anderen

Verfahren anerkannt und vollstreckt. Solche Entscheidungen sind in diesem Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren dieses Mitgliedstaats dies erfordern.

(3) Bei Zwangsvollstreckung, Konkurs oder Vergleich genießen die Forderungen des Trägers eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat die gleichen Vorrechte, die die Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats Forderungen gleicher Art einräumen.

(4) Das Verfahren zur Durchführung dieses Artikels, einschließlich der Kostenerstattung, wird durch die Durchführungsverordnung und, soweit erforderlich, durch ergänzende Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

Artikel 87
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn ihrer Anwendung.

(2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Abs.es 1 begründet diese Verordnung einen Leistungsanspruch auch für Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der betreffenden Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag dieser Person ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährt oder wieder gewährt, vorausgesetzt, dass Ansprüche, aufgrund deren früher Leistungen gewährt wurden, nicht durch Kapitalabfindung abgegolten wurden.

(5) Die Ansprüche einer Person, der vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat eine Rente gewährt wurde, können auf Antrag der betreffenden Person unter Berücksichtigung dieser Verordnung neu festgestellt werden.

(6) Wird ein Antrag nach Abs. 4 oder 5 innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund dieser Verordnung mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne dass der betreffenden Person Ausschlussfristen oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(7) Wird ein Antrag nach Abs. 4 oder 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche – vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats – vom Tag der Antragstellung an erworben.

(8) Gelten für eine Person infolge dieser Verordnung die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, der durch Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt wird, bleiben diese Rechtsvorschriften so lange, wie sich der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert, und auf jeden Fall für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung anwendbar, es sei denn, die betreffende Person beantragt, den nach dieser Verordnung anzuwendenden Rechtsvorschriften unterstellt zu werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach dieser Verordnung anzuwenden sind, zu stellen, wenn die betreffende Person den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ab dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung unterliegen soll. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, gelten diese Rechtsvorschriften für die betreffende Person ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

B. **Ausschnitte aus der Verordnung (EG) Nr. 987/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit **(DVO)**

Artikel 6
Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und vorläufige Gewährung von Leistungen

(1) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind, so unterliegt die betreffende Person vorläufig den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten, sofern in der Durchführungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wobei die Rangfolge wie folgt festgelegt wird:

a) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Person ihrer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgeht, wenn die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit in nur einem Mitgliedstaat ausgeübt wird;
b) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern die betreffenden Person einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten nachgeht

und einen Teil ihrer Tätigkeit(en) in dem Wohnmitgliedstaat ausübt, oder sofern die betreffende Person weder beschäftigt ist noch eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt;

c) in allen anderen Fällen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, deren Anwendung zuerst beantragt wurde, wenn die Person einer Erwerbstätigkeit oder mehreren Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten nachgeht.

(2) Besteht zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten eine Meinungsverschiedenheit darüber, welcher Träger die Geld- oder Sachleistungen zu gewähren hat, so erhält die betreffende Person, die Anspruch auf diese Leistungen hätte, wenn es diese Meinungsverschiedenheit nicht gäbe, vorläufig Leistungen nach den vom Träger des Wohnorts anzuwendenden Rechtsvorschriften oder – falls die betreffende Person nicht im Hoheitsgebiet eines der betreffenden Mitgliedstaaten wohnt – Leistungen nach den Rechtsvorschriften, die der Träger anwendet, bei dem der Antrag zuerst gestellt wurde.

(3) Erzielen die betreffenden Träger oder Behörden keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Tag, an dem die Meinungsverschiedenheit im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 aufgetreten ist, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich nach ihrer Befassung binnen sechs Monaten um eine Annäherung der Standpunkte.

(4) Steht entweder fest, dass nicht die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats anzuwenden sind, die für die betreffende Person vorläufig angewendet worden sind, oder dass der Träger, der die Leistungen vorläufig gewährt hat, nicht der zuständige Träger ist, so gilt der als zuständig ermittelte Träger rückwirkend als zuständig, als hätte die Meinungsverschiedenheit nicht bestanden, und zwar spätestens entweder ab dem Tag der vorläufigen Anwendung oder ab der ersten vorläufigen Gewährung der betreffenden Leistungen.

(5) Falls erforderlich, regeln der als zuständig ermittelte Träger und der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt oder Beiträge vorläufig erhalten hat, die finanzielle Situation der betreffenden Person in Bezug auf vorläufig gezahlte Beiträge und Geldleistungen gegebenenfalls nach Maßgabe von Titel IV Kapitel III der Durchführungsverordnung.
Sachleistungen, die von einem Träger nach Abs. 2 vorläufig gewährt wurden, werden von dem zuständigen Träger nach Titel IV der Durchführungsverordnung erstattet.

Artikel 11
Bestimmung des Wohnortes

(1) Besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Trägern von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten über die Feststellung des Wohnorts einer Person, für die die Grundverordnung gilt, so ermitteln diese Träger im gegenseitigen Einvernehmen den Mittelpunkt der Interessen

dieser Person und stützen sich dabei auf eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Angaben zu den maßgebenden Fakten, zu denen die Folgenden gehören können:

a) Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats;

b) die persönliche Situation der Person, einschließlich:

i) der Art und der spezifischen Merkmale jeglicher ausgeübten Tätigkeit, insbesondere der Ort, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und die Dauer jedes Arbeitsvertrags;

ii) ihrer familiären Verhältnisse und familiären Bindungen;

iii) der Ausübung einer nicht gewinnorientierten Tätigkeit;

iv) im Falle von Studierenden ihrer Einkommensquelle;

v) ihrer Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter;

vi) des Mitgliedstaats, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt.

(2) Können die betreffenden Träger bei Anwendung der auf die maßgebenden Fakten gestützten verschiedenen Kriterien nach Abs. 1 keine Einigung erzielen, gilt der Wille der Person, wie er sich aus diesen Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung insbesondere der Gründe, die die Person zu einem Wohnortwechsel veranlasst haben, bei der Bestimmung ihres tatsächlichen Wohnorts als ausschlaggebend.

Artikel 14
Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

(1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Abs. 1 der Grundverordnung umfasst "eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers (…) eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird" eine Person, die im Hinblick auf die Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingestellt wird, vorausgesetzt die betreffende Person unterliegt unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat.

(2) Bei der Anwendung von Artikel 12 Abs. 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "der gewöhnlich dort tätig ist" auf einen Arbeitgeber, der gewöhnlich andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, ausübt, unter Berücksichtigung aller Kriterien, die die Tätigkeit des betreffenden Unternehmens kennzeichnen; die maßgebenden Kriterien müssen auf die Besonderheiten eines jeden Arbeitgebers und die Eigenart der ausgeübten Tätigkeiten abgestimmt sein.

(3) Bei der Anwendung von Artikel 12 Abs. 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt" auf eine Person, die üblicherweise nennenswerte Tätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ausübt, in dem sie ansässig ist. Insbesondere muss die Person ihre Tätigkeit bereits einige Zeit vor dem Zeitpunkt, ab dem sie die Bestimmungen des genannten Artikels in Anspruch nehmen will, ausgeübt haben und muss während jeder Zeit ihrer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen weiterhin genügen, um die Tätigkeit bei ihrer Rückkehr fortsetzen zu können.

(4) Bei der Anwendung von Artikel 12 Abs. 2 der Grundverordnung kommt es für die Feststellung, ob die Erwerbstätigkeit, die ein Selbständiger in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, eine "ähnliche" Tätigkeit wie die gewöhnlich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit ist, auf die tatsächliche Eigenart der Tätigkeit und nicht darauf an, ob der andere Mitgliedstaat diese Tätigkeit als Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit qualifiziert.

(5) Bei der Anwendung von Artikel 13 Abs. 1 der Grundverordnung beziehen sich die Worte "eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt" insbesondere auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd dasselbe Unternehmen oder denselben Arbeitgeber oder für verschiedene Unternehmen oder Arbeitgeber eine oder mehrere gesonderte Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten ausübt.

(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte „Sitz oder Wohnsitz“ auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung unterliegen Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, die gewöhnlich Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erbringen, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Heimatbasis gemäß der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (*) befindet.

(5b) Für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 der Grundverordnung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Artikel 16 der Durchführungsverordnung gilt für alle Fälle gemäß diesem Artikel.

(6) Bei der Anwendung von Artikel 13 Abs. 2 der Grundverordnung beziehen sich die Worte eine Person, "die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige

Erwerbstätigkeit ausübt" insbesondere auf eine Person, die gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbständige Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und zwar unabhängig von der Eigenart dieser Tätigkeiten.

(7) Um die Tätigkeiten nach den Absätzen 5 und 6 von den in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beschriebenen Situationen zu unterscheiden, ist die Dauer der Tätigkeit in einem oder weiteren Mitgliedstaaten (ob dauerhaft, kurzfristiger oder vorübergehender Art) entscheidend. Zu diesem Zweck erfolgt eine Gesamtbewertung aller maßgebenden Fakten, einschließlich insbesondere, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, des Arbeitsortes, wie er im Arbeitsvertrag definiert ist.

(8) Bei der Anwendung von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung bedeutet die Ausübung "eines wesentlichen Teils der Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit" in einem Mitgliedstaat, dass der Arbeitnehmer oder Selbständige dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt, was aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein muss.

Um festzustellen, ob ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausgeübt wird, werden folgende Orientierungskriterien herangezogen:

a) im Falle einer Beschäftigung die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt und
b) im Falle einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Umsatz, die Arbeitszeit, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen und/oder das Einkommen.

Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung bei den genannten Kriterien ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird.

(9) Bei der Anwendung von Artikel 13 Abs. 2 Buchst. b der Grundverordnung wird bei Selbständigen der "Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten" anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, die ihre berufliche Tätigkeit kennzeichnen; hierzu gehören namentlich der Ort, an dem sich die feste und ständige Niederlassung befindet, von dem aus die betreffende Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der ausgeübten Tätigkeiten, die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen sowie der sich aus sämtlichen Umständen ergebende Wille der betreffenden Person.

(10) Für die Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach den Absätzen 8 und 9 berücksichtigen die betroffenen Träger die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation.

(11) Für eine Person, die ihre Beschäftigung in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten für einen Arbeitgeber ausübt, der seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat, gelten die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn diese Person in einem Mitgliedstaat wohnt, in dem sie keine wesentliche Tätigkeit ausübt.

Artikel 16
Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

(1) Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Diese erste Festlegung erfolgt vorläufig. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, über seine vorläufige Festlegung.

(3) Die vorläufige Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Abs. 2 erhält binnen zwei Monaten, nachdem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter, es sei denn, die anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden bereits auf der Grundlage von Abs. 4 endgültig festgelegt, oder mindestens einer der betreffenden Träger setzt von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger vor Ablauf dieser zweimonatigen Frist davon in Kenntnis, dass er die Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(4) Ist aufgrund bestehender Unsicherheit bezüglich der Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften eine Kontaktaufnahme zwischen den Trägern oder Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedsstaaten erforderlich, so werden auf Ersuchen eines oder mehrerer der von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bezeichneten Träger oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden selbst die geltenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 14 der Durchführungsverordnung einvernehmlich festgelegt. Sind die betreffenden Träger oder zuständigen Behörden unterschiedlicher Auffassung, so bemühen diese sich nach den vorstehenden Bedingungen um Einigung; es gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung.

(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person mit.

(6) Unterlässt eine Person die Mitteilung nach Abs. 1, so erfolgt die Anwendung dieses Artikels auf Initiative des Trägers, der von der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats bezeichnet wurde, sobald er – möglicherweise durch einen anderen betroffenen Träger – über die Situation der Person unterrichtet wurde.

Artikel 58
Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen

Ermöglicht der Wohnort der Kinder bei Anwendung des Artikels 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffern i und ii der Grundverordnung keine Bestimmung der Rangfolge, so berechnet jeder betroffene Mitgliedstaat den Leistungsbetrag unter Einschluss der Kinder, die nicht in seinem Hoheitsgebiet wohnen. Im Falle der Anwendung von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i zahlt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften den höheren Leistungsbetrag vorsehen, diesen ganzen Betrag aus. Der zuständige Träger des anderen Mitgliedstaats erstattet ihm die Hälfte dieses Betrags, wobei der nach den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats vorgesehene Leistungssatz die obere Grenze bildet.

Artikel 59
Regelungen für den Fall, in dem sich die anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen ändern

(1) Ändern sich zwischen den Mitgliedstaaten während eines Kalendermonats die Rechtsvorschriften und/oder die Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen, so setzt der Träger, der die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften gezahlt hat, nach denen die Leistungen zu Beginn diese Monatsgewährt wurden, unabhängig von den in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung von Familienleistungen vorgesehene Zahlungsfristen die Zahlungen bis zum Ende des laufenden Monats fort.

(2) Er unterrichtet den Träger des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem er die Zahlung dieser Familienleistungen einstellt. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen der andere betroffene Mitgliedstaat oder die anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Zahlung der Leistungen.

Artikel 60
Verfahren bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung

(1) Die Familienleistungen werden bei dem zuständigen Träger beantragt. Bei der Anwendung von Artikel 67 und 68 der Grundverordnung ist, insbesondere was das Recht einer Person zur Erhebung eines Leistungsanspruchs anbelangt, die Situation der gesamten Familie in einer Weise zu berücksichtigen, als würden alle beteiligten Personen unter die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats fallen und dort wohnen. Nimmt eine Person, die berechtigt ist, Anspruch auf die Leistungen zu erheben, dieses Recht nicht wahr, berücksichtigt der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, einen Antrag auf Familienleistungen, der von dem anderen Elternteil, einer als Elternteil

behandelten Person oder von der Person oder Institution, die als Vormund des Kindes oder der Kinder handelt, gestellt wird.

(2) Der nach Abs. 1 in Anspruch genommene Träger prüft den Antrag anhand der detaillierten Angaben des Antragstellers und berücksichtigt dabei die gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die familiäre Situation des Antragstellers ausmachen.

Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung prioritär anzuwenden sind, so zahlt er die Familienleistungen nach den von ihm angewandten Rechtsvorschriften.

Ist dieser Träger der Meinung, dass aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach Artikel 68 Abs. 2 der Grundverordnung bestehen könnte, so übermittelt er den Antrag unverzüglich dem zuständigen Träger des anderen Mitgliedstaats und informiert die betreffende Person; außerdem unterrichtet er den Träger des anderen Mitgliedstaats darüber, wie er über den Antrag entschieden hat und in welcher Höhe Familienleistungen gezahlt wurden.

(3) Kommt der Träger, bei dem der Antrag gestellt wurde, zu dem Schluss, dass seine Rechtsvorschriften zwar anwendbar, aber nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung nicht prioritär anwendbar sind, so trifft er unverzüglich eine vorläufige Entscheidung über die anzuwendenden Prioritätsregeln, leitet den Antrag nach Artikel 68 Abs. 3 der Grundverordnung an den Träger des anderen Mitgliedstaats weiter und informiert auch den Antragsteller darüber. Dieser Träger nimmt innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu der vorläufigen Entscheidung Stellung.

Falls der Träger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags Stellung nimmt, wird die oben genannte vorläufige Entscheidung anwendbar und zahlt dieser Träger die in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen und informiert den Träger, an den der Antrag gerichtet war, über die Höhe der gezahlten Leistungen.

(4) Sind sich die betreffenden Träger nicht einig, welche Rechtsvorschriften prioritär anwendbar sind, so gilt Artikel 6 Absätze 2 bis 5 der Durchführungsverordnung. Zu diesem Zweck ist der in Artikel 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung genannte Träger des Wohnorts der Träger des Wohnorts des Kindes oder der Kinder.

(5) Der Träger, der eine vorläufige Leistungszahlung vorgenommen hat, die höher ist als der letztlich zu seinen Lasten gehende Betrag, kann den zu viel gezahlten Betrag nach dem Verfahren des Artikels 73 der Durchführungsverordnung vom vorrangig zuständigen Träger zurückfordern.

Artikel 72
Nicht geschuldete Leistungen

(1) Hat der Träger eines Mitgliedstaats einer Person nicht geschuldete Leistungen ausgezahlt, so kann dieser Träger unter den Bedingungen und in den Grenzen der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften den Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, um Einbehaltung des nicht geschuldeten Betrags von nachzuzahlenden Beträgen oder laufenden Zahlungen, die der betreffenden Person geschuldet sind, ersuchen, und zwar ungeachtet des Zweigs der sozialen Sicherheit, in dem die Leistung gezahlt wird. Der Träger des letztgenannten Mitgliedstaats behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, als ob es sich um von ihm selbst zu viel gezahlte Beträge handelte; den einbehaltenen Betrag überweist er dem Träger, der die nicht geschuldeten Leistungen ausgezahlt hat.

(2) … [betrifft nicht Familienleistungen]

(3) Hat eine Person während eines Zeitraums, in dem sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, in einem anderen Mitgliedstaat Sozialhilfe bezogen, so kann die Stelle, die Sozialhilfe gewährt hat, falls sie einen gesetzlich zulässigen Regressanspruch auf der betreffenden Person geschuldete Leistungen hat, vom Träger jedes anderen Mitgliedstaats, der gegenüber der betreffenden Person zu Leistungen verpflichtet ist, verlangen, dass er den für Sozialhilfe verauslagten Betrag von den Beträgen einbehält, die dieser Mitgliedstaat der betreffenden Person zahlt.

Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn ein Familienangehöriger einer betroffenen Person während eines Zeitraums, in dem die versicherte Person für diesen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch auf Leistungen hatte, im Gebiet eines Mitgliedstaats Sozialhilfe bezogen hat.

Der Träger eines Mitgliedstaats, der einen nicht geschuldeten Betrag als Sozialhilfe ausgezahlt hat, übermittelt dem Träger des anderen Mitgliedstaats eine Abrechnung über den geschuldeten Betrag; dieser behält den entsprechenden Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind; den einbehaltenen Betrag überweist er unverzüglich dem Träger, der den nicht geschuldeten Betrag ausgezahlt hat.

Artikel 73
Vorläufig gezahlte Geldleistungen oder Beiträge

(1) Bei der Anwendung von Artikel 6 der Durchführungsverordnung erstellt der Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat, spätestens drei Monate nach Bestimmung der

anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den vorläufig gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als zuständig ermittelten Träger.

Der für die Zahlung der Leistungen als zuständig ermittelte Träger behält im Hinblick auf diese vorläufige Zahlung den geschuldeten Betrag von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

Geht der Betrag der vorläufig gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag hinaus, oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem Träger, der die Geldleistungen vorläufig gezahlt hat.

(2) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person vorläufig Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen diesem nach Artikel 6 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zustehen.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gestellt werden muss, überweist der Träger, der Beiträge vorläufig erhalten hat, diese dem als zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der vorläufig gezahlten Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die Beiträge vorläufig erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.

Artikel 74
Mit dem Ausgleich verbundene Kosten

Erfolgt die Einziehung auf dem Wege des Ausgleichs nach den Artikeln 72 und 73 der Durchführungsverordnung, fallen keinerlei Kosten an.

C. **Ausschnitte aus der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen **(DrittstaaterVO)**

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gelten für Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die genannten Verordnungen fallen, sowie für ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen, wenn sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und sich in einer Lage befinden, die nicht ausschließlich einen einzigen Mitgliedstaat betrifft.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 wird für die Mitgliedstaaten aufgehoben, die durch die vorliegende Verordnung gebunden sind.

D. **Beschluss F1** der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009:

Für die Zwecke des Artikels 68 der VO gelten Ansprüche auf Familienleistungen insbesondere dann als „durch eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgelöst", wenn sie erworben wurden

a) aufgrund einer tatsächlichen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit oder auch
b) während Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung einer solchen Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit
   - wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange Arbeitsentgelt oder andere Leistungen als Renten im Zusammenhang mit diesen Versicherungsfällen zu zahlen sind, oder
   - durch bezahlten Urlaub, Streik oder Aussperrung oder
   - durch unbezahlten Urlaub zum Zweck der Kindererziehung, solange dieser Urlaub nach den einschlägigen Rechtsvorschriften einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

E. Gesetzestexte der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für Koordinierungsfälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein finden weiterhin die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 Anwendung. Auf die Texte der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in RL Teil II in der Fassung vom 05.01.2010 wird verwiesen.

Für Koordinierungsfälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten im Verhältnis zur Schweiz finden ab dem 1. April 2012 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Anwendung.

Richtlinien Teil II

1 Allgemeines: Relevante Europarechtliche Regelungen

Für Fälle mit Bezug zum Europäischen Ausland kommen neben dem BEEG folgende Rechtsgrundlagen für einen Anspruch auf Elterngeld in Betracht:

- die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO)[1]
- die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.09 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (DVO)
- die Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.10 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (DrittstaaterVO)
- Im Verhältnis zur Schweiz gelten ab dem 1. April 2012 die VO und die DVO und im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gelten ab dem 01.Juni 2012 die VO und DVO. Für Ansprüche bis zum 30. März 2012 bzw. 30.Mai 2012, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu prüfen sind, gelten weiterhin die BEEG-Richtlinien Teil II in der Fassung vom 5. Januar 2010.

Die Verordnungen enthalten Regelungen, welche nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (in Deutschland: Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld) auf die Berechtigten und ihre Familienangehörigen jeweils anzuwenden sind und welcher Anspruch vorrangig zu erfüllen ist, falls ein Anspruch auf deutsche Familienleistungen mit Ansprüchen auf entsprechende Familienleistungen anderer Staaten zusammentrifft.

Um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen und nachrangigen Zuständigkeit für die Gewährung von Familienleistungen herbeizuführen, ist grundsätzlich eine Abstimmung zwischen der jeweils zuständigen Elterngeldstelle und der jeweils zuständigen Familienkasse erforderlich (siehe RL Teil II 4.1.2), auch wenn der andere Mitgliedstaat keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung hat oder im anderen Mitgliedstaat kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Aus Praktikabilitätsgründen erscheint dies insbesondere in einem Fall, in dem der andere Mitgliedstaat keine dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen hat oder im anderen Mitgliedstaat kein Anspruch auf Elterngeld besteht, auch möglich, Elterngeld unter ausdrücklichem Hinweis, dass die Frage, ob Deutschland vorrangig oder nachrangig zuständig ist, offen gelassen wurde, zu gewähren.

[1] Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2012

Zur Anwendbarkeit der Europa-Mittelmeerabkommen, des Assoziationsratsbeschlusses 3/80 und des vorläufigen Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit vgl. RL Teil I 1.7.2.5 und 1.7.2.7.

2 Anwendungsbereich der VO und DVO

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die VO und die DVO gelten ab 1. Mai 2010 in der Europäischen Union bzw. ab dem 01.04.2012 in der Schweiz und ab dem 01.06.2012 in dem EWR (Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich der überseeischen Departments Guadeloupe, Martinique, Insel Réunion und Französisch-Guyana, aber ohne die überseeischen Territorien in Australien und der Antarktis, Französisch-Polynesien, Mayotte, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna), Griechenland, Großbritannien (einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber ohne die Kanalinseln Alderney, Guernsey, Jersey und die Insel Man), Irland, Italien, Island, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und Kroatien). Die DrittstaaterVO gilt in der EU mit Ausnahme von Großbritannien und Dänemark ab 1. Januar 2011.

Für die Koordinierung mit Großbritannien gelten in Fällen, in denen beide Elternteile Drittstaatsangehörige sind, die VO 1408/71, die DVO 574/72 und die DrittstaaterVO 859/03.

Mit Dänemark werden grenzüberschreitende Sachverhalte, in denen beide Elternteile Drittstaatsangehörige sind, nicht koordiniert: Die Anspruchsprüfung richtet sich allein nach § 1 BEEG (einschließlich § 1 Abs. 7 BEEG).

Zur Klarstellung: Wenn ein Elternteil Europäischer Staatsangehöriger und ein Elternteil Drittstaatsangehöriger ist, richtet sich die Anspruchsprüfung in der EU (einschließlich Großbritannien und Dänemark) nur nach der VO und der DVO. Die DrittstaaterVO sowie § 1 Abs. 7 BEEG finden keine Anwendung.

Die Verordnungen 1408/71 und 574/72 gelten nur noch für Altfälle.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 und Art. 1 Buchst. z VO)

Die Verordnungen beziehen als Familienleistungen das Elterngeld nach dem BEEG, das sozialrechtliche Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem BKGG und das steuerrechtliche Kindergeld nach dem EStG in ihren sachlichen Geltungsbereich ein.

2.3 Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 VO)

2.3.1 Personen mit grenzüberschreitendem Bezug

Nach Art. 2 Abs. 1 VO gelten die VO und die DVO für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge mit Wohnort in einem Mitgliedstaat, für die die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Sie gelten auch für Staatsangehörige der Schweiz.

Ein grenzüberschreitender Bezug liegt z.B. vor, wenn Personen innerhalb der EU und der Schweiz in einem anderen Land als ihrem Wohnland erwerbstätig sind bzw. für ein anderes Land erwerbstätig sind als das Land, in dem sie wohnen (z.B. Entsandte, Quasi-Entsandte).

Sind Personen nicht erwerbstätig, unterliegen sie in der Regel nur den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes. Personen, die in ihrem Wohnland erwerbstätig sind, unterliegen ebenfalls regelmäßig nur den Rechtsvorschriften ihres Wohn- und Beschäftigungslandes. Beide genannten Fälle weisen in der Regel keinen grenzüberschreitenden Bezug auf und kommen nicht in den Anwendungsbereich der VO nebst DVO. Etwas anderes kann sich aber z.B. ergeben, wenn die Person Familienangehöriger einer anderen Person ist, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist und daher dem Anwendungsbereich der VO nebst DVO unterliegt oder ausnahmsweise trotz einer Erwerbstätigkeit im Wohnland den Rechtsvorschriften eines anderen Landes unterliegen (z.B. Diplomaten, Entsandte).

2.3.2 Flüchtlinge und Staatenlose

„Flüchtlinge“ sind nach Art. 1 Buchst. g VO solche im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559). „Staatenlose“ sind gemäß Art. 1 Buchst. h VO solche im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473). Auf in Deutschland wohnende Flüchtlinge, die nicht bereits in einem anderen EU-Staat als solche anerkannt worden sind, können die VO und DVO erst von demjenigen Monat an angewandt werden, in dem sie unanfechtbar bzw. rechtskräftig den Status als Asylberechtigte (vgl. § 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) oder sonstig politisch Verfolgte (vgl. § 3

AsylVfG) erhalten haben. Die Eigenschaft als Staatenloser ist grundsätzlich erst von demjenigen Monat an anzuerkennen, in dem für den Betreffenden ein Reiseausweis nach Art. 28 des Staatenlosen-Übereinkommens ausgestellt worden ist. Flüchtlinge und Staatenlose können sich ferner nur dann auf die VO und DVO berufen, wenn sie aus einem anderen EU-Staat oder der Schweiz nach Deutschland zugewandert sind oder wenn sich ein Familienangehöriger derselben in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz aufhält.

2.3.3 Familienangehörige

Vom persönlichen Geltungsbereich der VO und der DVO werden auch Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen oder der Schweiz sowie von im Geltungsbereich der Verordnungen wohnenden anerkannten Flüchtlingen oder Staatenlosen erfasst. Auf die Staatsangehörigkeit bzw. den Status dieser Familienangehörigen kommt es nicht an.

Familienangehörige sind für das Elterngeld nach Art. 1 Buchst. i VO

- die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BEEG genannten Kinder,
- Kinder, die mit dem Ziel der Annahme im Haushalt leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BEEG),
- Kinder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die im Haushalt leben (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG),
- Kinder im Haushalt, für die die Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder wenn über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BEEG),
- ihre Eltern, wobei es auf den Familienstand der Eltern (getrennt lebend, ledig, verheiratet, geschieden) nicht ankommt,
- die Ehegatten von Elternteilen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG) und
- eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BEEG).
- Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen können (§ 1 Abs. 4 BEEG).

2.3.4 Hinterbliebene

Die VO und DVO gelten auch für Hinterbliebene von EU- Staatsangehörigen oder der Schweiz und Hinterbliebene von dort wohnenden anerkannten Flüchtlingen oder Staatenlosen. Auf die Staatsangehörigkeit der Hinterbliebenen bzw. ihren sonstigen Status kommt es nicht an.

Hinterbliebene sind die in § 46 Abs. 1, 2 und 3 sowie in § 48 Abs. 1 bis 3 SGB VI bzw. § 65 Abs. 1 und 5, § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 und 2 SGB VII genannten überlebenden Ehegatten und Kinder

des Verstorbenen. Hinterbliebene von Beamten und ihnen gleichgestellten Personen sind die in §§ 19, 23 BeamtVG genannten überlebenden Ehegatten und Kinder.

2.3.5 Drittstaatsangehörige

Nach Art. 1 DrittstaaterVO gelten die VO und die DVO für Drittstaatsangehörige, ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen, wenn die Drittstaatsangehörigen ausschließlich wegen ihrer Staatsangehörigkeit nicht vom persönlichen Geltungsbereich der VO und der DVO erfasst werden, sie ihren rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und ein grenzüberschreitender Sachverhalt zu einem anderen Mitgliedstaat vorliegt.

3 Prüfung, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind

In Fällen, in denen ein Bezug zum Europäischen Ausland bzw. zu einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR oder der Schweiz besteht (beispielsweise weil Elternteile in unterschiedlichen Ländern arbeiten und leben), ist stets zu prüfen, ob deutsche Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften des anderen Staates anzuwenden sind und welcher Staat vorrangig zur Leistung verpflichtet ist. Von dem Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob das deutsche BEEG überhaupt und wenn ja, ob es vorrangig oder nachrangig zur Anwendung kommt, sodass ein Anspruch auf deutsches Elterngeld entstehen kann. Diese Prüfung richtet sich nach der oben genannten VO in Verbindung mit der DVO.

Welche nationalen Rechtsvorschriften auf eine Person anzuwenden sind, regeln die Art. 11 bis 16 VO. Damit wird verhindert, dass eine Person gleichzeitig den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegt und deshalb mehrfach Leistungen gleicher Zweckbestimmung bezieht. Nach dem diesen Vorschriften zugrunde liegenden Prinzip unterliegt jeder EU-Bürger oder Schweizer den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates oder der Schweiz, und zwar in der Regel den **Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes** (Art. 11 VO). Sonderregelungen ergeben sich für bestimmte Personengruppen aus den Regelungen der Artikel 12 ff. VO. Personen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und zugleich eine selbständige Tätigkeit ausüben, unterliegen nach Art. 13 Abs. 3 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem sie die Beschäftigung ausüben.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06) schließt das Beschäftigungslandprinzip aber auch nicht aus, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungslandes unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnlands haben kann.

Sind nach Art. 11 bis 16 VO auf eine Person allein die Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates oder der Schweiz anzuwenden, bestimmt sich ihr Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. Gegebenenfalls kann sich ein Anspruch auf Elterngeld bzw. auf den Unterschiedsbetrag aber auch daraus ergeben, dass die Person in Deutschland wohnt oder der andere Elternteil deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Beispiel: Ein deutscher Arbeitnehmer ist in Österreich beschäftigt. Er wohnt während seiner Beschäftigung zusammen mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern (0 und 7 Jahre alt) weiterhin in Deutschland. Die Ehefrau selbst ist nicht erwerbstätig und bezieht auch keine Einkommensersatzleistungen.

Der Arbeitnehmer erfüllt zwar auf Grund seines Inlandswohnsitzes die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BEEG. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht aber für ihn und für

seine Ehefrau vorrangig in Österreich. Evtl. besteht ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag.

Richtlinien Teil II
Prüfung, welche nationalen Vorschriften anzuwenden sind

3.1 Grundsätzliche Rechtsfolge bei Anwendbarkeit der VO: bei Erwerbstätigen Beschäftigungslandprinzip, bei nicht Erwerbstätigen Wohnlandprinzip (Art. 68 VO)

Unterliegt eine Person dem Anwendungsbereich der VO nebst DVO, regelt Art. 68 VO, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig zur Zahlung von Familienleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld und vergleichbare Leistungen anderer Staaten) zuständig ist, wenn in zwei oder mehreren EU-Staaten oder der Schweiz ein Anspruch auf Familienleistungen besteht.

Es ist grundsätzlich nur eine einheitliche Entscheidung von der Familienkasse und der Elterngeldstelle zur vorrangigen und zur nachrangigen Zuständigkeit der Staaten möglich. Die Entscheidung der Elterngeldstelle oder der Familienkasse über die Zuständigkeit ist für alle Familienleistungen verbindlich. Deshalb ist eine Abstimmung zwischen der Elterngeldstelle und der jeweils zuständigen Familienkasse erforderlich.

Ausnahmsweise ist eine abweichende Entscheidung zu Vorrang und Nachrang möglich, wenn eingetragene Lebenspartner und / oder Kinder, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen wurden, betroffen sind. Dies beruht auf den unterschiedlichen Definitionen von Familienangehörigen beim Elterngeld und beim Kindergeld.

Für die Prüfung, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig zuständig ist, stellt Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO folgende Rangfolge auf:

- Vorrangig sind Ansprüche in dem Staat, in dem eine **Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit** ausgeübt wird. Sind die Eltern in verschiedenen Staaten beschäftigt bzw. selbständig erwerbstätig, ist vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i VO.
- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor, sind Ansprüche in dem Staat, nach dessen Rechtsvorschriften eine **Rente** bezogen wird, maßgeblich. Beziehen beide Eltern aus verschiedenen Staaten Renten, ist ebenfalls vorrangig der Staat zuständig, in dem die Kinder wohnen, Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii VO.
- Liegt keine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit vor und wird auch keine Rente bezogen, ist die Anspruchskonkurrenz anhand des Wohnsitzes der Kinder zu lösen, Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iii VO.

3.2 Beschäftigung

Voraussetzung ist die tatsächliche Ausübung einer rechtmäßigen, erlaubten Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV), die nach den deutschen Vorschriften der sozialen Sicherheit als Beschäftigung gilt, oder das Vorliegen einer nach den deutschen Vorschriften einer solchen Tätigkeit gleichgestellten Situation. Nach den deutschen Vorschriften der sozialen Sicherheit ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

Zu den Beschäftigten zählen auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen.

Eine Beschäftigung liegt insbesondere vor, wenn die Person der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung nach § 25 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 SGB VI unterliegt. Zu den Beschäftigungen gehören aber auch geringfügige Beschäftigungen nach § 8 SGB IV sowie geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten nach § 8a SGB IV. Erforderlich ist aber, dass eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausgeübt wird, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich „als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen“ (EuGH vom 26.2.1992, C-357/89, Raulin, EuGH 1992, Teil I, S. 1027). Es ist eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, die sich sowohl auf die Art der fraglichen Tätigkeit als auch auf das fragliche Arbeitsverhältnisses bezieht (Urteil vom 21. Februar 2013, C-46/12, L.N., Rn. 43f. m.w.N.).

Der Arbeitnehmerbegriff ist unionsrechtlich nicht eng auszulegen, sondern anhand objektiver Kriterien zu definieren.

Entscheidend ist die Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses, wobei folgende Kriterien auch bei einer Stundenzahl von unter 8 Wochenstunden die Arbeitnehmereigenschaft begründen können (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Februar 2010, C-14/09, Rn. 27):

- das Bestehen von Urlaubsansprüchen,
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Anwendung von Tarifverträgen oder
- der langjährige Bestand des Arbeitsverhältnisses.

Es ist bei der Entscheidung über das Vorliegen einer Beschäftigung eine Gesamtbewertung anhand aller das Arbeitsverhältnis kennzeichnenden Merkmale zu treffen.
Der zusätzliche Bezug einer Sozialleistung (z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II) schließt aber nicht von vornherein das mögliche Vorliegen einer Beschäftigung aus.

Das wesentliche Merkmal eines Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als

Gegenleistung eine Vergütung erhält. Ein Praktikum wird man dann als Beschäftigung werten müssen, wenn es nicht nur zu Ausbildungszwecken, sondern unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durchgeführt wird.

Keine Beschäftigung sind somit unter anderem ehrenamtliche Tätigkeiten (mit oder ohne Aufwandsentschädigung), die in § 16 SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Jobs“) und illegale Beschäftigungsverhältnisse (sog. Schwarzarbeit), die trotz grundsätzlicher Meldepflicht nach § 28 a SGB IV nicht der Einzugsstelle gemeldet worden sind.

Hat der Arbeitgeber das Vorliegen einer Beschäftigung bestätigt, ist diese Bestätigung der Entscheidung über den Anspruch auf Elterngeld regelmäßig zu Grunde zu legen. Liegt eine Bescheinigung über die Entsendung bzw. die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Vordruck A 1 (bisher: E 101) vor, sind die Elterngeldstellen hieran gebunden.

Die Beschäftigung beginnt mit dem Tag des Eintritts der Person in das Beschäftigungsverhältnis und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis.

Für Zeiten, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. unbezahlter Urlaub, Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung des Arbeitsentgeltanspruchs), gilt das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV für längstens einen Monat als fortbestehend. Dabei ist unerheblich, ob die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Das Beschäftigungsverhältnis besteht somit auch dann für einen Monat fort, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat befristet ist.

3.3 Einer Beschäftigung gleichgestellte Tatbestände

Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Einkommensersatzleistung gezahlt wird, sind einer Beschäftigungszeit gleichzustellen. Als solche gelten insbesondere Zeiten des Bezugs von

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus,
- Arbeitslosengeld nach §§ 136 ff. SGB III und Kurzarbeitergeld nach § 95 ff. SGB III; dies gilt auch dann, wenn die Leistung aufgrund einer Sperrzeit nach § 159 SGB III ruht,
- Elterngeld nach §§ 1 ff. BEEG, wenn Erwerbseinkommen aus einer vorangegangenen Beschäftigung in Deutschland berücksichtigt wird (§ 2 Abs. 1 BEEG),

Beispiel: Die Mutter ist vor Geburt des Kindes in Deutschland erwerbstätig. Der Vater arbeitet in Polen. Mit der Geburt des ersten Kindes endet der Arbeitsvertrag der Mutter in Deutschland und sie zieht mit dem Kind zum Vater. Die Familie lebt fortan in Polen.

Der Mutter steht dem Grunde nach Elterngeld aus Deutschland zu, bei dem Einkommen aus Deutschland berücksichtigt wird. Denn die Mutter hat vor der Geburt in Deutschland gearbeitet. Daher gilt die Mutter als beschäftigt in Deutschland, so lange dem Grunde nach der Anspruch auf Elterngeld unter Berücksichtigung von Erwerbseinkommen aus Deutschland besteht (vgl. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004) Der Anspruch besteht auch ohne Wohnsitz in Deutschland (vgl. Art. 7 VO (EG) Nr. 883/2004). Folglich ist für die gesamte Familie (Vater und Mutter) Polen vorrangig zuständig wegen der Beschäftigung des Vaters und des Wohnorts des Kindes. Vater und Mutter erhalten vorrangig Leistungen aus Polen. Deutschland ist nachrangig zuständig.

- Krankengeld nach § 44 Abs. 2 SGB V,
- Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO bzw. 24i SGB V,
- Überbrückungsgeld der Seemannskasse,
- Übergangsgeld nach §§ 119 ff. SGB III, §§ 20 ff. SGB VI, §§ 49 ff. SGB VII,
- Verletztengeld nach § 45 ff. SGB VII.

Begrifflich keine Einkommensersatzleistungen im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der VO sind:

- Arbeitslosengeld II,
- Elterngeld, wenn bei der Berechnung kein Erwerbseinkommen berücksichtigt wird, oder sonstige Familienleistungen,
- Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung[2],
- Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 37 SGB XI,
- Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer Versorgungssysteme (z.B. Beamtenversorgung, Alterssicherung der Landwirte, berufsständische Versorgungseinrichtungen) sowie der gesetzlichen Unfallversicherung,
- vertraglich oder tarifvertraglich vereinbartes Vorruhestandsgeld[3].

Generell gilt aber, dass eine Beschäftigung auch bei vorübergehender Unterbrechung fortbesteht, wenn das zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis dem Grunde nach aufrechterhalten bleibt, es

[2] Weil es sich hierbei um keine gesetzlich geregelte Geldleistung im Sinne der VO handelt. In diesem Fall liegt aber unter Umständen dennoch eine Beschäftigung vor, wenn ein vorher ausgeübtes Beschäftigungsverhältnis lediglich ruht, also dem Grunde nach fortbesteht.

[3] Vgl. EuGH-Urteil vom 28.November 1991, C-198/90, KOM./Niederlande, Slg. 1991, I-5799, worin der EuGH darauf hinwies, dass eine Person im Vorruhestand seine Berufstätigkeit endgültig aufgegeben habe und diese deshalb nicht mehr ausübe.

also lediglich unter Wegfall der Hauptpflichten (Arbeits- bzw. Entgeltleistung) „ruht“. Darunter fallen insbesondere:

- die in § 26 SGB III geregelten Situationen,
- die vorübergehende Unterbrechung der Tätigkeit wegen Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Arbeitslosigkeit, solange dem Grunde nach ein Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Arbeitslosengeld I besteht, oder
- die vorübergehende Unterbrechung während bezahlten Urlaubs, Streiks, Aussperrung oder während einer widerruflichen Freistellung (bei einer unwiderruflichen Freistellung hingegen endet auch das Beschäftigungsverhältnis) oder
- die Elternzeit nach §§ 15 ff. BEEG. Elternzeit in diesem Sinne endet unabhängig von der erklärten Dauer, wenn kein Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis mehr besteht. Bei einer Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses während Zeiten der Betreuung eines Kindes unter drei Jahren kann deshalb nicht mehr von einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.

Beispiel: Eine in Österreich lebende Person nimmt während einer befristeten Beschäftigung in Deutschland Elternzeit in Anspruch. Nach 18 Monaten läuft das Beschäftigungsverhältnis wegen der Befristung aus. Damit endet auch die Elternzeit. Deutschland ist für die Dauer der Elternzeit vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig. Dieser Vorrang entfällt ab dem Folgemonat der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn auch kein Elterngeld nach dem BEEG mehr bezogen wird.

3.4 Bezug von Arbeitslosengeld

Eine Beschäftigung ist eine Unterbrechung dieser Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit grundsätzlich gleichgestellt, solange Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach deutschen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit zählen neben dem Arbeitslosengeld, das Arbeitslosengeld für arbeitslose Teilnehmer an Weiterbildungs- und berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne des SGB III.

Es wird auf den Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit abgestellt, d.h., die entsprechende Leistung muss grundsätzlich auch wirklich gezahlt worden sein. Ein Bezug liegt nicht vor, wenn die Leistung versagt bzw. entzogen worden ist. Leistungen bei Arbeitslosigkeit gelten jedoch auch während derjenigen Zeiten als bezogen, in denen der Leistungsanspruch wegen des Bezuges von Arbeitsentgelt, einer Urlaubsabgeltung bzw. einer Entlassungsentschädigung gemäß § 158 SGB III ruht oder der Arbeitslose gegen Krankheit versichert ist. Ein Bezug von Leistungen bei Arbeitslosigkeit

ist somit auch für solche Zeiträume anzunehmen, in denen der Anspruch wegen einer Sperrzeit gemäß § 159 SGB III ruht bzw. für die Leistung zurückgefordert bzw. zurückgezahlt worden ist, weil auch während dieser Zeiten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Abs. 2 SGB V Krankenversicherungspflicht besteht.

Nach Art. 64 VO behält ein Arbeitsloser seinen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für drei bis zu sechs Monate, wenn er sich mit einer Bescheinigung U 1 (bisher: E 303) zur Arbeitssuche in einen anderen EU-Staat begibt. Für diese Zeit liegt weiterhin ein Leistungsbezug in Deutschland vor. Erkrankt der Arbeitslose während der Arbeitssuche und bezieht er gemäß Art. 21 VO deutsches Krankengeld oder entsprechende Leistungen, liegt – bis zum Ablauf der Frist – ebenfalls ein Leistungsbezug bei Arbeitslosigkeit in Deutschland vor.

Kommt ein Arbeitsloser mit einem in einem anderen EU-Staat erworbenen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zur Arbeitssuche nach Deutschland, ist ein Anspruch auf Elterngeld bis zum Ablauf der jeweiligen Frist des Art. 64 VO ausgeschlossen.

3.5 Selbständige Erwerbstätigkeit

Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine eigenverantwortliche Tätigkeit für eigene Rechnung zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird. Wesentlich ist hierbei die Gewinnerzielungsabsicht, die z.B. bei einer bloß ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit oder der Durchführung einer in § 16 SGB II genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Job“) fehlt.

Von der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ist zum Beispiel auszugehen, wenn eine Person als selbstständig Erwerbstätiger Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist und deshalb im Versicherungsfall einen Anspruch auf Krankengeld haben kann (vgl. § 53 Abs. 6 SGB V i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), oder bei versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 SGB VI, bei Personen, die ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III begründet haben, und bei Künstlern und Publizisten, die nach § 1 Künstlersozialversicherungsgesetz in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind.

Allerdings kann nach der VO eine selbständige Erwerbstätigkeit auch dann vorliegen, wenn der Betreffende nicht der gesetzlichen Sozialversicherung oder der Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk unterliegt. Auch geringfügige selbständige Tätigkeiten nach § 8 SGB IV gehören hierzu. Allerdings bleiben Tätigkeiten, „die sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen“ außer Betracht. Hiervon kann z.B. ausgegangen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit nur

sporadisch („reine Gelegenheitsarbeiten oder Gefälligkeiten“) oder regelmäßig weniger als 8 Stunden pro Woche ausgeübt wird.
Die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Nachweis der Anmeldung nach § 14 GewO bei Ausübung eines Gewerbes ist allein nicht ausreichend. Als Nachweise kommen darüber hinaus in Betracht:

- Steuerbescheid
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Mietvertrag über Gewerberäume oder
- Kundenverträge, Kaufverträge über Arbeitsmittel oder
- ähnliche aussagekräftige Unterlagen.

Bei einer nicht anmeldepflichtigen freiberuflichen Tätigkeit, also einer selbständig ausgeübten wirtschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erzieherischen oder ähnlich gelagerten Tätigkeit kommt als Nachweis eventuell die erforderliche Anmeldung bei einer Kammer (z.B. Anwalts- oder Ärztekammer) mit der damit verbundenen Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Nachweis in Betracht.

3.6 Einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichgestellte Tatbestände

Zeiten, in denen aufgrund oder infolge einer selbständigen Erwerbstätigkeit eine der unter RL Teil II 3.3 genannten Einkommensersatzleistungen gezahlt wird, sind einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleichzustellen.

Jedoch wird man bei der vorübergehenden Unterbrechung einer selbständigen Erwerbstätigkeit wegen Urlaub, Krankheit, Mutterschaft oder eines Arbeitsunfalls von einer fortgesetzten selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen müssen, wenn während dieser Unterbrechung die Betriebsstruktur sowie eine ggf. erforderliche Anmeldung aufrechterhalten wird und somit die Erwerbstätigkeit danach „ohne weiteres“ wieder aufgenommen werden kann.

3.7 Entsandte Arbeitnehmer (Art. 12 VO)

Entsendet ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz eine Person zur Verrichtung einer Arbeit nach Deutschland, so richtet sich ihr Anspruch auf Familienleistungen grundsätzlich weiterhin nach den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Begründet diese Person einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 SGB I) in Deutschland, kann sie aufgrund des Wohnsitzes einen nachrangigen Anspruch auf Elterngeld haben.

Eine Person, die von einem inländischen Unternehmen in einen anderen EU-Staat oder in die Schweiz entsandt wird, unterliegt weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. Sie hat weiterhin Anspruch auf deutsches Elterngeld. Darüber hinaus kommt ggf. ein Anspruch auf Leistungen des anderen Staats, in den die Person entsandt wurde, in Betracht.
Das Vorliegen einer Entsendung kann durch die Entsendebescheinigung A 1 (bisher: E 101) nachgewiesen werden. Eine entsandte Person unterliegt nach Art. 12 Abs. 1 VO nur dann (weiterhin) den Rechtsvorschriften des Entsendestaates, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung vierundzwanzig Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst.

Bei Nichtvorliegen einer Entsendebescheinigung ist das Vorliegen einer Entsendung immer dann zu prüfen, wenn sich dazu nach den Umständen des Einzelfalles (insb. Angaben im Elterngeldantrag) Anhaltspunkte ergeben.
Dass ein Arbeitnehmer für voraussichtlich nicht mehr als 24 Monate entsandt worden ist und daher für diese Zeit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt, wird durch die entsandte Person oder durch den Arbeitgeber gemäß Art. 15 DVO dem zuständigen Träger des Entsendestaates mitgeteilt. Dieser wiederum unterrichtet den Träger des Mitgliedstaates, in dem der Tätigkeit nachgegangen wird. Zuständige Träger in Deutschland sind folgende Stellen:

Bei krankenversicherten Personen: Bei nicht krankenversicherten Personen:	Träger der Krankenversicherung Deutsche Rentenversicherung – Bund –

3.8 Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften (Art. 15 VO)

„Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften“ sind Personen, die bei einem Organ der EU von vornherein für eine befristete Tätigkeit bis zur Dauer von einem Jahr oder zur vorübergehenden Vertretung eines Beamten oder Bediensteten der EU für die Dauer seiner Abwesenheit eingestellt werden. Der Vertragsbedienstete hat nach Art. 15 VO ein Wahlrecht zwischen den Rechtsvorschriften entweder des Beschäftigungslandes oder des Staates, dessen Rechtsvorschriften vor Aufnahme der Beschäftigung zuletzt auf ihn anzuwenden war bzw. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

3.9 Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Angehörigen

Für Mitglieder und Beschäftigte diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen und ihre Familienangehörigen (Eltern und Kinder) gelten grundsätzlich die Regelungen der Wiener Übereinkommen.

EU-Staatsangehörige, die bei einer konsularischen Vertretung eines Drittstaaten im Gebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt sind, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, aber in dessen Gebiet sie wohnen, unterliegen nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates (und damit dem Anwendungsbereich der Verordnungen), wenn dieser von den Möglichkeiten nach Art. 71 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens Gebrauch gemacht hat, und diese Beschäftigten vom System der sozialen Sicherheit ausgenommen hat (vgl. Urteil EuGH vom 15.01.2015 – C-179/13 Evans).

3.9a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EU-Organen und EU-Institutionen, EU-Beamte und Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes (EPA) sowie des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL)

Soweit sie die Voraussetzungen des BEEG erfüllen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EU-Organen oder EU-Institutionen sowie EU-Beamte einen Anspruch auf Elterngeld, es sei denn, eine unionsrechtliche Spezialvorschrift schließt einen solchen aus. Die Befreiung von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht in Deutschland, stellt keine solche Ausschlussvorschrift dar. Auch die Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes (EPA) und des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL) haben einen Anspruch auf Elterngeld, da es in den Statuten der EPA und des EMBL keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung gibt und Ausschlussgründe für einen Anspruch nicht vorliegen.

Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (ex-Art. 10 EGV = Art. 4 Absatz 3 EUV) in Verbindung mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sind die Gehälter und/oder Bezüge, die der berechtigten Person von Einrichtungen/Institutionen der EU, wie zum Beispiel Kommission, Parlament, Europäischer Zentralbank (EZB), Europäisches Amt für Personalauswahl gezahlt werden, den im Inland versteuerten Einkünften im Sinne des BEEG gleichzustellen, soweit sie der Sache nach vergleichbar sind. Dies betrifft die regelmäßigen Dienstbezüge sowie Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage gem. Art. 67 EU-Beamtenstatut. Die Vergütung während des Elternurlaubs gem. Art. 42a Abs. 2 EU-Beamtenstatut ist hingegen nicht als Dienstbezug zu werten und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet. Monate mit Bezug der Elternurlaubsvergütung gelten damit gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 als verbrauchte Basiselterngeldmonate.

Die Gehälter, die der berechtigten Person vom EPA oder vom EMBL gezahlt werden, sind dem im Inland zu versteuernden Einkünften im Sinne des BEEG dagegen nicht gleichzustellen, da es sich nicht um Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 1 BEEG handelt und sie auch nicht nach einer anderen

Regelung gleichzustellen sind. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EPA und des EMBL kommt die Gewährung von Mindestelterngeld in Betracht (vgl. BSG v. 20.05.2014, B 10 EG 9/13).

3.10 Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (Quasientsendung)

Nach Art. 16 Abs. 1 VO können die zuständigen Behörden der EU-Staaten oder der Schweiz oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen für einzelne Personen oder Personengruppen Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Art. 11 bis 15 VO) vereinbaren oder im gegenseitigen Einvernehmen zulassen. Solche Ausnahmevereinbarungen kommen insbesondere in Betracht, wenn eine Person im Auftrag oder im Interesse eines Unternehmens in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz tätig ist, ohne dass eine Entsendung im eigentlichen Sinne vorliegt, oder wenn die Entsendedauer nach Art. 12 VO überschritten werden soll.

Die Ausnahmevereinbarungen werden in der gleichen Weise angezeigt wie die Entsendung als solche. Eine Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO kann auch für eine zurückliegende Zeit getroffen werden (EuGH, Urteil vom 17. Mai 1984 in der Rechtssache 101/83 -, SozR 6050 Art. 17 Nr. 2). Wird nach Art. 16 VO eine Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften vereinbart, kann Elterngeld rückwirkend bewilligt werden, soweit der Anspruch nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, frühestens jedoch vom Monat der Unterstellung unter die deutschen Rechtsvorschriften an.

Wurde eine Person nach Art. 16 VO den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt, kann sie Elterngeld nach deutschen Rechtsvorschriften erhalten. Umgekehrt sind im Falle einer Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates oder der Schweiz auf die Person Regelungen dieses anderen Staates anzuwenden.

Die Unterstellung unter die Rechtsvorschriften eines EU-Staates oder der Schweiz hat dabei nur Wirkungen in Bezug auf die entsandte Person selbst. Ansprüche eines anderen Elternteils, der selbst nicht den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates unterliegt, werden durch die Regelungen des Art. 16 VO nicht berührt (vgl. EuGH-Urteil vom 3. Juni 1999 in der Rs C-211/97, Gomez Rivero). Ob diese Ansprüche ruhen, bestimmt sich allein nach den im konkreten Fall anzuwendenden Konkurrenzregelungen der VO und DVO. Ist ein Elternteil nach Art. 16 VO den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt, kann er dementsprechend dem anderen Elternteil einen Anspruch auf Elterngeld vermitteln, wenn dieser nicht selbst den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt.

Das Vorliegen einer Ausnahmevereinbarung ist stets zu prüfen, wenn angegeben worden ist, dass keine Beiträge zur deutschen Sozialversicherung entrichtet werden. Hier ist erforderlichenfalls bei der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (vgl. §§ 28h, 28i SGB IV) anzufragen, ob die Person gemäß Art. 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates

oder der Schweiz unterstellt worden ist. Kann der Sachverhalt auf diesem Wege nicht geklärt werden, ist der zuständige Träger / die zuständige Stelle bzw. die jeweilige Verbindungsstelle um Auskunft zu ersuchen.

Soweit eine Ausnahme über den 24-Monatszeitraum hinaus vereinbart wurde, sind für die Zustimmung in Deutschland folgende Stellen zuständig:

Beschäftigte Personen:	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, Bonn
Selbständige Personen:	Deutsche Rentenversicherung – Bund –

3.11 Beamte (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO)

Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (z.B. Soldaten, Dienstordnungsangestellte, Richter), die in einem Dienstverhältnis zu einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und von ihrem Dienstherrn in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz beschäftigt werden, unterliegen nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften. In diesen Fällen können sie deutsches Elterngeld beanspruchen.

Beamte und ihnen gleichgestellte Personen eines anderen EU-Staates oder der Schweiz, die in Deutschland beschäftigt werden, unterliegen den Rechtsvorschriften des anderen Staates, und zwar nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO, wenn sie für eine Behörde oder Einrichtung des anderen Staates in Deutschland tätig werden. Da in diesem Fall auf die Beamten und die ihnen gleichgestellten Personen die Rechtsvorschriften des anderen EU-Staates oder der Schweiz anzuwenden sind, bestimmt sich ihr Anspruch auf Elterngeld und weitere Familienleistungen grundsätzlich nach diesen Rechtsvorschriften. Wenn Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründen, können sie einen nachrangigen Elterngeldanspruch haben. Etwas anderes kann sich jedoch ergeben, wenn der andere Elternteil der Kinder deutschen Rechtsvorschriften und nicht seinerseits gemäß Art. 11 bis 16 VO den Rechtsvorschriften eines anderen EU-Staates oder der Schweiz unterliegt.
Art. 11 Abs. 3 Buchst. b VO gilt unabhängig von der Dauer der Entsendung.

3.12 Seeleute (Art. 11 Abs. 4 VO)

Seeleute unterliegen nach Art. 11 Abs. 4 VO grundsätzlich den Rechtsvorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt. Staatsangehörige eines anderen EU-Staates oder der Schweiz, die auf einem Schiff beschäftigt sind, das die deutsche Flagge führt, unterliegen somit den deutschen Rechtsvorschriften. Seeleute, die einer Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines Mitgliedstaats oder der Schweiz fahrenden Schiffes nachgehen und ihr Entgelt für diese Tätigkeit von einem Unternehmen oder einer Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat oder

der Schweiz erhalten, unterliegen jedoch den Rechtsvorschriften des letzteren Mitgliedstaats / der Schweiz, sofern sie in diesem Staat wohnen.

3.13 Ansprüche von Rentnern (Art. 67 Satz 2 und Art. 68 Abs. 1 VO)

Zu den Rentnern im Sinne von Art. 68 Abs. 1 VO zählen alle Bezieher von Renten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Todes aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 33 SGB VI) sowie die Bezieher einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 56 und 63 SGB VII). Zu den Rentnern gehören ferner ehemalige Bergleute, die eine Knappschaftsausgleichsleistung (§ 239 SGB VI) beziehen.

Als Rentner im Sinne von Art. 68 Abs. 1 VO gelten auch Ruhestandsbeamte und ihnen Gleichgestellte, die Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen erhalten.

Als Rentenbezug gilt die Zeit ab Rentenbeginn, auch wenn während des Rentenantragsverfahrens eine andere, nachrangige Leistung (z. B. Krankengeld) gewährt worden ist.

Zur Gewährung der Familienleistungen ist grundsätzlich der für die Rentenzahlung zuständige Staat verpflichtet (Art. 67 Satz 2 VO). Der Wohnsitz der Kinder ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii VO nur von Bedeutung, wenn Renten aus mehreren EU-Staaten oder der Schweiz bezogen werden.

Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften **nur eines einzigen EU-Staates oder der Schweiz Rente** bezieht, erhält nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO i.V.m. Art. 67 Satz 2 VO die Familienleistungen des für die Rente zuständigen Staates. Danach erhält ein Bezieher einer deutschen Rente unabhängig davon, in welchem EU-Staat/Schweiz er wohnt, deutsche Familienleistungen und damit auch das deutsche Elterngeld. Ob dabei volles deutsches Elterngeld oder nur ein Unterschiedsbetrag zu zahlen ist, richtet sich nach Art. 68 Abs. 2 VO.

Bezieht ein Rentner ausschließlich die **Rente eines anderen EU-Staates** als Deutschland **oder der Schweiz**, stehen ihm nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO nur die Familienleistungen dieses anderen Staates zu. Erfüllt ein solcher Rentner jedoch gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen nach innerstaatlichem deutschem Recht, z. B. auf Grund eines inländischen Wohnsitzes, wird dieser Anspruch auf Elterngeld nicht ausgeschlossen (EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06). Vielmehr sind in einem solchen Fall deutsche Familienleistungen unter Anrechnung der Leistungen des anderen EU-Staates / der Schweiz zu zahlen bzw. bei Beschäftigung oder selbständiger Erwerbstätigkeit des Rentners oder eines anderen Elternteils in Deutschland gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO in voller Höhe.

Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften **zweier oder mehrerer EU-Staaten oder der Schweiz Rente** bezieht, erhält nach Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziff. ii) VO vorrangig die Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates / der Schweiz, der Wohnland der Kinder ist, wenn er nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates / der Schweiz Rente bezieht. Somit stehen einem Rentner, dessen Kinder in Deutschland wohnen und der neben einer deutschen Rente eine oder mehrere Renten aus anderen EU-Staaten oder der Schweiz bezieht, vorrangig deutsche Familienleistungen zu. Umgekehrt sind einem Rentner, dessen Kinder in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz wohnen, vorrangig Familienleistungen dieses Wohnlandes zu zahlen, wenn er nach dessen Rechtsvorschriften Rente bezieht.

3.14 Wohnsitz (Art. 1 Buchst. j) VO und Art. 11 DVO)

Den Wohnsitz hat eine Person am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Art. 11 DVO trifft Regelungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Behörden verschiedener Staaten über den Wohnsitz besteht.

3.15 Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06, und Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen

3.15.1 Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosmann, C-352/06

Der EuGH hat in der Rechtssache Bosmann, Urteil vom 20. Mai 2008, Rechtssache C-352/06, die VO 1408/71 dahingehend ausgelegt, dass das Beschäftigungslandprinzip in Art. 13 VO 1408/71 dem nicht entgegen steht, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungslands unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnlands haben kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Regelungen im nationalen Recht den Anspruch vorsehen. Für das Elterngeld bedeutet dies, dass eine Person, die im EU-Ausland oder der Schweiz beschäftigt ist, aber in Deutschland wohnt, einen (eigenen) Anspruch auf deutsches Elterngeld haben kann. Maßgeblich ist allein, ob die Voraussetzungen des BEEG vorliegen. Das Urteil ist auch für Sachverhalte, die unter die neue VO und die DVO fallen, maßgebend.

Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Elterngeld auch bestehen kann, wenn

- beide Eltern im EU-Ausland oder der Schweiz arbeiten, aber mit dem Kind in Deutschland wohnen,
- beide Eltern im EU-Ausland oder der Schweiz in verschiedenen Ländern arbeiten und mit dem Kind in Deutschland wohnen oder

- ein alleinerziehender Elternteil im EU-Ausland oder der Schweiz arbeitet und mit dem Kind in Deutschland wohnt.

3.15.2 Vermittlung von Ansprüchen bei zwei zu berücksichtigenden Elternteilen

Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Bosmann, Urteil vom 20. Mai 2008, Rechtssache C-352/06, können nunmehr Elternteile, die im EU-Ausland oder der Schweiz arbeiten und in Deutschland wohnen, eigene Ansprüche auf Elterngeld haben. Es bleiben aber auch Fälle, in denen gemäß Art. 67 VO i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 DVO der Elternteil, der nach Art. 13 ff. VO den Rechtsvorschriften eines Staates unterliegt, von dem anderen Elternteil einen Anspruch auch auf die Familienleistungen des anderen Staates vermittelt bekommt, dessen Rechtsvorschriften der andere Elternteil unterliegt.[4]

Beispiel: Familie wohnt in Belgien, Vater arbeitet in Deutschland, Mutter arbeitet in Belgien. In Belgien existiert eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung nicht. Mutter vereinbart mit belgischem Arbeitgeber, 12 Monate nicht zu arbeiten, Vater nimmt zwei Monate Elternzeit.

Lösung: Vater unterliegt unmittelbar als Arbeitnehmer in Deutschland deutschen Rechtsvorschriften und bekommt zwei Lebensmonate Elterngeld. Mutter unterliegt eigentlich belgischen Rechtsvorschriften, bekommt aber von ihrem deutschen Rechtsvorschriften unterliegenden Mann als Familienangehörige auch einen Anspruch auf deutsche Familienleistungen vermittelt. Obwohl sie belgischen Rechtsvorschriften unterliegt, hat sie einen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

3.16 Fallkonstellationen

Folgende Fallkonstellationen sind denkbar:

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU oder der Schweiz, von denen einer zugleich Wohnland ist**

  Wenn die Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU oder der Schweiz erwerbstätig sind, unterliegt jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes. Es können sich somit für beide Elternteile Ansprüche in jeweils zwei Ländern (den Beschäftigungsländern) ergeben, von denen jedoch einer vorrangig ist. Vorrangig ist bei Ansprüchen in zwei Beschäftigungsländern immer der Anspruch im Beschäftigungsland, das zugleich Wohnland des Kindes ist (Art. 68 VO). Der andere Anspruch ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls

[4] Vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 10. Oktober 1996 in der Rechtssache Hoever/Zachow, C- 245/94**,** Urteil vom 7. Juni 2005 in der Rechtssache Dodl/Oberhollenzer, C-543/03 und Urteil vom 7. Juli 2005 in der Rechtssache Weide, verheiratete Schwarz, C-153/03

Unterschiedsbeträge von dem Land geleistet werden müssen, in dem der Anspruch auf Familienleistungen zwar nachrangig, aber die Leistung höher ist.

- **Erwerbstätigkeit beider Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU oder der Schweiz, Familie wohnt in einem dritten Land**

  Wenn die Eltern in verschiedenen Ländern erwerbstätig sind und das Kind in einem dritten Land wohnt, so bestehen für beide Elternteile gleichrangig Ansprüche auf Familienleistungen in beiden Beschäftigungsländern. Vorrangig ist hier von dem Beschäftigungsland zu leisten, das den höheren Leistungsbetrag vorsieht (Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i VO). Dieses Land zahlt den Leistungsbetrag in voller Höhe aus. Das andere Land zahlt keine Leistungen, sondern erstattet dem Land mit den höheren Leistungen die von diesem erbrachten Beträge zur Hälfte (Art. 58 DVO). Die Erstattung zur Hälfte ist betragsmäßig auf die Höhe der eigenen Leistungen des erstattungspflichtigen Landes begrenzt. Ein Anspruch auf Familienleistungen im Wohnland des Kindes besteht nachrangig nach beiden Ansprüchen in den Beschäftigungsländern.

- **Erwerbstätigkeit eines Elternteils in einem anderen Land als dem Wohnland, keine Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils**

  Ist ein Elternteil in einem anderen Land als dem Wohnland des Kindes erwerbstätig und der andere Elternteil im Wohnland nicht erwerbstätig, unterliegt ebenfalls jeder Elternteil den Rechtsvorschriften eines anderen Landes: der erwerbstätige Elternteil denen des Beschäftigungslandes und der nicht erwerbstätige denen des Wohnlandes. Es können sich aber für beide Elternteile Ansprüche in jeweils zwei Ländern ergeben, von denen jedoch einer vorrangig ist. Der erwerbstätige Elternteil kann vorrangig einen Anspruch im Beschäftigungsland haben. Nachrangig kann er einen eigenen Anspruch im Wohnland haben. Der nicht erwerbstätige Elternteil bekommt vom erwerbstätigen Elternteil einen Anspruch in dessen Beschäftigungsland vermittelt, der vorrangig ist. Der Anspruch im Wohnland ist nachrangig, mit der Folge, dass gegebenenfalls Unterschiedsbeträge vom Wohnland geleistet werden müssen, wenn die Leistung dort höher ist.

Konkret bedeutet dies, dass Elterngeld wie folgt gezahlt werden muss:

Wohnort des Kindes in Deutschland

	Vater	**Mutter**	**Ansprüche**
1)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland oder der Schweiz	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	EU-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO
2)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland oder der Schweiz	Arbeitnehmerin/ Selbständige/ Beamtin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i VO
3)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	Deutschland: ausschließlich

4)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland oder der Schweiz	Deutschland: vorrangig EU-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i VO
5)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland oder der Schweiz	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland oder der Schweiz	EU-Ausland/Schweiz vorrangig Deutschland ggf. Unterschiedsbeträge. Arbeiten die Eltern in verschiedenen Staaten, zahlt der Staat mit der höchsten Leistung gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i 2. Alternative der VO i.V.m. Art. 58 DVO

Wohnort des Kindes im EU-Ausland oder der Schweiz

	Vater	**Mutter**	**Ansprüche**
1)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	Deutschland: vorrangig EU-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO
2)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin im EU-Ausland oder der Schweiz, das zugleich Wohnland ist	EU-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i VO
3)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in einem dritten Land der EU oder der Schweiz, das nicht Wohnland ist	Deutschland und Beschäftigungsland der Mutter gleichrangig zuständig. Land mit den höheren Leistungen ist vorrangig vor dem Beschäftigungsland mit der niedrigeren Leistung; anderer Staat erstattet zur Hälfte (Art. 58 DVO). Ggf. nachrangigen Unterschiedsbetrag aus Wohnland. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO
4)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland oder der Schweiz	Keine Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin	EU-Ausland/Schweiz: ausschließlich Art. 68 Abs. 1 Buchst. a VO
5)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter im EU-Ausland oder der Schweiz, das zugleich Wohnland ist	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in Deutschland	EU-Ausland/Schweiz: vorrangig Deutschland: ggf. Unterschiedsbeträge Art. 68 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i VO
6)	Arbeitnehmer / Selbständiger / Beamter in Deutschland	Arbeitnehmerin / Selbständige / Beamtin in Deutschland	Deutschland: vorrangig EU-Ausland/Schweiz: ggf. Unterschiedsbeträge

Sonderfall: Nur ein zu berücksichtigender Elternteil

Elternteil	Ansprüche
kein/e Arbeitnehmer/-in / Selbständige/r / Beamter/Beamtin	Wohnland: ausschließlich
Arbeitnehmer/-in / Selbständige/r / Beamter/Beamtin	Beschäftigungsland: vorrangig, Wohnland: ggf. Unterschiedsbeträge nach nationalem Recht (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06)

3.17 Deutschland ist vorrangig zuständig

Ist Deutschland vorrangig zuständig, ist das volle Elterngeld zu zahlen. Art. 60 Abs. 2 DVO ist zu beachten.

3.18 Deutschland ist nachrangig zuständig: Berechnung der Unterschiedsbeträge

Ist ein anderes Land vorrangig und Deutschland nachrangig leistungsverpflichtet, sind von Deutschland gegebenenfalls Unterschiedsbeträge zu zahlen. Ansprüche auf deutsches Elterngeld ruhen nach Art. 68 Abs. 2 VO, wenn in dem Wohnland des Kindes ein Anspruch auf vergleichbare Familienleistungen vorgesehen ist und ein Elternteil dort eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder aus diesem Staat eine Rente bezieht oder wenn beide Elternteile im anderen Staat eine Beschäftigung bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Anspruch auf Elterngeld ruht im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 Satz 2 VO nur bis zur Höhe der Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen EU-Staates oder der Schweiz vorgesehen sind. Ist das im anderen EU-Staat oder der Schweiz vorgesehene Elterngeld niedriger als das in Deutschland zustehende Elterngeld, ist dieses in Höhe des Unterschiedsbetrages zu zahlen. Sind die im anderen EU-Staat oder der Schweiz vorgesehenen Leistungen dagegen höher, entfällt eine Zahlung von deutschen Familienleistungen.

Für die deutsche Familienleistung Elterngeld ist dabei der sich nach § 2 BEEG ergebende Betrag anzusetzen, ggf. einschließlich des Geschwisterbonus nach § 2a Abs. 1 bis 3 BEEG und des Erhöhungsbetrages für Mehrlingsgeburten nach § 2a Abs. 4 BEEG. Dieser Betrag steht für das oder die (Mehrlings-) Kinder zu, wegen dessen oder deren Geburt Elterngeld gezahlt wird.

Bei der Berechnung der in Deutschland im Rahmen von Art. 68 Abs. 2 VO zu zahlenden Elterngeldunterschiedsbeträge sind der Gesamtbetrag der deutschen Elterngeldbeträge im jeweiligen Monat und der Gesamtbetrag an Elterngeldleistungen des anderen EU-Staats oder der Schweiz wegen der Geburt desselben oder derselben Kinder für denselben Monat gegenüberzustellen.

Wenn aufgrund des Bezugs von vergleichbaren ausländischen Leistungen die Anzahl der deutsches Basiselterngeldmonate bereits verbraucht sind, kann in Deutschland kein weiterer Anspruch auf Elterngeld durch Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus mehr gewährt werden. Wenn die Anzahl der Basiselterngeldmonate durch den Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen noch nicht verbraucht ist, kann darüber hinaus deutsches Elterngeld (auch Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus) bezogen werden.

3.18.1 Zu berücksichtigende Familienangehörige

In die Berechnung der Unterschiedsbeträge sind die Elterngeldbeträge einzubeziehen, die für dieselben Familienangehörigen (Kinder) in beiden Mitgliedstaaten oder der Schweiz nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Es kommt nicht darauf an, dass die vorgesehenen Familienleistungen tatsächlich gezahlt werden.

3.18.2 Zu berücksichtigende Leistungen

In die Berechnung der Unterschiedsbeträge sind nur die mit dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen des anderen Staates einzubeziehen. Das Kindergeld und ihm vergleichbare Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Es sind die Elterngeldbeträge gegenüber zu stellen, die aus Anlass der Geburt von einem oder mehreren Kindern gezahlt werden, für die in beiden Mitgliedstaaten oder der Schweiz Elterngeldleistungen möglich sind.

Die im Teil II des Anhangs I der VO genannten besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen sind keine Familienleistungen (Art. 1 Buchst. z VO) und deshalb nicht in die Berechnung der Unterschiedsbeträge einzubeziehen.

Beispiel 1: Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern im Mitgliedstaat A. Kind 1 (K1) ist 7 Jahre, Kind 2 (K2) ist 11 Monate und Kind 3 (K3) ist einen Monat alt. Die Mutter arbeitet im Mitgliedstaat A, der Vater arbeitet in Deutschland. Die Mutter beantragt für sich deutsches Elterngeld.

Der Mitgliedstaat A ist vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b Ziffer i VO). Er zahlt je Kind 100 € Kindergeld und 400 € dafür, dass die Mutter vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit unterbricht und K3 betreut. Diese dem Elterngeld vergleichbare Leistung sieht der Mitgliedstaat A nur für 6 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes vor. In Deutschland besteht dem Grunde nach ein

Anspruch auf Elterngeld für K2 in Höhe von 1.000 € (einschließlich Geschwisterbonus) und für K3 in Höhe von 300 € (wegen der Anrechnung nach § 3 Abs. 2 BEEG).

Dem deutschen Elterngeld für K3 in Höhe von 300 € sind die 400 € gegenüber zu stellen, so dass für K3 kein deutsches Elterngeld zu zahlen ist. Der Elterngeldanspruch für K2 wird nicht mit den 400 € verrechnet, weil K2 nicht in beiden Staaten berücksichtigt wird (vgl. Teil II 3.18.1). Folglich sind insgesamt 1.000 € Elterngeld zu zahlen: für K2 1.000 € und für K3 0 € (300 € - 400 €).

Nach Ende des Elterngeldbezugs für K2 ergibt sich ein Elterngeldanspruch für K3 in Höhe von 600 € (1.000 € einschließlich Geschwisterbonus – 400 €).

Das Kindergeld wird nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse mit dem deutschen Kindergeld verrechnet.

Beispiel 2: Die Familie lebt mit ihren 3 Kindern im Mitgliedstaat A. Kind 1 (K1) ist 7 Jahre, Kind 2 (K2) ist 11 Monate und Kind 3 (K3) ist einen Monat alt. K1 und K2 haben denselben Vater (V1). K3 hat einen anderen Vater (V2). Die Mutter arbeitet im Mitgliedstaat A, V1 arbeitet in Deutschland und V2 arbeitet im Mitgliedstaat A. Die Mutter beantragt für sich deutsches Elterngeld.

Der Mitgliedstaat A ist vorrangig zur Zahlung von Familienleistungen zuständig (Art. 68 Abs. 1 b Ziffer i VO). Er zahlt je Kind 100 € Kindergeld und 400 € dafür, dass die Mutter vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit unterbricht und K3 betreut. Diese dem Elterngeld vergleichbare Leistung sieht der Mitgliedstaat A nur für 6 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes vor.

Dem deutschen Elterngeld sind die 400 € **nicht** gegenüber zu stellen, weil hinsichtlich des Elterngeldbezuges für K3 kein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Die Mutter und V2 arbeiten und wohnen im Mitgliedstaat A. Ein deutscher Elterngeldanspruch für die Betreuung von K3 besteht nicht. Die Mutter kann aber einen Elterngeldanspruch für die Betreuung von K2 haben, weil V1 in Deutschland arbeitet. Da Mitgliedstaat A für K2 keine Leistungen über die ersten 6 Kalendermonate hinaus vorsieht, ruht der Anspruch auf Elterngeld für K2 nicht.

Das Kindergeld wird nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse mit dem deutschen Kindergeld verrechnet.

3.18.3 Ggf. tageweise Berechnung

Bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages sind dem deutschen Elterngeld diejenigen Zahlungen des anderen Landes gegenüber zu stellen, die das andere Land für diesen Zeitraum nach seiner Rechtsordnung vorsieht.

Bei Ermittlung des Unterschiedsbetrages müssen gemäß Art. 68 VO dieselben Zahlungszeiträume betrachtet werden. Das deutsche Elterngeld wird jeweils für Lebensmonate ausgezahlt. Zahlt das vorrangig zuständige andere Land die vergleichbare Leistung für Kalendermonate oder tageweise, so erfolgt die Anrechnung tageweise. Es wird also der jeweilige Tagessatz ermittelt und gegenübergestellt.

Sieht das andere Land seine dem Elterngeld entsprechende Leistung beispielsweise erst ab dem dritten Monat und nicht wie in Deutschland ab der Geburt des Kindes vor (so z. B. in Luxemburg), ist auch bei vorrangiger Zuständigkeit des anderen Landes in den ersten beiden Monaten (bzw. anteilig wegen der Lebensmonatszahlung) das volle zustehende deutsche Elterngeld zu zahlen. Dennoch bleibt das andere Land vorrangig zuständig. Dies muss in den Bewilligungsbescheiden deutlich gemacht werden. Wird in dieser Zeit, in der das andere Land keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung vorsieht, aus dem anderen Land eine den Mutterschaftsleistungen vergleichbare Leistung gewährt, sind diese Leistungen wie das deutsche Mutterschaftsleistungen auf das Elterngeld anzurechnen (siehe Teil I 3.1).

Wenn die Eltern aufgrund von Wahlmöglichkeiten, die das andere Land in seinem Recht vorsieht, die ihnen zustehende, dem Elterngeld vergleichbare Leistung entsprechend gestalten (aufteilen, verlängern o. ä.), ist dem deutschen Elterngeld der Betrag gegenüber zu stellen, der sich aufgrund der Wahlmöglichkeit tatsächlich ergibt.

3.18.4 Anrechnung der vorrangigen ausländischen Leistung bei gleichzeitigem Elterngeldbezug beider Elternteile

Beziehen beide Eltern gleichzeitig deutsches Elterngeld, so ist bei Ermittlung des deutschen Unterschiedsbetrages der gesamte monatlich zu vergleichende ausländische Betrag zu berücksichtigen, unabhängig davon, an wen dieser ausgezahlt wurde (Kind, Mutter oder Vater).

Die ausländische Leistung ist also vollständig auf die deutsche Gesamtleistung (für Mutter und Vater) anzurechnen. Europarechtlich vorgegeben ist aber nur die Berechnung des Unterschiedsbetrages. An wen dieser Unterschiedsbetrag auszuzahlen ist, richtet sich nach nationalem Recht. Maßstab sind dafür die nach § 2 BEEG zustehenden Ansprüche. Der verbleibende Betrag ist also auf Vater und Mutter nach dem Verhältnis ihrer deutschen Ansprüche zu verteilen.

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt (eigenes Konto), so ist der für Deutschland verbleibende Zahlbetrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander an beide Elternteile auszuzahlen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch der Mutter anzurechnen. Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den deutschen Anspruch des Vaters anzurechnen.

Beispiel 1: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungsverpflichtet. Monatliche Leistung: 1.000 €. In Deutschland haben beide Elternteile einen Anspruch auf 1.800 € (Mutter bekommt vom Vater den Anspruch vermittelt), insgesamt 3.600 €. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	3.600 €./.
französischer Leistungsbetrag:	1.000 €
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.600 €

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, also im Beispielsfall hälftig, an beide Elternteile auszuzahlen. Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher 1.800 € – 1.000 € = 800 € auszuzahlen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher 1.800 € – 1.000 € = 800 € auszuzahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 2: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungsverpflichtet. Monatliche Leistung: 1.000 €. In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 1.200 €, insgesamt 3.000 €. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	3.000 €
./. französischer Leistungsbetrag:	1.000 €
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	2.000 € (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander, an beide Elternteile auszuzahlen:

Mutter: 2.000 € (Verteilungsmasse) x (1.200 € (eigener Anspruch) : 3.000 € (Gesamtanspruch der Eltern)) = 800 €

Vater: 2.000 € (Verteilungsmasse) x (1.800 € (eigener Anspruch) : 3.000 € (Gesamtanspruch der Eltern)) = 1.200 €

Probe: 800 € + 1.200 € = 2.000 €

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher 1.200 € – 1.000€ = 200 € auszuzahlen. Der Vater bekommt seinen vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher 1.800 € – 1.000 € = 800 € auszuzahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

Beispiel 3: Familie wohnt in Frankreich. Mutter ist in Frankreich erwerbstätig, Vater in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungsverpflichtet. Monatliche Leistung: 1.000 €. In Deutschland hat Vater einen Anspruch auf 1.800 € und Mutter auf 600 €, insgesamt 2.400 €. Beide beziehen gleichzeitig.

Lösung:

Deutscher Gesamtanspruch:	2.400 €
./. französischer Leistungsbetrag:	1.000 €
verbleiben für Deutschland zu zahlen:	1.400 € (= Verteilungsmasse)

Wurde der ausländische Betrag an das Kind ausgezahlt, so ist der für Deutschland verbleibende Betrag entsprechend dem Verhältnis der deutschen Ansprüche von Vater und Mutter zueinander an beide Elternteile auszuzahlen:

Mutter: 1.400 € (Verteilungsmasse) x (600 € (eigener Anspruch) : 2.400 € (Gesamtanspruch der Eltern)) = 350 €

Vater: 1.400 € (Verteilungsmasse) x (1.800 € (eigener Anspruch) : 2.400 € (Gesamtanspruch der Eltern)) = 1.050 €

Probe: 350 € + 1.050 € = 1.400 €

Wurde der ausländische Betrag an die Mutter ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch der Mutter anzurechnen. An sie sind daher 600 € – 1.000 € (begrenzt auf 600 €) = 0 € auszuzahlen. Der noch nicht angerechnete Restbetrag in Höhe von 400 € ist dem Vater anzurechnen. Er bekommt daher 1.800 € – 400 € ausgezahlt.

Wurde der ausländische Betrag an den Vater ausgezahlt, so ist er voll auf den Anspruch des Vaters anzurechnen. An ihn sind daher 1.800 € – 1.000 € = 800 € auszuzahlen. Die Mutter bekommt ihren vollen deutschen Anspruch ausgezahlt.

3.19 Ansprüche bestehen nacheinander in zwei EU-Staaten oder der Schweiz (Art. 59 DVO)

Art. 59 DVO regelt, dass bei einem Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder der Zuständigkeiten zwischen zwei Mitgliedstaaten oder der Schweiz während eines Kalendermonats der Mitgliedstaat (oder die Schweiz), der zu Beginn des Kalendermonats zuständig war, die Zahlung bis zum Ende des Kalendermonats fortsetzt. Ein Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften und/oder ein Wechsel der Zuständigkeiten kann sich z.B. durch die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit, durch den Beginn des Bezugs von Rentenleistungen oder durch einen Umzug ergeben. Der Zeitpunkt, in dem der Wechsel der Zuständigkeit eintritt, richtet sich nach dem Ereignis, durch den er ausgelöst wird. Tritt das Ereignis im Laufe eines Tages ein (z.B. Umzug der Familie), so tritt der Zuständigkeitswechsel mit dem folgenden Tag ein. Fällt das Ereignis (z.B. Beginn eines Arbeitsverhältnisses) auf den Tageswechsel (24 Uhr bzw. 0 Uhr), tritt der Zuständigkeitswechsel an dem zweiten der beiden Tage um 0 Uhr ein. Denkbar sind der vollständige Wechsel der anzuwendenden Rechtsvorschriften (Beispiel: Eine Familie hat zunächst vollständig nur den Rechtsvorschriften des einen Mitgliedstaates oder der Schweiz unterlegen und unterliegt nun vollständig nur noch Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Schweiz), der Wechsel der vorrangigen und nachrangigen Zuständigkeit zweiter Mitgliedstaaten oder der Schweiz oder das Hinzutreten eines nun vorrangig oder nachrangig zuständigen Mitgliedstaats oder der Schweiz.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten, so dass Deutschland während eines Kalendermonats **zuständig wird**, ist das Elterngeld wie folgt zu zahlen:

Wenn der zuerst zuständige Staat **ab dem Tag der Geburt** des Kindes gezahlt hat und in der folgenden Zeit nach Kalendermonaten, dann zahlt er bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zuständigkeitswechsel stattfindet. Elterngeld ist ab Beginn des auf den Zuständigkeitswechsel folgenden Kalendermonats zu bewilligen.

Beispiel: Die Familie wohnt im Mitgliedstaat A. Der Vater arbeitet im Mitgliedstaat A, die Mutter ist nicht erwerbstätig. Das Kind wird am 15. Juli geboren. Am 10. Oktober zieht die Familie nach Deutschland, der Vater nimmt am selben Tag eine Beschäftigung in Deutschland auf und die Mutter ist weiterhin nicht erwerbstätig. Mitgliedstaat A zahlt bis zum 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung. Er teilt der Elterngeldstelle mit, dass er vom 15. Juli bis 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung bewilligt und gezahlt hat. Vom 1. November bis 14. November ist das Elterngeld in der für diese Tage zustehenden Höhe zu zahlen.

- Der erste, zweite und dritte Lebensmonat werden durch die Zahlung des Mitgliedstaates A, der vierte Lebensmonat (vom 15. Oktober bis 14. November) durch die Zahlungen des Mitgliedsstaates A (vom 15. bis 31. Oktober) und Deutschlands (vom 1. bis 14 November) verbraucht.

- Wenn der zuerst zuständige Staat für den **vollen Geburts(kalender)monat** des Kindes seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung gezahlt hat und in der folgenden Zeit ebenfalls, dann zahlt er bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Zuständigkeitswechsel stattfindet. Elterngeld ist ab Beginn des auf den Zuständigkeitswechsel folgenden Kalendermonats zu bewilligen. (In Frankreich wird die dem Elterngeld vergleichbare Leistung beim 1. Kind ab dem 1. des Geburtsmonats gezahlt, wenn kein Mutterschaftsgeld bezogen wurde.)

Beispiel: Wie oben. Mitgliedstaat A zahlt bis zum 31. Oktober seine dem Elterngeld vergleichbare Leistung. Er teilt der Elterngeldstelle mit, dass er vom 1. Juli bis 31. Oktober sein Elterngeld bewilligt und gezahlt hat.

Vom 1. November bis 14. November ist das Elterngeld in der für diese Tage zustehenden Höhe zu zahlen.

Durch die Zahlungen des Mitgliedstaates A im Juli, August und September werden drei Lebensmonate i. S. v. § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG verbraucht.

vii) Der vierte Lebensmonat wird durch die Zahlungen des Mitgliedsstaates A (vom 15. bis 31. Oktober) und Deutschlands (vom 1. bis 14. November) verbraucht. Durch die Zahlung des Mitgliedsstaates A vom 1. bis 14. Juli tritt kein zusätzlicher Verbrauch eines weiteren Lebensmonats ein. Vor der Geburt in einem Mitgliedsstaat erbrachte Leistungen liegen außerhalb des Elterngeldbezugs in Deutschland und bleiben daher als Lebensmonate mit anzurechnenden Einnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG außer Betracht.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten, sodass Deutschland während eines Kalendermonats seine Zuständigkeit **verliert**, ist das Elterngeld wie folgt zu zahlen:

Das Elterngeld ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats tageweise anteilig auszuzahlen, auch wenn der Lebensmonat schon früher oder erst später endet. Die andere Stelle im anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz ist nach Art. 59 Abs. 2 DVO über das Ende der Zahlung zu unterrichten. Ab Beginn des folgenden Kalendermonats übernimmt der andere Mitgliedsstaat die Zahlung der Leistung.

Beispiel: Das Kind ist am 20. März geboren. Elterngeld steht in Höhe von 900 € zu. Im Laufe des 23. September tritt durch den Umzug der Familie ein Zuständigkeitswechsel ein und Deutschland verliert seine Zuständigkeit. Das Elterngeld ist bis zum 30. September in Höhe von 210 € (900 / 30 x 7) zu zahlen.

3.20 Bezug von Elterngeld durch einen in einem anderen Land der EU oder der Schweiz beschäftigten Elternteil / „Elternzeit“

Möchte ein im EU-Ausland oder der Schweiz erwerbstätiger Elternteil deutsches Elterngeld in Anspruch nehmen, so kann sich die Frage ergeben, ob sein ausländischer Arbeitgeber verpflichtet ist, ihn wegen der Möglichkeit des Elterngeldbezugs von der Arbeit freizustellen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein ausländischer Arbeitgeber unterliegt nicht deutschen Rechtsvorschriften und ist daher nicht auf Grund des BEEG verpflichtet, seine Mitarbeiter freizustellen. Gegebenenfalls muss der im Ausland erwerbstätige Elternteil versuchen, mit seinem Arbeitgeber individuell einen verlängerten Urlaub, eine Freistellung von der Arbeitsleistung oder eine Verringerung der Arbeitszeit auf maximal 32 Wochenstunden zu vereinbaren. Ist ihm dies nicht möglich, so liegt **keine Unmöglichkeit** im Sinne des § 4c Abs. 1 Nr. 3 BEEG vor. Der andere Elternteil ist also nicht zum alleinigen Bezug von Elterngeld für 14 Lebensmonate berechtigt (vgl. RL 4c.1.3 Unmöglichkeit der Betreuung).

3.21 Währungsumrechnung

Nach Art. 90 DVO gilt als Wechselkurs zweier Währungen bei der Anwendung der VO und der DVO der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechselkurs. Die Verwaltungskommission bestimmt den Bezugszeitpunkt für die Festlegung des Wechselkurses.

Der Beschluss H3 der Verwaltungskommission vom 15. Oktober 2009 sieht Folgendes vor:

Der Wechselkurs ist als Tageskurs zu verstehen, der von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird (auf der Seite der EZB: http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html).

Wenn Beträge während eines Zeitraums **vor** dem Elterngeldbezugszeitraum umzurechnen sind (z.B. das Einkommen vor der Geburt des Kindes), ist der Wechselkurs maßgeblich, der für den letzten Tag dieses Zeitraums veröffentlicht wurde.

Beispiel: Das Kind wurde am 15. Juli geboren. Es ist Einkommen vom 1. Juni des Vorjahres bis zum 31. Mai zu berücksichtigen. Es gilt der Wechselkurs, der für den 31. Mai veröffentlicht wurde.

Wenn Beträge **während** des Bezugszeitraums umzurechnen sind (z. B. Mutterschaftsleistungen oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen eines anderen Staates, Einkommen während des

Elterngeldbezugs), ist der Wechselkurs maßgeblich, der für den ersten Tag des Monats veröffentlicht wurde, der dem Monat unmittelbar vorausgeht, in dem die Bestimmung anzuwenden ist.

Beispiel: Wie oben. Nach der Geburt des Kindes ist Einkommen vom 1. Oktober bis 30. November zu berücksichtigen. Für die Umrechnung des Einkommens vom 1. Oktober bis 31. Oktober ist der Wechselkurs vom 1. September maßgeblich. Für die Umrechnung des Einkommens vom 1. November bis 30. November ist der Wechselkurs vom 1. Oktober maßgeblich. Für die Prognoseentscheidung zur Anrechnung von Einkommen ist das Einkommen mit dem Wechselkurs am 1. des Kalendermonats vor dem Monat, in dem die Bewilligung erfolgt, umzurechnen.

Bei Ausgleichs- und Beitreibungsverfahren ist für die Umrechnung des einzubehaltenden bzw. zu zahlenden Betrags der Kurs des Tages ausschlaggebend, an dem das Ersuchen erstmals vorgebracht wurde.

Sofern der Beschluss nichts anderes vorgibt, gilt der Wechselkurs, der an dem Tag veröffentlicht wurde, an dem die Behörde den entsprechenden Vorgang ausgeführt hat.

3.22 Besonderheit: An EU-Behörden abgeordnete oder entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Europäischen oder deutschen Behörden

Auch an EU-Behörden abgeordnete oder entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Europäischen oder deutschen Behörden können einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Handelt es sich um Beamtinnen und Beamte oder sonstige Bedienstete der EU, die von einer anderen EU-Behörde abgeordnet oder entsandt werden, gilt für sie dasselbe wie für alle Beamtinnen und Beamte oder sonstige Bedienstete der EU (vgl. BEEG-RL 3.9a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von EU-Organen und EU-Institutionen, EU-Beamte).

Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte oder sonstige Bedienstete einer nationalen Behörde, die für ihre Tätigkeit bei der EU von ihrer Behörde beurlaubt und an die EU-Behörde abgeordnet werden. Denn dann erfolgt die Bezahlung durch die EU-Behörde.

Wenn Beamtinnen und Beamte oder sonstiger Bedienstete an die EU-Behörde als nationaler Experte entsandt oder nach § 123a BRRG bzw. § 29 BBG zugewiesen werden, bleiben sie-er Angehöriger der nationalen Behörde und erhalten weiterhin Bezüge von der nationalen Besoldungsstelle. Dann können sie auch einen Anspruch auf Elterngeld haben.

4 Verfahren

4.1 Antrag

4.1.1 Örtliche Zuständigkeit, § 12 BEEG

Örtlich zuständig für Grenzgänger in das EU-Ausland oder der Schweiz ist die für den Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle. Örtlich zuständig für Grenzgänger aus dem EU-Ausland oder der Schweiz nach Deutschland ist die Elterngeldstelle am Beschäftigungsort. Örtlich zuständig für Personen, die im Ausland leben, aber dennoch deutschen Rechtsvorschriften unterliegen (Entsandte, Quasi-Entsandte, Diplomaten), ist die für den letzten Wohnsitz im Inland zuständige Elterngeldstelle. Ob für ein Kind zugleich ein Anspruch auf Elterngeld in einem anderen Mitgliedstaat besteht, ist durch Anfrage bei den ausländischen Behörden zu ermitteln. Die zuständigen Träger in den anderen Mitgliedstaaten sind bei Bedarf über die Verbindungsstellen für Familienleistungen im EU-Ausland zu ermitteln.

4.1.2 Antragseingang bei der deutschen Elterngeldstelle

Geht der Antrag bei der Elterngeldstelle ein, ist zu prüfen, ob Deutschland vorrangig oder nachrangig zuständig ist.

4.1.2.1 Prüfungsergebnis der Elterngeldstelle: Deutschland ist vorrangig zuständig

Wenn die Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist, muss sie sich mit der Familienkasse abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen.

Die Elterngeldstelle schreibt an die zuständige Familienkasse, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist und bittet die Familienkasse um Stellungnahme dazu. Die zuständige Familienkasse kann unter Eingabe der Postleitzahl auf https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kindergeld (Eingabe „Beratung vor Ort“, Auswahl Leistung, Eingabe PLZ) gefunden werden.

Ablaufschema 1:

Deutschland ist vorrangig zuständig

Wenn die Familienkasse auch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:	Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:
Entscheidung über Elterngeldanspruch nach nationalem Recht (Art. 60 Abs. 2 DVO)	Prüfung, ob die Elterngeldstelle aufgrund der Begründung der Familienkasse ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist
	Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist (siehe 4.1.2.2)
Wenn ein Anspruch auf Elterngeld besteht: Zahlung des Elterngeldes	Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage zu berichten.
Verfahren unter den EU-Trägern Art. 60 Abs. 2 Satz 3 DVO: Übermittlung des Antrags (Kopie) an den zuständigen Träger im anderen EU-Staat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle), wenn ein Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag bestehen könnte Information des zuständigen Trägers im anderen EU-Staat (ggf. über die jeweilige Verbindungsstelle) über die Elterngeldentscheidung (an wen für welchen Zeitraum für die Betreuung welches Kindes in welcher Höhe Elterngeld gezahlt wird) Information des Antragstellers darüber, dass sein Antrag und die Entscheidung über seinen Elterngeldanspruch an den zuständigen Träger im anderen EU-Staat weitergeleitet wurden	

4.1.2.2 Prüfungsergebnis der Elterngeldstelle: Deutschland ist nachrangig zuständig

Wenn die Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland nachrangig zuständig ist, muss sie sich ebenfalls mit der Familienkasse abstimmen, um eine einheitliche Entscheidung zur vorrangigen oder nachrangigen Zuständigkeit von Deutschland zur Zahlung von Familienleistungen herbeizuführen.

Die Elterngeldstelle schreibt an die zuständige Familienkasse, dass sie in dem bestimmten Fall zu dem Ergebnis gelangt ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist und bittet die Familienkasse

um Stellungnahme dazu. Die zuständige Familienkasse kann unter Eingabe der Postleitzahl auf PLZ-Suche - Familien-Wegweiser des Bundesfamilienministeriums gefunden werden.

Ablaufschema 2:

Deutschland ist nachrangig zuständig

Wenn die Familienkasse auch zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland nachrangig zuständig ist:	Wenn die Familienkasse zu dem Ergebnis gekommen ist, dass Deutschland vorrangig zuständig ist:
Elterngeldstelle trifft unverzüglich vorläufige Entscheidung über die nachrangige Zuständigkeit Deutschlands (Art. 60 Abs. 3 DVO)	Prüfung, ob die Elterngeldstelle aufgrund der Begründung der Familienkasse ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist
	Wenn ja: siehe Verfahren, wenn Elterngeldstelle zu dem Ergebnis kommt, dass Deutschland vorrangig zuständig ist (siehe 4.1.2.1)
Verfahren unter den EU-Trägern Weiterleitung des Antrags (Kopie) an die zuständige Stelle im anderen EU-Staat, ggf. über die Verbindungsstelle (Art. 60 Abs. 3 DVO)	Wenn nein: Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle nicht zu demselben Ergebnis, ist der jeweiligen Fachaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage zu berichten.
Information des Antragstellers über die Weiterleitung seines Antrags (Art. 60 Abs. 3 DVO)	
Zahlung des vorläufigen Elterngeldunterschiedsbetrags soweit der Leistungsbetrag des anderen EU-Staats bestimmbar ist (Art. 68 Abs. 3 Buchst. a VO)	
Wenn die zuständige Stelle im anderen EU-Staat zu der Entscheidung der Elterngeldstelle innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme oder eine zustimmende Stellungnahme abgibt, gilt die vorläufige Entscheidung der Elterngeldstelle (Art. 60 Abs. 3 DVO). Sie erhält eine Information über die im anderen Staat zustehenden Leistungen.	
Entscheidung über Elterngeld- -Unterschiedsbetrag nach nationalem Recht	
Zahlung des Unterschiedsbetrags	
Ggf. Verrechnung überzahlten Elterngeldes (Art. 60 Abs. 5 DVO)	
Wenn die zuständige Stelle im anderen EU-Staat der vorläufigen Entscheidung der Elterngeldstelle widerspricht, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO)	

4.1.3 Antragseingang bei einer ausländischen Stelle, die für Familienleistungen zuständig ist

Der Antrag auf Elterngeld kann auch bei der entsprechenden Stelle im anderen Staat gestellt werden (Art. 81 VO). Der Tag, an dem der Antrag auf Elterngeld bei der für Familienleistungen zuständigen Stelle im anderen Staat eingegangen ist, gilt auch als Tag des Antragseingangs bei der zuständigen Elterngeldstelle in Deutschland.

Achtung: Die Elterngeldstelle hat zwei Monate nach Eingang des Antrags Zeit, um der vorläufigen Entscheidung der anderen Behörde entgegenzutreten (Art. 60 Abs. 3 DVO), falls diese zu einem anderen Ergebnis kommt. In dieser Zeit müssen unverzüglich noch fehlende Unterlagen angefordert, ggf. Übersetzungen veranlasst und die einheitliche Entscheidung über die Zuständigkeit mit der Familienkasse herbeigeführt werden (siehe 4.1.2). Sollte für die Elterngeldstelle absehbar sein, dass innerhalb der zwei Monate keine einheitliche Entscheidung möglich ist, muss sie der vorläufigen Entscheidung des Trägers im anderen Staat vorsorglich innerhalb der Frist entgegentreten.

Reagiert die Elterngeldstelle nicht, wird die vorläufige Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat über die vorrangige Zuständigkeit zur Zahlung von Kindergeld und Elterngeld auch für die deutschen Behörden verbindlich.

Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat falsch ist, gilt Art. 6 Abs. 2 bis 5 DVO (Art. 60 Abs. 4 DVO).

Kommen Familienkasse und Elterngeldstelle zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung des anderen Trägers im anderen Staat zutrifft, ist je nach vorrangiger oder nachrangiger Zuständigkeit zu verfahren.

4.1.4 Antragseingang bei der deutschen Familienkasse

Geht der Antrag zuerst bei der Familienkasse ein (vom Antragsteller oder aus einem anderen EU-Staat oder der Schweiz), leitet sie das Verfahren zur einheitlichen Entscheidung von Familienkasse und Elterngeldstelle über die vorrangige oder nachrangige Zuständigkeit ein.

Auch für die Familienkasse gilt, dass sie eine Frist von zwei Monaten hat, um der vorläufigen Entscheidung des anderen Trägers im anderen EU-Staat oder der Schweiz entgegezutreten, falls diese zu dem Ergebnis kommt, Deutschland wäre vorrangig zuständig. Anderenfalls wird diese Entscheidung auch für die Elterngeldstelle verbindlich. Es ist deshalb unverzüglich auf die Anfrage der Familienkasse zu reagieren.

Geht ein Antrag oder ein Rechtsbehelf, der an einen ausländischen Träger gerichtet ist, bei der Elterngeldstelle ein, so ist der Antrag oder der Rechtsbehelf gemäß Art. 81 VO entweder unmittelbar oder über die ausländische Verbindungsstelle dem ausländischen Träger unverzüglich zu übermitteln. Hierbei ist das Eingangsdatum bei der Elterngeldstelle mitzuteilen.

4.2 Rechtsbehelfe

Nach Art. 81 VO können auch Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist bei der entsprechenden Behörde, dem entsprechenden Träger oder dem entsprechenden Gericht im anderen EU-Staat eingereicht werden. Die entsprechenden Stellen in anderen EU-Staaten sind die Stellen, die ebenfalls für Familienleistungen zuständig sind. Der Rechtsbehelf wird dann unverzüglich an die zuständige Stelle in Deutschland (ggf. über die Verbindungsstelle) weitergeleitet. Der Tag, an dem der Rechtsbehelf bei der anderen Stelle eingegangen ist, gilt auch für die Elterngeldstelle als Tag, an dem der Rechtsbehelf eingelegt wurde bzw. die Klage erhoben wurde.

Andersherum können Personen auch bei der Elterngeldstelle Rechtsbehelfe einlegen, die für eine Elterngeldstelle / eine andere für Familienleistungen zuständige Stelle in einem anderen EU-Staat bestimmt sind und für die diese Stelle zuständig ist. Sie sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (ggf. über die Verbindungsstelle).

4.3 Verrechnung (Art. 84 VO und Art. 72, 73 und 74 DVO)

Nach Art. 72 Abs. 1 DVO können die in einem EU-Staat oder der Schweiz einem Leistungsempfänger unrechtmäßig gezahlten Leistungen von nachzuzahlenden oder laufenden Leistungen einbehalten werden, auf die der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz Anspruch hat. Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, dass der die Einbehaltung begehrende Träger berechtigt ist, die zu Unrecht gezahlte Leistung von dem Empfänger zurückzufordern. Die Zulässigkeit einer Rückforderung des EU-Staates oder der Schweiz, in dem die Leistungen zu Unrecht gewährt worden sind, bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften dieses Staates. Die Einbehaltung des überzahlten Betrages erfolgt nach den Rechtsvorschriften des EU-Staates oder der Schweiz, in dem der zurückgeforderte Betrag einbehalten werden soll.

Im Falle vorläufig gezahlter Familienleistungen hat der zunächst in Anspruch genommene Träger gemäß Art. 73 DVO spätestens drei Monate nach der abschließenden Entscheidung über die Zuständigkeit dem zuständigen Träger eine Abrechnung über die vorläufig gezahlten Beträge zu übermitteln.

Für das Ersuchen um Einbehaltung und Erstattung unrechtmäßig bzw. vorläufig gezahlter Leistungen ist das entsprechende strukturierte elektronische Dokument zu verwenden.

4.4 Übergangsvorschrift (Art. 87 VO)

Entsprechend Art. 87 Abs. 8 VO sollten die laufenden Elterngeldfälle, die nach der VO 1408/71 gelöst wurden, erst dann auf die neue VO umgestellt,

- wenn sich ab dem 1. Mai 2010 der Sachverhalt ändert oder
- die betroffene Person einen Antrag darauf stellt, dass ihr Anspruch nach der neuen VO geprüft wird.

Wird der Antrag bis zum 31.07.2010 gestellt, gilt die VO für diese Familie ab dem 01.05.2010. Wird der Antrag danach gestellt, gilt die VO ab dem ersten Tag des folgenden Monats.

Ändert sich der Sachverhalt nicht und beantragt die betroffene Person nicht die Anwendung der neuen Verordnungen, ist die VO 1408/71 bis zum 30.04.2020 anzuwenden. Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Anspruchszeiträume bis zum 30.04.2010 ist die VO 1408/71 anzuwenden (Art. 87 Abs. 1 VO).

Diese Regelungen nach Art. 87 Abs. 8 VO gelten entsprechend für grenzüberschreitende Sachverhalte im Verhältnis zur Schweiz, für die die VO und DVO ab dem 1. April 2012 Anwendung finden.

4.5 Verbindungsstellen (Art. 1 Abs. 2 Buchst. b DVO)

Um die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen zu erleichtern, können die „Verbindungsstellen“ unmittelbar untereinander verkehren. Die Verbindungsstellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern. Sie beantworten Anfragen und Amtshilfeersuchen.

„Verbindungsstelle“ im Wortgebrauch der VO und der DVO gemäß § 4 des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa für den Bereich des Kindergeldes, des Kinderzuschlages, des Elterngeldes und des Erziehungsgeldes nach den Rechtsvorschriften der Länder ist in Deutschland die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse Direktion, 90327 Nürnberg; Familienkasse-Direktion@arbeitsagentur.de; Familienkasse-Direktion.RV1@arbeitsagentur.de).

Die Verbindungsstelle für Familienleistungen ist kein Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger. Ihre Einschaltung erfolgt im Einzelfall über die Elterngeldstelle.

Die Verbindungsstellen sind im EESSI-Directory benannt, welches nun unter folgendem Link aufgerufen werden kann:

http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1028&langId=de (Funktion „Suche nach Zuständigkeiten“; Funktion „erweiterte Suche“, Land wählen; unter „Funktion“ „Verbindungsstelle“ und unter „Zweige der sozialen Sicherheit“ Familienleistungen – Leistungen für Kindererziehung“ wählen). Zusätzlich zum EESSI-Directory kann auch der Link zum Clerk Access Interface (CAI) genutzt werden. Der Link ermöglicht die Suche nach allen im IR erfassten Trägern der 32 EESSI-Teilnehmerstaaten. Darin ist die EESSI-Bereitschaft der Träger erkennbar und es lässt sich z.B. nach Gültigkeitsdatum, BUC-Kompetenzen (Zuständigkeiten) und Funktionen filtern. Möglich sind eine Textsuche (Freitext, Name des Trägers/Akronym), Kontextbezogene Suche (Sektor der sozialen Sicherheit, BUC, Rolle,) oder festgelegte Suchkriterien.

https://ec.europa.eu/social/social-security-directory/cai/cai/select-country/language/de

Anhang zu den Richtlinien

§ 2 Anhang I: Glossar

Begriff	Erläuterung	Verweis
Ausgangswert für die Steuerabzüge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne pauschal besteuerte Einnahmen (bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit - ggf. zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Einkommen aus ausschließlich selbstständiger Erwerbstätigkeit	2.0.2.1
Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit und - mit Umrechnung von Midijob-Einkommen (Übergangszonenentgelt) = *„Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben“ (§ 2f Abs. 2)*	2.0.2.1
Bemessungsgrundlage für die Steuerabzüge	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Einkünfte ohne Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags - ohne pauschal besteuerte Einnahmen (bei Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit) - abzüglich Freibeträgen und Pauschalen (z.B. steuerlicher Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale, Sonderausgabenpauschale und ggf. Freibeträge für ältere Geschwisterkinder) = *„Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abzüge für Steuern“ (§ 2e Abs. 2)*	2.0.2.1
Bemessungszeitraum	- Der Bemessungszeitraum nach § 2b ist maßgeblich für die Einkommensermittlung vor der Geburt. Es ist das Erwerbseinkommen entscheidend, das die berechtigte Person in diesem Zeitraum durchschnittlich monatlich hatte.	2.0.2.2.1
Bezugszeitraum	- Lebensmonate, für die Elterngeld beantragt und tatsächlich in Anspruch genommen wird (in Abgrenzung zum Rahmenfrist für den Leistungsbezug)	2.0.2.2.2
Einkommen im Rahmen der sog. „Reichensteuerregelung“	- steuerrechtliche Begriffsbestimmung - § 2 Abs. 5a EStG ist nicht anwendbar - mit Berücksichtigung des vertikalen Verlustausgleichs = *„zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ (vgl. § 1 Abs. 8)*	2.0.2.1
Einkommens- und Arbeitszeitnachweis	- Nachweis nach § 9 - zu unterscheiden von den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen im Sinne des § 2c Abs. 2 und 3	§ 9
Einkommensberechnungszeiträume	- Oberbegriff für Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum	2.0.2.2
Einkommensminderung	Elterngeldrechtliche Voraussetzung für besondere Anspruchsausgestaltungen: - Bestimmung der auszuklammernden Kalendermonate nach § 2b Abs. 1 Satz 2, 2. Teilsatz ([…] „und in den Fällen der Nummern. 3 und 4 dadurch ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte.“ [gemeint ist: gegenüber dem Einkommen in den anderen Kalendermonaten des Bemessungszeitraums]) - Feststellung der Einkommensminderung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1 („eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt“ [gemeint ist: gegenüber dem Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum]). Zu Besonderheiten bei der Bestimmung von Einkommensminderungen in der Bezugszeit vgl. 4.3.2.1 und 4.3.2.2.	2.0.2.1; 2.0.2.1.3
Einkommensunterschiedsbetrag	- elterngeldrechtlicher Begriff - wird im Rahmen des § 2 Abs. 3 nur für Monate mit Einkommen ermittelt = „Unterschiedsbetrages dieser Einkommen aus Erwerbstätigkeit“, vgl. § 2 Abs. 3	2.0.2.1

Einkommenswegfall	- Voraussetzung für die Zahlung einkommensabhängigen Elterngeldes ist es, dass die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes für die Elterngeldberechnung maßgebliches Einkommen hatte, das nach der Geburt ganz oder teilweise weggefallen ist.	2.0.2.1.2
Einnahmenüberschuss	- Siehe unter „Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags“	
Elterngeld-Brutto	monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende (Brutto-)Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (ggf. mit Abzug des elterngeldrechtlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags *vor* der Durchschnittsbildung) ohne Abzüge für Steuern und Sozialabgaben = *zu berücksichtigende Einkünfte (§ 2e Abs. 2 Satz 1, § 2f Abs. 2 Satz 1)*	2.0.2.1
Elterngeld-Netto	Elterngeld-Brutto vermindert um die Abzügen für Steuern und Sozialabgaben = *zu berücksichtigendes Einkommen (§ 2c Abs. 1 Satz 1, § 2d Abs. 1 Satz 1, vgl. unter 2.1.3, 2c.1 und 2d.1*	2.0.2.1
Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum	Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum (ggf. unter Berücksichtigung der Deckelung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 = Bemessungseinkommen): = *„Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1)* = *Einkommen „im Bemessungszeitraum nach § 2b“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3, 1. Variante)*	2.0.2.1
Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum	Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum: = *Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt, vgl. § 2 Abs. 3* = *Einkommen „in Lebensmonaten der Bezugszeit nach § 2 Abs. 3“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3, 2. Var.)*	2.0.2.1
Erwerbstätigkeit	- Tätigkeit, die zu Erwerbseinkünften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 3 BEEG führt. Dies können auch Null- oder Negativeinkünfte (vgl. 2.0.2.1.1) sein. Tätigkeiten, die zu anderen Einkünften führen (z.B. Einkünfte aus Miete und Pacht), werden im Rahmen des § 1 nicht berücksichtigt.	1.1.1.3.2
Gewinneinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - Summe der positiven selbstständigen Erwerbseinkünfte - Elterngeld-Brutto aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2d Abs. 1 Satz 1)	2.0.2.1
Übergangszonenentgelt	- Anteil der Midijob-Einnahmen, der sozialversicherungsrechtlich als beitragspflichtig in Ansatz gebracht wird. Das Übergangszonenentgelt berechnet sich nach der Übergangszonenformel des § 163 Abs. 10 SGB VI	2.0.2.1
kein Einkommen	- siehe Stichwort „Nichteinkünfte“	
Maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern	- Der maßgebliche Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern setzt sich aus allen Kalendermonaten zusammen, in denen die berechtigte Person individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c oder Gewinneinkünfte nach § 2d hat (vgl. § 2e Abs. 2). Monate mit ausschließlich pauschal besteuerten Einnahmen werden dementsprechend bei der Bestimmung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern nicht berücksichtigt. Vgl. auch Beispielsfälle im Anhang III.	2.0.2.3.1
Maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben	- Der maßgebliche Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben setzt sich aus allen Monaten zusammen, in denen die berechtigte Person Einnahmen hat, die nicht nach § 2f Abs. 2 Satz 2 von den Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge ausgenommen sind. Monate, in denen die berechtigte Person ausschließlich Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 hat, werden dementsprechend bei der Bestimmung des maßgeblichen Betrachtungszeitraums zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben nicht berücksichtigt. Vgl. auch Beispielsfälle im Anhang III.	2.0.2.3.2
Nichteinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - liegt vor, wenn die berechtigte Person keine Einnahmen und/oder Ausgaben aufgrund von Erwerbstätigkeit hat - zu unterscheiden von Negativ- und Nulleinkünften	2.0.2.1
Null- und Negativeinkünfte	- elterngeldrechtlicher Begriff - liegen vor, wenn die berechtigte Person Einnahmen und Ausgaben mit einem Saldo von null Euro oder einem negativem Wert hat - abzugrenzen von Fällen ohne Einkommen (vgl. „kein Einkommen“)	2.0.2.1; 2.0.2.1.1

Rahmenfrist für den Leistungsbezug	-	14monatiger Zeitraum nach der Geburt des Kindes, in dem Basiselterngeld bezogen werden kann (in Abgrenzung zum Bezugszeitraum); Ausnahmeregelung für Eltern zu früh geborener Kinder	4.1.2; 4.5.3
	-	ElterngeldPlus: maximal bis zur Vollendung des 32. Lebensmonats (dies gilt auch für Eltern zu früh geborener Kinder)	4.1.3; 4.5.3
Summe der positiven Einkünfte	-	steuerrechtliche Begriffsbestimmung	2.0.2.1
	-	Nichtberücksichtigung des vertikalen Verlustausgleich	
Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	-	elterngeldrechtlicher Begriff	2.0.2.1
	-	Elterngeld-Brutto aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2d Abs. 1 Satz 1)	

Verdienstbescheinigung	-	Einkommensnachweis nach § 9	2c.2.0.2
	-	zu unterscheiden von den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen im Sinne des § 2c Abs. 2 und 3	

§ 3 Anhang II: Übersicht zur Elterngeldberechnung

A. Prüfung der Anspruchsberechtigung
I. Grundvoraussetzungen
– Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)
• Ausnahme 1: Entsandte, abgeordnete oder versetzte öffentlich Bedienstete, Entwicklungshelfer, Missionare, bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Tätige, § 1 Abs. 2
• Ausnahme 2: Grenzgänger, die in Deutschland arbeiten und im EU-Ausland/Schweiz leben, vgl. RL Teil II
– Gemeinsames Leben mit dem eigenen Kind in einem Haushalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), (bei nicht eigenem Kind: § 1 Abs. 3 und 4)
– Betreuung und Erziehung des Kindes durch den Antragsteller (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)
– Ausübung keiner Erwerbstätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 32 Stunden/Woche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 6)
II. Kein Überschreiten der Einkommensgrenzen nach § 1 Abs. 8
III. Kind im Alter von bis zu 14 Monaten (§ 4 Abs. 1)
• Ausnahme: angenommene bzw. anzunehmende Kinder ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres
IV. Bei Ausländern:
• EU/EWR-Bürger/Schweizer und Briten mit Aufenthaltsdokument GB nach § 16 FreizügG/EU sind i.d.R. freizügigkeitsberechtigte Ausländer im Sinne von § 1 Abs. 7
• übrige Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit benötigen: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU i.S.v. § 1 Abs. 7 Nr. 1, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobile-ICT-Karte oder Aufenthaltserlaubnis i.S.v. § 1 Abs. 7 Nr. 2 und kein Sachverhalt nach Nr. 2a-c vorliegend, i.S.v. Nr. 2c mit weiteren Voraussetzungen nach Nr. 3 und 4, oder Beschäftigungsduldung i.S.v. § 1 Abs. 7 Nr. 5 (§ 1 Abs. 7)
• Ausnahme: Flüchtlinge; ggf. marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige, s. RL § 1 Abs. 7
V. Ausschlussgründe:
• Angehörige von NATO-Truppenmitgliedern
• Mitglieder und Beschäftigte von Botschaften und Konsulaten etc.
B. Antragsprüfung/Prüfung der beantragten Bezugsdauer
– Bezugsdauer: 12 Monatsbeträge, ggf. 14 Monatsbeträge (§ 4 Abs. 3), ggf. zusätzliche Monatsbeträge aufgrund einer zu frühen Geburt (§ 4 Abs. 5)
– Rückwirkende Leistungsgewährung (§ 7 Abs.1)
– Schriftlicher Antrag (§ 7 Abs. 1)

C. Ermittlung des Bemessungseinkommens (§ 2 Abs. 1)		**D. Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrags (§ 2 Abs. 3)**
I. Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum (monatlich durchschnittliche Erwerbseinkünfte vor der Geburt)		**I. Ermittlung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum (monatlich durchschnittliche Erwerbseinkünfte in Bezugsmonaten mit Einkommen)**
für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit	*für selbstständige Erwerbstätigkeit*	*für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit* / *für selbstständige Erwerbstätigkeit*
1. Bestimmung des Bemessungszeitraums		1. Bestimmung der Bezugsmonate mit Einkommen
a. Ermittlung des maßgeblichen Veranlagungszeitraumes nach § 2b Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung von Verschiebetatbeständen für die selbstständige oder nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften nach § 2b Abs. 4, dann weiter bei c)		
Falls Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes (Verschiebetatbeständen, § 2b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2):	Falls KEIN Verschiebetatbestand bzw. KEIN Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes vorliegt:	
erneute Prüfung nach a. (für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum)	Weiter bei b.	
b. Prüfung, ob die berechtigte Person nach den Angaben im Steuerbescheid für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte		
Falls im maßgeblichen Steuerbescheid – ggf. nach Selbstauskunft des Antragstellers – Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgewiesen ist:	Falls im maßgeblichen Steuerbescheid – ggf. nach Selbstauskunft des Antragstellers – KEIN Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ausgewiesen ist	
Festlegung des Bemessungszeitraums:		
für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit: steuerlicher Gewinnermittlungszeitraum nach § 2b Abs. 2	Weiter bei c.	
für das Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit: steuerlicher Veranlagungszeitraum nach § 2b Abs. 3		
Folge: Ermittlung des Zwölfmonatszeitraumes ist NICHT erforderlich	Zwischenergebnis: Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist nicht zu berücksichtigen	
c. Ermittlung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraumes nach § 2b Abs. 1 unter Berücksichtigung von Ausklammerungstatbeständen für die nichtselbstständige Erwerbstätigkeit (Antragsrecht Verzicht auf Ausklammerung § 2b Abs. 1 Satz 3, dann weiter bei d)		
Falls ein Ausklammerungstatbestand für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 2):	Falls KEIN Ausklammerungstatbestand für Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vorliegt:	
erneute Prüfung nach c. (für den dann zugrunde zu legenden Zwölfmonatszeitraum)	Weiter bei d.	
d. Prüfung, ob die berechtigte Person Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Zwölfmonatszeitraum nach § 2b Abs. 1 hatte		

Falls die berechtigte Person im Zwölfmonatszeitraum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte:	Falls die berechtigte Person im Zwölfmonatszeitraum KEIN Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit hatte:
Festlegung des Bemessungszeitraums:	Festlegung des Bemessungszeitraums:
Veranlagungszeitraum nach § 2b Abs. 3	Zwölfmonatszeitraum nach § 2b Abs. 1
(nur für Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit)	(nur für Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit)
2. Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte im Bemessungszeitraum	2. Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum
a. Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte zunächst getrennt nach Einkunftsart	a. Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte zunächst getrennt nach Einkunftsart
Kalendermonatsweise Ermittlung des laufenden Arbeitslohns im Bemessungszeitraum anhand der kalendermonatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, § 2, § 2c Abs. 1 und 2;	Ermittlung der Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum (i.d.R. Kalenderjahr) nach Steuerbescheid, § 2, § 2d Abs. 1 und 2; Betriebsausgaben und horizontaler Verlustausgleich wie steuerlich berücksichtigt
Ggf. Währungsumrechnung von Auslandseinkünfte	
b. Kalendermonatsweiser Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (elterngeldrechtlich)	
	Kalendermonatsweise Ermittlung des laufenden Arbeitslohns im Bezugszeitraum anhand der kalendermonatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, § 2, § 2c Abs. 1 und 2;
	Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz, § 2, § 2d Abs. 3; grdsl. 25%-Betriebsausgabenpauschale, auf Antrag Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsausgaben (mit horizontalem Verlustausgleich)
	Ggf. Währungsumrechnung von Auslandseinkünfte
	b. Anteilige Umrechnung der kalendermonatlichen Einkünfte auf die maßgeblichen Lebensmonate *(Umrechnung bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht erforderlich, da Gewinneinkünfte nicht notwendigerweise kalendermonatlich zu ermitteln sind)*
	c. Lebensmonatsweise Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (elterngeldrechtlich)
3. Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Bruttoeinkünfte im Bemessungszeitraum, § 2 Abs. 1 Satz 3	3. Berechnung des monatlichen Durchschnitts der Bruttoeinkünfte in den Bezugsmonaten mit Einkommen, § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 3
a. positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (keine vertikaler Verlustausgleich)	a. positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (keine vertikaler Verlustausgleich)
b. geteilt durch 12	b. geteilt durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen
4. Ergebnis: Elterngeld-Brutto im Bemessungszeitraum	4. Ergebnis: Elterngeld-Brutto im Bezugszeitraum
- Ausgangswert zur Berechnung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum	- Ausgangswert zur Berechnung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum
C. Ermittlung des Bemessungseinkommens (§ 2 Abs. 1) – Fortsetzung	**D. Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrags (§ 2 Abs. 3) – Fortsetzung**
II. Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum	**II. Ermittlung der Abzüge für Steuern im Bezugszeitraum**
für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit / *für selbstständige Erwerbstätigkeit*	*für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit* / *für selbstständige Erwerbstätigkeit*
1. Ermittlung der für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit einheitlichen Bemessungsgrundlage für Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum *(entspricht NICHT C.I.4)*	1. Ermittlung der für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit einheitlichen Bemessungsgrundlage für Abzüge für Steuern im Bezugszeitraum *(entspricht NICHT C.II.1)*
a. Ermittlung der für die Steuerabzüge zu berücksichtigenden Einkünfte im Bemessungszeitraum	a. Ermittlung der für die Steuerabzüge zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum

kalendermonatsweise Ermittlung des individuell zu versteuernden laufenden Arbeitslohns im Bemessungszeitraum anhand Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, § 2e Abs. 2 Satz 1 (pauschal besteuerten Einnahmen bleiben unberücksichtigt) Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum *(wie oben unter C.I.2.a)*	kalendermonatsweise Ermittlung des individuell zu versteuernden laufenden Arbeitslohns im Bezugszeitraum anhand Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, § 2e Abs. 2 Satz 1 Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum *(wie oben unter D.I.2.a)*
	b. Anteilige Umrechnung der kalendermonatlichen Einkünfte auf die maßgeblichen Lebensmonate *(Umrechnung bei Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit grdsl. nicht erforderlich, da Gewinneinkünfte nicht notwendigerweise kalendermonatlich zu ermitteln sind)*
b. Ermittlung des kalendermonatlich durchschnittlichen Einkünfte im Bemessungszeitraum (positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit geteilt durch 12), § 2e Abs. 2 Satz 1	c. Ermittlung des lebensmonatlich durchschnittlichen Einkünfte in den Bezugsmonaten mit Einkommen (positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit geteilt durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen), § 2e Abs. 2 Satz 1 *(entspricht NICHT C.II.1.b.)*
nur bei Einkünften ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:	*nur bei Einkünften ausschließlich aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:*
c. zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (wg. § 2e Abs. 2 Nr. 1, um den programmablaufplangesteuerten Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu neutralisieren)	d. zzgl. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (wg. § 2e Abs. 2 Nr. 1, um den programmablaufplangesteuerten Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu neutralisieren)
[Freibeträge und Pauschalen (u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale) vermindern die Bemessungsgrundlage für Steuern. Sie werden unter Zugrundelegung der Abzugsmerkmale über den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan automatisch abgezogen.]	*[Freibeträge und Pauschalen (u.a. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale) vermindern die Bemessungsgrundlage für Steuern. Sie werden unter Zugrundelegung der Abzugsmerkmale über den lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan automatisch abgezogen.]*
2. Ermittlung der einheitlichen Abzugsmerkmale für Steuern *(einheitliche Geltung für Bemessungs- und Bezugszeitraum und für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit)*	2. Verwendung der einheitlichen Abzugsmerkmale für Steuern *(stimmen mit C.II.2 überein)*
a. Nachweis der erforderlichen Abzugsmerkmale	a. *Nachweis der erforderlichen Abzugsmerkmale*
Falls Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind: Ermittlung anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (§ 2c Abs. 3 i.V.m. § 2d Abs. 4 Satz 1, 1. Teilsatz)	*Falls keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind:* Ermittlung anhand des Steuerbescheides (§ 2d Abs. 4 Satz 1, 1. Teilsatz)
	(keine gesonderte Prüfung)
b. Auswahl des maßgeblichen Abzugsmerkmals	b. Auswahl des maßgeblichen Abzugsmerkmals
Ermittlung der maßgeblichen Steuerklasse nach § 2e Abs. 3 i.V.m. § 2c Abs. 3	Verwendung der einheitlichen Steuerklasse *(siehe links, C.II.2.a)*
- falls die berechtigte Person in keine Steuerklasse eingereiht ist (ausschließlich im Ausland Beschäftigte oder Selbstständige): Steuerklasse IV (§ 2e Abs. 3 Satz 2, 1. Var.)	*(keine gesonderte Ermittlung der Steuerklasse für den Bezugszeitraum)*
- falls Gewinneinkünfte überwiegen (bei Berechtigten mit Mischeinkünften): Steuerklasse IV (§ 2e Abs. 3 Satz 2, 2. Var., Vorrang der Angabe mit Geltung für den überwiegenden Einkommensanteil)	

- sonst (bei auch im Inland Beschäftigten): Steuerklasse, die in der überwiegenden Zahl der Kalenderonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 2, Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf)	
- falls keine Steuerklasse in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat (bei gleicher Geltungsdauer oder – bei mehr als zwei verschiedenen Steuerklassenangaben – Geltung für weniger als die Hälfte der Kalendermonate mit Einnahmen): Steuerklasse, die im letzten Kalendermonat mit Einnahmen vor der Geburt gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 1, Vorrang der aktuelleren Angabe)	
Ermittlung der maßgeblichen Angaben zur Kirchensteuerpflicht und zu den Freibeträgen für Kinder nach § 2c Abs. 3 i.V.m. § 2d Abs. 4	Verwendung der einheitlichen übrigen Steuerabzugsmerkmale *(siehe links, C.II.2.b)*
- Angabe, die in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 2, Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf)	
- falls keine Angabe in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat (bei gleicher Geltungsdauer): Angabe, die im letzten Kalendermonat mit Einnahmen vor der Geburt gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 1, Vorrang der aktuelleren Angabe)	*(keine gesonderte Ermittlung der Angaben zu den übrigen Steuerabzugsmerkmale für den Bezugszeitraum)*
3. Anwendung des Steuersatzes nach dem maßgeblichen (vgl. § 2e Abs. 1 Satz 2) lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan nach den Vorgaben des § 2e auf die Bemessungsgrundlage für Abzüge für Steuern im Bemessungszeitraum	3. Anwendung des Steuersatzes nach dem maßgeblichen (vgl. § 2e Abs. 1 Satz 2) lohnsteuerrechtlichen Programmablaufplan nach den Vorgaben des § 2e auf die Bemessungsgrundlage für Abzüge für Steuern im Bezugszeitraum (*Vorgaben und Abzugsmerkmale wie links unter C.II.3)*
4. Ergebnis: Abzugsbeträge für Steuern im Bemessungszeitraum	4. Ergebnis: Abzugsbeträge für Steuern im Bezugszeitraum *(entspricht NICHT C.II.4)*
C. Ermittlung des Bemessungseinkommens (§ 2 Abs. 1) – Fortsetzung	**D. Ermittlung des Einkommensunterschiedsbetrags (§ 2 Abs. 3) – Fortsetzung**
III. Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum	**III. Ermittlung der Abzüge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum**
für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit / *für selbstständige Erwerbstätigkeit*	*für nichtselbstständige Erwerbstätigkeit* / *für selbstständige Erwerbstätigkeit*
1. Ermittlung der für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit einheitlichen Bemessungsgrundlage für Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum	1. Ermittlung der für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit einheitlichen Bemessungsgrundlage für Abzüge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum *(entspricht NICHT C.III.1)*
a. Ermittlung der für die Sozialabgabenabzüge zu berücksichtigenden Einkünfte im Bemessungszeitraum	a. Ermittlung der für die Sozialabgabenabzüge zu berücksichtigenden Einkünfte im Bezugszeitraum
kalendermonatsweise Ermittlung der Gewinneinkünfte im Bemessungszeitraum *(wie oben unter C.I.2.a)*	kalendermonatsweise Ermittlung der Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum *(wie oben unter D.I.2.a)*
des laufenden Arbeitslohns im Bemessungszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 1 *(wie C.I.2.a)*	des laufenden Arbeitslohns im Bezugszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 1 *(wie D.I.2.a)*
ohne Berücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung im Bemessungszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 2 / *(Geringfügige selbstständige Tätigkeiten werden einbezogen, vgl. Wortlaut § 2f Abs. 2 Satz 2)*	ohne Berücksichtigung von Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung im Bezugszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 2 / *(Geringfügige selbstständige Tätigkeiten werden einbezogen, vgl. Wortlaut § 2f Abs. 2 Satz 2)*
mit Umrechnung von Midijob-Einkommen im Bemessungszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 3	mit Umrechnung von Midijob-Einkommen im Bezugszeitraum, § 2f Abs. 2 Satz 3
	b. Anteilige Umrechnung der kalendermonatlichen Einkünfte auf die maßgeblichen Lebensmonate
(kein Abzug eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags)	*(kein Abzug eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags)*

b. Ermittlung des kalendermonatlich durchschnittlichen Einkünfte im Bemessungszeitraum (positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit geteilt durch 12), § 2f Abs. 2 Satz 1	c. Ermittlung des lebensmonatlich durchschnittlichen Einkünfte in den Bezugsmonaten mit Einkommen (positive Gesamteinkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit geteilt durch die Anzahl der Bezugsmonate mit Einkommen), § 2f Abs. 2 Satz 1 *(entspricht NICHT C.III.1.b.)*
2. Ermittlung der einheitlichen Abzugsmerkmale für Sozialabgaben *(einheitliche Geltung für Bemessungs- und Bezugszeitraum und für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit)* a. Nachweisdokumente *bei Einkünften aus nichtselbst-ständiger Erwerbstätigkeit:* Ermittlung anhand von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen (§ 2c Abs. 3) *bei Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:* Ermittlung nach § 20 SGB X	2. Verwendung der einheitlichen Abzugsmerkmale für Sozialabgaben *(stimmen mit C.III.2 überein)* *a. Nachweisdokumente*
b. *Auswahl des maßgeblichen Abzugsmerkmals* *(1) bei ausschließlich einer Erwerbstätigkeit* - Angabe, die in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 2, ggf. i.V.m. § 2d Abs. 4 Satz 2 analog, Vorrang der Angabe mit der überwiegenden Geltung im Zeitverlauf) - falls keine Angabe in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des Bemessungszeitraumes gegolten hat: Angabe, die im letzten Kalendermonat mit Einnahmen vor der Geburt gegolten hat (§ 2c Abs. 3 Satz 1, Vorrang der aktuelleren Angabe) *(2) bei mehr als einer Erwerbstätigkeit:* Grundsätzlich sind die Abzugsvoraussetzungen für einen Versicherungszweig nach Abs. 1 Satz 2 erfüllt, wenn die Versicherungspflicht im maßgeblichen Betrachtungszeitraum vorgelegen hat (vgl. Wortlaut „falls die berechtigte Person […] versicherungspflichtig gewesen ist“). Bei Mischeinkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit oder bei mehr als einer selbstständigen Erwerbstätigkeiten kann dementsprechend eine Angabe, die für einen geringen Teil der nach § 2f Abs. 2 maßgeblichen Einkünfte gilt, grundsätzlich dazu führen, dass für den betreffenden Versicherungszweig Abzüge auf die gesamte Bemessungsgrundlage zu berechnen sind.	*b. Auswahl des maßgeblichen Abzugsmerkmals* *(keine gesonderte Ermittlung der Angaben zu den Sozialversicherungspflichten für den Bezugszeitraum)* *(keine gesonderte Ermittlung der Angaben zu den Sozialversicherungspflichten für den Bezugszeitraum)*
3. Anwendung der Beitragssatzpauschalen nach § 2f Abs. 1 entsprechend der maßgeblichen Abzugsmerkmale auf die Bemessungsgrundlage für Abzüge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum	3. Anwendung der Beitragssatzpauschalen nach § 2f Abs. 1 entsprechend der maßgeblichen Abzugsmerkmale auf die Bemessungsgrundlage für Abzüge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum (*Vorgaben und Abzugsmerkmale wie links unter C.II.3)*
4. Ergebnis: Abzugsbeträge für Sozialabgaben im Bemessungszeitraum	4. Ergebnis: Abzugsbeträge für Sozialabgaben im Bezugszeitraum *(entspricht NICHT C.II.4)*
IV. Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum (Bemessungseinkommen)	**IV. Ermittlung des Elterngeld-Nettos im Bezugszeitraum**
1. Verminderung des Elterngeld-Bruttos im Bemessungszeitraum um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben im Bemessungszeitraum 2. Ergebnis: Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum, Bemessungseinkommen - Bezugsgröße zur Bestimmung der Ersatzrate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) - Ausgangswert zur Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate ohne Einkommen - Ausgangswert zur Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags für Bezugsmonate mit Einkommen (§ 2 Abs. 3) - Bezugsgröße für Elterngeldfreibetrag nach § 10 Abs. 5 Satz 2 - Kriterium für die Feststellung der Einkommensminderung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 und § 4c Abs. 1	1. Verminderung des Elterngeld-Bruttos im Bezugszeitraum um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben im Bezugszeitraum 2. Ergebnis: Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum - Abzugswert zur Berechnung der Einkommensminderung für Bezugsmonate mit Einkommen
	V. Berechnung des Einkommensunterschiedsbetrags

	1. Deckelung auf des Elterngeld-Nettos im Bemessungszeitraum auf den Höchstbetrag von 2.770 Euro, § 2 Abs. 3 Satz 2 2. Berechnung des Unterschiedsbetrags von Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum (C.IV.2 bzw. D.V.1) und Elterngeld-Netto im Bezugszeitraum (D.IV.2), § 2 Abs. 3 Satz 1 3. Ergebnis: Einkommensunterschiedsbetrag - Ausgangswert zur Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate mit Einkommen, § 2 Abs. 3 Satz 1
E. Berechnung der Elterngeldhöhe	
I. Bestimmung der einheitlichen Ersatzrate (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) *(einheitliche Geltung für Bezugsmonate ohne und mit Einkommen und für nichtselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit)*	
II. Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate ohne Einkommen	**II. Gesonderte Berechnung der Elterngeldhöhe für Bezugsmonate mit Einkommen**
1. Anwendung der einheitlichen Ersatzrate auf das Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum (C.IV.2) nach § 2 Abs. 1	1. Anwendung der einheitlichen Ersatzrate auf den Einkommensunterschiedsbetrag (D.V.2) nach § 2 Abs. 3
2. Änderung des unter Anwendung der Ersatzrate errechneten Elterngeldbetrags	2. Änderung des unter Anwendung der Ersatzrate errechneten Elterngeldbetrags
a. Deckelung auf den Höchstbetrag von 1.800 Euro (§ 2 Abs. 1 Satz 2)	*(vgl. Wortlaut § 2 Abs. 1 Satz 2, wegen Deckelung des höchstens zu berücksichtigenden Bemessungseinkommens auf 2.770 Euro nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ist eine Begrenzung des Elterngeld-Höchstbetrags nicht erforderlich)*
b. Aufstockung auf den Mindestbetrag von 300 Euro (§ 2 Abs. 4)	Aufstockung auf den Mindestbetrag von 300 Euro (§ 2 Abs. 4)
3. Berechnung der Zuschläge (§ 2a)	3. Berechnung der Zuschläge (§ 2a)
a. Geschwisterbonus (§ 2a Abs. 1-3)	a. Geschwisterbonus (§ 2a Abs. 1-3)
b. Mehrlingszuschlag (§ 2a Abs. 4)	b. Mehrlingszuschlag (§ 2a Abs. 4)
III. Ergebnis: nach § 2 und § 2a zustehendes Elterngeld für die Bezugsmonate ohne Einkommen - Ausgangswert für Anrechnung nach § 3 für Bezugsmonate ohne Einkommen - ggf. Auszahlungsbetrag für Bezugsmonate ohne Einkommen	**III. Ergebnis: nach § 2 und § 2a zustehendes Elterngeld für die Bezugsmonate mit Einkommen** - Ausgangswert für Anrechnung nach § 3 für Bezugsmonate mit Einkommen - ggf. Auszahlungsbetrag für Bezugsmonate mit Einkommen
F. Ggf. Veränderung des Auszahlungsbetrags	
Anrechnung nach § 3	
G. Anrechnung des Elterngeldes auf andere Leistungen	
Anrechnung des Elterngeldes auf andere Leistungen nach den jeweiligen Fachgesetzen i.V.m. § 10 BEEG	

§ 4 Anhang III: Elterngeldberechnung in Beispielsfällen

Allgemeine Hinweise:

- Die Berechnung der Abzüge für Steuern in den Beispielsfällen erfolgte auf Grundlage des Programmablaufplans für das Jahr 2020, der für Geburten im Jahr 2021 gilt (vgl. § 2e Abs. 1 Satz 2 BEEG).

- Zum maßgeblichen Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern gehören nur die Kalendermonate mit individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c oder Gewinneinkünften nach § 2d, vgl. auch Richtlinien Teil I, 2.0.2.3.1.

- Die kleine Vorsorgepauschale ist nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 2e Abs. 2 Nr. 2 BEEG) anzuwenden, „falls die berechtigte Person von ihr zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hat, ohne in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung versicherungspflichtig gewesen zu sein.“ Dies trifft typischerweise auf Beamte, Soldaten, Richter, aber auch auf beherrschende Gesellschafter einer GmbH u.ä. zu, vgl. 2e.2.2.2.1 Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a) Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a). Der Personenkreis wird steuerrechtlich im Schreiben des BMF vom 22.10.2010 -IV C 5-S2367/09/10002 näher beschrieben. In allen anderen Fällen soll die große Vorsorgepauschale gelten.

- Der Umstand, dass die berechtigte Person (in der überwiegenden Anzahl der maßgeblichen Kalendermonate) individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c hatte, gilt im Rahmen der Festlegung der elterngeldrechtlich maßgeblichen Vorsorgepauschale als Abzugsmerkmal für Steuern, vgl. § 2e Abs. 2 Nr. 2. Dazu auch Richtlinien Teil I, 2e.2.2.2.1 Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a) Kleine Vorsorgepauschale – v.a. für Beamte, Richter und Soldaten (Buchst. a)..

- Zum maßgeblichen Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben gehören nur die Kalendermonate mit Einnahmen, die in die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgabenabzüge einfließen. Kalendermonate, in denen die berechtigte Person ausschließlich Einnahmen aus Beschäftigungen im Sinne des § 2f Abs. 2 Satz 2 hat, werden nicht berücksichtigt, vgl. auch Richtlinien Teil I, 2.0.2.3.2.

Beispielsfall 1: Angestellter, fünf Monate erwerbstätig

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00								12.000,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33								-416,65
nichtselbstständig gesamt	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67								11.583,35
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													5
Steuerklasse	1	1	1	3	3								1
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0								0
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein								nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja								**ja**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													5
KV	ja	ja	ja	ja	ja								ja
RV	ja	ja	ja	ja	ja								**ja**
AV	ja	ja	ja	ja	ja								ja

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	12.000,00	*12.000,00*	*12.000,00*
Werbungskosten	-416,65		
gesamt	11.583,35	*12.000,00*	*12.000,00*
Durchschnitt	965,28	*1.000,00*	*1.000,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	-5,91	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale	
SV	-210,00		*21%*
Elterngeld-Netto	749,37		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: Bei der Ermittlung der Abzüge für Steuern für die große Vorsorgepauschale angewendet, da das Abzugsmerkmal "rentenversicherungspflichtig" in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben überwiegend vorgelegen hat. Auf das Abzugsmerkmal "individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c" in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern kommt es insofern nicht mehr an.

Beispielsfall 2: Angestellter, befristetes Arbeitsverhältnis, Minijob, mit Negativ-Einkünften aus Gewerbe

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00							14.400,00
Mini-Job, pauschal besteuert	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	4.800,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-999,96
nichtselbstständig gesamt	2.716,67	2.716,67	2.716,67	2.716,67	2.716,67	2.716,67	316,67	316,67	316,67	316,67	316,67	316,67	18.200,04
Gewerbe	minus 10.000												0,00
selbstständig gesamt													0,00
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern							1)	1)	1)	1)	1)	1)	12
Steuerklasse	1	1	1	3	3	3							**3** [2]
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	**1**
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein** [3]
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein[2]
RV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein** [3]
AV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein[2]

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	19.200,00	*14.400,00*	*14.400,00*
Werbungskosten	-999,96		
Gewerbe	0,00	*0,00*	*0,00*
gesamt	18.200,04	*14.400,00*	*14.400,00*
Durchschnitt	1.516,67	*1.200,00*	*1.200,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	0	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale[3]	
SV	0,00		*0%*
Elterngeld-Netto	1516,67		

1) Die mit der 1) gekennzeichneten Kalendermonate sind aufgrund der Einkünfte aus Gewerbe beim maßgeblichen Betrachtungszeitraum zu berücksichtigen.

2) Es gilt der Vorrang der aktuelleren Angabe, wenn keine Angabe überwiegend gegolten hat.

3) Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern nicht

überwiegend vorgelegen hat: Die berechtigte Person hat jeweils 6 Kalendermonate mit und ohne individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c. Daher ist der letzte Kalendermonat des Bemessungszeitraums entscheidend (Dez. 2012 - Vorrang der aktuelleren Angabe).

Hinweis: Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften nach § 2b Abs. 4

Beispielsfall 3: Angestellter, Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung

	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	42.800,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-999,96
nichtselbstständig gesamt	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67	4.316,67	4.316,67	4.316,67	4.316,67	4.316,67	4.316,67	4.316,67	41.800,04
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													12
Steuerklasse	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	ja	ja	ja	ja	ja	ja *)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
RV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
AV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	42.800,00	*42.800,00*	*42.800,00*
Werbungskosten	-999,96		
gesamt	41.800,04	*42.800,00*	*42.800,00*
Durchschnitt	3.483,34	*3.566,67*	*3.566,67*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	-357,99	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale	
SV	-428,00		*12%*
Elterngeld-Netto	2.697,35		

*) Nach der Regelung des § 6 Abs. 4 SGB VI endet die Versicherungspflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherungspflichtgrenze überschritten wurde.

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal "rentenversicherungspflichtig" in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben überwiegend vorgelegen hat. Auf das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern kommt es insofern nicht mehr an.

Beispielsfall 4: Beamter, fünf Monate erwerbstätig

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00								12.000,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33								-416,65
nichtselbstständig gesamt	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67								11.583,35
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													5
Steuerklasse	1	1	1	3	3								1
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0								0
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein								nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja								**ja**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													5
KV	nein	nein	nein	nein	nein								nein
RV	nein	nein	nein	nein	nein								**nein**
AV	nein	nein	nein	nein	nein								nein

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	12.000,00	*12.000,00*	*12.000,00*
Werbungskosten	-416,65		
gesamt	11.583,35	*12.000,00*	*12.000,00*
Durchschnitt	965,28	*1.000,00*	*1.000,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
		Berechnung mit kleiner Vorsorgepauschale	
Steuern	-14,75		
SV	0,00		*0%*
Elterngeld-Netto	950,53		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „kleine Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „rentenversicherungspflichtig“ in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben nicht überwiegend vorgelegen hat und das Abzugsmerkmal "individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c" in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern überwiegend vorgelegen hat.

Beispielsfall 5: Beamter mit Negativ-Einkünfte aus Gewerbe

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	40.800,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-999,96
nichtselbstständig gesamt	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	39.800,04
Gewerbe	minus 10.000												0,00
selbstständig gesamt													0,00
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													12
Steuerklasse	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	**3**
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
RV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
AV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	40.800,00	*40.800,00*	*40.800,00*
Werbungskosten	-999,96		
Gewerbe	0,00	*0,00*	*0,00*
gesamt	39.800,04	*40.800,00*	*40.800,00*
Durchschnitt	3.316,67	*3.400,00*	*3.400,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	-360,29	Berechnung mit kleiner Vorsorgepauschale	
SV	0,00		*0%*
Elterngeld-Netto	2956,38		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „kleine Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „rentenversicherungspflichtig“ in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben nicht überwiegend vorgelegen hat und das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern überwiegend vorgelegen hat.

Hinweis: Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften nach § 2b Abs. 4

Beispielsfall 6: Beamter, mit sechs Monate Bezügen und mit zwölf Monaten Negativ-Einkünften

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00	3.400,00							20.400,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33							-499,98
nichtselbstständig gesamt	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67							19.900,02
Gewerbe	minus 10.000												0,00
selbstständig gesamt													0,00
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													12
Steuerklasse	1	1	1	3	3	3							**3**
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
RV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
AV	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	20.400,00	*20.400,00*	*20.400,00*
Werbungskosten	-499,98		
Gewerbe	0,00	*0,00*	*0,00*
gesamt	19.900,02	*20.400,00*	*20.400,00*
Durchschnitt	1.658,34	*1.700,00*	*1.700,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	0	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale	
SV	0,00		*0%*
Elterngeld-Netto	1658,34		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern nicht überwiegend vorgelegen hat: Die berechtigte Person hat jeweils 6 Kalendermonate mit und ohne individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c. Daher ist der letzte Kalendermonat des Bemessungszeitraums entscheidend (Dez. 2012 – Vorrang der aktuelleren Angabe).

Hinweis: Antragsrecht für Eltern mit geringen selbstständigen Einkünften nach § 2b Abs. 4

Beispielsfall 7: Beamter mit sozialversicherungspflichtiger Nebenerwerbstätigkeit

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge Beamter	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	28.800,00
Lfd. Bezüge Angestellter	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	12.000,00
Summe													40.800,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-999,96
nichtselbstständig gesamt	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	3.316,67	39.800,04
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													12
Steuerklasse	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	**3**
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
RV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**
AV	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	**ja**

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	40.800,00	*40.800,00*	*40.800,00*
Werbungskosten	-999,96		
gesamt	39.800,04	*40.800,00*	*40.800,00*
Durchschnitt	3.316,67	*3.400,00*	*3.400,00*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	-319,3	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale	
SV	-714,00		***21%***
Elterngeld-Netto	2.283,37		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „rentenversicherungspflichtig“ in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben überwiegend vorgelegen hat. Auf das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern kommt es insofern nicht mehr an.

Beispielsfall 8: Angestellter mit Einkünften aus Gewerbe

	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	gesamt
Einkünfte													
lfd. Bezüge	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00								12.000,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33	-83,33								-416,65
nichtselbstständig gesamt	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67	2.316,67								11.583,35
Gewerbe	10.000,00												10.000,00
selbstständig gesamt													10.000,00
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													12
Steuerklasse	1	1	1	3	3								1
Freibeträge für Kinder	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Kirchensteuer	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													12
KV	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
RV	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	**nein**
AV	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
lfd. Bezüge	12.000,00	*12.000,00*	*12.000,00*
Werbungskosten	-416,65		
Gewerbe	10.000,00	*10.000,00*	*10.000,00*
gesamt	21.583,35	*22.000,00*	*22.000,00*
Durchschnitt	1.798,61	*1.833,33*	*1.833,33*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
Steuern	-169,5	Berechnung mit großer Vorsorgepauschale	
SV	0,00		*0%*
Elterngeld-Netto	1629,11		

Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da zwar das Abzugsmerkmal „rentenversicherungspflichtig“ im (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben nicht überwiegend vorgelegen hat, aber das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ in dem (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern nicht überwiegend vorgelegen hat:

Die berechtigte Person hat nur 5 Kalendermonate mit und 7 Kalendermonate ohne individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c.

Beispielsfall 9: Apotheker für fünf Monate, zuvor Einnahmen aus Minijob und Midijob

	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	gesamt
Einkünfte													
Minijob	200,00												200,00
Midijob		450,00	700,00		700,00	750,00							2.600,00
Midijob - pauschal verst.				70,00									70,00
Werbungskosten	-83,33	-83,33	-83,33	-70,00	-83,33	-83,33							-486,65
nichtselbstständig gesamt													2.383,35
SV-Umrechnung Übergangszone		*321,44*	*609,25*	*50,00*	*609,25*	*666,81*							*2256,74*
Gewinn (Apotheke)	-	-	-	-	-	-	-	40.000,00					40.000,00
selbstständig gesamt													40.000,00
Abzugsmerkmale													
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern													9
Steuerklasse		5	5		5	5							4 [1]
Freibeträge für Kinder		0	0		0	0		3	3	3	3	3	3
Kirchensteuer		nein	nein		nein	nein		ja	ja	ja	ja	ja	ja
individuell zu versteuernde Einnahmen nach § 2c (als Abzugsmerkmal für Steuern)		ja	ja		ja	ja		nein	nein	nein	nein	nein	**nein [2]**
maßgeblicher Betrachtungszeitraum zur Ermittlung der Abzugsmerkmale für Sozialabgaben													10
KV		ja	ja	ja	ja	ja		nein	nein	nein	nein	nein	nein
RV		ja	ja	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	**ja [2]**
AV		ja	ja	ja	ja	ja		nein	nein	nein	nein	nein	nein

Einkommensberechnung		*Steuer*	*SV*
laufende Bezüge:			
Minijob	200,00		
Midijob	2.600,00	*2.600,00*	*2.206,74*
Midijob - pauschal verst.	70,00		*50,00*
Werbungskosten	-486,65		
Gewinn (Apotheke)	40.000,00	*40.000,00*	*40.000,00*
gesamt	42.383,35	*42.600,00*	*42.256,74*
Durchschnitt	3.531,95	*3.550,00*	*3.521,40*
	Elterngeld-Brutto	*Ausgangs-wert für Steuern*	*Bemessungs-grundlage für SV*
		Berechnung mit großer Vorsorgepauschale [2]	
Steuern	-652,75		
SV	-352,14		*10%*
Elterngeld-Netto	2.527,06		

1) wegen § 2e Abs. 3 Satz 2, 2. Var. – Geltung der Steuerklasse IV bei überwiegendem Einkommensanteil aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

2) Erläuterung zur elterngeldrechtlich anzuwendenden Vorsorgepauschale: „große Vorsorgepauschale“, da das Abzugsmerkmal „rentenversicherungspflichtig“ in dem (grün unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Sozialabgaben überwiegend vorgelegen hat. [Zudem lag das Abzugsmerkmal „individuell zu versteuernden Einnahmen nach § 2c“ im (gelb unterlegten) maßgeblichen Betrachtungszeitraum für Steuern nicht überwiegend vor.]

§ 5 Anhang IV: Elterngeld Plus in Beispielsfällen

Beispielsfall 1: Elternpaar, angestellt; Elterngeld Plus mit Teilzeittätigkeit, kein Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate:

a) Mutter: 1. - 6. Lebensmonat Basiselterngeld; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus; in den ersten beiden Lebensmonaten bezieht die Mutter Mutterschaftsleistungen
11. - 16. Lebensmonat Elterngeld Plus, Mutter übt 50-prozentige Teilzeittätigkeit aus

b) Vater: 1.-2. Lebensmonat Basiselterngeld; Vater übt keine Teilzeittätigkeit aus
7.- 10. Lebensmonat Elterngeld Plus, Vater übt 50-prozentige Teilzeittätigkeit aus
17.-18. Lebensmonat: Elterngeld Plus Vater übt 50-prozentige Teilzeittätigkeit aus

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro netto
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 1500 Euro = 975 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.240 Euro liegt. Zu beachten ist, dass die in den ersten beiden Monaten bezogenen Mutterschaftsleistungen auf das Basiselterngeld der Mutter angerechnet werden.

b) Elterngeld Plus der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 750 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 750 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 750 Euro x 0,65 = 487,50 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 975 Euro : 2 = 487,50 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 487,50 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 11 bis 16 487,50 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

c) Basiselterngeld des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro netto
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2000 Euro = 1.300 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.240 Euro liegt.

d) Elterngeld Plus des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.000 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 1.000 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.000 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1000 Euro x 0,65 = 650 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1300 Euro : 2 = 650 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 650 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Der Vater erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 7 bis 10 und 17 bis 18 650 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

Beispielsfall 2: Elternpaar, angestellt; Elterngeld Plus mit und ohne Teilzeittätigkeit, kein Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate:

a) Mutter: 1. - 4. Lebensmonat Basiselterngeld; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus; die Mutter bezieht in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsleistungen
7. - 10. Lebensmonat Elterngeld Plus; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus
11. - 16. Lebensmonat Elterngeld Plus, Mutter übt 60 –prozentige Teilzeittätigkeit aus

b) Vater: 1. Lebensmonat Basiselterngeld; Vater übt keine Teilzeittätigkeit aus
5 – 6. Lebensmonat Elterngeld Plus; Vater übt keine Teilzeittätigkeit aus
17.- 22. Lebensmonat Elterngeld Plus, Vater übt 50-prozentige Teilzeittätigkeit aus

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.500 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 1500 Euro = 975 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.200 Euro liegt. Zu beachten ist, dass die in den ersten beiden Monaten bezogenen Mutterschaftsleistungen auf das Basiselterngeld der Mutter angerechnet werden.

b) Elterngeld Plus der Mutter

aa) Elterngeld Plus ohne Erwerbseinkommen

Elterngeld Plus-Monate ohne Einkommen sind getrennt von Elterngeld Plus-Monaten mit Einkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro netto
Kein Erwerbseinkommen nach der Geburt
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.500 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1.500 Euro x 0,65 = 975 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 975 Euro : 2 = 487,50 Euro

Da in diesem Fall das gesamte Erwerbseinkommen der Mutter wegfällt, erhält die Mutter in den Lebensmonaten 7 bis 10 den Deckelungsbetrag in Höhe von 487,50 Euro.

bb) Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 900 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 600 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 600 Euro x 0,65 = 390 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, da die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 975 Euro : 2 = 487,50 Euro

Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 11 bis 16 390 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

c) Basiselterngeld des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.000 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2000 Euro = 1.300 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.200 Euro liegt.

d) Elterngeld Plus des Vaters

aa) Elterngeld Plus ohne Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.000 Euro netto
Kein Erwerbseinkommen nach der Geburt
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.000 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 2.000 Euro x 0,65 = 1.300 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1300 Euro: 2 = 650 Euro

Da in diesem Fall das gesamte Erwerbseinkommen des Vaters wegfällt, erhält der Vater in den Lebensmonaten 5 und 6 den Deckelungsbetrag in Höhe von 650 Euro.

bb) Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.000 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 1.000 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.000 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1000 Euro x 0,65 = 650 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1300 Euro : 2 = 650 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 650 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Der Vater erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 17 bis 22 650 Euro El-terngeld Plus ausgezahlt.

Beispielsfall 3: Elternpaar, beide Elternteile selbstständig; ungerade Aufteilung der Elterngeldmonate; mit Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate

a) Mutter: 1.-3 Lebensmonat Basiselterngeld; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus
4.-6. Lebensmonat Elterngeld Plus; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus
7.-10. Lebensmonat Elterngeld Plus; Mutter übt eine 75-prozentige Teilzeittätigkeit aus
22.-25. Lebensmonat Partnerschaftsbonus; Mutter übt 75-prozentige Teilzeittätigkeit aus

b) Vater 11.-14. Lebensmonat Basiselterngeld; Vater übt keine Teilzeittätigkeit aus
15.- 21. Lebensmonat Elterngeld Plus; Vater übt 50-prozentige Teilzeittätigkeit aus
22.-25. Lebensmonat Partnerschaftsbonus, Vater übt eine 75-prozentige Teilzeittätigkeit aus

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.000 Euro netto

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.000 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,67 x 1000 Euro = 670 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 67 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen bei 1.000 Euro liegt.

b) Elterngeld Plus der Mutter

aa) Elterngeld Plus ohne Erwerbseinkommen

Elterngeld Plus-Monate ohne Einkommen sind getrennt von Elterngeld Plus-Monaten mit Einkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.000 Euro netto
Kein Erwerbseinkommen nach der Geburt
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.000 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1.000 Euro x 0,67 = 670 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 670 : 2 = 335 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 335 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag überschritten, weshalb die Deckelung greift. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 4 bis 6 335 Euro Elterngeld Plus.

bb) Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen

Die Berechnung des Elterngeld Plus-Betrages für Lebensmonate mit Erwerbseinkommen erfolgt für alle Elterngeld Plus-Monate mit Einkommen. Auch für die Partnerschaftsbonus-Monate. Es erfolgt keine isolierte Berechnung des Partnerschaftsbonus.

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.000 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 750 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 250 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 250 Euro x 0,67 = 167,50 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 670 Euro : 2 = 335 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 335 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 7 bis 10 und 22 bis 25 167,50 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

c) Basiselterngeld des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.500 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.500 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2500 Euro = 1.625 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.200 Euro liegt.

d) Elterngeld Plus des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.500 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt:

Hier ist ein durchschnittliches Erwerbseinkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 15-21: 1.250 Euro
Erwerbseinkommen in den Partnerschaftsbonus-Monaten: 1.875 Euro
Durchschnittliches Erwerbseinkommen: (7 x 1250 Euro + 4 x 1875 Euro) : 11 = 1.477,27 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen:1.022,73 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1022,73 Euro x 0,65 = 664,77 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1625 Euro : 2 = 812,50 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 812,50 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Der Vater erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 15 bis 25 (inklusive Partnerschaftsbonus-Monaten) 664,77 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

Beispielsfall 4: Alleinerziehende geringverdienende Mutter; kein Anspruch auf Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate

1.-8 Lebensmonat: Basiselterngeld; Mutter übt keine Teilzeittätigkeit aus
9.-20. Lebensmonat Elterngeld Plus: Mutter übt Teilzeittätigkeit im Umfang von 15 Wochenstunden aus

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 510 Euro bei 15 Wochenstunden
Berechnung der Ersatzrate: 1000 Euro – 510 Euro = 490 Euro
490 Euro : 2 = 245
245 x 0,1 = 24,5
67 Prozentpunkte + 24,5 Prozentpunkte= 91,5 Prozentpunkte

Wegfallendes Erwerbseinkommen nach der Geburt des Kindes: 510 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 510 Euro x 0,915 = 466,65 Euro

b) Elterngeld Plus
Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 510 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 510 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 0 Euro

Elterngeld Plus-Betrag: Da hier kein Erwerbseinkommen nach der Geburt wegfällt, erhält die Mutter den Mindestbetrag Elterngel Plus in Höhe von 150 Euro.

Beispielsfall 5: Elternpaar, angestellt; Elterngeld Plus mit Geschwisterbonus; mit Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate:

a) Mutter: 1-5 Basiselterngeld; in den ersten beiden Monaten bezieht die Mutter Mutterschaftsleistungen
6-11 Elterngeld Plus mit 25-prozentiger Erwerbstätigkeit
12-17 Elterngeld Plus mit 50-prozentiger Erwerbstätigkeit
18-21 Partnerschaftsbonus mit 75-prozentiger Erwerbstätigkeit

b) Vater: 12-17 Elterngeld Plus mit 75-prozentiger Erwerbstätigkeit
18-21 Partnerschaftsbonus mit 75-prozentiger Erwerbstätigkeit

Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht für die Eltern bis zum 12. Lebensmonat des Neugeborenen Kindes.

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Elterngeld der Mutter

aa) Basiselterngeld

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 1.000 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen:1.000 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,67 x 1000 Euro = 670 Euro
Höhe des Geschwisterbonus: 75 Euro (Mindestbetrag)
Auszahlungsbetrag: 745 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 67 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen bei 1.000 Euro liegt. Zu beachten ist, dass die in den ersten beiden Monaten bezogenen Mutterschaftsleistungen auf das Basiselterngeld der Mutter angerechnet werden.

bb) Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus

Hier ist ein durchschnittliches Erwerbseinkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 6-11: 250 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 12-17: 500 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 18-21: 750 Euro

Durchschnittliches Erwerbseinkommen (6 x 250 Euro + 6 x 500 Euro + 4 x 750 Euro = 7.500 Euro) : 16 = 468,75 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1000 Euro - 468,75 Euro = 531,25 Euro

Elterngeld Plus–Betrag: 531,25 x 0,67 = 355,94 Euro
Elterngeld Plus-Betrag mit Geschwisterbonus: 355,94 Euro + 37,50 Euro = 393,44 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Decklungsbetrag Elterngeld Plus mit Geschwisterbonus: 745 Euro : 2 = 372,50 Euro
Deckelungsbetrag Elterngeld Plus ohne Geschwisterbonus: 670 Euro : 2 = 335 Euro

Hier liegt der Elterngeld Plus-Betrag über der Deckelung. Das Elterngeld Plus ist daher zu deckeln.

Auszahlungsbetrag Elterngeld Plus bis zum 12. Lebensmonat: 372,50 Euro
Auszahlungsbetrag nach dem 12. Lebensmonat: 335 Euro

b) Elterngeld des Vaters

Die regulären Elterngeld Plus-Monate mit Erwerbseinkommen sind zusammen mit den Partnerschaftsbonus-Monaten zu berechnen.

Erwerbseinkommen: vor der Geburt: 3.000 Euro netto; beim Elterngeld wird dieses Einkommen gedeckelt bei 2.770 Euro.

Erwerbseinkommen nach der Geburt: 2.250 Euro bei 75-prozentiger Erwerbstätigkeit

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.770 Euro – 2.250 Euro = 520 Euro

Elterngeld Plus–Rate: 520 Euro x 0,65 = 338 Euro
Elterngeld Plus–Rate mit Geschwisterbonus: 338 Euro + 37,50 Euro = 375,50 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.240 Euro liegt.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Basiselterngeld bei Vollausstieg: 2.770 Euro x 0,65 = 1.800 Euro
Basiselterngeld mit Geschwisterbonus: 1.800 Euro + 180 Euro = 1.980 Euro

Deckelungsbetrag mit Geschwisterbonus: 1980 Euro : 2 = 990 Euro
Deckleungsbetrag ohne Geschwisterbonus: 1800 Euro: 2 = 900 Euro

Hier liegt der Elterngeld Plus – Betrag unter der Deckelung.

Auszahlungsbetrag bis zum 12. Lebensmonat: 375,50 Euro
Auszahlungsbetrag nach dem 12. Lebensmonat: 338 Euro

Beispielsfall 6: Elternpaar; Mutter selbstständig, Vater angestellt; Mehrlingszuschlag und Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate

Mutter 1.-4. Lebensmonat Elterngeld Plus; kein Bezug von Mutterschaftsleistungen
5.-9. Lebensmonat Basiselterngeld; keine Erwerbstätigkeit
13. – 16. Lebensmonat: Partnerschaftsbonus; Mutter übt 75-prozentige Erwerbstätigkeit aus

21. -24. Lebensmonat: Elterngeld Plus, Mutter übt 50-prozentige Erwerbstätigkeit aus

Vater: 10. -12. Lebensmonat Basiselterngeld, Vater übt keine Erwerbstätigkeit aus
13. -16. Lebensmonat Partnerschaftsbonus; Vater übt 75-prozentige Erwerbstätigkeit aus
17.-20. Lebensmonat Elterngeld Plus; Vater übt 50-prozentige Erwerbstätigkeit aus

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.000 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2000 Euro = 1.300 Euro
Mehrlingszuschlag: 300 Euro
Auszahlungsbetrag: 1.600 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen bei über 1.240 Euro liegt.

Mehrlingszuschlag: 300 Euro

Auszahlungsbetrag: 1.300 Euro + 300 Euro = 1.600 Euro

b) Elterngeld Plus

aa) Elterngeld Plus ohne Erwerbseinkommen

Elterngeld Plus-Monate ohne Einkommen sind getrennt von Elterngeld Plus-Monaten mit Einkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.000 Euro netto
Kein Erwerbseinkommen nach der Geburt
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.000 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 2.000 Euro x 0,65 = 1.300 Euro
Elterngeld Plus Betrag mit Mehrlingszuschlag: 1300 Euro + 150 Euro = 1.450 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1.600 Euro : 2 = 800 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 800 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag überschritten, weshalb die Deckelung greift.

bb) Elterngeld Plus mit Erwerbseinkommen

Die regulären Elterngeld Plus-Monate mit Erwerbseinkommen sind zusammen mit den Partnerschaftsbonus-Monaten zu berechnen.

Es ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen während des Elterngeld –Plus-Bezugs zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Partnerschaftsbonus-Monaten: 1.500 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 21-24: 1.000 Euro

Durchschnittliches Erwerbseinkommen: (4 x 1500 Euro + 4 x 1000 Euro) : 8 = 1.250 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 750 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 750 Euro x 0,65 = 487,50 Euro
Elterngeld Plus-Betrag mit Mehrlingszuschlag: 487,50 Euro + 150 Euro = 637,50 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1600 Euro : 2 = 800 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 800 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten.

c) Basiselterngeld des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.500 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.500 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2500 Euro = 1.625 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen bei über 1.240 Euro liegt.

Mehrlingszuschlag: 300 Euro

Auszahlungsbetrag: 1.625 Euro + 300 Euro = 1.925 Euro

d) Elterngeld Plus des Vaters

Die regulären Elterngeld Plus-Monate mit Erwerbseinkommen sind zusammen mit den Partnerschaftsbonus-Monaten zu berechnen.

Es ist das durchschnittliche Erwerbseinkommen während des Elterngeld –Plus-Bezugs zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Partnerschaftsbonus-Monaten: 1.875 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 21-24: 1.250 Euro

Durchschnittliches Erwerbseinkommen: (4 x 1.875 Euro + 4 x 1250 Euro) : 8 = 1.562,50 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 937,50 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 937,50 Euro x 0,65 = 609,38 Euro
Elterngeld Plus-Betrag mit Mehrlingszuschlag: 609,38 Euro + 150 Euro = 759,38 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 1925 Euro : 2 = 962,50 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 962,50 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten.

Beispielsfall 7: Elternpaar, angestellt; Umwandlung von Elterngeld Plus-Monaten in Basiselterngeldmonate; kein Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate

a) Mutter: Lebensmonate 1-10 Basiselterngeld; keine Ausübung einer Erwerbstätikeit; in den Monaten 1-3 werden von der Mutter Mutterschaftsleistungen bezogen.
11. Lebensmonat Elterngeld Plus; Ausübung einer 50-prozentigen Erwerbstätigkeit

b) Vater: 11. bis 17. Lebensmonat Elterngeld Plus bei Ausübung einer 50prozentigen Erwerbstätigkeit

2. Berechnung Elterngeld

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 1.230 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 1.230 Euro
Berechnung der Höhe der Ersatzrate: 67 Prozentpunkte – ((30 : 2) x 0,1) = 65,5 Prozentpunkte
Höhe des Basiselterngeldes: 0,655 x 1230 Euro = 805,65 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65,5 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen bei über 1.200 Euro und unter 1.240 Euro liegt.

b) Elterngeld Plus der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.230 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 615 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 615 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 615 Euro x 0,655 = 402,83 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 805,65 Euro : 2 = 402,83 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 402,83 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in dem beantragten Lebensmonat 402,83 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

b) Elterngeld Plus des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 1.100 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 550 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 550 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 550 Euro x 0,67 = 368,50 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen:

Basiselterngeld bei Vollausstieg: 1.100 Euro x 0,67 = 737 Euro

Deckelungsbetrag: 737 Euro : 2 = 368,50 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 368,50 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten
368,50 Euro
Elterngeld Plus ausgezahlt.

Im 15. Lebensmonat möchte der Vater die Lebensmonate 11. bis 14. nachträglich in Basiselterngeldmonate umwandeln (§ 7 Absatz 2 Satz 4).

Die Umwandlung der vom Vater bereits in den Lebensmonaten 11. – 14. in Anspruch genommenen vier Elterngeld Plus Monate in vier Basiselterngeldmonate ist nicht möglich, da statt den dafür notwendigen vier Elterngeld Plus Monaten nur noch drei zur Verfügung stehen.

So ist folgende Umwandlung möglich:

Die Elterngeld Plus Monate 11 bis 13 werden gemeinsam mit den Elterngeld Plus Monaten 15 bis 17 zu Basiselterngeldmonaten umgewandelt. Für den 14. Lebensmonat bleibt es beim Elterngeld Plus-Bezug.

Möglich wäre auch, den Lebensmonat 11 gemeinsam mit dem
Lebensmonat 12 umzuwandeln und die Lebensmonate 13 und 14 mit den Lebensmonaten 16 und 17. In diesem Fall bleibt der 15. Lebensmonat stehen.

Beispielsfall 8: Mutter vor Geburt des Kindes = mittleres Einkommen, nach der Geburt erwerbstätig; Vater erwerbslos; kein Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate:

a) Mutter: 1.-5. Lebensmonat Basiselterngeld, Mutter bezieht Mutterschaftsleistungen in den Monaten 1 bis 3.

6.-10. Lebensmonat Elterngeld Plus mit 25-prozentiger Erwerbstätigkeit
11.- 15. Lebensmonat Elterngeld Plus mit 65-prozentiger Erwerbstätigkeit
16. - 19. Lebensmonat Elterngeld Plus mit 75-prozentiger Erwerbstätigkeit

b) Vater: 6.-9. Lebensmonat Elterngeld Plus bei 50 prozentiger Erwerbstätigkeit

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter
Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.000 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.000 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2000 Euro = 1.300 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.240 Euro liegt. Zu beachten ist, dass die in den ersten beiden Monaten bezogenen Mutterschaftsleistungen auf das Basiselterngeld der Mutter angerechnet werden.

b) Elterngeld Plus der Mutter
vorgeburtliches Erwerbseinkommen: 2.000 Euro netto

Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 6-10 : 500 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 11-15: 1.300 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 16-19: 1.500 Euro

Durchschnittliches Erwerbseinkommen: (5 x 500 Euro + 5 x 1.300 Euro + 4 x 1.500) :14 = 1.071,43 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2000 Euro -1.071,43 Euro = 928,57 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 928,57 Euro x 0,65 = 603,57 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen:

Basiselterngeld bei Vollausstieg: 2.000 Euro x 0,65 = 1.300 Euro

Deckelungsbetrag: 1300 Euro : 2 = 650 Euro

Der Elterngeld Plus-Betrag darf nicht höher sein als 650 Euro. Hier wird der Deckelungsbetrag nicht überschritten. Die Mutter erhält daher in den beantragten Lebensmonaten 603,57 Euro Elterngeld
Plus ausgezahlt.

c) Elterngeld Plus des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 0 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt: 0 Euro netto
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 0 Euro

Elterngeld Plus-Betrag: Da hier kein Erwerbseinkommen nach der Geburt wegfällt, erhält der Vater den Mindestbetrag Elterngeld Plus in Höhe von 150 Euro

Beispielsfall 9: Elternpaar, Geschwisterbonus, Mehrlingszuschlag und Partnerschaftsbonus

1. Verteilung der Elterngeldmonate

Mutter: 1.-5. Lebensmonat Basiselterngeld; Mutter bezieht während der ersten vier Lebensmonate Mutterschaftsleistungen
6.-10. Lebensmonat Elterngeld Plus ohne Teilzeiteinkommen
11.-12. Lebensmonat Elterngeld Plus mit 50 prozentiger Erwerbstätigkeit
13.-16. Lebensmonat Partnerschaftsbonus mit 65 prozentiger Erwerbstätigkeit

Vater: 1.-11. Lebensmonat Elterngeld Plus mit 50 prozentiger Erwerbstätigkeit
13.-16. Lebensmonat Partnerschaftsbonus mit 65 prozentiger Erwerbstätigkeit

2. Berechnung des Elterngeldes

a) Basiselterngeld der Mutter

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.500 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.500 Euro
Höhe des Basiselterngeldes: 0,65 x 2500 Euro = 1.625 Euro
Geschwisterbonus: 10 Prozent von 1.625 Euro =162,50 Euro
Mehrlingszuschlag: 300 Euro

Auszahlungsbetrag: 2.087,50 Euro

Das wegfallende Erwerbsteinkommen ist zu 65 Prozent zu ersetzen, da das vorgeburtliche Einkommen über 1.200 Euro liegt. Zu beachten ist, dass die in den ersten Monaten bezogenen Mutterschaftsleistungen auf das Basiselterngeld der Mutter angerechnet werden.

b) Elterngeld Plus ohne Teilzeitkommen

Elterngeld Plus-Monate ohne Einkommen sind getrennt von Elterngeld Plus-Monaten mit Einkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.500 Euro netto
Kein Erwerbseinkommen nach der Geburt
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.500 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 2.500 Euro x 0,65 = 1.625 Euro
Geschwisterbonus: 10 Prozent von 812,50 = 81,25 Euro
Mehrlingszuschlag: 150 Euro

Das zu ersetzende wegfallende Erwerbseinkommen ist mit der Ersatzrate zu multiplizieren, die für die Berechnung des Basiselterngeldes zugrunde gelegt wird.

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Deckelungsbetrag: 2.087,50 Euro : 2 = 1.043,75 Euro

Auszahlungsbetrag in den Lebensmonaten 6 bis 10: 1.043,75 Euro

c) Elterngeld Plus-Monate mit Teilzeiteinkommen

Hier ist ein durchschnittliches Erwerbseinkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 11-12: 1.250 Euro
Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 13-16: 1.625 Euro

Durchschnittliches Erwerbseinkommen (2 x 1.250 + 4 x 1.625) : 6 = 1.500 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2500 Euro - 1500 Euro = 1000 Euro
Elterngeld Plus –Betrag: 1000 x 0,65 = 650 Euro
Geschwisterbonus: 10 Prozent von 650 Euro = 65 Euro
Mehrlingszuschlag: 150 Euro
Auszahlungsbetrag Elterngeld Plus: 865 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Der Deckelungsbetrag liegt bei 1.043,75 Euro. In den Lebensmonaten 11 bis 16 wird ein Betrag von 865 Euro Elterngeld Plus ausgezahlt.

d) Elterngeld Plus des Vaters

Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes: 2.770 Euro netto
Erwerbseinkommen nach der Geburt:

Hier ist ein durchschnittliches Erwerbseinkommen zu berechnen.

Erwerbseinkommen in den Lebensmonaten 1-11: 1.385 Euro
Erwerbseinkommen in den Partnerschaftsbonus-Monaten 13 -16: 1.800,50 Euro
Durchschnittliches Erwerbseinkommen: (11 x 1385 Euro + 4 x 1800,50 Euro) : 15 = 1.495,80 Euro

Wegfallendes Erwerbseinkommen:1.274,20 Euro
Elterngeld Plus-Betrag: 1274,20 Euro x 0,65 = 828,23 Euro
Geschwisterbonus: 10 Prozent von 828,23 Euro: 82,82 Euro
Mehrlingszuschlag: 150 Euro

Gesamtbetrag Elterngeld Plus: 1.061,05 Euro

Der auf diese Weise berechnete Betrag darf nicht höher sein, als die Hälfte des Basiselterngeldes bei Vollausstieg. Es ist daher der „Deckelungsbetrag“ des Elterngeld Plus zu berechnen.

Berechnung des Deckelungsbetrages:

Erwerbseinkommen vor der Geburt: 2.770 Euro
Wegfallendes Erwerbseinkommen: 2.770 Euro
Basiselterngeld: 0,65 x 2770 Euro = 1.800,50 Euro; wegen des Höchstbetrages Senkung auf 1.800 Euro

Geschwisterbonus: 10 Prozent von 1800 Euro: 180 Euro
Mehrlingszuschlag: 300 Euro
Auszahlung Basiselterngeld: 2280 Euro

Deckelung im Elterngeld Plus:

2280 Euro : 2 = 1140 Euro

Der errechnete Elterngeld Plus – Betrag von 1.061,05 Euro liegt unter der Deckelung von 1.140 Euro. Der Vater erhält in den Lebensmonaten 1-11 und 13 bis 16 die Summe von 1.061,05 Euro Elterngeld Plus.

§ 6 Anhang V: Grenzüberschreitende Sachverhalte in Beispielsfällen

Je nach Ausgangslage greifen bei grenzüberschreitenden Fällen entweder Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 oder Anrechnungs- und Verbrauchsregeln des BEEG oder auch eine Kombination dieser Regelungen. Folgende Beispielsfälle sollen der Veranschaulichung der unterschiedlichen Konstellationen in Bezug auf das Elterngeld dienen. Sie sind nicht abschließend.

Beispielsfall 1: Leistungsbezug außerhalb des Anwendungsbereiches der VO (EG) Nr. 883/2004

Die Familie wohnt in Deutschland. Die Mutter des Kindes war in Serbien erwerbstätig und erhält aus Serbien 3 Monate Mutterschaftsgeld und anschließend dem Elterngeld vergleichbare Leistungen bis zum 12. Lebensmonat des Kindes.

Die Mutter beantragt in Deutschland für den 1. bis 3. Lebensmonat (LM) des Kindes Basiselterngeld und vom 4. LM bis 21. LM Elterngeld Plus.

Lösung:

Die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 sind nicht anwendbar, da Serbien Drittstaat ist, vgl. BEEG-Rili Teil II, Punkt Räumlicher Geltungsbereich.

Gem. § 4 Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BEEG gelten die Monate des Bezugs der serbischen Mutterschaftsleistung als Basiselterngeldmonate. Es ist daher Basiselterngeld für den 1. bis 3. LM zu bewilligen (unter Anrechnung der Mutterschaftsgeldleistung aus Serbien).

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BEEG kann für den 4. bis 21. Lebensmonat kein Elterngeld Plus bewilligt werden, da Monate, für die ein Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung besteht, als Basiselterngeldmonate gelten. Daher ist nur die Bewilligung von Basiselterngeld für den 4. LM bis 12. LM möglich (unter Anrechnung der dem Elterngeld vergleichbaren Leistung aus Serbien). Eine darüber hinausgehende Bewilligung von ElterngeldPlus scheidet wegen § 4 Abs. 4 S. 1 aus (max. 12 Monate pro Elternteil).

Beispielsfall 2: Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 – gleichzeitiger Leistungsbezug in zwei Ländern bei Vorrang Deutschland

Die Familie wohnt in Frankreich. Der Vater und die Mutter arbeiten in Deutschland. In Frankreich besteht Anspruch auf dem Elterngeld vergleichbare Leistungen bis zum 12. Lebensmonat des Kindes. Die Mutter erhält vom 1. bis 3. LM des Kindes Mutterschaftsgeld aus Deutschland.

Die Mutter beantragt für den 1. bis 3. LM des Kindes Basiselterngeld und vom 4. LM bis 21. LM Elterngeld Plus. Der Vater beantragt für den 1. und 2. LM Basiselterngeld.

Lösung:

Da Frankreich und Deutschland EU-Mitgliedsstaaten sind, ist der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 eröffnet. Deutschland ist vorrangig leistungspflichtig (da Beschäftigungslandprinzip).

§ 4 Abs. 4 S. 3 i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 1- 3 BEEG gilt nicht, vgl. BEEG-Rili Punkt 3.1.1.3. Es kann daher auch bei gleichzeitigem Leistungsbezug in Deutschland und Frankreich frei zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus gewählt werden.

Elterngeld kann wie beantragt bewilligt werden.

Beispielsfall 3: Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 – gleichzeitiger Leistungsbezug in zwei Ländern bei Nachrang Deutschland

Die Familie wohnt in Frankreich. Der Vater arbeitet in Frankreich, die Mutter arbeitet in Deutschland. Frankreich ist vorrangig leistungspflichtig und Deutschland ist nachrangig leistungspflichtig, da beide Eltern in unterschiedlichen Staaten arbeiten und das Wohnland der Familie Frankreich ist (Wohnlandprinzip). Der Anwendungsbereich der VO ist eröffnet.

Der Vater bezieht in Frankreich dem Elterngeld vergleichbare Leistungen vom 1. LM bis 6. LM und die Mutter vom 7. LM bis 12. LM. Weitere Leistungen stehen in dem konkreten Fall in Frankreich nicht zu.

Die Mutter beantragt für den 1. bis 3. LM des Kindes Basiselterngeld und vom 4. LM bis 21. LM (= 18 LM) Elterngeld Plus.

Lösung:

Für den 1. bis 12. LM (3 Lebensmonate Basiselterngeld + 9 Lebensmonate Elterngeld Plus) erfolgt eine Bewilligung nur in Höhe möglicher Differenzbeträge, da die französische Leistung von Vater und Mutter nach den Regeln der VO vorrangige Leistung ist.

Möglicherweise gezahltes französisches Mutterschaftsgeld sowie etwaige Differenzbeträge deutschen Mutterschaftsgeldes werden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Höhe nach auf das Elterngeld angerechnet.

Vom 13. LM bis 21. LM ist allein in Deutschland Elterngeld Plus beantragt worden. Weitere französische Leistungen stehen nicht zu. Es kann daher wie beantragt und in voller Höhe bewilligt werden.

Beispielsfall 4: Wechsel der alleinigen Zuständigkeit zwischen Vertragsstaaten der VO (EG) Nr. 883/2004 - mit Leistungsansprüchen in zwei Ländern nacheinander

Die Familie wohnte zunächst in Frankreich. Beide Elternteile waren in Frankreich erwerbstätig. Frankreich war alleine für Familienleistungen anlässlich der Geburt des Kindes zuständig. Im 9. Lebensmonat des Kindes nimmt der Vater eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auf und die Mutter beendet ihre Erwerbstätigkeit in Frankreich. Die Familie verlegt ihren Wohnsitz nach Deutschland ab Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Deutschland. Durch die Änderung wird Deutschland vorrangig (ausschließlich) leistungspflichtig.

Die Mutter hat in Frankreich 2 Monate Mutterschaftsgeld bezogen und 7 Monate dem Elterngeld vergleichbare Leistungen erhalten. Der Vater hat für 2 Monate dem Elterngeld vergleichbare Leistungen erhalten.

Die Mutter beantragt Elterngeld Plus vom 10. LM bis 29. LM.

Lösung:

Die VO (EG) Nr. 883/2004 kommt nicht zum Tragen, da kein gleichzeitiger Bezug der beiden Leistungen vorliegt. Es gilt die allgemeine Verbrauchsregel des § 4 Abs. 4 S. 3 i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 1- 3 BEEG, vgl. BEEG-Rili Punkt 3.1.1.3.

Durch den früheren Bezug von Mutterschaftsgeld in Frankreich für 2 Monate und den Bezug von vergleichbaren Leistungen in Frankreich für 9 Monate (2 Monate Bezug durch den Vater und 7 Monate durch die Mutter) sind 11 LM als Basismonate verbraucht.

Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen hat die Familie gemeinsam Anspruch auf insgesamt 14 Lebensmonate Basiselterngeld bzw. 28 Lebensmonate ElterngeldPlus, so dass noch 3 LM Basiselterngeld (z. B. für LM 10 bis 12) oder Elterngeld Plus für 6 LM (z. B. für LM 10 bis 15) bewilligt werden können.

Beispielsfall 5: Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 – Wechsel der Zuständigkeit mit gleichzeitigem Leistungsbezug in zwei Ländern

Die Familie wohnt in Frankreich. Der Vater war in Frankreich erwerbstätig. Frankreich war alleine für Familienleistungen anlässlich der Geburt des Kindes zuständig. Im 13. Lebensmonat des Kindes kündigt der Vater das Arbeitsverhältnis in Frankreich und nimmt eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auf. Die Familie zieht nach Deutschland. Ab dem 14. LM ist Deutschland damit vorrangig zuständig.

Die Mutter bezieht eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung in Frankreich. Zum Zeitpunkt des Umzugs nach Deutschland hat die Mutter für insgesamt 13 Monate Leistungen in Frankreich bezogen.

Der Vater beantragt für den 14. LM Basiselterngeld und für den 15. und 16. LM Elterngeld Plus.

Lösung:

Frankreich und Deutschland sind EU-Mitgliedstaaten, so dass der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 ab dem 14. Lebensmonat (Umzug nach Deutschland = grenzüberschreitender Sachverhalt) eröffnet ist.

Für die Frage des Verbrauchs von Elterngeldmonaten, ist § 4 Abs. 4 S. 3 i.V.m. 3 Abs. 1 Nr. 3 maßgeblich. Die Monate, in denen in Frankreich Leistungen zustanden/bezogen wurden, gelten als verbrauchte Basiselterngeldmonate.

Da in Deutschland ein Elternteil maximal 12 Monate Elterngeld beziehen kann, gelten für die Mutter 12 Basiselterngeldmonate (nicht 13 Leistungsmonate aus Frankreich) als verbraucht. Somit hat der Vater noch Anspruch auf Elterngeldleistungen für 2 Lebensmonate.

Elterngeld kann wie beantragt bewilligt werden.

Beispielsfall 6: Anwendungsbereich der EuGH-Rechtsprechung (Bosmann-Urteil) – Keine Anwendung von § 4 Abs. 4 S.3 BEEG bei gleichzeitigem Anspruch im Wohnland

Die Familie wohnt in Frankreich. Der Vater arbeitet in Deutschland, die Mutter arbeitet in der Schweiz.

In Frankreich (=Wohnland) besteht Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare Leistung für 24 Monate innerhalb der ersten 36 Kalendermonate. Die Schweiz gewährt keine dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen.

Die Mutter erhält vom 1. bis 3. LM des Kindes Mutterschaftsentschädigung vom schweizerischen Arbeitgeber. Sie setzt Ihre Teilerwerbstätigkeit fort und nimmt in Frankreich keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung in Anspruch. Der Vater bezieht ebenfalls keine dem Elterngeld vergleichbare Leistung in Frankreich.

Die Mutter beantragt für den 1. bis 3. LM des Kindes Basiselterngeld und vom 4. LM bis 21. LM Elterngeld Plus. Der Vater beantragt Basiselterngeld für den 1. und 2. LM.

Lösung:

Nach den Regelungen der VO ist Deutschland vorrangig leistungspflichtig, da es Beschäftigungsstaat ist und im Verhältnis zur Schweiz die höhere Leistung gewährt. Nach der Rechtsprechung des EUGH (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 20. Mai 2008 in der Rechtssache Bosmann, C-352/06) kann auch im Wohnland (hier Frankreich) ein zusätzlicher Anspruch bestehen. Dieser wird dann nach den Regeln des § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 BEEG auf das deutsche Elterngeld angerechnet.

Allerdings findet die Verbrauchsregel des § 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG keine Anwendung. Dies ist Ergebnis einer europarechtskonformen Auslegung. Bestehen in grenzüberschreitenden Fällen im Wohnland zusätzliche Ansprüche, sind die beziehenden Eltern nicht auf das Basiselterngeld festgelegt. Sie können frei zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen, vgl. auch BEEG-Rili Punkt 4.5.3.

Für den 1. bis 3. LM kann der Mutter Basiselterngeld unter Anrechnung der schweizerischen Mutterschaftsentschädigung und vom 4. LM bis 21. LM Elterngeld Plus bewilligt werden. Der Vater kann Basiselterngeld für den 1. und 2. LM beziehen. U.U. ruht der Elterngeldanspruch gem. § 3 Abs. 3 BEEG in Höhe der möglichen französischen Leistung bis zur Antragstellung in Frankreich.